

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 1991

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 90	Gesetz zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen	2
19. 12. 90	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	183
21. 12. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	256
21. 12. 90	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. April 1989 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	291
16. 11. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	293
20. 11. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	293
26. 11. 90	Bekanntmachung des Sitzstaatabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) ...	294
29. 11. 90	Bekanntmachung des deutsch-thailändischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	301
5. 12. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-liechtensteinischen Abkommen über Soziale Sicherheit	303

Gesetz
zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989
sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

Vom 17. Dezember 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Lomé am 15. Dezember 1989 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

– Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten,

und den in Brüssel am 16. Juli 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

– Internen Abkommen über die zur Durchführung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lomé zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren,

– Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft

wird zugestimmt. Die Abkommen und die Schlußakte zum Vierten AKP-EWG-Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

– das Vierte AKP-EWG-Abkommen nach seinem Artikel 360 Abs. 1 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,

– das Interne Durchführungsabkommen nach seinem Artikel 8, und

– das Interne Finanzabkommen nach seinem Artikel 35 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Jürgen Warnke

**Viertes AKP-EWG-Abkommen
unterzeichnet am 15. Dezember 1989 in Lomé**

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Griechischen Republik,
Seine Majestät der König von Spanien,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Der Präsident der Portugiesischen Republik,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

und

der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
einerseits

und

Der Präsident der Volksrepublik Angola,
Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda,
Das Staatsoberhaupt des Bundes der Bahamas,
Das Staatsoberhaupt von Barbados,
Ihre Majestät die Königin von Belize,
Der Präsident der Volksrepublik Benin,
Der Präsident der Republik Botsuana,
Der Präsident der Volksfront, Staatsoberhaupt, Regierungschef von Burkina Faso,
Der Präsident der Republik Burundi,
Der Präsident der Republik Kamerun,
Der Präsident der Republik Kap Verde,
Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,
Der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
Der Präsident der Volksrepublik Kongo,
Der Präsident der Republik Côte d'Ivoire,
Der Präsident der Republik Dschibuti,
Die Regierung des Dominikanischen Bundes,
Der Präsident der Dominikanischen Republik,
Der Präsident der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien,
Der Präsident der Republik Fidschi,
Der Präsident der Gabunischen Republik,
Der Präsident der Republik Gambia,

Das Staatsoberhaupt und Präsident des Vorläufigen nationalen Verteidigungsrats der Republik Ghana,
Ihre Majestät die Königin von Grenada,
Der Präsident der Republik Guinea,
Der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau,
Der Präsident der Republik Äquatorialguinea,
Der Präsident der Kooperativen Republik Guyana,
Der Präsident der Republik Haiti,
Das Staatsoberhaupt von Jamaika,
Der Präsident der Republik Kenia,
Der Präsident der Republik Kiribati,
Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho,
Der Präsident der Republik Liberia,
Der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar,
Der Präsident der Republik Malawi,
Der Präsident der Republik Mali,
Der Präsident des Nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses, Staatsoberhaupt der Islamischen Republik Mauretanien,
Ihre Majestät die Königin von Mauritius,
Der Präsident der Volksrepublik Mosambik,
Der Präsident des Obersten Militärrats, Staatsoberhaupt des Staates Niger,
Der Chef der Bundesregierung von Nigeria,
Der Präsident der Republik Uganda,
Ihre Majestät die Königin von Papua-Neuguinea,
Der Präsident der Republik Ruanda,
Ihre Majestät die Königin von St. Kitts und Nevis,
Ihre Majestät die Königin von Santa Lucia,
Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und den Grenadinen,
Das Staatsoberhaupt von Westsamoa,
Der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,
Der Präsident der Republik Senegal,
Der Präsident der Republik Seschellen,
Der Präsident der Republik Sierra Leone,
Ihre Majestät die Königin der Salomonen,
Der Präsident der Demokratischen Republik Somalia,
Der Präsident der Republik Sudan,
Der Präsident der Republik Suriname,
Ihre Majestät die regierende Königin des Königreichs Swasiland,
Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,
Der Präsident der Republik Tschad,
Der Präsident der Republik Togo,
Seine Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
Der Präsident der Republik Trinidad und Tobago,
Ihre Majestät die Königin von Tuvalu,

Die Regierung der Republik Vanuatu,

Der Präsident der Republik Zaire,

Der Präsident der Republik Sambia,

Der Präsident der Republik Simbabwe,

deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,

andererseits –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans andererseits,

in dem Bestreben, auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung zwischen Partnern und in ihrem gegenseitigen Interesse ihre enge und andauernde Zusammenarbeit im Geiste internationaler Solidarität zu verstärken,

in dem Wunsch, ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck zu bringen, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Ländern gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten und zu entwickeln,

unter erneuter Bekräftigung ihrer Bindung an die Grundsätze der genannten Charta und ihres Glaubens an die Grundrechte des Menschen, an die Menschenwürde in allen ihren Erscheinungsformen und an den Wert der menschlichen Person als des zentralen Trägers und Nutznießers der Entwicklung, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Völker, seien sie groß oder klein,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in der Erkenntnis, daß die bürgerlichen und politischen Rechte beachtet und gewährleistet werden müssen und daß den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten volle Geltung zu verschaffen ist,

unter Würdigung der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und der Amerikanischen Konvention für Menschenrechte als positive regionale Beiträge zur Achtung der Menschenrechte in der Gemeinschaft und den AKP-Staaten,

in dem festen Willen, gemeinsam ihre Bemühungen zu verstärken, um im Einklang mit dem Bestreben der internationalen Gemeinschaft nach einer neuen, gerechteren und ausgewogeneren Weltwirtschaftsordnung zur internationalen Zusammenarbeit und zur Lösung der internationalen wirtschaftlichen, sozialen, geistigen und humanitären Probleme beizutragen,

entschlossen, mit ihrer Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der AKP-Staaten und zu einem höheren Lebensstandard ihrer Bevölkerungen zu leisten,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

André Geens,

Minister für Entwicklungszusammenarbeit;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Jacob Rytter,

Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Irmgard Adam-Schwaetzer,

Staatsministerin im Auswärtigen Amt;

Der Präsident der Griechischen Republik:

Yannis Pottakis,

Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Spanien:

Pedro Solbes,

Staatssekretär für die Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Französischen Republik:

Jacques Pelletier,

Minister für Zusammenarbeit und Entwicklung;

Der Präsident Irlands:

Sean Calleary, T.D., M.P.,

Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Beauftragter für Entwicklungshilfe;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Claudio Lenoci,

Unterstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Joseph Weyland,

Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

S.R. Blombergen,

Botschafter in Accra;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

José Manuel Durão Barroso,

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Lord Reay,

Regierungssprecher im Oberhaus;

Der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Michel Rocard,

Premierminister der Französischen Republik, Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften;

Manuel Marin,

Vizepräsident

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Volksrepublik Angola:

Emilio José de Carvalho Guerra,

Leiter der Mission der Volksrepublik Angola bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda:

James Thomas,

Hochkommissar von Antigua und Barbuda;

- Das Staatsoberhaupt des Bundes der Bahamas:
 Patricia Elaine Joan Rodgers,
 Leiterin der Mission des Bundes der Bahamas;
- Das Staatsoberhaupt von Barbados:
 Edward Evelyn Greaves,
 Minister für Handel und Industrie;
- Ihre Majestät die Königin von Belize:
 Sir Edney Cain,
 Hochkommissar beim Vereinigten Königreich;
- Der Präsident der Volksrepublik Benin:
 Amos Elegbe,
 Minister für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr;
- Der Präsident der Republik Botsuana:
 Archibald M. Mogwe,
 Minister für Bodenschätze und Wasserwirtschaft;
- Der Präsident der Volkfront, Staatsoberhaupt,
 Regierungschef von Burkina Faso:
 Pascal Zagre,
 Minister für Planung und Zusammenarbeit;
- Der Präsident der Republik Burundi:
 D.R. Salvator Sahinguvu,
 Staatssekretär beim Premierminister, zuständig für Planung;
- Der Präsident der Republik Kamerun:
 Elisabeth Tankeu,
 Staatsminister für Planung und Raumordnung;
- Der Präsident der Republik Kap Verde:
 Adao Rocha,
 Minister für Industrie und Energie;
- Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik:
 Thiery Ingaba,
 Staatssekretär für Planung und internationale Zusammenarbeit;
- Der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren:
 Ali Mlahali,
 Botschafter bei der Französischen Republik;
- Der Präsident der Volksrepublik Kongo:
 Pierre Moussa,
 Staatsminister für Planung und Wirtschaft;
- Der Präsident der Republik Côte d'Ivoire:
 Moise Koffi Koumoue,
 Minister für Wirtschaft und Finanzen;
- Der Präsident der Republik Dschibuti:
 Ahmed Ibrahim Abdi,
 Minister für Arbeit und Wohlfahrt;
- Die Regierung des Dominikanischen Bundes:
 Charles Angelo Savarin,
 Botschafter beim Königreich Belgien;
- Der Präsident der Dominikanischen Republik:
 Joaquin Ricardo,
 Minister für auswärtige Angelegenheiten;
- Der Präsident der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien:
 Akilu Afework,
 Minister, Leiter der Abteilung
 des Staatskomitees für Außenwirtschaftsbeziehungen;
- Der Präsident der Republik Fidschi:
 Kaliopate Tavola,
 Leiter der Mission Fidschis
 bei den Europäischen Gemeinschaften;
- Der Präsident der Gabunischen Republik:
 Pascal Nze,
 Minister für Planung, Entwicklung und Wirtschaft;
- Der Präsident der Republik Gambia:
 Saihou S. Sabally,
 Minister für Finanzen und Handel;
- Das Staatsoberhaupt und Präsident
 des vorläufigen nationalen Verteidigungsrats der Republik Ghana:
 Dr. Kwesi Botchwey, PNDC,
 Staatssekretär für Finanzen und Wirtschaftsplanung;
- Ihre Majestät die Königin von Grenada:
 Denneth Matthew Modeste,
 Ständiger Sekretär
 beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;
- Der Präsident der Republik Guinea:
 Ibrahim Sylla,
 Minister für Planung und internationale Zusammenarbeit;
- Der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau:
 Aristides Menezes,
 Staatssekretär für internationale Zusammenarbeit;
- Der Präsident der Republik Äquatorialguinea:
 Alejandro Evuna Owono,
 Staatsminister zur Verwendung beim Präsidenten der Republik;
- Der Präsident der Kooperativen Republik Guyana:
 James H.E. Matheson,
 Außerordentlicher Botschafter,
 Leiter der Mission der Kooperativen Republik Guyana
 bei den Europäischen Gemeinschaften;
- Der Präsident der Republik Haiti:
 Yvon Perrier,
 Minister für auswärtige Angelegenheiten und Kultus;
- Das Staatsoberhaupt von Jamaika:
 Leslie Armon Wilson,
 Botschafter, Leiter der Mission Jamaikas
 bei den Europäischen Gemeinschaften;
- Der Präsident der Republik Kenia:
 Dr. Zacharia T. Onyonka, M.P.,
 Minister für Planung und nationale Entwicklung;

- Der Präsident der Republik Kiribati:
Michael T. Somare,
Minister für auswärtige Angelegenheiten von Papua-Neuguinea;
- Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho:
Dr. M.M. Sefali,
Minister für Planung,
wirtschaftliche Entwicklung und Beschäftigung;
- Der Präsident der Republik Liberia:
Dr. Elijah Taylor,
Minister für Planung und Wirtschaft;
- Der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar:
Georges Yvan Solofoson,
Minister für Handel;
- Der Präsident der Republik Malawi:
R.W. Chirwa, M.P.,
Minister für Handel, Industrie und Fremdenverkehr;
- Der Präsident der Republik Mali:
Dr. N'Golo Traore,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und internationale Zusammenarbeit;
- Der Präsident
des nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses,
Staatsoberhaupt der islamischen Republik Mauretanien:
Mohamed Lemine Ould N'Diayane,
Oberstleutnant, Mitglied und Ständiger Sekretär
des Nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses;
- Ihre Majestät die Königin von Mauritius:
Murlidass Dulloo,
Minister für Landwirtschaft, Fischerei und natürliche Ressourcen;
- Der Präsident der Volksrepublik Mosambik:
Pascoal Manuel Mocumbi,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;
- Der Präsident des obersten Militärrats,
Staatsoberhaupt des Staates Niger:
Yacouba Sandi,
Staatssekretär beim Minister
für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit,
zuständig für Zusammenarbeit;
- Der Chef der Bundesregierung von Nigeria:
Dr. Chu S.P. Okongwu,
Minister der Finanzen und für wirtschaftliche Entwicklung;
- Der Präsident der Republik Uganda:
Abbey Kafumbe-Mukasa,
Beauftragter Minister für Finanzen;
- Ihre Majestät die Königin von Papua-Neuguinea:
Michael T. Somare, C.H.,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;
- Der Präsident der Republik Ruanda:
Aloys Nsekaliye,
Oberst, Minister für Industrie und Handwerk;
- Ihre Majestät die Königin von St. Kitts und Nevis:
Edwin Laurent,
Beratender Minister der Hohen Kommission
der ostkaribischen Staaten in London;
- Ihre Majestät die Königin von Santa Lucia:
Edwin Laurent,
Beratender Minister der Hohen Kommission
der ostkaribischen Staaten in London;
- Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und den Grenadinen:
Edwin Laurent,
Beratender Minister der Hohen Kommission
der ostkaribischen Staaten in London;
- Das Staatsoberhaupt von Westsamoa:
Amua L. Ioane,
Hochkommissar;
- Der Präsident
der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe:
Carlos Ferreira,
Minister für Sozialordnung und Umwelt;
- Der Präsident der Republik Senegal:
Seydina Oumar Sy,
Minister für Handel;
- Der Präsident der Republik Seschellen:
Claude Morel,
Interimsgeschäftsträger der Botschaft der Seschellen in Paris;
- Der Präsident der Republik Sierra Leone:
Leonard S. Fofanah,
Staatsminister,
Minister für nationale Entwicklung und Wirtschaftsplanung;
- Ihre Majestät die Königin der Salomonen:
Lord Reay,
Regierungssprecher im Oberhaus;
- Der Präsident der Demokratischen Republik Somalia:
Ali Hassan Ali,
Botschafter,
Leiter der Mission der Demokratischen Republik Somalia
bei den Europäischen Gemeinschaften;
- Der Präsident der Republik Sudan:
Dr. Sayed Ali Zaki,
Minister der Finanzen und für Wirtschaftsplanung;

Der Präsident der Republik Suriname:

Donald Aloysius Macleod,
Außerordentlicher Botschafter,
Leiter der Mission der Republik Suriname
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die regierende Königin des Königreichs Swasiland:

Nkomeni Douglas Ntiwane,
Senator,
Minister für Handel, Industrie und Fremdenverkehr;

Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania:

Joseph A.T. Muwowa,
Bevollmächtigter Minister,
Interimsgeschäftsträger
der Botschaft der Vereinigten Republik Tansania
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Republik Tschad:

Ibni Oumar Mahamat Saleh,
Minister für Planung und Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Togo:

Barry Moussa Barque,
Minister für Planung und Bergbau;

Seine Majestät König Taufa'Ahau Tupou IV von Tonga:

H.R.H. Crown Prince Tupouto'a,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Republik Trinidad und Tobago:

Dr. Sahadeo Basdeo,
Senator,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel;

Ihre Majestät die Königin von Tuvalu:

Peter Feist,
Honorarkonsul in der Bundesrepublik Deutschland;

Die Regierung der Republik Vanuatu:

Harold Colin Qualao,
Minister für Handel, Genossenschaften, Industrie und Energie;

Der Präsident der Republik Zaire:

Mobutu Nyiwa,
Staatssekretär für internationale Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Sambia:

Rabbison Mafeshi Chongo, M.P.,
Minister für Handel und Industrie;

Der Präsident der Republik Simbabwe:

Dr. O.M. Munyaradzi,
Minister für Handel

Erster Teil

Grundlagen der Zusammenarbeit

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits – nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet – schließen das vorliegende Kooperationsabkommen, um die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen und ihre Beziehungen im Geiste der Solidarität und im beiderseitigen Interesse auszubauen und zu diversifizieren.

Die Vertragsparteien bekräftigen damit ihre Verpflichtung, das durch das Erste, das Zweite und das Dritte AKP-EWG-Abkommen eingeführte System der Zusammenarbeit fortzusetzen, zu verstärken und wirksamer zu gestalten, und bestätigen den privilegierten, auf ihrem beiderseitigen Interesse sowie der besonderen Art ihrer Zusammenarbeit beruhenden Charakter ihrer Beziehungen.

Die Vertragsparteien bringen ihren Willen zum Ausdruck, ihre Bemühungen um die Schaffung eines Modells für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern im Hinblick auf eine gerechtere und ausgewogenere Weltwirtschaftsordnung zu verstärken und gemeinsam darauf hinzuwirken, daß den Grundsätzen ihrer Zusammenarbeit auf internationaler Ebene Geltung verschafft wird.

Artikel 2

Die AKP-EWG-Zusammenarbeit, die sich auf rechtliche Vereinbarungen und auf gemeinsame Organe stützt, basiert auf folgenden Grundprinzipien:

- Gleichheit der Partner, Achtung ihrer Souveränität, beiderseitiges Interesse und Interdependenz;
- Recht jedes Staates, seine Entscheidungen auf politischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet selbst zu treffen;
- Sicherheit ihrer Beziehungen, die sich auf den Besitzstand ihrer Kooperationsregelung stützt.

Artikel 3

Die AKP-Staaten legen souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest.

Artikel 4

Durch die AKP-EWG-Zusammenarbeit werden die Bemühungen der AKP-Staaten um eine umfassende autonome und sich selbst tragende Entwicklung auf der Basis ihrer sozialen und kulturellen Werte, ihres menschlichen Potentials, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten mit dem Ziel unterstützt, den gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt der AKP-Staaten und das Wohl ihrer Bevölkerung durch die Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse, die Anerkennung der Rolle der Frau und die Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten unter Achtung ihrer Würde zu fördern.

Grundlage für diese Entwicklung ist ein beständiges Gleichgewicht zwischen ihren wirtschaftlichen Zielen, der rationellen Bewirtschaftung der Umwelt und der Nutzung der natürlichen und menschlichen Ressourcen.

Artikel 5

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichsten Betreiber und Nutznießer ausgerichtete Entwicklung, die somit die Achtung und die Förderung der Men-

schenrechte insgesamt voraussetzt. Die Aktionen der Zusammenarbeit erfolgen in dieser positiven Perspektive, bei welcher die Achtung der Menschenrechte als ein Grundfaktor für eine echte Entwicklung anerkannt und die Zusammenarbeit selbst als ein Beitrag zur Förderung dieser Rechte konzipiert wird.

Bei einer solchen Perspektive werden die Politik der Entwicklung und die Zusammenarbeit mit der Achtung und der entsprechenden Möglichkeit der Nutzung der menschlichen Grundrechte und -freiheiten eng verknüpft. Zugleich werden auch die Bedeutung und die Entwicklungsmöglichkeiten von Initiativen, die Einzelpersonen oder Gruppen ergreifen, anerkannt und gefördert, um eine echte Beteiligung der Bevölkerung an den Entwicklungsbemühungen gemäß Artikel 13 in der Praxis zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen daher erneut ihr Bekenntnis zur Menschenwürde und zu den Menschenrechten, die einen legitimen Anspruch der Einzelpersonen wie auch der Völker darstellen. Die genannten Rechte sind die Menschenrechte als ein Ganzes, da ihre verschiedenen Kategorien nicht voneinander zu trennen sind und sich gegenseitig bedingen sowie jeweils für sich ihre eigene Legitimation haben: Hierbei ist zu denken an das Recht auf nicht-diskriminierende Behandlung, die Grundrechte der Person, die bürgerlichen und politischen Rechte, die wirtschaftlichen, die sozialen und die kulturellen Rechte.

Jede Person hat in ihrem eigenen oder in einem Aufnahmeland Anspruch auf Achtung ihrer Würde sowie auf Schutz durch das Gesetz.

Die AKP-EWG-Zusammenarbeit trägt zur Beseitigung der Hindernisse, die den Einzelpersonen wie auch den Völkern bei der uneingeschränkten und effektiven Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Wege stehen, durch Förderung der für ihre Würde, ihr Wohlergehen und ihre Entfaltung unabdingbaren Entwicklung bei. Zu diesem Zweck bemühen sich die Parteien, sei es gemeinsam, sei es jede für sich in ihrem Verantwortungsbereich, dazu beizutragen, daß die Ursachen für menschenunwürdige Nollagen und tiefgehende wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten beseitigt werden.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihr eigenes Engagement, jegliche auf die Volkszugehörigkeit, die Herkunft, die Rasse, die Staatsangehörigkeit, die Hautfarbe, das Geschlecht, die Sprache, die Religion oder auf sonstige Gegebenheiten gegründete Form von Diskriminierung mit dem Ziel ihrer Beseitigung zu bekämpfen. Dieses Engagement gilt ganz besonders für jegliche Situation in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft, durch welche die Ziele des Abkommens beeinträchtigt werden könnten, sowie für das Apartheid-System, und zwar auch im Hinblick auf seine destabilisierenden Wirkungen nach außen. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (und/oder gegebenenfalls diese selbst) und die AKP-Staaten tragen im Rahmen der von ihnen getroffenen oder noch zu treffenden rechtlichen oder Verwaltungsmaßnahmen auch weiterhin dafür Sorge, daß gegenüber den Wanderarbeitnehmern, Studenten und sonstigen ausländischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, insbesondere in bezug auf die Unterbringung, die Bildungsmöglichkeiten, den Gesundheitsschutz und die übrigen sozialen Dienste sowie die Arbeitsverhältnisse keinerlei Diskriminierung auf der Grundlage rassistischer, religiöser, kultureller oder sozialer Unterschiede erfolgt.

(3) Zur Förderung der Menschenrechte in den AKP-Staaten durch konkrete öffentliche oder private Aktionen, die insbesondere im rechtlichen Bereich in Zusammenarbeit mit Einrichtungen zu beschließen wären, deren Sachkompetenz international anerkannt ist, können auf Antrag der AKP-Staaten im Einklang mit den Regeln der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung Finanzmittel eingesetzt werden. Im Anwendungsbereich der betreffenden Aktionen liegen auch Unterstützungsmaßnahmen für die Schaffung von Strukturen zur Förderung der Menschenrechte Aktionen mit Regionalcharakter erhalten Vorrang.

Artikel 6

(1) Im Hinblick auf eine ausgewogenere und autonomere wirtschaftliche Entwicklung der AKP-Staaten sind in diesem Abkommen besondere Bemühungen vorgesehen, um die Entwicklung in den ländlichen Gebieten, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung, die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Erhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau des landwirtschaftlichen Erzeugungspotentials der AKP-Staaten zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, daß dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen als den Grundbedingungen für eine dauerhafte und ausgewogene Entwicklung auf wirtschaftlicher und auf menschlicher Ebene Vorrang einzuräumen ist.

Artikel 7

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten messen den Bemühungen um Zusammenarbeit und regionale Integration besondere Bedeutung und hohe Priorität bei. In diesem Rahmen unterstützt das Abkommen wirksam die Bemühungen, welche die AKP-Staaten unternehmen, um sich regional zu organisieren und ihre Zusammenarbeit auf regionaler und interregionaler Ebene auszubauen, damit eine gerechtere und ausgewogenere Weltwirtschaftsordnung gefördert wird.

Artikel 8

Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten eine besondere Behandlung zuteil werden zu lassen und die besonderen Schwierigkeiten der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit schenken sie der Verbesserung der Lebensbedingungen der am meisten benachteiligten Bevölkerungsschichten.

Die Zusammenarbeit umfaßt vor allem eine besondere Behandlung bei der Festlegung des Umfangs der Finanzmittel sowie der Voraussetzungen, an die die Gewährung dieser Mittel geknüpft ist, damit diese Staaten die strukturellen und sonstigen Hindernisse überwinden können, die ihrer Entwicklung im Wege stehen.

Hinsichtlich der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besteht das Ziel der Zusammenarbeit darin, besondere Maßnahmen festzulegen und zu fördern, um die durch die geographische Lage dieser Staaten hervorgerufenen Entwicklungsprobleme zu lösen.

Artikel 9

Zur Verbesserung der Wirksamkeit der Instrumente dieses Abkommens legen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Leitlinien, Prioritäten und Maßnahmen fest, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens begünstigen, und sie kommen zu demselben Zweck überein, den Dialog im Rahmen der gemeinsamen Organe sowie bei der kohärenten Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und der entsprechenden Anwendung der übrigen Instrumente der Zusammenarbeit unter Beachtung der Grundprinzipien des Artikels 2 fortzusetzen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien treffen jeweils in dem ihnen im Zusammenhang mit diesem Abkommen obliegenden Bereich alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Abkommens sowie zur Erleichterung der Verfolgung seiner Ziele. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Artikel 11

Die Organe dieses Abkommens prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit regelmäßig die Ergebnisse seiner Durchführung, geben die notwendigen Impulse und treffen alle für die

Verwirklichung seiner Ziele zweckdienlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Probleme, die eine wirksame Durchführung der Ziele dieses Abkommens unmittelbar behindern könnten, können im Rahmen der Organe zur Sprache gebracht werden.

Im Rahmen des Ministerrates finden auf Antrag einer der Parteien in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen oder im Falle von Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens entsprechende Konsultationen statt.

Artikel 12

Gedenkt die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Maßnahme zu treffen, die nach Maßgabe der Ziele dieses Abkommens die Interessen der AKP-Staaten berühren könnte, so unterrichtet sie diese rechtzeitig darüber. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Sekretariat der AKP-Staaten regelmäßig die Vorschläge für derartige Maßnahmen. Die Initiative in bezug auf ein Informationsbegehren kann erforderlichenfalls auch von den AKP-Staaten ausgehen.

Auf Antrag dieser Staaten finden zu gegebener Zeit Konsultationen statt, damit vor der endgültigen Entscheidung ihren Besorgnissen hinsichtlich der Auswirkungen dieser Maßnahmen Rechnung getragen werden kann.

Nach diesen Konsultationen werden die AKP-Staaten – soweit irgend möglich im voraus – in angemessener Weise über das Inkrafttreten der betreffenden Maßnahmen unterrichtet.

Kapitel 2

Ziele und Ausrichtungen des Abkommens für die wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit

Artikel 13

Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, eine Entwicklung der AKP-Staaten zu unterstützen, die auf den Menschen ausgerichtet ist und in der Kultur der einzelnen Völker wurzelt. Sie unterstützt die Politiken und Maßnahmen, welche diese Staaten anwenden, um ihr menschliches Potential zu nutzen, ihre eigenen schöpferischen Fähigkeiten zu steigern und ihre kulturelle Identität zu fördern. Sie begünstigt die Beteiligung der Bevölkerung an der Konzipierung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen.

Bei der Zusammenarbeit werden in den einzelnen Bereichen und in den verschiedenen Phasen der Durchführung die kulturelle Dimension und die sozialen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen sowie der Umstand berücksichtigt, daß Männer und Frauen hieran nach dem Grundsatz der Gleichheit zu beteiligen sind und gleichen Nutzen davon haben müssen.

Artikel 14

In der Zusammenarbeit inbegriffen ist die solidarische Verantwortung für die Erhaltung des Naturerbes. Bei der Zusammenarbeit wird vor allem dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts in den AKP-Staaten besondere Bedeutung beigemessen. Entsprechend sind die Aktionen der Zusammenarbeit in allen Bereichen so zu konzipieren, daß die wirtschaftlichen Wachstumsziele sich mit einer Entwicklung vereinbaren lassen, die das natürliche Gleichgewicht achtet und geeignet ist, eine Dauerwirkung zum Wohle des Menschen zu gewährleisten.

Im Rahmen der Bemühungen um den Umweltschutz und die Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts trägt die Zusammenarbeit zur Förderung spezifischer Aktionen zur Erhaltung der regenerierbaren wie auch der nicht regenerierbaren natürlichen Ressourcen, zum Schutz der Ökosysteme sowie zur Bekämpfung der Dürre, der Wüstenbildung und der Entwaldung

bei und umfaßt noch weitere auf dieses Ziel ausgerichtete thematische Aktionen (insbesondere in bezug auf die Heuschreckenbekämpfung, den Schutz und die Nutzung der Wasservorräte, die Erhaltung der tropischen Wälder und der Artenvielfalt, die Förderung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Stadt und Land und die städtische Umwelt).

Artikel 15

Die Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Bereich zielt in erster Linie darauf ab, die Selbstversorgung und die Ernährungssicherheit der AKP-Staaten zu erreichen, das Produktionssystem zu entwickeln und zu organisieren, die Lebenshaltung, die Lebensbedingungen und den Lebensrahmen der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und eine ausgewogene Entwicklung der ländlichen Gebiete herbeizuführen.

Die Aktionen in diesem Bereich werden flankierend zu den von den AKP-Staaten festgelegten Politiken und Strategien im Agrar- und Ernährungsbereich konzipiert und durchgeführt.

Artikel 16

Die Zusammenarbeit im Bereich von Bergbau und Energie ist darauf ausgerichtet, im beiderseitigen Interesse eine diversifizierte wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und zu beschleunigen, bei der das menschliche Potential und die natürlichen Ressourcen der AKP-Staaten voll genutzt werden, und eine bessere Integration dieser und anderer Bereiche sowie die Komplementarität zwischen ihnen und den übrigen Bereichen der Wirtschaft zu begünstigen.

Sie zielt darauf ab, ein dieser Zielsetzung entsprechendes sozio-kulturelles und wirtschaftliches Umfeld sowie entsprechende materielle Infrastrukturen zu schaffen und auszubauen.

Sie unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten, eine ihrer jeweiligen Lage angepaßte Energiepolitik festzulegen und zu verwirklichen, um insbesondere die Abhängigkeit der meisten AKP-Staaten von der Einfuhr von Mineralölerzeugnissen schrittweise zu verringern und neue und regenerierbare Energiequellen zu entwickeln.

Ihr Ziel ist es, zu einer besseren Entschließung der Energie- und Bergbauressourcen beizutragen; sie berücksichtigt die Energieaspekte der Entwicklung der einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche und trägt so zu einer Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen und zu einer besseren Erhaltung der Ressourcen der Biomasse, vor allem bei Brennholz, bei.

Artikel 17

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß die Industrialisierung neben der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung eine zusätzliche treibende Kraft darstellt und somit die wirtschaftliche Umstellung der AKP-Staaten mit dem Ziel eines sich selbst tragenden Wachstums und einer ausgewogenen und vielfältigen Entwicklung erleichtert. Die industrielle Entwicklung ist zur Steigerung der Produktivität der AKP-Volkswirtschaften erforderlich, damit diese in die Lage versetzt werden, die Grundbedürfnisse der Menschen zu erfüllen sowie über den Absatz einer größeren Anzahl wertschöpfungsintensiver Erzeugnisse die wettbewerbsfähige Beteiligung der AKP-Staaten am Welthandel zu verstärken.

Artikel 18

In Anbetracht der sehr starken Abhängigkeit der Volkswirtschaften der großen Mehrheit der AKP-Staaten von der Ausfuhr von Grundstoffen kommen die Vertragsparteien überein, ihrer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die von den AKP-Staaten festgelegten Politiken und Strategien zu unterstützen und damit

– die horizontale und vertikale Diversifizierung der Volkswirtschaften der AKP-Staaten, insbesondere durch die Entwick-

lung der Tätigkeiten in den Bereichen Verarbeitung, Vermarktung, Vertrieb und Transport (VVVT) zu begünstigen;

- die Wettbewerbsfähigkeit der Grundstoffe aus den AKP-Staaten auf den Weltmärkten im Wege der Neuorganisation und Rationalisierung ihrer Produktions-, Vermarktungs- und Vertriebstätigkeiten zu verbessern.

Artikel 19

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei zielt darauf ab, die AKP-Staaten bei der Nutzung ihrer Fischereiresourcen zu unterstützen, damit die für den Eigenverbrauch bestimmte Produktion im Rahmen ihres Strebens nach größerer Ernährungssicherheit verbessert und die für die Ausfuhr bestimmte Produktion gesteigert werden. Die Gestaltung dieser Zusammenarbeit erfolgt im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fischereipolitik.

Kapitel 3

Akteure der Zusammenarbeit

Artikel 20

Zur Förderung der Entfaltung und Mobilisierung von Initiativen von seiten aller Kräfte in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft, die zur autonomen Entwicklung der AKP-Staaten beitragen könnten, sind im Einklang mit den Artikeln 2, 3 und 13 im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der von den betreffenden AKP-Staaten festgesetzten Grenzen auch die Entwicklungsmaßnahmen zu unterstützen, die von Akteuren des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Rahmen einer dezentralisierten Zusammenarbeit betrieben werden und insbesondere in der Form erfolgen, daß jeweils gleichartige Stellen in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam Anstrengungen unternehmen und ihre Mittel zusammenlegen. Mit dieser Form der Zusammenarbeit wird vor allem bezweckt, die Kompetenzen, die Originalität der Vorgehensweise und die Mittel dieser Akteure für die Entwicklung der AKP-Staaten nutzbar zu machen.

Akteure im Sinne dieses Artikels sind dezentral arbeitende Behörden, ländliche und dörfliche Zusammenschlüsse, Genossenschaften, Unternehmen, Gewerkschaften, Bildungs- und Forschungszentren, im Entwicklungsbereich tätige Nichtregierungsorganisationen, sonstige Vereinigungen sowie alle Gruppen und Akteure, die einen spontanen und originellen Beitrag zur Entwicklung der AKP-Staaten leisten möchten und dazu fähig sind.

Artikel 21

Durch die Zusammenarbeit werden die Initiativen von AKP-Akteuren im Sinne von Artikel 20 gefördert und unterstützt, sofern sie den von den AKP-Staaten festgelegten Prioritäten, Orientierungen und Entwicklungsmethoden entsprechen. Unter diesen Bedingungen werden sowohl autonome Aktionen der AKP-Akteure unterstützt als auch Aktionen, die von diesen mit Unterstützung durch entsprechende Akteure aus der Gemeinschaft durchgeführt werden, welche ihnen ihre fachliche Kompetenz und Erfahrung, ihre technischen und organisatorischen Fähigkeiten oder ihre Finanzierungsquellen zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird dazu ermutigt, daß die Akteure der AKP-Staaten und der Gemeinschaft durch zusätzliche finanzielle und technische Mittel zu den Entwicklungsmaßnahmen beitragen. Für Aktionen der dezentralisierten Zusammenarbeit kann dabei unter Einhaltung der Bedingungen des Artikels 22 eine finanzielle und/oder technische Unterstützung aus den Mitteln des Abkommens gewährt werden.

Diese Form der Zusammenarbeit ist unter uneingeschränkter Achtung der Rolle und der Vorrechte der Behörden der AKP-Staaten durchzuführen.

Artikel 22

Die Aktionen der dezentralisierten Zusammenarbeit können durch die Instrumente der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung unterstützt werden, wenn die betreffenden AKP-Staaten – und zwar vorzugsweise schon in der Programmierungsphase – sich grundsätzlich und auch hinsichtlich der Bedingungen für die Unterstützung dieser Form der Zusammenarbeit damit einverstanden erklären. Die genannte Unterstützung wird in dem Ausmaß geleistet, wie sie für eine erfolgreiche Durchführung der vorgeschlagenen Aktionen erforderlich ist, sofern deren Nützlichkeit anerkannt ist und die Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung eingehalten werden. Projekte im Rahmen dieser Form der Zusammenarbeit können mit den in den Schwerpunktbereichen der Richtprogramme durchgeführten Programmen verknüpft sein oder auch nicht, wobei den Projekten Vorrang zu geben ist, die sich auf die Schwerpunktbereiche beziehen.

Kapitel 4

Grundsätze für die Handhabung der Instrumente der Zusammenarbeit

Artikel 23

Um zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens beizutragen, wenden die Vertragsparteien Instrumente der Zusammenarbeit an, die den Grundsätzen der Solidarität und des beiderseitigen Interesses entsprechen und der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lage der AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie der Entwicklung ihres internationalen Umfelds angepaßt sind.

Diese Instrumente dienen hauptsächlich dazu, durch Verstärkung der bestehenden Mechanismen und Systeme

- den Handel zwischen den Vertragsparteien zu verstärken;
- die Bemühungen der AKP-Staaten um eine autonome Entwicklung durch Stärkung ihrer Fähigkeit zur Innovation, Anpassung und Umwandlung der Technologie zu unterstützen;
- die Strukturanpassungsmaßnahmen der AKP-Staaten zu unterstützen und dadurch auch zur Erleichterung ihrer Schuldenlast beizutragen;
- den AKP-Staaten den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern und private europäische Direktinvestitionen zur Unterstützung der Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern;
- der Unsicherheit der Erlöse aus der Ausfuhr landwirtschaftlicher Grundstoffe der AKP-Staaten abzuwehren und diese Staaten bei ernststen Schwierigkeiten im Bergbau zu unterstützen.

Artikel 24

Um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern und zu diversifizieren, kommen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten überein,

- eine allgemeine Handelsregelung festzulegen,
- Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter AKP-Erzeugnisse durch die Gemeinschaft vorzusehen,
- Bestimmungen zur Förderung der Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen der AKP-Staaten, einschließlich des Tourismus, festzulegen,
- ein System der gegenseitigen Unterrichtung und Konsultation einzuführen, das die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens für den Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit gewährleistet.

Artikel 25

Die allgemeine Handelsregelung, die auf den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien beruht, zielt darauf ab, eine

sichere und feste Grundlage für die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zu schaffen.

Sie stützt sich auf den Grundsatz des freien Zugangs der Ursprungswaren der AKP-Staaten zum Markt der Gemeinschaft, wobei besondere Bestimmungen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Schutzbestimmungen vorgesehen sind.

In Anbetracht der derzeitigen Entwicklungserfordernisse der AKP-Staaten ist für diese hinsichtlich des freien Zugangs in der Regelung keine Gegenseitigkeit vorgesehen.

Die Regelung stützt sich auch auf den Grundsatz, daß die AKP-Staaten die Mitgliedstaaten nicht unterschiedlich und die Gemeinschaft nicht ungünstiger behandeln dürfen, als dies nach der Meistbegünstigungsregelung möglich ist.

Artikel 26

Die Gemeinschaft trägt zu den Entwicklungsbemühungen der AKP-Staaten durch eine ausreichende finanzielle Hilfe und eine angemessene technische Unterstützung bei, durch die die Fähigkeit dieser Staaten zu einer sich selbst tragenden und integrierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung gestärkt, ein Beitrag zur Hebung des Lebensstandards und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse ihrer Bevölkerung geleistet und die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung durchführbarer, wirksamer und wachstumsorientierter Strukturanpassungsprogramme gefördert werden soll.

Dieser Beitrag wird auf besser vorhersehbaren und regelmäßigeren Grundlagen geleistet. Er wird von der Gemeinschaft zu sehr großzügigen Bedingungen gewährt. Dabei wird insbesondere die Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten berücksichtigt.

Artikel 27

Die Vertragsparteien kommen überein, einen stärkeren und stetigeren Zustrom von Mitteln des Privatsektors in die AKP-Staaten zu erleichtern, indem sie Maßnahmen treffen, um den AKP-Staaten einen besseren Zugang zu den Kapitalmärkten zu verschaffen und private europäische Investitionen in den AKP-Staaten zu fördern.

Die Vertragsparteien heben die Notwendigkeit hervor, die Investitionen zu fördern, zu schützen, zu finanzieren und zu unterstützen sowie für sie gerechte und stabile Rahmenbedingungen zu bieten.

Artikel 28

Die Vertragsparteien kommen überein, die Bedeutung des Systems der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zu bestätigen und den Prozeß der Konsultationen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft in den internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit der Stabilisierung der Märkte für landwirtschaftliche Grundstoffe befassen, zu verstärken.

In Anbetracht der Bedeutung des Bergbaus bei den Entwicklungsbemühungen zahlreicher AKP-Staaten und der gegenseitigen Abhängigkeit der AKP-Staaten und der Gemeinschaft in diesem Bereich bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung des Systems, das die AKP-Staaten, die in diesem Bereich ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, bei der Wiederherstellung seiner wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und der Behebung der Auswirkungen dieser Schwierigkeiten auf ihre Entwicklung unterstützen soll.

Kapitel 5

Organe

Artikel 29

Die Organe dieses Abkommens sind der Ministerrat, der Botschafterausschuß und die Paritätische Versammlung.

Artikel 30

(1) Der Ministerrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits.

(2) Der Ministerrat hat die Aufgabe,

- a) die Hauptleitlinien für die im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens durchzuführenden Arbeiten festzulegen, insbesondere, wenn zur Lösung grundlegender Probleme bei der solidarischen Entwicklung der Vertragsparteien beizutragen ist;
- b) alle politischen Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu fassen;
- c) Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen spezifischen Bereichen zu fassen;
- d) für die Effizienz der in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationsmechanismen zu sorgen;
- e) sich mit den Auslegungsfragen zu befassen, die gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Abkommens auftreten;
- f) die Verfahrensfragen und Modalitäten betreffend die Durchführung dieses Abkommens zu regeln;
- g) auf Antrag einer der Vertragsparteien jede Frage, die sich unmittelbar auf die effektive und wirksame Durchführung dieses Abkommens hemmend oder förderlich auswirken kann, oder jede andere Frage, die die Verwirklichung der Abkommensziele behindern könnte, zu prüfen;
- h) alle Vorkehrungen zu treffen, um laufende Kontakte zwischen den im Entwicklungsbereich tätigen Akteuren des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens der Gemeinschaft und der AKP-Staaten herzustellen und in Fragen von gegenseitigem Interesse für regelmäßige Konsultationen mit ihren Vertretern zu sorgen, da die Vertragsparteien anerkannt haben, daß es von Interesse ist, einen echten Dialog zwischen diesen Akteuren herbeizuführen und ihren Beitrag zur Zusammenarbeit und Entwicklung sicherzustellen.

Artikel 31

(1) Der Botschafterausschuß besteht aus den Ständigen Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten bei den Europäischen Gemeinschaften und einem Vertreter der Kommission einerseits und aus den Leitern der Missionen der einzelnen AKP-Staaten bei den Europäischen Gemeinschaften andererseits.

(2) Der Botschafterausschuß unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt jeden ihm vom Rat erteilten Auftrag aus.

Er verfolgt die Durchführung dieses Abkommens sowie die Fortschritte bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele.

Artikel 32

(1) Die Paritätische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus von den AKP-Staaten benannten Parlamentsmitgliedern oder aber von ihnen benannten Vertretern zusammen.

- (2) a) Die Paritätische Versammlung hat als beratendes Organ die Aufgabe, im Wege des Dialogs, der Aussprache und der Konzertierung
 - ein besseres Verständnis zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten einerseits und den Völkern der AKP-Staaten andererseits zu fördern;
 - die öffentliche Meinung für die Interdependenz unter den Völkern und ihren jeweiligen Interessen sowie für die Notwendigkeit einer solidarischen Entwicklung zu sensibilisieren;

- Fragen der AKP-EWG-Zusammenarbeit, insbesondere die grundlegenden Fragen der Entwicklung, zu erörtern;
- Forschungstätigkeiten und Initiativen anzuregen und Vorschläge zur Verbesserung und Stärkung der AKP-EWG-Zusammenarbeit zu formulieren;
- die zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu einer möglichst effizienten Durchführung dieses Abkommens zu bewegen, damit seine Ziele in vollem Umfang erreicht werden.

b) Die Paritätische Versammlung sorgt für regelmäßige Kontakte und Konsultationen mit den Vertretern der im Entwicklungsbereich tätigen Akteure des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, um ihre Stellungnahme zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens einzuholen.

Zweiter Teil

Bereiche der AKP-EWG-Zusammenarbeit

Titel I

Umwelt

Artikel 33

Im Rahmen dieses Abkommens sind der Schutz und die Erschließung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, die Verhinderung einer weiteren Degradation der Böden und Wälder, die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie deren rationelle Nutzung grundlegende Ziele, die die betroffenen AKP-Staaten mit Hilfe der Gemeinschaft zu erreichen suchen, um die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerungen für die unmittelbare Zukunft zu verbessern und die Lebensbedingungen der künftigen Generation zu sichern.

Artikel 34

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß bestimmte AKP-Staaten aufgrund einer rasch fortschreitenden Verschlechterung ihrer Umwelt, die allen Entwicklungsbemühungen entgegenwirkt und insbesondere die vorrangigen Ziele der Nahrungsmittelselbstversorgung und Ernährungssicherheit in Frage stellt, in ihrer Existenz bedroht sind.

Die Bekämpfung dieser Umweltverschlechterung und die Bemühungen um die Erhaltung der natürlichen Ressourcen sind für viele AKP-Staaten ein dringendes Gebot, das die Planung und die Durchführung kohärenter, das ökologische Gleichgewicht achtender Formen der Entwicklung erforderlich macht.

Artikel 35

Angesichts des Ausmaßes des Phänomens und des Umfangs der einzusetzenden Mittel müssen sich die Maßnahmen in langfristige Gesamtpolitiken einfügen, die die AKP-Staaten auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene im Rahmen internationaler solidarischer Anstrengungen planen und durchführen.

Zu diesem Zweck kommen die beiden Parteien überein, bei ihrem Vorgehen folgendem Vorrang einzuräumen:

- einem präventiven Ansatz, um negative Folgen von Programmen oder Aktionen für die Umwelt zu vermeiden;
- einem systematischen Ansatz, der die ökologische Vertretbarkeit in allen Stadien - von der Ermittlung bis zur Durchführung - gewährleistet;
- einem sektorübergreifenden Ansatz, der sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Auswirkungen der eingeleiteten Maßnahmen berücksichtigt.

Artikel 36

Der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen erfordert ein globales Vorgehen, das die soziale und kulturelle Dimension mit einschließt.

Die Berücksichtigung dieser besonderen Dimension erfordert, daß geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung, Ausbildung, Information und Forschung in die Projekte und Programme mit einbezogen werden.

Artikel 37

Es werden Instrumente der Zusammenarbeit, die dieser Problematik angepaßt sind, ausgearbeitet und eingesetzt.

Je nach Bedarfsfall können sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien herangezogen werden. Zur Beurteilung der Umweltauftauglichkeit der vorgeschlagenen Aktionen werden unabhängig von deren Größenordnung gemeinsam vereinbarte Listen der zu berücksichtigenden Faktoren zugrunde gelegt. Bei großangelegten Projekten und Projekten mit erheblichen Risiken für die Umwelt werden gegebenenfalls Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Um diese effektive Berücksichtigung der Umwelt wirksam zu unterstützen, wird der - nach Möglichkeit bewertete - reale Bestand erfaßt.

Die Anwendung dieser Instrumente ermöglicht es in dem Fall, daß negative Folgen für die Umwelt vorhersehbar sind, die unerläßlichen Korrekturmaßnahmen bereits im Anfangsstadium der geplanten Programme und Projekte zu treffen, damit diese mit Verbesserungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen entsprechend den vorgesehenen Zeitplänen fortschreiten können.

Artikel 38

In dem Bemühen um einen tatsächlichen Schutz und eine effiziente Bewirtschaftung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen vertreten die Parteien die Auffassung, daß die unter den Zweiten Teil dieses Abkommens fallenden Bereiche der AKP-EWG-Zusammenarbeit unter diesem Blickwinkel systematisch zu analysieren und zu bewerten sind.

In diesem Geiste unterstützt die Gemeinschaft sowohl die Anstrengungen der AKP-Staaten auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene als auch die Maßnahmen der zwischenstaatlichen und der Nichtregierungsorganisationen zur Förderung einzelstaatlicher und zwischenstaatlicher Strategien und Prioritäten.

Artikel 39

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich alles zu unternehmen, damit der internationale Verkehr mit gefährlichen Abfällen und radioaktiven Abfällen allgemein unter Kontrolle gebracht wird, und weisen auf die Bedeutung hin, die einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zukommt.

Unbeschadet der spezifischen internationalen Verpflichtungen, die die Vertragsparteien in diesen beiden Bereichen in den zuständigen internationalen Gremien eingegangen sind oder in Zukunft möglicherweise noch eingehen werden, untersagt die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang jegliche direkte oder indirekte Ausfuhr solcher Abfälle in die AKP-Staaten, während die AKP-Staaten gleichzeitig die direkte oder indirekte Einfuhr dieser Abfälle aus der Gemeinschaft oder aus anderen Ländern in ihr Hoheitsgebiet untersagen.

Diese Bestimmungen hindern einen Mitgliedstaat, in den auf Beschluß eines AKP-Staates Abfälle zur Aufbereitung ausgeführt werden, nicht daran, die aufbereiteten Abfälle wieder in den betreffenden AKP-Ursprungsstaat auszuführen.

Die Vertragsparteien treffen so bald wie möglich die internen rechtlichen und administrativen Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlich sind. Im Falle von diesbe-

züglichen Verzögerungen können auf Antrag einer der Parteien Konsultationen eingeleitet werden. Nach Abschluß dieser Konsultationen kann jede Partei die der jeweiligen Lage angemessenen Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine strenge Kontrolle der Anwendung der Verbotsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zu gewährleisten. Bei diesbezüglichen Schwierigkeiten können Konsultationen unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 Unterabsatz 2 und mit der gleichen Wirkung eingeleitet werden.

(3) Im Rahmen dieses Artikels gelten als „gefährliche Abfälle“ die Abfallkategorien, die in den Anhängen 1 und 2 des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung aufgeführt sind.

Für radioaktive Abfälle gelten die Definitionen und Schwellen, die künftig im Rahmen der IAEO festgelegt werden. Bis zu dieser Festlegung gelten die in der Erklärung in Anhang VIII dieses Abkommens enthaltenen Definitionen und Schwellen.

Artikel 40

Auf Antrag der AKP-Staaten erteilt die Gemeinschaft die verfügbaren technischen Informationen zu Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen chemischen Erzeugnissen, um die AKP-Staaten bei der Planung oder Verstärkung einer sachgerechten und sicheren Anwendung dieser Erzeugnisse zu unterstützen.

Erforderlichenfalls kann gemäß den Bestimmungen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung technische Hilfe gewährt werden, um sichere Bedingungen in allen Stadien – von der Herstellung bis zur Beseitigung dieser Erzeugnisse – zu gewährleisten.

Artikel 41

Die Parteien erkennen an, daß ein im Rahmen der im Abkommen vorgesehenen Konsultationsmechanismen erfolgreicher Gedankenaustausch über die großen ökologischen Risiken von weltweiter Tragweite (Treibhauseffekt, Abbau der Ozonschicht, Entwicklung der tropischen Wälder usw.) oder von spezifischerer Tragweite und über die sich aus der Anwendung industrieller Technologien ergebenden Risiken von Nutzen ist. Diese Konsultationen können von jeder Partei beantragt werden, sofern diese Risiken die Vertragsparteien konkret betreffen können und zum Ziel haben, gemeinsame Aktionsmöglichkeiten gemäß den Bestimmungen des Abkommens zu ermitteln. Bei den Konsultationen kann gegebenenfalls auch ein Gedankenaustausch vor den diesbezüglichen Beratungen in den entsprechenden internationalen Gremien geführt werden.

Titel II

Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung

Kapitel 1

Landwirtschaftliche Zusammenarbeit und Ernährungssicherheit

Artikel 42

Die Zusammenarbeit auf dem landwirtschaftlichen und ländlichen Sektor (Landwirtschaft, Tierzucht, Fischerei, Forstwirtschaft) zielt insbesondere darauf ab.

- eine durchführbare und dauerhafte Entwicklung, die insbesondere auf dem Umweltschutz und der rationellen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen basiert, beständig und systematisch zu fördern;

- die Bemühungen der AKP-Staaten um eine erhöhte Nahrungsmittelselbstversorgung zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Verstärkung der eigenen Fähigkeit dieser Staaten, ihrer Bevölkerung eine quantitativ und qualitativ ausreichende Ernährung zu geben und ein befriedigendes Ernährungsniveau zu gewährleisten;

- die Ernährungssicherheit auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene durch eine Belebung des regionalen Handelsverkehrs mit Nahrungsmitteln und durch eine bessere Koordinierung der auf die Eigenbedarfsproduktion gerichteten Politiken der betreffenden Länder zu erhöhen;

- der ländlichen Bevölkerung ein zu einer merklichen Anhebung des Lebenshaltungsniveaus führendes Einkommen zu sichern, damit sie ihre Grundbedürfnisse in Bezug auf Ernährung, Bildung, Gesundheit und Lebensbedingungen decken kann;

- die aktive Beteiligung der ländlichen Bevölkerung – Frauen in gleicher Weise wie Männer – an ihrer eigenen Entwicklung durch Bildung von Zusammenschlüssen sowie durch eine stärkere Integration der Erzeuger – Männer und Frauen – in den einzelstaatlichen und internationalen Wirtschaftskreislauf zu fördern;

- die Beteiligung der Frauen in ihrer Erzeugerrolle, insbesondere durch Verbesserung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu allen Produktionsfaktoren (Grund und Boden, Input-Erzeugnisse, Kredite, Beratung, Ausbildung), zu verstärken;

- für die Landbevölkerung befriedigende Lebensbedingungen und einen befriedigenden Lebensrahmen zu schaffen, insbesondere durch die Entwicklung sozialer und kultureller Tätigkeiten;

- die Produktivität der ländlichen Tätigkeiten, insbesondere durch den Transfer geeigneter Technologie und durch rationelle Nutzung der pflanzlichen und tierischen Ressourcen, zu verbessern;

- die Verluste nach Einholung der Ernte zu verringern;

- die Arbeitsbelastung der Frauen zu verringern, insbesondere durch die Förderung geeigneter Technologie für die Phasen nach der Ernte und für die Verarbeitung von Nahrungsmitteln;

- die ländlichen Tätigkeiten, durch die Arbeitsplätze geschaffen werden können, zu diversifizieren und die produktionsverwandten Tätigkeiten zu entwickeln;

- die Produktion durch an Ort und Stelle erfolgende Verarbeitung der Erzeugnisse der Landwirtschaft, Tierzucht, Fischerei und Forstwirtschaft rentabler zu gestalten;

- ein besseres Gleichgewicht zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung für den Eigenbedarf und Erzeugung für die Ausfuhr zu gewährleisten;

- eine den natürlichen und menschlichen Bedingungen des Landes und der Region angepaßte und den Beratungsbedürfnissen sowie den Geboten der Ernährungssicherheit entsprechende Ackerbauforschung zu entwickeln und zu verstärken;

- im Rahmen der vorstehend genannten Ziele die natürliche Umwelt, insbesondere durch spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Ökosysteme sowie zur Bekämpfung von Dürre, Wüstenbildung und Entwaldung, zu schützen.

Artikel 43

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 42 genannten Ziele sind auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene möglichst vielfältige, konkrete Maßnahmen zu treffen.

(2) Ihre Planung und Durchführung erfolgt im Hinblick auf die Verwirklichung der von den AKP-Staaten festgelegten Politik und Strategie unter Beachtung der von diesen Staaten aufgestellten Prioritäten.

(3) Die landwirtschaftliche Zusammenarbeit unterstützt diese Politik und Strategie gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 44

(1) Die Entwicklung der Produktion erfolgt über eine rationelle Intensivierung der pflanzlichen und tierischen Produktion und setzt folgendes voraus:

- die Verbesserung der verschiedenen Formen des Regenfeldbaus unter Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;
- die Entwicklung der Bewässerungskulturen insbesondere durch landwirtschaftliche Wasserbaumaßnahmen verschiedener Art (Wasserbaumaßnahmen in den Dörfern, Regulierung von Wasserläufen und Erschließung von Anbauflächen), die den optimalen Einsatz und die sparsame Bewirtschaftung des Wassers ermöglichen und von den Landwirten und örtlichen Einrichtungen bedient werden können; ferner bestehen die Maßnahmen in der Reaktivierung vorhandener Anlagen;
- die Verbesserung und Modernisierung der Anbautechniken sowie die bessere Nutzung der Produktionsfaktoren (verbesserte Arten und Rassen, landwirtschaftliches Gerät, Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel);
- im Bereich der Tierzucht die Verbesserung der Tierernährung (angemessenere Bewirtschaftung der Weiden, Entwicklung der Futtermittelproduktion, Vermehrung und Reaktivierung der Wasserstellen) und der tiergesundheitlichen Verhältnisse, einschließlich der Entwicklung der dazu erforderlichen Infrastruktur;
- eine bessere Verbindung von Landwirtschaft und Tierzucht;
- im Bereich der Fischerei modernere Methoden für die Bewirtschaftung der Fischbestände und die Entwicklung der Aquakultur.

(2) Ferner setzt die Entwicklung der Produktion folgendes voraus:

- die Ausweitung der flankierenden Sekundär- und Tertiärtätigkeiten in der Landwirtschaft, wie die Herstellung, Modernisierung und Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichem Gerät und landwirtschaftlichen Anlagen sowie von Inputs und gegebenenfalls deren Einfuhr;
- die Schaffung oder Verstärkung von den örtlichen Bedingungen gemäßen landwirtschaftlichen Spar- und Kreditssystemen, um den Zugang der Landwirte zu den Produktionsfaktoren zu fördern;
- die Förderung jeder den örtlichen Verhältnissen angemessenen Politik und Maßnahme zur Schaffung von Anreizen für die Erzeuger im Hinblick auf eine größere Produktivität und höhere Einkommen für die Landwirte.

Artikel 45

Im Interesse der Rentabilisierung der Erzeugung trägt die landwirtschaftliche Zusammenarbeit dazu bei, folgendes zu gewährleisten:

- angemessenes Haltbarmachungsmaterial und entsprechende Lagerhaltungsstrukturen auf Erzeugerebene;
- eine wirksame Bekämpfung von Krankheiten, Insektenplagen und sonstigen Ursachen für Produktionsverluste;
- ein grundlegendes Vermarktungssystem, das auf einer geeigneten Organisation der Erzeuger, der die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stehen, sowie auf entsprechenden Kommunikationsmitteln beruht;
- das elastische Funktionieren der Vermarktungssysteme unter Berücksichtigung aller geeigneten öffentlichen oder privaten Initiativen, um die Versorgung der örtlichen Märkte, der Gebiete mit Zuschußbedarf und der städtischen Märkte zu ermöglichen und so die Abhängigkeit von außen zu verringern;
- Mechanismen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen (Sicherheitslager) und unkontrollierten Preisschwankungen (Interventionslager);
- die Verarbeitung, Verpackung und Aufmachung sowie Vermarktung der Erzeugnisse entsprechend der Marktentwick-

lung, insbesondere durch den Aufbau handwerklicher und agro-industrieller Einheiten.

Artikel 46

Die Maßnahmen zugunsten der Landbevölkerung umfassen

- die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen oder -gemeinschaften im Hinblick auf die bessere Nutzung der Märkte, Investitionen und Ausrüstungsgüter von gemeinsamem Interesse;
- die Förderung der Beteiligung der Frauen sowie Bemühungen um die Anerkennung der Frau in ihrer aktiven Rolle als vollwertige Partnerin im Prozeß der ländlichen Erzeugung und der wirtschaftlichen Entwicklung;
- die Entwicklung von für die Verbesserung des Lebensrahmens der Landbevölkerung unerläßlichen sozialen und kulturellen Tätigkeiten (Gesundheit, Bildung, Kultur usw.);
- die Ausbildung der ländlichen Erzeuger - Frauen in gleicher Weise wie Männer - durch angemessene Beratung und Betreuung;
- die Verbesserung der Bedingungen für die Ausbildung der Ausbilder auf allen Ebenen.

Artikel 47

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der agronomischen und agrartechnischen Forschung trägt dazu bei,

- in den AKP-Staaten einzelstaatliche und regionale Forschungskapazitäten aufzubauen, die den natürlichen und den örtlichen sozio-ökonomischen Bedingungen bei der Pflanzen- und Tiererzeugung gerecht werden; besondere Beachtung ist den ariden und semiariden Gebieten zu widmen;
- insbesondere die Arten und Rassen, den Nährwert der Erzeugnisse und deren Verpackung oder Aufmachung zu verbessern und erzeugergerechte Techniken und Verfahren zu entwickeln;
- die in AKP-Staaten oder Nicht-AKP-Staaten erzielten Forschungsergebnisse, die in anderen AKP-Staaten angewandt werden könnten, besser zu verbreiten;
- die Forschungsergebnisse an möglichst viele Benutzer weiterzugeben;
- die Koordinierung der Forschung, insbesondere auf regionaler und internationaler Ebene, gemäß Artikel 152 zu fördern und zu verstärken und zur Verwirklichung dieser Ziele geeignete Maßnahmen zu treffen.

Artikel 48

Die Maßnahmen der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit erfolgen nach den für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegten Einzelheiten und Verfahren und können sich in diesem Rahmen auch auf folgendes beziehen:

1. im Bereich der technischen Zusammenarbeit:
 - Austausch von Informationen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten sowie zwischen den AKP-Staaten über Wasserverwendung, Praktiken der Produktionsintensivierung, Forschungsergebnisse;
 - Erfahrungsaustausch zwischen Angehörigen des Kredit- und Sparwesens, der Genossenschaften, der Vereine auf Gegenseitigkeit, des Handwerks, des Kleingewerbes in ländlichen Gebieten;
2. im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit:
 - Bereitstellung von Produktionsmitteln;
 - Unterstützung der Marktregulierungseinrichtungen aufgrund einer kohärenten Inangriffnahme der Produktions- und Vermarktungsprobleme;
 - Beteiligung an der Aufbringung von Mitteln für die landwirtschaftlichen Kreditssysteme;

- Eröffnung von Kreditlinien zugunsten ländlicher Erzeuger, landwirtschaftlicher Berufsorganisationen, des Handwerks, der Zusammenschlüsse von Frauen und des ländlichen Kleingewerbes entsprechend den jeweiligen Tätigkeiten (Versorgung, Erstvermarktung, Lagerung usw.) sowie zugunsten von Zusammenschlüssen zur Durchführung der thematischen Aktionen;
 - Unterstützung des gemeinsamen Einsatzes von industriellen Mitteln und beruflichem Können in den AKP-Staaten und in der Gemeinschaft im Rahmen handwerklicher oder gewerblicher Einheiten für die Herstellung von Inputs und Material, Instandhaltung, Verpackung und Aufmachung, Lagerung, Beförderung und Verarbeitung der Erzeugnisse usw.
- c) Werden die gelieferten Erzeugnisse unentgeltlich verteilt, so müssen sie zur Durchführung von Ernährungsprogrammen insbesondere zugunsten anfälliger Bevölkerungsgruppen beitragen oder als Arbeitsentgelt ausgehändigt werden.
- d) Für die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, die sich in Entwicklungsprojekte oder -programme oder in Ernährungsprogramme einfügen, können Mehrjahresprogramme aufgestellt werden.
- e) Die gelieferten Erzeugnisse müssen in erster Linie den Bedürfnissen der Empfänger gerecht werden. Bei ihrer Auswahl ist insbesondere dem Verhältnis zwischen ihren Kosten und ihrem spezifischen Nährwert sowie den Auswirkungen dieser Auswahl auf die Verbrauchergewohnheiten Rechnung zu tragen.

Artikel 49

(1) Die Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Ernährungssicherheit der AKP-Staaten werden im Rahmen der Ernährungsstrategie oder -politik der betroffenen AKP-Staaten und der von diesen festgelegten Entwicklungsziele durchgeführt.

Sie werden in Abstimmung mit den Instrumenten dieses Abkommens im Rahmen der Politik der Gemeinschaft und der daraus resultierenden Maßnahmen unter Wahrung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft durchgeführt.

(2) In diesem Zusammenhang kann zusammen mit den AKP-Staaten, die dies wünschen, eine unverbindliche Mehrjahresprogrammierung vorgenommen werden, damit genauere Prognosen über die Nahrungsmittelversorgung dieser Staaten möglich sind.

Artikel 50

(1) Für den Bereich der verfügbaren Agrarerzeugnisse verpflichtet sich die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß für eine Reihe von Erzeugnissen, die entsprechend dem von diesen Staaten geäußerten Nahrungsbedarf bestimmt werden, die Erstattungen bei der Ausfuhr in alle AKP-Staaten länger im voraus festgelegt werden können.

Die Festsetzung kann ein Jahr im voraus erfolgen, und diese Vorausfestsetzung wird während der Geltungsdauer dieses Abkommens alljährlich angewendet, wobei die Höhe der Erstattung gemäß den von der Kommission üblicherweise angewandten Methoden festgelegt wird.

(2) Spezifische Vereinbarungen können mit den AKP-Staaten geschlossen werden, die im Rahmen ihrer Politik der Ernährungssicherheit darum ersuchen.

Artikel 51

Im Bereich der Nahrungsmittelhilfe werden die entsprechenden Maßnahmen aufgrund der Zuteilungsregeln und -kriterien beschlossen, die von der Gemeinschaft für alle Empfänger dieser Art von Hilfe festgelegt werden.

Vorbehaltlich dieser Regeln sowie des autonomen Charakters der einschlägigen Gemeinschaftsbeschlüsse wird bei den Nahrungsmittelhilfemaßnahmen von folgenden Leitlinien ausgegangen:

- a) Abgesehen von dringenden Fällen muß sich die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft, die eine vorübergehende Maßnahme ist, in die Entwicklungspolitik der AKP-Staaten einfügen. Dies bedeutet, daß zwischen den Nahrungsmittelhilfemaßnahmen und den übrigen Maßnahmen der Zusammenarbeit ein enger Zusammenhang bestehen muss.
- b) Werden die als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse verkauft, so muß dies zu einem Preis erfolgen, der auf dem Binnenmarkt keine ernst Störungen hervorruft. Die erzielten Gegenwertmittel dienen zur Finanzierung der Inangriffnahme oder Durchführung von Projekten oder Programmen, die in erster Linie die ländliche Entwicklung betreffen; diese Mittel können außerdem unter Berücksichtigung des Artikels 226 Buchstabe d für alle weiteren gerechtfertigten und einvernehmlich akzeptierten Zwecke verwendet werden.

- f) Ist es aufgrund der Entwicklung der Ernährungslage eines begünstigten AKP-Staates wünschenswert, daß die gesamte Nahrungsmittelhilfe oder ein Teil derselben durch Maßnahmen zur Konsolidierung der derzeitigen Entwicklung ersetzt wird, so können Substitutionsmaßnahmen in Form einer finanziellen und technischen Hilfe gemäß der einschlägigen Gemeinschaftsregelung ergriffen werden. Diese Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden AKP-Staates beschlossen.
- g) Um zu erreichen, daß Erzeugnisse, die an die Verbrauchergewohnheiten angepaßt sind, bereitgestellt werden, Lieferungen bei Sofortmaßnahmen beschleunigt werden oder ein Beitrag zu größerer Ernährungssicherheit geleistet wird, können die Käufe im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe außer in der Gemeinschaft auch im Empfängerland, in einem anderen AKP-Staat oder in einem anderen Entwicklungsland – nach Möglichkeit in demselben geographischen Gebiet – erfolgen.

Artikel 52

Bei der Durchführung dieses Kapitels ist insbesondere dafür zu sorgen, daß den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten dabei geholfen wird, in vollem Umfang Nutzen aus den darin vorgesehenen Bestimmungen zu ziehen. Auf Antrag der betreffenden Staaten wird folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- den spezifischen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten bei der Verwirklichung der von ihnen festgelegten Politik und Strategie zur Verbesserung ihrer Selbstversorgung und ihrer Ernährungssicherheit. Dabei erstreckt sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Bereiche Produktion (einschließlich Versorgung mit materiellen, technischen und finanziellen Inputs), Verkehr, Vermarktung, Verpackung und Aufmachung sowie Schaffung von Lagerhaltungsstrukturen;
- der Einführung eines Sicherheitsvorrat-Systems in den AKP-Binnenstaaten zur Vermeidung der Risiken von Versorgungsunterbrechungen;
- der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Grundproduktionen und der Verbesserung der Ernährungssicherheit der AKP-Inselstaaten.

Artikel 53

(1) Das Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich steht den AKP-Staaten zur Verfügung, um ihnen einen besseren Zugang zur Information, zur Forschung und zur Ausbildung sowie zu den Neuerungen in der Entwicklung und Beratung in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich zu ermöglichen.

Im Rahmen seines Aufgabenbereichs arbeitet es eng mit den in diesem Abkommen genannten Organen und Einrichtungen zusammen.

(2) Das Zentrum hat folgende Aufgaben:

- a) Es sorgt auf Antrag der AKP-Staaten für die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen über die Verfahren und Möglichkeiten zur Förderung der Agrarerzeug-

- gung und der Entwicklung im ländlichen Bereich sowie für die wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Erstellung regionaler Programme auf seinen eigenen Tätigkeitsgebieten.
- b) Es unterstützt die AKP-Staaten dabei, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene eigene Kapazitäten in bezug auf die Produktion, den Erwerb und den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen auf den Gebieten Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei zu schaffen.
- c) Es leitet Anfragen der AKP-Staaten an die zuständigen Einrichtungen weiter oder beantwortet diese Anfragen direkt.
- d) Es erleichtert den regionalen und nationalen Dokumentationsstellen in den AKP-Staaten sowie den Agrarforschungsstellen den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen über Fragen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung sowie zu den Datenbanken der Gemeinschaft und der AKP-Staaten.
- e) Ganz allgemein trägt es dazu bei, den AKP-Staaten den Zugang zu den Arbeitsergebnissen der nationalen, regionalen und internationalen Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu erleichtern, insbesondere solcher Einrichtungen, die für technische Fragen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zuständig sind, und bleibt mit diesen Einrichtungen in Verbindung.
- f) Es erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, insbesondere zwischen den Forschern, Ausbildern, Technikern und Beratern über die Ergebnisse der Entwicklungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich.
- g) Es fördert und unterstützt die Veranstaltung der Tagungen von Fachleuten, Forschern, Planern und Entwicklungsexperten zum Zwecke eines Austausches der in besonderen ökologischen Milieus gewonnenen Erfahrungen.
- h) Es erleichtert den Ausbildern und Beratern der AKP-Staaten den Zugang zu den Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für die Weiterleitung der Anträge auf spezifische Ausbildungsmaßnahmen an die bestehenden zuständigen Einrichtungen benötigen.
- i) Es trägt dazu bei, die Anpassung der verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen an den Bedarf der für Entwicklung, Beratung und Ausbildung, einschließlich der praxisgerechten Alphabetisierung im ländlichen Bereich, zuständigen Stellen der AKP-Staaten zu erleichtern.
- j) Es erleichtert eine den vorrangigen Erfordernissen der Entwicklung entsprechende Verbreitung der wissenschaftlichen und technischen Informationen im Hinblick auf deren Einbeziehung in die Strategien für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung.
- (3) Das Zentrum widmet bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten besondere Aufmerksamkeit.
- (4) Das Zentrum stützt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dezentralisierte Informationsnetze, die auf regionaler oder nationaler Ebene bestehen. Solche Netze werden entsprechend den ermittelten Bedürfnissen schrittweise und effizient aufgebaut und stützen sich soweit wie möglich auf die hierfür am besten geeigneten Organisationen und Institutionen.
- (5) Der Botschafterausschuß ist das Aufsichtsorgan des Zentrums. Er legt die Vorschriften für die Arbeitsweise sowie die Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums fest. Der Haushalt des Zentrums wird gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens über die finanzielle und technische Zusammenarbeit finanziert.
- (6) a) Das Zentrum wird von einem Direktor geleitet, der vom Botschafterausschuß ernannt wird.
- b) Dem Direktor des Zentrums stehen Mitarbeiter zur Seite, die im Rahmen des vom Botschafterausschuß im Haushaltsplan festgelegten Personalbestands eingestellt werden.
- c) Der Direktor des Zentrums erstattet dem Botschafterausschuß Bericht über die Tätigkeit des Zentrums.
- (7) a) Zur Unterstützung des Direktors des Zentrums in technischen und wissenschaftlichen Fragen bei der Ermittlung geeigneter Lösungen für die sich den AKP-Staaten stellenden Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung ihres Zugangs zur Information, zu technischen Neuerungen sowie zur Forschung und Ausbildung im Bereich der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, und bei der Festlegung der Tätigkeitsprogramme des Zentrums wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt, der paritätisch aus Sachverständigen für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zusammengesetzt ist.
- b) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Botschafterausschuß nach den von diesem Ausschuß festgelegten Verfahren und Kriterien ernannt.

Kapitel 2

Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung

Artikel 54

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß bestimmte AKP-Staaten aufgrund anhaltender Dürre und fortschreitender Wüstenbildung, die alle Entwicklungsbemühungen zunichte machen und insbesondere das vorrangige Ziel der Nahrungsmittel selbstversorgung und Ernährungssicherheit in Frage stellen, mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Die beiden Parteien sind sich darüber einig, daß die Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung für mehrere AKP-Staaten eine der Hauptherausforderungen darstellt, von deren Bewältigung der Erfolg ihrer Entwicklungspolitik abhängt.

Artikel 55

Für eine Besserung der Lage und eine dauerhafte Entwicklung der von diesen Katastrophen heimgesuchten oder bedrohten Länder ist eine Politik erforderlich, die darauf abzielt, insbesondere durch eine bessere Regulierung und Bewirtschaftung des Wasserhaushalts, durch geeignete Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Aufforstung sowie durch die Bekämpfung der Ursachen und Praktiken, auf welche die Wüstenbildung zurückzuführen ist, die Wiederherstellung der natürlichen Umwelt und des Gleichgewichts zwischen den Ressourcen einerseits und der Bevölkerung und dem Tierbestand andererseits zu begünstigen.

Artikel 56

Die beschleunigte Rückkehr zu einem ökologischen Gleichgewicht setzt insbesondere voraus, daß in alle Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung einbezogen werden, wobei dieser Prozeß unter anderem folgendes umfaßt:

1. - Ausdehnung der land- und forstwirtschaftlichen Systeme, bei denen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeit sowie die Erforschung und Entwicklung der den örtlichen Verhältnissen am besten angepaßten Pflanzenarten miteinander in Einklang stehen;
- Einführung geeigneter Techniken zur Steigerung oder Erhaltung der Produktivität der für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden, der Ackerböden und der

natürlichen Weiden, um den verschiedenen Erosionsformen entgegenzuwirken;

- erneute Nutzbarmachung der degradierten Böden durch Maßnahmen zur Aufforstung oder Erschließung von Anbauflächen, die durch Folgemaßnahmen zur Erhaltung der erzielten Fortschritte zu ergänzen sind, an denen die betroffene Bevölkerung und die zuständigen Verwaltungsstellen soweit wie möglich beteiligt werden;
2. Entwicklung von Maßnahmen zur Einsparung von Holz als Energiequelle durch Intensivierung der Erforschung und Anwendung neuer und regenerierbarer Energiequellen wie Wind-, Sonnen- und biologischer Energie sowie breitangelegte Information hierüber und durch Verwendung von Herden mit höherer Wärmeleistung;
 3. Entwicklung und rationelle Bewirtschaftung der Waldbestände auf der Grundlage einzelstaatlicher oder regionaler Pläne zur Waldbewirtschaftung, die auf die optimale Nutzung der Waldbestände abzielen;
 4. Fortsetzung der Maßnahmen zur ständigen Aufklärung und Unterrichtung der betroffenen Bevölkerungen über die Phänomene der Dürre und Wüstenbildung und breitangelegte Information über die möglichen Mittel zu deren Bekämpfung;
 5. koordiniertes globales Vorgehen, das darauf abzielt, unbeschadet der Ziele einer harmonischen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mittels der Ergebnisse der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen die Wiederherstellung eines entsprechenden ökologischen Gleichgewichts zwischen natürlichen Ressourcen einerseits und Bevölkerung und Tierbestand andererseits zu gewährleisten.

Artikel 57

Die Maßnahmen, die gegebenenfalls durch Forschungsarbeiten abgestützt werden, erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Verbesserung der Kenntnisse und Prognosen im Bereich der zur Wüstenbildung führenden Naturphänomene durch Beobachtung der Geländeentwicklung, unter anderem im Wege der Fernerkundung, durch Auswertung der festgestellten Ergebnisse und durch bessere Erfassung der Veränderungen des menschlichen Umfelds nach zeitlichen und räumlichen Maßstäben;
2. Ermittlung der Grundwasservorräte und ihrer Wiederauffüllungskapazität im Hinblick auf eine genauere Prognose der Wasserversorgung, Nutzung des Oberflächen- und Grundwassers sowie insbesondere durch Staudämme oder andere geeignete Einrichtungen zu erreichende bessere Bewirtschaftung dieser Ressourcen zur Deckung des Bedarfs von Mensch und Tier und Verbesserung der Voraussetzungen für die Wettervorhersage;
3. Schaffung eines Systems zur Verhinderung und Bekämpfung von Buschfeuern und Entwaldung.

Titel III

Entwicklung der Fischerei

Artikel 58

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß es dringend notwendig ist, die Entwicklung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten zu fördern, damit sowohl ein Beitrag zur Entwicklung der gesamten Fischerei geleistet als auch ein Bereich gegenseitigen Interesses für die Wirtschaft beider Seiten geschaffen wird.

Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zielt auf die optimale Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten ab, wobei die Rechte der AKP-Binnenstaaten auf Teilnahme an der Meeres-

fischerei sowie das Recht der Küstenstaaten, die Gerichtsbarkeit über die biologischen Meeresschätze in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen gemäß dem geltenden Völkerrecht und insbesondere den Schlußfolgerungen der dritten UN-Seerechtskonferenz auszuüben, anerkannt werden.

Artikel 59

Im Interesse einer stärkeren Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten finden auf die Fischerei alle in diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen der Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere die finanzielle und technische Zusammenarbeit gemäß Titel 111 des dritten Teils dieses Abkommens, Anwendung.

Vorrangige Ziele dieser Zusammenarbeit sind

- eine bessere Kenntnis der Umwelt und der Ressourcen;
- die Verstärkung der Mittel zum Schutz der Fischereiressourcen und zur Überwachung ihrer rationellen Nutzung;
- eine verstärkte Beteiligung der AKP-Staaten an der Nutzung der Hochseeresourcen in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen;
- die Förderung der rationellen Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten und der Hochseeresourcen, an denen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft ein gemeinsames Interesse haben;
- die Erhöhung des Beitrags der Fischerei – einschließlich der Teilgebiete der Aquakultur, der handwerklichen Fischerei und der Binnenfischerei – zur ländlichen Entwicklung unter besonderer Würdigung der Bedeutung des Fischfangs für die Verbesserung der Ernährungssicherheit, des Ernährungsniveaus und der sozio-ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Bevölkerungskreise; Voraussetzung hierfür ist unter anderem, daß die im Anschluß an den Fischfang sowie in der Vermarktungsphase von den Frauen geleistete Arbeit anerkannt und unterstützt wird;
- die Erhöhung des Beitrags der Fischerei zur industriellen Entwicklung durch Erhöhung der Fänge, des Ertrags, der Verarbeitung und der Ausfuhren.

Artikel 60

Die Unterstützung der Entwicklung der Fischerei durch die Gemeinschaft umfaßt unter anderem Hilfsmaßnahmen in folgenden Bereichen:

- a) Fischereiproduktion, einschließlich des Erwerbs von Booten, Ausrüstung und Fanggerät, Ausbau der für die Fischereigemeinschaften in ländlichen Gebieten und die Fischereindustrie erforderlichen Infrastruktur sowie Unterstützung von Aquakultur-Projekten, insbesondere durch Eröffnung spezieller Kreditlinien zugunsten entsprechender AKP-Institutionen, die die Darlehen an die betreffenden Unternehmer weiterleiten;
- b) Bewirtschaftung und Schutz der Fischereiressourcen, einschließlich der Evaluierung dieser Ressourcen und des Aquakulturpotentials; bessere Pflege und Überwachung der Umwelt sowie Entwicklung der Fähigkeit der AKP-Küstenstaaten zur rationellen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone;
- c) Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, einschließlich der Entwicklung der Anlagen für die Verarbeitung, Einsammlung, Verteilung und Vermarktung sowie der betreffenden Tätigkeiten; die Verringerung von Verlusten nach den Fängen und die Förderung von Programmen zur Verbesserung der Nutzung des Fisches und zur Verbesserung der auf Fischereierzeugnissen basierenden Ernährung.

Artikel 61

Bei der Zusammenarbeit zur Entwicklung der Fischereiressourcen wird der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten

in allen Bereichen des Fischereiwesens, der Entwicklung und Verbesserung der Forschungsmöglichkeiten der AKP-Staaten und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten und auf regionaler Ebene bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Fischereiwesens besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 62

Bei der Durchführung der Artikel 60 und 61 ist im besonderen darauf zu achten, daß die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeit zur Bewirtschaftung der eigenen Fischereireisourcen auf ein Höchstmaß zu steigern.

Artikel 63

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die Notwendigkeit an, unmittelbar oder auf regionaler Basis oder gegebenenfalls in internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Erhaltung und optimale Nutzung der biologischen Meeres-schätze zu fördern.

Artikel 64

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen das Recht der Küstenstaaten an, Hoheitsrechte bei der Exploration, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereireisourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß dem geltenden Völkerrecht auszuüben. Die AKP-Staaten räumen ein, daß die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die rechtmäßig in den der Gerichtsbarkeit der AKP-Staaten unterstehenden Gewässern tätig sind, eine Rolle bei der wirtschaftlichen Entwicklung des Fischereipotentials der AKP-Staaten und bei der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Küstenstaaten spielen können. Die AKP-Staaten sind daher bereit, mit der Gemeinschaft Fischereiabkommen auszuhandeln, mit denen für die Fangtätigkeit von unter der Flagge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fahrenden Schiffen beiderseitig zufriedenstellende Bedingungen garantiert werden sollen.

Beim Abschluß oder bei der Durchführung dieser Abkommen vermeiden die AKP-Staaten – unbeschadet besonderer Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern des gleichen geographischen Gebiets, einschließlich von Fischereivereinbarungen auf Gegenseitigkeit – jegliche Diskriminierung gegenüber der Gemeinschaft oder zwischen den Mitgliedstaaten; auch die Gemeinschaft verfährt gegenüber den AKP-Staaten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Artikel 65

Falls AKP-Staaten, die in der gleichen Teilregion liegen wie unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Gebiete, in der betreffenden Fischereizone Fischfang betreiben wollen, nehmen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten Verhandlungen über den Abschluß eines Fischereiabkommens im Geiste des Artikels 64 auf, wobei sie die besonderen Merkmale dieser Gebiete und das Ziel einer Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen diesen Gebieten und den benachbarten AKP-Staaten berücksichtigen.

Artikel 66

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß eine regionale Lösung für den Zugang zur Fischereitätigkeit von Vorteil ist, und werden Initiativen der AKP-Küstenstaaten im Hinblick auf den Abschluß harmonisierter Abkommen über den Zugang der Fischereifahrzeuge zu den Fischereizonen unterstützen.

Artikel 67

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen überein, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Bemühungen einer Zusammenarbeit in der Fischerei im Rahmen dieses Abkommens sicherzustellen, wobei insbesondere die gemeinsame Erklärung über den Ursprung der Fischereierzeugnisse Beachtung findet.

Bei der Ausfuhr der Fischereierzeugnisse nach den Gemeinschaftsmärkten wird Artikel 358 gebührend berücksichtigt.

Artikel 68

Die in Artikel 64 genannten beiderseits zufriedenstellenden Bedingungen erstrecken sich insbesondere auf die Art und den Umfang des Ausgleichs, der den betreffenden AKP-Staaten aufgrund bilateraler Vereinbarungen zukommt.

Der Ausgleich wird zusätzlich zu den Zuweisungen für Vorhaben im Fischereisektor aufgrund von Titel III des dritten Teils dieses Abkommens gewährt.

Der Ausgleich wird teils von der Gemeinschaft als solcher und teils von den Reedern in Form eines finanziellen Ausgleichs gewährt, zu dem auch Lizenzgebühren und gegebenenfalls andere von den Vertragspartnern der Fischereiabkommen vereinbarten Faktoren wie das obligatorische Anlanden eines Teils der Fänge, die Beschäftigung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten, das Anbordnehmen von Beobachtern, der Technologietransfer sowie Forschungs- und Ausbildungsstipendien gehören können.

Der Ausgleich richtet sich nach dem Umfang und dem Wert der in der ausschließlichen Wirtschaftszone der betreffenden AKP-Staaten gebotenen Fangmöglichkeiten.

Außerdem ist hinsichtlich der Befischung der besonders weite Strecken zurücklegenden Wanderfische bei der Art der jeweils in den Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen, einschließlich des finanziellen Ausgleichs, die Besonderheit dieser Fangtätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit ihre Schiffe den ausgehandelten Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen des betreffenden AKP-Staates entsprechen.

Titel IV

Zusammenarbeit betreffend Grundstoffe

Artikel 69

Bei der AKP-EWG-Zusammenarbeit im Grundstoffbereich wird folgendes berücksichtigt:

- die starke Abhängigkeit der Volkswirtschaften zahlreicher AKP-Staaten von ihren Grundstoffausfuhren,
- die in den meisten Fällen eingetretene Verschlechterung ihrer Ausfuhrsituation, die hauptsächlich auf eine ungünstige Entwicklung der Weltmarktpreise zurückzuführen ist,
- der strukturelle Charakter der Schwierigkeiten, die in zahlreichen Grundstoffsektoren sowohl innerhalb der Volkswirtschaften der AKP-Staaten als auch auf internationaler Ebene, insbesondere in der Gemeinschaft, zutage treten.

Artikel 70

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen an, mit denen den Struktur-schwierigkeiten in zahlreichen Grundstoffsektoren abgeholfen werden soll, und legen als Hauptziele ihrer diesbezüglichen Zusammenarbeit folgendes fest:

- horizontale und vertikale Diversifizierung der Volkswirtschaften der AKP-Staaten und insbesondere Entwicklung der Verarbeitung, der Vermarktung, des Vertriebs und des Transports (VVVT),
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Grundstoffe der AKP-Staaten auf den Weltmärkten durch Reorganisation und Rationalisierung ihrer Produktions-, Vermarktungs- und Vertriebstätigkeit.

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten verpflichten sich, alle geeigneten Mittel einzusetzen, die eine möglichst weitgehende

Verwirklichung dieser Ziele ermöglichen; sie kommen überein, dazu alle Instrumente und Mittel dieses Übereinkommens koordiniert einzusetzen.

Artikel 71

Zur Verwirklichung der in Artikel 70 festgelegten Ziele wird die Zusammenarbeit im Grundstoffsektor, insbesondere die VVVT-Tätigkeit, unter Beachtung der Prioritäten konzipiert und durchgeführt, die von den AKP-Staaten zur Unterstützung der von ihnen festgelegten Politiken und Strategien gesetzt wurden.

Artikel 72

Die Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit im Grundstoffbereich sind auf die Entwicklung der internationalen, regionalen und nationalen Märkte ausgerichtet; sie werden nach den Modalitäten und Verfahren des Übereinkommens, insbesondere betreffend die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, durchgeführt. In diesem Rahmen können sie sich auf folgende Bereiche beziehen:

1. Bessere Nutzung der menschlichen Ressourcen; dazu gehören insbesondere:
 - Ausbildungs- und Lehrgangsprogramme für die Wirtschaftsteilnehmer der betreffenden Sektoren;
 - Unterstützung der auf diesen Bereich spezialisierten nationalen bzw. regionalen Schulen und Ausbildungsinstitute;
2. Förderung der Investitionen der Unternehmer aus der EWG und den AKP-Staaten in diesem Sektor; dies soll insbesondere mit Hilfe folgender Maßnahmen geschehen:
 - Informations- und Aufklärungskampagnen, die auf die Unternehmer zielen, die in Maßnahmen zur Diversifizierung und besseren Nutzung der Grundstoffe der AKP-Länder investieren könnten;
 - dynamischerer Einsatz von Risikokapital bei den Unternehmen, die in die VVVT-Tätigkeiten investieren wollen;
 - Anwendung der einschlägigen Bestimmungen über Förderung, Schutz, Finanzierung und Unterstützung von Investitionen;
3. Entwicklung und Verbesserung der für die Tätigkeit in diesem Bereich notwendigen Infrastrukturen, insbesondere der Verkehrs- und Telekommunikationsnetze.

Artikel 73

Bei der Verfolgung der Ziele des Artikels 70 messen die Vertragsparteien folgenden Punkten besondere Bedeutung bei:

- Sicherstellung der angemessenen Berücksichtigung der Signale, die von den nationalen, regionalen und internationalen Märkten ausgehen;
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen;
- Herbeiführung einer größeren Kohärenz zwischen den von den verschiedenen betroffenen AKP-Staaten verfolgten Strategien auf regionaler und internationaler Ebene;
- Förderung einer effizienten Verteilung der Ressourcen auf die verschiedenen Tätigkeiten und Wirtschaftsteilnehmer der betreffenden Produktionsbereiche.

Artikel 74

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß für ein besseres Funktionieren der internationalen Grundstoffmärkte gesorgt und ihre Transparenz erhöht werden muß.

Sie bekräftigen ihren Willen zur Intensivierung des Prozesses der Konsultation zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft in den sich mit Grundstoffen befassenden internationalen Gremien und Organisationen.

Auf Antrag einer der beiden Parteien findet hierzu ein Gedankenaustausch statt, und zwar über

- das Funktionieren der geltenden internationalen Übereinkommen bzw. die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Facharbeitsgruppen mit dem Ziel ihrer Verbesserung und der Steigerung ihrer Effizienz unter Berücksichtigung der Markttrends;
- den geplanten Abschluß bzw. die Erneuerung eines internationalen Übereinkommens bzw. die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Fachgruppe.

Durch diese Gespräche sollen die jeweiligen Interessen der beiden Parteien berücksichtigt werden; sie können bei Bedarf im Rahmen des Grundstoffausschusses stattfinden.

Artikel 75

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen überein, einen „Grundstoffausschuß“ einzusetzen, der insbesondere einen Beitrag zur Suche nach Lösungen für die Strukturprobleme bei den Grundstoffen leisten soll.

Der Grundstoffausschuß hat unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Parteien die Aufgabe, die allgemeine Durchführung des Abkommens im Grundstoffsektor zu verfolgen und insbesondere

- a) allgemeine Fragen, die den AKP-EWG-Handel mit Grundstoffen betreffen und ihm gegebenenfalls von den in diesem Abkommen vorgesehenen zuständigen Unterausschüssen vorgelegt werden, zu prüfen;
- b) Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktions- und Ausfuhrsysteme zu empfehlen;
- c) einen Gedanken- und Informationsaustausch über die kurz- und mittelfristigen Produktions-, Verbrauchs- und Handelsaussichten und -vorhersagen zu führen.

Artikel 76

Der Grundstoffausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Ministerebene zusammen. Seine Geschäftsordnung wird vom Ministerrat festgelegt. Er setzt sich aus vom Ministerrat benannten Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft zusammen. Seine Arbeiten werden vom Botschafterausschuß nach den in der Geschäftsordnung des Grundstoffausschusses festgelegten Verfahren vorbereitet.

Titel V

Industrielle Entwicklung, Herstellung und Verarbeitung

Artikel 77

Damit die AKP-Staaten ihre industriellen Entwicklungsziele leichter erreichen können, sollte eine Strategie der integrierten und wirtschaftlich lebensfähigen Entwicklung ausgearbeitet werden, bei der die Tätigkeiten der verschiedenen Sektoren miteinander verknüpft werden. Es gilt somit, für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung, den gewerblichen Sektor, den Bergbau, das Energiewesen, die Infrastrukturen und den Dienstleistungsbereich sektorale Strategien so zu konzipieren, daß eine Interaktion in und unter diesen Sektoren begünstigt und auf diese Weise die lokale Wertschöpfung maximiert und unter gleichzeitigem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen soweit wie möglich eine wirkliche Kapazität für die Ausfuhr von gewerblichen Erzeugnissen geschaffen wird.

Bei der Verfolgung dieser Ziele wenden die Vertragspartner neben den spezifischen Bestimmungen für die industrielle Zusammenarbeit die Bestimmungen über die Handelsregelung, die Förderung des Handels mit AKP-Erzeugnissen und die privaten Investitionen an.

Artikel 78

Die industrielle Zusammenarbeit hat als ausschlaggebendes Instrument für die Verwirklichung der industriellen Entwicklung folgende Ziele:

- a) Schaffung der Grundlagen und des Rahmens für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten in den Bereichen Herstellung und Verarbeitung, bessere Nutzung der Bergbau- und Energieressourcen, Verkehr und Kommunikation;
- b) Förderung der Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung gewerblicher Unternehmen sowie für in- und ausländische Investitionen;
- c) Verbesserung der Kapazitätsausnutzung und Reaktivierung schon vorhandener potentiell lebensfähiger gewerblicher Unternehmen, damit die Produktionskapazität der AKP-Volkswirtschaften wiederhergestellt wird;
- d) Förderung der Gründung von bzw. der Beteiligung an Unternehmen seitens AKP-Staatsangehöriger, insbesondere der Gründung von Klein- und Mittelunternehmen, die lokale Input-Erzeugnisse herstellen und/oder verwenden; Unterstützung der neuen und Ausbau der schon bestehenden Unternehmen;
- e) Unterstützung der Schaffung neuer Industriezweige, die die örtlichen Märkte rentabel beliefern und das Wachstum der nicht traditionellen Ausfuhren sichern, so daß die Deviseneinnahmen gesteigert, Arbeitsmöglichkeiten geschaffen und die Realeinkommen erhöht werden;
- f) Entwicklung immer engerer Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten im industriellen Bereich sowie stärkere Förderung insbesondere des raschen Aufbaus gemeinsamer gewerblicher Unternehmen der AKP- und der EWG-Staaten;
- g) Förderung der berufsständischen Vereinigungen in den AKP-Staaten sowie anderer Einrichtungen, die sich mit gewerblichen Unternehmen oder der Unternehmensentwicklung befassen.

Artikel 79

Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten, um ihren institutionellen Rahmen zu verbessern, ihre Finanzierungsinstitute zu stärken und die für die Industrie notwendigen Infrastrukturen zu schaffen, wiederherzustellen und zu verbessern. Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten auch bei ihren Bemühungen um die Integrierung der industriellen Strukturen auf regionaler und interregionaler Ebene.

Artikel 80

Auf Antrag eines AKP-Staates leistet die Gemeinschaft die notwendige Unterstützung bei der Ausbildung in Industrieberufen auf allen Ebenen, insbesondere bei der Feststellung des Bedarfs an Ausbildung in Industrieberufen und der Aufstellung der entsprechenden Programme, der Schaffung und dem Betrieb von nationalen oder regionalen AKP-Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen, der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten in geeigneten Einrichtungen und der Ausbildung am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten sowie bei der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen in der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, zwischen Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen in den AKP-Staaten sowie zwischen diesen Einrichtungen und entsprechenden Einrichtungen in anderen Entwicklungsländern.

Artikel 81

Damit die industriellen Entwicklungsziele erreicht werden können, unterstützt die Gemeinschaft die Schaffung und Erweiterung jeglicher Art von wirtschaftlich lebensfähigen gewerblichen Tätigkeiten, die die AKP-Staaten für die Verwirklichung ihrer Ziele und Prioritäten im Bereich der Industrialisierung für wichtig erachten.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang

- i) die Verarbeitung von Grundstoffen
 - a) die Industrien, welche auf nationaler oder regionaler Ebene zur Ausfuhr bestimmte Grundstoffe verarbeiten;
 - b) die den örtlichen Bedarf deckenden und örtliche Ressourcen nutzenden Industrien, die auf die nationalen und regionalen Märkte ausgerichtet sind und vorrangig zu den kleinen und mittleren Unternehmen gehören; die Industrien mit Ausrichtung auf die Modernisierung der Landwirtschaft, die effiziente Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte sowie die Herstellung von Input-Erzeugnissen und landwirtschaftlichem Gerät;
- ii) die Industrien im Bereich des Maschinenbaus, der Metallverarbeitung und der Chemie
 - a) Maschinenbauunternehmen, die Werkzeug und Ausrüstungsgegenstände herstellen und hauptsächlich zum Zweck der Instandhaltung der in den AKP-Staaten bereits vorhandenen Fabriken und Ausrüstungen geschaffen wurden. Diese Unternehmen müssen vorrangig den Sektor Herstellung und Verarbeitung, den Großausfuhrsektor sowie die die Grundbedürfnisse deckenden kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen;
 - b) die metallverarbeitenden Industrien, die die sekundäre Verarbeitung der Bergbauerzeugnisse der AKP-Staaten zur Versorgung der Maschinenbauunternehmen und der chemischen Unternehmen der AKP-Staaten durchführen;
 - c) insbesondere die kleinen und mittleren chemischen Unternehmen, die die sekundäre Verarbeitung von mineralischen Stoffen für andere Industriezweige sowie für die Landwirtschaft und den Gesundheitssektor vornehmen;
- iii) Reaktivierung und Nutzung der industriellen Kapazitäten: die Wiederherstellung, Verbesserung, Sanierung, Umstrukturierung und Instandhaltung der vorhandenen industriellen Kapazitäten mit potentieller wirtschaftlicher Lebensfähigkeit. In diesem Zusammenhang sind die Industriezweige bevorzugt zu behandeln, die ihre Erzeugnisse unter Verwendung eines sehr geringen Anteils an Importwaren herstellen, sich auf die vor- und nachgelagerten Stufen auswirken und beschäftigungsfördernd sind. Die Reaktivierungstätigkeiten sollten die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Lebensfähigkeit der reaktivierten Unternehmen zum Ziel haben.

Artikel 82

Die Gemeinschaft hilft den AKP-Staaten, während der Laufzeit des Abkommens vorrangig wirtschaftlich lebensfähige Industrien im Sinne des Artikels 81 nach Maßgabe der Kapazitäten und Entscheidungen eines jeden AKP-Staates zu entwickeln; dies hat in Anbetracht der diesen Staaten zur Verfügung stehenden Mittel so zu erfolgen, daß der Anpassung der industriellen Strukturen an die in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien wie auch auf weltweiter Ebene eingetretenen Änderungen Rechnung getragen wird.

Artikel 83

Zur Förderung der beiderseitigen Interessen trägt die Gemeinschaft durch Maßnahmen der gegenseitigen Unterrichtung und Förderung der Industrien zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der AKP- und der EWG-Staaten und zwischen Unternehmen in verschiedenen AKP-Staaten bei.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, den regelmäßigen Informationsaustausch zu verstärken, die notwendigen Kontakte im industriellen Bereich zwischen Verantwortlichen der Industriepolitik, Investoren und Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten herzustellen, Untersuchungen, insbesondere Durchführbarkeitsstudien, durchzuführen, die Schaffung und das Funktionieren von AKP-Einrichtungen zur Förderung der indu-

striellen Entwicklung zu erleichtern und das Zustandekommen von Koinvestitionen und Zulieferungsverträgen sowie jede andere Form der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zu fördern.

Artikel 84

Die Gemeinschaft trägt dazu bei, kleine und mittlere Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe zu errichten und auszubauen, da diese einerseits in modernen und in informellen Sektoren als ein diversifiziertes wirtschaftliches Geflecht für die allgemeine Entwicklung der AKP-Staaten eine wesentliche Rolle spielen und andererseits für die Erlangung beruflicher Qualifikationen, den integrierten Transfer und die Anpassung geeigneter Technologien sowie den bestmöglichen Einsatz der einheimischen Arbeitskräfte Vorteile bieten. Die Gemeinschaft trägt auch zu folgendem bei: sektorale Beurteilung und Aufstellung von Aktionsprogrammen, Schaffung geeigneter Infrastrukturen sowie Stärkung und Funktionieren von Einrichtungen für Information, Stimulierung, Beratung, Ausbildung, Kredite oder Bürgschaften und Technologietransfer.

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten fördern die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen kleinen und mittleren Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten.

Artikel 85

Um den AKP-Staaten zu helfen, ihre technologische Basis und eigene Kapazität auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung zu stärken, und um den Erwerb, den Transfer und die Anpassung von Technologien unter Bedingungen zu erleichtern, die den größtmöglichen Nutzen bei möglichst geringen Kosten versprechen, ist die Gemeinschaft bereit, mit den Mitteln der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung einen Beitrag zu leisten, insbesondere

- a) zur Errichtung und Stärkung von industriebezogenen wissenschaftlichen und technischen Infrastrukturen in den AKP-Staaten;
- b) zur Aufstellung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen;
- c) zur Ermittlung und Schaffung von Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und anderer Länder;
- d) zur Aufnahme und Förderung von Tätigkeiten zur Konsolidierung geeigneter lokaler Technologien und zum Erwerb relevanter ausländischer Technologien, insbesondere von Technologien anderer Entwicklungsländer;
- e) zur Ermittlung, zur Beurteilung und zum Erwerb von industriellen Technologien, einschließlich der Aushandlung günstiger Bedingungen für den Erwerb ausländischer Technologien und Patente sowie anderen ausländischen gewerblichen Eigentums, insbesondere durch Finanzierung und/oder andere geeignete Vereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen in der Gemeinschaft;
- f) zur Einrichtung von Beratungsdiensten in den AKP-Staaten zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für den Technologietransfer und bei der Weitergabe verfügbarer Informationen, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen von Technologieverträgen, der Technologiearten und -quellen sowie der Erfahrungen der AKP-Staaten und anderer Länder mit der Verwendung bestimmter Technologien;
- g) zur Förderung der technologischen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen diesen und anderen Entwicklungsländern, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, insbesondere auf regionaler Ebene, um alle besonders geeigneten wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten, über die jene Staaten gegebenenfalls verfügen, optimal zu nutzen;

- h) zur möglichst weitgehenden Erleichterung des Zugangs zu den in der Gemeinschaft verfügbaren Dokumentationsquellen und anderen Datenquellen sowie deren Benutzung.

Artikel 86

Damit die AKP-Staaten aus der Handelsregelung und den übrigen Bestimmungen dieses Abkommens größeren Nutzen ziehen können, werden Aktionen zur Förderung des Absatzes von Industrieerzeugnissen der AKP-Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt und anderen ausländischen Märkten durchgeführt; hierdurch soll zugleich der Austausch von Industrieerzeugnissen zwischen den AKP-Staaten angeregt und entwickelt werden. Gegenstand dieser Aktionen werden insbesondere Marktstudien, Vermarktung, Qualität und Standardisierung von gewerblichen Erzeugnissen gemäß den Artikeln 229 und 230 und unter Berücksichtigung der Artikel 135 und 136 sein.

Artikel 87

(1) Ein Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit, der dem Botschafterausschuß untersteht, ist beauftragt,

- a) die Fortschritte bei der Durchführung des globalen Programms für die industrielle Zusammenarbeit, das sich aus diesem Abkommen ergibt, zu prüfen und gegebenenfalls dem Botschafterausschuß Empfehlungen zu unterbreiten; der Ausschuß prüft in diesem Zusammenhang die in Artikel 327 vorgesehenen Berichte über die Fortschritte der industriellen Zusammenarbeit und das Wachstum der Investitionsflüsse und nimmt dazu Stellung; ferner überprüft er regelmäßig die Modalitäten für das Tätigwerden der Europäischen Investitionsbank, im folgenden „Bank“ genannt, der Kommission, des Zentrums für industrielle Entwicklung, im folgenden „ZIE“ genannt, und der für die Durchführung industrieller Projekte zuständigen Behörden der AKP-Staaten, um eine optimale Koordinierung zu gewährleisten;
- b) die Probleme und Fragen betreffend die Politik der industriellen Zusammenarbeit, die ihm von den AKP-Staaten oder von der Gemeinschaft unterbreitet werden, zu prüfen und alle zweckdienlichen Vorschläge zu unterbreiten;
- c) auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten eine Prüfung der Tendenzen der Industriepolitik der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten sowie der Entwicklung der Lage der Industrie in der gesamten Welt vorzunehmen, um die erforderlichen Informationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Erleichterung der industriellen Entwicklung der AKP-Staaten und der damit verknüpften Tätigkeiten im Bergbau- und Energiebereich auszutauschen;
- d) die Gesamtstrategie des in Artikel 89 genannten ZIE auf Vorschlag des Verwaltungsrates festzulegen, die Mitglieder des Beirates zu ernennen, den Direktor und den stellvertretenden Direktor sowie die beiden Rechnungsprüfer zu ernennen, die in Artikel 3 des Finanzprotokolls vorgesehene finanzielle Gesamtausstattung auf Jahresbasis aufzuteilen, den Haushaltsplan und die Jahresabschlüsse zu genehmigen;
- e) den Jahresbericht des ZIE sowie jeden anderen Bericht des Beirates oder des Verwaltungsrates zu prüfen, um festzustellen, ob die Tätigkeiten des Zentrums mit den ihm in diesem Abkommen zugewiesenen Zielen im Einklang stehen, dem Botschafterausschuß und über ihn dem Ministerrat zu berichten sowie alle anderen Aufgaben auszuführen, die ihm vom Botschafterausschuß übertragen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit und die Einzelheiten seiner Arbeitsweise werden vom Ministerrat festgelegt. Der Ausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Artikel 88

Es wird ein paritätischer Beirat aus 24 Mitgliedern eingesetzt, dem Vertreter der Geschäftswelt bzw. Sachverständige auf dem

Gebiet der industriellen Entwicklung sowie – als Beobachter – Vertreter der Kommission, der Bank und des AKP-Sekretariats angehören; er steht dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit zur Seite und soll dazu beitragen, daß der Standpunkt der gewerblichen Unternehmer zu den in Artikel 87 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Fragen berücksichtigt wird. Dieser Beirat tritt jährlich zu einer offiziellen Tagung zusammen.

Artikel 89

Das ZIE trägt insbesondere durch Förderung der gemeinsamen Initiativen von Unternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zur Errichtung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten bei.

Als operationelles, auf die Praxis ausgerichtete Instrument befaßt das ZIE sich vorrangig mit der Ermittlung von Unternehmen für wirtschaftlich lebensfähige Projekte; außerdem beteiligt es sich an der Förderung und Durchführung von Projekten, die den Bedürfnissen der AKP-Staaten entsprechen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der für verarbeitete einheimische Rohstoffe bestehenden Absatzmöglichkeiten auf den Binnen- und Außenmärkten, wobei die Produktionsfaktoren der einzelnen AKP-Staaten optimal zu nutzen sind. Unterstützt wird auch die Vorlage der betreffenden Projekte bei den Finanzinstituten.

Bei der Durchführung der obengenannten Aufgaben geht das ZIE selektiv vor, indem es den kleinen und mittleren Industrieunternehmen, den Reaktivierungsmaßnahmen und der vollen Auslastung der vorhandenen Industriekapazitäten Vorrang einräumt. Es wird den Schwerpunkt ganz besonders auf die Möglichkeiten für gemeinsame Unternehmen und Zulieferbetriebe legen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben richtet das ZIE sein Augenmerk besonders auf die in Artikel 97 genannten Ziele.

Artikel 90

(1) Bei der Erfüllung der in Artikel 89 genannten Aufgaben räumt das ZIE Vorhaben, die sichere Entwicklungsmöglichkeiten bieten, den Vorrang ein. Seine Tätigkeit besteht insbesondere darin,

- a) wirtschaftlich lebensfähige industrielle Projekte in den AKP-Staaten zu ermitteln, sie zu prüfen, zu beurteilen und zu fördern und zu ihrer Durchführung beizutragen;
- b) Studien und Beurteilungen durchzuführen, die die konkreten Möglichkeiten für eine industrielle Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft aufzeigen, um die industrielle Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zu erleichtern;
- c) Informationen sowie spezifische Berater- und Gutachterdienste einschließlich Durchführbarkeitsstudien bereitzustellen, mit dem Ziel, die Schaffung und/oder Modernisierung von Industrieunternehmen zu beschleunigen;
- d) mögliche Partner aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft im Hinblick auf gemeinsame Investitionen zu ermitteln und sich an der Durchführung und den Folgemaßnahmen zu beteiligen;
- e) mögliche Finanzierungsquellen zu ermitteln und entsprechende Informationen zu liefern, Unterstützung bei der Vorlage von Projekten zur Finanzierung zu leisten und erforderlichenfalls bei der Bereitstellung von Mitteln aus diesen Quellen für Industrieprojekte in den AKP-Staaten mitzuwirken;
- f) Informationen und Gutachten betreffend den Erwerb, die Anpassung und die Entwicklung geeigneter Industrietechnologie für konkrete Projekte zu ermitteln, zu sammeln, zu beurteilen und zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls an der Durchführung von Versuchs- oder Demonstrationsprojekten mitzuwirken.

(2) Zur leichteren Verwirklichung seiner Ziele kann das ZIE neben seinen Haupttätigkeiten

- a) Untersuchungen, Marktstudien und Beurteilungen durchführen und alle nützlichen Informationen über die Bedingungen

und Möglichkeiten der industriellen Zusammenarbeit und insbesondere das wirtschaftliche Klima und die Behandlung, mit der etwaige Investoren rechnen können, sowie über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten lebensfähiger Industrieprojekte sammeln und verbreiten;

- b) in geeigneten Fällen zur Förderung des Absatzes gewerblicher Erzeugnisse der AKP-Staaten an Ort und Stelle und auf den Märkten der anderen AKP-Staaten und der Gemeinschaft beitragen, um die optimale Ausnutzung der bestehenden oder zu schaffenden Industriekapazitäten zu fördern;
- c) die in Betracht kommenden Entscheidungsträger der Industrie, Investoren und Wirtschafts- und Finanzunternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten ermitteln sowie Kontakte und Treffen aller Art zwischen ihnen organisieren und erleichtern;
- d) auf der Grundlage des von den AKP-Staaten angegebenen Bedarfs die Möglichkeiten für eine Ausbildung in Industriebetrieben hauptsächlich am Arbeitsplatz, die dem Bedarf der bereits bestehenden und der geplanten Industrieunternehmen in den AKP-Staaten entsprechen, ermitteln und gegebenenfalls bei der Ausführung entsprechender Maßnahmen Hilfe leisten;
- e) alle zweckdienlichen Informationen über das industrielle Potential der AKP-Staaten und die Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten zusammenstellen und verbreiten;
- f) die Vergabe von Unteraufträgen sowie die Ausweitung und Konsolidierung regionaler Industrieprojekte fördern.

Artikel 91

Das ZIE wird von einem Direktor geleitet, der von einem stellvertretenden Direktor unterstützt wird; beide werden vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit aufgrund ihrer Fachkompetenz und Verwaltungserfahrung eingestellt und ernannt. Die Leitung des Zentrums, die gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich ist, führt die vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit festgelegten Leitlinien durch.

Artikel 92

- (1) Ein paritätischer Verwaltungsrat hat die Aufgabe,
- a) den Direktor bei seinen Bemühungen um eine dynamische und motivierte Tätigkeit des ZIE bei dessen Leitung zu beraten und zu unterstützen und dabei auf die ordnungsgemäße Durchführung der vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit aufgestellten Leitlinien zu achten;
 - b) auf Vorschlag des Direktors des ZIE
 - i) folgendes zu genehmigen:
 - die mehrjährigen und die jährlichen Tätigkeitsprogramme,
 - den Jahresbericht,
 - die Organisationsstrukturen, die Personalpolitik und den Organisationsplan;
 - ii) die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse im Hinblick auf deren Vorlage beim Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit festzulegen;
 - c) Beschlüsse über die Vorschläge der Leitung des Zentrums zu den vorgenannten Punkten zu fassen;
 - d) dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit einen Jahresbericht zu unterbreiten und ihm über alle Fragen in Verbindung mit den unter Buchstabe c bezeichneten Punkten Bericht zu erstatten.

(2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus sechs Personen mit umfassender Erfahrung im privaten oder staatlichen Industrie- oder Bankwesen oder in der industriellen Entwicklungsplanung oder -förderung zusammen. Die Mitglieder werden vom Ausschuß

für industrielle Zusammenarbeit aufgrund ihrer Befähigung unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens ausgewählt und vom Ausschuß nach den von ihm festgelegten Verfahren ernannt. Ein Vertreter der Kommission, der Bank und des AKP-Sekretariats nehmen als Beobachter an der Tätigkeit des Verwaltungsrates teil. Um die Abwicklung der Tätigkeiten des ZIE genau verfolgen zu können, tritt der Verwaltungsrat mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sekretariatsgeschäfte werden vom Zentrum wahrgenommen.

Artikel 93

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung des Haushaltsplans des Zentrums über eine getrennte Mittelzuweisung gemäß dem Finanzprotokoll im Anhang.

(2) Zwei vom Ausschuß ernannte Rechnungsprüfer prüfen die Haushaltsführung des Zentrums.

(3) Die Satzung, die Haushaltsordnung, das Personalstatut sowie die Geschäftsordnung des Zentrums werden vom Ministerrat auf Vorschlag des Botschafterausschusses nach Inkrafttreten des Abkommens festgelegt.

Artikel 94

Das ZIE verstärkt seine operationelle Präsenz in den AKP-Staaten insbesondere hinsichtlich der Ermittlung von Projekten und Projektträgern sowie der Unterstützung bei der Vorlage von Finanzierungsvorhaben.

Hierbei hält es die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Verfahren ein und berücksichtigt zugleich die Notwendigkeit einer Dezentralisierung der Tätigkeiten.

Artikel 95

Die Kommission, die Bank und das ZIE bemühen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten um eine enge operationelle Zusammenarbeit.

Artikel 96

Die Mitglieder des Beirates und des Verwaltungsrates sowie der Direktor und der stellvertretende Direktor des ZIE werden – vorbehaltlich einer Halbzeitbilanz hinsichtlich des Verwaltungsrates – für die Dauer von höchstens fünf Jahren ernannt.

Artikel 97

(1) Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Titels gilt die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinschaft den spezifischen Bedürfnissen und Problemen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sowie der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten, damit vor allem im Hinblick auf eine bessere Nutzung ihrer örtlichen Rohstoffe und sonstigen Ressourcen durch die Ausarbeitung von Industriepolitiken und -strategien, die Schaffung einer wirtschaftlichen Infrastruktur und die Ausbildung in Industriebereichen die Grundlagen für ihre Industrialisierung geschaffen werden; das gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Verarbeitung der Rohstoffe;
- Entwicklung, Transfer und Anpassung der Technologie;
- Erarbeitung von Aktionen zugunsten der kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und ihre Finanzierung;
- Entwicklung der Industrieinfrastrukturen und bessere Nutzung der Energie- und Bergbauressourcen;
- angemessene Ausbildung in wissenschaftlichen und technischen Bereichen;
- Produktion von Ausrüstungsgegenständen und Input-Erzeugnissen für den ländlichen Bereich.

Die betreffenden Aktionen können in Zusammenarbeit mit dem ZIE durchgeführt werden.

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährt das Zentrum besondere Unterstüt-

zung bei der an Ort und Stelle erfolgenden Ermittlung von Förderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im industriellen Bereich, und zwar insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung der Rohstoffe und der Produktion von Ausrüstungsgegenständen und Input-Erzeugnissen für den ländlichen Bereich.

Artikel 98

Im Hinblick auf die industrielle Zusammenarbeit trägt die Gemeinschaft zur Verwirklichung von Programmen, Projekten und Aktionen bei, die ihr von den AKP-Staaten oder mit deren Zustimmung unterbreitet werden. Sie setzt zu diesem Zweck alle in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel ein, und zwar insbesondere die ihr im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel und namentlich die von der Bank verwalteten Mittel; dies gilt unbeschadet von Aktionen, die den AKP-Staaten dazu verhelfen sollen, Mittel aus anderen Quellen zu beschaffen.

Für die Durchführung der Programme, Projekte und Aktionen der industriellen Zusammenarbeit, zu denen die Gemeinschaft finanziell beiträgt, gelten die Bestimmungen von Titel III des Dritten Teils dieses Abkommens unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Maßnahmen im industriellen Bereich.

Titel VI

Entwicklung des Bergbaus

Artikel 99

Die Entwicklung des Bergbaus hat folgende Hauptziele:

- Nutzung der mineralischen Ressourcen jeglicher Art in einer Weise, bei der die Rentabilität des Bergbaus sowohl auf den Exportmärkten als auch auf den einheimischen Märkten gewährleistet und zugleich den Anliegen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird,
 - Valorisierung des Arbeitskräftepotentials,
- und zwar jeweils im Hinblick auf die Förderung und Beschleunigung einer diversifizierten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre beiderseitige Abhängigkeit in diesem Sektor und kommen überein, die verschiedenen in diesem Abkommen hierfür vorgesehenen Instrumente sowie gegebenenfalls andere Gemeinschaftsinstrumente in koordinierter Weise einzusetzen.

Artikel 100

Auf Antrag eines oder mehrerer AKP-Staaten führt die Gemeinschaft Maßnahmen der technischen Hilfe oder Ausbildungsmaßnahmen durch, um die wissenschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der betreffenden Staaten in den Bereichen Geologie und Bergbau zu steigern, so daß diese Staaten aus den verfügbaren Kenntnissen grösseren Nutzen ziehen und ihre Forschungs- und Explorationsprogramme entsprechend ausrichten können.

Artikel 101

Unter Berücksichtigung der nationalen wie der internationalen Wirtschaftsfaktoren und im Bemühen um Diversifizierung beteiligt die Gemeinschaft sich gegebenenfalls durch Programme für eine finanzielle und technische Hilfe an den Bemühungen, die die AKP-Staaten auf den verschiedenen Ebenen für die Forschung und Exploration im Bergbau, und zwar sowohl auf dem Lande als auch auf dem Festlandssockel, wie dieser im Völkerrecht definiert ist, unternehmen.

Sie gewährt gegebenenfalls auch technische und finanzielle Unterstützung bei der Bereitstellung staatlicher oder regionaler Mittel für Explorationsvorhaben in den AKP-Staaten.

Artikel 102

Zur Unterstützung der Bemühungen um Nutzung der Bodenschätze in den AKP-Staaten leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zu Projekten für die Reaktivierung, Unterhaltung, Rationalisierung und Modernisierung wirtschaftlich lebensfähiger Produktionsanlagen, um diese leistungsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen.

Sie beteiligt sich auch an der Ermittlung, Ausarbeitung und Durchführung neuer wirtschaftlich lebensfähiger Projekte, soweit dies mit den Investitions- und Verwaltungsmöglichkeiten und der Marktentwicklung vereinbar ist, wobei sie insbesondere die Finanzierung von Durchführbarkeits- und Vorinvestitionsstudien berücksichtigt.

Besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei

- Aktionen mit dem Ziel einer Stärkung der Rolle von kleinen und mittleren Projekten, durch welche sich örtliche Bergbauunternehmen fördern lassen; dies gilt namentlich für die industriell und landwirtschaftlich zu nutzenden Mineralien, die insbesondere für den einheimischen oder den regionalen Markt bestimmt sind, sowie für die neuen Erzeugnisse;
- Aktionen für den Umweltschutz.

Sie unterstützt ferner die Bemühungen der AKP-Staaten um

- einen Ausbau der dazugehörigen Infrastruktur;
- Maßnahmen, mit denen ein möglichst großer Beitrag der Entwicklung des Bergbaus zur sozio-ökonomischen Entwicklung der Erzeugerländer erreicht werden soll, wie z. B. die optimale Verwendung der Einkünfte aus dem Bergbau oder die Einbindung der Entwicklung des Bergbaus in die industrielle Entwicklung und in eine angemessene Raumordnungspolitik;
- Förderung von europäischen Investitionen und Investitionen aus dem AKP-Bereich;
- regionale Zusammenarbeit.

Artikel 103

Im Hinblick auf die vorstehend genannten Zielsetzungen ist die Gemeinschaft bereit, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um nach den Modalitäten der einzelnen Instrumente, über die sie verfügt, und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens zur Erschließung des Bergbaupotentials der AKP-Staaten beizutragen.

Bei den Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Durchführung von Bergbauprojekten kann die Gemeinschaft eine Hilfe in Form von Risikokapital gewähren, gegebenenfalls in Verbindung mit Kapitalbeteiligungen der betreffenden AKP-Staaten und anderen Finanzierungsquellen gemäß Artikel 234.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Mittel können bei Projekten von gegenseitigem Interesse ergänzt werden durch

- a) andere finanzielle und technische Mittel der Gemeinschaft,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von staatlichem und privatem Kapital, einschließlich Kofinanzierungsmaßnahmen.

Artikel 104

Die Bank kann im Einklang mit ihrer Satzung je nach Fall ihre eigenen Mittel über den im Finanzprotokoll festgelegten Betrag hinaus für Investitionsprojekte im Bergbau binden, die von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft als im beiderseitigen Interesse liegend anerkannt worden sind.

Titel VII

Entwicklung des Energiepotentials

Artikel 105

Wegen der ernsten Lage im Energiesektor der meisten AKP-Staaten, die zum Teil auf die Krise zurückzuführen ist, die in vielen

Ländern durch die Abhängigkeit von eingeführten Mineralöl-erzeugnissen und den zunehmenden Mangel an Brennholz ausgelöst worden ist, sowie in Anbetracht der klimatischen Folgen der Verwendung fossiler Brennstoffe kommen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft überein, auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten, um Lösungen für ihre Energieprobleme zu erarbeiten.

Besondere Bedeutung wird im Rahmen dieser Zusammenarbeit der Aufstellung von Energieprogrammen, den Maßnahmen zur Erhaltung und rationellen Nutzung der Energie sowie der Erkundung des Energiepotentials und der Förderung neuer und regenerierbarer Energiequellen unter angemessenen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen beigemessen.

Artikel 106

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß die Zusammenarbeit im Energiesektor für beide Seiten Vorteile bringt. Diese Zusammenarbeit soll die Entwicklung des herkömmlichen Energiepotentials und neuer Energiequellen sowie die Selbstversorgung der AKP-Staaten unterstützen.

Die Entwicklung des Energiepotentials ist insbesondere darauf ausgerichtet,

- a) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch eine bessere Verwertung und Entwicklung der nationalen oder regionalen Energieressourcen unter angemessenen technischen, wirtschaftlichen und Umweltbedingungen zu fördern;
- b) den Wirkungsgrad bei der Erzeugung und Nutzung von Energie zu verbessern und gegebenenfalls zur Selbstversorgung im Energiebereich zu gelangen;
- c) die zunehmende Nutzung neuer und regenerierbarer Ersatzenergiequellen zu fördern;
- d) die Lebensbedingungen in den Ballungsgebieten und städtischen Randgebieten sowie im ländlichen Raum zu verbessern und für die Energieprobleme dieser Gebiete dem örtlichen Bedarf und den örtlichen Ressourcen entsprechende Lösungen zu entwickeln;
- e) die natürliche Umwelt durch Maßnahmen zur Erhaltung der Ressourcen in Form von Biomasse, insbesondere Brennholz, durch die Förderung von Ersatzlösungen, durch verbesserte Techniken und Verfahren des Energieverbrauchs sowie durch eine rationelle und langfristige Nutzung von Energie und Energiequellen zu schützen.

Artikel 107

Damit die obengenannten Ziele erreicht werden, kann sich die Zusammenarbeit im Energiesektor auf Wunsch des oder der betreffenden AKP-Staaten insbesondere auf folgende Bereiche konzentrieren:

- a) Zusammenstellung, Analyse und Verbreitung von brauchbaren Informationen;
- b) Verstärkung der Verwaltung und Kontrolle der Energieressourcen der AKP-Staaten durch diese Staaten gemäß ihren Entwicklungszielen zwecks Ermittlung von Energieangebot und -nachfrage sowie zur Entwicklung einer Strategie auf dem Energiesektor, unter anderem durch Unterstützung bei der Aufstellung von Energieprogrammen und technische Hilfe zugunsten der Stellen, die für die Planung und Durchführung der jeweiligen Energiepolitik verantwortlich sind;
- c) Untersuchung der Auswirkungen der Entwicklungsprogramme und -projekte auf dem Energiesektor unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für Energieeinsparungen und für die Ersetzung der primären Energiequellen. In dieser Hinsicht ist eine Verstärkung der Rolle der neuen und regenerierbaren Energiequellen, insbesondere in ländlichen Gebieten, durch Programme oder Projekte anzustreben, die auf die örtlichen Bedürfnisse und Ressourcen zugeschnitten sind;
- d) Durchführung geeigneter Aktionsprogramme mit kleinen und mittleren Projekten zur Energieentwicklung, insbesondere im

Hinblick auf Einsparungen und die Ersetzung von Brennholz. In dieser Hinsicht ist mit den betreffenden Maßnahmen anzustreben, daß die sich aus dem übermäßigen Brennholzverbrauch ergebenden Probleme so rasch wie möglich dadurch gelöst werden, daß der Energiewirkungsgrad in den privaten Haushalten sowohl der ländlichen als auch der städtischen Gebiete verbessert, die Verwendung von Ersatzlösungen in den privaten Haushalten vor allem der Ballungsgebiete gefördert und die Anpflanzung geeigneter Arten für die Gewinnung von Brennholz entwickelt wird;

- e) Entwicklung des Investitionspotentials für die Erforschung und Erschließung nationaler und regionaler Energiequellen sowie für die Entwicklung von Großanlagen zur Erzeugung von Energie für Industrien mit starkem Energieverbrauch;
- f) Förderung der Forschung, Anpassung und Verbreitung der entsprechenden Technologien sowie der notwendigen Ausbildung zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs im Energiesektor;
- g) Verstärkung der Leistungsfähigkeit der AKP-Staaten auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung, insbesondere bei neuen und regenerierbaren Energiequellen;
- h) Reaktivierung der für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Energie notwendigen Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung der Elektrifizierung der ländlichen Gebiete;
- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten im Energiebereich, insbesondere hinsichtlich der Ausweitung der Stromversorgungsnetze zwischen AKP-Staaten, sowie der Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten und anderen benachbarten Staaten, die eine Gemeinschaftshilfe erhalten.

Artikel 108

Im Hinblick auf die vorstehend genannten Zielsetzungen ist die Gemeinschaft bereit, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um nach den Modalitäten der einzelnen Instrumente, über die sie verfügt, und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens, zur Erschließung des Energiepotentials der AKP-Staaten beizutragen.

Bei den Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Durchführung von Energieprojekten kann die Gemeinschaft eine Hilfe in Form von Risikokapital gewähren, gegebenenfalls in Verbindung mit Kapitalbeteiligungen der betreffenden AKP-Staaten und anderen Finanzierungsquellen gemäß Artikel 234.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Mittel können bei Projekten von gegenseitigem Interesse ergänzt werden durch

- a) andere finanzielle und technische Mittel der Gemeinschaft,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von staatlichem und privatem Kapital, einschließlich Kofinanzierungsmaßnahmen.

Artikel 109

Die Bank kann im Einklang mit ihrer Satzung je nach Fall ihre eigenen Mittel über den im Finanzprotokoll festgelegten Betrag hinaus für Investitionsvorhaben im Energiesektor binden, die von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft als im beiderseitigen Interesse liegend anerkannt worden sind.

Titel VIII

Entwicklung der Unternehmen

Artikel 110

- (1) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten heben hervor, daß
- i) die Unternehmen eines der Hauptinstrumente dafür darstellen, daß die Ziele einer Stärkung des wirtschaftlichen Gefüges, der Förderung der intersektoralen Integration, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Verbesserung der Ein-

kommen und der Anhebung des Qualifikationsniveaus erreicht werden können;

- ii) die gegenwärtigen Bemühungen der AKP-Staaten um Umstrukturierung ihrer Volkswirtschaften mit Bemühungen um eine Stärkung und Ausweitung ihrer Produktionsgrundlagen einhergehen müssen. Dem Unternehmenssektor muß bei den von den AKP-Staaten zur Anwendung gebrachten Strategien zur Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums eine Hauptrolle zukommen;
- iii) zur Stimulierung des Unternehmenssektors der AKP-Staaten sowie zur Ermutigung zu Investitionen aus Europa ein stabiles und günstiges Umfeld sowie ein effizienter nationaler Finanzsektor geschaffen werden müssen;
- iv) der Privatsektor – und vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen, die den Bedingungen der AKP-Volkswirtschaften am besten angepaßt sind – dynamischer werden und eine wichtigere Rolle spielen muß. Kleinunternehmen und Handwerk müßten ebenfalls gefördert und unterstützt werden;
- v) die ausländischen Privatanleger, die sich nach den Zielen und Prioritäten der AKP-EWG-Entwicklungszusammenarbeit richten, ermutigt werden müssen, sich an den Entwicklungsbemühungen der AKP-Staaten zu beteiligen. Für diese Anleger muß eine gerechte und ausgewogene Behandlung sowie ein günstiges, sicheres und vorhersehbares Investitionsklima gewährleistet sein;
- vi) die Stimulierung des Unternehmergeistes in den AKP-Staaten für die Entfaltung ihrer enormen Entwicklungsmöglichkeiten unabdingbar ist.

(2) Es müssen Anstrengungen unternommen werden, damit ein größerer Teil der Finanzierungsmittel des Abkommens für die Förderung des Unternehmertums und der Investitionen sowie für unmittelbar produktive Tätigkeiten zum Einsatz kommt.

Artikel 111

Im Hinblick auf die obengenannten Zielsetzungen erkennen die Vertragsparteien an, daß die gesamte Palette der im Abkommen vorgesehenen Instrumente einschließlich der technischen Unterstützung in folgenden Aktionsbereichen zur Anwendung gebracht werden muß, damit die Entwicklung des privaten Sektors unterstützt wird:

- a) Unterstützung bei der Verbesserung des rechtlichen und steuerlichen Rahmens für die Unternehmen sowie Ausweitung der Rolle der berufsständischen Organisationen und der Handelskammern bei der Entwicklung der Unternehmen;
- b) unmittelbare Hilfe bei der Gründung und dem Ausbau von Unternehmen (Spezialleistungen für die Anlaufphase von Unternehmen, Hilfe bei der Umschulung ehemaliger öffentlicher Bediensteter, Hilfe beim Technologietransfer und bei technologischen Entwicklungen, Managementdienste und Marktstudien);
- c) Entwicklung von Dienstleistungen zur Unterstützung des unternehmerischen Sektors in Form von Beratungen für die Unternehmen im rechtlichen und technischen Bereich sowie in Fragen der Betriebsführung;
- d) spezifische Programme für die Ausbildung von Unternehmensleitern und für die Entwicklung ihrer Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der kleinen Unternehmen und der Unternehmen des informellen Sektors.

Artikel 112

Zur Unterstützung der Entwicklung des Sparwesens und der einzelstaatlichen Finanzsektoren ist folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- a) Hilfe für die Mobilisierung der einzelstaatlichen Sparsysteme und die Entwicklung der Finanzvermittlung;

- b) technische Unterstützung für die Umstrukturierung und Reform der Finanzinstitute.

Artikel 113

Die Gemeinschaft trägt vorbehaltlich der in dem Titel über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegten Bedingungen durch technische und finanzielle Unterstützung zur Entwicklung der Unternehmen in den AKP-Staaten bei.

Titel IX

Entwicklung der Dienstleistungen

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 114

(1) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß dem Dienstleistungssektor bei der Gestaltung der Entwicklungspolitik ein hoher Stellenwert zukommt und daß die Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt werden muß.

(2) Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten, ihre internen Dienstleistungskapazitäten zu verstärken, um das Funktionieren ihrer Volkswirtschaften zu verbessern, ihre Zahlungsbilanzzwänge abzumildern und den Prozeß der regionalen Integration zu stimulieren.

(3) Mit diesen Aktionen soll bewirkt werden, daß die AKP-Staaten sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene den größtmöglichen Nutzen aus den Bestimmungen dieses Abkommens ziehen und außerdem in die Lage versetzt werden,

- an den Märkten der Gemeinschaft, den Binnenmärkten, den regionalen und den internationalen Märkten durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung des Wertes und Umfangs des AKP-Handels mit Gütern und Dienstleistungen unter möglichst günstigen Bedingungen teilzunehmen;
- ihre kollektiven Kapazitäten durch eine erhöhte wirtschaftliche Integration und durch Konsolidierung der funktionellen oder thematischen Zusammenarbeit zu verstärken;
- die Entwicklung der Unternehmen insbesondere durch Förderung der AKP-EWG-Investitionen im Dienstleistungsbereich anzuregen, damit Arbeitsplätze geschaffen werden, Einkommen entstehen und verteilt werden und der Transfer von Technologien sowie ihre Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse der AKP-Staaten erleichtert wird;
- aus dem nationalen oder regionalen Tourismus möglichst großen Nutzen zu ziehen und ihre Beteiligung am weltweiten Tourismus zu verbessern;
- Verkehrs- und Kommunikationsnetze sowie die für ihre Entwicklung erforderlichen Informatik- und Telematiksysteme zu schaffen;
- in Anbetracht der ausschlaggebenden Rolle, die den Humanressourcen bei der Entwicklung des Dienstleistungssektors zukommt, die Anstrengungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung und des Know-how-Transfers zu verstärken.

(4) Im Hinblick auf diese Ziele führen die Vertragsparteien außer den spezifischen Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Dienstleistungswesen auch die Bestimmungen über die Handelsregelung, die Absatzförderung, die industrielle Entwicklung, die Investitionen, das Bildungs- und das Ausbildungswesen durch.

Artikel 115

(1) In Anbetracht des Umfangs des Dienstleistungsangebots und des unterschiedlichen Beitrags der einzelnen Dienstleistungen zum Entwicklungsprozeß und in dem Bestreben, die Gemein-

schaftshilfe zur Entwicklung der AKP-Staaten möglichst wirkungsvoll einzusetzen, kommen die beiden Parteien überein, den für das Funktionieren ihrer Volkswirtschaften erforderlichen Dienstleistungen in folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- Dienstleistungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung;
- Tourismus;
- Verkehr, Kommunikation und Informatik.

(2) Zwecks Verwirklichung der Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor trägt die Gemeinschaft zur Durchführung von Programmen, Vorhaben und Aktionen bei, die ihr auf Initiative oder mit Zustimmung der AKP-Staaten unterbreitet werden. Sie verwendet hierfür die in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel, insbesondere die Mittel für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, einschließlich der von der Bank verwalteten Mittel.

Artikel 116

In den Bereichen betreffend die Entwicklung der Dienstleistungen gilt ein besonderes Augenmerk den sich aus der geographischen Lage ergebenden spezifischen Bedürfnissen der AKP-Binnen- und Inselstaaten sowie der wirtschaftlichen Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten.

Kapitel 2

Dienstleistungen

zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung

Artikel 117

Im Hinblick auf die Ziele der Zusammenarbeit in diesem Sektor stellt die Zusammenarbeit auf die kaufmännischen Dienstleistungen ab, ohne dabei jedoch bestimmte halb-öffentliche, für die Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds erforderliche Dienstleistungen, wie z. B. die Informatisierung der Zollverfahren, zu vernachlässigen; den Vorrang erhalten folgende Dienstleistungen:

- Dienstleistungen zur Unterstützung des Außenhandels;
- Dienstleistungen zur Unterstützung der Unternehmen;
- Dienstleistungen zur Unterstützung der regionalen Integration.

Artikel 118

Um zur Wiederherstellung der außenwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Staaten beizutragen, wird bei der Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor den Dienstleistungen zur Unterstützung des Außenhandels Vorrang eingeräumt, und zwar für folgende Bereiche:

- i) Schaffung einer geeigneten kommerziellen Infrastruktur durch Aktionen, mit denen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden: Verbesserung der Außenhandelsstatistiken, Automatisierung der Zollverfahren, Verwaltung der Häfen und Flughäfen sowie Herstellung engerer Beziehungen zwischen den verschiedenen am Handelsverkehr Beteiligten wie Exporteuren, Handelsfinanzierungsinstitutionen, Zollbehörden und Zentralbanken;
- ii) Ausbau der spezifisch auf den Handel ausgerichteten Dienstleistungen wie der - auch auf den Dienstleistungssektor anzuwendenden - Maßnahmen zur Handelsförderung;
- iii) Entwicklung der übrigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Außenhandel, wie Finanzierungs-, Zahlungs- und Clearingmechanismen oder der Zugang zu Informationsnetzen.

Artikel 119

Zur Förderung der Stärkung der Wirtschaftsstruktur der AKP-Staaten wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die

Entwicklung der Unternehmen folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- i) Unternehmensberatung mit dem Ziel, die Unternehmensführung zu verbessern, wobei insbesondere der Zugang zu Management-, Rechnungsführungs- und Informatikdiensten sowie zu Rechts-, Steuer- und Finanzberatungsdiensten erleichtert werden soll;
- ii) Schaffung geeigneter flexibler und bedarfsgerechter Finanzierungsmechanismen, um das Wachstum oder die Schaffung von Dienstleistungsunternehmen zu stimulieren;
- iii) Stärkung der Kapazitäten der AKP-Staaten im Bereich der Finanzdienste sowie technische Hilfe bei der Entwicklung von Versicherungs- und Kreditinstituten in Verbindung mit der Förderung und Entwicklung ihres Handels.

Artikel 120

Als Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Integration, die zur Schaffung lebensfähiger Wirtschaftsräume führen könnte, wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die regionale Zusammenarbeit folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- i) Dienste zur Unterstützung des Warenverkehrs zwischen AKP-Staaten durch kommerzielle Maßnahmen wie Marktstudien;
- ii) zur Ausweitung des Dienstleistungsverkehrs zwischen AKP-Staaten erforderliche Dienste, mit denen die Komplementarität zwischen den Staaten verstärkt werden soll, wobei insbesondere die herkömmlichen Maßnahmen zur Absatzförderung auf den Dienstleistungssektor ausgeweitet und, soweit erforderlich, entsprechend angepaßt werden;
- iii) Schaffung regionaler Dienstleistungsschwerpunkte zur Unterstützung spezifischer Wirtschaftssektoren oder gemeinsam durchgeführter sektoraler Politiken, insbesondere über die Entwicklung moderner Kommunikations- und Informationsnetze und Datenbanken.

Kapitel 3

Tourismus

Artikel 121

In Anerkennung der realen Bedeutung des Tourismus für die AKP-Staaten werden von den Vertragsparteien Maßnahmen und Aktionen zur Entwicklung und Unterstützung des Tourismussektors durchgeführt. Diese Maßnahmen können in sämtlichen Stadien, beginnend mit der Ermittlung des touristischen Produkts bis hin zu seiner Vermarktung und der Werbung dafür, erfolgen.

Ziel ist die Unterstützung der Anstrengungen der AKP-Staaten, die darauf gerichtet sind, aus dem nationalen, regionalen und internationalen Tourismus in Anbetracht seiner Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung möglichst großen Nutzen ziehen, sowie eine entsprechende Stimulierung der privaten Finanzströme aus den Staaten der Gemeinschaft sowie aus anderen Quellen zur Entwicklung des Tourismus in den AKP-Staaten. Besonderes Augenmerk wird dabei darauf gerichtet, daß der Tourismus in das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Bevölkerung zu integrieren ist.

Artikel 122

Inhalt der spezifischen Aktionen zur Entwicklung des Tourismus ist die Festlegung, Anpassung und Ausarbeitung geeigneter Politiken auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene. Mit den Programmen und Projekten zur Entwicklung des Tourismus werden auf der Grundlage dieser Politiken folgende vier Hauptziele angestrebt:

- a) Valorisierung der Humanressourcen und Ausbau der entsprechenden Einrichtungen, unter anderem durch

- Weiterbildung der Führungskräfte in spezifischen Fachbereichen sowie Fortbildung im öffentlichen und privaten Sektor auf entsprechendem Niveau, um eine befriedigende Planung und Entwicklung zu gewährleisten;
- Schaffung und Ausbau von Zentren zur Förderung des Tourismus;
- Bildung und Ausbildung für spezifische Bevölkerungsgruppen sowie im Tourismussektor tätige öffentliche und private Organisationen, einschließlich des Personals in den Tourismus-Nebentätigkeiten;
- Zusammenarbeit und Austausch im AKP-internen Rahmen in den Bereichen Ausbildung, technische Hilfe und Ausbau der Institutionen;

- b) Produktentwicklung, wozu unter anderem folgendes gehört:

- Ermittlung des touristischen Produkts, Entwicklung nicht herkömmlicher bzw. neuer touristischer Produkte und Anpassung schon vorhandener Produkte einschließlich der Erhaltung und Entwicklung des Kulturerbes, der Umweltaspekte, Management, Schutz und Erhaltung von Fauna und Flora, Bewahrung historischer, sozialer und sonstiger natürlicher Werte sowie Entwicklung von Hilfsdiensten;
- Ermutigung zu Privatinvestitionen und insbesondere zu gemeinsamen Unternehmen auf dem Tourismussektor der AKP-Staaten;
- Bereitstellung technischer Hilfe für das Hotelgewerbe;
- Herstellung kulturell geprägter handwerklicher Erzeugnisse für den Touristikmarkt;

- c) Marktentwicklung unter anderem durch

- Unterstützung bei der Festlegung und Verwirklichung von Entwicklungszielen und -plänen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um Zugang zu den auf dem Tourismussektor bestehenden Diensten wie den zentralen Buchungssystemen oder den Kontroll- und Sicherheitssystemen für den Luftverkehr;
- Durchführung von Vermarktungs- und Absatzförderungsmaßnahmen sowie Bereitstellung des diesbezüglichen Materials im Rahmen integrierter Marktentwicklungspläne und -programme im Hinblick auf eine verbesserte Marktdurchdringung, wobei die Hauptverursacher der Tourismusströme in den traditionellen und nicht-traditionellen Ursprungsmärkten die Zielgruppe darstellen, sowie spezifische Maßnahmen wie die Beteiligung an speziellen Handelsveranstaltungen, z. B. Messen, Herstellung von qualitativ hochwertigen Dokumentationsunterlagen und Gütern sowie von Material, das die Vermarktung betrifft;

- d) Forschung und Informationen unter anderem

- zur Verbesserung der Informationssysteme im touristischen Bereich sowie zur Einholung, Analyse, Verbreitung und Nutzung der statistischen Daten;
- zur Evaluierung der sozio-ökonomischen Auswirkungen des Tourismus auf die AKP-Volkswirtschaften, wobei der Nachdruck auf die Komplementaritäten zu anderen Bereichen wie z. B. Nahrungsmittelindustrie, Bauwesen, Technologie und Verwaltung in den AKP-Staaten und -Regionen zu legen ist.

Kapitel 4

Verkehr, Kommunikationswesen und Informatik

Artikel 123

- (1) Die Zusammenarbeit im Verkehrswesen zielt auf die Entwicklung des Straßen- und Eisenbahnverkehrs, der Hafeneinrich-

tungen und des Seeverkehrs, des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen und des Luftverkehrs ab.

(2) Die Zusammenarbeit im Kommunikationswesen zielt auf die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens, einschließlich des Funkverkehrs und der Informatik ab.

(3) Durch die Zusammenarbeit in diesen Bereichen sollen insbesondere die folgenden Ziele verwirklicht werden:

- a) Schaffung günstiger Voraussetzungen für den Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- b) Einrichtung, Wiederherstellung, Wartung und rationelle Nutzung von Systemen, die auf Kosten/Nutzen-Kriterien beruhen, den Erfordernissen der sozio-ökonomischen Entwicklung entsprechen und den Bedürfnissen der Benutzer sowie der gesamtwirtschaftlichen Lage der betroffenen Staaten gerecht werden;
- c) größere Komplementarität der Verkehrs- und Kommunikationssysteme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- d) Harmonisierung der in den einzelnen AKP-Staaten bestehenden Systeme unter gleichzeitiger Förderung der Anpassung an den technischen Fortschritt;
- e) Abbau der Hindernisse im Verkehrs- und Kommunikationswesen, insbesondere auf der Ebene der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwaltungsverfahren zwischen den betreffenden Staaten.

Artikel 124

(1) Bei der Durchführung aller entsprechenden Projekte und Aktionsprogramme ist die Gewährleistung eines angemessenen Technologie- und Know-how-Transfers anzustreben.

(2) Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten auf dem Gebiet der Planung, der Verwaltung, der Wartung und des Betriebs von Verkehrs- und Kommunikationssystemen.

Artikel 125

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die dem Luftverkehr für den Ausbau der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Beziehungen zwischen den AKP-Staaten selbst auf der einen und den AKP-Staaten und der Gemeinschaft auf der anderen Seite sowie für die Beseitigung der Standortnachteile der isolierten oder schwer zugänglichen Regionen und für die Entwicklung des Tourismus zukommt.

(2) Mit der Zusammenarbeit in diesem Sektor werden folgende Ziele angestrebt: Förderung der harmonischen Entwicklung der nationalen oder regionalen Luftverkehrssysteme der AKP-Staaten und die Anpassung der AKP-Luftflotte an den technischen Fortschritt; Verwirklichung des Luftverkehrsplanes der ICAO; Verbesserung der Aufnahmeinfrastrukturen und die Anwendung internationaler Betriebsnormen; Entwicklung bzw. Ausbau der Zentren für die Flugzeugwartung; Ausbildung; Entwicklung moderner Systeme für die Flughafensicherheit.

Artikel 126

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Verkehrsdienste der Seeschifffahrt als eine Triebkraft für die wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft an.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Sektor hat zum Ziel, die harmonische Entwicklung wirksamer und zuverlässiger Verkehrsleistungen der Seeschifffahrt unter wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen dadurch zu gewährleisten, daß allen Parteien die aktive Teilnahme unter Wahrung des Grundsatzes eines uneingeschränkten Zugangs zum Verkehrssektor auf kommerzieller Basis erleichtert wird.

Artikel 127

(1) Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen und der diesbezüglichen Ratifikationsurkunden, die die Wettbewerbsbedingungen im Bereich des Seeverkehrs wahren und unter anderem den Reedereien der Entwicklungsländer größere Möglichkeiten zur Teilnahme am Konferenzsystem einräumen.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, bei der Ratifikation des Verhaltenskodex rasch die zu seiner Durchführung auf nationaler Ebene erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Anwendungsbereich und den Bestimmungen des Verhaltenskodex zu treffen. Die Gemeinschaft wird die AKP-Staaten bei der Anwendung des Verhaltenskodex unterstützen.

(3) Entsprechend der Entschließung Nr. 2 über die nicht einer Konferenz angehörigen Reedereien im Anhang des Verhaltenskodex hindern die Vertragsparteien die nicht einer Konferenz angehörenden Reedereien nicht daran, zu einer Konferenz in Wettbewerb zu treten, solange sie die Grundsätze eines lautereren Wettbewerbs auf kommerzieller Basis wahren.

Artikel 128

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird der Förderung der effizienten Beförderung der Ladungen zu wirtschaftlich und kommerziell signifikativen Frachtsätzen und den Bemühungen der AKP-Staaten um eine größere Beteiligung an derartigen internationalen Seetransporten Beachtung gewidmet. In diesem Zusammenhang erkennt die Gemeinschaft die Bestrebungen der AKP-Staaten an, einen größeren Anteil am Seetransport von Massengütern zu erreichen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß der Zugang zum Wettbewerb auf dem Verkehrssektor nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 129

Im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe für den Seeverkehr wird folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- der effektiven Entwicklung effizienter und zuverlässiger Seeverkehrsdienste in den AKP-Staaten, insbesondere der Anpassung der Hafenausrüstung an die Erfordernisse des Verkehrs sowie der Instandhaltung der Hafenausrüstungen;
- der Instandhaltung bzw. dem Erwerb von Umschlagseinrichtungen und schwimmendem Material und deren Anpassung an den technischen Fortschritt;
- der Entwicklung interregionaler Seeverkehrsverbindungen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und das Management der Schifffahrtsindustrie der AKP-Staaten zu fördern;
- dem Technologietransfer, einschließlich des kombinierten Verkehrs und des Containerverkehrs zur Förderung gemeinsamer Unternehmen;
- der Einführung einer geeigneten Rechts- und Verwaltungsstruktur und der Verbesserung der Hafenverwaltung, und zwar insbesondere durch die berufliche Ausbildung;
- der Entwicklung des Seeverkehrs zwischen Inseln und der Infrastruktur der Verkehrsverbindungen sowie der verstärkten Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern.

Artikel 130

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Sicherheit auf See, die Sicherheit der Besatzungen und die Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung zu fördern.

Artikel 131

Zur wirksamen Durchführung der Artikel 126 bis 130 können auf Antrag einer der Vertragsparteien und gegebenenfalls nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften des Artikels 11 Konsultationen stattfinden.

Artikel 132

(1) Bei der Zusammenarbeit im Kommunikationswesen gilt ein besonderes Augenmerk der technologischen Entwicklung durch Unterstützung der AKP-Staaten bei ihren Bemühungen um die Einrichtung und Entwicklung leistungsfähiger Systeme. Hierzu gehören auch – sofern dies operationell gerechtfertigt ist – Untersuchungen und Programme im Bereich der Nachrichtenübertragung durch Satelliten, und zwar insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene. Die Zusammenarbeit betrifft auch die Einrichtungen zur Erdbeobachtung durch Satelliten im Bereich der Meteorologie und der Fernerkundung, insbesondere bei der Bekämpfung der Wüstenbildung und jeglicher Art von Umweltverschmutzung sowie bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Bergbau, und zu Zwecken der Raumordnung.

(2) Im Hinblick auf die Stimulierung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ländlichen Gebieten ist der Telekommunikation in diesen Gebieten besondere Bedeutung beizumessen.

Artikel 133

Die Zusammenarbeit im Informatikbereich bezweckt eine Erweiterung der Kapazitäten der AKP-Staaten in den Bereichen Informatik und Telematik, wobei den Staaten, die diesem Sektor großen Vorrang einräumen, Unterstützung bei ihren Anstrengungen zum Erwerb und zur Einrichtung von Informatiksystemen geboten wird; ferner bezweckt sie die Entwicklung leistungsfähiger Telematiknetze, auch auf dem Gebiet internationaler Finanzinformationen, und auf längere Sicht die Produktion von Hardwarebauteilen und von Software in den AKP-Staaten sowie schließlich deren Beteiligung an den internationalen Tätigkeiten in den Bereichen Datenverarbeitung und Veröffentlichung von Büchern und Zeitschriften.

Artikel 134

Die Kooperationsaktionen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens werden nach den im Dritten Teil in Titel III festgelegten Bestimmungen und Verfahren durchgeführt.

Titel X

Entwicklung des Handels

Artikel 135

Um die in Artikel 167 festgelegten Ziele zu erreichen, führen die Vertragsparteien von der Phase der Konzeption bis zur Schlußphase der Warenverteilung Aktionen zur Entwicklung des Handels durch.

Durch diese Aktionen soll erreicht werden, daß die AKP-Staaten aus den Bestimmungen dieses Abkommens betreffend die kommerzielle, landwirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit möglichst großen Nutzen ziehen und an den Märkten der Gemeinschaft, den Binnenmärkten, den subregionalen, den regionalen und den internationalen Märkten durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung des Wertes und Umfangs des AKP-Handels mit Gütern und Dienstleistungen unter möglichst günstigen Bedingungen teilnehmen können.

Artikel 136

(1) Im Rahmen der Bemühungen zur Förderung der Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen wird zusätzlich zum Ausbau des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit den Aktionen gewidmet, die darauf ausgerichtet sind, die Eigenständigkeit der AKP-Staaten zu vergrößern, den Handel zwischen ihnen und auch den internationalen Handel zu entwickeln und die regionale Zusammenarbeit im Bereich des Handels und der Dienstleistungen auszubauen.

(2) Die auf Wunsch der AKP-Staaten unternommenen Aktionen betreffen hauptsächlich folgende Bereiche:

- Einführung kohärenter Handelsstrategien;
- Valorisierung der Humanressourcen und Förderung der beruflichen Fachkenntnisse im Bereich des Handels und der Dienstleistungen;
- Schaffung, Anpassung und Ausbau von für die Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen zuständigen Einrichtungen in den AKP-Staaten, wobei die spezifischen Bedürfnisse der Einrichtungen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten besonders zu berücksichtigen sind;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse, um deren Anpassung an die Markterfordernisse sowie um eine Diversifizierung ihrer Absatzmärkte;
- Maßnahmen zur Entwicklung des Handels, insbesondere Intensivierung der Kontakte und des Informationsaustausches zwischen den Wirtschaftsunternehmen der AKP-Staaten, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Drittländer;
- Unterstützung der AKP-Staaten bei der Anwendung moderner Marketing-Methoden in den Sektoren und bei den Programmen, die auf die Erzeugung in Bereichen wie dem der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaft ausgerichtet sind;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur der flankierenden Dienstleistungen, einschließlich der Beförderungs- und Lagereinrichtungen, um die effiziente Verteilung der Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten und die Ausfuhr der AKP-Staaten zu steigern;
- Unterstützung der AKP-Staaten bei der Entwicklung ihrer internen Kapazitäten, ihrer Informationssysteme und der Einschätzung der Rolle und Bedeutung des Handels für die wirtschaftliche Entwicklung;
- Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf die Ermittlung und Entwicklung von Erzeugnissen, Absatzmärkten und gemeinsamen Handelsunternehmen.

(3) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Finanzierungsbeschlüsse gemäß den Bestimmungen des Artikels 290 über die Durchführungsverfahren mehrjährige Programme betreffen.

(4) Die AKP-Staaten können für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Handelsmissionen nur dann Unterstützung erhalten, wenn diese Veranstaltungen Teil von Globalprogrammen zur Entwicklung des Handels sind.

(5) Die Beteiligung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnen- und der AKP-Inselstaaten an den verschiedenen Handelstätigkeiten wird durch Sonderbestimmungen gefördert; insbesondere werden bei ihrer Teilnahme an nationalen, regionalen oder in Drittländern stattfindenden Messen, Ausstellungen und Handelsmissionen die Kosten für die Beförderung des Personals und der Exponate, einschließlich der Kosten für die Errichtung und/oder Anmietung von Messeständen übernommen. Eine besondere Beihilfe wird den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnen- und den AKP-Inselstaaten für die Erstellung und/oder den Kauf von Werbematerial gewährt.

Artikel 137

Im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente und gemäß den Bestimmungen für den Bereich der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung umfaßt die Hilfe für die Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen eine technische Unterstützung für die Einrichtung und den Ausbau von Versicherungs- und Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels.

Artikel 138

Zusätzlich zu den Mitteln, die im Rahmen der in Artikel 281 vorgesehenen einzelstaatlichen Richtprogramme von jedem AKP-Staat für die Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung der in den im Zweiten Teil in Titel IX und X genannten Bereiche zugewiesen werden können, kann der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung dieser Maßnahmen, sofern sie regionaler Art sind, im Rahmen der in Artikel 156 genannten Programme für regionale Zusammenarbeit bis zur Höhe des im Finanzprotokoll zu diesem Abkommen genannten Betrags geleistet werden.

Titel XI

Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich

Artikel 139

Die Zusammenarbeit trägt zur autonomen auf den Menschen ausgerichteten und in der Kultur der einzelnen Völker wurzelnden Entwicklung der AKP-Staaten bei. Die menschliche und kulturelle Dimension muß alle Bereiche durchdringen und in allen Entwicklungsvorhaben und -programmen ihren Niederschlag finden. Die Zusammenarbeit unterstützt die Politiken und Maßnahmen dieser Staaten zur Nutzbarmachung des menschlichen Potentials, zur Steigerung der eigenen schöpferischen Fähigkeiten und zur Förderung ihrer kulturellen Identität. Sie fördert die Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, in dem Bemühen um Dialog, Austausch und gegenseitige Bereicherung auf der Grundlage der Gleichheit ein besseres gegenseitiges Verständnis sowie eine größere Solidarität zwischen den Regierungen und Bevölkerungen der AKP-Staaten einerseits sowie zwischen den Regierungen und Bevölkerungen der AKP-Staaten und der EWG-Staaten andererseits zu fördern.

Artikel 140

(1) Die sozio-kulturelle Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck in

- der Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Dimension der Projekte und Aktionsprogramme;
- der Förderung der kulturellen Identität der Bevölkerung der einzelnen AKP-Länder, um dadurch deren Selbstentwicklung zu begünstigen und deren Kreativität sowie den interkulturellen Dialog zu fördern;
- Aktionen, die die Nutzbarmachung des menschlichen Potentials zum Ziel haben, damit die Naturschätze sinnvoll und optimal genutzt und die materiellen und geistigen Grundbedürfnisse befriedigt werden können.

(2) Die Maßnahmen der sozio-kulturellen Zusammenarbeit werden nach den in Titel III des Dritten Teils festgelegten Regelungen und Verfahren durchgeführt. Ferner kann hierfür auf gezielt eingesetzte Gegenwertmittel, die im Sozialbereich verwendet werden können, zurückgegriffen werden. Für sie gelten die in den Richtprogrammen oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit festgelegten Prioritäten und Ziele nach Maßgabe der ihnen jeweils eigenen Merkmale.

Artikel 141

Es wird anerkannt, daß die Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EWG einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Titels leisten kann.

Die von der Stiftung unter diesem Gesichtspunkt durchgeführten Maßnahmen betreffen folgende Bereiche:

- Studien, Forschungsarbeiten und Aktionen betreffend die kulturellen Aspekte im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der kulturellen Dimension der Zusammenarbeit;

- Studien, Forschungsarbeiten und Aktionen zur Förderung der kulturellen Identität der Bevölkerung der AKP-Staaten sowie alle Initiativen, die zum interkulturellen Dialog beitragen können.

Kapitel 1

Berücksichtigung der kulturellen und sozialen Dimension

Artikel 142

(1) Konzipierung, Prüfung, Durchführung und Bewertung der einzelnen Projekte und Aktionsprogramme gründen auf dem Verständnis für die besonderen kulturellen und sozialen Gegebenheiten, die entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

(2) Dies setzt insbesondere folgendes voraus:

- Beurteilung der Möglichkeiten für eine Beteiligung der Bevölkerung;
- gründliche Kenntnis des betreffenden menschlichen Umfelds und der Ökosysteme;
- Analyse der lokalen Techniken sowie anderer geeigneter Techniken;
- sachkundige Unterrichtung aller an Konzipierung und Durchführung der Maßnahmen Beteiligten, einschließlich des Personals für die technische Zusammenarbeit;
- Bewertung des für die Ausführung der Projekte und deren Unterhaltung verfügbaren menschlichen Potentials;
- Aufstellung integrierter Programme zur Förderung des menschlichen Potentials.

Artikel 143

Bei der Prüfung der Projekte und Programme ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) unter den kulturellen Aspekten
 - die Abstimmung auf die kulturellen Gegebenheiten und die diesbezüglichen Auswirkungen;
 - die Einbeziehung und Nutzbarmachung des lokalen Kulturerbes, insbesondere der Wertsysteme, Lebensgewohnheiten, Denk- und Verfahrensweisen sowie der Stile und Werkstoffe;
 - die Arten des Erwerbs und der Weitergabe von Wissen;
 - die Interaktion zwischen Mensch und Umwelt sowie zwischen Bevölkerung und Naturschätzen;
- b) unter den sozialen Aspekten die Auswirkungen und der Beitrag dieser Projekte und Programme in bezug auf
 - die Stärkung der Eigenentwicklungskapazitäten und -strukturen;
 - die Verbesserung der Situation und der Rolle der Frauen;
 - die Eingliederung der Jugendlichen in den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklungsprozeß;
 - den Beitrag zur Befriedigung der kulturellen und materiellen Grundbedürfnisse der Bevölkerung;
 - die Förderung von Beschäftigung und Ausbildung;
 - das Gleichgewicht zwischen Humanressourcen und anderen Ressourcen;
 - die Formen der sozialen und zwischenmenschlichen Beziehungen;
 - die Strukturen, Arten und Formen von Produktion und Verarbeitung.

Artikel 144

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Bemühungen der AKP-Staaten um die Sicherstellung einer engen und anhalten-

den Beteiligung der Basisgemeinschaften an den Entwicklungsmaßnahmen unterstützt. Die Beteiligung der Bevölkerung ist bereits im Anfangsstadium der Ausarbeitung der Vorhaben und Programme zu fördern und so zu konzipieren, daß sprachliche, bildungsbedingte und kulturelle Hindernisse überwunden werden.

Im Hinblick darauf werden folgende Punkte berücksichtigt, wobei von der Eigendynamik der Bevölkerung auszugehen ist.

- a) Stärkung der Einrichtungen, die die Beteiligung der Bevölkerung durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation, der Ausbildung des Personals und der Verwaltung unterstützen können.
- b) Unterstützung der Bevölkerung bei dem Bemühen, sich insbesondere in genossenschaftlichen Zusammenschlüssen zu organisieren, und Bereitstellung von Mitteln zur Ergänzung der Eigeninitiativen und Eigenbemühungen der verschiedenen betroffenen Gruppen.
- c) Ermutigung zu Teilnahmesinitiativen durch Bildung, Ausbildung, kulturelle Veranstaltungen und Förderung des kulturellen Lebens.
- d) Hinzuziehung der betroffenen Bevölkerung in den einzelnen Entwicklungsstadien; besondere Aufmerksamkeit ist der Rolle der Frauen, der Jugendlichen, der älteren Menschen und der Behinderten und der Auswirkung der Entwicklungsmaßnahmen und -programme auf diese Personen zu widmen.
- e) Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten, auch im Rahmen der Durchführung der in den Entwicklungsmaßnahmen vorgesehenen Arbeiten.

(2) In diesem Zusammenhang können durch die Zusammenarbeit Maßnahmen unterstützt werden, die auf eine Verbesserung der Lage der Jugendlichen zielen und die Anerkennung ihrer Anliegen und ihrer Rolle in der Gesellschaft fördern.

(3) Die bereits bestehenden Einrichtungen oder Zusammenschlüsse werden so weit wie möglich für die Vorbereitung und die Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen eingesetzt.

Kapitel 2

Förderung der kulturellen Identität und interkultureller Dialog

Artikel 145

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit mit Maßnahmen zur besseren Anerkennung der kulturellen Identität der Völker, die zu deren Geschichte und dem ihnen eigenen Wertesystem gehört. Sie begünstigt die wechselseitige kulturelle Bereicherung der Völker der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

Die Maßnahmen zur Förderung kultureller Identitäten verfolgen das Ziel, das kulturelle Erbe zu wahren und nutzbar zu machen, kulturelle Güter und Dienstleistungen herzustellen und zu verbreiten bzw. zu erbringen, herausragende kulturelle Veranstaltungen zu organisieren sowie Unterstützung im Bereich der Informations- und Kommunikationsmittel zu gewähren.

Der interkulturelle Dialog ist auf eine Vertiefung der Kenntnisse und ein besseres Verständnis der Kulturen ausgerichtet. Durch das Aufzeigen der Hindernisse für eine interkulturelle Kommunikation führt die Zusammenarbeit zu einem besseren Verständnis der Tatsache, daß die Völker unterschiedlicher Kulturen voneinander abhängig sind.

Wahrung des Kulturerbes

Artikel 146

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Maßnahmen der AKP-Staaten unterstützt, die folgendes zum Ziel haben:

- a) die Wahrung und Pflege ihres Kulturerbes, insbesondere durch die Einrichtung von Kulturdatenbanken sowie von Tonarchiven für die Sammlung der mündlichen Überlieferungen und die Valorisierung ihrer Inhalte;

- b) die Erhaltung der historischen Denkmäler und Kulturdenkmäler sowie die Förderung der traditionellen Architektur.

Produktion und Verbreitung kultureller Güter

Artikel 147

Die Maßnahmen der Zusammenarbeit zur Entwicklung kultureller Produktionen oder Koproduktionen der AKP-Staaten sowie zu ihrer Verbreitung sind entweder als Bestandteile eines integrierten Programms oder als spezifische Vorhaben konzipiert.

Ziel der Zusammenarbeit ist die Verbreitung der kulturellen Güter und Leistungen der AKP-Staaten, die für ihre kulturelle Identität in hohem Maße repräsentativ sind, sowohl in den AKP-Staaten selbst als auch in der Gemeinschaft.

Soweit es sich um kulturelle Erzeugnisse handelt, die für den Markt bestimmt sind, kommen für ihre Herstellung und Verbreitung die im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit und der Absatzförderung vorgesehenen Hilfen in Betracht.

Kulturelle Veranstaltungen

Artikel 148

Durch die Zusammenarbeit werden die Veranstaltungen der AKP-Staaten sowie der Austausch der AKP-Staaten untereinander wie auch mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den bedeutendsten Bereichen der Kultur unterstützt, und zwar sowohl im Rahmen der Förderung der kulturellen Identitäten als auch in dem des interkulturellen Dialogs.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Kontakte und Zusammenkünfte zwischen Gruppen von Jugendlichen aus den AKP-Staaten sowie zwischen diesen und Jugendgruppen aus den Ländern der Gemeinschaft unterstützt.

Information und Kommunikation

Artikel 149

Die Zusammenarbeit in Fragen der Information und der Kommunikation ist auf folgendes abgestellt:

- a) Steigerung der Fähigkeit der AKP-Staaten, durch geeignete Mittel aktiv zum internationalen Informations- und Wissenstransfer beizutragen. Zu diesem Zweck wird insbesondere die Schaffung und Stärkung der nationalen, regionalen und interregionalen Instrumentarien und Infrastrukturen unterstützt;
- b) Sicherstellung einer besseren Information der AKP-Bevölkerung im Hinblick auf die Beherrschung ihrer Entwicklung im Wege von kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Projekten und Programmen, unter weitgehender Nutzung der Kommunikationssysteme und unter Berücksichtigung der herkömmlichen Kommunikationstechniken;
- c) Unterstützung von Programmen, die die Voraussetzungen für eine effektive Beteiligung der AKP-Staaten an der Beherrschung der Information und der neuen Kommunikationstechnologien schaffen können.

Kapitel 3

Maßnahmen zur Nutzbarmachung des menschlichen Potentials

Artikel 150

Die Zusammenarbeit trägt im Rahmen integrierter und koordinierter Programme zur Nutzbarmachung des menschlichen Potentials durch Aktionen in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Technik, Beteiligung der Bevölkerung, Rolle der Frau, Gesundheit, Ernährung, Bevölkerung und Demographie bei.

Bildung und Ausbildung

Artikel 151

(1) Der Bildungs- und Ausbildungsbedarf der einzelnen AKP-Staaten muß im Programmierungsstadium festgelegt und berücksichtigt werden.

(2) Die Ausbildungsmaßnahmen werden in Form integrierter Programme mit klar definierter Zielsetzung für einen bestimmten Sektor oder für einen allgemeineren Rahmen konzipiert. Sie berücksichtigen die institutionelle Situation und die sozio-kulturellen Werte der einzelnen Länder.

(3) Die in den Richtprogrammen und innerhalb der Schwerpunktgebiete ausgewiesenen Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen genießen Vorrang, ohne daß dies jedoch die Möglichkeit anderer Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Schwerpunktgebiete der Richtprogramme ausschließt.

(4) Diese Maßnahmen werden vorrangig in dem AKP-Staat bzw. in der Region durchgeführt, denen sie zugute kommen. Sie können, soweit notwendig, in einem anderen AKP-Staat oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft durchgeführt werden. Bei besonders auf den Bedarf der AKP-Staaten abgestimmten Ausbildungsgängen können Ausbildungsmaßnahmen in Ausnahmefällen auch in einem anderen Entwicklungsland durchgeführt werden.

(5) Um dem unmittelbaren und absehbaren Bildungs- und Ausbildungsbedarf zu entsprechen, werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Bemühungen der AKP-Staaten bei folgenden Maßnahmen unterstützt:

- a) Einrichtung und Ausbau von Bildungs- und Ausbildungsstätten, insbesondere von solchen mit regionalem Charakter;
- b) Umstrukturierung ihrer Bildungseinrichtungen und -systeme mit dem Ziel einer Erneuerung der Bildungsinhalte, der Methoden und der Techniken; Reformierung ihrer allgemeinbildenden Einrichtungen und Systeme, insbesondere durch allgemeine Einführung des Grundschulunterrichts und Anpassung der importierten Systeme sowie ihre Integration in die Entwicklungsstrategien;
- c) Unterrichtung der Bevölkerung ab dem Kindesalter und in allen Bildungsstufen über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik sowie Bevorzugung der Studienprogramme, die Wissenschaft, Technik und die praktischen Anwendungen umfassen, welche ihrerseits auf die Beschäftigungsperspektiven ausgerichtet sind, wobei die traditionellen Kenntnisse und Techniken berücksichtigt werden;
- d) Bemühungen mit dem Ziel, der Geschichte und der Kultur der Völker der AKP-Staaten einen größeren Stellenwert zu verschaffen;
- e) Erstellung des Verzeichnisses der Fachkenntnisse und Ausbildungsgänge sowie Ermittlung von neuen Techniken, die für die Erreichung der Entwicklungsziele der einzelnen AKP-Länder erforderlich sind;
- f) Förderung der direkten Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere der Programme zur Alphabetisierung und nicht traditionsgebundenen Ausbildung für funktionale und berufliche Zwecke und der Programmteile, die das Potential der Analphabeten nutzbar machen und ihren Status heben;
- g) Austausch ihrer Erfahrungen im Bereich der Alphabetisierung mit der Gemeinschaft sowie Förderung und Unterstützung der Mitwirkung und der Integration der Frauen im Bildungs- und Ausbildungsbereich; Eröffnung des Zugangs der benachteiligten Bevölkerungsgruppen im ländlichen Raum zu Bildung und Ausbildung;
- h) Förderung der Ausbildung der Ausbilder, Bildungsplaner und Fachleute für Lehrmitteltechnik;
- i) Förderung von Vereinigungen und Partnerschaften zwischen Universitäten und Hochschulen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie des Austausches und des Transfers von Kenntnissen und Techniken zwischen diesen Einrichtungen.

Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

Artikel 152

Die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zielt darauf ab,

- a) die AKP-Staaten bei ihren Bemühungen um die Erlangung eigenen wissenschaftlichen und technischen Sachwissens, um die Beherrschung der für ihre Entwicklung notwendigen Technologie sowie um die aktive Beteiligung am wissenschaftlichen, ökologischen und technologischen Fortschritt zu unterstützen;
- b) die Forschung auf die Lösung wirtschaftlicher und sozialer Probleme auszurichten;
- c) die Lebensqualität und die Lebensverhältnisse der Bevölkerung zu verbessern.

(2) Zu diesem Zweck wird zusätzlich zu den Maßnahmen nach den Artikeln 47, 85 und 229 durch die Zusammenarbeit folgendes unterstützt:

- a) die Ermittlung des Bedarfs der AKP-Staaten an geeigneter neuer Technologie (einschließlich der Biotechnologie) sowie deren Erwerb;
- b) die Durchführung von von den AKP-Staaten aufgestellten Forschungsprogrammen, die in andere Entwicklungsaktionen einbezogen sein müssen;
- c) Vereinigungen und Partnerschaften zwischen Universitäten und Forschungseinrichtungen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie der Austausch und die Übertragung von Kenntnissen und Techniken zwischen diesen Einrichtungen.

(3) Die Forschungsprogramme werden vorrangig im einzelstaatlichen oder regionalen Rahmen der AKP-Staaten durchgeführt. Sie tragen den Bedürfnissen und den Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsteile, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, Rechnung, wobei alle negativen Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung oder Entwicklung zu vermeiden sind. Sie unterstützen die Entwicklung in den vorrangigen Bereichen und umfassen, je nach Bedarf, folgende Maßnahmen:

- a) Ausbau oder Aufbau von Einrichtungen der Grundlagenforschung oder der angewandten Forschung;
- b) wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit der AKP-Staaten untereinander sowie mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder mit anderen entwickelten oder in der Entwicklung befindlichen Ländern, mit der Gemeinschaft oder mit anderen internationalen Forschungseinrichtungen;
- c) verbesserte Nutzung der einheimischen Techniken, Auswahl der importierten Techniken und Abstimmung dieser Techniken auf den spezifischen Bedarf der AKP-Staaten;
- d) Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Information und Dokumentation, um über die einzelstaatlichen, subregionalen, regionalen und interregionalen Netze sowie im Verhältnis zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft eine bessere Bekanntmachung der Forschungstendenzen und der Forschungsergebnisse sicherzustellen;
- e) Bekanntmachung der Forschungsergebnisse in der breiten Öffentlichkeit.

(4) Die betreffenden Forschungsprogramme sind soweit irgend möglich mit den Programmen abzustimmen, die in den AKP-Staaten mit Unterstützung anderer Geldgeber, wie beispielsweise internationaler Forschungseinrichtungen, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Gemeinschaft selbst durchgeführt werden.

Frauen und Entwicklung

Artikel 153

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Bemühungen der AKP-Staaten in folgenden Bereichen unterstützt:

- a) Aufwertung der Stellung der Frau, Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, Ausweitung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rolle, Förderung ihrer vollen, mit dem Mann gleichberechtigten Mitwirkung am Produktions- und Entwicklungsprozeß;
 - b) besondere Berücksichtigung des Zugangs der Frauen zu Grund und Boden, zu Arbeitsplätzen, zur Spitzentechnologie, zum Kreditwesen und zu den genossenschaftlichen Vereinigungen sowie zu Techniken, die geeignet sind, den Frauen die Bürde ihrer Aufgaben zu erleichtern;
 - c) Erleichterung des Zugangs der Frauen zur Bildung und zur Lehrtätigkeit, was als entscheidender Faktor von Anfang an in die Programmierung einzubeziehen ist;
 - d) Anpassung der Unterrichtssysteme insbesondere an den Bedarf, die Verantwortlichkeiten und die Möglichkeiten der Frauen;
 - e) besondere Beachtung des entscheidenden Beitrags der Frauen zu Gesundheit, Ernährung und Hygiene ihrer Familie. Ferner wird anerkannt, daß die Frauen bei der Bewirtschaftung der Naturschätze und im Umweltschutz eine entscheidende Rolle spielen. Die Unterrichtung und Ausbildung der Frauen in diesen Bereichen sind grundlegende Faktoren, die bereits in der Programmierungsphase zu prüfen sind. Die aktive Mitwirkung der Frauen ist im Rahmen aller vorstehend genannten Aktionen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
- die Planung und Verwaltung des Gesundheitswesens, einschließlich des Ausbaus der statistischen Dienste und der Festlegung von Strategien für die Finanzierung des Gesundheitswesens auf einzelstaatlicher Ebene, regionaler Ebene und Bezirksebene, wobei die letztgenannte Ebene für die Entwicklung der Koordinierung der grundlegenden Dienste, für ein spezialisiertes Behandlungsangebot auf erster Ebene sowie für die Durchführung der Programme zur Bekämpfung allgemein verbreiteter Krankheiten bevorzugt zu nutzen wäre;
 - Maßnahmen zur Einbeziehung der herkömmlichen Medizin in die moderne Gesundheitsversorgung;
 - Programme und Strategien für die Versorgung mit Arzneimitteln für den Grundbedarf, einschließlich der Errichtung örtlicher Betriebe für die Herstellung von Arzneimitteln und Verbrauchserzeugnissen, wobei insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Heilpflanzen, die untersucht und entwickelt werden sollte, die herkömmliche Arzneimittelkunde zu berücksichtigen ist;
 - die Ausbildung des Personals im Rahmen eines Gesamtprogramms unter Einbeziehung der Planer des öffentlichen Gesundheitswesens, der Führungs- und Verwaltungskräfte und der Spezialisten bis hin zu dem vor Ort eingesetzten Personal nach Maßgabe der auf jeder Stufe zu erfüllenden tatsächlichen Aufgaben;
 - die Unterstützung für Ausbildungs- und Informationsprogramme und -kampagnen zur Bekämpfung endemischer Krankheiten, die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse, die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der ansteckenden Krankheiten und anderer großer Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung jeweils im Rahmen der integrierten Gesundheitsfürsorgesysteme;
 - der Ausbau von Forschungsinstituten, Hochschulfakultäten und Fachschulen in den AKP-Staaten, und zwar insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheitsfürsorge.

Gesundheit und Ernährung

Artikel 154

(1) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die Bedeutung des Gesundheitswesens für eine dauerhafte, sich selbst tragende Entwicklung an. Die Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, dem größtmöglichen Teil der Bevölkerung die Verwirklichung ihres Anspruchs auf Zugang zu einer befriedigenden Gesundheitsversorgung zu erleichtern und somit die Gleichheit und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, das Leiden zu mildern, die wirtschaftlichen Belastungen durch Krankheit und Sterblichkeit zu verringern und die effektive Beteiligung der Allgemeinheit an den Aktionen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und des Wohls der Bevölkerung zu fördern.

Die beiden Parteien erkennen an, daß die Verwirklichung dieser Ziele folgendes voraussetzt:

- ein langfristiges, systematisches Vorgehen zur Verbesserung und zum Ausbau des Gesundheitssektors;
- die Festlegung von einzelstaatlichen Leitlinien und Gesamtprogrammen für das Gesundheitswesen;
- einen besseren Umgang mit den vorhandenen menschlichen, finanziellen und materiellen Ressourcen und deren bessere Nutzung.

(2) Zu diesem Zweck sollen durch die Zusammenarbeit in diesem Sektor funktionelle, lebensfähige Gesundheitsdienste unterstützt werden, die finanziell zumutbar, kulturell annehmbar, geographisch erreichbar und fachlich kompetent sein müssen. Mit der Zusammenarbeit wird die Förderung eines integrierten Vorgehens zur Schaffung von Gesundheitsdiensten angestrebt, die im Einklang mit der Gesundheitsfürsorgepolitik auf die Ausweitung der vorbeugenden Gesundheitsversorgung, die Verbesserung der Heilbehandlung sowie die gegenseitige Ergänzung von Krankenhausdiensten und den an der Basis zu erbringenden Diensten zu stützen sind.

(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen kann folgendes unterstützt werden:

- die Verbesserung und Ausweitung der Gesundheitsfürsorge an der Basis sowie den Ausbau des Krankenhauswesens und die Instandhaltung der Ausstattung, die für ein insgesamt gut funktionierendes Gesundheitssystem als wesentlich gelten;

Bevölkerung und Demographie

Artikel 155

(1) Mit der Zusammenarbeit im Bereich der Bevölkerungspolitik wird insbesondere bezweckt,

- a) in den AKP-Staaten eine Verbesserung des allgemeinen Gleichgewichts zwischen Bevölkerungsumfang, Umweltschutz und natürlichen Ressourcen sowie der Schaffung von wirtschaftlichen Ressourcen und gesellschaftlichen Gütern sicherzustellen;
- b) auf Ursachen wie interne Wanderungsbewegungen, Landflucht, rasche Verstädterung oder verstärkte Umweltzerstörung zurückzuführende Ungleichgewichte zwischen Regionen auszugleichen;
- c) einen Ausgleich für lokale Ungleichgewichte zwischen Bevölkerung und vorhandenen Ressourcen zu schaffen.

(2) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 1 müssen in Ausbildungsprogramme und -projekte sowie in die Gesundheits- und Landnutzungspolitiken integriert werden und folgendes umfassen:

- a) die Schaffung statistischer und demographischer Dienste in den AKP-Staaten bzw. deren Ausbau, damit zuverlässige Daten für die Ausarbeitung der Bevölkerungspolitik eingeholt werden können;
- b) die Unterrichtung der Bevölkerung über die Bevölkerungsprobleme und -politiken;
- c) die Ausarbeitung, Durchführung und Auswertung der Programme und Vorhaben im demographischen Bereich;
- d) die Ausarbeitung und Durchführung politischer Leitlinien für eine freiwillige Familienplanung;

e) die Ausbildung von Personal für die Durchführung einer Bevölkerungspolitik in den verschiedenen Sektoren in den AKP-Staaten.

(3) Die betreffenden Maßnahmen müssen den örtlichen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Maßnahmen müssen mit der Politik und den Programmen der AKP-Staaten im Einklang stehen und unter Achtung der Grundrechte und Entscheidungsfreiheit des einzelnen in bezug auf Familiengröße und -planung ausgearbeitet und durchgeführt werden.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen ist insbesondere den Wechselwirkungen zwischen der Bevölkerungspolitik und der Politik in den sonstigen Bereichen Rechnung zu tragen. Die Rolle der Frau in diesen verschiedenen Bereichen gilt als wesentlich.

Titel XII

Regionale Zusammenarbeit

Artikel 156

(1) Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten, durch regionale Zusammenarbeit und regionale Integration eine langfristig angelegte, kollektive, autonome, sich selbst tragende und integrierte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung herbeizuführen sowie zu einer verstärkten regionalen Selbstversorgung zu gelangen.

(2) Die Unterstützung der Gemeinschaft erfolgt im Rahmen der großen Ziele der regionalen Zusammenarbeit und regionalen Integration, die die AKP-Staaten sich auf regionaler und inter-regionaler sowie internationaler Ebene gesetzt haben oder noch setzen werden.

(3) Um das gemeinsame Potential der AKP-Staaten zu fördern und zu stärken, leistet die Gemeinschaft eine wirksame Hilfe zur Intensivierung der regionalen wirtschaftlichen Integration und zur Konsolidierung der funktionellen oder thematischen Zusammenarbeit im Sinne der Artikel 158 und 159.

(4) Die regionale Zusammenarbeit kann unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten über die Grenzen der geographischen Zugehörigkeit hinausgehen. Sie erfaßt außerdem auch die regionale Zusammenarbeit unter AKP-Staaten.

Sie erstreckt sich auch auf die regionale Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten und überseeischen Gebieten oder Departements. Die für die Beteiligung dieser Gebiete und Departements erforderlichen Mittel sind zusätzliche Mittel, die zu den den AKP-Staaten im Rahmen des Abkommens gewährten Mitteln hinzukommen.

Artikel 157

(1) Die regionale Zusammenarbeit erstreckt sich auf Aktionen, die zwischen folgenden Partnern vereinbart wurden:

- zwei oder mehreren oder allen AKP-Staaten;
- einem oder mehreren AKP-Staaten und einem oder mehreren benachbarten Nicht-AKP-Staaten oder -Gebieten;
- einem oder mehreren AKP-Staaten und einem oder mehreren überseeischen Gebieten oder Departements;
- mehreren regionalen Organisationen, denen AKP-Staaten angehören;
- einem oder mehreren AKP-Staaten und regionalen Organisationen, denen AKP-Staaten angehören.

(2) Die regionale Zusammenarbeit kann sich auch auf Projekte und Programme erstrecken, die zwischen zwei oder mehreren AKP-Staaten und einem oder mehreren nichtbenachbarten Nicht-AKP-Entwicklungsländern vereinbart wurden, und, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, auch auf Projekte und Programme, die zwischen einem einzigen AKP-Staat und einem oder mehreren nichtbenachbarten Nicht-AKP-Entwicklungsländern vereinbart wurden.

Artikel 158

(1) Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit werden folgende Faktoren besonders berücksichtigt:

- a) Ermittlung und Nutzung der vorhandenen und potentiellen dynamischen Ergänzungsmöglichkeiten in allen in Betracht kommenden Bereichen;
- b) maximale Nutzung des menschlichen Potentials in den AKP-Staaten sowie optimale und weitsichtige Erforschung, Erhaltung, Verarbeitung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der AKP-Staaten;
- c) Förderung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten, einschließlich der Programme für technische Hilfe zwischen AKP-Staaten, wie in Artikel 275 Buchstabe e vorgesehen;
- d) beschleunigte wirtschaftliche Diversifizierung mit dem Ziel einer größeren Komplementarität und verstärkte Zusammenarbeit und Entwicklung in und zwischen den Regionen der AKP-Staaten sowie zwischen diesen Regionen und den überseeischen Gebieten und Departements;
- e) Förderung der Ernährungssicherheit;
- f) stärkere Verflechtung von Ländern oder Gruppen von Ländern mit gleichartigen Merkmalen, Denkweisen und Problemen zur Lösung dieser Probleme;
- g) maximale Nutzung der Kostendegression bei wachsender Betriebsgröße überall dort, wo regionale Lösungen effizienter sind als einzelstaatliche Lösungen;
- h) Erweiterung der Märkte der AKP-Staaten durch Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten sowie zwischen AKP-Staaten und benachbarten Drittländern oder überseeischen Gebieten und Departements;
- i) Integration der Märkte der AKP-Staaten durch Liberalisierung des AKP-internen Handels und Beseitigung der Zoll-, Währungs- und Verwaltungshemmnisse sowie der nichttarifären Hemmnisse.

(2) Auf die Förderung und Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Integration wird besonderer Nachdruck gelegt.

Artikel 159

(1) Der Anwendungsbereich der regionalen Zusammenarbeit umfaßt bei Berücksichtigung von Artikel 158 folgendes:

- a) Landwirtschaft, Entwicklung im ländlichen Bereich, insbesondere Nahrungsmittelselbstversorgung und Ernährungssicherheit;
- b) Gesundheitsprogramme, einschließlich von Programmen zur Erziehung, Ausbildung, Forschung und Unterrichtung betreffend elementare Gesundheitspflege und die Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten, einschließlich der wichtigsten Tierseuchen;
- c) Evaluierung, Erschließung, Ausbeutung und Erhaltung der Fischereiressourcen und Meeresschätze, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit bei der Überwachung der ausschließlichen Wirtschaftszonen;
- d) Erhaltung und Verbesserung der Umwelt mit dem Ziel einer sinnvollen und ökologisch ausgewogenen Entwicklung, insbesondere durch Programme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Bodenerosion, der Entwaldung, der Verschlechterung des Zustands der Küsten und der Auswirkungen einer Meeresverschmutzung großen Ausmaßes einschließlich des unfallbedingten Ablassens großer Mengen von Öl oder anderen Schadstoffen;
- e) Industrialisierung, einschließlich der Schaffung regionaler und interregionaler Unternehmen für Erzeugung und Vermarktung;
- f) Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, insbesondere die Erzeugung und Bereitstellung von Energie;

- g) Verkehrs- und Nachrichtenwesen: Straßen- und Eisenbahnnetz, Luft- und Seeverkehr, Binnenschifffahrtswege, Post und Fernmeldewesen, wobei der Schaffung, der Reaktivierung und dem Ausbau der Straßen- und Eisenbahnverbindungen der AKP-Binnenstaaten zum Meer Vorrang einzuräumen ist;
- h) Entwicklung und Ausweitung des Warenverkehrs;
- i) Unterstützung beim Auf- oder Ausbau regionaler Zahlungsfazilitäten, einschließlich der Abrechnungs- und Finanzierungsmechanismen für den Handel;
- j) auf Antrag der betreffenden AKP-Staaten Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Koordinierung der sektoralen Strategien und der Strukturanpassungsbemühungen;
- k) Unterstützung der AKP-Staaten bei der Bekämpfung des Drogenhandels auf regionaler und interregionaler Ebene;
- l) Unterstützung der Aktionsprogramme, die von Wirtschaftsverbänden oder Handelsvereinigungen in den AKP-Staaten oder auf AKP-EWG-Ebene durchgeführt werden, um die Erzeugung von Waren und deren Vermarktung im Ausland zu verbessern;
- m) Erziehung und Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Technologie, Informatik, Verwaltung, Information und Kommunikation, Errichtung und Ausbau von Ausbildungs- und Forschungsinstituten und Facheinrichtungen für den Technologieaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen;
- n) andere Dienstleistungssektoren einschließlich des Tourismus;
- o) kulturelle und soziale Zusammenarbeit, einschließlich der Unterstützung der von den AKP-Staaten auf regionaler Ebene durchgeführten Aktionsprogramme zur Aufwertung der Stellung der Frau, zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, zur Ausweitung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rolle und zur Unterstützung ihrer uneingeschränkten Teilnahme am Prozeß der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung.

Artikel 160

(1) Zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit und Effizienz wird die regionale Zusammenarbeit für jede Region zu Beginn der Laufzeit des Abkommens programmiert.

Diese Programmierung, die mit Beteiligung der AKP-Staaten unter Zugrundelegung eines für jede einzelne Region vorgegebenen Finanzrahmens erfolgt, wird zwischen der Gesamtheit der nationalen Anweisungsbefugten einer Region bzw. einer von ihnen beauftragten Regionalorganisation sowie der Kommission und ihren Beauftragten abgesprochen.

- a) Bei der Programmierung soll gemäß Artikel 156 Absatz 2 ein Programm erstellt werden, in dem folgendes festgelegt wird:
 - Schwerpunktbereiche der gemeinschaftlichen Hilfe;
 - am besten geeignete Maßnahmen und Aktionen zur Verwirklichung der für diese Bereiche festgelegten Ziele;
 - Projekte und Aktionsprogramme, mit denen diese Ziele erreicht werden können, soweit sie vorher klar umrissen sind.
- b) Der im Stadium der Programmierung begonnene Gedankenaustausch wird bei der Durchführung und deren Überwachung fortgesetzt; hierzu treten die nationalen Anweisungsbefugten einer Region bzw. eine von ihnen beauftragte regionale Organisation, die Kommission und ihre Beauftragten sowie die für die regionalen Projekte und Programme verantwortlichen Personen in der Regel einmal jährlich zusammen, um für eine effiziente Umsetzung der Regionalprogramme zu sorgen.

(2) Die Projekte und Programme für Aktionen der regionalen Zusammenarbeit werden unter Berücksichtigung der Ziele und Merkmale dieser Zusammenarbeit nach den Modalitäten und Verfahren verwirklicht, die für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegt sind, soweit sie darunter fallen.

Artikel 161

(1) Die von den AKP-Staaten ordnungsgemäß betrauten Regionalorganisationen haben bei der Konzeption und der Durchführung der Regionalprogramme eine wichtige Rolle zu spielen.

(2) Sie können bei der Programmierung und auch bei der Durchführung und der Verwaltung der regionalen Programme und Projekte tätig werden.

(3) Wird eine Aktion von der Gemeinschaft über eine Einrichtung der regionalen Zusammenarbeit finanziert, so werden die Konditionen für die Endbegünstigten zwischen der Gemeinschaft und dieser Einrichtung im Einvernehmen mit dem (den) betreffenden AKP-Staat(en) vereinbart.

Artikel 162

Eine Aktion hat regionalen Charakter, wenn sie unmittelbar zur Lösung eines Entwicklungsproblems, das mindestens zwei Länder gemeinsam betrifft, durch gemeinsame Aktionen oder koordinierte nationale Aktionen beiträgt und mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht:

- a) Die Aktion muß aufgrund ihrer Art oder ihrer Merkmale über die Grenzen eines AKP-Staates hinausgehen und kann weder von einem Staat allein durchgeführt noch in nationale Aktionen aufgespalten werden, die die einzelnen Staaten für sich verwirklichen können.
- b) Die regionale Lösung ermöglicht aufgrund der Größenvorteile erhebliche Kostensenkungen gegenüber einzelstaatlichen Aktionen.
- c) Die Aktion ist die regionale, interregionale oder unter AKP-Staaten erfolgende Umsetzung einer sektoralen oder globalen Strategie.
- d) Die aus der Aktion resultierenden Vorteile und Kosten sind auf die Länder, die aus ihr Nutzen ziehen, ungleichmäßig verteilt.

Artikel 163

Für den Beitrag der Gemeinschaft zur regionalen Zusammenarbeit bei Aktionen, die sich teilweise auf einzelstaatlicher Ebene verwirklichen ließen, gelten folgende Kriterien:

- a) Die Aktion verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden AKP-Staaten auf der Ebene der Verwaltung, der Institutionen oder der Unternehmen dieser Staaten durch Einschaltung regionaler Einrichtungen oder durch Beseitigung gesetzlicher oder finanzieller Hindernisse.
- b) Die Aktion wird auf der Basis gegenseitiger Verpflichtungen zwischen mehreren Staaten durchgeführt, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der Ergebnisse, der Investitionen und der Leitungsaufgaben.

Artikel 164

(1) Für Anträge auf Finanzierung aus Mitteln, die für die regionale Zusammenarbeit bestimmt sind, gelten folgende allgemeine Verfahren:

- a) Die Finanzierungsanträge werden von jedem AKP-Staat gestellt, der sich an einer regionalen Aktion beteiligt.
- b) Wenn eine Aktion regionaler Zusammenarbeit ihrer Art nach für andere AKP-Staaten von Interesse sein kann, werden diese oder gegebenenfalls sämtliche AKP-Staaten von der Kommission im Einvernehmen mit den Staaten, die den Antrag gestellt haben, davon unterrichtet. Die interessierten AKP-Staaten bestätigen dann ihre Absicht, an der Aktion teilzunehmen.

Ungeachtet dieses Verfahrens prüft die Kommission den Finanzierungsantrag unverzüglich, sofern dieser von mindestens zwei AKP-Staaten eingereicht worden ist. Der Finanzierungsbeschluß ergeht, sobald die konsultierten Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben.

- c) Hat sich ein einzelner AKP-Staat mit Nicht-AKP-Staaten gemäß Artikel 157 zusammengeschlossen, so genügt der Antrag dieses AKP-Staates.
- d) Finanzierungsanträge für Aktionen der regionalen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten können vom AKP-Ministerrat oder – nach spezieller Ermächtigung – vom AKP-Botschafterausschuß gestellt werden.
- e) Die Einrichtungen der regionalen Zusammenarbeit können Finanzierungsanträge für eine oder mehrere spezifische Aktionen der regionalen Zusammenarbeit im Namen und mit ausdrücklicher Zustimmung der beteiligten AKP-Staaten stellen.
- f) Jeder Finanzierungsantrag, der im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit gestellt wird, muß gegebenenfalls Vorschläge enthalten für
- i) das Eigentumsrecht an den Gütern und Dienstleistungen, die im Rahmen der Aktion finanziert werden, sowie für die Aufteilung der Verantwortung für Betrieb und Unterhalt;
 - ii) die Benennung des regionalen Anweisungsbefugten und des Staates oder der Einrichtung, die zur Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens im Namen aller teilnehmenden AKP-Staaten oder AKP-Einrichtungen befugt sind.

(2) In die Richtprogramme für die einzelnen Regionen können Sondervorschriften für die Einreichung der Finanzierungsanträge aufgenommen werden.

(3) Der AKP-Staat oder die AKP-Staaten oder regionalen Einrichtungen, die gemeinsam mit Drittländern an einer regionalen Aktion gemäß Artikel 157 teilnehmen, können bei der Gemeinschaft die Finanzierung des auf sie entfallenden Anteils an dieser Aktion oder eines Teils derselben beantragen, der den ihnen aus der Aktion erwachsenden Vorteilen entspricht.

Artikel 165

(1) Um die regionale Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnen- und den AKP-Inselstaaten zu fördern, wird deren spezieller Problematik schon bei der regionalen Programmierung, aber auch in der Durchführungsphase besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

(2) Bei der Finanzierung sind die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten bei Projekten, an denen mindestens einer dieser Staaten beteiligt ist, bevorzugt zu behandeln; AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten sind zur Überwindung ihrer Entwicklungshindernisse besonders zu berücksichtigen.

Artikel 166

Für die Ziele dieses Titels wird als Finanzbeitrag der Gemeinschaft der Betrag bereitgestellt, der in Artikel 3 des Finanzprotokolls im Anhang zu diesem Abkommen angegeben ist.

Dritter Teil

Die Instrumente der AKP-EWG-Zusammenarbeit

Titel I

Handelspolitische Zusammenarbeit

Kapitel 1

Allgemeine Handelsregelung

Artikel 167

(1) Auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit ist das Ziel dieses Abkommens, sowohl den Handel zwischen den

AKP-Staaten und der Gemeinschaft, und zwar unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands, als auch den Handel zwischen den AKP-Staaten zu fördern.

(2) Bei der Verfolgung dieses Ziels wird besonders darauf geachtet, daß dem Warenverkehr der AKP-Staaten mit der Gemeinschaft tatsächliche zusätzliche Vergünstigungen gewährt und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt verbessert werden, damit das Wachstumstempo ihres Handels und insbesondere der Strom ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft beschleunigt und ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr der Vertragsparteien erreicht wird.

(3) Zu diesem Zweck führen die Vertragsparteien die Bestimmungen dieses Titels sowie andere geeignete Maßnahmen durch, die in Titel III dieses Teils sowie im Zweiten Teil dieses Abkommens vorgesehen sind.

Artikel 168

(1) Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) a) Für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten,

- die in der Liste des Anhangs II des Vertrags aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 des Vertrags unterliegen,
- die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,

gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft abweichend von der allgemeinen Regelung, die gegenüber Drittländern Anwendung findet, folgende Bestimmungen:

- i) Waren, für die nach den zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen außer Zöllen keine andere Maßnahme bei der Einfuhr vorgesehen ist, sind zollfrei zur Einfuhr zugelassen;
 - ii) für andere als die unter Ziffer i fallenden Waren ergreift die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um eine günstigere Regelung als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Waren die Meistbegünstigung eingeräumt wird, zu gewährleisten.
- b) Beantragen die AKP-Staaten während der Durchführung dieses Abkommens, daß für neue Agrarproduktionen oder für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten des Abkommens nicht unter eine Sonderregelung fallen, eine solche Regelung eingeräumt wird, so prüft die Gemeinschaft diese Anträge in Konsultation mit den AKP-Staaten.

c) Unbeschadet dessen wird die Gemeinschaft im Rahmen der privilegierten Beziehungen und der Besonderheit der AKP-EWG-Zusammenarbeit die Anträge der AKP-Staaten auf einen präferentiellen Zugang ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gemeinschaftsmarkt fallweise prüfen und ihre Entscheidung über diese ordnungsgemäß begründeten Anträge, wenn möglich, innerhalb von vier Monaten, in jedem Fall jedoch binnen einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten nach ihrer Vorlage mitteilen.

Im Rahmen von Buchstabe a Ziffer ii faßt die Gemeinschaft ihre Beschlüsse insbesondere mit Blick auf Zugeständnisse, die dritten Entwicklungsländern gegebenenfalls gewährt worden sind. Sie berücksichtigt dabei die Möglichkeiten des Marktes außerhalb der Saison.

d) Die unter Buchstabe a genannte Regelung tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft und gilt während der gesamten Laufzeit des Abkommens.

Wenn die Gemeinschaft jedoch während der Durchführung dieses Abkommens

- eine oder mehrere Waren einer gemeinsamen Marktorganisation oder im Rahmen der Durchführung der

gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterwirft, behält sie sich vor, die Einfuhrregelung für diese Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultation im Ministerrat anzupassen. In diesem Fall findet Buchstabe a Anwendung;

- eine gemeinsame Marktorganisation oder eine im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführte Sonderregelung ändert, behält sie sich vor, die Regelung für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultation im Ministerrat zu ändern. In diesem Fall verpflichtet sich die Gemeinschaft, für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten eine Vergünstigung beizubehalten, die mit der Vergünstigung vergleichbar ist, die ihnen vorher gegenüber den Ursprungswaren der Drittländer, denen die Meistbegünstigung eingeräumt ist, gewährt wurde.

- e) Erwägt die Gemeinschaft den Abschluß eines Präferenzabkommens mit dritten Staaten, so unterrichtet sie die AKP-Staaten hiervon. Auf Antrag der AKP-Staaten finden Konsultationen zur Wahrung ihrer Interessen statt.

Artikel 169

(1) Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der AKP-Staaten keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an.

(2) Absatz 1 gilt jedoch unbeschadet der Einfuhrregelung, die den in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten Waren vorbehalten ist.

Die Gemeinschaft unterrichtet die AKP-Staaten von der Aufhebung der restlichen mengenmäßigen Beschränkungen für diese Waren.

Artikel 170

(1) Artikel 169 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

(2) Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen auf keinen Fall ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels im allgemeinen darstellen.

Beeinträchtigt die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen gemäß Artikel 12 Absatz 2 im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

(3) Die Bestimmungen über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen sind im Titel 1 des Zweiten Teils des Abkommens enthalten.

Artikel 171

Die Behandlung von Ursprungswaren der AKP-Staaten bei der Einfuhr darf nicht günstiger sein als diejenige, die für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gilt.

Artikel 172

Besteht die Gefahr, daß neue Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft zwecks Verbesserung des Warenverkehrs beschlossenen Programme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind, die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten beeinträchtigen, so unterrichtet die Gemeinschaft vor Erlass dieser Maßnahmen die AKP-Staaten über den Ministerrat davon.

Damit die Gemeinschaft die Interessen der betreffenden AKP-Staaten berücksichtigen kann, finden auf deren Antrag Konsulta-

tionen gemäß Artikel 12 Absatz 2 im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

Artikel 173

(1) Beeinträchtigen bestehende, zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffene Regelungen der Gemeinschaft oder die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Regelungen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

(2) Die AKP-Staaten können im Ministerrat auch andere Schwierigkeiten des Warenverkehrs, die sich aus von den Mitgliedstaaten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ergeben, zur Sprache bringen, damit eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

(3) Die zuständigen Organe der Gemeinschaft unterrichten im Interesse wirksamer Konsultationen den Ministerrat im weitestmöglichen Umfang über derartige Maßnahmen.

Artikel 174

(1) Die AKP-Staaten sind in Anbetracht ihrer derzeitigen Entwicklungserfordernisse nicht gehalten, während der Geltungsdauer dieses Abkommens in bezug auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen, die den Verpflichtungen entsprechen, die die Gemeinschaft aufgrund dieses Kapitels hinsichtlich der Einfuhr der Ursprungswaren der AKP-Staaten eingegangen ist.

(2) a) Im Rahmen des Handelsverkehrs mit der Gemeinschaft unterlassen die AKP-Staaten jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung.

b) Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen dieses Abkommens unterläßt die Gemeinschaft auf dem Gebiet des Handels jede Diskriminierung zwischen den AKP-Staaten.

c) Die Meistbegünstigung im Sinne von Buchstabe a gilt nicht für die wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und anderen Entwicklungsländern.

Artikel 175

Sofern dies nicht schon in Anwendung der vorausgehenden AKP-EWG-Abkommen geschehen ist, teilt jede Vertragspartei dem Ministerrat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Zolltarif mit. Sie teilt ihm auch alle späteren Änderungen in ihrem Tarif mit, sobald sie in Kraft treten.

Artikel 176

(1) Die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Durchführung dieses Kapitels sowie die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen auf diesem Gebiet sind im Protokoll Nr. 1 festgelegt.

(2) Der Ministerrat kann Änderungen zum Protokoll Nr. 1 erlassen.

(3) Soweit der Begriff „Ursprungswaren“ für eine bestimmte Ware noch nicht in Durchführung von Absatz 1 oder Absatz 2 definiert ist, wendet jede Vertragspartei weiterhin ihre eigene Regelung an.

Artikel 177

(1) Wenn die Anwendung dieses Kapitels ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit sich bringt oder deren äußere finanzielle Stabilität gefährdet oder wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Beeinträchtigung eines Wirtschaftsbereichs der Gemeinschaft oder einer ihrer Regionen nach sich ziehen könnten, so kann die

Gemeinschaft Schutzmaßnahmen treffen oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen. Diese Maßnahmen, ihre Dauer und die Einzelheiten ihrer Durchführung werden dem Ministerrat unverzüglich bekanntgegeben.

(2) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, nicht auf andere Mittel zu protektionistischen Zwecken oder zur Behinderung einer strukturellen Entwicklung zurückzugreifen. Die Gemeinschaft unterläßt Schutzmaßnahmen mit ähnlicher Wirkung.

(3) Diese Schutzmaßnahmen müssen sich auf die Maßnahmen beschränken, die die geringsten Störungen für den Handel zwischen den Vertragsparteien bei der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens mit sich bringen, und dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

(4) Bei den Schutzmaßnahmen werden zum Zeitpunkt ihrer Anwendung der Umfang der jeweiligen Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft und ihr Entwicklungspotential berücksichtigt.

Artikel 178

(1) Über die Anwendung der Schutzklausel finden, unabhängig davon, ob es sich um die Einführung oder die Verlängerung solcher Maßnahmen handelt, vorherige Konsultationen statt. Die Gemeinschaft erteilt den AKP-Staaten alle für diese Konsultationen notwendigen Auskünfte und stellt ihnen die Daten zur Verfügung, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten die in Artikel 177 Absatz 1 genannten Wirkungen hervorgerufen haben.

(2) Haben Konsultationen stattgefunden, so treten die Schutzmaßnahmen oder jede zwischen den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft geschlossene Vereinbarung nach Abschluß dieser Konsultationen in Kraft.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vorherigen Konsultationen stehen jedoch sofortigen Beschlüssen nicht entgegen, die die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 177 Absatz 1 fassen könnten, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(4) Zur leichteren Prüfung der Fakten, die Marktstörungen hervorrufen können, wird ein Mechanismus geschaffen, der die statistische Überwachung bestimmter Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft gewährleisten soll.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, regelmäßige Konsultationen durchzuführen, um befriedigende Lösungen für die Probleme zu finden, die zur Anwendung der Schutzklausel führen könnten.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten vorherigen Konsultationen und regelmäßigen Konsultationen sowie der genannte Überwachungsmechanismus werden entsprechend dem Protokoll Nr. 4 durchgeführt.

Artikel 179

Der Ministerrat prüft auf Antrag einer betroffenen Vertragspartei die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Anwendung der Schutzklausel.

Artikel 180

Bei Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmaßnahmen wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 181

Um eine wirksame Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens im Bereich der Zusammenarbeit im Handel- und

Zollwesen zu gewährleisten, beschließen die Vertragsparteien, sich gegenseitig zu unterrichten und zu konsultieren.

Abgesehen von den Fällen, in denen Konsultationen in den Artikeln 167 bis 180 ausdrücklich vorgesehen sind, finden Konsultationen auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten nach Maßgabe der Verfahrensregeln des Artikels 12 insbesondere in folgenden Fällen statt:

1. wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, handelspolitische Maßnahmen zu treffen, die die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens beeinträchtigen; in diesem Fall unterrichten sie den Ministerrat hiervon. Auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien finden Konsultationen statt, damit die jeweiligen Interessen berücksichtigt werden können;
2. wenn die AKP-Staaten während der Laufzeit dieses Abkommens zu der Auffassung gelangen, daß die unter Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die keine Sonderregelung gilt, die Gewährung einer solchen Regelung rechtfertigen; in diesem Fall können im Ministerrat Konsultationen stattfinden;
3. wenn eine Vertragspartei zu der Auffassung gelangt, daß der Warenverkehr aufgrund einer in einer anderen Vertragspartei bestehenden Regelung, ihrer Auslegung, ihrer Anwendung oder ihrer Durchführung behindert wird;
4. wenn die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 177 treffen; in diesem Fall können im Ministerrat auf Antrag der betroffenen Vertragsparteien über diese Maßnahmen Konsultationen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, die Einhaltung von Artikel 177 Absatz 3 sicherzustellen.

Diese Konsultationen müssen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Kapitel 2

Besondere Verpflichtungen betreffend Rum und Bananen

Artikel 182

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Spirituosen wird die Einfuhr von Waren der Unterpositionen 22 08 40 10, 22 08 40 90, 22 08 90 11 und 22 08 90 19 der Kombinierten Nomenklatur – Rum, Arrak, Taffia – mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Gemeinschaft unbeschadet von Artikel 167 Absatz 1 durch das Protokoll Nr. 6 geregelt.

Artikel 183

Damit die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten verbessert werden können, vereinbaren die Vertragsparteien die in Protokoll Nr. 5 festgelegten Zielsetzungen.

Artikel 184

Dieses Kapitel sowie die Protokolle Nr. 5 und Nr. 6 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements.

Kapitel 3

Dienstleistungsverkehr

Artikel 185

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß der Dienstleistungsverkehr für die Entwicklung der Volkswirtschaften der AKP-Staaten wichtig ist, weil dieser Sektor im Welthandel eine immer größere Rolle spielt und ein beträchtliches Wachstumspotential besitzt.

(2) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß langfristig die schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs anzustreben ist, wobei die Ziele der Politik der einzelnen AKP-Staaten respektiert werden müssen und dem Entwicklungsniveau der AKP-Staaten gebührend Rechnung getragen werden muß.

(3) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen ferner an, daß es zweckmäßig und notwendig ist, die Zusammenarbeit in diesem Sektor auszubauen, wenn die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen vorliegen.

(4) Deshalb werden die Vertragsparteien Änderungen bzw. Ergänzungen zu dem vorliegenden Abkommen aushandeln, um den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen, die zur Zeit im Rahmen des GATT geführt werden, Rechnung zu tragen und sie umzusetzen.

(5) Am Ende der in Absatz 4 vorgesehenen Verhandlungen, die im Rahmen des Ministerrates geführt werden, kann der Ministerrat jedwede Änderung zu dem vorliegenden Kapitel beschließen.

Titel II

Zusammenarbeit im Bereich der Grundstoffe

Kapitel 1

Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Grundstoffen

Artikel 186

(1) Um die schädlichen Auswirkungen der Schwankungen der Ausfuhrerlöse zu beheben und den AKP-Staaten zu helfen, eines der Haupthindernisse für die Stabilität, die Rentabilität und das anhaltende Wachstum ihrer Wirtschaft zu überwinden, um ihre Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, auf diese Weise den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Bevölkerung zu sichern und zum Schutz ihrer Kaufkraft beizutragen, wird ein System angewandt, das die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für die von den AKP-Staaten in die Gemeinschaft oder nach anderen Bestimmungen im Sinne des Artikels 189 ausgeführten Waren, von denen ihre Wirtschaft abhängig ist und die Preis- oder Mengenschwankungen oder gleichzeitigen Schwankungen dieser beiden Faktoren unterliegen, gewährleisten soll.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele müssen die transferierten Mittel gemäß einem in jedem Einzelfall zwischen dem begünstigten AKP-Staat und der Kommission zu vereinbarenden Regelwerk gegenseitiger Verpflichtungen entweder für den – im weitestmöglichen Sinne verstandenen – Sektor verwendet werden, in dem der Rückgang der Ausfuhrerlöse zu verzeichnen ist, um dort den von dieser Erlöseinbuße betroffenen Wirtschaftsteilnehmern zugute zu kommen, oder überall dort, wo dies angezeigt ist, für Zwecke der Diversifizierung eingesetzt werden, um entweder in geeignete andere – grundsätzlich landwirtschaftliche – Produktionsbereiche gelenkt zu werden oder aber der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu dienen.

Artikel 187

(1) Folgende Waren sind in das System einbezogen:

	Position der Kombinierten Nomenklatur
1. Erdnüsse, in Schalen oder ohne Schalen	1202
2. Erdnußöl	1508
3. Kakaobohnen	1801

4. Kakaoschalen, Kakaohäutchen	1802 und anderer Kakaoabfall
5. Kakaomasse	1803
6. Kakaobutter	1804
7. Kakaopulver	1805
8. Kaffee, roh oder geröstet	0901 11 bis 0901 22
9. Auszüge, Essenzen und Konzentrat aus Kaffee	2101 10 11, 2101 10 19
10. Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	5201
11. Baumwoll-Linters	1404 20
12. Kokosnüsse	0801 10
13. Kopra	1203
14. Kokosnußöl	1513 11, 1513 19
15. Palmöl	1511
16. Palmkernöl	1513 21, 1513 29
17. Palmnüsse und Palmkerne	1207 10
18. Rohe Häute und Felle	4101 10 bis 4101 30 4102, 4103 10
19. Rind- und Kalbleder	4104 10 bis 4104 29 4104 31 11, 4104 31 19 4104 31 30, 4104 39 10
20. Schaf- und Lammleder	4105
21. Ziegen- und Zickelleder	4106
22. Rohholz, zwei- oder vierseitig, grob zugerichtet	4403
23. Holz, gesägt	4407
24. Bananen, frisch	0803 00 10
25. Bananen, getrocknet	0803 00 90
26. Tee	0902
27. Rohsisal	5304 10
28. Vanille	0905
29. Gewürznelken	0907
30. Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	5101
31. Feine Angoraziegenhaare	5102 10 50
32. Gummi arabicum	1301 20 00
33. Pyrethrum, Säfte und Auszüge von Pyrethrum	1211 90 10, 1302 14
34. Ätherische Öle	3301 11 bis 3301 29
35. Sesamsamen	1207 40
36. Kaschunüsse und Kaschukerne	0801 30
37. Pfeffer	0904
38. Gamelen	0306 13, 0306 23
39. Kalmare, Kraken, Tintenfische	0307 41, 0307 49 0307 51, 0307 59
40. Baumwollsamensamen	1207 20
41. Ölkuchen	2305, 2306 10 2306 50, 2306 60 2306 90 93
42. Kautschuk	4001
43. Erbsen	0708 10, 0713 10 0713 20
44. Bohnen	0708 20 0713 31 bis 0713 39 ex 0713 90
45. Linsen	0713 40
46. Muskatnüsse und Muskatblüte	0908 10, 0908 20
47. Sheanüsse (Karitenüsse)	1207 92
48. Lamynußöl	ex 1515 90 40 bis ex 1515 90 99
49. Mangofrüchte	ex 0804 50

(2) Um den Interessen des betreffenden AKP-Staates Rechnung zu tragen, betrachtet die Kommission in allen Fällen bei der Anwendung des Systems als Ware im Sinne dieses Kapitels

- a) jede in Absatz 1 aufgeführte Ware,
- b) die Warengruppen 1 und 2, 3 bis 7, 8 und 9, 10 und 11, 12 bis 14, 15 bis 17, 18 bis 21, 22 und 23, 24 und 25, 47 und 48.

Artikel 188

Treten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens für eine oder mehrere Waren, die nicht in Artikel 187 aufgeführt sind, von denen aber die Wirtschaft eines oder mehrerer AKP-Staaten in erheblichem Umfang abhängig ist, starke Schwankungen auf, so äußert sich der Ministerrat spätestens sechs Monate, nachdem der oder die betreffenden AKP-Staaten einen Antrag gestellt haben, zur Aufnahme dieser Ware oder Waren in diese Liste; dabei berücksichtigt er Faktoren wie Beschäftigungslage, Verschlechterung der Austauschrelationen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat und Entwicklungsstand des betreffenden AKP-Staates sowie die Bedingungen, die für die Ursprungswaren der Gemeinschaft kennzeichnend sind.

Artikel 189

(1) Die Ausfuhrerlöse, auf die das System anwendbar ist, sind die Erlöse aus der Ausfuhr

- a) jeder Ware nach Artikel 187 Absatz 2 durch jeden einzelnen AKP-Staat in die Gemeinschaft;
- b) jeder Ware nach Artikel 187 Absatz 2, für die die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Ausnahmeregelung gewährt wurde, durch diejenigen AKP-Staaten, die in den Genuß dieser Ausnahme kommen, in die anderen AKP-Staaten;
- c) jeder Ware nach Artikel 187 Absatz 2 durch diejenigen AKP-Staaten, die in den Genuß der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Ausnahmeregelung kommen, nach jedweder Bestimmung.

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer AKP-Staaten betreffend eine oder mehrere der in Artikel 187 Absatz 1 genannten Waren kann der Ministerrat auf der Grundlage eines Berichts, den die Kommission anhand der von dem oder den antragstellenden AKP-Staaten vorzulegenden einschlägigen Angaben erstellt, spätestens sechs Monate nach Einreichen des Antrags beschließen, das System auf die Ausfuhr der betreffenden Waren durch diesen bzw. diese AKP-Staaten in andere AKP-Staaten anzuwenden.

(3) Stammen den einschlägigen Angaben über den Durchschnitt der beiden dem Anwendungsjahr vorangegangenen Jahre zufolge mindestens 70% der gesamten Ausfuhrerlöse eines AKP-Staates, die mit den durch das System erfaßten Waren erzielt werden, nicht aus Ausfuhren in die Gemeinschaft, so ist das System automatisch auf die Ausfuhr jeder Ware nach Artikel 187 Absatz 2 durch diesen Staat ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung anwendbar.

Im Falle der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten beträgt der betreffende Satz 60%.

Die Kommission prüft bei jedem Anwendungsjahr und jedem AKP-Staat, ob diese Kriterien erfüllt sind.

Artikel 190

Für die in Artikel 186 dargelegten Zwecke wird der Betrag, der in dem im Anhang enthaltenen Finanzprotokoll genannt ist, für die Laufzeit dieses Protokolls für das System bereitgestellt. Dieser Betrag ist zur Erfüllung der gesamten Verpflichtungen im Rahmen des Systems bestimmt. Er wird von der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 191

(1) Der Gesamtbetrag nach Artikel 190 wird entsprechend der Zahl der Anwendungsjahre des Finanzprotokolls in gleiche jährliche Tranchen aufgeteilt.

(2) Restbeträge am Ende eines jeden – mit Ausnahme des letzten – Anwendungsjahres des im Anhang zu diesem Abkommen enthaltenen Finanzprotokolls werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.

Artikel 192

Der im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni anfallende Zinsertrag aus der Anlage des der Hälfte jeder jährlichen Tranche entsprechenden Betrages abzüglich der in diesem Zeitraum getätigten Zahlungen für Vorschüsse und Transfers wird den für das System verfügbaren Mitteln zugeschlagen.

Der im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. März anfallende Zinsertrag aus der Anlage des der zweiten Hälfte jeder jährlichen Tranche entsprechenden Betrags abzüglich der Zahlungen für Vorschüsse und Transfers während dieses zweiten Zeitraums werden den für das System verfügbaren Mitteln zugeschlagen.

Jeder Teil einer jährlichen Tranche, der nicht in Form von Vorschüssen oder Transfers gezahlt worden ist, bringt bis zu seiner Verwendung im Rahmen des darauffolgenden Haushaltsjahres weiterhin einen Zinsertrag zugunsten der für das System verfügbaren Mittel.

Artikel 193

Die für jedes Anwendungsjahr verfügbaren Mittel bestehen aus der Summe

1. der jährlichen Tranche, gegebenenfalls gekürzt oder erhöht um die gemäß Artikel 194 Absatz 1 verwendeten oder freigeordneten Beträge;
2. der gemäß Artikel 191 Absatz 2 übertragenen Mittel;
3. des Zinsertrags gemäß Artikel 192.

Artikel 194

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 197 berechneten und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 202 bis 204 herabgesetzten Transfergrundlagen für ein Anwendungsjahr die für das betreffende Jahr zu Verfügung stehenden Mittel des Systems, so wird jedes Jahr, außer im letzten, automatisch ein Vorgriff von höchstens 25% auf die Tranche des folgenden Jahres vorgenommen.

(2) Sind die verfügbaren Mittel nach der Maßnahme gemäß Absatz 1 immer noch geringer als der in Absatz 1 genannte Gesamtbetrag der Transfergrundlagen für dasselbe Anwendungsjahr, so wird der Betrag jeder Transfergrundlage um 10% dieses Betrages gekürzt.

(3) Ist der so ermittelte Gesamtbetrag der Transfers nach der Kürzung gemäß Absatz 2 geringer als die verfügbaren Mittel, so wird der Restbetrag proportional zu den Kürzungen der Transfergrundlagen unter allen Transfers aufgeteilt.

(4) Übersteigt der Gesamtbetrag der Transfers, die Zahlungen bewirken können, nach der gemäß Absatz 2 durchgeführten Kürzung die verfügbaren Mittel, so nimmt der Ministerrat anhand eines Berichts der Kommission eine Lagebeurteilung der voraussichtlichen Entwicklung des Systems vor und prüft die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Abkommens zu treffen sind, um diese Situation zu beheben.

Artikel 195

Hinsichtlich der Restbeträge des Gesamtbetrags gemäß Artikel 190 – einschließlich des Zinsertrags gemäß Artikel 192 –, die nach Ablauf des letzten Jahres der Durchführung des Systems im Rahmen des im Anhang zu diesem Abkommen enthaltenen

Finanzprotokolls gegebenenfalls verbleiben, wird wie folgt verfahren:

- a) Die in Anwendung der Prozentsätze nach Artikel 197 Absätze 3 und 4 frei gewordenen Beträge werden an jeden AKP-Staat proportional zu den ihm aufgrund dieser Bestimmungen abgezogenen Beträgen zurückgezahlt;
- b) über die Verwendung etwaiger nach Anwendung von Buchstabe a verbleibender Restbeträge entscheidet der Ministerrat.

Artikel 196

(1) Das System ist auf die Erlöse eines AKP-Staates aus der Ausfuhr der Waren nach Artikel 187 Absatz 2 anwendbar, wenn die Erlöse aus der Ausfuhr der einzelnen Waren nach allen Bestimmungen im Jahr vor dem Anwendungsjahr mindestens 5% seiner Gesamterlöse aus der Ausfuhr sämtlicher Waren, nach Abzug der Wiederausfuhren, ausgemacht haben. Dieser Satz beträgt für Sisal 4%.

(2) Der in Absatz 1 genannte Satz beläuft sich für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten auf 1%.

(3) Ist während des dem Anwendungsjahr vorangehenden Jahres die Produktion der betreffenden Ware aufgrund einer Naturkatastrophe erheblich zurückgegangen, so wird bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Satzes der Durchschnitt der Ausfuhrerlöse zugrunde gelegt, die in den drei dem Katastrophenjahr vorangehenden Jahren für die betreffende Ware erzielt wurden.

Als erheblich gilt ein Produktionsrückgang von mindestens 50% gegenüber der Durchschnittsproduktion in den drei dem Katastrophenjahr vorangehenden Jahren.

Artikel 197

(1) Zur Durchführung des Systems werden für jeden AKP-Staat und für die Ausfuhr jeder in Artikel 187 Absatz 1 genannten Ware nach der Gemeinschaft oder nach anderen Bestimmungen gemäß Artikel 189 ein Bezugsniveau und eine Transfergrundlage errechnet.

(2) Das Bezugsniveau entspricht dem Durchschnitt der Ausfuhrerlöse von sechs den einzelnen Anwendungsjahren vorangehenden Kalenderjahren, wobei die beiden Jahre mit den am weitesten auseinanderliegenden Ergebnissen unberücksichtigt bleiben.

(3) Die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen des Anwendungskalenderjahres, abzüglich eines Betrages, der 4,5% dieses Bezugsniveaus entspricht, stellt die Transfergrundlage dar. Für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten beläuft sich dieser Satz auf 1%.

(4) Die Abzüge nach Absatz 3 erfolgen nicht, wenn die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen weniger als 2 Millionen ECU bei den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten bzw. weniger als 1 Million ECU bei den AKP-Inselstaaten beträgt.

Auf keinen Fall wird die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen um mehr als

- 20% bei den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten,
 - 30% bei den übrigen AKP-Staaten
- gekürzt.

(5) Der Transferbetrag entspricht der Transfergrundlage nach etwaiger Anwendung der Artikel 202 bis 204 und des Artikels 194.

Artikel 198

(1) Wenn ein AKP-Staat

- die Verarbeitung einer traditionell im Rohzustand ausgeführten Ware aufnimmt oder
- mit der Ausfuhr einer traditionell nicht erzeugten Ware beginnt,

so kann das System auf der Grundlage eines Bezugsniveaus angewendet werden, das aufgrund der drei dem Anwendungsjahr vorangegangenen Jahre berechnet wird.

(2) Als Transfergrundlage für die AKP-Staaten, auf die

- die Ausnahmeregelung von Artikel 189 Absatz 2 Anwendung findet, gelten die Erlöse aus der Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach der Gemeinschaft und nach den anderen AKP-Staaten,
- die Ausnahmeregelung von Artikel 189 Absatz 3 Anwendung findet, gelten die Erlöse aus der Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach allen Bestimmungen.

Artikel 199

(1) Um ein wirksames und rasches Funktionieren des Systems zu gewährleisten, wird zwischen jedem AKP-Staat und der Kommission eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik eingeführt.

(2) Die AKP-Staaten teilen der Kommission die in der gemeinsamen Erklärung in Anhang XLIII angegebenen statistischen Jahresdaten mit.

(3) Diese Angaben werden der Kommission spätestens an dem auf das Anwendungsjahr folgenden 31. März übermittelt. Andernfalls verliert der AKP-Staat jeden Transferanspruch für die betreffende(n) Ware(n) für das in Frage stehende Anwendungsjahr.

Artikel 200

(1) Die Durchführung des Systems betrifft die in Artikel 187 aufgeführten Waren,

- a) die in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden oder
- b) die in der Gemeinschaft dem aktiven Veredelungsverkehr im Hinblick auf ihre Verarbeitung unterworfen sind.

(2) Als Statistiken für die Berechnungen nach Artikel 197 werden die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften berechneten und veröffentlichten Statistiken zugrunde gelegt.

(3) Im Falle der AKP-Staaten, auf die

- a) die Ausnahmeregelung nach Artikel 189 Absatz 2 Anwendung findet, werden hinsichtlich der Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach anderen AKP-Staaten diejenigen statistischen Werte, die sich aus der Multiplikation des von dem betreffenden AKP-Staat erzielten Ausfuhrvolumens mit dem vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften berechneten und veröffentlichten durchschnittlichen Einheitswert der Einfuhren der Gemeinschaft ergeben, bzw., wenn diese nicht vorliegen, die statistischen Angaben des betreffenden AKP-Staates zugrunde gelegt;
- b) die Ausnahmeregelung nach Artikel 189 Absatz 3 Anwendung findet, werden für die Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach allen Bestimmungen diejenigen statistischen Werte, die sich aus der Multiplikation des von dem betreffenden AKP-Staat erzielten Ausfuhrvolumens mit dem vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften berechneten und veröffentlichten durchschnittlichen Einheitswert der Einfuhren der Gemeinschaft ergeben, bzw., wenn diese nicht vorliegen, die statistischen Angaben des betreffenden AKP-Staates zugrunde gelegt.

(4) Ergeben sich zwischen den statistischen Angaben des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften und denen des betreffenden AKP-Staates auffallende Unterschiede, so finden zwischen dem AKP-Staat und der Kommission Konsultationen statt.

Artikel 201

Ein Transfer erfolgt nicht, wenn es sich bei der Prüfung des Dossiers, welche die Kommission in Verbindung mit dem betreffenden AKP-Staat vornimmt, zeigt, daß der Rückgang der Erlöse

aus der Ausfuhr in die Gemeinschaft die Folge diskriminierender Maßnahmen oder Politiken zuungunsten der Gemeinschaft ist.

Artikel 202

Die Transfergrundlage wird bei einem Rückgang der Erlöse für die Ausfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft entsprechend gekürzt, wenn nach gemeinsamer Prüfung durch die Kommission und den betreffenden AKP-Staat deutlich wird, daß dieser Erlösrückgang das Ergebnis handelspolitischer Maßnahmen ist, die vom AKP-Staat selbst oder mittelbar über seine Wirtschaftsteilnehmer getroffen worden sind und die auf eine Einschränkung des Angebots abzielen; diese Kürzung kann zu einer Annullierung der Transfergrundlage führen.

Artikel 203

Werden bei der Prüfung der Entwicklung der Ausfuhr eines AKP-Staates nach allen Bestimmungen und der Produktion der fraglichen Ware durch den betreffenden AKP-Staat sowie der Nachfrage in der Gemeinschaft erhebliche Veränderungen festgestellt, so finden zwischen der Kommission und dem antragstellenden AKP-Staat Konsultationen statt, mit dem Ziel, zu ermitteln, ob und inwieweit die Transfergrundlage beibehalten oder gekürzt werden muß.

Artikel 204

Die Transfergrundlage für eine bestimmte Ware darf auf keinen Fall höher sein als der entsprechende Betrag, der anhand der Ausfuhr des betreffenden AKP-Staates nach allen Bestimmungen berechnet worden ist.

Artikel 205

(1) Nach Abschluß der in Verbindung mit dem AKP-Staat vorgenommenen Prüfung faßt die Kommission einen Transferbeschluß; diese Prüfung bezieht sich sowohl auf die statistischen Angaben als auch auf die Bestimmung der Transfergrundlage, die eine Zahlung bewirken kann.

(2) Über jeden Transfer wird zwischen der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat ein Transferabkommen geschlossen.

Artikel 206

(1) Der betreffende AKP-Staat und die Kommission treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Durchführung von Vorauszahlungen und von raschen Transfers gemäß den in Artikel 207 vorgesehenen Verfahren sicherzustellen.

(2) Artikel 205 ist sinngemäß auf die Vorauszahlungen anwendbar.

Artikel 207

(1) Soweit der AKP-Staat gemäß Artikel 199 Absatz 3 vor dem auf das Anwendungsjahr folgenden 31. März sämtliche erforderlichen statistischen Angaben übermittelt hat, unterrichtet die Kommission jeden AKP-Staat spätestens am darauffolgenden 30. April davon, wie sich seine Lage in bezug auf jede der in Artikel 187 Absatz 2 aufgeführten Waren, die von diesem Staat im Laufe des betreffenden Jahres ausgeführt worden ist, darstellt.

(2) Der betreffende AKP-Staat und die Kommission setzen alles daran, damit die in den Artikeln 201, 202 und 203 vorgesehenen Verfahren spätestens am 30. Juni des betreffenden Jahres abgeschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist teilt die Kommission dem AKP-Staat den Transferbetrag mit, der sich aus der Bearbeitung des Dossiers ergibt.

(3) Unbeschadet von Artikel 206 faßt die Kommission spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres Beschlüsse über sämtliche Transfers, ausgenommen diejenigen Transfers, bei denen die Konsultationen noch nicht abgeschlossen sind.

(4) Am 30. September des betreffenden Jahres erstattet die Kommission dem Botschafterausschuß über den Stand der Behandlung sämtlicher Transfers Bericht.

Artikel 208

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem AKP-Staat und der Kommission über die Ergebnisse der in den Artikeln 201 bis 203 sowie in Artikel 199 Absatz 3 vorgesehenen Prüfungen oder Konsultationen hat der betreffende AKP-Staat das Recht, unbeschadet eines etwaigen Rückgriffs auf Artikel 352 ein Vermittlungsverfahren einzuleiten.

(2) Dieses Vermittlungsverfahren wird unter der Leitung eines einvernehmlich von der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat benannten Sachverständigen durchgeführt.

(3) Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden innerhalb von zwei Monaten nach dieser Benennung dem betreffenden AKP-Staat sowie der Kommission mitgeteilt, die sie bei ihrem Transferbeschluß berücksichtigt.

Der betreffende AKP-Staat und die Kommission setzen alles daran, damit dieser Beschluß spätestens an dem auf den Eingang des Antrags folgenden 31. Oktober gefaßt wird.

(4) Dieses Verfahren darf nicht dazu führen, daß die Behandlung der übrigen Transfers für dasselbe Anwendungsjahr verzögert wird.

Artikel 209

(1) Wird gemäß Artikel 196 und 197 eine Transfergrundlage festgestellt, so übermittelt der betreffende AKP-Staat der Kommission in dem Monat, der auf den Eingang der in Artikel 207 Absatz 1 genannten Mitteilung folgt, eine konkrete Analyse des von dem Rückgang der Erlöse betroffenen Sektors, der Ursachen dieses Rückgangs, der von den Behörden in dieser Hinsicht verfolgten Politik sowie der Projekte, Programme und Maßnahmen, für die der begünstigte Staat die Mittel entsprechend den Zielsetzungen von Artikel 186 Absatz 2 zu verwenden sich verpflichtet.

(2) Gedenkt der begünstigte AKP-Staat, die Mittel gemäß Artikel 186 Absatz 2 außerhalb des Sektors zu verwenden, in dem der Rückgang der Erlöse eingetreten ist, so teilt er der Kommission die Gründe für diese Verwendung der Mittel mit.

(3) Die Projekte, Programme und Maßnahmen, für die der begünstigte AKP-Staat die transferierten Mittel zu verwenden sich verpflichtet, werden von der Kommission gemeinsam mit dem betreffenden AKP-Staat geprüft.

(4) Wird in dem Sektor, für den der Transfer bestimmt ist, bereits eine Anpassungsmaßnahme durchgeführt, die auf die Umstrukturierung der verschiedenen Produktions-, Ausfuhr- oder Diversifizierungstätigkeiten abzielt, so werden die Mittel im Einklang mit einer bestehenden konsequenten Reformpolitik in den betreffenden Sektoren und erforderlichenfalls auch zur Unterstützung dieser Politik verwendet.

Artikel 210

Ist über die Verwendung der Mittel Einvernehmen erzielt worden, so unterzeichnen der AKP-Staat und die Kommission ein Protokoll, in dem der Rahmen gegenseitiger Verpflichtungen abgesteckt und die Modalitäten der Verwendung der Transfermittel in den verschiedenen Phasen der vereinbarten Maßnahmen festgelegt werden.

Artikel 211

(1) Bei der Unterzeichnung des Transferabkommens nach Artikel 205 Absatz 2 wird der Transferbetrag in ECU auf ein zinsbringendes Konto überwiesen, für das zwei Unterschriften, die des AKP-Staates und die der Kommission, erforderlich sind. Der Zinsertrag wird diesem Konto gutgeschrieben.

(2) Der Betrag auf dem in Absatz 1 genannten Konto wird entsprechend dem Fortgang der in dem Protokoll über die Verwendung der Mittel angegebenen Maßnahmen bereitgestellt, sofern die Bestimmungen des Artikels 212 eingehalten worden sind.

(3) Die Verfahren nach Absatz 2 sind sinngemäß auf die gegebenenfalls freigesetzten Gegenwertmittel anwendbar.

Artikel 212

(1) Binnen zwölf Monaten nach Bereitstellung der Mittel übermittelt der AKP-Empfängerstaat der Kommission einen Bericht darüber, wie die transferierten Mittel verwendet wurden.

(2) Wird der in Absatz 1 genannte Bericht nicht in der vorgesehenen Frist übermittelt oder gibt er Anlaß zu Bemerkungen, so verlangt die Kommission eine Begründung von seiten des betreffenden AKP-Staates, der gehalten ist, binnen zwei Monaten diese Begründung vorzulegen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist kann die Kommission nach Befassung des Ministerrates und ordnungsgemäßer Unterrichtung des betreffenden AKP-Staates drei Monate nach Abschluß des Verfahrens die Anwendung der Beschlüsse über erneute Transfers so lange aussetzen, bis dieser Staat die erforderlichen Angaben vorlegt.

Dieser Beschluß wird dem betreffenden AKP-Staat unverzüglich mitgeteilt.

Kapitel 2

Besondere Verpflichtungen betreffend Zucker

Artikel 213

(1) Gemäß Artikel 25 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé und dem Protokoll Nr. 3 im Anhang dazu hat sich die Gemeinschaft für unbestimmte Zeit verpflichtet, unbeschadet der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzuckers mit Ursprung in den rohrzuckererzeugenden und -ausführenden AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichtet haben, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Bedingungen für die Anwendung des vorgenannten Artikels 25 sind in dem in Absatz 1 genannten Protokoll Nr. 3 festgelegt worden. Der Text dieses Protokolls ist im Anhang zu diesem Abkommen als Protokoll Nr. 8 enthalten.

(3) Artikel 177 des vorliegenden Abkommens findet im Rahmen des genannten Protokolls keine Anwendung.

(4) Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 8 des genannten Protokolls können während des Zeitraums der Anwendung des vorliegenden Abkommens die durch dieses Abkommen eingesetzten Organe in Anspruch genommen werden.

(5) Artikel 8 Absatz 2 des genannten Protokolls findet Anwendung, wenn das vorliegende Abkommen außer Kraft tritt.

(6) Die in den Anhängen XIII, XXI und XXII der Schlußakte des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé enthaltenen Erklärungen werden erneut bekräftigt und behalten Geltung. Diese Erklärungen werden unverändert in den Anhang zum vorliegenden Abkommen aufgenommen.

(7) Dieser Artikel und das in Absatz 1 genannte Protokoll Nr. 3 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements.

Kapitel 3

Bergbauerzeugnisse
Besondere Finanzierungsfazilität (SYSMIN)

Artikel 214

(1) Es wird eine besondere Finanzierungsfazilität geschaffen, die an die AKP-Staaten gerichtet ist, für deren Wirtschaft der Bergbau eine wichtige Rolle spielt und in denen in diesem Bereich Schwierigkeiten festzustellen bzw. für die nahe Zukunft vorhersehbar sind.

(2) Die Zielsetzung des Systems besteht darin, einen Beitrag zur Schaffung einer stabileren oder sogar erweiterten Grundlage für die Entwicklung der AKP-Staaten zu leisten, indem diese unterstützt werden bei ihren Bemühungen

- um den Schutz der Erzeugung und Ausfuhr von Bergbauerzeugnissen durch Sanierungs- und Vorbeugungsmaßnahmen, mit welchen den schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Verlusts an Lebensfähigkeit entgegenge wirkt werden soll, der auf eine Verringerung der Produktions- bzw. Ausfuhrkapazität und/oder der Ausfuhrerlöse im Bergbau- sektor infolge einschneidender technologischer oder wirtschaftlicher Veränderungen oder infolge vorübergehender oder unvorhersehbarer Störungen zurückzuführen ist, auf die der betreffende AKP-Staat und das auf dem betroffenen Sektor tätige Unternehmen keinen Einfluß haben; dabei wird der Anpassung der Wettbewerbssituation der Unternehmen an die veränderten Marktbedingungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet;
 - oder um die Diversifizierung und Erweiterung der Grundlagen für ihr Wirtschaftswachstum, wobei den AKP-Staaten, die in starkem Maße von den Ausfuhren eines Bergbauerzeugnisses abhängen, insbesondere bei der Durchführung ihrer bereits eingeleiteten Entwicklungsprojekte und -programme geholfen wird, wenn diese infolge erheblicher Rückgänge der für dieses Bergbauerzeugnis erzielten Ausfuhrerlöse ernstlich gefährdet sind.
- (3) Im Hinblick auf die Erreichung der genannten Ziele wird
- diese Unterstützung den Umstrukturierungserfordernissen der Wirtschaft des betreffenden AKP-Staates angepaßt;
 - bei der Festlegung und Durchführung der Unterstützungsmaßnahme den beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien Rechnung getragen.

Artikel 215

(1) Die in Artikel 214 vorgesehene besondere Finanzierungsfazilität richtet sich an die AKP-Staaten, deren Ausfuhren in die Gemeinschaft gehen und die während zumindest zwei der vier dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Jahre

- a) mindestens 15% ihrer Ausfuhrerlöse aus der Ausfuhr eines der folgenden Erzeugnisse bezogen haben: Kupfer (einschließlich Kobalt), Phosphate, Mangan, Bauxit und Aluminiumoxid, Zinn, Eisenerz, auch agglomeriert, Uran;
- b) oder mindestens 20% ihrer Ausfuhrerlöse aus der Ausfuhr sämtlicher Bergbauerzeugnisse (mit Ausnahme von Edelmetallerzen, außer Gold, Erdöl und Erdgas) bezogen haben.

Im Falle der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten beträgt der in Buchstabe a vorgesehene Satz 10% und der in Buchstabe b vorgesehene Satz 12%.

Bei der Berechnung der unter den Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte bleiben die Erlöse aus der Ausfuhr der Bergbauerzeugnisse, die nicht unter das System fallen, unberücksichtigt.

(2) Die besondere Finanzierungsfazilität kann in Anspruch genommen werden, wenn im Lichte der vorgenannten Ziele

- a) festgestellt oder damit gerechnet wird, daß die Lebensfähigkeit eines oder mehrerer Unternehmen des Bergbausektors durch vorübergehende oder unvorhersehbare materielle, wirtschaftliche oder politische Ereignisse ernsthaft beeinträchtigt wurde oder werden wird, auf die der betreffende Staat und das betreffende Unternehmen keinen Einfluß haben, und wenn diese Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit in einem merklichen Rückgang der Einkünfte des betreffenden AKP-Staates – wofür im besonderen ein Rückgang der Produktions- oder Ausfuhrkapazität bei dem betreffenden Erzeugnis um etwa 10% maßgebend ist – und/oder einer Verschlechterung seiner Leistungsbilanz zum Ausdruck kommt bzw. kommen könnte.

Kennzeichnend für eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit ist es, wenn eine Verschlechterung des Zustands der Produktionsanlagen einsetzt, die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des betreffenden Landes hat;

- b) in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fall festgestellt wird, daß ein starker Rückgang der Ausfuhrerlöse für das betreffende Bergbauerzeugnis – verglichen mit den Durchschnittserlösen der beiden der Antragstellung vorangegangenen Jahre – die Durchführung bereits eingeleiteter Entwicklungsprojekte oder -programme ernstlich gefährdet. Um berücksichtigt zu werden, muß dieser Rückgang
- die Folge materieller, wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse sein; er darf weder mittel- noch unmittelbar künstlich durch Politiken und Maßnahmen des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer hervorgerufen worden sein;
 - zu einem entsprechenden Rückgang von mindestens 10% der gesamten Ausfuhrerlöse des dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Jahres führen.

Die genannten unvorhersehbaren Ereignisse beziehen sich auf Störungen wie Unfälle, ernste technische Zwischenfälle, schwerwiegende interne oder externe politische Ereignisse, wichtige technologische und wirtschaftliche Veränderungen oder erhebliche Veränderungen in den Handelsbeziehungen zur Gemeinschaft.

(3) Ein AKP-Staat kann eine Finanzhilfe aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität beantragen, wenn die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind.

Artikel 216

(1) Die in Artikel 215 vorgesehene Finanzhilfe wird zur Erreichung der in Artikel 214 Absatz 2 vorgesehenen Ziele verwendet.

- Halten die beiden Parteien die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit eines (der) betroffenen Bergbauunternehmens(s) für möglich und angebracht, so ist die Finanzhilfe dazu bestimmt, Projekte oder Programme – einschließlich Projekte oder Programme zur finanziellen Umstrukturierung der betroffenen Unternehmen – zu finanzieren, die die Aufrechterhaltung, Wiederherstellung oder Rationalisierung der betreffenden Produktions- oder Ausfuhrkapazitäten auf einem wirtschaftlich lebensfähigen Stand bezwecken.
- Halten die beiden Parteien die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit nicht für möglich, so ist die Finanzhilfe dazu bestimmt, die Grundlagen des Wirtschaftswachstums durch die Finanzierung von Projekten oder Programmen für eine lebensfähige Umstellung oder horizontale oder vertikale Diversifizierung zu erweitern.
- Das Ziel einer Diversifizierung kann im gegenseitigen Einvernehmen auch dann angestrebt werden, wenn der Grad der Abhängigkeit der Wirtschaft von dem betreffenden Bergbauerzeugnis bedeutend ist, und zwar selbst dann, wenn die Lebensfähigkeit sich wiederherstellen ließe.
- Findet Artikel 215 Absatz 2 Buchstabe b Anwendung, so wird das Ziel einer Diversifizierung im Wege einer Finanzierung angestrebt, die zur Verwirklichung von außerhalb des Bergbaus liegenden Entwicklungsprojekten und -programmen beiträgt, die bereits eingeleitet sind und sonst gefährdet wären.

(2) In dieser Hinsicht ist bei dem Beschluß über die Zuweisung von Mitteln für Projekte oder Programme den wirtschaftlichen Interessen und den sozialen Auswirkungen einer solchen Finanzhilfe in dem betreffenden AKP-Staat sowie in der Gemeinschaft gebührend Rechnung zu tragen, wobei der Beschluß den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Umstrukturierung dieses AKP-Staates anzupassen ist.

Im Rahmen der Anträge nach Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe b bemühen sich die Gemeinschaft und der betreffende AKP-Staat gemeinsam und systematisch darum, den Anwendungsbereich und die Einzelheiten der etwaigen Finanzhilfe so festzulegen, daß

dem konkurrierenden Bergbau in der Gemeinschaft durch diese Finanzhilfe kein Schaden entsteht.

Die Beurteilung und die Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sind Bestandteil der Diagnose nach Artikel 217 Absatz 2.

(3) Besondere Aufmerksamkeit gilt

- den Tätigkeiten im Bereich der Verarbeitung und des Verkehrs, insbesondere auf regionaler Ebene, sowie der reibungslosen Eingliederung des Bergbausektors in den Gesamtprozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes;
- den Vorbeugungsmaßnahmen, mit denen sich Störungen im Wege der Anpassung an die Technologien, der Vervollkommnung der technischen und Managementfähigkeiten des örtlichen Personals sowie im Wege der Anpassung der Fähigkeiten des örtlichen Personals an die Betriebsführungstechniken der Unternehmen auf ein Mindestmaß beschränken lassen;
- sowie der Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials der AKP-Staaten zur Herstellung neuer Materialien.

Artikel 217

(1) Der Antrag auf Finanzhilfe enthält die Angaben über die Art der aufgetretenen Probleme, die festgestellten oder erwarteten Auswirkungen der Störungen sowohl auf Landesebene als auch auf der Ebene des (der) betroffenen Bergbauunternehmens(s) sowie Angaben (in Form von Merkblättern) über die Maßnahmen oder Aktionen, die zur Beseitigung der Störung eingeleitet wurden bzw. erwünscht sind.

Der Antrag wird sofort nach Feststellung der vorgenannten Auswirkungen innerhalb einer Frist für die Zusammenstellung des Dossiers von höchstens zwölf Monaten gestellt.

(2) Vor jeder Entscheidung der Gemeinschaft wird systematisch eine technische, wirtschaftliche und finanzielle Diagnose des betroffenen Bergbausektors durchgeführt, um sowohl die Zulässigkeit des Antrags als auch das geplante Projekt oder Nutzungsprogramm zu beurteilen. Bei dieser sehr gründlichen Diagnose werden zur Bestimmung der Finanzhilfe insbesondere die Weltmarktaussichten sowie – unbeschadet des Artikels 216 Absatz 2 Unterabsatz 1 die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für die betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt. Die Diagnose umfaßt zudem eine Analyse der Auswirkungen, die sich aufgrund einer derartigen Finanzhilfe unter Umständen für den konkurrierenden Bergbau in den Mitgliedstaaten ergeben, sowie eine Analyse der Auswirkungen, die sich für den betreffenden AKP-Staat ergeben können, wenn die Finanzhilfe nicht gewährt würde. Anhand dieser Diagnose soll geprüft werden,

- ob die Lebensfähigkeit der betreffenden Produktionsanlagen beeinträchtigt worden ist oder werden könnte, ob sie wiederhergestellt werden kann oder ob Diversifizierungsmaßnahmen zweckmäßiger erscheinen;
- oder ob der in Artikel 215 Absatz 2 Buchstabe b genannte Rückgang der Ausfuhrerlöse die Durchführung der bereits eingeleiteten Entwicklungsprojekte oder -programme ernstlich gefährdet.

Diese Diagnose wird nach dem Verfahren der finanziellen und technischen Zusammenarbeit vorgenommen. Ihre Durchführung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem AKP-Staat und dessen hierfür in Frage kommenden Wirtschaftsteilnehmern.

(3) Förderungswürdigkeit und Finanzierungsvorschlag sind Gegenstand eines einzigen Beschlusses.

Die Gemeinschaft und der AKP-Staat treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Prüfung der Anträge voranzutreiben und um eine rasche Durchführung der geeigneten Finanzhilfe zu ermöglichen.

Artikel 218

(1) Für das Anlaufen und die Überwachung des Projekts kann im Bedarfsfall aus den Mitteln der Fazilität eine technische Hilfe gewährt werden.

(2) Die Verfahren für die Gewährung einer solchen Hilfe und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind dem die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung betreffenden Teil des Abkommens zu entnehmen.

Artikel 219

(1) Für die in Artikel 214 genannten Zwecke stellt die Gemeinschaft für die Geltungsdauer des Finanzprotokolls zu diesem Abkommen zur Erfüllung ihrer gesamten Verpflichtungen im Rahmen der besonderen Finanzierungsfazilität den in diesem Protokoll genannten Gesamtbetrag bereit. Der dieser Fazilität zugewiesene Betrag wird von der Kommission verwaltet.

(2) a) Er wird entsprechend der Zahl der Anwendungsjahre in gleiche jährliche Tranchen aufgeteilt. Jedes Jahr, außer im letzten Jahr, kann der Ministerrat auf der Grundlage eines ihm von der Kommission vorgelegten Berichts, sofern erforderlich, einen Vorgriff von höchstens 50% auf die Tranche des folgenden Jahres genehmigen.

b) Restbeträge am Ende eines jeden Anwendungsjahres des Finanzprotokolls zu diesem Abkommen – mit Ausnahme des letzten Jahres – werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.

c) Die für jedes Anwendungsjahr verfügbaren Mittel bestehen demnach aus der Summe

- der jährlichen Tranche, gekürzt um die gegebenenfalls aufgrund von Buchstabe a verwendeten Beträge;
- der gemäß Buchstabe b übertragenen Mittel.

d) Reichen die Mittel für ein Anwendungsjahr nicht aus, so werden unbeschadet der Buchstaben a, b und c die vorgesehenen Beträge entsprechend gekürzt.

Der Ministerrat beschließt vor Ablauf der Geltungsdauer des Finanzprotokolls über die Verwendung etwaiger Restmittel aus dem Gesamtbetrag.

(3) Der Betrag der in Artikel 215 vorgesehenen Finanzhilfe wird von der Kommission nach Maßgabe der für die besondere Finanzierungsfazilität verfügbaren Mittel, der Art der Durchführungsprojekte und -programme, der Möglichkeit einer Mitfinanzierung sowie der relativen Bedeutung der betreffenden Bergbauindustrie für die Volkswirtschaft des AKP-Staates festgelegt.

(4) Auf keinen Fall dürfen einem einzigen AKP-Staat mehr als 35% der nach Absatz 2 Buchstabe c verfügbaren Mittel gewährt werden. Dieser Satz beträgt für die Finanzhilfe nach Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe b 15%.

(5) Die einem AKP-Staat im Rahmen der Finanzierungsfazilität gewährten Hilfen können von diesem an den Enddarlehensnehmer weitergegeben werden, und zwar zu anderen finanziellen Bedingungen, die im Rahmen des Finanzierungsbeschlusses festgelegt werden und sich aus der Prüfung des Interventionsprojekts anhand der üblichen wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien für die vorgesehene Projektart ergeben.

(6) Die in Artikel 217 genannte Diagnose wird aus den Mitteln der Fazilität finanziert.

(7) In Ausnahmefällen im Zusammenhang mit einer Notsituation, die die Diagnose in einer ersten Phase bestätigen und rechtfertigen muß, kann einem AKP-Staat, der einen entsprechenden Antrag stellt, eine Vorauszahlung als teilweise Vorfinanzierung des geplanten Projekts oder Programms gewährt werden.

Titel III

Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Ziele

Artikel 220

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung soll durch die Gewährung ausreichender Finanzmittel und geeignete technische Hilfe

- a) die Bemühungen der AKP-Staaten unterstützen und fördern, ihre integrierte, selbstbestimmte, auf eigene Kraft gestützte und sich langfristig selbst tragende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses und im Geiste der Interdependenz;
- b) zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung der AKP-Staaten und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen beitragen;
- c) Maßnahmen, die die Initiative der Bevölkerung mobilisieren können, und die Mitarbeit der Personen fördern, die von der Konzipierung und Durchführung der Entwicklungsprojekte betroffen sind;
- d) dazu beitragen, daß möglichst große Bevölkerungskreise aus der Entwicklung großen Nutzen ziehen;
- e) die Fähigkeit der AKP-Staaten entwickeln helfen, neue Technologien einzuführen und vorhandene Technologien anzupassen und umzugestalten;
- f) zur optimalen und vernünftigen Erschließung, Erhaltung, Verarbeitung und Nutzung der natürlichen Ressourcen der AKP-Staaten beitragen, um so ihre Industrialisierungs- und Diversifizierungsbemühungen zu unterstützen;
- g) die optimale Entwicklung ihres menschlichen Potentials unterstützen und fördern;
- h) eine ihrem Entwicklungsbedarf entsprechende Steigerung der Finanzströme in die AKP-Staaten begünstigen und deren Bemühungen um eine Harmonisierung der internationalen Zusammenarbeit zugunsten ihrer Entwicklung durch Kofinanzierungsmaßnahmen in Verbindung mit anderen Finanzierungseinrichtungen oder Dritten unterstützen;
- i) zum Abbau der Schuldenlast, die für die langfristige Entwicklung der AKP-Staaten ein Haupthindernis darstellt, beitragen, indem der Zufluß von Mitteln, die keine weitere Verschuldung bewirken, gesteigert und das Instrumentarium des Abkommens in koordinierter und integrierter Weise entwickelt und eingesetzt wird;
- j) die Bereitstellung von Ressourcen zur Unterstützung tragfähiger, effizienter und wachstumsorientierter Anpassungsprogramme fördern und initiieren;
- k) zur Suche nach neuen Methoden zur Förderung privater Direktinvestitionen in den AKP-Staaten anregen, die Entwicklung eines gesunden, florierenden und dynamischen Privatsektors in diesen Staaten unterstützen und private Investitionen im produzierenden Gewerbe aus einheimischen und ausländischen Quellen fördern;
- l) die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und auch deren regionale Zusammenarbeit unterstützen;
- m) im Hinblick auf eine neue Weltwirtschaftsordnung ausgewogenere wirtschaftliche und soziale Beziehungen und ein besseres Verständnis zwischen den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der übrigen Welt ermöglichen;

- n) es den AKP-Staaten, die sich außerordentlich ernsten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten gegenübersehen, die auf Naturkatastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, ermöglichen, in den Genuß von Soforthilfen zu kommen;
- o) den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten helfen, die besonderen Hindernisse, die ihre Entwicklungsbemühungen hemmen, zu überwinden.

Abschnitt 2

Grundsätze

Artikel 221

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

- a) wird auf der Grundlage der von den AKP-Staaten festgelegten Entwicklungsziele, -strategien und -prioritäten auf nationaler und regionaler Ebene im Einklang mit diesen Staaten und unter angemessener Berücksichtigung ihrer jeweiligen geographischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten sowie ihrer spezifischen Möglichkeiten durchgeführt;
- b) wird zu sehr günstigen Bedingungen gewährt;
- c) sorgt dafür, daß der Zufluß der Mittel mit größerer Berechenbarkeit und Regelmäßigkeit erfolgt;
- d) gewährleistet die Teilnahme der AKP-Staaten an der Verwaltung und dem Einsatz der Finanzmittel sowie eine wirksame Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse;
- e) unterstreicht und nutzt soweit irgend möglich die menschlichen Ressourcen und die Verwaltungsstrukturen in den AKP-Staaten;
- f) wird flexibel gehandhabt und berücksichtigt die Lage des jeweiligen AKP-Staates sowie die Besonderheiten des betreffenden Projektes oder Programms;
- g) erfolgt mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und unter Anwendung einfacher und rationeller Verfahren, damit die Projekte und Programme rasch und effizient durchgeführt werden können;
- h) sieht vor, daß technische Hilfe nur auf Ersuchen des oder der betreffenden AKP-Staaten gewährt wird, daß sie den Anforderungen und einem tatsächlichen Bedarf entsprechen sowie einen günstigen Kosten-Wirksamkeits-Grad aufweisen muß und daß auch Vorkehrungen getroffen werden, um das einheimische Personal, das die Ablösung sicherstellen soll, rasch auszubilden.

Abschnitt 3

Leitlinien

Artikel 222

(1) Die im Rahmen des Abkommens finanzierten Maßnahmen werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft als gleichgestellten Partnern in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die AKP-Staaten sind verantwortlich für

- a) die Festlegung der Ziele und Prioritäten, die den Richtprogrammen zugrunde liegen;
- b) die Auswahl der Projekte und Programme;
- c) die Vorbereitung und Vorlage der Projekte und Programmunterlagen;
- d) die Vorbereitung, Aushandlung und Vergabe der Aufträge;
- e) die Ausführung und Verwaltung der Projekte und Programme;
- f) die Fortführung der Projekte und Programme.

(3) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind gemeinsam verantwortlich für

- a) die Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen der gemeinsamen Organe;
- b) die Aufstellung der Richtprogramme;
- c) die Prüfung der Projekte und Programme;
- d) die Gewährleistung gleicher Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen;
- e) die Überwachung und Ex-post-Evaluierung der Projekte und Programme;
- f) die Gewährleistung einer angemessenen, raschen und effizienten Durchführung der Projekte und Programme.

(4) Die Gemeinschaft ist verantwortlich für die Finanzierungsbeschlüsse betreffend die Projekte und Programme.

Artikel 223

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt jede Entscheidung, die der Zustimmung einer der Vertragsparteien bedarf, als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Notifizierung durch die andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat.

Abschnitt 4

Anwendungsbereich

Artikel 224

Gegenstand der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung sind im Rahmen des Abkommens

- a) Investitionsprojekte und -programme;
- b) die Reaktivierung von Projekten und Programmen;
- c) globale und sektorale Programme zur Unterstützung der Importe gemäß Artikel 225, und zwar:
- i) sektorale Importprogramme (SIP) mit Sachleistungen und/oder
 - ii) sektorale Importprogramme (SIP) mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für die Einfuhren bestimmter Sektoren und/oder
 - iii) globale Importprogramme (GIP) mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für allgemeine Einfuhren, die eine breite Produktpalette betreffen können.
- d) den Staatshaushalt entlastende Maßnahmen, bei denen interne Finanzierungsengpässe durch die Verwendung von Gegenwertmitteln abgebaut werden, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen;
- e) die Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung des Schuldendienstes und zum Abbau des Zahlungsbilanzdefizits;
- f) Programme für die technische Zusammenarbeit;
- g) abgestimmte Mechanismen zur Unterstützung der Eigeninitiativen der kleinen Gemeinden;
- h) die laufenden Kosten (insbesondere die laufenden Ausgaben für Verwaltung, Betrieb und Instandhaltung in Landeswährung und Devisen) der neuen, laufenden und abgeschlossenen Projekte und Programme;
- i) von Fall zu Fall die zusätzlichen Ausgaben der AKP-Staaten, die ausschließlich die Verwaltung und Überwachung der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (im folgenden „Fonds“ genannt) finanzierten Projekte und Programme betreffen;
- j) die Kreditlinien und die Unterstützung von regionalen Zahlungsmechanismen und Exportkreditgeschäften in den AKP-Staaten;

k) Beteiligungen;

l) die Verbindung aller oder einiger der vorgenannten Elemente im Rahmen von sektoralen Entwicklungsprogrammen.

Artikel 225

Die sektoralen Importprogramme werden auf Antrag gemäß Artikel 281 aus den Mitteln des Richtprogramms finanziert, um die Maßnahmen des betreffenden AKP-Staats in dem (den) Sektor(en) zu unterstützen, für den (die) eine Hilfe beantragt wird. Die Importprogramme zielen auf eine optimale Leistung des produzierenden Gewerbes, die Erhöhung der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten, den Transfer oder die Entwicklung von Technologien und die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen ab. Die Importprogramme erlauben die Finanzierung der Einfuhr von Inputs wie Investitionsgüter und Zwischenerzeugnisse, Grundstoffe, Ersatzteile, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Lieferungen zur Verbesserung des Gesundheits- und des Bildungswesens. Die Mittel für die Strukturanpassungshilfe können ebenfalls für sektorale Importprogramme gemäß Artikel 224 Buchstabe c Ziffern i und ii und für globale Importprogramme nach Artikel 224 Buchstabe c Ziffer iii verwendet werden.

Artikel 226

Soweit nicht anders bestimmt, dienen die Gegenwertmittel, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen, speziell der Finanzierung von lokalen Ausgaben für:

- a) Projekte und Programme des Fonds im Rahmen des Richtprogramms;
- b) andere vereinbarte Projekte und Programme;
- c) spezifische Haushaltsposten im Rahmen der Programme für die öffentlichen Ausgaben der AKP-Staaten, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Umweltschutz;
- d) Maßnahmen zur Milderung der ungünstigen sozialen Auswirkungen der strukturellen Anpassung; zu diesen Maßnahmen gehören:
 - i) Beihilfen für Organisationen wie Genossenschaften und sonstige Selbsthilfeeinrichtungen;
 - ii) die Unterstützung von Zielgruppen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit sowie die Modernisierung der medizinischen Infrastruktur;
 - iii) Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - iv) die Vor- und Grundschulausbildung, insbesondere in den benachteiligten Gebieten;
 - v) die Instandsetzung, Unterhaltung und Modernisierung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur;
 - vi) die Abgangsgelder für Arbeitnehmer des staatlichen oder halbstaatlichen Sektors, Beihilfen zur vorübergehenden Weiterbeschäftigung solcher Arbeitnehmer oder Beihilfen für Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle;
 - vii) die Lieferung von Grundausrüstungen oder Beihilfen für deren Kauf;
 - viii) arbeitsintensive Kleinprojekte, die Stellen für ungelernete Arbeitnehmer, Jugendliche und Frauen schaffen, für deren Ausbildung sorgen und zur Instandsetzung und zum Ausbau der Infrastruktur sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten beitragen;
 - ix) der Einsatz von qualifizierten Führungskräften des AKP-Staats in der Verwaltung von Sozialprogrammen;
 - x) Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen, älteren Personen, Behinderten und anderer gefährdeter Bevölkerungsgruppen, die den negativen sozialen Auswirkungen der strukturellen Anpassung in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Artikel 227

(1) Einem AKP-Staat können Mittel für die Finanzierung laufender Kosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) gewährt werden, um die optimale Nutzung von Investitionen zu gewährleisten, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des betreffenden AKP-Staates besonders wichtig sind und deren Nutzung für den AKP-Staat oder etwaige andere Begünstigte zunächst mit Problemen verbunden ist. Diese Unterstützung kann bei früheren oder neuen Projekten und Programmen die laufenden Verwaltungs- und Betriebskosten decken, beispielsweise

- a) die Kosten, die bei Investitionsprojekten oder -programmen in der Anlaufphase die Durchführung, die Inbetriebnahme und die Nutzung verursachen;
- b) die Betriebs-, Instandhaltungs- und/oder Verwaltungskosten von bereits durchgeführten Investitionsprojekten und -programmen.

(2) Die Finanzierung der laufenden Kosten in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten ist besonders günstig zu gestalten.

Artikel 228

Mit der Finanzhilfe können sämtliche im Ausland oder vor Ort anfallenden Projekte und Programmausgaben bestritten werden.

Abschnitt 5

Interventionsbereiche

Artikel 229

(1) Im Rahmen der von dem oder den AKP-Staaten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Prioritäten kann für Projekte und Programme in den in diesem Abkommen genannten Sektoren und Bereichen eine Beihilfe gewährt werden; dies gilt insbesondere für folgende Sektoren:

- a) Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, insbesondere die auf Selbstversorgung und Ernährungssicherheit abzielenden Programme,
- b) Industrie, Handwerk, Energiewirtschaft, Bergbau und Tourismus,
- c) wirtschaftliche und soziale Infrastruktur,
- d) strukturelle Verbesserung des produzierenden Gewerbes,
- e) Schutz und Bewahrung der Umwelt,
- f) Aufsuchen, Exploration und Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- g) Bildungs- und Ausbildungsprogramme, Grundlagenforschung und angewandte Forschung in den Bereichen Wissenschaft und Technik, technische Anpassung oder Neuerung sowie Technologietransfer,
- h) Industrieförderung und -information,
- i) Vermarktung und Absatzförderung,
- j) Förderung, Entwicklung und Ausbau der einheimischen und regionalen Klein- und Mittelbetriebe,
- k) Unterstützung der Entwicklungsbanken und der nationalen und regionalen Finanzinstitute sowie der Zahlungs- und Ausgleichseinrichtungen zur Förderung des regionalen Handels und des Handels zwischen den AKP-Staaten,
- l) Kleinstvorhaben zur Entwicklung an der Basis,
- m) Verkehrs- und Nachrichtenwesen, insbesondere Förderung des Luft- und Seeverkehrs,
- n) Nutzung der Fischereiressourcen,
- o) Entwicklung und optimale Nutzung des menschlichen Potentials unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Frau im Rahmen der Entwicklung,

- p) Verbesserung der sozio-kulturellen Infrastruktur und der entsprechenden Dienste, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Wohnungswirtschaft, Wasserversorgung usw. ...,
- q) Unterstützung der Wirtschaftsverbände und Handelsvereinigungen in den AKP-Staaten und auf AKP-EWG-Ebene zur Verbesserung der Produktion sowie Vermarktung der Erzeugnisse auf den ausländischen Märkten,
- r) Unterstützung der Strukturanpassungsprogramme und somit Beitrag zum Schuldenabbau,
- s) Investitionsförderung und -unterstützung,
- t) von Wirtschafts-, Kultur-, Sozial- und Bildungsorganisationen im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit vorgeschlagene Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die einen gemeinsamen Arbeits- und Mitteleinsatz von AKP-Organisationen und entsprechenden Einrichtungen in der Gemeinschaft vorsehen.
- (2) Diese Projekte und Programme können auch thematische Aktionen betreffen, so z. B.:
- a) die Bekämpfung von Dürren und Wüstenbildung und den Schutz der natürlichen Ressourcen,
- b) Unterstützung der AKP-Staaten bei der Katastrophenverhütung und -vorsorge, um insbesondere Vorhersage- und Frühwarnsysteme zu schaffen und so die Katastrophenfolgen zu mildern,
- c) Bekämpfung von Endemien und Epidemien des Menschen,
- d) Hygiene und grundlegender Gesundheitsschutz,
- e) Bekämpfung von endemischen Viehseuchen,
- f) Bemühungen um Energieeinsparungen,
- g) generell Aktionen, die auf lange Sicht angelegt sind und somit einen bestimmten Zeithorizont übersteigen.

Abschnitt 6

Förderungswürdigkeit

Artikel 230

- (1) Finanzielle Unterstützung im Rahmen des Abkommens erhalten
- a) die AKP-Staaten;
- b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein oder mehrere AKP-Staaten beteiligen und die von diesen bevollmächtigt sind;
- c) gemischte Einrichtungen von AKP-Staaten und Gemeinschaft zur Verwirklichung bestimmter Sonderziele.
- (2) Begünstigt werden außerdem im Einvernehmen mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten:
- a) staatliche oder halbstaatliche Einrichtungen auf nationaler und/oder regionaler Ebene, Ministerien oder örtliche Gebietskörperschaften der AKP-Staaten und insbesondere Finanzinstitute und Entwicklungsbanken;
- b) Gesellschaften und Unternehmen der AKP-Staaten;
- c) Unternehmen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, damit diese zusätzlich zu ihrem eigenen Beitrag die Möglichkeit erhalten, gewerbliche Projekte auf dem Gebiet eines AKP-Staates in Angriff zu nehmen;
- d) beauftragte Finanzinstitute der AKP-Staaten oder der EWG, die kleinen und mittleren Unternehmen Finanzmittel gewähren, sowie Finanzinstitute, die private Investitionen in den AKP-Staaten fördern und finanzieren;
- e) örtliche Gebietskörperschaften und private Einrichtungen, die in den betreffenden Ländern zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung beitragen;
- f) Erzeugerverbände der AKP-Staaten;

- g) örtliche Gemeinwesen, Genossenschaften, Gewerkschaften, NRO, Bildungs- und Forschungseinrichtungen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, damit diese im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit wirtschaftliche, kulturelle, soziale und bildungsbezogene Projekte und Programme durchführen können.

Kapitel 2

Finanzielle Zusammenarbeit

Abschnitt 1

Finanzmittel

Artikel 231

Für die Ziele dieses Titels wird als Gesamtbeitrag der Gemeinschaft der Betrag bereitgestellt, der in dem Finanzprotokoll im Anhang zu diesem Abkommen angegeben ist.

Artikel 232

(1) Wird dieses Abkommen von einem AKP-Staat nicht ratifiziert oder gekündigt, so werden die Beträge der im Finanzprotokoll vorgesehenen Mittel von den Vertragsparteien angepaßt.

(2) Diese Anpassung erfolgt auch im Falle

- a) des Beitritts neuer AKP-Staaten zu diesem Abkommen, die an seiner Aushandlung nicht beteiligt waren;
- b) der Erweiterung der Gemeinschaft um neue Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

Formen und Bedingungen der Finanzierung

Artikel 233

(1) Die Projekte oder Programme können durch Zuschüsse, durch die Einbringung von Risikokapital aus dem Fonds, durch Darlehen der Bank aus deren Eigenmitteln oder aber durch Verbindung zweier oder mehrerer dieser Finanzierungsformen finanziert werden.

(2) Die Finanzierungsformen für das jeweilige Projekt oder Programm bestimmen der oder die betroffenen AKP-Staaten und die Gemeinschaft gemeinsam entsprechend

- a) dem Entwicklungsstand und der geographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage dieser Staaten,
- b) der Art des Projekts oder Programms, seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität sowie seinen sozialen und kulturellen Auswirkungen und
- c) im Falle von Darlehen, den Faktoren, die den Schuldendienst garantieren.

(3) Eine Finanzhilfe kann den betreffenden AKP-Staaten oder – über die AKP-Staaten bzw., mit deren Einverständnis, über dafür in Betracht kommende Finanzierungseinrichtungen bzw. unmittelbar – jedem anderen in Betracht kommenden Begünstigten gewährt werden.

(4) Wird die Finanzhilfe dem Endbegünstigten durch eine Zwischeninstanz gewährt, so

- a) werden die Bedingungen für die Gewährung dieser Mittel durch die Zwischeninstanz an den Endbegünstigten im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag festgelegt;
- b) wird jede der Zwischeninstanz aufgrund dieser Transaktion zustehende Finanzmarge unter den im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen zu Entwicklungszwecken verwendet, nachdem die Verwaltungskosten, die Finanz- und Wechselkursrisiken sowie die Kosten der dem Endbegünstigten geleisteten technischen Hilfe berücksichtigt worden sind.

Artikel 234

(1) Risikokapital kann in Form von Darlehen oder Beteiligungen bereitgestellt werden.

- a) Die Darlehen können im wesentlichen gewährt werden als
 - i) nachrangige Darlehen, bei denen Tilgung und gegebenenfalls Zinszahlung erst einsetzen, nachdem die sonstigen Forderungen beglichen worden sind;
 - ii) bedingte Darlehen, bei denen Tilgung und/oder Laufzeit von der Erfüllung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der Ergebnisse des finanzierten Projekts, wie etwa Gewinn oder vorgesehene Produktion, abhängen. Die spezifischen Bedingungen werden bei der Gewährung des Darlehens festgelegt.
- b) Beteiligungen können in der Form erfolgen, daß im Namen der Gemeinschaft vorübergehend Minderheitsbeteiligungen am Kapital von AKP-Unternehmen oder von Instituten, die Entwicklungsprojekte in den AKP-Staaten finanzieren oder von Finanzinstituten von AKP-Staaten, die Privatinvestitionen in AKP-Staaten fördern und finanzieren, erworben werden. Diese Beteiligungen werden im Einvernehmen mit dem betreffenden AKP-Staat auf Staatsangehörige oder Einrichtungen der AKP-Staaten übertragen oder in anderer Weise eingesetzt, sobald die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- c) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Risikokapital richten sich nach den Merkmalen der einzelnen Projekte oder Programme und sind im allgemeinen günstiger als bei zinsbegünstigten Darlehen. Der Zinssatz für Darlehen übersteigt in keinem Fall 3%.

(2) Um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zu mildern, wird das Problem des Wechselkursrisikos in folgender Weise behandelt:

- a) Bei Risikokapital, durch das die Eigenmittel eines Unternehmens gestärkt werden sollen, wird das Wechselkursrisiko in der Regel von der Gemeinschaft getragen.
- b) Bei Risikokapital für Investitionen von privaten Gesellschaften und KMU wird das Wechselkursrisiko von der Gemeinschaft einerseits und den übrigen Parteien andererseits – und zwar im Durchschnitt zu gleichen Teilen – getragen.

Artikel 235

Die Darlehen der Bank aus Eigenmitteln werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Als Zinssatz vor Abzug der Zinsvergütung gilt der Zinssatz, den die Bank je nach Währung, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten für das betreffende Darlehen am Tag des Vertragsabschlusses anwendet.
- b) Dieser Zinssatz wird durch eine Zinsvergütung von 4% gesenkt. Der Vergütungssatz wird automatisch so angepaßt, daß der vom Darlehensnehmer in Rechnung gestellte Zinssatz für ein zum Referenzzinssatz aufgenommenes Darlehen mindestens 3% und nicht mehr als 6% beträgt. Der bei der Berechnung der Anpassung des Vergütungssatzes zugrunde gelegte Referenzzinssatz ist der ECU-Zinssatz, den die Bank am Tag des Vertragsabschlusses für ein Darlehen mit gleicher Laufzeit und denselben Tilgungsmodalitäten verlangt.
- c) Der Betrag der Zinsvergütungen, der nach dem zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens geltenden Wert kapitalisiert wird, wird auf den Betrag der Zuschüsse angerechnet und unmittelbar an die Bank überwiesen.
- d) Die Laufzeit der von der Bank aus Eigenmitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Projekts festgelegt; sie darf höchstens 25 Jahre betragen. Diese Darlehen sind in der Regel mit einem Tilgungsaufschub verbunden, der entsprechend der Dauer der Bauarbeiten sowie dem Mittelbedarf für das Vorhaben festgesetzt wird.

Artikel 236

Die Bank hat die Aufgabe,

- a) durch Einsatz der von ihr verwalteten Mittel zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene beizutragen; zu diesem Zweck finanziert sie vorrangig produktive Projekte und Programme in den Sektoren Industrie, Agro-Industrie, Fremdenverkehr, Bergbau und Energieproduktion sowie in zu diesen Sektoren gehörigen Transport- und Telekommunikationsbereichen. Diese sektoriellen Prioritäten schließen nicht aus, daß die Bank auch in anderen Sektoren, insbesondere in der gewerblichen Landwirtschaft, produktive Projekte und Programme aus Eigenmitteln finanzieren kann;
- b) enge Kooperationsbeziehungen zu nationalen und regionalen Entwicklungsbanken sowie zu Bank- und Finanzinstituten der AKP-Staaten zu entwickeln;
- c) im Benehmen mit dem betreffenden AKP-Staat die im Abkommen festgelegten Modalitäten und Verfahren für die praktische Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung anzupassen, damit gegebenenfalls der Art der Projekte und Programme Rechnung getragen und im Rahmen der in ihrer Satzung festgelegten Verfahren den Zielsetzungen des Abkommens entsprochen werden kann.

Artikel 237

Bei Darlehen und Beteiligungen im Rahmen des Abkommens, mit denen sich der betreffende AKP-Staat schriftlich einverstanden erklärt hat, werden von den AKP-Staaten

- a) die Zinsen, Provisionen und Tilgungszahlungen von allen im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften fälligen nationalen oder örtlichen Steuern oder Abgaben befreit;
- b) den Begünstigten die erforderlichen Devisen zur Zahlung der Zinsen, Provisionen und Tilgungsbeträge, die im Rahmen der zur Durchführung von Projekten und Programmen in ihrem Hoheitsgebiet geschlossenen Finanzierungsverträge fällig werden, zur Verfügung gestellt;
- c) der Bank die erforderlichen Devisen für den Transfer aller bei ihr in Landeswährung eingegangenen Beträge, die die Nettoerlöse und -erträge aus den Unternehmensbeteiligungen der Gemeinschaft darstellen, zu dem am Tage des Transfers geltenden Wechselkurs zwischen der ECU oder anderen Transferwährungen einerseits und der Landeswährung andererseits zur Verfügung gestellt.

Artikel 238

Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird bei der Festlegung der Finanzmittel, die diese Staaten von der Gemeinschaft im Rahmen ihres Richtprogramms erwarten können, eine besondere Behandlung eingeräumt. Außerdem wird den besonderen Schwierigkeiten der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten Rechnung getragen. Diese Finanzmittel werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und des spezifischen Bedarfs der einzelnen Staaten zu günstigeren Konditionen gewährt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Zuschüsse, und soweit angebracht, um Risikokapital oder Darlehen der Bank, wobei die Kriterien des Artikels 233 Absatz 2 berücksichtigt werden.

Abschnitt 3

Verschuldung und Strukturanpassungshilfe

Verschuldung

Artikel 239

(1) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind der Auffassung, daß die Auslandsverschuldung der AKP-Staaten zu einem

ersten Entwicklungsproblem geworden ist und daß der erhebliche damit verbundene Schuldendienst Einfuhr- und Investitionsmöglichkeiten schmälert und somit ihr Wachstum und ihre Entwicklung gefährdet.

(2) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bekräftigen ihren Willen, die verschiedenen Instrumente des Abkommens durch wechselseitige Abstimmung und als Ganzes weiterzuentwickeln und anzuwenden und folgende Maßnahmen durchzuführen, um die Schuldenlast und die Zahlungsbilanzprobleme der AKP-Staaten verringern zu helfen und damit deren Wirtschaftsaufschwung und -wachstum wieder in Gang zu bringen.

Artikel 240

(1) Damit die Verschuldung der AKP-Staaten nicht weiter anwächst, erfolgt die Finanzierung im Rahmen dieses Abkommens, soweit es sich nicht um Darlehen der Bank oder um Risikokapital handelt, in Form von Zuschüssen. Vorgesehen sind insbesondere folgende Maßnahmen und Aktionen:

- a) Bei hochrentablen Projekten und insbesondere bei der SYSMIN-Finanzierung wird ein Zweistufenverfahren angewandt, bei dem die AKP-Staaten Zuschüsse erhalten und anschließend die Mittel zu Marktbedingungen weiterverleihen. Geeignete Regelungen sollen dafür sorgen, daß die Zins- und Tilgungszahlungen nach Abzug einer auf einen vereinbarten Satz festgelegten Gebühr auf einem Konto von Gegenwertmitteln verbucht werden. Diese Mittel werden nach den normalen Verfahren verwaltet, die für solche dank der Gemeinschaftshilfe anfallenden Mittel vereinbart worden sind.
 - b) Die STABEX-Transfers sind für die begünstigten AKP-Staaten nicht mit einer Auffüllungsverpflichtung verbunden.
- (2) Ferner ist die Gemeinschaft bereit,
- a) im Einzelfall die beschleunigte Verwendung der bisher nicht eingesetzten Mittel der vorangegangenen Richtprogramme mit dem im Abkommen vorgesehenen Instrumentarium für die rasche Bereitstellung von Mitteln zu unterstützen und damit zu einer Verringerung der Schuldenlast beizutragen;
 - b) auf Antrag eines AKP-Staates folgendes zu gewähren:
 - i) Unterstützung bei der Prüfung und Erarbeitung konkreter Lösungen für die Verschuldungs-, Schuldendienst- und Zahlungsbilanzproblematik;
 - ii) Vermittlung von Fachwissen für das Management der Auslandsschulden und internationale Finanzverhandlungen sowie eine Beihilfe für einschlägige Workshops, Lehrgänge und Seminare;
 - iii) Unterstützung der AKP-Staaten bei der Entwicklung flexibler Schuldenmanagementtechniken und -instrumente, die es ihnen ermöglichen, mit unvorhergesehenen Zins- und Wechselkurschwankungen fertig zu werden;
 - c) ihre Institutionen einschließlich der Bank zu einer aktiveren Rolle als Katalysator für neue Finanzströme zugunsten der von der Verschuldung betroffenen AKP-Staaten zu veranlassen.

Artikel 241

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Unterstützung der AKP-Staaten bei ihrem Bemühen,

- a) Reformen zur Steigerung ihrer Wirtschaftskraft durchzuführen;
- b) ihr Auslandsschuldenmanagement auf nationaler Ebene zu straffen, um die vom öffentlichen Sektor im Ausland aufgenommenen Kredite wirksamer kontrollieren und die Kredite an den privaten Sektor überwachen zu können;
- c) Kapital zurückzuführen;
- d) die Inflation stärker zu bekämpfen und die nationale Sparquote zu erhöhen;

- e) konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Investitionen im öffentlichen wie im privaten Sektor zu treffen;
- f) geeignete Anreize für Projekte vorzusehen, die Devisen einbringen oder einsparen helfen;
- g) langfristig subregionale Finanzmärkte zu entwickeln, die als wirksamer Mechanismus zur Förderung des Rückflusses von im Ausland angelegten Überschußmitteln der AKP-Staaten dienen können;
- h) den Handel zwischen den AKP-Staaten durch Nutzung der bestehenden regionalen und subregionalen Zahlungsmechanismen zu steigern sowie Kompensationsvereinbarungen und Kreditversicherungen für alle Handelsgeschäfte zwischen AKP-Staaten zu fördern.

Artikel 242

Als Beitrag zur Bedienung von Gemeinschaftsdarlehen aus Eigenmitteln der Bank, Sonderdarlehen und Risikokapital können die AKP-Staaten nach Modalitäten, die von Fall zu Fall mit der Kommission zu vereinbaren sind, Devisenguthaben im Sinne von Artikel 319 für diesen Schuldendienst unter Beachtung der Fälligkeitstermine und des Bedarfs an Devisen für Zahlungen in Landeswährung verwenden.

Strukturanpassungshilfe

Artikel 243

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der AKP-Staaten sowohl auf innere wie auf äußere Faktoren zurückzuführen sind. Sie sind der Auffassung, daß dringender Handlungsbedarf besteht und die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen die langfristigen Bemühungen und Entwicklungsziele der AKP-Staaten fördern müssen. Dementsprechend stimmen sie darin überein, daß das Abkommen die Strukturanpassung fördern und damit die Bemühungen der AKP-Staaten unterstützen sollte,

- a) ein günstiges wirtschaftliches Umfeld für ein erneutes oder beschleunigtes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts und der Beschäftigung zu schaffen;
- b) die sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der gesamten Bevölkerung zu verbessern;
- c) die Verwaltung des öffentlichen Sektors zu verbessern und dem privaten Sektor geeignete Anreize zu bieten;
- d) die Produktivität in den Schlüsselsektoren zu steigern;
- e) die Volkswirtschaft im Bemühen um deren verstärkte Flexibilität und die Verringerung der binnen- und äußeren wirtschaftlichen Ungleichgewichte bei ungeschmälertem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts weiter zu diversifizieren;
- f) die Zahlungsbilanzsituation zu verbessern und die Devisenreserven zu erhöhen;
- g) dafür Sorge zu tragen, daß die Strukturanpassung wirtschaftlich durchführbar und sozial wie politisch tragbar ist.

Artikel 244

Für die Strukturanpassungshilfe gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Analyse der anstehenden Probleme und die Ausarbeitung der entsprechenden Reformprogramme ist in erster Linie Sache der AKP-Staaten.
- b) Die betreffenden Unterstützungsprogramme werden an die besondere Lage jedes AKP-Staates angepaßt und berücksichtigen das soziale, kulturelle und ökologische Umfeld in den AKP-Staaten.
- c) Die Hilfe orientiert sich an den vorrangigen Entwicklungszielen des AKP-Staates wie Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, Ernährungssicherheit, VVVT (Verarbei-

tung, Vermarktung, Vertrieb, Transport) und Umweltschutz und trägt zum Abbau der Schuldenlast bei.

- d) Die Strukturanpassungshilfe fügt sich in das politische System und die Wirtschaftsordnung des betreffenden AKP-Staates ein.
- e) Das Recht der AKP-Staaten, die Ausrichtung ihrer Entwicklungsstrategien und -prioritäten zu bestimmen, wird anerkannt und respektiert.
- f) Sowohl die Reformen als auch das Unterstützungsprogramm sehen von Anfang an Maßnahmen zur Milderung der möglichen sozialen Nachteile der Strukturanpassung vor; bei der Verwirklichung der Ziele des Wirtschaftswachstums und der sozialen Gerechtigkeit werden in ganz besonderem Maße die am meisten gefährdeten sozialen Gruppen, insbesondere Arbeitslose, Frauen und Kinder, berücksichtigt.
- g) Die Reformprogramme werden in einem Rhythmus durchgeführt, der den tatsächlichen Gegebenheiten sowie den Mitteln und Möglichkeiten jedes AKP-Staates Rechnung trägt, während die Durchführung der Unterstützungsprogramme flexibel gehandhabt wird und entsprechend der Kompetenz der Leitung erfolgt.
- h) Eines der Hauptmerkmale der Unterstützungsprogramme ist die rasche Auszahlung.
- i) Die Hilfe wird im Rahmen einer von der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat gemeinsam vorgenommenen Evaluierung der Reformen geleistet, die auf gesamtwirtschaftlicher oder sektorieller Ebene durchgeführt oder in Aussicht genommen werden.

Artikel 245

(1) Zur Unterstützung der Strukturanpassung wird von der Gemeinschaft eine Finanzhilfe in Form von Zuschüssen gewährt, und zwar

- a) nach Artikel 1 des Finanzprotokolls und
- b) nach Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe e im Rahmen des Richtprogramms.

(2) Sofern kein gegenteiliger Beschluß des Ministerrates vorliegt, werden bei Ablauf des Finanzprotokolls die noch nicht in Anspruch genommenen Sondermittel für die Strukturanpassungshilfe wieder dem Fonds zugeführt, um damit andere Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, insbesondere die programmierbare Hilfe, zu finanzieren.

Artikel 246

(1) Alle AKP-Staaten kommen grundsätzlich für die Strukturanpassungshilfe in Betracht, für die der Umfang der auf gesamtwirtschaftlicher oder sektorieller Ebene durchgeführten oder geplanten Reformen, ihre Effizienz und ihre möglichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Staaten maßgebend sind; für diese gibt es unter anderem folgende Indikatoren:

- a) Umfang der Verschuldung und Schuldendienstbelastung,
- b) Zahlungsbilanzschwierigkeiten,
- c) Haushaltslage,
- d) Währungssituation,
- e) Wachstumsrate des realen Volkseinkommens,
- f) Umfang der Arbeitslosigkeit,
- g) Lage im sozialen Bereich, wie Ernährung, Wohnraumversorgung, Gesundheitswesen und Bildungssystem.

(2) Wenn AKP-Staaten Reformprogramme durchführen, welche zumindest von den wichtigsten multilateralen Kapitalgebern anerkannt und unterstützt werden oder mit diesen abgesprochen sind, ohne indessen von diesen unbedingt finanziell gefördert zu wer-

den, wird regelmäßig davon ausgegangen, daß sie die Voraussetzungen für die Anpassungshilfe erfüllen.

(3) Bei der Beurteilung anhand der sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne von Absatz 1 wird den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Artikel 247

(1) Die Finanzmittel für die Strukturanpassung können auf Antrag des betreffenden AKP-Staats entweder zu Beginn oder im Laufe des Anwendungszeitraums des Finanzprotokolls in Anspruch genommen werden.

(2) Diese Anpassungshilfe erfolgt in Form von

- a) sektoralen oder globalen Importprogrammen nach Artikel 224 Buchstabe c und Artikel 225;
- b) technischer Hilfe im Zusammenhang mit Programmen für Strukturanpassungshilfen.

(3) Zur Beseitigung der Finanzierungseingpässe in den AKP-Staaten können ferner die bei verschiedenen Gemeinschaftsinstrumenten anfallenden Gegenwertmittel gemäß Artikel 226 verwendet werden.

(4) Die Anpassungshilfe wird flexibel gehandhabt, wobei je nach Fall unterschiedliche Instrumente eingesetzt werden.

Wenn ein Land makroökonomische Reformen durchführt, empfiehlt sich als Instrument normalerweise ein globales Importprogramm (GIP), das im Einklang steht mit dem im Abkommen definierten Begriff der Anpassungshilfe. Bei sektoralen Anpassungen wird die Gemeinschaftshilfe im Rahmen eines sektoralen Importprogramms (SIP) in Form von Sachleistungen oder Devisen gewährt.

Ein SIP kann sich auch bei makroökonomischen Reformen als nützlich erweisen, wenn ein stärkerer sektoraler Effekt erzielt werden soll.

Artikel 248

Bei der Durchführung der einzelnen Hilfeprogramme ist zu beachten, daß

- a) die Bedarfsstruktur der einzelnen Empfängerstaaten berücksichtigt wird;
- b) der Einsatz der verschiedenen Hilfeinstrumente dem Strukturanpassungsbegriff im Sinne der Artikel 243 und 244 entspricht;
- c) ein möglichst umfassender und transparenter Zugang der AKP-Unternehmen zu den Aufträgen sowie das bestmögliche Preis-Leistungsverhältnis bei den eingeführten Gütern sichergestellt werden sollte. Dabei sind die im Abkommen vorgesehenen Ausschreibungsverfahren flexibel zu handhaben, damit
 - rasche Auszahlungen gewährleistet sind;
 - der Verwaltungsaufwand für den betreffenden AKP-Staat auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
 - diese Verfahren den Verwaltungs- und Wirtschaftspraktiken dieses Staates entsprechen;
- d) eine Vereinbarung mit der für die Durchführung des Programms zuständigen Stelle des AKP-Staats getroffen werden muß.

Artikel 249

Zur Steigerung des Mittelzuflusses kann sich die Gemeinschaft mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staats an Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern beteiligen. Dabei finden die Bestimmungen des Abkommens über die Kofinanzierungsmaßnahmen Anwendung. Zu dem genannten Zweck sowie im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes und einer Verkürzung der Fristen werden vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden AKP-Staates

und seiner effektiven Mitwirkung Anstrengungen unternommen, um

- a) das Vorgehen der verschiedenen Geldgeber bei der Struktur-
anpassungshilfe zu koordinieren;
- b) die konkrete Durchführung einfach und kostengünstig zu ko-
ordinieren.

Artikel 250

(1) In dem Antrag auf Struktur-
anpassungshilfe in großen Zügen
anzugeben sind die grundlegenden Probleme, die der beantra-
gende AKP-Staat lösen will, die eingeleiteten bzw. geplanten
Maßnahmen, die Bereiche, in denen eine Hilfe erforderlich ist, die
gegenwärtigen bzw. abzusehenden sozialen Folgen, die
Lösungsvorschläge zu ihrer Überwindung, die voraussichtlichen
Kosten des Hilfeprogramms, für das eine Hilfe beantragt wird,
sowie die Laufzeit bzw. der voraussichtliche Termin für den
Abschluß des Programms.

(2) Vorbereitung und Prüfung der Struktur-
anpassungspro-
gramme und die Finanzierungsbeschlüsse erfolgen nach den
Bestimmungen des Kapitels 5 über die Durchführungsverfahren
unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer
raschen Auszahlung der im Rahmen der Struktur-
anpassungshilfe gewährten Beträge. Fallweise kann eine rückwirkende Finanzia-
rung eines begrenzten Teils von Einfuhren aus AKP/EWG-Staa-
ten genehmigt werden.

(3) Handelt es sich um Programme, die in Devisen abgewickelt
werden, so werden die gewährten Mittel auf ein auf ECU lauten-
des Bankkonto überwiesen, das von dem betreffenden AKP-Staat
in einem Mitgliedstaat eröffnet wurde und über das alle das
Programm betreffenden Zahlungen laufen. Diese Mittel sind als
Kassenvorschuß anzusehen, der gegen Vorlage von Belegen
abgerechnet werden muß.

Abschnitt 4

Kofinanzierungsmaßnahmen

Artikel 251

(1) Auf Antrag der AKP-Staaten können die im Abkommen
vorgesehenen Finanzmittel für Kofinanzierungen verwendet wer-
den (insbesondere in Zusammenarbeit mit Entwicklungsorganisa-
tionen und -einrichtungen, EWG-Mitgliedstaaten, AKP-Staaten,
Drittländern oder internationalen oder privaten Finanzeinrich-
tungen, Unternehmen bzw. Ausfuhrkreditanstalten).

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Möglichkeit von Kofinanzierungsmaßnahmen, vor allem bei

- a) Großprojekten, die nicht ausschließlich von einem Geldgeber
allein finanziert werden können;
- b) Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft und
ihre Erfahrung mit Projekten die Beteiligung anderer Finanzia-
rungseinrichtungen erleichtern könnten;
- c) gemischt finanzierten Projekten, bei denen sowohl vergü-
nstigte Mittel als auch Gelder zu normalen Bedingungen einge-
setzt werden;
- d) Projekte, die sich in Teilprojekte zerlegen lassen, für die
unterschiedliche Finanzierungsquellen in Betracht kommen;
- e) Projekte, bei denen sich eine Diversifizierung der Finanzia-
rung unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungs- oder Inve-
stitionskosten sowie unter anderem mit ihrer Verwirklichung
zusammenhängenden Aspekten als vorteilhaft erweisen kann;
- f) regionale oder interregionale Projekte.

(3) Kofinanzierungsmaßnahmen können in Form einer gemein-
samen Finanzierung oder einer Parallelfinanzierung durchgeführt
werden. Dabei ist jeweils der Lösung der Vorzug zu geben, die in
bezug auf Kosten und Nutzeffekt am besten geeignet erscheint.

(4) Im Einvernehmen mit den Beteiligten

- a) wird bei den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der
anderen Geldgeber für die erforderliche Harmonisierung und
Koordination gesorgt, damit die Zahl der von den AKP-
Staaten durchzuführenden Verfahren verringert wird und
diese Verfahren flexibler gestaltet werden können, und zwar
insbesondere in bezug auf
 - i) die Erfordernisse der Begünstigten und der übrigen Geld-
geber;
 - ii) die Zahl der Kofinanzierungsprojekte und die Bestimmun-
gen über ihre Durchführung;
 - iii) die Harmonisierung der Regeln und Verfahren für Bau-,
Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
 - iv) die Zahlungsbedingungen;
 - v) die Auswahlkriterien und Wettbewerbsregeln;
 - vi) die den AKP-Unternehmen eingeräumte Präferenz-
spanne;
- b) müssen die Konsultation und Koordination mit den an Kofinanzierungsmaßnahmen Beteiligten und den sonstigen Geldgebern verstärkt und weiterentwickelt werden, indem nach Möglichkeit für die Kofinanzierung Rahmenabkommen geschlossen werden; die Kofinanzierungsleitlinien und -verfahren müssen überprüft werden, um Effizienz und optimale Bedingungen zu gewährleisten;
- c) kann die Gemeinschaft den anderen beteiligten Geldgebern verwaltungstechnische Unterstützung gewähren oder bei den Projekten an deren Finanzierung sie sich beteiligt, die Federführung oder die Koordination übernehmen, um die Durchführung der gemeinsam finanzierten Projekte oder Programme zu erleichtern.

Abschnitt 5

Kleinstvorhaben

Artikel 252

(1) Um den Entwicklungserfordernissen der örtlichen Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen, beteiligt sich der Fonds auf Antrag des betreffenden AKP-Staats an der Finanzierung von örtlichen Kleinstvorhaben, die

- a) sich wirtschaftlich und sozial auf das Leben der Bevölkerung auswirken;
- b) einem vorrangigen Bedarf entsprechen, der bekundet und festgestellt worden ist, und
- c) auf Initiative und unter aktiver Beteiligung der begünstigten Gebietskörperschaft durchgeführt werden.

(2) Kleinstvorhaben werden finanziert von

- a) der betreffenden örtlichen Gebietskörperschaft durch Sach-, Dienst- oder Geldleistungen, die ihren Möglichkeiten entsprechen;
- b) dem Fonds, dessen Beitrag grundsätzlich drei Viertel der jeweiligen Projektgesamtkosten, auf jeden Fall aber 300 000 ECU nicht übersteigen darf;
- c) ausnahmsweise von dem betreffenden AKP-Staat durch einen finanziellen Beitrag, durch Bereitstellung öffentlicher Ausrüstungen oder durch Erbringung von Dienstleistungen.

(3) Die Beiträge des Fonds werden aus den für das nationale Richtprogramm bereitgestellten Zuschüssen bestritten.

(4) Der Ausarbeitung und Durchführung von Kleinstvorhaben in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird besonderer Vorrang eingeräumt.

Artikel 253

Mit Zustimmung der betreffenden AKP-Staaten und auf Antrag der örtlichen AKP-Gebietskörperschaften können die gemeinnüt-

zigen Organisationen der AKP-Länder und der Gemeinschaft im Einklang mit den Bestimmungen über die in Artikel 290 vorgesehenen Mehrjahresprogramme über die Kofinanzierungsmöglichkeiten hinaus Kleinstvorhaben bzw. Mehrjahresprogramme für Kleinstvorhaben koordinieren, überwachen oder durchführen.

Abschnitt 6

Soforthilfe

Artikel 254

(1) AKP-Staaten, die sich infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen in ernst wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten mit Ausnahmecharakter befinden, werden Soforthilfen gewährt. Die Soforthilfe, die durch optimale Maßnahmen einen echten Beitrag zur Überwindung der unmittelbaren Schwierigkeiten leisten soll,

- a) muß so flexibel sein, daß sie entsprechend den Umständen jede Form annehmen kann, einschließlich der Bereitstellung einer Vielzahl wesentlicher Güter und wichtiger Dienstleistungen sowie von Geldleistungen zugunsten der Opfer;
- b) kann sich auch auf die Finanzierung von Sofortmaßnahmen mit dem Ziel erstrecken, beschädigte Anlagen und Einrichtungen wieder in Betrieb zu nehmen und wenigstens in geringem Umfang zu nutzen;
- c) ist nicht rückzahlbar und wird rasch und flexibel gewährt.

(2) Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung einer raschen Durchführung der Maßnahmen, die angesichts der Notsituation erforderlich sind; hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Soforthilfemittel müssen innerhalb von 180 Tagen nach der Festlegung der Durchführungsmodalitäten vollständig gebunden und ausgegeben sein, sofern dem keine einvernehmlich getroffenen Vorkehrungen entgegenstehen;
- b) sind die bereitgestellten Mittel innerhalb der vorgesehenen Frist oder einer nach Buchstabe a festgelegten anderen Frist nicht in voller Höhe ausgegeben worden, so wird der Restbetrag der im Finanzprotokoll genannten Sonderrückstellung zugeführt;
- c) die Einzelheiten der Zuteilung und Durchführung der Soforthilfe werden in einem flexiblen Eilverfahren geregelt;
- d) die Mittel können für die rückwirkende Finanzierung sofortiger Hilfemaßnahmen, die die AKP-Staaten selbst ergriffen haben, eingesetzt werden.

Artikel 255

(1) AKP-Staaten, die Flüchtlinge oder Rückwanderer aufnehmen, können Hilfen gewährt werden, damit die dringenden Bedürfnisse, die durch die Soforthilfe nicht abgedeckt werden, befriedigt und längerfristig Projekte und Programme mit dem Ziel der Selbstversorgung und Eingliederung bzw. Wiedereingliederung dieser Personen durchgeführt werden können.

(2) Ähnliche Beihilfen wie nach Absatz 1 können in Betracht gezogen werden, um die freiwillige Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Personen zu erleichtern, die ihren Wohnort wegen eines Konflikts oder einer Naturkatastrophe verlassen mußten. Bei der Durchführung dieser Bestimmung zu berücksichtigen sind alle Faktoren, die den Wechsel des Wohnortes ausgelöst haben, sowie die Wünsche der betreffenden Bevölkerungsgruppe und die Verpflichtung der Regierung, die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung zu befriedigen.

(3) Wegen ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzung können die nach diesem Artikel gewährten Hilfen zusammen mit Mitteln des Richtprogramms des betreffenden Staates verwendet werden.

(4) Die Hilfen werden nach Verfahren verwaltet und durchgeführt, die ein flexibles und rasches Eingreifen ermöglichen. Es ist

ganz besonders darauf zu achten, daß der betroffenen Bevölkerung möglichst wirksam geholfen wird. Die Zahlungs- und Durchführungsbedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt. Mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates können diese Hilfen unter Mitwirkung spezialisierter Einrichtungen, insbesondere der Vereinten Nationen oder aber unmittelbar von der Kommission selbst durchgeführt werden.

Artikel 256

Die Aufträge im Zusammenhang mit der Soforthilfe werden nach den in Kapitel 5 Abschnitt 5 festgelegten Modalitäten vergeben.

Artikel 257

Die auf die Notstandsphase folgenden Maßnahmen zum materiellen Wiederaufbau und zur sozialen Reaktivierung nach Naturkatastrophen oder unter vergleichbaren außerordentlichen Umständen können von der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens finanziert werden. Der nach der Notstandsphase bestehende Bedarf kann mit anderen Mitteln finanziert werden, insbesondere durch die beim Einsatz der Gemeinschaftsinstrumente anfallenden Gegenwertmittel, die Sonderrückstellung für Flüchtlinge, Rückwanderer und Vertriebene, die nationalen Richtprogramme oder durch eine Kombination dieser Fonds.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 des Finanzprotokolls kann dieser Bedarf ferner durch Restmittel der Sonderrückstellung für Soforthilfe gedeckt werden, die beim Auslaufen dieses Protokolls noch vorhanden sind.

Kapitel 3

Investitionen

Abschnitt 1

Investitionsförderung

Artikel 258

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft, die die Bedeutung der privaten Investitionen für die Stärkung ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sowie die Notwendigkeit anerkennen, Maßnahmen zur Förderung derartiger Investitionen zu treffen,

- a) ergreifen Maßnahmen, um private Investoren, welche die Ziele und Prioritäten der entwicklungspolitischen AKP-EWG-Zusammenarbeit sowie die geltenden Gesetze und Bestimmungen der einzelnen Staaten beachten, zur Mitwirkung bei ihren Entwicklungsbemühungen zu ermutigen;
- b) lassen solchen Investoren eine gerechte und angemessene Behandlung zuteil werden;
- c) treffen die Maßnahmen und Vorkehrungen, mit denen ein berechenbares und sicheres Investitionsklima geschaffen und erhalten werden kann und handeln Abkommen zur Verbesserung dieses Klimas aus;
- d) fördern die effiziente Zusammenarbeit zwischen AKP-Unternehmen und zwischen diesen und Unternehmen der Gemeinschaft, um den Transfer von Kapital, Managementkenntnissen, Technologien und anderen Formen des Know-how zu steigern;
- e) fördern einen stärkeren und stetigen Fluß privater Gelder von der Gemeinschaft in die AKP-Staaten, indem sie zur Beseitigung der Hindernisse beitragen, die den Zugang der AKP-Staaten zu den internationalen Kapitalmärkten, insbesondere denen der Gemeinschaft, versperren;
- f) schaffen ein günstiges Umfeld für die Entwicklung von Finanzierungseinrichtungen und die Bereitstellung der Mittel, die für die Kapitalbildung und die Ausweitung unternehmerischer Initiativen erforderlich sind;

- g) fördern die Entwicklung der Unternehmen mit Maßnahmen, die sich als erforderlich erweisen, um die Rahmenbedingungen der Unternehmen zu verbessern und um insbesondere einen rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmen zu schaffen, mit dem der Aufbau und die Entwicklung eines dynamischen privaten Sektors, einschließlich der Basisunternehmen, gefördert werden können;
- h) stärken die Einrichtungen der AKP-Staaten in ihrer Fähigkeit, ein breites Spektrum an Dienstleistungen anzubieten, mit denen die Beteiligung Einheimischer an Industrie- und Handelsunternehmen ausgeweitet werden kann.

Artikel 259

Um Privatinvestitionen und die Entwicklung der Unternehmen zu fördern, ergreifen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Stellen im Rahmen des Abkommens folgende Maßnahmen:

- a) Sie unterstützen die Förderung privater europäischer Investitionen in den AKP-Staaten durch die Abhaltung von Konsultationen zwischen allen interessierten AKP-Staaten und potentiellen privaten Investoren über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die die AKP-Staaten den Investoren bieten können.
- b) Sie fördern die Information über Investitionsmöglichkeiten, indem sie Veranstaltungen zur Förderung von Investitionen abhalten, regelmäßig über bestehende Finanz- oder sonstige Spezialeinrichtungen und deren Dienstleistungsangebot und Konditionen informieren und die Einrichtung von Tagungsstätten für solche Veranstaltungen unterstützen.
- c) Sie fördern die Verbreitung von Informationen über Art und Verfügbarkeit von Investitions Garantien und Versicherungsmechanismen zur Erleichterung von Investitionen in den AKP-Staaten.
- d) Sie unterstützen die kleinen und mittleren Unternehmen der AKP-Staaten in ihren Bemühungen um eine Finanzierung in Form von Beteiligungen oder Darlehen zu optimalen Bedingungen.
- e) Sie suchen nach Möglichkeiten zur Ausschaltung oder Verringerung des im Empfängerland bestehenden Risikos für private Investitionen, die zum wirtschaftlichen Fortschritt beitragen könnten.
- f) Sie helfen den AKP-Staaten
- i) bei deren Bemühungen um eine Verbesserung der Durchführbarkeitsstudien und der Projektvorbereitung, damit auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet sachgerechte Schlußfolgerungen gezogen werden können;
 - ii) bei der Entwicklung eines integrierten Projektmanagements, das sich auf die gesamte Laufzeit der Projekte im Rahmen des Entwicklungsprogramms des betreffenden Staates erstreckt.

Abschnitt 2

Schutz der Investitionen

Artikel 260

Die Vertragsparteien bekräftigen, daß es notwendig ist, die Investitionen jeder Seite in ihren jeweiligen Gebieten zu fördern und zu schützen, und stellen in diesem Zusammenhang fest, daß im beiderseitigen Interesse zwischenstaatliche Investitionsschutz- und -förderungsabkommen geschlossen werden sollten, welche auch die Grundlage für Versicherungs- und Bürgschaftssysteme darstellen können.

Artikel 261

(1) Jeder Vertragsstaat kann die Aufnahme von Verhandlungen über ein Investitionsschutz- und -förderungsabkommen mit einem anderen Vertragsstaat beantragen.

(2) Bei der Aufnahme der Verhandlungen, dem Abschluß, der Anwendung und der Auslegung bilateraler oder multilateraler Gegenseitigkeitsabkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen nehmen die an solchen Abkommen beteiligten Staaten keinerlei Diskriminierung zwischen den Vertragsstaaten dieses Abkommens oder ihnen gegenüber im Vergleich zu Drittländern vor.

Unter „Nichtdiskriminierung“ verstehen die Vertragsparteien, daß bei der Aushandlung derartiger Abkommen jede Seite das Recht hat, sich auf Bestimmungen zu berufen, die in Abkommen enthalten sind, welche zwischen dem betreffenden AKP-Staat bzw. Mitgliedstaat und einem anderen Staat ausgehandelt wurden, sofern in jedem Falle die Gegenseitigkeit gewährt ist.

(3) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, eine Änderung bzw. Anpassung der in Absatz 2 genannten nichtdiskriminierenden Behandlung zu verlangen, wenn die internationalen Verpflichtungen oder eine veränderte Sachlage dies erfordern.

(4) Die Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundsätze darf nicht zum Ziel oder zur Folge haben, daß die Souveränität eines am Abkommen beteiligten Staates eingeschränkt wird.

(5) Der Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines ausgehandelten Abkommens, den Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten und dem Zeitpunkt der betreffenden Investitionen wird unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 4 in den genannten Abkommen festgelegt. Die Vertragsparteien bestätigen, daß von einer rückwirkenden Geltung grundsätzlich abgesehen wird, sofern die das Abkommen schließenden Staaten nichts anderes festlegen.

Artikel 262

Zur Förderung europäischer Investitionen in von den AKP-Staaten betriebenen Entwicklungsvorhaben von besonderer Bedeutung können zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf der einen und den AKP-Staaten auf der anderen Seite auch Abkommen über spezifische Vorhaben von beiderseitigem Interesse abgeschlossen werden, wenn sich die Gemeinschaft und europäische Unternehmer an ihrer Finanzierung beteiligen.

Abschnitt 3

Finanzierung der Investitionen

Artikel 263

(1) Um die Durchführung unmittelbar produktiver, der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der AKP-Staaten förderlicher Investitionen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Bereichs zu erleichtern, leistet die Gemeinschaft vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels 2 dieses Titels eine Finanzhilfe in Form von Risikokapital oder Darlehen aus den eigenen Mitteln der Bank. Diese Finanzhilfe kann unter anderem dazu benutzt werden, um

- a) die Eigenmittel von staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erhöhen und um diesen Unternehmen eine Finanzierung in Form von Darlehen zu Investitionszwecken zu gewähren;
- b) Projekte und Programme für produktive Investitionen zu unterstützen, die von den von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten in Anwendung des Abkommens eingesetzten paritätischen Stellen ermittelt und gefördert werden;
- c) Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen zu finanzieren.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz 1 wird ein bedeutender Teil des Risikokapitals für die Unterstützung von Investitionen des privaten Sektors verwendet.

Artikel 264

Außer den vorstehend genannten Finanzierungsinstrumenten können der oder die AKP-Staaten die im Rahmen des einzelstaatlichen oder regionalen Programms vorgesehenen Finanzierungsinstrumente unter anderem für folgende Maßnahmen einsetzen:

- a) Finanzierung von Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen;
- b) Förderung des Auf- oder Ausbaus einzelstaatlicher oder regionaler Finanzierungseinrichtungen, in den AKP-Staaten zur effizienten Befriedigung des Finanzbedarfs des privaten Sektors;
- c) sachgerechte und effiziente Unterstützung der Ausfuhrförderung;
- d) allgemeine oder spezifische technische Zusammenarbeit, die den Erfordernissen des privaten Sektors entspricht.

Artikel 265

Die Finanzierung von unmittelbar produktiven Projekten kann sowohl neue Investitionen als auch die Reaktivierung oder Nutzung bestehender Kapazitäten betreffen.

Artikel 266

Erfolgt die Finanzierung über eine zwischengeschaltete Stelle, so ist es deren Aufgabe, die einzelnen Projekte auszuwählen und zu prüfen und die Mittel zu verwalten, die ihr nach Maßgabe dieses Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 4**Investitionsförderung****Artikel 267**

Um die einzelnen Ziele des Abkommens in bezug auf die Förderung privater Investitionen effizient zu verwirklichen und damit konkrete Multiplikatoreffekte auszulösen, leisten die Bank und/oder die Kommission einen Beitrag mit folgenden Mitteln:

- a) Finanzhilfe, einschließlich Beteiligungen;
- b) technische Hilfe;
- c) Beratungsdienste;
- d) Informations- und Koordinationsdienste.

Artikel 268

(1) Die Bank verwendet das Risikokapital für Tätigkeiten zur Förderung und Unterstützung des privaten Sektors in den AKP-Staaten. Zu diesem Zweck kann das Risikokapital für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- a) Gewährung von direkten Darlehen für Investitionen staatlicher, halböffentlicher oder privater Unternehmen der AKP-Staaten, einschließlich KMU;
- b) Aufstockung der Eigenmittel oder der als Eigenmittel behandelten Mittel staatlicher, halbstaatlicher oder privater Unternehmen durch direkte Beteiligungen im Namen der Gemeinschaft;
- c) mit Zustimmung der betreffenden AKP-Staaten Beteiligung an Finanzierungseinrichtungen zur Förderung der privaten Investitionen in den AKP-Staaten;
- d) Gewährung von Mitteln an Finanzierungseinrichtungen der AKP-Staaten oder – mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates – an Investoren der AKP-Staaten und/oder der Gemeinschaft, die über ihren eigenen Beitrag hinaus Investitionen in gemeinsamen AKP-EWG-Unternehmen zur Stärkung der Eigenmittel der AKP-Unternehmen tätigen möchten;

e) mit Zustimmung des oder der betreffenden AKP-Staaten Unterstützung der zur Finanzierung der KMU der AKP-Staaten beitragenden zwischengeschalteten Finanzierungseinrichtungen der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, damit diese

- i) Beteiligungen an KMU der AKP-Staaten erwerben können;
 - ii) Beteiligungen von privaten AKP-Investoren und/oder Investoren der Gemeinschaft an KMU der AKP-Staaten gemäß Buchstabe d finanzieren können;
 - iii) Darlehen für die Finanzierung von Investitionen der KMU der AKP-Staaten gewähren können;
- f) Hilfe zur Umstrukturierung oder Neukapitalisierung der Finanzierungseinrichtungen der AKP-Staaten;
- g) Finanzierung von Untersuchungen, Forschungsarbeiten oder spezifischen Investitionen zur Vorbereitung und Ermittlung von Projekten; Unterstützung von Unternehmen insbesondere durch Ausbildungs-, Management- und Investitionshilfen durch die Bank bei der Vorbereitung von Investitionen oder zu Reaktivierungszwecken; gegebenenfalls Teilübernahme von Anlaufkosten, einschließlich Bürgschafts- und Versicherungsprämien für die Investitionen, die für das Treffen der Finanzierungsentscheidung erforderlich sind.

(2) In geeigneten Fällen werden sowohl direkte als auch indirekte Darlehen für die Finanzierung von Investitionen und sektoralen Hilfeprogrammen von der Bank aus eigenen Mitteln gewährt.

Artikel 269

Um günstige Bedingungen für die Förderung und den Ausbau ihres privaten Sektors zu schaffen, können die AKP-Staaten die Finanzmittel ihres Richtprogramms für folgende Maßnahmen verwenden:

- a) Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen durch Ausbildungslehrgänge, Hilfen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens und der Projektvorbereitung, Sonderleistungen in der Anlaufphase, Entwicklungs- und Managementleistungen sowie Förderung des Technologietransfers;
- b) geeignete und effiziente Unterstützung für die Investitionsförderung, einschließlich einer Hilfe für Projektträger;
- c) Unterstützung beim Auf- und Ausbau einzelstaatlicher oder regionaler Exportfinanzierungseinrichtungen in den AKP-Staaten;
- d) Finanzierung der Einfuhr von Zwischenerzeugnissen für die Exportindustrie eines antragstellenden AKP-Staates;
- e) Eröffnung von Kreditlinien zugunsten der KMU;
- f) sachgerechte und effiziente Unterstützung der Ausfuhrförderung;
- g) Verbesserung des Investitionsklimas und insbesondere der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen sowie Entwicklung der Dienste zur Unterstützung des Unternehmenssektors, um den Unternehmen Beratungsdienste im rechtlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Bereich zu bieten;
- h) technische Zusammenarbeit zur Stärkung der auf dem Gebiet der KMU-Förderung tätigen Einrichtungen der AKP-Staaten;
- i) Durchführung geeigneter Programme zur Berufsausbildung und zur Vermittlung von Managementkenntnissen, insbesondere im Bereich der kleinen Unternehmen und der Unternehmen des informellen Sektors;
- j) Unterstützung bei der Mobilisierung einheimischer Spargelder der Entwicklung des Finanzsektors und der neuen Finanzierungsinstrumente, der Rationalisierung der Politik zur Unternehmensförderung und zur Förderung ausländischer Investitionen;

- k) Finanzierung der Projekte von Genossenschaften oder örtlichen Gemeinwesen der AKP-Staaten und Einrichtung oder Aufstockung von KMU-Garantiefonds.

Artikel 270

Zur Mobilisierung von öffentlichem wie privatem Auslandskapital sollte nichts unversucht gelassen werden, um Kofinanzierungsmöglichkeiten zu nutzen oder Mittel zur parallelen Finanzierung einzelner Projekte oder Programme zu gewinnen.

Artikel 271

Zur Unterstützung der AKP-Staaten bei VVVT-Investitionen sollte im besonderen das bestehende Potential in dem betreffenden Staat optimal genutzt und dem Reaktivierungsbedarf Rechnung getragen werden.

Artikel 272

Zur Unterstützung der Investitionsförderung in den AKP-Staaten koordinieren die Kommission und die Bank ihre Tätigkeiten in diesem Bereich und berücksichtigen dabei gebührend, daß sich ihre Rollen hier gegenseitig ergänzen.

Die Kommission und die Bank gewährleisten mit Hilfe der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten eine wirksame Koordinierung auf operationeller Ebene zwischen allen an der Investitions Hilfe in den AKP-Staaten beteiligten Parteien.

Zur Unterrichtung dieser Parteien über die Investitionsaussichten erstellt die Kommission Berichte und untersucht

- die Kapitalströme zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, die wirtschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Investitionshemmnisse, Maßnahmen zur Erleichterung des privaten Kapitalverkehrs, Kofinanzierungen, den Zugang der AKP-Staaten zu den internationalen Kapitalmärkten und das effiziente Funktionieren der einheimischen Kapitalmärkte;
- die nationalen und internationalen Investitionssicherungssysteme;
- die zwischen den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten beschlossenen Investitionsschutz- und -förderungsabkommen.

Die Kommission legt dem AKP-EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung die Ergebnisse dieser Untersuchungen vor. Sie legt auch einen in Zusammenarbeit mit der Bank erstellten Bericht über die Koordinierung der Hilfen zur Förderung der Investitionen und des privaten Sektors vor.

Abschnitt 5

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 273

(1) Die Vertragsparteien unterlassen hinsichtlich der Devisenregelung für den mit den Investitionen verbundenen Kapitalverkehr und die laufenden Zahlungen Maßnahmen, die mit den Verpflichtungen unvereinbar wären, die sich für sie aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens für die Bereiche des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, des Niederlassungsrechts und der industriellen Zusammenarbeit ergeben. Diese Verpflichtungen hindern die Vertragsparteien jedoch nicht daran, im Falle ernster wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder schwerwiegender Zahlungsbilanzprobleme die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Bezüglich der Devisengeschäfte in Verbindung mit den Investitionen und den laufenden Zahlungen unterlassen es die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits im Rahmen des Möglichen, gegen die andere Partei diskriminierende Maßnahmen zu treffen oder dritten Staaten eine günstigere Behandlung zu gewähren, wobei sie dem evolutiven Charakter des internationalen Währungssystems, bestehenden spezifischen Währungsvereinbarungen und Zahlungsbilanzproblemen Rechnung tragen.

Falls sich solche Maßnahmen oder eine solche Behandlung als unvermeidbar erweisen sollten, so würden sie im Einklang mit den geltenden internationalen Devisenvorschriften beibehalten oder getroffen, und es würden alle Anstrengungen unternommen, um die negativen Auswirkungen für die betreffenden Parteien auf ein Mindestmaß zu verringern.

Abschnitt 6

Regelung für die Unternehmen

Artikel 274

(1) Hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung wenden die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen und Gesellschaften der AKP-Staaten keine diskriminierende Behandlung an. Ist jedoch bei einer bestimmten Tätigkeit ein AKP-Staat oder ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, die Gleichbehandlung zu gewährleisten, so sind die Mitgliedstaaten bzw. die AKP-Staaten nicht verpflichtet, bei dieser Tätigkeit den Staatsangehörigen und Gesellschaften des betreffenden Staates eine solche Behandlung zu gewähren.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten als „Gesellschaften oder Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates“ die Gesellschaften oder Unternehmen des bürgerlichen oder des Handelsrechts einschließlich öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Gesellschaften, Genossenschaften, sonstiger juristischer Personen und Personengesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts – mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen –, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates gegründet worden sind und deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat oder einem AKP-Staat liegt.

Haben sie jedoch nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat, so muß ihre Geschäftstätigkeit in tatsächlicher und ständiger Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaates oder AKP-Staates stehen.

Kapitel 4

Technische Zusammenarbeit

Artikel 275

Die technische Zusammenarbeit soll den AKP-Staaten dabei helfen, ihr nationales und regionales menschliches Potential besser zu nutzen und ihre Institutionen dauerhaft aufzubauen; sie trägt zur Verwirklichung der Ziele der Projekte und Programme bei. In diesem Zusammenhang wird folgendes vorgesehen:

- a) Personal für technische Hilfe wird nur auf Antrag des oder der betreffenden AKP-Staaten bereitgestellt;
- b) die technische Zusammenarbeit muß einen günstigen Kosten-Wirksamkeitsgrad aufweisen, den Bedürfnissen entsprechen, für die sie konzipiert worden ist, den Transfer von Kenntnissen erleichtern und die nationalen und regionalen Kapazitäten erweitern;
- c) es werden Vorkehrungen getroffen, um die Teilnahme von einheimischen Sachverständigen, Studienbüros und Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen an den vom Fonds finanzierten Aufträgen zu erweitern und um das menschliche Potential der AKP-Staaten dadurch besser zu nutzen, daß einheimische Führungskräfte vorübergehend als Berater bei einer Institution ihres eigenen Landes, eines Nachbarlandes oder einer regionalen Organisation eingesetzt werden;
- d) die AKP-Staaten können auf nationaler oder regionaler Ebene die für die Finanzierung der Entwicklung vorgesehenen Instrumente und Mittel der Zusammenarbeit nutzen, um Grenzen und Potential des nationalen und regionalen Personals besser abstecken zu können und um eine Liste von AKP-Sachver-

- ständigen, -Beratern und -Studienbüros zu erstellen, an die sich die AKP-Staaten für die vom Fonds finanzierten Projekte und Programme wenden können, und um ferner die Möglichkeiten für den Einsatz nationalen und regionalen Fachpersonals bei den vom Fonds finanzierten Projekten zu ermitteln;
- e) die technische Hilfe zwischen den AKP-Staaten wird durch die für die Finanzierung der Entwicklung vorgesehenen Instrumente der Zusammenarbeit unterstützt, so daß der Austausch von Führungskräften und Sachverständigen auf dem Gebiet der technischen Hilfe und der Verwaltung zwischen den AKP-Staaten ermöglicht wird;
- f) in den Projekt- und Programmunterlagen müssen Aktionsprogramme zur langfristigen Entwicklung von Institutionen und Personal vorgesehen und der Finanzbedarf berücksichtigt werden;
- g) um die Abwanderungsbewegung von Führungskräften der AKP-Staaten umzukehren, hilft die Gemeinschaft den AKP-Staaten auf Antrag dabei, die Rückkehr der in den entwickelten Ländern niedergelassenen qualifizierten Staatsangehörigen von AKP-Staaten durch geeignete Anreize zu fördern;
- h) bei der Prüfung der Projekte und Programme wird den Sachzwängen hinsichtlich des einheimischen menschlichen Potentials gebührend Rechnung getragen und für eine Strategie zur besseren Nutzung dieses Potentials gesorgt;
- i) das Personal der technischen Hilfe muß die erforderliche Befähigung besitzen, um seine spezifischen Aufgaben entsprechend dem Antrag des oder der betreffenden AKP-Staaten durchführen zu können; ferner muß es in die begünstigte AKP-Institution integriert sein;
- j) die zuverlässige Ausbildung von einheimischem Personal gehört zu den Aufgaben des im Rahmen der technischen Zusammenarbeit tätigen Personals, damit die technische Hilfe schrittweise abgebaut und ausschließlich einheimische Kräfte als ständiges Personal für die Projekte vorgesehen werden können;
- k) im Rahmen der Zusammenarbeit werden Vorkehrungen getroffen, um die Fähigkeit der AKP-Staaten zur Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse und zur Verbesserung der beruflichen Befähigung ihrer eigenen Berater, Studienbüros oder Beratungsunternehmen zu fördern;
- l) besondere Aufmerksamkeit sollte der Entwicklung der Fähigkeiten der AKP-Staaten im Bereich der Planung, Durchführung und Evaluierung der Projekte und Programme gelten.

Artikel 276

(1) Die technische Zusammenarbeit kann im spezifischen oder im allgemeinen Rahmen erfolgen.

(2) Die allgemeine technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) Entwicklungsstudien, Untersuchungen über die Entwicklungs- und Diversifizierungsaussichten bzw. -möglichkeiten der Volkswirtschaften der AKP-Staaten sowie über Probleme, die Gruppen von AKP-Staaten oder alle diese Staaten betreffen;
- b) Untersuchungen zur Ermittlung konkreter Lösungen für die Probleme der Verschuldung, des Schuldendienstes und der Zahlungsbilanz der AKP-Staaten;
- c) Untersuchungen nach Wirtschaftszweigen und nach Erzeugnissen;
- d) Entsendung von Sachverständigen, Beratern, Technikern und Ausbildern mit einem bestimmten und befristeten Auftrag;
- e) Lieferung von Lehr-, Versuchs-, Forschungs- und Vorfühmaterial;
- f) allgemeine Unterrichtung und Dokumentation, einschließlich Statistiken zur Förderung der Entwicklung der AKP-Staaten sowie der vollen Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit;

- g) Austausch von Führungs- und Fachkräften, Studenten und Forschern sowie von Betreuern und Leitern für Vereinigungen oder Verbände mit sozialen oder kulturellen Zielsetzungen;
- h) Vergabe von Stipendien für Studienaufenthalte oder Praktika, insbesondere an Personen, die schon im Berufsleben stehen und eine ergänzende Ausbildung benötigen;
- i) Organisation von Bildungs-, Informations- und Weiterbildungsseminaren oder -tagungen;
- j) Schaffung oder Ausbau von Informations- und Dokumentationseinrichtungen, insbesondere zum Zweck des Austauschs von Kenntnissen, Methoden und Erfahrungen zwischen den AKP-Staaten selbst oder zwischen diesen und der Gemeinschaft;
- k) Zusammenarbeit oder Partnerschaften zwischen AKP-Einrichtungen selbst oder zwischen diesen und entsprechenden Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere zwischen Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft;
- l) Unterstützung wichtiger kultureller Veranstaltungen.

(3) Die an spezifische Maßnahmen gebundene technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) die für die Ausarbeitung der Projekte und Programme notwendigen technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und kaufmännischen Studien sowie die erforderlichen Forschungs- und Prospektionsarbeiten, auch in bezug auf die strukturelle Anpassung und Investitionen;
- b) Vorbereitung der Projekte und Programme;
- c) Durchführung und Überwachung der Projekte und Programme;
- d) Durchführung vorübergehender Maßnahmen, die für die Errichtung, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Instandhaltung eines bestimmten Projekts erforderlich sind;
- e) Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen;
- f) integrierte Ausbildungs-, Informations- und Forschungsprogramme.

Artikel 277

Die Gemeinschaft ergreift konkrete Maßnahmen, um die den AKP-Staaten übermittelten Informationen über die Verfügbarkeit und die Befähigung entsprechender Fachkräfte auszuweiten und zu verbessern.

Artikel 278

(1) Die Wahl zwischen der Beauftragung eines Studienbüros oder Beratungsunternehmens oder einzelner Sachverständiger ist abhängig von der Art der Probleme, dem Umfang und der Komplexität der technischen Mittel und der erforderlichen Verwaltungsarbeit sowie vom Ergebnis eines Kostenvergleichs zwischen diesen beiden Lösungen. Ferner werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, daß die für die Einstellung von Personal Verantwortlichen in der Lage sind, den jeweiligen Grad der Befähigung und internationalen Erfahrung richtig einzuschätzen. Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner und ihres Personals sind:

- a) fachliche Befähigung (technische Kompetenz und ausbilderspezifische Fähigkeiten) und menschliche Qualitäten;
- b) Respektierung der kulturellen Werte und der politischen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse des oder der betreffenden AKP-Staaten;
- c) die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Sprachkenntnisse;
- d) praktische Erfahrung mit den zu lösenden Problemen;
- e) die Kosten.

(2) Die Einstellung von Fachkräften der technischen Hilfe, die Festlegung von deren Zielen und Aufgaben, die Dauer ihrer

Missionen, Dienstvergütungen und Beiträgen zur Entwicklung der AKP-Staaten, in denen sie Dienst tun, müssen den Grundsätzen für die Politik der technischen Zusammenarbeit gemäß Artikel 275 entsprechen. Die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Verfahren müssen die Objektivität der Auswahl und die Qualität der erbrachten Leistungen gewährleisten. Daher gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Einstellung wird von den nationalen Einrichtungen, die die technische Hilfe in Anspruch nehmen werden, entsprechend den Bestimmungen für Wettbewerb und Bevorzugung vorgenommen;
- b) es werden Vorkehrungen getroffen, um den direkten Kontakt zwischen dem Bewerber und dem künftigen Empfänger der technischen Hilfe zu erleichtern;
- c) andere Formen der technischen Hilfe sollten in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise der Einsatz von Freiwilligen, von Nichtregierungsorganisationen, von Führungskräften im Ruhestand sowie Partnerschaftsverträge;
- d) bei einem Antrag auf technische Hilfe müssen der AKP-Staat und die Delegation der Kommission einen Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen den einzelnen Formen des Technologietransfers und der Förderung der Fachkenntnisse anstellen;
- e) in den Ausschreibungsunterlagen ist vorgesehen, daß jeder Bewerber in seinem Angebot präzisieren muß, welche Methoden und welches Personal er einzusetzen gedenkt und welche Strategie eine Entwicklung der nationalen und/oder regionalen lokalen Kapazitäten nach Beginn des Vertrags förderlich sein könnte;
- f) die Gemeinschaft liefert den begünstigten AKP-Staaten ausführliche Informationen über die Gesamtkosten der technischen Hilfe, damit diese AKP-Staaten die Verträge auf der Basis eines günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses aushandeln können.

Artikel 279

Um die Fähigkeit der AKP-Staaten zur Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse und zur Verbesserung des technischen Know-hows ihrer Berater weiterzuentwickeln, fördern die Gemeinschaft und die AKP-Staaten Partnerschaftsverträge zwischen Studienbüros und beratenden Ingenieuren, Sachverständigen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der AKP-Staaten. Zu diesem Zweck treffen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) durch Arbeitsgemeinschaften die Weitervergabe an Nachunternehmer oder Heranziehung von Sachverständigen der AKP-Staaten in den Teams von Studienbüros, beratenden Ingenieuren oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten zu fördern;
- b) die Bieter in den Ausschreibungsunterlagen über die in dem Abkommen vorgesehenen Auswahl- und Bevorzugungskriterien, insbesondere über die Kriterien zur Förderung der Nutzung des menschlichen Potentials der AKP-Staaten, zu informieren.

Artikel 280

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels werden die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und die Vorschriften für Wettbewerb und Bevorzugung entsprechend Kapitel 5 Abschnitt 5 festgelegt.

(2) Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, mehrjährige Ausbildungsprogramme, einschließlich Stipendien, die in Titel XI Kapitel 1 des Zweiten Teils genannt sind, unterstützt.

Kapitel 5

Durchführungsverfahren

Abschnitt 1

Programmierung

Artikel 281

(1) Zu Beginn der Geltungsdauer des Abkommens und vor der Aufstellung des Richtprogramms

- a) macht die Kommission gegenüber jedem AKP-Staat klare Angaben über den programmierbaren Betrag, über den er im Laufe dieses Zeitraums verfügen kann, und übermittelt dem jeweiligen Staat sämtliche anderen zweckdienlichen Informationen.
- b) Jedem AKP-Staat, der die für die Strukturanpassungshilfe nach Artikel 246 bestimmten spezifischen Mittel in Anspruch nehmen kann, wird die geschätzte Höhe der ersten ihm zustehenden Tranche mitgeteilt.

(2) Sobald ein AKP-Staat über die in Absatz 1 genannten Informationen verfügt, erstellt er nach Maßgabe seiner Entwicklungsziele und -prioritäten den Entwurf eines Richtprogramms, den er der Gemeinschaft unterbreitet; dieser Entwurf eines Richtprogramms enthält Angaben über

- a) die vorrangigen nationalen und regionalen Entwicklungsziele des betreffenden AKP-Staates;
- b) den oder die Schwerpunktbereiche oder Sektoren, bei denen eine Unterstützung am geeignetsten erscheint;
- c) die zur Verwirklichung der Ziele in dem/den bezeichneten Schwerpunktbereich(en) oder Sektor(en) am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen oder, wenn diese Aktionen nicht genau genug festgelegt sind, die Grundzüge der Programme zur Unterstützung der von dem betreffenden Land für die Schwerpunktbereiche festgelegten Politik;
- d) soweit möglich, die spezifischen einzelstaatlichen Projekte und Aktionsprogramme, die eindeutig festgelegt worden sind; das gilt insbesondere für Projekte und Programme zur Fortsetzung von bereits eingeleiteten Aktionen;
- e) gegebenenfalls einen begrenzten Teil der nicht für den Schwerpunktbereich bestimmten programmierbaren Mittel, die der AKP-Staat zur Förderung der Strukturanpassung verwenden will;
- f) alle Vorschläge betreffend regionale Projekte und Programme.

Artikel 282

(1) Über den Entwurf eines Richtprogramms findet zwischen den Vertretern des betreffenden AKP-Staates und der Gemeinschaft, die den nationalen Bedürfnissen des AKP-Staates und seinem Recht, seine Strategien, Prioritäten und Entwicklungsmodelle sowie seine makroökonomische und sektorbezogene Politik souverän festzulegen, gebührend Rechnung trägt, ein Meinungsaustausch statt.

(2) Auf der Grundlage des von einem AKP-Staat vorgeschlagenen Entwurfs des Richtprogramms wird von der Gemeinschaft und diesem Staat in gegenseitigem Einvernehmen das Richtprogramm aufgestellt, das sowohl die Gemeinschaft als auch diesen Staat bindet, nachdem es angenommen worden ist. Dieses Programm enthält insbesondere Angaben über

- a) den oder die Schwerpunktbereiche, für die die Gemeinschaftshilfe bestimmt ist und die hierfür einzusetzenden Mittel;
- b) die für die Erreichung der Ziele in den vorgesehenen Sektoren erforderlichen Maßnahmen und Aktionen;
- c) den Zeitplan für die Verpflichtungen und zu ergreifenden Maßnahmen;

- d) die für etwaige Reklamationen und zur Deckung unvorhergesehener Erhöhungen der Kosten und Ausgaben vorgenommenen Rückstellungen;
- e) die Projekte und Programme, die nicht den oder die Schwerpunktbereiche betreffen, sowie die Vorschläge für regionale Projekte und Programme und gegebenenfalls den Teil der Mittel, die als Strukturanpassungshilfe verwendet werden.

(3) Das Richtprogramm ist so flexibel, daß die Übereinstimmung der Aktionen mit den Zielen stets gewährleistet ist und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage, der Prioritäten und Ziele eines AKP-Staates berücksichtigt werden können. Es kann auf Antrag des betreffenden AKP-Staates geändert werden.

Artikel 283

Die Gemeinschaft und der AKP-Staat treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Annahme des Richtprogramms so rasch wie möglich, vorzugsweise jedoch vor Inkrafttreten des Abkommens, zu gewährleisten.

Artikel 284

(1) Im Richtprogramm werden die Gesamtbeträge der programmierbaren Hilfe festgelegt, die den einzelnen AKP-Staaten zur Verfügung gestellt werden kann. Unbeschadet der Mittel, die für Soforthilfen, Zinsvergütungen und die regionale Zusammenarbeit zurückgestellt werden, umfaßt die programmierbare Hilfe Zuschüsse und einen Teil des Risikokapitals.

(2) Der am Ende des letzten Anwendungsjahres des Finanzprotokolls gegebenenfalls verbleibende Restbetrag aus dem Fonds wird bis zu seiner völligen Ausschöpfung nach den gleichen Bedingungen, wie sie in diesem Abkommen vorgesehen sind, verwendet.

(3) Jedes Jahr erstellen der nationale Anweisungsbefugte und der Kommissionsbeauftragte eine Gegenüberstellung der Mittelbindungen und Zahlungen; sie treffen die Maßnahmen, die für die Einhaltung des bei der Programmierung vereinbarten Zeitplans für die Verpflichtungen erforderlich sind, und ermitteln die Ursachen für die bei ihrer Durchführung festgestellten Verzögerungen, um die zu ihrer Behebung gebotenen Maßnahmen vorzuschlagen.

Abschnitt 2

Auswahl, Vorbereitung und Prüfung von Projekten

Artikel 285

Für die Auswahl und die Vorbereitung der Projekte und Programme ist der betreffende AKP-Staat oder jeder andere in Frage kommende Begünstigte verantwortlich.

Artikel 286

Die Unterlagen über die vorbereiteten und zur Finanzierung vorgelegten Projekte und Programme müssen alle zur Prüfung der Projekte bzw. Programme notwendigen Auskünfte oder, wenn diese Projekte und Programme nicht vollständig festgelegt worden sind, eine zusammenfassende Beschreibung, anhand deren sie geprüft werden können, enthalten. Diese Unterlagen werden entsprechend diesem Abkommen von den AKP-Staaten oder den anderen Begünstigten offiziell dem Kommissionsbeauftragten übermittelt. Handelt es sich bei den Begünstigten um keinen AKP-Staat, so ist die förmliche Zustimmung des betreffenden AKP-Staates erforderlich.

Artikel 287

(1) Der betreffende AKP-Staat bzw. die betreffenden AKP-Staaten und die Gemeinschaft prüfen die Projekte und Programme gemeinsam. Zur Beschleunigung der Verfahren überträgt die Kommission ihrem Beauftragten die erforderliche Befugnis zur Durchführung dieser gemeinsamen Prüfung.

(2) Bei der Prüfung der Projekte und Programme wird den spezifischen Merkmalen und Zwängen jedes AKP-Staates sowie folgenden Faktoren Rechnung getragen:

- a) der Wirksamkeit und Durchführbarkeit der beantragten Maßnahmen sowie ihrer Rentabilität, nach Möglichkeit anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse, wobei etwaige Varianten geprüft werden;
- b) den direkten und indirekten sozialen, kulturellen, geschlechtsspezifischen und ökologischen Aspekten sowie der Auswirkung auf die Bevölkerung der einzelnen Länder;
- c) der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und anderer für die Durchführung, das Funktionieren und die Verwaltung der Projekte und Programme erforderlichen lokalen Ressourcen;
- d) der Einrichtung und der institutionellen Entwicklung, die für die Verwirklichung der Ziele der Projekte oder Programme notwendig ist;
- e) der Belastung, die die Verwaltungskosten für den Begünstigten darstellen;
- f) den auf nationaler Ebene nachzukommenden Verpflichtungen und unternommenen Bemühungen;
- g) den Erfahrungen, die mit ähnlichen Maßnahmen gesammelt wurden;
- h) den Ergebnissen von Studien, die bereits zu ähnlichen Projekten oder Programmen durchgeführt wurden, damit die Durchführung der Verfahren beschleunigt werden kann und die Kosten sich auf ein Minimum reduzieren lassen.

(3) Die spezifischen Schwierigkeiten und Zwänge der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die den Nutzeffekt, die Lebensfähigkeit und die wirtschaftliche Rentabilität der Projekte und Programme beeinträchtigen, werden bei deren Prüfung berücksichtigt.

(4) Die Leitlinien und die allgemeinen Kriterien für die Prüfung der Projekte und Programme werden während der Anwendung des Abkommens durch den AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Lichte der Evaluierungsarbeiten und unter Beachtung der Flexibilität, die für die Anpassung dieser Kriterien an die besondere Lage jedes AKP-Staates erforderlich ist, ausgearbeitet.

Abschnitt 3

Finanzierungsvorschlag und Beschlußfassung über die Finanzierung

Artikel 288

(1) Die Ergebnisse der Prüfung werden vom Kommissionsbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefaßt.

(2) Der Finanzierungsvorschlag umfaßt einen Zeitplan für die technische und finanzielle Durchführung des Projekts oder Programms und gibt die Dauer der einzelnen Phasen der Durchführung an.

(3) Der Finanzierungsvorschlag

- a) trägt den Bemerkungen des bzw. der betreffenden AKP-Staaten Rechnung;
- b) wird durch den Kommissionsbeauftragten zugleich dem oder den betreffenden AKP-Staaten und der Kommission übermittelt.

(4) Die Kommission erstellt die endgültige Fassung des Finanzierungsvorschlags und übermittelt diese mit oder ohne Änderungen dem beschlußfassenden Organ der Gemeinschaft. Der oder die betreffenden AKP-Staaten können Bemerkungen zu jeder sachlichen Änderung machen, die die Kommission an dem Vorschlag vornehmen will; diese Bemerkungen kommen in dem geänderten Finanzierungsvorschlag zum Ausdruck.

Artikel 289

(1) Vorbehaltlich des Artikels 288 Absatz 4 teilt das beschlußfassende Organ der Gemeinschaft seinen Beschluß innerhalb von 120 Tagen nach Übermittlung des Vorschlags durch den Kommissionsbeauftragten nach Maßgabe von Artikel 288 Absatz 3 Buchstabe b mit.

(2) Wird der Finanzierungsvorschlag von der Gemeinschaft nicht in Betracht gezogen, so werden der oder die betreffenden AKP-Staaten unverzüglich über die Gründe dieses Beschlusses unterrichtet. In diesem Fall können die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach dieser Mitteilung beantragen, daß

a) entweder die Frage in dem im Rahmen des Abkommens eingesetzten AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Sprache gebracht wird oder

b) sie von dem beschlußfassenden Organ der Gemeinschaft angehört werden.

(3) Ein endgültiger Beschluß über die Annahme oder die Ablehnung des Finanzierungsvorschlags wird nach dieser Anhörung von dem zuständigen Organ der Gemeinschaft gefaßt. Vor dieser Beschlußfassung können der oder die betreffenden AKP-Staaten diesem Organ alle ihnen notwendig erscheinenden Angaben übermitteln, um seine Informationen zu ergänzen.

Artikel 290

(1) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Beschlüsse über die Finanzierung in Abweichung von den Artikeln 288 und 289 Mehrjahresprogramme betreffen, wenn es sich um die Finanzierung von Maßnahmen in folgenden Bereichen handelt:

- a) Ausbildung
- b) Kleinstvorhaben
- c) Absatzförderung
- d) Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs in einem bestimmten Sektor
- e) technische Zusammenarbeit.

(2) In diesen Fällen kann der betreffende AKP-Staat dem Kommissionsbeauftragten ein mehrjähriges Programm unterbreiten, aus dem das Projekt in groben Zügen, die geplanten Arten von Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen ersichtlich sind.

Der Finanzierungsbeschluß für jedes mehrjährige Programm wird vom Hauptanweisungsbefugten getroffen. Das Schreiben des Hauptanweisungsbefugten an den nationalen Anweisungsbefugten, in dem dieser Beschluß mitgeteilt wird, stellt das Finanzierungsabkommen im Sinne des Artikels 291 dar.

Im Rahmen der so genehmigten Mehrjahresprogramme sorgt der nationale Anweisungsbefugte dafür, daß jede Maßnahme nach Maßgabe des Abkommens und des in Unterabsatz 2 genannten Finanzierungsabkommens durchgeführt wird.

Zum Ende eines jeden Jahres übermittelt der nationale Anweisungsbefugte der Kommission einen im Benehmen mit dem Kommissionsbeauftragten erstellten Bericht über die Durchführung der Programme.

Abschnitt 4

Finanzierungsabkommen und Überschreitung der Kredite

Artikel 291

(1) Für jedes Projekt oder Programm, das durch einen Zuschuß des Fonds finanziert wird, wird zwischen der Kommission und dem oder den betreffenden AKP-Staaten binnen 60 Tagen nach Beschlußfassung des Beschlußfassungsorgans der Gemeinschaft ein Finanzierungsabkommen geschlossen.

(2) In diesem Abkommen werden insbesondere die finanziellen Verpflichtungen des Fonds sowie die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen und die allgemeinen und spezifischen Bestimmungen zu dem betreffenden Projekt bzw. Programm angegeben; es enthält ferner den Zeitplan für die technische Durchführung des im Finanzierungsvorschlag enthaltenen Projekts oder Programms.

(3) In den Finanzierungsabkommen zu jedem Projekt und Aktionsprogramm sind Mittel zur Deckung der Kostensteigerungen und unvorhergesehener Ausgaben in entsprechender Höhe enthalten.

(4) Nach Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens werden die Zahlungen entsprechend dem in diesem Abkommen festgelegten Finanzierungsplan vorgenommen.

(5) Etwaige Restbeträge, die nach Abschluß der Projekte und Programme festgestellt werden, stehen dem betreffenden AKP-Staat zu und werden als solche im Fonds verbucht. Sie können in der im Abkommen vorgesehenen Weise für die Finanzierung der Projekte und Programme verwendet werden.

Überschreitung der Kredite

Artikel 292

(1) Sobald sich die Möglichkeit einer Mittelüberschreitung über die in dem Finanzierungsabkommen festgelegten Grenzen hinaus abzeichnet, informiert der nationale Anweisungsbefugte den Hauptanweisungsbefugten hiervon über den Kommissionsbeauftragten und gibt die Maßnahmen an, die er zur Deckung dieser in bezug auf die Mittelausstattung erfolgte Mittelüberschreitung zu treffen beabsichtigt, sei es eine Einschränkung des Projekts oder Aktionsprogramms, sei es ein Rückgriff auf inländische Mittel oder andere nichtgemeinschaftliche Mittel.

(2) Wenn nicht einvernehmlich beschlossen wird, den Umfang des Projekts oder Aktionsprogramms zu verringern oder wenn es nicht möglich ist, die Überschreitung aus anderen Mitteln zu decken, kann die Überschreitung

- a) durch Restbeträge gedeckt werden, die nach Abschluß der im Rahmen von Richtprogrammen finanzierten Projekte und Programme festgestellt wurden und die im Rahmen eines Höchstbetrags, der auf 20% der für das betreffende Projekt bzw. Aktionsprogramm vorgesehenen finanziellen Verpflichtung festgelegt wurde, nicht neu zugeteilt worden sind oder
- b) durch Mittel des Richtprogramms finanziert werden.

Rückwirkende Finanzierung

Artikel 293

(1) Um eine rasche Inangriffnahme der Projekte sicherzustellen und Unterbrechungen zwischen Folgeprojekten sowie Verzögerungen zu vermeiden, können die AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission, sobald die Prüfung des Projekts beendet ist und bevor der Finanzierungsbeschluß getroffen wird,

- i) Ausschreibungen für alle Arten von Verträgen – mit Vorbehaltsklauseln – durchführen;
- ii) bis zu einem bestimmten Betrag Tätigkeiten vorfinanzieren, die mit Vorarbeiten und saisonbedingten Arbeiten, mit Ausrüstungsaufträgen, für die eine lange Lieferzeit einzuplanen ist, sowie mit bestimmten laufenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Diese Ausgaben müssen mit den Verfahren des Abkommens im Einklang stehen.

(2) Diese Bestimmungen präjudizieren nicht die Zuständigkeiten des Beschlußfassungsorgans der Gemeinschaft.

(3) Die von einem AKP-Staat aufgrund dieses Artikels getätigten Ausgaben werden nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung rückwirkend im Rahmen des Projekts oder des Programms finanziert.

Abschnitt 5**Wettbewerb und Vorzugsbehandlung****Voraussetzungen für die Teilnahme****Artikel 294**

(1) Soweit nicht nach Artikel 296 eine Ausnahme zugelassen wird,

- a) steht die Beteiligung an den Ausschreibungen für die aus dem Fonds finanzierten Aufträge zu gleichen Bedingungen offen;
- i) den natürlichen Personen, Gesellschaften und Firmen oder Unternehmen, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Organisationen in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft;
 - ii) den Genossenschaften, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts – mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen – in der Gemeinschaft und/oder in den AKP-Staaten;
 - iii) allen Gemeinschaftsunternehmen oder Zusammenschlüssen dieser Unternehmen oder dieser Gesellschaften und Firmen in den AKP-Staaten und/oder in der Gemeinschaft;
- b) müssen die Lieferungen gemäß Anhang LIV ihren Ursprung in der Gemeinschaft und/oder in den AKP-Staaten haben.

(2) Um für die Teilnahme an den Ausschreibungen und für die Vergabe von Aufträgen in Frage zu kommen, haben Bieter den AKP-Staaten zufriedenstellende Belege über ihre Teilnahmeberechtigung im Sinne des Artikels 274 und des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels, ihre Befähigung und die angemessene Mittelausstattung für die effiziente Ausführung des Auftrags vorzulegen.

Gleiche Teilnahmebedingungen**Artikel 295**

Die AKP-Staaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um unter gleichen Bedingungen eine möglichst umfassende Beteiligung an den Ausschreibungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu gewährleisten, und gegebenenfalls insbesondere Maßnahmen, mit denen erreicht werden soll, daß

- a) die Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in den Amtsblättern aller AKP-Staaten sowie durch andere geeignete Informationsträger veröffentlicht werden;
- b) diskriminierende Praktiken oder technische Spezifikationen ausgeschlossen werden, die einer umfassenden Beteiligung unter gleichen Bedingungen im Wege stehen könnten;
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und Firmen oder Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten gefördert wird;
- d) alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- e) das Angebot gewählt wird, das den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen und Kriterien entspricht.

Ausnahmeregelung**Artikel 296**

(1) Im Hinblick auf ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis des Systems können natürliche oder juristische Personen aus den Entwicklungsländern, die nicht zu den AKP-Staaten gehören, auf begründeten Antrag der betreffenden AKP-Staaten ermächtigt werden, sich an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen

zu beteiligen. Die betreffenden AKP-Staaten stellen dem Beauftragten der Gemeinschaft jeweils die für ihre Beschlußfassung über diese Ausnahmen erforderlichen Angaben zur Verfügung, wobei folgenden Aspekten besondere Beachtung geschenkt wird:

- a) geographische Lage des betreffenden AKP-Staates;
- b) Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, Lieferanten und Beratungsbüros der Gemeinschaft und der AKP-Staaten;
- c) Vermeidung einer übermäßigen Steigerung der Ausführungskosten;
- d) Beförderungsschwierigkeiten und Verzögerungen aufgrund von Lieferfristen und ähnlichen Problemen;
- e) den örtlichen Bedingungen am besten angepaßte und geeignetste Technologie.

(2) Die Beteiligung dritter Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen kann auch genehmigt werden:

- a) wenn sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Drittländern betreffenden Maßnahmen der regionalen oder inter-regionalen Zusammenarbeit beteiligt;
- b) bei Kofinanzierung von Projekten und Aktionsprogrammen;
- c) bei Soforthilfemaßnahmen.

(3) In außergewöhnlichen Fällen können sich Studienbüros oder Sachverständige aus dritten Ländern mit Zustimmung der Kommission an den Dienstleistungsverträgen beteiligen.

Wettbewerb**Artikel 297**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Artikel 298 werden die aus den Mitteln des Fonds finanzierten Bau- und Lieferaufträge im Anschluß an eine offene Ausschreibung und die Dienstleistungsaufträge im Anschluß an eine beschränkte Ausschreibung erteilt.

Artikel 298

(1) Der oder die AKP-Staaten können gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels und Artikel 299 mit Zustimmung der Kommission

- a) Aufträge nach beschränkten Ausschreibungen gegebenenfalls im Anschluß an eine Vorauswahl vergeben;
- b) Aufträge freihändig vergeben;
- c) Aufträge in direkter Regie durch öffentliche oder halböffentliche Dienste der AKP-Staaten ausführen lassen.

(2) Beschränkte Ausschreibungen können angewandt werden:

- a) wenn Dringlichkeit festgestellt worden ist oder wenn die Art oder bestimmte besondere Umstände des Auftrags dies rechtfertigen;
- b) bei hochspezialisierten Projekten oder Programmen;
- c) bei Aufträgen von großer Bedeutung im Anschluß an eine Vorauswahl.

(3) Aufträge können freihändig vergeben werden:

- a) bei Maßnahmen von geringer Bedeutung, in Dringlichkeitsfällen oder bei kurzfristigen Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit;
- b) bei Soforthilfemaßnahmen;
- c) bei Maßnahmen, mit deren Durchführung einzelne Sachverständige betraut sind;
- d) bei ergänzenden oder für die Vollendung anderer bereits laufender Maßnahmen erforderlichen Maßnahmen;
- e) wenn die Ausführung des Auftrags ausschließlich den Inhabern von Patenten oder Lizenzen vorbehalten ist, die für die Verwendung, die Behandlung oder die Einfuhr der betreffenden Artikel maßgeblich sind;

f) im Anschluß an eine ergebnislos verlaufende Ausschreibung.

(4) Für beschränkte Ausschreibungen und für die freihändige Vergabe von Aufträgen gilt folgendes Verfahren:

- a) bei Bau- und Lieferaufträgen wird von dem oder den betreffenden AKP-Staaten mit Zustimmung des Beauftragten gegebenenfalls nach einer Vorauswahl eine beschränkte Liste der etwaigen Bieter erstellt;
- b) bei Dienstleistungsaufträgen wird die beschränkte Liste der Bewerber von den AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission auf der Grundlage der Vorschläge des oder der betreffenden AKP-Staaten sowie der Vorschläge der Kommission erstellt;
- c) bei freihändig vergebenen Aufträgen nimmt der AKP-Staat in freier Entscheidung die von ihm für zweckmäßig erachteten Gespräche mit den Bietern auf, die auf der von ihm gemäß den vorstehenden Absätzen erstellten Liste stehen, und vergibt den Auftrag an den Bieter seiner Wahl.

Aufträge in direkter Regie

Artikel 299

(1) Die Aufträge werden in direkter Regie von öffentlichen oder halböffentlichen Stellen des oder der betreffenden AKP-Staaten ausgeführt, wenn in dem AKP-Staat bei den staatlichen Stellen qualifiziertes Führungspersonal für Aufträge im Rahmen der Soforthilfe, Dienstleistungsaufträge und alle anderen Maßnahmen mit geschätzten Kosten unter 5 Mio. ECU in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.

(2) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den Ausgaben der betreffenden Dienste durch die Bereitstellung fehlender Ausrüstung und/oder fehlenden Materials und/oder von Mitteln, die den AKP-Staat in die Lage versetzen, erforderliches zusätzliches Personal wie beispielsweise Sachverständige aus dem betreffenden oder einem anderen AKP-Staat einzustellen. Die Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur die Übernahme ergänzender Mittel oder vorübergehender Ausgaben für die Ausführung, die lediglich auf den Bedarf der betreffenden Maßnahme beschränkt sind.

Verträge für Soforthilfen

Artikel 300

Die Art der Ausführung der Aufträge im Rahmen der Soforthilfe muß der Dringlichkeit der Lage angepaßt sein. In diesem Zusammenhang kann der AKP-Staat bei allen Soforthilfemaßnahmen mit Zustimmung des Beauftragten folgendes genehmigen:

- a) die freihändige Vergabe von Aufträgen;
- b) die Ausführung von Aufträgen in direkter Regie;
- c) die Ausführung über Fachorganisationen;
- d) die unmittelbare Durchführung durch die Kommission.

Beschleunigtes Verfahren

Artikel 301

(1) Um die rasche und wirksame Durchführung der Projekte und Programme zu gewährleisten, wird ein beschleunigtes Verfahren zur Bekanntgabe von Ausschreibungen angewandt, sofern sich der betreffende AKP-Staat oder die Kommission – im Wege eines dem betreffenden AKP-Staat zur Zustimmung unterbreiteten Vorschlags – nicht dagegen ausspricht. Bei dem beschleunigten Verfahren zur Bekanntgabe von Ausschreibungen sind die Fristen für die Einreichung der Angebote kürzer, und die Ausschreibung ist auf den betreffenden oder die benachbarten AKP-Staaten entsprechend den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates beschränkt. Das beschleunigte Verfahren wird angewandt bei:

- a) Bauaufträgen mit geschätzten Kosten unter 5 Mio. ECU;

b) Soforthilfemaßnahmen ungeachtet der Höhe des Betrags.

(2) Abweichend davon kann sich der einzelstaatliche Aneignungsbefugte mit Zustimmung des Beauftragten für einen begrenzten Betrag Lieferungen und/oder Dienstleistungen in den betreffenden oder den benachbarten AKP-Staaten beschaffen, in denen diese Lieferungen oder Dienstleistungen verfügbar sind.

Artikel 302

Zur Beschleunigung des Verfahrens können die AKP-Staaten die Kommission ersuchen, in ihrem Namen unmittelbar oder über ihre zuständige Außenstelle Dienstleistungsaufträge auszuhandeln, zu erstellen und abzuschließen.

Vorzugsbehandlung

Artikel 303

Maßnahmen zur Förderung einer möglichst breiten Beteiligung von natürlichen und juristischen Personen der AKP-Staaten an der Ausführung der vom Fonds finanzierten Aufträge sollen eine optimale Nutzung der natürlichen und menschlichen Ressourcen dieser Staaten ermöglichen. Zu diesem Zweck wird folgendes vorgesehen:

- a) bei Bauaufträgen im Werte von weniger als 5 Mio. ECU wird Bietern aus AKP-Staaten, sofern mindestens ein Viertel des Kapitals und der Führungskräfte aus einem oder mehreren AKP-Staaten stammt, beim Vergleich mit wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 10% eingeräumt;
- b) bei Lieferaufträgen wird unabhängig vom Wert der Lieferungen Bietern der AKP-Staaten, die Lieferungen anbieten, die zu mindestens 50% des Vertragswerts AKP-Ursprung haben, beim Vergleich mit wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 15% eingeräumt;
- c) bei Dienstleistungsaufträgen wird beim Vergleich mit wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten den Sachverständigen, Institutionen, Studienbüros oder Beratungsunternehmen aus den AKP-Staaten, die die erforderliche Kompetenz besitzen, der Vorzug gegeben;
- d) wird die Hinzuziehung von Nachunternehmern in Betracht gezogen, so gibt der ausgewählte Bieter natürlichen Personen, Gesellschaften oder Firmen und Unternehmen der AKP-Staaten den Vorzug, die fähig sind, den Auftrag unter gleichen Bedingungen auszuführen;
- e) der AKP-Staat kann den etwaigen Bietern in der Ausschreibung die Unterstützung von Gesellschaften, Sachverständigen oder Beratern aus den AKP-Staaten, die in gegenseitigem Einvernehmen ausgewählt werden, vorschlagen. Diese Zusammenarbeit kann die Form eines gemeinsamen Unternehmens oder eines Weitervergabeauftrags oder auch einer berufs begleitenden Ausbildung des Personals annehmen.

Zuschlag

Artikel 304

(1) Der AKP-Staat vergibt den Auftrag:

- a) an den Bieter, dessen Angebot als den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechend angesehen wird;
- b) bei Bau- und Lieferaufträgen an den Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat, das insbesondere nach Maßgabe folgender Kriterien beurteilt wird:
 - i) Betrag des Angebots, Betriebs- und Wartungskosten;
 - ii) Qualifikation und vom Bieter gebotene Sicherheiten, technische Qualität des Angebots sowie Angebot eines Kundendienstes in dem AKP-Staat;
 - iii) Art des Auftrags, Bedingungen und Fristen für die Ausführung, Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten;

c) bei Dienstleistungen an den Bieter, der unter Berücksichtigung unter anderem des Betrags des Angebots, der technischen Qualität des Angebots, der für die Durchführung der Dienstleistungen vorgeschlagenen Organisation und Verfahrensweise sowie der fachlichen Eignung, der Unabhängigkeit und der Verfügbarkeit des vorgeschlagenen Personals das günstigste Angebot abgibt.

(2) Werden zwei Angebote nach den obengenannten Kriterien als gleichwertig eingestuft, so wird der Vorzug eingeräumt:

- a) dem Angebot des Bieters aus einem AKP-Staat oder
- b) wenn ein solches Angebot nicht vorliegt:
 - i) dem Angebot, das die bestmögliche Inanspruchnahme der materiellen und menschlichen Ressourcen der AKP-Staaten ermöglicht;
 - ii) dem Angebot, das die besten Möglichkeiten für eine Weitervergabe an Gesellschaften, Unternehmen oder juristische Personen der AKP-Staaten bietet;
 - iii) einem Konsortium von juristischen Personen, Unternehmen oder Gesellschaften und Firmen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

Allgemeine Vorschriften

Artikel 305

Die Vergabe der vom Fonds finanzierten Aufträge wird durch dieses Abkommen und die allgemeinen Vorschriften geregelt, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung dieses Abkommens auf Empfehlung des in Artikel 325 dieses Abkommens genannten AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt.

Allgemeine Bedingungen

Artikel 306

Für die Ausführung der vom Fonds finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten:

- a) die allgemeinen Bedingungen für die vom Fonds finanzierten Aufträge, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung dieses Abkommens auf Empfehlung des in Artikel 325 dieses Abkommens genannten AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt oder
- b) bei kofinanzierten Projekten und Programmen oder im Falle der Gewährung einer Ausnahmeregelung für die Ausführung durch Dritte oder im Falle eines beschleunigten Verfahrens oder in anderen geeigneten Fällen alle anderen von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft akzeptierten allgemeinen Bedingungen, nämlich:
 - i) die allgemeinen Bedingungen gemäß den inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder die in diesem Staat für internationale Aufträge zugelassene Praxis;
 - ii) alle anderen internationalen allgemeinen Bedingungen für Aufträge.

Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 307

Streitigkeiten zwischen der Verwaltung eines AKP-Staates und einem Unternehmer, einem Lieferanten oder einem Dienstleistungserbringer während der Ausführung eines vom Fonds finanzierten Auftrages werden entschieden:

- a) im Falle eines einzelstaatlichen Auftrags gemäß den inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates und

b) im Falle eines internationalen Auftrages:

- i) bei Einverständnis der Auftragsparteien gemäß den inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder gemäß ihrer internationalen Praxis oder
- ii) im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Verfahrensregeln, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung dieses Abkommens auf Empfehlung des in Artikel 325 dieses Abkommens genannten AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt.

Abschnitt 6

Steuer- und Zollregelung

Artikel 308

Die AKP-Staaten wenden auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigten internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Entwicklung, zu denen sie Beziehungen unterhalten. Bei der Festlegung der Regelung für den meistbegünstigten Staat werden die von dem betreffenden AKP-Staat gegenüber anderen AKP-Staaten oder anderen Entwicklungsländern angewandten Regelungen nicht berücksichtigt.

Artikel 309

Vorbehaltlich des Artikels 308 gilt folgende Regelung für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge:

- a) auf die Aufträge werden weder Stempel- und Eintragungsgebühren noch Steuerabgaben gleicher Wirkung erhoben, die in dem begünstigten AKP-Staat gelten oder eingeführt werden; allerdings werden diese Aufträge nach Maßgabe der geltenden Gesetze des betreffenden AKP-Staates eingetragen, und diese Eintragung kann mit einer Gebühr verbunden sein, die einer Vergütung der Dienstleistungen entspricht;
- b) die bei der Ausführung der Aufträge erzielten Gewinne und/oder Einkünfte sind nach der inländischen Steuerregelung des betreffenden AKP-Staates zu versteuern, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Gewinne und/oder Einkünfte erzielt haben, in diesem Staat einen ständigen Sitz haben oder die Dauer der Ausführung der Aufträge sechs Monate überschreitet;
- c) den Unternehmen, die zur Ausführung von Bauaufträgen Ausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag eine Regelung der vorübergehenden Verwendung gewährt, wie sie in den Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates für diese Ausrüstung festgelegt ist;
- d) Berufsausrüstung, die zur Ausführung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wird in dem oder den begünstigten AKP-Staaten gemäß ihren inländischen Rechtsvorschriften unter Befreiung von Steuern, Eingangsabgaben, Zöllen und anderen Abgaben gleicher Wirkung zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, insofern als diese Steuern und Abgaben nicht die Vergütung einer Dienstleistung darstellen;
- e) Einfuhren im Rahmen der Ausführung eines Lieferauftrags werden in den begünstigten AKP-Staaten unter Befreiung von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern oder anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung zugelassen. Der Auftrag für Lieferungen mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat wird zum Preis ab Werk zuzüglich der in dem AKP-Staat für diese Lieferungen gegebenenfalls geltenden Steuerabgaben abgeschlossen;
- f) Käufe von Kraftstoffen, Schmierstoffen und Kohlenwasserstoff-Bindemitteln sowie ganz allgemein aller Materialien, die bei einem Bauauftrag verwendet werden, gelten als am inlän-

dischen Markt getätigt und unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Steuerregelung in dem begünstigten AKP-Staat;

- g) persönliches Gut, das zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch der nicht im Inland angeworbenen natürlichen Personen, die mit der Ausführung der in einem Dienstleistungsauftrag festgelegten Aufgaben betraut sind sowie deren Familienmitglieder bestimmt ist, kann nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates ohne Erhebung der Zölle, Eingangsabgaben, Steuern und anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung eingeführt werden.

Artikel 310

Für alle in den Artikeln 308 und 309 nicht bezeichneten Angelegenheiten gelten die inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates.

Kapitel 6

Instanzen der Verwaltung und Durchführung

Abschnitt 1

Der Hauptanweisungsbefugte

Artikel 311

(1) Die Kommission bestellt den Hauptanweisungsbefugten des Fonds; dieser hat die Verantwortung für die Verwaltung der Mittel des Fonds.

(2) Der Hauptanweisungsbefugte hat in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben:

- a) er nimmt die Mittelbindungen, die Feststellung der Ausgabenverpflichtungen und die Anordnung der Ausgaben vor und sorgt für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen;
- b) er sorgt für die Einhaltung der Finanzierungsbeschlüsse;
- c) er entscheidet in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten über die Mittelbindungen und die finanziellen Maßnahmen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahmen erforderlich sind;
- d) er billigt vorbehaltlich der Befugnisse des Kommissionsbeauftragten nach Artikel 317 vor Bekanntgabe der Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen;
- e) er sorgt für die Veröffentlichung der Ausschreibungen innerhalb vertretbarer Fristen gemäß Artikel 295;
- f) er billigt vorbehaltlich der Befugnisse des Kommissionsbeauftragten nach Artikel 317 den Vorschlag für die Auftragsvergabe.

(3) Der Hauptanweisungsbefugte übermittelt zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine detaillierte Bilanz des Fonds, in welcher der Saldo der Beiträge der Mitgliedstaaten an den Fonds und die Gesamtzahlungen für jede einzelne Finanzierungsrubrik einschließlich der regionalen Zusammenarbeit, der Soforthilfe, des Stabex- und des Sysmingsystems sowie der Strukturanpassung aufzuführen sind.

Abschnitt 2

Der nationale Anweisungsbefugte

Artikel 312

(1) Die Regierung eines jeden AKP-Staates bestellt einen nationalen Anweisungsbefugten; dieser vertritt den betreffenden Staat bei allen Maßnahmen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Der nationale Anweisungsbefugte ist auch über die Maßnahmen zu unterrichten, die aus den von der Bank verwalteten Mitteln finanziert werden.

(2) Der nationale Anweisungsbefugte kann einen Teil seiner Aufgaben übertragen; er unterrichtet den Hauptanweisungsbefugten über die von ihm vorgenommenen Befugnisübertragungen.

Artikel 313

(1) Der nationale Anweisungsbefugte

- a) ist in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissionsbeauftragten für die Vorbereitung, Vorlage und Prüfung der Projekte und Aktionsprogramme verantwortlich;
- b) übernimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissionsbeauftragten die Bekanntgabe der Ausschreibungen, die Entgegennahme der Angebote, die Aufsicht über die Angebotsauswertung, die Feststellung von deren Ergebnis, die Unterzeichnung der Aufträge und Nachtragsvereinbarungen sowie die Billigung der Ausgaben;
- c) unterbreitet vor Bekanntgabe der Ausschreibungen die Ausschreibungsunterlagen dem Kommissionsbeauftragten, der sie innerhalb der Frist nach Artikel 317 zu billigen hat;
- d) schließt die Prüfung der Angebote innerhalb der Fristen ab, für die sie gültig sind, wobei er dem Zeitbedarf für die Genehmigung des betreffenden Auftrags Rechnung trägt;
- e) übermittelt das Ergebnis der Angebotsauswertung zusammen mit einem Vorschlag für die Auftragsvergabe dem Kommissionsbeauftragten, der seine Billigung binnen 30 Tagen oder binnen der Frist nach Artikel 317 erteilt;
- f) nimmt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Feststellung der Ausgabenverpflichtungen und die Anordnung der Ausgaben vor;
- g) nimmt während der Durchführung der Maßnahmen die Änderungen vor, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Projekte und Programme erforderlich sind.

(2) Vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung des Kommissionsbeauftragten entscheidet der nationale Anweisungsbefugte während der Durchführung der Maßnahmen über

- a) technische Anpassungen und Änderungen im Detail, sofern sie die vereinbarten technischen Lösungen nicht verändern und sich im Rahmen der Rückstellung für Änderungen halten;
- b) Änderungen bei Kostenvoranschlägen für laufende Arbeiten;
- c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenvoranschläge;
- d) aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei Projekten oder Programmen, die mehrere Einheiten umfassen;
- e) die Verhängung oder den Erlaß von Vertragsstrafen;
- f) die Befreiung der Bürgen;
- g) Käufe auf dem örtlichen Markt ohne Rücksicht auf den Ursprung;
- h) die Verwendung von nicht aus den Mitgliedstaaten oder den AKP-Staaten stammendem Baustellengerät, für das es in den Mitgliedstaaten und in den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;
- i) Weitervergaben an Nachunternehmen;
- j) endgültige Abnahmen, sofern der Kommissionsbeauftragte an den vorläufigen Abnahmen teilnimmt, die entsprechenden Protokolle mit seinem Sichtvermerk versieht und gegebenenfalls auch an den endgültigen Abnahmen teilnimmt, insbesondere dann, wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der vorläufigen Abnahme wesentliche Nachbesserungen vorgenommen werden müssen;
- k) die Heranziehung von Beratern und anderen Sachverständigen der technischen Hilfe.

Artikel 314

Alle Dokumente und Vorschläge, die von dem nationalen Anweisungsbefugten der Kommission oder ihrem Beauftragten zur Genehmigung oder Billigung gemäß diesem Abkommen unterbreitet werden, sind innerhalb der im Abkommen festgesetzten Fristen oder in Ermangelung einer Fristsetzung binnen 30 Tagen zu genehmigen bzw. gelten nach Ablauf dieser Fristen als genehmigt.

Artikel 315

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres während der Geltungsdauer dieses Abkommens erstellt der nationale Anweisungsbefugte einen Bericht über die Aktionen, die im Rahmen des nationalen Richtprogramms und der für den betreffenden AKP-Staat geltenden Regionalprogramme durchgeführt wurden. Dieser Bericht umfaßt u. a.

- a) den Bericht gemäß Artikel 284 über die Mittelbindungen, die Zahlungen und den Durchführungszeitplan für das Richtprogramm sowie einen Bericht über den Stand der Arbeit bei den Projekten und Programmen;
- b) die Mittelbindungen, die Zahlungen, den Durchführungszeitplan und den Stand der Arbeit in bezug auf die in dem betreffenden Staat durchgeführten regionalen Projekte und Programme;
- c) den in Verbindung mit dem Kommissionsbeauftragten erstellten Bericht nach Artikel 290 über die Mehrjahresprogramme;
- d) eine Evaluierung der in dem betreffenden AKP-Staat durchgeführten Aktionen im Rahmen der Zusammenarbeit für die Entwicklungsfinanzierung, unter Berücksichtigung auch der Regionalprogramme.

Eine Kopie dieses Berichts wird gleichzeitig dem Kommissionsbeauftragten und dem AKP-Generalsekretariat spätestens 90 Tage nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres übermittelt.

Abschnitt 3

Der Kommissionsbeauftragte

Artikel 316

(1) Die Kommission ist in jedem AKP-Staat oder in jeder regionalen Gruppe, die dies ausdrücklich wünscht, durch einen Beauftragten vertreten, der das Agrément des betreffenden AKP-Staates bzw. der betreffenden AKP-Staaten erhalten hat.

(2) Wird ein Kommissionsbeauftragter für eine Gruppe von AKP-Staaten bestellt, so werden geeignete Maßnahmen getroffen, damit er in jedem der Staaten der Gruppe, in dem er keinen Geschäftssitz hat, durch einen am Ort ansässigen Bevollmächtigten vertreten ist.

Artikel 317

Der Kommissionsbeauftragte erhält die erforderlichen Weisungen und Befugnisse zur Erleichterung und Beschleunigung der Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Projekte und Programme sowie die hierzu notwendige Unterstützung. Zu dem genannten Zweck erfüllt der Kommissionsbeauftragte in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten folgende Aufgaben: er

- a) nimmt auf Ersuchen des betreffenden AKP-Staates an der Ausarbeitung der Projekte und Programme sowie an der Aushandlung der Verträge über technische Hilfe teil und gibt hierbei Unterstützung;
- b) nimmt an der Prüfung der Projekte und Programme, der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Suche nach Mitteln, mit denen die Prüfung der Projekte und Programme sowie die Abwicklungsverfahren vereinfacht werden sollen, teil;

- c) erstellt die Finanzierungsvorschläge;
- d) billigt bei beschleunigten Verfahren, bei der freihändigen Auftragsvergabe und bei Aufträgen im Rahmen einer Soforthilfe vor Bekanntgabe der Ausschreibung durch den nationalen Anweisungsbefugten die Ausschreibungsunterlagen binnen 30 Tagen, nachdem sie ihm vom nationalen Anweisungsbefugten übermittelt wurden;
- e) übermittelt in allen anderen als den unter Buchstabe d aufgeführten Fällen die Ausschreibungsunterlagen dem Hauptanweisungsbefugten zur Billigung binnen 30 Tagen, nachdem sie ihm vom nationalen Anweisungsbefugten übermittelt wurden;
- f) ist bei der Öffnung der Angebote anwesend und erhält eine Kopie dieser Angebote sowie der Ergebnisse ihrer Prüfung;
- g) erteilt bei allen
 - i) freihändig zu vergebenden Aufträgen,
 - ii) Dienstleistungsaufträgen,
 - iii) Aufträgen im Rahmen von Soforthilfen,
 - iv) Aufträgen, die im beschleunigten Verfahren vergeben werden, sowie Bauaufträgen im Wert von weniger als 5 Mio. ECU und Lieferaufträgen im Wert von weniger als 1 Mio. ECU
 binnen 30 Tagen seine Zustimmung zu dem ihm vom nationalen Anweisungsbefugten unterbreiteten Vorschlag für die Auftragsvergabe;
- h) erteilt binnen 30 Tagen seine Zustimmung zu einem nicht unter Buchstabe g fallenden Vorschlag für die Auftragsvergabe, der ihm vom nationalen Anweisungsbefugten unterbreitet wurde, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: das ausgewählte Angebot ist das niedrigste Angebot unter den die Ausschreibungsbedingungen erfüllenden Angeboten, es entspricht den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien und es übersteigt nicht die für den Auftrag vorgesehenen Mittel;
- i) übermittelt, wenn die Bedingungen nach Buchstabe h nicht erfüllt sind, den Vorschlag für die Auftragsvergabe dem Hauptanweisungsbefugten, der binnen 60 Tagen nach Eingang des Vorschlags bei dem Kommissionsbeauftragten darüber entscheidet. Übersteigt die Angebotssumme die für den Auftrag bereitgestellten Mittel, so beschließt der Hauptanweisungsbefugte nach Billigung des Auftrags die erforderlichen Mittelbindungen;
- j) erteilt im Falle einer Ausführung in Regie seine Zustimmung zu den Aufträgen und Kostenvoranschlägen, zu den Nachtragsvereinbarungen dazu sowie zu den vom nationalen Anweisungsbefugten gegebenen Zahlungsermächtigungen;
- k) prüft nach, ob die Projekte und Programme, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden, in finanzieller und technischer Hinsicht ordnungsgemäß ausgeführt werden;
- l) arbeitet durch regelmäßige Evaluierung der Aktionen mit den nationalen Behörden des AKP-Staates, in dem er die Kommission vertritt, zusammen;
- m) unterhält mit dem nationalen Anweisungsbefugten enge, ständige Kontakte, um spezifische Probleme, die sich bei der Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung ergeben, zu analysieren und zu lösen;
- n) überprüft insbesondere in regelmäßigen Abständen, ob die Aktionen dem in dem Finanzierungsbeschluß vorgesehenen Zeitplan gemäß fortschreiten;
- o) übermittelt dem AKP-Staat alle Auskünfte oder Dokumente, die hinsichtlich der Verfahren für die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung von Nutzen sind, insbesondere in bezug auf die Kriterien für die Prüfung und Evaluierung der Angebote;

- p) unterrichtet die nationalen Behörden regelmäßig über Gemeinschaftsaktivitäten, die für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten unmittelbar von Interesse sein könnten.

Artikel 318

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres während der Geltungsdauer des Abkommens erstellt der Kommissionsbeauftragte einen Bericht über die Durchführung des nationalen Richtprogramms und der Regionalprogramme, insbesondere hinsichtlich der von der Kommission verwalteten Maßnahmen des Fonds. Dieser Bericht umfaßt unter anderem

- a) das Finanzvolumen des Richtprogramms, die Mittelbindungen, die Zahlungen und den Zeitplan für die Durchführung des Richtprogramms und der Regionalprogramme;
- b) einen Bericht über den Stand der Durchführung der Projekte und Programme;
- c) eine Evaluierung der Maßnahmen des Fonds in dem betreffenden AKP-Staat und im Rahmen der Regionalprogramme.

Eine Kopie des Berichts wird gleichzeitig den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft übermittelt.

Abschnitt 4

Zahlungen – Beauftragte Zahlstellen

Artikel 319

(1) Zur Ausführung der Zahlungen in den Landeswährungen der AKP-Staaten werden in jedem AKP-Staat im Namen der Kommission auf die Währung eines Mitgliedstaats oder auf ECU lautende Konten bei einem staatlichen oder halbstaatlichen Kreditinstitut eröffnet, das im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem AKP-Staat und der Kommission ausgewählt wird. Dieses Kreditinstitut nimmt die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle wahr.

(2) Den in Absatz 1 genannten Konten werden von der Gemeinschaft entsprechend dem geschätzten künftigen Kassenbedarf Mittel in der Währung eines Mitgliedstaates oder in ECU so rechtzeitig im voraus zugewiesen, daß die Notwendigkeit einer Vorfinanzierung durch die AKP-Staaten sowie Zahlungsverzüge vermieden werden.

(3) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich; auf die Einlagen wird kein Zins gezahlt.

(4) Zur Ausführung der Zahlungen in ECU werden bei Kreditinstituten in den Mitgliedstaaten im Namen der Kommission auf ECU lautende Konten eröffnet. Die betreffenden Institute nehmen die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle in Europa wahr. Die zu Lasten dieser Konten gehenden Zahlungen können auf Anweisung der Kommission oder, bei Ausgaben, die vom nationalen Anweisungsbefugten oder vom Hauptanweisungsbefugten nach vorheriger Zustimmung des nationalen Anweisungsbefugten angeordnet werden, auf Anweisung des im eigenen Namen tätig werdenden Kommissionsbeauftragten erfolgen.

(5) Die beauftragten Zahlstellen nehmen im Rahmen der auf den Konten verfügbaren Mittel die vom nationalen Anweisungsbefugten oder gegebenenfalls vom Hauptanweisungsbefugten angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Belege sowie die schuld-befreiende Wirkung der Zahlung nachgeprüft haben.

(6) Die Verfahren für die Feststellung der Ausgabenverpflichtung sowie die Anordnung und Zahlung der Ausgaben sind spätestens 90 Tage nach deren Fälligkeit abzuschließen. Spätestens 45 Tage vor dem Fälligkeitstermin hat der nationale Anweisungsbefugte die Anordnung der Zahlung vorzunehmen und sie dem Beauftragten zu notifizieren.

(7) Für Reklamationen im Zusammenhang mit Zahlungsverzügen haben der bzw. die betreffenden AKP-Staaten sowie die

Kommission jeweils für den Teil des Verzugs, für den sie gemäß Absatz 8 verantwortlich sind, aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen.

(8) Die beauftragten Zahlstellen, der nationale Anweisungsbefugte, der Kommissionsbeauftragte und die zuständigen Dienststellen der Kommission bleiben bis zur endgültigen Billigung durch die Kommission finanziell für die Maßnahmen verantwortlich, mit deren Ausführung sie beauftragt wurden.

Abschnitt 5

Überwachung und Evaluierung

Artikel 320

Mit der Überwachung und Evaluierung soll eine unabhängige Bewertung der Entwicklungsmaßnahmen (ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung) erreicht werden, um die Effizienz der gegenwärtig laufenden wie auch der künftigen Maßnahmen zu verbessern. Die betreffenden Arbeiten werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam durchgeführt.

Artikel 321

(1) Im einzelnen wird mit den betreffenden Arbeiten insbesondere bezweckt,

- a) eine gemeinsame, regelmäßige und unabhängige Überwachung und Evaluierung der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen und Tätigkeiten zu bewirken;
- b) die gemeinsame Überwachung und Evaluierung der noch laufenden und der abgeschlossenen Maßnahmen zu organisieren und einen Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen. Die Verwaltung, der Betrieb und die Instandhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Maßnahmen sollten systematisch überprüft werden;
- c) dem AKP-EWG-Ministerrat über die Ergebnisse der Evaluierungsarbeiten Bericht zu erstatten und die dabei gewonnenen Erfahrungen für die Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen zu nutzen;
- d) darauf zu achten, daß die AKP-Staaten sich zu allen Überwachungs- und Evaluierungsberichten äußern, und in allen Fällen sicherzustellen, daß die Sachverständigen der AKP-Staaten stets unmittelbar an den Überwachungs- und Evaluierungsarbeiten sowie an der Erstellung der Berichte beteiligt sind;
- e) dafür zu sorgen, daß die AKP-Staaten und die Gemeinschaft die Evaluierungsarbeiten regelmäßig programmieren;
- f) eine Synthese der Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse nach Sektoren, Instrumenten, Themen, Ländern und Regionen zu erstellen. Zu diesem Zweck
 - i) werden die Berichte über die Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse in vereinbarten zeitlichen Abständen erstellt und veröffentlicht;
 - ii) wird ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahmen erstellt;
- g) zu gewährleisten, daß die Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse bei der Politik und der Praxis im Entwicklungsbereich in operationeller Weise erneut zum Tragen gebracht werden, indem wirksame Mechanismen für eine solche Rückkoppelung geschaffen, Seminare und Workshops organisiert und konzise Informationen über die wichtigsten Aufschlüsse, Schlußfolgerungen und Empfehlungen veröffentlicht und verteilt werden; durch einen Prozeß der Erörterung und ständigen Verfolgung des Geschehens gemeinsam mit dem für die Maßnahmen und die Leitlinien verantwortlichen Personal sollen damit diese Erfahrungen für die Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen sowie für deren etwaige Neuorientierung nutzbar gemacht werden;

- h) aus den bisherigen Erfahrungen die Lehre zu ziehen und sie als Beitrag zur Verbesserung der Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen bekannt zu machen;
- i) gemeinsam mit nationalen und internationalen Organisationen für die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen verfügbare einschlägige Informationen zu sammeln und auszuwerten.
- (2) Die Arbeiten gelten insbesondere folgenden Bereichen:
- a) den Sektoren der Entwicklung;
- b) den Instrumenten und Themen der Entwicklung;
- c) den auf nationaler oder regionaler Ebene vorgenommenen Revisionen;
- d) den individuellen Entwicklungsmaßnahmen.

Artikel 322

Zur Gewährleistung des praktischen Nutzens der Überwachung und Evaluierung in bezug auf die Ziele des Abkommens und zur Verbesserung des Informationsaustausches

- a) unterhält die Kommission enge Beziehungen zu den Überwachungs- und Evaluierungsstellen in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie zu den nationalen Anweisungsbefugten, den Delegationen der Kommission und den übrigen betroffenen Diensten der nationalen Behörden und der regionalen Organisationen der AKP-Staaten;
- b) unterstützt die Kommission die AKP-Staaten bei der Entfaltung oder dem Ausbau ihrer Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten durch Konsultationen oder Ausbildungsveranstaltungen im Bereich der Überwachungs- und Evaluierungstechniken.

Artikel 323

Der AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung sorgt dafür, daß der gemeinsame Charakter der Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen gemäß der gemeinsamen Erklärung in Anhang LV gewahrt bleibt.

Abschnitt 6

AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

Artikel 324

Der Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich die Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung sowie die allgemeinen und spezifischen Probleme, die im Zuge dieser Zusammenarbeit auftreten. Diese Prüfung erstreckt sich auch auf die regionale Zusammenarbeit und die Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten.

Artikel 325

Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Ministerrats ein Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, nachstehend AKP-EWG-Ausschuß genannt, eingesetzt. Dieser Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er sammelt Informationen über die bestehenden Verfahren für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit und gibt alle erforderlichen Auskünfte zu diesen Verfahren.
- b) Er prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten anhand konkreter Beispiele alle bei der Durchführung dieser Zusammenarbeit auftretenden allgemeinen oder spezifischen Probleme.
- c) Er prüft die Probleme im Zusammenhang mit den Zeitplänen für Mittelbindungen und Zahlungen, sowie mit der Durchführung der Projekte und Programme, damit etwaige Schwierigkeiten und Engpässe beseitigt werden.

- d) Er stellt sicher, daß die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit verwirklicht und ihre Grundsätze eingehalten werden.
- e) Er hilft bei der Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Entwicklungszusammenarbeit.
- f) Er erstellt gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens die allgemeinen Lastenhefte für die Vergabe und Durchführung von Aufträgen bzw. paßt sie entsprechend an.
- g) Er prüft die Überwachungs- und Evaluierungsarbeiten, gibt Anregungen im Hinblick auf deren effiziente Durchführung und prüft die Vorschläge in bezug auf künftige Überwachungs- und Evaluierungsarbeiten.
- h) Er prüft die Maßnahmen, die getroffen wurden, um bei den Programmen der technischen Zusammenarbeit ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, insbesondere die Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der nationalen und/oder regionalen Kapazitäten bei den menschlichen Ressourcen der AKP-Staaten.
- i) Er prüft die Maßnahmen, die getroffen wurden, um bessere Bedingungen und einen besseren Rahmen für die Vergabe von Aufträgen an AKP-Unternehmen zu gewährleisten.
- j) Er prüft, auf welche Weise die Instrumente des Abkommens eingesetzt wurden, um zur Verringerung der finanziellen Belastung der AKP-Staaten aufgrund ihrer Verschuldung beizutragen.
- k) Er prüft die im Rahmen des Abkommens zur Erreichung der Ziele der Förderung von Privatinvestitionen eingesetzten Instrumente wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher und institutioneller Art, um die Hindernisse, die der Entwicklung der AKP-Staaten gegenwärtig im Wege stehen, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ermitteln.
- l) Er prüft die Maßnahmen, durch die ein stetigerer Zufluß von Privatkapital begünstigt und verstärkt und außerdem folgendes gefördert werden könnte:
- i) die Finanzierung von Produktivinvestitionen gemeinsam mit dem Privatsektor;
- ii) der Zugang entsprechend interessierter AKP-Staaten zu den internationalen Finanzmärkten;
- iii) die Schaffung, die Tätigkeit und die Effizienz nationaler Finanzmärkte.
- m) Er prüft die Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Investitionen in den AKP-Staaten und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, durch welche die Entwicklungszusammenarbeit zwischen diesen beeinträchtigt wird.
- n) Er erstattet über die von ihm geprüften Fragen dem Rat Bericht und unterbreitet ihm alle Anregungen zur Verbesserung oder Beschleunigung der Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit.
- o) Er erstellt die Ergebnisse der Evaluierung der Projekte und Aktionsprogramme und unterbreitet sie dem Rat.
- p) Er sorgt für die Weiterverfolgung und Durchführung der vom Rat verabschiedeten Leitlinien und Entschlüsse in bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit.
- q) Er führt alle anderen Aufgaben aus, die ihm vom Ministerrat übertragen werden.

Artikel 326

(1) Der AKP-EWG-Ausschuß, der vierteljährlich zusammentritt, setzt sich auf paritätischer Grundlage aus vom Ministerrat bestellten Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft oder deren Bevollmächtigten zusammen. Der Ausschuß tritt jedes Mal, wenn eine der beiden Parteien es verlangt, mindestens aber einmal jährlich auf Ministersebene zusammen. Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(2) Der Ministerrat legt die Geschäftsordnung des AKP-EWG-Ausschusses fest, insbesondere die Bedingungen der Vertretung

und die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses, die Beratungsmodalitäten und die Bedingungen für die Ausübung des Vorsitzes.

(3) Der AKP-EWG-Ausschuß kann Sachverständigensitzungen zur Untersuchung der Ursachen etwaiger Schwierigkeiten oder Engpässe, durch welche die effiziente Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit behindert wird, einberufen. Die betreffenden Sachverständigen geben dem Ausschuß Empfehlungen für Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und Engpässe.

(4) Wird dem AKP-EWG-Ausschuß ein spezifisches Problem der Entwicklungszusammenarbeit unterbreitet, so hat er es binnen sechzig (60) Tagen zu prüfen, um eine angemessene Lösung herbeizuführen.

(5) a) Der AKP-EWG-Ausschuß prüft in regelmäßigen Abständen die Fortschritte bei der Durchführung der regionalen Zusammenarbeit. Er untersucht insbesondere die ihm von den AKP-Staaten oder der Gemeinschaft vorgelegten Probleme und Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Politik und entwickelt geeignete Vorschläge.

b) Die Durchführung der Bestimmungen zur Entwicklung des Dienstleistungsverkehrs wird vom AKP-EWG-Ausschuß geprüft und überwacht.

(6) Der AKP-EWG-Ausschuß prüft die Durchführung der spezifischen Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen, die für wünschenswert erachtet werden, um die betreffenden Staaten für Privatinvestoren attraktiver zu machen.

Artikel 327

(1) Zur Erleichterung der Arbeit des AKP-EWG-Ausschusses

- a) unterbreiten einerseits die AKP-Staaten und deren begünstigte regionale Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem AKP-Sekretariat und andererseits die Kommission in Zusammenarbeit mit der Bank dem Ausschuß Jahresberichte über die Abwicklung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung;
- b) werden dem Ausschuß gemäß der gemeinsamen Erklärung in Anhang LV Jahresberichte über die Aktionen bzw. Tätigkeiten im Bereich der Überwachung und Evaluierung unterbreitet;
- c) erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit der Bank in regelmäßigen Abständen Berichte zur Unterrichtung des Ausschusses über die Ergebnisse der Koordinierungsarbeiten im Bereich der Investitionen und der Unterstützung des Privatsektors;
- d) erstellt die Kommission Berichte und Untersuchungen zur Unterrichtung des Ausschusses über
 - den Investitionsfluß zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, die wirtschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Investitionshemmnisse, die Maßnahmen zur Erleichterung privater Kapitalbewegungen, die internationalen Kofinanzierungen, den Zugang der AKP-Staaten zu den internationalen Finanzmärkten sowie das Funktionieren der nationalen Finanzmärkte;
 - die Tätigkeiten der nationalen und internationalen Systeme für Investitions Garantien;
 - die zwischen den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten geschlossenen Vereinbarungen zur Förderung und zum Schutz der Investitionen.

(2) Der AKP-EWG-Ausschuß prüft die ihm gemäß Absatz 1 vorgelegten Berichte über die Zusammenarbeit bei der Entwick-

lungsfinanzierung über die Überwachung und Evaluierung sowie über die Investitionen. Der Ausschuß

- a) erstellt Jahresberichte über den Stand seiner Arbeiten, die vom Ministerrat auf dessen jeweiliger Jahrestagung zur Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung geprüft werden;
- b) unterbreitet dem Ministerrat alle Bemerkungen, Informationen oder Vorschläge in bezug auf die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung oder in bezug auf die allgemeinen Probleme bei dieser Zusammenarbeit;
- c) formuliert für den Ministerrat im Rahmen der ihm von diesem übertragenen Zuständigkeiten Empfehlungen und Entschlüsse hinsichtlich der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu ergreifen sind.

(3) Anhand der in Absatz 2 genannten Informationen legt der Ministerrat die allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fest und nimmt Entschlüsse oder Leitlinien zu den Maßnahmen an, die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zur Verwirklichung der Ziele dieser Zusammenarbeit zu ergreifen sind.

Titel IV

Allgemeine Bestimmungen betreffend die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten

Artikel 328

Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten wird entsprechend den besonderen Bedürfnissen und Problemen jeder dieser drei Ländergruppen besondere Beachtung geschenkt, damit sie die durch dieses Abkommen gebotenen Möglichkeiten voll nutzen und ihr Entwicklungstempo beschleunigen können.

Unabhängig von den spezifischen Maßnahmen und Bestimmungen, die für jede dieser Gruppen in den verschiedenen Kapiteln des Abkommens vorzusehen sind, wird hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Staaten, der Binnenstaaten und der Inselstaaten folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- dem Ausbau der regionalen Zusammenarbeit;
- den Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen;
- der effizienten Nutzung der Meeresressourcen und der Vermarktung der betroffenen Erzeugnisse bzw., im Falle der Binnenstaaten, der Binnenfischerei;
- in bezug auf die Strukturanpassung dem Entwicklungsstand dieser Länder sowie, im Durchführungsstadium, den sozialen Auswirkungen der Anpassung;
- der Anwendung von Ernährungsstrategien und der Durchführung von integrierten Entwicklungsprogrammen.

Kapitel 1

Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten

Artikel 329

Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung eingeräumt, um ihnen dabei zu helfen, die großen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu überwinden, die ihre Entwicklung behindern, so daß sie ihr Entwicklungstempo beschleunigen können.

Artikel 330

(1) Als am wenigsten entwickelte AKP-Staaten im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Staaten:

Äquatorialguinea	Mosambik
Äthiopien	Niger
Antigua und Barbuda	Ruanda
Belize	Salomonen
Benin	St. Christoph und Nevis
Botsuana	St. Lucia
Burkina Faso	St. Vincent und die Grenadinen
Burundi	Westsamoa
Dominica	São Tomé und Príncipe
Dschibuti	Seschellen
Gambia	Sierra Leone
Grenada	Somalia
Guinea	Sudan
Guinea-Bissau	Swasiland
Haiti	Tansania
Kap Verde	Togo
Kiribati	Tonga
Komoren	Tschad
Lesotho	Tuvalu
Malawi	Uganda
Mali	Vanuatu
Mauretanien	Zentralafrikanische Republik

(2) Die Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden,

- wenn ein sich in vergleichbarer Lage befindender dritter Staat diesem Abkommen beitrifft;
- wenn sich die Wirtschaftslage eines AKP-Staates so erheblich und dauerhaft ändert, daß seine Einbeziehung in die Gruppe der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten erforderlich wird oder daßs seine Einbeziehung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Artikel 331

Die gemäß Artikel 329 in bezug auf die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

1. Ziele
 - Artikel 8 und 26
2. Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung
 - Artikel 52
3. Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich
 - Artikel 53 Absatz 3
4. Entwicklung der Fischerei
 - 1– Artikel 62
5. Industrielle Zusammenarbeit
 - Artikel 97 Absätze 1 und 2
6. Entwicklung der Dienstleistungen
 - Artikel 116
7. Entwicklung des Handels
 - Artikel 136 Absatz 5
8. Regionale Zusammenarbeit
 - Artikel 165
9. Schutzmaßnahmen – Handelspolitische Zusammenarbeit
 - Artikel 180

10. Stabex

- Artikel 189 Absatz 3
- Artikel 196 Absatz 2
- Artikel 197 Absätze 3 und 4

11. Sysmin

- Artikel 215 Absatz 1

12. Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

- Artikel 220 Buchstabe o

13. Finanzierung der laufenden Kosten

- Artikel 227 Absatz 2

14. Aufteilung der Finanzmittel

- Artikel 238

15. Strukturanpassung

- Artikel 246 Absatz 3

16. Kleinstvorhaben

- Artikel 252 Absatz 4

17. Prüfung der Projekte

- Artikel 287 Absatz 3

18. Durchführung der spezifischen Maßnahmen

- Artikel 324
- Artikel 326 Absatz 6

19. Protokoll über die Ursprungsregeln

- Artikel 30 Absatz 2
- Artikel 31 Absatz 5

Kapitel 2

AKP-Binnenstaaten

Artikel 332

Es werden spezifische Bestimmungen und Maßnahmen vorgesehen, um die AKP-Binnenstaaten bei ihren Anstrengungen zur Überwindung der geographischen Schwierigkeiten und sonstigen Hindernisse, die ihre Entwicklung hemmen, zu unterstützen, so daß sie ihr Entwicklungstempo beschleunigen können.

Artikel 333

(1) Die AKP-Binnenstaaten sind:

Botsuana	Ruanda
Burkina Faso	Sambia
Burundi	Simbabwe
Lesotho	Swasiland
Malawi	Tschad
Mali	Uganda
Niger	Zentralafrikanische Republik

(2) Die Liste der AKP-Binnenstaaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden, wenn ein Drittstaat, der sich in einer vergleichbaren Lage befindet, diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 334

Die gemäß Artikel 332 zugunsten der AKP-Binnenstaaten festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

1. Ziele
 - Artikel 8
2. Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung
 - Artikel 52

3. Entwicklung der Fischerei
 - Artikel 62
4. Industrielle Zusammenarbeit
 - Artikel 97 Absatz 1
5. Entwicklung der Dienstleistungen
 - Artikel 116
6. Entwicklung des Handels
 - Artikel 136 Absatz 5
7. Regionale Zusammenarbeit
 - Artikel 159 Buchstabe g
 - Artikel 165
8. Schutzmaßnahmen – Handelspolitische Zusammenarbeit
 - Artikel 180
9. Stabex
 - Artikel 196 Absatz 2
 - Artikel 197 Absatz 4
10. Sysmin
 - Artikel 215 Absatz 1
11. Aufteilung der Finanzmittel
 - Artikel 238
12. Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung
 - Artikel 220 Buchstabe o
13. Durchführung der spezifischen Maßnahmen
 - Artikel 324
 - Artikel 326 Absatz 6

Kapitel 3

AKP-Inselstaaten

Artikel 335

Es werden spezifische Bestimmungen und Maßnahmen vorgesehen, um die AKP-Inselstaaten bei ihren Anstrengungen zur Überwindung der natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und sonstigen Hindernisse, die ihre Entwicklung hemmen, zu unterstützen, so daß sie ihr Entwicklungstempo beschleunigen können.

Artikel 336

(1) Liste der AKP-Inselstaaten:

Antigua und Barbuda	Mauritius
Bahamas	Papua-Neuguinea
Barbados	St. Christoph und Nevis
Dominica	St. Lucia
Dominikanische Republik	St. Vincent und die Grenadinen
Fidschi	Westsamoa
Grenada	São Tomé und Príncipe
Haiti	Salomonen
Jamaika	Seschellen
Kap Verde	Tonga
Kiribati	Trinidad und Tobago
Komoren	Tuvalu
Madagaskar	Vanuatu

(2) Die Liste der AKP-Inselstaaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden, wenn ein Drittstaat, der sich in einer vergleichbaren Lage befindet, diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 337

Die gemäß Artikel 335 zugunsten der AKP-Inselstaaten festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

1. Ziele
 - Artikel 8
2. Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung
 - Artikel 52
3. Entwicklung der Fischerei
 - Artikel 62
4. Industrielle Zusammenarbeit
 - Artikel 97 Absatz 1
5. Entwicklung der Dienstleistungen
 - Artikel 116
6. Entwicklung des Handels
 - Artikel 136 Absatz 5
7. Regionale Zusammenarbeit
 - Artikel 165
8. Schutzmaßnahmen – Handelspolitische Zusammenarbeit
 - Artikel 180
9. Stabex
 - Artikel 196 Absatz 2
 - Artikel 197 Absatz 4
10. Sysmin
 - Artikel 215 Absatz 1
11. Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung
 - Artikel 220 Buchstabe o
12. Aufteilung der Finanzmittel
 - Artikel 238
13. Durchführung der spezifischen Maßnahmen
 - Artikel 324
 - Artikel 326 Absatz 6
14. Protokoll über die Ursprungsregeln
 - Artikel 31 Absatz 5

Vierter Teil

Arbeitsweise der Organe

Kapitel 1

Der Ministerrat

Artikel 338

Der Ministerrat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der AKP-Staaten andererseits.

Artikel 339

(1) Der Ministerrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Mitglied des Ministerrats kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Der Vertreter übt sämtliche Rechte des verhandelnden Mitglieds aus.

(3) Der Ministerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese sieht die Möglichkeit vor, auf jeder Tagung des Rates große Themen der Zusammenarbeit, die eventuell nach Artikel 342 Absatz 6 vorbereitet wurden, eingehend zu prüfen.

Artikel 340

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staates wahrgenommen.

Artikel 341

(1) Der Ministerrat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

(2) Er tritt ferner nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Die Kopräsidenten, unterstützt von Beratern, können zwischen den Tagungen des Ministerrats regelmäßig miteinander Konsultationen führen und Meinungen austauschen.

Artikel 342

(1) Der Ministerrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen die Ergebnisse der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung und trifft alle für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

Zu diesem Zweck prüft der Ministerrat auf Veranlassung einer der Parteien alle von der Paritätischen Versammlung hierzu angenommenen Entschlüsse oder Empfehlungen und kann diese berücksichtigen.

(2) Die Beschlüsse, die vom Ministerrat in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen gefaßt werden, sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

(3) Der Ministerrat kann ferner Entschlüsse annehmen, Erklärungen abgeben, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er zur Erreichung der festgelegten Ziele und zur befriedigenden Durchführung dieses Abkommens für erforderlich hält.

(4) Der Ministerrat veröffentlicht jährlich einen Bericht sowie andere von ihm für nützlich erachtete Informationen.

(5) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten können den Ministerrat mit allen Fragen betreffend die Anwendung dieses Abkommens befasen.

(6) Der Ministerrat kann nach Maßgabe von Artikel 346 Absatz 2 Ausschüsse oder Gruppen oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Durchführung der von ihm als notwendig erachteten Arbeiten einsetzen, insbesondere zur etwaigen Vorbereitung seiner Beratungen über spezifische Bereiche oder Probleme der Zusammenarbeit.

Artikel 343

In Anwendung des Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe h und der Artikel 20 bis 22 betreffend die dezentralisierte Zusammenarbeit sorgt der Ministerrat für Kontakte zwischen sich entsprechenden Stellen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten (dezentrale Behörden und nicht amtliche Stellen), um konkret die Frage zu prüfen, wie und unter welchen Bedingungen deren Initiativen gestaltet werden können, um zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der AKP-Staaten beizutragen. Die Beteiligung an den Tagungen erfolgt entsprechend den Themen auf der Tagesordnung und dem konkreten Potential der genannten Stellen, Beiträge zu den Entwicklungszielen in diesen Bereichen zu leisten.

Diese Kontaktmechanismen erleichtern den Zugang der betreffenden Parteien zu den Informationen über die von den AKP-Staaten verfolgten Entwicklungspolitiken und zu den Maßnahmen der AKP-EWG-Zusammenarbeit und fördern eine bessere gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung in bezug auf die dezentralisierten Aktionsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit.

Artikel 344

Unbeschadet von Artikel 342 Absatz 6 kann der Ministerrat während seiner Tagungen paritätisch besetzte engere Minister-

gruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlußfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 345

Der Ministerrat kann einen Teil seiner Befugnisse dem Botschafterausschuß übertragen. Der Botschafterausschuß äußert sich in diesem Fall nach Maßgabe des Artikels 338.

Kapitel 2**Der Botschafterausschuß****Artikel 346**

(1) Der Botschafterausschuß berichtet dem Ministerrat über seine Tätigkeit, insbesondere auf den Gebieten, für die ihm Befugnisse übertragen worden sind. Er unterbreitet dem Ministerrat ferner Vorschläge, Entschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen, die er für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

(2) Der Botschafterausschuß überwacht die Arbeiten aller Ausschüsse und aller ständigen oder Ad-hoc-Gremien oder -Arbeitsgruppen, die in diesem Abkommen vorgesehen sind oder in Anwendung dieses Abkommens auf einer anderen als der Ministersterebene eingesetzt werden, und unterbreitet dem Ministerrat in regelmäßigen Zeitabständen Berichte.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Botschafterausschuß in jedem Halbjahr mindestens einmal zusammen.

Artikel 347

(1) Der Vorsitz im Botschafterausschuß wird abwechselnd von dem Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaats, welcher von der Gemeinschaft benannt wird, und einem Leiter der Mission eines AKP-Staats wahrgenommen, welcher von den AKP-Staaten benannt wird.

(2) Jedes Mitglied des Botschafterausschusses kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Der Vertreter übt sämtliche Rechte des verhinderten Mitglieds aus.

(3) Der Botschafterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Kapitel 3**Gemeinsame Bestimmungen für Ministerrat und Botschafterausschuß****Artikel 348**

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ministerrats oder des Botschafterausschusses teil, wenn auf der Tagesordnung Punkte stehen, die in die Zuständigkeitsbereiche der Bank fallen.

Artikel 349

Die Sekretariatsgeschäfte und die übrigen für das Funktionieren des Ministerrates und des Botschafterausschusses oder anderer gemischter Organe erforderlichen Arbeiten werden auf paritätischer Grundlage nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ministerrates wahrgenommen.

Kapitel 4**Paritätische Versammlung****Artikel 350**

Die Paritätische Versammlung prüft den gemäß Artikel 342 Absatz 4 erstellten Bericht.

Sie kann auf den Gebieten, die dieses Abkommen betreffen oder darin behandelt werden, Entschließungen verabschieden.

Sie kann zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens dem Ministerrat alle Schlußfolgerungen und Empfehlungen unterbreiten, die sie für zweckdienlich hält, insbesondere anlässlich der Prüfung des Jahresberichts des Ministerrats.

Artikel 351

(1) Die Paritätische Versammlung bestellt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sie tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar einmal in der Gemeinschaft und einmal in einem AKP-Staat.

(3) Sie kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Durchführung der von ihr festgelegten besonderen Vorarbeiten einsetzen.

(4) Die Sekretariatsgeschäfte und die übrigen für das Funktionieren der Paritätischen Versammlung erforderlichen Arbeiten werden auf paritätischer Grundlage nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung wahrgenommen.

Kapitel 5

Sonstige Bestimmungen

Artikel 352

(1) Streitfälle, die sich bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat, mehreren Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem oder mehreren AKP-Staaten andererseits ergeben, werden dem Ministerrat unterbreitet.

(2) In der Zeit zwischen den Tagungen des Ministerrates werden derartige Streitfälle dem Botschafterausschuß zur Beilegung unterbreitet.

(3) Gelingt es dem Botschafterausschuß nicht, den Streitfall beizulegen, so befäßt er damit den Ministerrat auf dessen nächster Tagung, um eine Beilegung herbeizuführen.

(4) Gelingt es dem Ministerrat nicht, den Streitfall auf dieser Tagung beizulegen, so kann er auf Antrag einer der betroffenen Vertragsparteien ein Vermittlungsverfahren einleiten, dessen Ausgang ihm in einem Bericht anlässlich seiner nächsten Tagung mitgeteilt wird.

(5) a) Wird der Streitfall nicht beigelegt, so leitet der Ministerrat auf Antrag einer der betroffenen Vertragsparteien ein Schiedsverfahren ein. Die beiden am Streit beteiligten Parteien im Sinne von Absatz 1 bestellen innerhalb von dreißig Tagen je einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter ernennen ihrerseits innerhalb von zwei Monaten einen dritten Schiedsrichter. Erfolgt keine Ernennung innerhalb der vorgesehenen Frist, so ernennt der Kopräsident des Ministerrats eine Persönlichkeit, deren Unabhängigkeit außer Zweifel steht.

b) Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit, und zwar normalerweise innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten.

c) Jede der am Streit beteiligten Parteien ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 353

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens setzen die Vertragsparteien alles daran, um zu einer gemeinsamen Auslegung zu gelangen, wenn es im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Texte kommt. Zu diesem Zweck werden die betreffenden Pro-

bleme in den AKP-EWG-Organen gemeinsam geprüft, um eine Lösung herbeizuführen.

Artikel 354

Die Mittel für die Verwaltungskosten der in diesem Abkommen vorgesehenen Organe werden nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 aufgebracht.

Artikel 355

Die aufgrund dieses Abkommens gewährten Vorrechte und Immunitäten sind im Protokoll Nr. 3 festgelegt.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

Artikel 356

Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und einem oder mehreren AKP-Staaten dürfen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegenstehen.

Artikel 357

Dieses Abkommen gilt vorbehaltlich der darin vorgesehenen besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements einerseits nach Maßgabe des Vertrags für die Gebiete, in denen der Vertrag angewendet wird, und andererseits für die Gebiete der AKP-Staaten.

Artikel 358

(1) Wünscht ein dritter Staat den Beitritt zur Gemeinschaft, so unterrichtet diese die AKP-Staaten, sobald sie beschlossen hat, Verhandlungen über den Beitritt aufzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren ferner,

a) während der Durchführung der Beitrittsverhandlungen regelmäßige Kontakte herzustellen, bei denen

– die Gemeinschaft den AKP-Staaten alle zweckdienlichen Informationen über den Fortgang der Verhandlungen übermittelt;

– die AKP-Staaten der Gemeinschaft ihre Anliegen und Standpunkte mitteilen, damit sie diese möglichst weitgehend berücksichtigen kann;

b) unverzüglich nach Abschluß der Beitrittsverhandlungen die Auswirkungen dieses Beitritts auf dieses Abkommen zu prüfen und Verhandlungen einzuleiten, um ein Beitrittsprotokoll zu erstellen und die Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahmen zu erlassen, die sich als erforderlich erweisen könnten und als Bestandteil dieses Protokolls in es aufzunehmen wären.

(3) Unbeschadet etwaiger Übergangsbestimmungen erkennen die Vertragsparteien an, daß die Bestimmungen dieses Abkommens auf die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und einem neuen Mitgliedstaat der Gemeinschaft keine Anwendung finden, solange das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Beitrittsprotokoll nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 359

(1) a) Dieses Abkommen wird für die Gemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des EWG- und EGKS-Vertrages rechtsgültig geschlossen. Der Abschluß wird den Parteien notifiziert.

- b) Er bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens werden, soweit es die AKP-Staaten betrifft, beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften und, soweit es die Mitgliedstaaten betrifft, beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt. Die Sekretariate unterrichten die Unterzeichnerstaaten und die Gemeinschaft hiervon unverzüglich.

Artikel 360

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten sowie die Urkunde zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.

(2) Ein AKP-Staat, der die in Artikel 359 genannten Verfahren bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen hat, kann sie nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten zum Abschluß bringen und nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten einleiten, es sei denn, er teilt dem Ministerrat vor Ablauf dieser Frist mit, daß er diese Verfahren spätestens innerhalb der auf diese Frist folgenden sechs Monate abschließen will, und nimmt vor Ablauf der letztgenannten Frist die erforderliche Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vor.

(3) Auf AKP-Staaten, die die in Artikel 359 genannten Verfahren am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen haben, findet es vom ersten Tag des zweiten auf den Abschluß dieser Verfahren folgenden Monats Anwendung.

(4) Die AKP-Unterzeichnerstaaten, die dieses Abkommen nach Maßgabe des Absatzes 2 ratifizieren, erkennen die Gültigkeit aller Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens an, die zwischen dem Inkrafttreten und dem Zeitpunkt, von dem an dieses Abkommen auf sie Anwendung findet, getroffen werden. Sie erfüllen vorbehaltlich einer zusätzlichen Frist, die ihnen der Ministerrat gegebenenfalls gewährt, spätestens sechs Monate nach dem Abschluß der in Artikel 359 genannten Verfahren alle Verpflichtungen, die sie aufgrund dieses Abkommens oder aufgrund von Durchführungsbeschlüssen des Ministerrates zu übernehmen haben.

(5) Die Geschäftsordnung der durch dieses Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organe bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen die Vertreter der Unterzeichnerstaaten, die die in Artikel 359 genannten Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht abgeschlossen haben, als Beobachter an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen. Die in dieser Weise getroffene Regelung ist nur bis zu dem Zeitpunkt wirksam, von dem an dieses Abkommen auf die genannten Staaten Anwendung findet; sie wird auf jeden Fall unwirksam, sobald der betreffende Staat nach Maßgabe des Absatzes 2 dieses Abkommens nicht mehr ratifizieren kann.

Artikel 361

(1) Der Ministerrat wird über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zur Gemeinschaft oder Assozierung mit ihr unterrichtet.

(2) Der Ministerrat wird über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zu einem Wirtschaftszusammenschluß von AKP-Staaten unterrichtet.

Artikel 362

(1) Stellt ein im vierten Teil des Vertrages genanntes Land oder Gebiet, das unabhängig geworden ist, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so wird dieser Antrag dem Ministerrat vorgelegt.

(2) Nach Zustimmung des Ministerrates tritt das betreffende Land diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften bei, das dem Sekretariat der AKP-Staaten eine beglaub-

igte Abschrift übermittelt und die Unterzeichnerstaaten davor unterrichtet.

(3) Dieser Staat hat sodann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten. Durch einen solchen Beitritt dürfen die Vorteile, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und über die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ergeben, nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 363

(1) Stellt ein Staat, dessen Wirtschaftsstruktur und Produktion mit denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so bedarf dieser Antrag der Zustimmung des Ministerrates. Der betreffende Staat kann diesem Abkommen durch Abschluß eines Abkommens mit der Gemeinschaft beitreten.

(2) Dieser Staat hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten.

(3) In dem Abkommen mit diesem Staat kann jedoch der Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem einzelne dieser Rechte und Pflichten auf ihn Anwendung finden.

(4) Durch einen solchen Beitritt dürfen jedoch die Vorteile nicht beeinträchtigt werden, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und die industrielle Zusammenarbeit ergeben.

Artikel 364

Wenn Namibia nach Erlangung seiner Unabhängigkeit den Beitritt zum Abkommen beantragt und dieser Antrag nach Beginn des tatsächlichen Verfahrens zur Ratifizierung des Abkommens, aber vor Inkrafttreten desselben eingeht, so befindet der Ministerrat über diesen Antrag und beschließt über den Beitritt dieses Staates. Bei dieser Gelegenheit faßt er auch alle diesen Staat betreffenden geeigneten Beschlüsse in den Bereichen, die unter das Abkommen (Dritter Teil, Titel I und IV) und die Anhänge zur Schlußakte betreffend diese Teile des Abkommens, einschließlich Rindfleisch, fallen.

Im Falle eines positiven Beschlusses wird Namibia zu den Unterzeichnerstaaten des Abkommens gezählt, insbesondere, was die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Abkommens anbelangt.

Artikel 365

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens an werden die dem Ministerrat durch das Dritte AKP-EWG-Abkommen übertragenen Befugnisse soweit erforderlich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens von dem mit dem vorliegenden Abkommen eingesetzten Ministerrat ausgeübt.

Artikel 366

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von 10 Jahren, der am 1. März 1990 beginnt, geschlossen.

(2) Spätestens zwölf Monate vor Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums unterrichten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zum einen und die AKP-Staaten zum anderen die jeweils andere Partei von den Bestimmungen dieses Abkommens, für die sie im Hinblick auf eine etwaige Änderung des Abkommens eine Revision beantragen. Unbeschadet dieser Frist und für den Fall, daß eine Partei die Revision von Bestimmungen des Abkommens beantragt, verfügt die andere Vertragspartei über eine Frist von zwei Monaten, um die Ausdehnung dieser Revision auf weitere Bestimmungen zu beantragen, die im Zusammenhang mit denen stehen, für die der ursprüngliche Antrag gestellt wurde.

Zehn Monate vor Ablauf dieses laufenden Fünfjahreszeitraums treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die etwaigen Änderungen an den Bestimmungen, die Gegenstand dieser Unterrichtung waren, zu prüfen.

Die Artikel 359 und 360 über den Abschluß, die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Abkommens gelten auch für die auf diese Weise vorgenommenen Änderungen.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

(3) Achtzehn Monate vor Ablauf der Gesamtlauzeit des Abkommens treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die Bestimmungen zu prüfen, die in der Folge für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und den AKP-Staaten andererseits gelten sollen.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Artikel 367

Dieses Abkommen kann von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der

Gemeinschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 368

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind Bestandteil desselben.

Artikel 369

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt; die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Protokolle

Finanzprotokoll

Artikel 1

(1) Für die im Dritten Teil Titel III des Abkommens genannten Zwecke der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beläuft sich der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für einen am 1. März 1990 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren auf 12 Mrd. ECU.

Dieser Betrag umfaßt

- a) 10,8 Mrd. ECU aus dem Fonds, davon
- i) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke 7,995 Mrd. ECU in Form von Zuschüssen; hiervon wird ein Betrag von 1,15 Mrd. ECU zur Unterstützung der Struktur Anpassungsmaßnahmen gewährt, der gemäß Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe e im Rahmen der langfristigen Entwicklungshilfe ergänzt werden kann;
 - ii) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke 825 Mio. ECU in Form von Risikokapital;
 - iii) für die in den Artikeln 186 bis 212 genannten Zwecke 1,5 Mrd. ECU in Form von Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse;
 - iv) für die in den Artikeln 214 bis 219 genannten Zwecke 480 Mio. ECU in Form von Zuschüssen für Sysmin;
- b) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke bis zu 1,2 Mrd. ECU in Form von Darlehen der Bank, die diese aus Eigenmitteln nach Maßgabe ihrer Satzung gewährt. Für diese Darlehen gilt Artikel 235 betreffend die Zinsvergünstigungen.

(2) Die Bank verwaltet die aus ihren eigenen Mitteln gewährten Darlehen, einschließlich der Zinsvergünstigungen, sowie das Risikokapital. Alle anderen Finanzmittel gemäß diesem Abkommen werden von der Kommission verwaltet.

Artikel 2

Für die Finanzierung der Hilfe gemäß den Artikeln 254 und 255 wird folgendes vorgesehen:

- a) Im Rahmen des Betrags gemäß Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i wird eine Sonderrückstellung von 350 Mio. ECU gebildet,

wovon 250 Mio. ECU für die Hilfen gemäß Artikel 254 und 100 Mio. ECU für die Hilfen gemäß Artikel 255 bestimmt sind.

- b) Ist die in einem der vorgenannten Artikel vorgesehene Sonderrückstellung vor Ablauf des Finanzprotokolls erschöpft, so sind Übertragungen der in dem anderen Artikel vorgesehenen Mittel zulässig.
- c) Bei Ablauf des Finanzprotokolls werden die für Soforthilfen und für Flüchtlings-, Rückbildungs- und Vertriebenenhilfen nicht gebundenen Mittel den Fonds wieder zugeführt und können zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die in den Bereich der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fallen, verwendet werden, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.
- d) Ist die Sonderrückstellung vor Ablauf des Finanzprotokolls erschöpft, so genehmigen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft im Rahmen der zuständigen gemeinsamen Organe geeignete Maßnahmen, um bei Situationen im Sinne der Artikel 254 und 255 Abhilfe zu schaffen.

Artikel 3

(1) Von den gesamten gemäß Artikel 1 verfügbaren Finanzmitteln werden 1,25 Mrd. ECU für die Finanzierung von regionalen Vorhaben und Programmen der AKP-Staaten vorgemerkt.

(2) Aus den gemäß diesem Artikel 3 vorgemerkten Beträgen trägt die Gemeinschaft bei

- i) zur Finanzierung des Haushalts des Zentrums für industrielle Entwicklung mit einer gesonderten Rückstellung von höchstens 60 Mio. ECU;
- ii) zu den in Anhang LXVIII genannten Zielen einen Betrag von höchstens 3 Mio. ECU;
- iii) zur Finanzierung von regionalen Programmen zur Entwicklung des Handels gemäß Artikel 138 einen Richtbetrag von 70 Mio. ECU.

Artikel 4

Für den zweiten Fünfjahreszeitraum dieses Abkommens wird ein neues Finanzprotokoll geschlossen.

Protokoll Nr. 1
über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“

Artikel 1

Ursprungskriterien

Zur Anwendung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens gilt ein Erzeugnis als Ursprungsware der AKP-Staaten, wenn es in diesen Staaten entweder vollständig hergestellt oder gewonnen oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden ist.

Artikel 2

Vollständig hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse

(1) Als in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den in Anhang III aufgeführten, nachstehend ÜLG genannten überseeischen Ländern und Gebieten vollständig hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Stoffe;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse der dort betriebenen Jagd und Fischerei;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von ihren Schiffen aus der See gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis i hergestellt werden.

(2) Der Ausdruck „ihre Schiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat, einem AKP-Staat oder einem ÜLG im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats, eines AKP-Staats oder eines ÜLG führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen von an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder ÜLG gelegen ist, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Gremien Staatsangehörige der an diesem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte an dem Abkommen beteiligten Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen solcher Staaten oder eines ÜLG gehört;
- deren Besatzung, einschließlich der Offiziere und des Kapitäns, zu mindestens 50% aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG besteht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein AKP-Staat, wenn er der Gemeinschaft die Möglichkeit zur Aushandlung eines Fischereiabkommens anbietet, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht annimmt, Drittlandschiffe zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone chartern oder leasen und beantragen, daß diese Schiffe im Sinne dieses Artikels als „seine Schiffe“ behandelt werden.

Die Gemeinschaft erkennt die von einem AKP-Staat gecharterten oder geleasteten Schiffe als „seine Schiffe“ an, sofern

- die Gemeinschaft die Möglichkeit zur Aushandlung eines Fischereiabkommens mit dem betreffenden AKP-Staat nicht genutzt hat;
- die Besatzung, einschließlich der Offiziere und des Kapitäns, zu mindestens 50% aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG besteht;
- die Kommission den Charter- oder Leasingvertrag als Gewähr dafür akzeptiert hat, daß er ausreichende Möglichkeiten zur Entwicklung der Fischfangtätigkeit auf eigene Rechnung bietet und der AKP-Seite insbesondere die Verantwortung für die nautische und kommerzielle Verwaltung des ihm für einen nennenswerten Zeitraum zur Verfügung gestellten Schiffs überträgt.

(4) Die Begriffe „AKP-Staaten“, „Gemeinschaft“ und „ÜLG“ umfassen auch deren Hoheitsgewässer.

Die auf See befindlichen Schiffe einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen ihre Fischfangerzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des oder der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der ÜLG, denen sie gehören, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 3

In ausreichendem Maße verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Anwendung des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis unter einem anderen als dem Code einzureihen ist, unter den jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Unter den in diesem Protokoll verwendeten Begriffen „Kapitel“ und „Codes“ sind die Kapitel und die vierstelligen Codes der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, im folgenden als „Harmonisiertes System“ bezeichnet, zu verstehen.

Unter dem Begriff „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien unter einem bestimmten Code zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Bestimmung des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

- a) Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in einem AKP-Staat hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Preis ab Werk dieses Erzeugnisses abzüglich des Zollwerts der in die Gemeinschaft, in die AKP-Staaten oder in die ÜLG eingeführten Vormaterialien entsprechen.
- b) Unter dem Begriff „Wert“ in der Liste des Anhangs II ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-

eigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der im betreffenden Land für die Vormaterialien gezahlt wird, zu verstehen.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, ist Unterabsatz 1 sinngemäß anzuwenden.

- c) Unter dem Begriff „Preis ab Werk“ in der Liste des Anhangs II ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert allen verwendeten Vormaterials umfaßt, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.
- d) Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.
- (3) Zur Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
- Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
 - einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
 - Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
 - Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
 - einfaches Mischen von Erzeugnissen der gleichen Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die im Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungsware eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines ÜLG zu gelten;
 - einfaches Mischen von Erzeugnissen verschiedener Art, sofern nicht ein oder mehrere Bestandteile die in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungswaren eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines ÜLG zu gelten, und sofern dieser Bestandteil bzw. diese Bestandteile zur Bestimmung der wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale des fertigen Erzeugnisses beitragen;
 - einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
 - Kumulierung von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
 - Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis eine Ursprungsware der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder eines ÜLG ist, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie, Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung der fertigen Ware verwendet wurden, oder die bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung der

Waren eingehenden Vormaterialien und Erzeugnisse ihren Ursprung in Drittländern haben.

Artikel 5

Werttoleranz

Ungeachtet des Artikels 3 Absätze 1 und 2 und vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Anhang 1 Anmerkung 4 Nummer 4 können Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses verwendet werden, sofern ihr Wert 10% des Wertes ab Werk nicht übersteigt.

Artikel 6

Kumulierung

(1) Zur Anwendung von Titel I gelten die AKP-Staaten als ein Gebiet.

(2) Wenn vollständig in der Gemeinschaft oder in den ÜLG hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden, gelten sie als vollständig in den AKP-Staaten hergestellt.

(3) Die in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in den AKP-Staaten vorgenommen, wenn die hergestellten Vormaterialien später in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für jede in den AKP-Staaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung, einschließlich der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Behandlungen.

Artikel 7

Zuerkennung der Ursprungseigenschaft

Ursprungswaren, die aus in zwei oder mehr AKP-Staaten vollständig hergestellten bzw. gewonnenen oder in ausreichendem Maße verarbeiteten Vormaterialien bestehen, gelten als Ursprungswaren des AKP-Staates, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d genannten nicht ausreichenden Behandlungen oder die Kumulierung mehrerer dieser Behandlungen hinausgeht.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungswaren, wenn alle dazugehörigen Artikel Ursprungswaren sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung aus Ursprungsartikeln und Artikeln ohne Ursprungseigenschaft insgesamt als Ursprungsware, sofern der Wert der Artikel ohne Ursprungseigenschaft 15% des Preises ab Werk der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens vorgesehene Präferenzregelung gilt allein für die Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der ÜLG befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Jedoch kann die Beförderung von Waren, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der ÜLG, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten

erfolgen, sofern die Waren unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungsstaates verbleiben und dort nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden folgendes vorgelegt wird:

- a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
- b) oder eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben,
- c) oder, falls die vorgenannten Papiere nicht vorhanden sind, eine sonstige beweiskräftige Unterlage.

Artikel 11

Territoriale Kontinuität

Die in Titel I für den Erwerb der Ursprungsseignschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechnung in der Gemeinschaft, in den AKP-Staaten oder in den ÜLG erfüllt werden.

Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft, aus den AKP-Staaten oder aus den ÜLG in ein anderes Land ausgeführt wurden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungsseignschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- daß sie während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Land oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustandes erforderliche Maß hinausgeht.

Titel II

Nachweis der Ursprungsseignschaft

Artikel 12

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Der Nachweis, daß Waren die Ursprungsseignschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erbracht, deren Muster in Anhang IV wiedergegeben ist.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausfuhrers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang IV gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrlands mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausfuhrers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

(5) Der Ausfuhrer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

(6) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nichtausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausfuhrers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 13

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 muß der Ausfuhrer in dem Antrag

- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Waren keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausfuhrers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen folgende Vermerke tragen:

„EXPEDIDO A POSTERIORI“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“.

Artikel 14

Ausstellung eines EUR.1-Duplikats

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausfuhrer bei den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird.

Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen:

„DUPLICADO“,	„DUPLIKAT“,	„DUPLIKAT“,
„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“,	„DUPLICATE“,	„DUPLICATA“,
„DUPLICATO“,	„DUPLICAAT“,	„SEGUNDA VIA“.

Artikel 15

Ersetzung von Bescheinigungen

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können stets durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern der Austausch bei der Zollstelle vorgenommen wird, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Geltungsdauer der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von zehn Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 17

Transitverfahren

Werden die Waren in einen AKP-Staat oder ein ÜLG verbracht, der bzw. das nicht das Ursprungsland ist, so beginnt eine neue Frist von zehn Monaten mit dem Zeitpunkt, an dem die Zollbehörden des Durchfuhrlandes in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 folgendes angebracht haben:

- den Vermerk „Transit“;
- den Namen des Durchfuhrlandes;
- den amtlichen Stempel, dessen Abdruck der Kommission gemäß Artikel 25 vorab übermittelt wurde;
- das Datum der genannten Bescheinigungen.

Artikel 18

Ausstellungen

(1) Werden Waren aus einem AKP-Staat zu einer Ausstellung in einen anderen als einen AKP-Staat, einen Mitgliedstaat oder ein ÜLG versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren eines AKP-Staats erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden des Einfuhrstaates nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Waren aus einem AKP-Staat in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat,
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat,
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden,
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

Vorlage der Bescheinigungen

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 20

Einfuhr im Rahmen von Teilsendungen

Wird auf Antrag des Zollanmelders ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems gemäß den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen in Teilsendungen eingeführt, so wird er als eine einzige Ware betrachtet, und es kann bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt werden.

Artikel 21

Formblatt EUR.2

(1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 12 wird der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen –, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 2 820 ECU nicht überschreiten – durch ein vom Ausführer ausgefülltes Formblatt EUR.2 erbracht, dessen Muster in Anhang V wiedergegeben ist.

(2) Bis 30. April 1991 entspricht die in der nationalen Währung eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft anzuwendende ECU dem Gegenwert der ECU in der nationalen Währung dieses Staates am 1. Oktober 1988. Für jeden weiteren Zeitraum von zwei Jahren entspricht sie dem Gegenwert der ECU in der nationalen Währung dieses Staates am ersten Werktag im Oktober des Jahres, das diesem Zeitraum von zwei Jahren vorangegangen ist.

(3) Zu Beginn jedes weiteren Zeitraums von zwei Jahren können von der Gemeinschaft erforderlichenfalls berichtigte Beträge eingeführt werden, die die in diesem Artikel und in Artikel 22 Absatz 2 in ECU ausgedrückten Beträge ersetzen und dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen von der Gemeinschaft spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zu notifizieren sind. Diese Beträge sind in jedem Fall so festzusetzen, daß sich der in der nationalen Währung eines Mitgliedstaats ausgedrückte Wert der Begrenzung nicht verringert.

(4) Ist die Rechnung für eine Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den von dem betreffenden Staat angegebenen Betrag an.

(5) Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR.2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung des Formblatts heftet es der Ausführer bei Paketpostsendungen an die Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost legt der Ausführer das Formblatt in die Sendung.

(6) Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 22

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR.2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 200 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 565 ECU nicht überschreiten.

Artikel 23

Informationsverfahren für Kumulierungszwecke

(1) Bei Anwendung von Artikel 6 berücksichtigt bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die zuständige Zollstelle des AKP-Staats, in dem eine solche Bescheinigung für Waren beantragt wird, bei deren Herstellung Vormaterialien mit Herkunft aus anderen AKP-Staaten, aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG verwendet wurden, eine Erklärung, deren Muster in Anhang VI A bzw. B wiedergegeben ist; diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftsstaates oder des Herkunfts-ÜLG entweder auf der Handelsrechnung für diese Vormaterialien oder in einer Anlage zu dieser Rechnung gegeben.

(2) Der Lieferant gibt für jede Vormaterialsendung entweder auf der Handelsrechnung für die Sendung oder in einer Anlage zu dieser Rechnung oder aber auf einem Lieferschein oder jedweden Handelsdokument, das diese Sendung betrifft und eine zur Feststellung der Nämlichkeit der betreffenden Vormaterialien hinreichend detaillierte Beschreibung aufweist, eine gesonderte Lieferantenerklärung ab.

(3) Die Lieferantenerklärung zu Vormaterialien mit Präferenzursprung erfolgt in der in Anhang VI A vorgesehenen Form.

(4) Die Lieferantenerklärung zu Vormaterialien ohne Präferenzursprung, die in den AKP-Staaten, den ÜLG oder in der Gemeinschaft be- oder verarbeitet worden sind, erfolgt in der in Anhang VI B vorgesehenen Form.

(5) Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt erfolgen.

(6) Die Lieferantenerklärung wird von Hand unterzeichnet. Werden die Rechnung und die Erklärung des Lieferanten jedoch mit Computer erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht unbedingt von Hand unterzeichnet zu sein, sofern der verantwortliche Angestellte der Liefergesellschaft für die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärungen erstellt werden, hinreichend identifizierbar ist. Die genannten Behörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

(7) Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsblätter, die vor Inkrafttreten dieses Protokolls nach Maßgabe der Artikel 20 und 21 des Protokolls Nr. 1 des Dritten AKP-EWG-Abkommens ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 24

Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, dem Formblatt EUR.2 oder den Lieferantenerklärungen gemäß Artikel 23 und den Angaben in

den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung EUR.1, das Formblatt EUR.2 oder die Lieferantenerklärung sich auf die gestellten Waren beziehen.

Titel III

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 25

Übermittlung von Stempelabdrucken

Die AKP-Staaten übermitteln der Kommission die Abdrucke der verwendeten Stempel sowie die Anschriften der für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2 zuständigen Zollstellen.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Formblätter EUR.2 werden zum Zwecke der Vorzugsbehandlung ab dem Tag angenommen, an dem die Kommission diese Angaben erhält.

Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Formblätter EUR.2, die den Zollbehörden des Einfuhrstaates vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, werden nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angenommen.

Artikel 26

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten, die ÜLG und die AKP-Staaten einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren, der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR.2 und der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der in Artikel 27 Absatz 2 genannten Auskunftsblätter.

Die befragten Behörden erteilen alle zweckdienlichen Auskünfte über die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Voraussetzungen an, unter denen die Ursprungsregeln in den verschiedenen AKP-Staaten, Mitgliedstaaten oder ÜLG beachtet worden sind.

(3) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(4) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und nennen dabei gegebenenfalls die sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie fügen der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 die zweckdienlichen Handelsdokumente oder eine Abschrift dieser Dokumente bei und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

(5) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das beanstandete Formblatt EUR.2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

(6) Lassen die Prüfungsergebnisse oder andere verfügbare Informationen vermuten, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten wurden, so nimmt der AKP-Staat von sich aus oder auf Antrag der Gemeinschaft die erforderlichen Untersuchungen vor oder trifft die entsprechenden Vorkehrungen dafür, daß diese Untersuchungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, damit derartige Übertretungen aufgedeckt werden und ihnen zuvorgekommen werden kann; der betreffende AKP-Staat kann hierzu die Gemeinschaft ersuchen, an diesen Untersuchungen mitzuwirken.

Lassen die Prüfungsergebnisse oder andere verfügbare Informationen vermuten, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten würden, müssen zunächst die in diesem Protokoll vorgesehenen und gegebenenfalls eingeleiteten Amtshilfungsverfahren – einschließlich insbesondere des Überprüfungsverfahrens – abgeschlossen sein, bevor den Waren die Ursprungs-eigenschaft im Sinne des Protokolls Nr. 1 zuerkannt werden kann.

(7) Beanstandungen, welche die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats nicht klären können oder die Fragen der Auslegung dieses Protokolls aufwerfen, werden dem in Artikel 30 vorgesehenen Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

(8) Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets dessen Recht.

Artikel 27

Überprüfung der Lieferantenerklärung

(1) Die Überprüfung der Lieferantenerklärung erfolgt stichprobenweise oder dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Die mit einer Lieferantenerklärung befaßten Zollbehörden können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung vorgelegt wurde, um ein nach dem Muster des Anhangs VII dieses Protokolls ausgestelltes Auskunftsblatt ersuchen. Oder sie können vom Ausführer verlangen, daß er ein Auskunftsblatt vorlegt, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben wurde.

Die Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, bewahrt hiervon mindestens zwei Jahre lang eine Ausfertigung auf.

(3) Die Zollbehörden des Einfuhrstaates sind über die Ergebnisse der Überprüfung so bald wie möglich zu unterrichten. In der Antwort ist eindeutig anzugeben, ob die Erklärung zur Eigenschaft der Waren zutrifft oder nicht.

(4) Zu Kontrollzwecken haben die Lieferanten eine Kopie des die Erklärung enthaltenden Dokuments sowie jedwede Unterlage zum Nachweis der tatsächlichen Eigenschaft der Waren mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung abgegeben wurde, können jedweden Nachweis verlangen und sämtliche Kontrollen durchführen, die sie zur Überprüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung als zweckdienlich erachten.

(6) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Formblätter EUR.2, die auf der Grundlage einer falschen Erklärung des Lieferanten erteilt beziehungsweise erstellt wurden, sind als nichtig anzusehen.

(7) Bei Beanstandungen hinsichtlich der Lieferantenerklärungen oder der Auskunftsblätter ist das Verfahren des Artikels 26 Absatz 7 anzuwenden.

Artikel 28 Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR.2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 29 Freizonen

Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Lieferantenerklärung begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 30

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß prüft regelmäßig die Auswirkungen der Ursprungsregeln auf die AKP-Staaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, und empfiehlt dem Ministerrat geeignete Maßnahmen.

(3) Der Ausschuß faßt Beschlüsse über Abweichungen von diesem Protokoll nach Maßgabe des Artikels 31.

(4) Der Ausschuß tritt insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ministerrats gemäß Artikel 34 regelmäßig zusammen.

(5) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Kommission und andererseits aus Sachverständigen, die die AKP-Staaten vertreten, und aus für Zollfragen zuständigen Beamten von regionalen Zusammenschlüssen der AKP-Staaten. Der Ausschuß kann erforderlichenfalls weitere geeignete Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 31 Abweichungen

(1) Abweichungen von diesem Protokoll können vom Ausschuß genehmigt werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen.

Zu diesem Zweck unterrichten der oder die betreffenden AKP-Staaten die Gemeinschaft vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die AKP-Staaten den Ausschuß befragen, von ihrem Antrag und fügen die gemäß Absatz 2 erstellten Unterlagen zur Begründung des Antrags bei.

Die Gemeinschaft gibt allen Anträgen der AKP-Staaten statt, die im Sinne dieses Artikels hinreichend begründet sind und die nicht zu schweren Schäden für einen Industriezweig der Gemeinschaft führen können.

(2) Zur Erleichterung der Prüfung der Abweichungsanträge durch den Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen legt der antragstellende AKP-Staat zur Begründung seines Antrags mit dem in Anhang IX dieses Protokolls vorgesehenen Formblatt möglichst vollständige Unterlagen vor, in denen insbesondere die nachstehenden Fragen beantwortet werden:

- Bezeichnung der fertigen Ware,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern,

(5) Zur Anwendung der Absätze 3 und 4 gelten die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d nicht als Be- oder Verarbeitungen.

(6) Die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla gelten als ein einziges Gebiet.

Titel V Schlußbestimmungen

Artikel 33

Mineralölserzeugnisse

Die in Anhang VIII aufgeführten Waren sind vorübergehend von der Anwendung dieses Protokolls ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Waren.

Artikel 34

Überprüfung der Ursprungsregeln

Nach Maßgabe von Artikel 176 des Abkommens überprüft der Ministerrat jährlich oder jedesmal, wenn die AKP-Staaten oder die Gemeinschaft dies beantragen, die Durchführung dieses Protokolls und seine wirtschaftlichen Auswirkungen, um die notwendigen Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen.

Der Ministerrat berücksichtigt dabei unter anderem die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Ursprungsregeln.

Die ergangenen Beschlüsse treten so bald wie möglich in Kraft.

Artikel 35

Anträge auf Abweichungen

Die Vertragsparteien kommen überein, alle Anträge auf Genehmigung einer Abweichung von diesem Protokoll im entsprechenden institutionellen Rahmen zu prüfen, sobald das Abkommen unterzeichnet worden ist, damit die Abweichungen zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft treten können.

Artikel 36

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 37

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Anhang I

Anmerkungen

Vorbemerkung

Diese Anmerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Veränderungen gemäß der Liste des Anhangs II waren, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1 unterliegen.

Anmerkung 1:

1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben das hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnis. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.

1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.

1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Anmerkung 2:

2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich „Zusammenbau“ oder besonderer Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Bemerkung 3.5.

2.2. Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche „Zutaten“, „Rohstoffe“, „Komponenten“ oder „Teile“ usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.

2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis“ ist das hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

2.4. Der Begriff „Waren“ umfaßt sowohl den Begriff „Vormaterial“ als auch den Begriff „Erzeugnisse“.

Anmerkung 3:

3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.

3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in der Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die

die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbezeichnung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel: 1) Ein Motor der Position 84.07 wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 72.24 hergestellt. Die Regel für Motoren der Position 84.07 sieht vor, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 ist.

3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung der Positionen 63.08, 82.06 und 96.05.

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereicht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereicht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereicht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Anmerkung 4:

4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft

1) Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.

4.2. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel: ¹⁾ Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel: ¹⁾ Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel: ¹⁾ Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel: ¹⁾ Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr v. H.-Sätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen v. H.-Sätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen v. H.-Sätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Diese Anmerkung gilt auch für die Werttoleranz gemäß Artikel 5.

Anmerkung 5:

5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardiert, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der

Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Anmerkung 6:

6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Anmerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Anmerkungen 6.3 und 6.4).

6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
 - Wolle,
 - grobe Tierhaare,
 - feine Tierhaare,
 - Roßhaar,
 - Baumwolle,
 - Materialien für die Papierherstellung und Papier,
 - Flachs,
 - Hanf,
 - Jute und andere textile Bastfasern,
 - Sisal und andere textile Agavefasern,
 - Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
 - Synthetische Filamente,
 - Künstliche Filamente,
 - Synthetische Spinnfasern,
 - Künstliche Spinnfasern.
- Beispiel: ¹⁾ Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher dürfen synthetische Spinnfasern, die nicht die Ursprungsregeln erfüllen (die die Verwendung von chemischen Vormaterialien verlangen), bis zum Gewicht von 10 v. H. des Garns verwendet werden.
- Beispiel: ¹⁾ Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher darf Garn aus synthetischen Spinnfasern, das nicht die Ursprungsregeln erfüllt (die die Verwendung von Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder Garn aus Wolle, das nicht den Ursprungsregeln entspricht (die die Verwendung

¹⁾ Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

¹⁾ Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

von Naturfasern verlangen), oder eine Kombination aus diesen beiden Gamarten bis zum Gewicht von 10 v. H. des Gewebes verwendet werden.

- Beispiel: 1) Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst eine Mischware aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.
- Beispiel: 1) Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Vormaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.
- Beispiel: 1) Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts des Teppichs nicht überschreitet. Die künstlichen Garne und das Grundgewebe aus Jute können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspunnen.

6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus

einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Anmerkung 7:

7.1. Textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, ihr Gewicht überschreitet nicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verwendeten Textilmaterialien; dies gilt jedoch nur für jene Konfektionswaren, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.

Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 eingereiht werden. Futter und Einlagestoffe gelten nicht als Garnituren und Zubehör.

7.2. Nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Anmerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.

7.3. In Übereinstimmung mit der Anmerkung 4.3 können nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel: 1) Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

7.4. Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

1) Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

1) Bei diesem Beispiel handelt es sich lediglich um eine Erläuterung. Es ist somit nicht rechtsverbindlich.

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügeltebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem: <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen – verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungszeugnisse sind, und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: – mit Zusatz von Zucker – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kap.11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Nr. ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Nr. 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: – Knochenfett und Abfallfett – anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: – Knochenfett und Abfallfett – anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert – Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugetieren	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
1504 (Fortsetzung)	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
	– feste Fraktionen	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
	– feste Fraktionen, ausgenommen jede von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515
	– andere, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
	– Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs;	
	– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	
	– chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
1702 (Fortsetzung)	– andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Malzextrakt – andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: – keinen Kakao enthaltend – Kakao enthaltend	Herstellen, bei dem – jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Type „Zea Indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
	– Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
	– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem die verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden
	– Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl
ex 2104	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005
	– Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungs-erzeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205 ex 2207 ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % Vol.	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VIII
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Waren des Anhangs VIII
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VIII
ex 2902	Cyclane und Cyclene, (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VIII
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate - Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932, 2933 oder 2934 insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	<p>Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waren bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf - andere: <ul style="list-style-type: none"> - menschliches Blut - tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken - Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
<p>3002 (Fortsetzung)</p> <p>3003 und 3004</p>	<p>– Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</p> <p>– andere</p> <p>Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
<p>ex Kapitel 31</p> <p>ex 3103</p> <p>ex 3105</p>	<p>Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3103 oder ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist</p> <p>Natürliche Calciumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen, durch Glühen behandelt</p> <p>Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Natriumnitrat – Calciumcyanamid – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat 	<p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelten natürlichen Calciumaluminiumphosphaten</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet
<p>ex Kapitel 32</p> <p>ex 3201</p> <p>3205</p>	<p>Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind</p> <p>Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate</p> <p>Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken⁽¹⁾</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
<p>ex Kapitel 33</p>	<p>Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

⁽¹⁾ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽¹⁾ dieser Position, jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT	Waren des Anhangs VIII
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: – auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen – andere	Waren des Anhangs VIII Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus – hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 – Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettsäurekoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 – Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: – Stärkeether und -ester – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 bis 3704 einzureihen sind
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	<ul style="list-style-type: none"> - Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Paste für Elektroden - Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
<p>3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823</p>	<p>Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811 - folgende Waren der Position 3823: <ul style="list-style-type: none"> - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten - Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphtensäuren 	<p>Waren des Anhangs VIII</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823 (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 - Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze - Ionenaustauscher - absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren - nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen - Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen - Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphtensäuren - Fuselöle und Dippelöle - Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen - Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien - andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
3901 bis 3915	<p>Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnittzel und Bruch von Kunststoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Additionshomopolymerisationserzeugnisse - andere 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾ <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾</p>
3916 bis 3921	<p>Halberzeugnisse aus Kunststoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flacherzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet oder anders zugeschnitten als lediglich zu Rechtecken; andere Erzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet - andere: <ul style="list-style-type: none"> - aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen - andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾ <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾</p>

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert (oder gebraucht); Vollreifen oder Hohlkammerreifen (auswechselbare Überreifen und Felgenbänder), aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: – in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen – andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 4409	<ul style="list-style-type: none"> - Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt - Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese 	<p>Schleifen oder Keilverzinken</p> <p>Fräsen oder Profilieren</p>
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Böttiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	<ul style="list-style-type: none"> - Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz - Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese 	<p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden</p> <p>Friesen oder Profilieren</p>
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorge richtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: – Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht – andere	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarne Gewebe: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus (*) – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen (*) Herstellen aus (*) – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens einer Nachbehandlung (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus (*) – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5602	<p>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nadelfilze - andere 	<p>Herstellen aus⁽¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; <p>jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monofile aus Polypropylen der Position 5402 - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus⁽¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern - Spinnfasern aus Kasein oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	<p>Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen - andere 	<p>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus⁽¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet - aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	<p>Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen</p>	<p>Herstellen aus⁽¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	<p>Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“</p>	<p>Herstellen aus⁽¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	<p>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Nadelfilz 	<p>Herstellen aus⁽¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; <p>jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monofile aus Polypropylen der Position 5402 - Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 oder 5506 oder

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 57 (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> – aus Nadelfilz – aus anderem Filz – andere 	<ul style="list-style-type: none"> – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus⁽¹⁾ – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus⁽¹⁾ – Kokosgarnen – Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten – natürlichen Fasern oder – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	<p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere 	<p>Herstellen aus einfachen Garnen⁽¹⁾</p> <p>Herstellen aus⁽¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens einer Nachbehandlung (Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.</p>
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	<p>Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyesterem oder Viskose:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT – andere 	<p>Herstellen aus Garnen</p> <p>Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse</p>

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: <ul style="list-style-type: none"> - mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen - andere 	Herstellen aus Garnen Herstellen aus ⁽¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Kokosgarnen - natürlichen Fasern - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens einer Nachbehandlung (wie Reinigen, Bleichen, Merzernisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fädern, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: <ul style="list-style-type: none"> - aus Gewirken oder Gestriicken - andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT - andere 	Herstellen aus ⁽¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: <ul style="list-style-type: none"> - Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 - andere 	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus ⁽¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Kokosgarnen - natürlichen Fasern - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken: – die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden – andere	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: – bestickt – andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

⁽²⁾ Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Einleitende Bemerkung 7

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: - aus Filz oder Vliesstoffen - andere: - bestickt - andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽²⁾ - natürlichen Fasern - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen: - aus Vliesstoffen - andere	Herstellen aus ⁽²⁾ - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹⁾
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹⁾
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

⁽²⁾ Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Einleitende Bemerkung 7.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus bearbeiteten Asbestfasern oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Game)	Herstellen aus: – ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder – Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106 7108 und 7110	Edelmetalle – in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Positionen 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
	– als Halbzeug oder Pulver	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 7107, ex 7109, und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platinert, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Positionen 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7203
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 7206, 7207, 7218 oder 7224

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für die Waren der Position ex 7601 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7601	- Aluminiumlegierungen - Reinaluminium (ISO Nr. AL 99,99)	Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium oder aus Abfällen und Schrott Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium (ISO Nr. AL 99,8)
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: - raffiniertes Blei - anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Wareneinzelstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Wareneinzelstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochern, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagel- teile)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8402, 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8411, 8412, ex 8413, ex 8414, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8423, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8482, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 8414	Ventilatoren und dergleichen, für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärftwagen (Scraper), Bagger, Schärft- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: - Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8429 (Fortsetzung)	-- andere	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pflanzzieher, Schneeräumer	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln: <ul style="list-style-type: none"> – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt 	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und – der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
	-- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon, Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8522, 8523 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8522	Teile und Zubehör für kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe) für Filme von 16 mm oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgezeichnete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8524	<p>Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung - andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8525	<p>Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
8526	<p>Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	<p>Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	<p>Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitore und Videoprojektoren) auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	<p>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör <ul style="list-style-type: none"> - rotierende Fallschirme - andere 	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9006, ex 9014, 9015 bis 9020 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9006	Photoapparate, ausgenommen folgende Apparate: <ul style="list-style-type: none"> - Photoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art - Photoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art - Spezialphotoapparate für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien - Sofortbildkameras 	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 9006 (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Andere Photoapparate: - Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger - andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm - andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm 	
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler; einschließlich Eichzähler dafür	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9101 bis 9105 und 9110 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9101 bis 9105	Uhren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: <ul style="list-style-type: none"> – aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen – andere 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn <ul style="list-style-type: none"> – ihr Wert 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9502	Puppen, mit Elektromotor	Herstellen, bei dem der verwendete Elektromotor Ursprungsware sein muß und alle anderen verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
ex 9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockvögel (ausgenommen solche der Positionen 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte: <ul style="list-style-type: none"> – montierte Angelhaken mit künstlichem Köder; montierte Angelschnüre, einschließlich Vorfach 	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlänge	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609: <ul style="list-style-type: none"> – Füllfederhalter und andere Füllhalter mit Schreibfeder 	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang III

„Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Länder und Gebiete:

(Diese Liste präjudiziert weder den Status dieser Länder und Gebiete noch dessen Entwicklung.)

1. Länder, die besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhalten:
 - Grönland.
2. Überseeische Gebiete der Französischen Republik:
 - Neukaledonien und Nebengebiete,
 - Französisch-Polynesien,
 - Französische Süd- und Antarktis-Gebiete,
 - Wallis und Futuna.
3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
 - Mayotte,
 - Saint-Pierre-et-Miquelon.
4. Überseeische Länder, die besondere Beziehungen zum Königreich der Niederlande unterhalten:
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen:
 - Bonaire,
 - Curaçao,
 - Saba,
 - St. Eustatius,
 - St. Maarten.
5. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten:
 - Anguilla,
 - Kaimaninseln,
 - Falklandinseln,
 - Südliche Sandwich-Inseln und Nebengebiete,
 - Montserrat,
 - Pitcairn,
 - St. Helena und Nebengebiete,
 - Britisches Antarktis-Territorium,
 - Britisches Territorium im Indischen Ozean,
 - Turks- und Caicos-Inseln,
 - Britische Jungferninseln.

Anhang IV

**Warenverkehrsbescheinigungen
(Formblätter)**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Die Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 60 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.
4. Die Formblätter, deren Muster in Anhang 4 des Beschlusses Nr. 1/89 des AKP-EWG-Ministerrates wiedergegeben ist, können weiter verwendet werden, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1992.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen		
	_____ und _____ (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
		_____ _____ _____	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ²⁾ Art/Muster _____ Nr. _____ vom _____ Zollbehörde _____ Ausstellender/s Staat/Gebiet _____ _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erhalten. _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾) <input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. <input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
<hr/> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum) Stempel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum) Stempel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>

¹⁾) Zutreffendes Feld ankreuzen.

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<p>1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>	<p style="text-align: center;">EUR. 1 Nr. A 000.000</p>		
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p style="text-align: center;">Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</p>		
<p>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">und</p> <hr/> <p style="text-align: center;">(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</p>		
<p>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung</p>	<p>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten</p>	<p>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</p>	<p>7. Bemerkungen</p>
	<p>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)</p>	<p>10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</p>	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

Erklärung des Ausführers/Exporteurs

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

erklärt, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

beschreibt den Sachverhalt, auf Grund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

legt folgende Nachweise vor ¹⁾:

verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

beantragt die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Formblatt EUR. 2

1. Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist, ist vom Ausführer auszufüllen. Es ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausführstaats entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.
2. Das Formblatt EUR. 2 besteht aus einem einzigen Blatt im Format von 210 × 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden.
3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch aufgedruckt sein kann.
4. Die Formblätter, deren Muster in Anhang V des Beschlusses Nr. 1/89 des AKP-EWG-Ministerrates wiedergegeben ist, können weiterverwendet werden, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1992.

(Vorderseite)

Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR. 2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen _____ und _____ ¹⁾
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	3 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.	
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)	5 Ort und Datum	
	6 Unterschrift des Ausführers	
7 Bemerkungen ²⁾	8 Ursprungsstaat ³⁾	9 Bestimmungsstaat ⁴⁾
		10 Rohgewicht (kg)
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung	12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats ⁴⁾ , der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

¹⁾ Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.²⁾ Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.⁴⁾ Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(Rückseite)

13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht ^{*)} _____, den _____ 19____ _____ Stempel _____ (Unterschrift)	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ¹⁾ <input type="checkbox"/> die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; <input type="checkbox"/> das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) _____, den _____ 19____ _____ Stempel _____ (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
---	--

^{*)} Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.**Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2**

- Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Anhang VI B

Erklärung für Waren ohne Präferenzursprung

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung ¹⁾		
aufgeführten Waren hergestellt worden sind in ²⁾		
und folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der Gemeinschaft gelten:		
..... ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾
.....
.....
..... ⁶⁾		
Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.		
..... ⁷⁾ ⁸⁾	
..... ⁹⁾		

Anmerkung:

Der Wortlaut im Kasten stellt nach Ergänzung gemäß den Fußnoten die Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

¹⁾ – Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen: auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: "... , daß die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren hergestellt worden sind in ...".

– Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet, so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

²⁾ Gemeinschaft, Mitgliedstaat, AKP-Staat oder ÜLG.

³⁾ Warenbezeichnung in allen Fällen. Die Bezeichnung muß angemessen und so genau sein, daß die Tarifierung der betreffenden Waren ermittelt werden kann.

⁴⁾ Zollwert, falls erforderlich.

⁵⁾ Ursprungsland, falls erforderlich. Der anzugebende Ursprung muß ein Präferenzursprung sein; jeder andere Ursprung ist als „Drittland“ anzugeben.

⁶⁾ Zusatz „und in (der Gemeinschaft) (Mitgliedstaat) (AKP-Staat) (ÜLG) folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind:“ mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.

⁷⁾ Ort und Datum

⁸⁾ Name und Stellung in der Firma

⁹⁾ Unterschrift

Auskunftsblatt

1. Für das Auskunftsblatt sind die Formblätter zu benutzen, deren Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; sie sind in einer oder mehreren der Amtssprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist, und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Die Auskunftsblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
2. Das Auskunftsblatt hat das Format DIN A4 (210 × 297 mm), wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden.
3. Die einzelstaatlichen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß der Vordruck den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Versender ¹⁾		AUSKUNFTSBLATT für den Erhalt einer WARENBESCHEINIGUNG im Rahmen der Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der	
2. Empfänger ¹⁾		EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und den AKP-STAA TEN	
3. Verarbeiter ¹⁾		4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgte	
6. Einfuhrzollbehörde ²⁾		5. Für amtliche Zwecke	
7. Einfuhrpapiere ²⁾ Muster _____, Nr. _____ Serie _____ vom <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
WAREN ZUM ZEITPUNKT DES VERSANDS NACH DEM BESTIMMUNGSSTAAT			
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		9. Nummer des BZT und Warenbezeichnung	10. Menge ³⁾
			11. Wert ⁴⁾
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12. Nummer des BZT und Warenbezeichnung		13. Ursprungsstaat	14. Menge ³⁾
			15. Wert ²⁾⁵⁾
16. Art der Be- oder Verarbeitung			
17. Bemerkungen			
18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Dokument: Art/Muster _____ Nr. _____ Zollbehörde _____ Den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> _____ (Unterschrift)		19. ERKLÄRUNG DES VERSENDERS Ich, der Unterzeichner, _____ _____ erkläre, daß die auf diesem Blatt erteilten Auskünfte richtig sind _____, den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> _____ (Unterschrift)	
Stempel der Zollbehörde			

¹⁾, ²⁾, ³⁾, ⁴⁾, ⁵⁾ Siehe Rückseite

<p>Ersuchen um Nachprüfung</p> <p>Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung des Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit</p> <p>_____ , den _____</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 50px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>Stempel der Zollbehörde</p> </div> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Zollbeamten)</p>	<p>Ergebnis der Nachprüfung</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Auskunftsblatt</p> <p>a) von der in ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt wurde und die in ihm enthaltenen Angaben richtig sind *)</p> <p>b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen *)</p> <p>_____ , den _____</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 50px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>Stempel der Zollbehörde</p> </div> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Zollbeamten)</p> <p>*) Nichtzutreffendes bitte streichen.</p>
--	--

Hinweise zur Vorderseite

- 1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Adresse.
- 2) Freiwillige Angabe.
- 3) kg, hl, m³ oder andere Maße.
- 4) Umschließungen gelten als zu den in ihnen verpackten Waren gehörig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.
- 5) Der Wert ist entsprechend den Vorschriften des Abkommens anzugeben, auf das Bezug genommen wird.

Anhang VIII

Liste der Waren, auf die in Artikel 33 verwiesen wird und die vorläufig nicht unter dieses Protokoll fallen

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwaxe
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend

Musterformblatt für einen Antrag auf Abweichung

<p>1. Handelsbezeichnung der Fertigware: 1.1. Tarifierung (HS-Position):</p>	<p>2. Voraussichtliches Jahresvolumen der Ausfuhren nach der Gemeinschaft (Gewicht, Stückzahl, Meter oder sonstige Maßeinheit):</p>
<p>3. Handelsbezeichnung der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern: Tarifierung (HS-Position):</p>	<p>4. Voraussichtliches Jahresvolumen der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern:</p>
<p>5. Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern:</p>	<p>6. Wert der Fertigware ab Werk:</p>
<p>7. Ursprung der Vormaterialien mit Herkunft aus Drittländern:</p>	<p>8. Gründe, weshalb der Ursprungsregel für die Fertigware nicht entsprochen werden kann:</p>
<p>9. Handelsbezeichnung der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EWG oder den ÜLG:</p>	<p>10. Voraussichtliches Jahresvolumen der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EWG oder den ÜLG:</p>
<p>11. Wert der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EWG oder den ÜLG:</p>	<p>12. An den Vormaterialien mit Herkunft aus Drittländern vorgenommene Be- und Verarbeitungen (ohne Erlangung der Ursprungseigenschaft):</p>
<p>13. Dauer der beantragten Abweichung: vom bis</p>	
<p>14. Genaue Beschreibung der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung:</p>	<p>15. Struktur des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens:</p>
	<p>16. Wert der vorgenommenen/geplanten Investitionen:</p>
	<p>17. Gegenwärtige/geplante Beschäftigtenzahl:</p>
<p>18. Mehrwert aufgrund der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung: 18.1. Arbeitskosten 18.2. Gemeinkosten 18.3. Sonstige Kosten</p>	<p>20. Lösungsmöglichkeiten zur künftigen Vermeidung der Notwendigkeit einer Abweichung:</p>
<p>19. Andere in Betracht kommende Versorgungsquellen für die verwendeten Vormaterialien:</p>	<p>21. Bemerkungen:</p>

Anmerkungen

1. Sollten die auf dem Formblatt vorgesehenen Felder für alle sachdienlichen Angaben nicht ausreichen, so können dem Formblatt Anlagen beigelegt werden. Für diesen Fall sollte in dem entsprechenden Feld der Hinweis „siehe Anlage“ erfolgen.
2. Dem Formblatt sind – soweit möglich – Muster oder Abbildungen (Photographien, Zeichnungen, Pläne, Kataloge, usw.) der Fertigware und der verwendeten Vormaterialien beizufügen.
3. Für jede Ware, für die ein Antrag eingereicht wird, ist jeweils ein Formblatt auszufüllen.

Felder 3, 4, 5, 7: Unter dem Begriff „Drittländer“ ist jedes Land außer den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten oder den ÜLG zu verstehen.

Feld 12: Sind Vormaterialien mit Herkunft aus Drittländern in der Gemeinschaft oder den ÜLG be- oder verarbeitet worden, ohne Ursprungsbezeichnung erlangt zu haben, bevor sie in dem AKP-Staat, der den Antrag auf Abweichung stellt, erneut verarbeitet werden, so ist die Art der in der Gemeinschaft oder den ÜLG vorgenommenen Be- oder Verarbeitung anzugeben.

Feld 13: Hier ist der Beginn und das Ende des Zeitraums anzugeben, in dem EUR. 1-Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen der Abweichung ausgestellt werden können.

Feld 18: Hier ist entweder der Prozentsatz des Mehrwertes gegenüber dem Preis ab-Werk der Fertigware oder der Geldbetrag des Mehrwertes pro Wareinheit anzugeben.

Feld 19: Sind andere Versorgungsquellen für Vormaterialien vorhanden, so sind diese anzugeben und – soweit möglich – die Gründe (Kosten- oder sonstige Aspekte) dafür zu nennen, weshalb auf diese Quellen nicht zurückgegriffen wird.

Feld 20: Angabe der Investitionen oder der Diversifizierung der Versorgungsquellen, die geplant sind, damit die Abweichung nur für einen befristeten Zeitraum erforderlich ist.

Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe

Die Vertragsparteien sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen beigelegt sind:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits übernehmen sowohl die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten als auch die Post- und Fernmeldegebühren, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme an den Tagungen des Ministerrates und der von ihm abhängigen Organe entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdienstler usw.) werden von der Gemeinschaft oder von einem der AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Gebiet eines Mitgliedstaats oder im Gebiet eines AKP-Staats stattfinden.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten übernehmen die auf sie entfallenden Reise- und Aufenthaltskosten für ihre Teilnehmer an den Tagungen der Paritätischen Versammlung.

Sie übernehmen in gleicher Weise die Reise- und Aufenthaltskosten für das für diese Tagungen erforderliche Personal sowie die Post- und Fernmeldegebühren.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdienstler usw.) werden von der Gemeinschaft oder von den AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Gebiet eines Mitgliedstaats oder im Gebiet eines AKP-Staats stattfinden.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 352 des Abkommens bestellten Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und ihrer Aufenthaltskosten. Letztere werden vom Ministerrat festgesetzt.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter werden von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten je zur Hälfte übernommen.

Die Ausgaben für die von den Schiedsrichtern errichtete Kanzlei, die Untersuchung der Streitfälle und die technische Organisation der Gerichtssitzungen (Räumlichkeiten, Personal, Dolmetscher usw.) übernimmt die Gemeinschaft.

Die Kosten für außerordentliche Untersuchungsmaßnahmen werden mit den anderen Ausgaben beglichen; hierfür gewähren die Parteien nach Maßgabe des Beschlusses der Schiedsrichter Vorschüsse.

Protokoll Nr. 3 über die Vorrechte und Immunitäten

Die Vertragsparteien –

in dem Bestreben, das reibungslose Funktionieren des Abkommens sowie die Vorbereitung der Arbeiten im Rahmen des Abkommens und die Anwendung der zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen durch den Abschluß eines Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten zu erleichtern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist zu diesem Zweck angebracht, die Vorrechte und Immunitäten für die Personen, die an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, sowie die Regelung für die amtliche Nachrichtenübermittlung über diese Arbeiten festzulegen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Es ist ferner angebracht, die Regelung für die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben des AKP-Ministerrates und für dessen Personal vorzusehen.

Mit dem Abkommen von Georgetown vom 6. Juni 1975 wurde die AKP-Staatengruppe gebildet und ein AKP-Ministerrat sowie ein AKP-Botschafterausschuß eingesetzt. Die Sekretariatsgeschäfte der Organe der AKP-Staatengruppe werden vom Sekretariat der AKP-Staaten wahrgenommen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen beigelegt sind:

Kapitel 1

Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten und die Vertreter der Organe der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Berater und Sachverständigen und die Mitglieder des Personals des Sekretariats der AKP-Staaten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten an den Arbeiten der Organe des Abkommens oder der Koordinierungsorgane oder an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise von und zum Dienstort die üblichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder der Paritätischen Versammlung des Abkommens, für die Schiedsrichter, die aufgrund des Abkommens bestellt werden können, für die Mitglieder der beratenden Gremien der Wirtschafts- und Sozialkreise, die eingesetzt werden können, und die Beamten und Bediensteten dieser Organe, für die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank und deren Personal sowie für das Personal des Zentrums für industrielle Entwicklung und des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich.

Kapitel 2

Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben des AKP-Ministerrates

Artikel 2

Die Räumlichkeiten und Gebäude, die vom AKP-Ministerrat amtlich genutzt werden, sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden.

Die Vermögensgegenstände und Guthaben des AKP-Ministerrates dürfen ohne Ermächtigung des durch das Abkommen eingesetzten Ministerrates nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein, soweit dies nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit Unfällen, die durch ein dem Rat der AKP-Minister gehörendes bzw. für ihn im Verkehr befindliches Kraftfahrzeug verursacht werden, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder im Falle von Unfällen erforderlich ist, die durch ein solches Fahrzeug verursacht werden.

Artikel 3

Die Archive des Rates der AKP-Minister sind unverletzlich.

Artikel 4

Der AKP-Ministerrat, seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Erwirbt der AKP-Ministerrat in größerem Umfang bewegliche oder unbewegliche Güter, die zur Ausübung seiner amtlichen Verwaltungstätigkeit unbedingt erforderlich sind, und sind in den Preisen hierfür indirekte Steuern oder Verkaufsabgaben inbegriffen, so trifft der Aufenthaltsstaat in allen Fällen, in denen es ihm möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung dieser Steuern und Abgaben.

Von den Abgaben und Gebühren, die lediglich die Vergütung von Dienstleistungen darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 5

Der AKP-Ministerrat ist von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu seinem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Gebiet des Staats, in den sie eingeführt worden sind, weder verkauft noch in anderer Weise gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staats genehmigt.

Kapitel 3

Amtliche Nachrichtenübermittlung

Artikel 6

Der Gemeinschaft, den gemeinsamen Organen des Abkommens und den Koordinierungsorganen steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Gebiet der Vertragsparteien die gleiche Behandlung wie den internationalen Organisationen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Gemeinschaft, der gemeinsamen Organe des Abkommens und der Koordinierungsorgane unterliegen nicht der Zensur.

Kapitel 4

Personal des Sekretariats der AKP-Staaten

Artikel 7

(1) Dem Sekretär (den Sekretären) und dem stellvertretenden Sekretär (den stellvertretenden Sekretären) des AKP-Ministerrates und den anderen ständigen Mitgliedern seines höheren Personals, die von den AKP-Staaten benannt werden, stehen

unter der Verantwortung des amtierenden Präsidenten des AKP-Botschafterausschusses in dem Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, die den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretungen zuerkannten Vorteile zu. Ihren Ehegatten und ihren in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern stehen unter den gleichen Bedingungen die dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern der Mitglieder des diplomatischen Personals zuerkannten Vorteile zu.

(2) Die dem Statut unterliegenden Mitglieder des AKP-Personals, die nicht in Absatz 1 genannt werden, sind im Gastland von jeglicher Besteuerung der Gehälter, Löhne und sonstigen Bezüge, die sie von den AKP-Staaten beziehen, befreit, sobald sie für diese Einkünfte eine Steuer zugunsten der AKP-Staaten abführen.

Unterabsatz 1 gilt weder für die vom AKP-Sekretariat an seine ehemaligen Bediensteten bzw. deren Anspruchsberechtigte gezahlten Versorgungsbezüge noch für die Gehälter, Löhne und sonstigen Bezüge, die es seinen örtlichen Bediensteten zahlt.

Artikel 8

Der Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, gewährt den in Artikel 7 nicht genannten ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten die Immunität von der Gerichtsbarkeit nur für die von ihnen in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht in Fällen, in denen ein ständiger Bediensteter des Sekretariats der AKP-Staaten gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstößt oder in denen das ihm gehörende oder von ihm gelenkte Kraftfahrzeug Schäden verursacht.

Artikel 9

Name, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift des amtierenden Präsidenten des AKP-Botschafterausschusses, des Sekretärs (der Sekretäre) und des stellvertretenden Sekretärs (der stellvertretenden Sekretäre) des AKP-Ministerrates sowie der ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten werden vom Präsidenten des AKP-Ministerrates in regelmäßigen Zeitabständen der Regierung des Staats mitgeteilt, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat.

Kapitel 5

Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten

Artikel 10

(1) Der Kommissionsbeauftragte und das im Auftrag der Delegationen tätige Personal, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten, sind in dem AKP-Staat, in dem sie wohnen, von jeglicher Besteuerung befreit.

(2) Für das unter Absatz 1 fallende Personal gilt auch Artikel 309 Buchstabe g.

Kapitel 6

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den Betreffenden ausschließlich im Interesse ihrer Amtstätigkeit gewährt.

Die in diesem Protokoll genannten gemeinsamen Organe und Einrichtungen haben die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach ihrer Auffassung ihren Interessen nicht zuwiderläuft.

Artikel 12

Auf Streitfälle bezüglich dieses Protokolls findet Artikel 352 des Abkommens Anwendung.

Der AKP-Ministerrat und die Europäische Investitionsbank können in einem Schiedsverfahren als Parteien auftreten.

Protokoll Nr. 4
betreffend die Durchführung des Artikels 178

(1) Die Vertragsparteien des Abkommens sind übereingekommen, alles daran zu setzen, um die Anwendung der in Artikel 177 vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

(2) Die beiden Parteien sind der Überzeugung, daß es ihnen die Durchführung des Artikels 178 Absätze 4 und 5 ermöglichen dürfte etwaige Probleme von Anfang an zu erkennen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren soweit wie möglich Maßnahmen zu vermeiden, die die Gemeinschaft gegenüber ihren präferenzbegünstigten Handelspartnern lieber nicht anwenden möchte.

(3) Die beiden Parteien erkennen die Notwendigkeit der Einführung eines in Artikel 178 Absatz 4 vorgesehenen Mechanismus für vorherige Informationen an, mit dem bei empfindlichen Waren die Gefahr verringert werden soll, daß plötzlich und unvorhergesehen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die betreffenden Bestimmungen würden einen ständigen Informationsfluß betreffend den Handel und die gleichzeitige Anwendung der Verfahren für regelmäßige Konsultationen ermöglichen. So können die beiden Parteien die Entwicklung in empfindlichen Sektoren genau verfolgen und etwaige Schwierigkeiten feststellen.

(4) Daraus ergeben sich die beiden folgenden Verfahren:

a) Mechanismus für die statistische Überwachung

Unbeschadet der internen Maßnahmen, welche die Gemeinschaft zur Überwachung ihrer Einfuhren treffen kann, sieht Artikel 178 Absatz 4 des Abkommens die Einführung eines Mechanismus zur Gewährleistung der statistischen Überwachung bestimmter AKP-Ausfuhren nach der Gemeinschaft und zur Erleichterung der Prüfung der Fakten vor, die Marktstörungen hervorrufen können.

Dieser Mechanismus, der nur einem besseren Informationsaustausch zwischen den beiden Parteien dient, sollte nur für die Waren gelten, die die Gemeinschaft für sich als empfindlich erachtet.

Angewandt wird dieser Mechanismus im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund der Informationen, die die Gemeinschaft übermitteln wird, sowie mit Hilfe statistischer Informationen, welche die AKP-Staaten der Kommission auf deren Wunsch hin mitteilen würden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieses Mechanismus ist es erforderlich, daß die betreffenden AKP-Staaten möglichst jeden Monat in bezug auf die von der Gemeinschaft als empfindlich angesehenen Waren der Kommission die Statistiken über ihre diesbezüglichen Ausfuhren nach der Gemeinschaft und jedem einzelnen ihrer Mitgliedstaaten übermitteln.

Protokoll Nr. 5
betreffend Bananen

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen über die Ziele hinsichtlich der Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen der AKP-Staaten und hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Vorteile, die den herkömmlichen Lieferanten gemäß Artikel 1 dieses Protokolls gewährt werden, überein und beschließen, daß geeignete Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung getroffen werden.

Artikel 1

Kein AKP-Staat wird bei der Ausfuhr seiner Bananen nach den Märkten der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu seinen herkömmlichen Märkten und seiner Vorteile auf diesen Märkten ungünstiger gestellt sein als bisher oder derzeit.

b) Regelmäßige Konsultationen

Der vorstehend genannte Mechanismus für die statistische Überwachung wird es beiden Parteien ermöglichen, die Entwicklungen im Handel, die Anlaß zu Besorgnissen geben könnten, besser zu verfolgen. Aufgrund dieser Informationen sowie gemäß Artikel 178 Absatz 5 werden die Gemeinschaft und die AKP-Staaten die Möglichkeit haben, in regelmäßigen Abständen Konsultationen durchzuführen, um sich zu vergewissern, daß die Ziele dieses Artikels erreicht werden. Diese Konsultationen finden auf Antrag einer der Parteien statt.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der in Artikel 177 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegeben, so wäre es Sache der Gemeinschaft, gemäß Artikel 178 Absatz 1 betreffend die vorherigen Konsultationen über die Anwendung von Schutzmaßnahmen unverzüglich Konsultationen mit den betreffenden AKP-Staaten einzuleiten, wobei sie ihnen alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen übermittelt, und zwar insbesondere die Daten, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hervorgerufen haben.

(6) Nach Ablauf der für diese Konsultationen vorgesehenen Frist von 21 Tagen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft, wenn in der Zwischenzeit keine andere Vereinbarung mit dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten getroffen werden konnte, die zur Anwendung von Artikel 177 des Abkommens geeigneten Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen werden den AKP-Staaten sofort mitgeteilt und sind sofort anwendbar.

(7) Dieses Verfahren würde unbeschadet der Maßnahmen Anwendung finden, die bei besonderen Umständen im Sinne von Artikel 178 Absatz 3 des Abkommens getroffen werden könnten. In diesem Fall werden den AKP-Staaten unverzüglich alle einschlägigen Informationen übermittelt.

(8) Auf jeden Fall wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wie dies in Artikel 180 des Abkommens vorgesehen ist.

(9) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind davon überzeugt, daß mit der Durchführung der Bestimmungen des Abkommens sowie dieses Protokolls unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Partner die Verwirklichung der Ziele des Abkommens im Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit gefördert werden kann.

Artikel 2

Der betreffende AKP-Staat und die Gemeinschaft besprechen sich miteinander, um die zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen durchzuführenden Maßnahmen zu bestimmen. Zu diesem Zweck werden alle im Rahmen der Bestimmungen des Abkommens über die finanzielle, technische, landwirtschaftliche, industrielle und regionale Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel eingesetzt. Die betreffenden Maßnahmen sollen den AKP-Staaten und besonders Somalia unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lage die Möglichkeit geben, ihre Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf ihren herkömmlichen Absatzmärkten als auch auf den anderen Märkten der Gemeinschaft zu verbessern. Sie werden in allen Stadien vom Produktionsstadium

bis zum Verbrauchsstadium durchgeführt und betreffen insbesondere:

- die Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Qualität durch Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Behandlung,
- die Beförderung und Lagerung im Inland,
- die Vermarktung und die Absatzförderung.

Artikel 3

Um diese Ziele zu erreichen, kommen die beiden Vertragsparteien überein, sich in einer ständigen gemischten Gruppe mitein-

ander zu besprechen; diese wird von einer Sachverständigen-gruppe unterstützt, deren Aufgabe es ist, die spezifischen Probleme, die bei der Anwendung dieses Protokolls auftreten könnten, laufend zu prüfen, um Lösungen vorzuschlagen.

Artikel 4

Sollten sich die AKP-Erzeugerländer veranlaßt sehen, eine gemeinsame Organisation zur Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls zu gründen, so unterstützt die Gemeinschaft eine solche Organisation und prüft alle an sie gerichteten Anträge auf Unterstützung der Tätigkeiten dieser Organisation, die in den Bereich der regionalen Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fallen.

Protokoll Nr. 6 betreffend Rum

Artikel 1

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol werden die Waren der Unterpositionen 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 und 2208 90 19 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den AKP-Staaten zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten.

Artikel 2

- a) Zur Anwendung von Artikel 167 setzt die Gemeinschaft abweichend von Artikel 168 Absatz 1 des Abkommens jährlich bis zum 31. Dezember 1995 die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können.

Diese Mengen werden wie folgt festgesetzt:

- Bis zum 31. Dezember 1993 werden die größten jährlichen Mengen zugrundegelegt, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich einer jährlichen Wachstumsrate von 37% auf dem Markt des Vereinigten Königreichs bzw. von 27% auf den anderen Märkten der Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992.

Die jährliche Menge beträgt jedoch in keinem Fall weniger als 172 000 hl reinen Alkohols.

- Für die Jahre 1994 und 1995 entspricht die Menge des gesamten Kontingents jedes Mal der um 20 000 hl reinen Alkohols aufgestockten Menge des Vorjahres.
- b) Für die ab 1996 geltende Regelung legt die Gemeinschaft vor dem 1. Februar 1995 unter Zugrundelegung eines Berichts, den die Kommission dem Rat vor dem 1. Februar 1994 vorlegen wird, die Einzelheiten für den bereits in Betracht gezogenen Abbau des Gemeinschaftszollkontingents fest,

wobei sie der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Gemeinschaftsmarkts für Rum und der Ausfuhren der AKP-Staaten Rechnung tragen wird.

- c) Falls die Anwendung von Buchstabe a die Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und einem Mitgliedstaat behindert, ergreift die Gemeinschaft die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Situation.
- d) Sollte der Verbrauch von Rum in der Gemeinschaft erheblich zunehmen, so verpflichtet sie sich, den in diesem Protokoll festgelegten jährlichen Prozentsatz der Erhöhung erneut zu prüfen.
- e) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, entsprechende Konsultationen durchzuführen, bevor sie die in Buchstabe c vorgesehenen Maßnahmen erläßt.
- f) Die Gemeinschaft erklärt sich ferner bereit, zusammen mit den betreffenden AKP-Staaten nach Maßnahmen zu suchen, die eine Ausweitung der Rumverkäufe dieser Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt ermöglichen könnten.

Artikel 3

Um diese Ziele zu erreichen, kommen die Vertragsparteien überein, sich in einer paritätischen Gruppe miteinander zu besprechen, deren Aufgabe es ist, die spezifischen Probleme, die bei der Anwendung dieses Protokolls auftreten könnten, laufend zu prüfen.

Artikel 4

Die Gemeinschaft hilft den AKP-Staaten auf deren Antrag im Rahmen des Titels X des Zweiten Teils des Abkommens, ihre Rumverkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt zu fördern und auszuweiten.

**Protokoll Nr. 7
betreffend Rindfleisch**

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten vereinbaren die nachstehenden besonderen Maßnahmen, um den traditionellen Rindfleischexporteuren unter den AKP-Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Position auf dem Gemeinschaftsmarkt zu ermöglichen und damit ihren Erzeugern ein gewisses Einkommensniveau zu sichern.

Artikel 1

Die auf Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten erhobenen Einfuhrabgaben, die nicht in Zöllen bestehen, werden im Rahmen der in Artikel 2 genannten Mengen um 90% gesenkt.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 gilt die Senkung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 1 je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Rindfleisch ohne Knochen:

Botsuana	18 916 t
Kenia	142 t
Madagaskar	7 579 t
Swasiland	3 363 t
Simbabwe	9 100 t

Artikel 3

Für den Fall, daß ein Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Katastrophen wie Dürre, Wirbelstürme oder Viehseuchen voraussehbar ist oder festgestellt wird, ist die Gemeinschaft bereit, geeignete Maßnahmen zu prüfen, damit die in einem Jahr aus diesen Gründen nicht ausgeführten Mengen im Jahr davor oder im darauffolgenden Jahr geliefert werden können.

Artikel 4

Ist in einem bestimmten Jahr einer der in Artikel 2 genannten AKP-Staaten nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmenge zu liefern, und wünscht nicht, in den Genuß der in Artikel 3 genannten Maßnahmen zu kommen, so kann die Kommission die fehlende Menge auf die übrigen betreffenden AKP-Staaten aufteilen. In einem solchen Falle schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. Oktober jedes Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; aufgrund dieser neuen vorübergehenden Zuteilung werden jedoch die ursprünglichen Mengen nicht geändert.

Artikel 5

Die Durchführung dieses Protokolls wird im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch gewährleistet; dies darf jedoch die von der Gemeinschaft gemäß diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen nicht berühren.

Artikel 6

Bei Anwendung der in Artikel 177 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Schutzklausel auf dem Rindfleischsektor ergreift die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit das Volumen der Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft auf einem Niveau aufrechterhalten werden kann, das mit den in diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen vereinbar ist.

Protokoll Nr. 8

**mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker
im Anhang zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lomé
und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Abkommen beigelegt sind**

**Protokoll Nr. 3
betreffend AKP-Zucker**

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich für unbestimmte Zeit, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Schutzklausel des Artikels 10 des Abkommens ist nicht anwendbar. Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, durch welche jedoch die Verpflichtung der Gemeinschaft nach Absatz 1 nicht berührt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 7 können vor Ablauf eines vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gerechneten Zeitraums von fünf Jahren keine Änderungen in diesem Protokoll in Kraft treten. Danach können Änderungen, die gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, zu einem zu vereinbarenden Zeitraum in Kraft treten.

(2) Die Bedingungen für die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung werden vor Ablauf des siebten Jahres ihrer Anwendung neu überprüft.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 erwähnten in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückten Rohrzuckermengen, nachstehend „vereinbarte Mengen“ genannt, die in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum von jeweils zwölf Monaten zu liefern sind, sind folgende:

Barbados	49 300
Fidschi	163 600
Guayana	157 700
Jamaika	118 300
Kenia	5 000
Madagaskar	10 000
Malawi	20 000
Mauritius	487 200
Swasiland	116 400
Tansania	10 000
Trinidad und Tobago	69 000
Uganda	5 000
Volksrepublik Kongo	10 000

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 können diese Mengen ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Staaten nicht herabgesetzt werden.

(3) Für den Zeitraum bis 30. Juni 1975 sind jedoch folgende in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückte Mengen vereinbart:

Barbados	29 600
Fidschi	25 600
Guayana	29 600
Jamaika	83 800
Madagaskar	2 000
Mauritius	65 300
Swasiland	19 700
Trinidad und Tobago	54 200

Artikel 4

(1) Während eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni – nachstehend „Lieferzeitraum“ genannt – verpflichten sich die zuckerausführenden AKP-Staaten, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mengen vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen infolge der Anwendung von Artikel 7 zu liefern. Eine entsprechende Verpflichtung gilt gleichermaßen für die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Mengen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975, der ebenfalls als ein Lieferzeitraum angesehen wird.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 genannten bis zum 30. Juni 1975 zu liefernden Mengen schließen die Lieferungen ein, die vom Verschiffungshafen oder im Falle von Binnenstaaten über die Grenze unterwegs sind.

(3) Auf die Lieferungen von AKP-Rohrzucker während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1975 werden die in dem am 1. Juli 1975 beginnenden Zeitraum geltenden garantierten Preise angewandt. Entsprechende Vereinbarungen können für die nachfolgenden Lieferzeiträume getroffen werden.

Artikel 5

(1) Weißer oder roher Rohrzucker wird auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zwischen Käufern und Verkäufern frei ausgehandelten Preisen abgesetzt.

(2) Die Gemeinschaft greift nicht ein, wenn ein Mitgliedstaat zuläßt, daß die Verkaufspreise innerhalb seiner Grenzen den Schwellenpreis der Gemeinschaft überschreiten.

(3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, innerhalb des Rahmens der vereinbarten Mengen, Weiß- oder Rohzuckermengen, die nicht in der Gemeinschaft zu einem Preis vermarktet werden können, der mindestens dem garantierten Preis entspricht, zu dem garantierten Preis zu kaufen.

(4) Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte garantierte Preis bezieht sich auf unverpackten Zucker cif europäische Häfen der Gemeinschaft und wird für Zucker der Standardqualität festgesetzt. Er wird jährlich nach Maßgabe der in der Gemeinschaft erzielten Preise unter Berücksichtigung aller wichtigen wirtschaftlichen Faktoren ausgehandelt und spätestens bis zum 1. Mai, der dem Lieferzeitraum, für den er gelten soll, unmittelbar vorausgeht, festgelegt.

Artikel 6

Die Käufe zu dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten garantierten Preis werden von den Interventionsstellen oder anderen von der Gemeinschaft benannten Stellen durchgeführt.

Artikel 7

(1) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines bestimmten Lieferzeitraums aus Gründen höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so räumt die Kommission ihm auf Antrag die notwendige zusätzliche Lieferfrist ein.

(2) Teilt ein zuckerausführender AKP-Staat der Kommission im Laufe eines Lieferzeitraums mit, daß er die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe liefern kann und daß er die in Absatz 1 erwähnte zusätzliche Frist nicht in Anspruch zu nehmen wünscht, so wird die nicht gelieferte Menge von der Kommission zur Lieferung während des betreffenden Lieferzeitraums neu zugeteilt. Die Kommission kann die Neuzuteilung nach Konsultation mit den betreffenden Staaten vornehmen.

(3) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines Lieferzeitraums aus anderen Gründen als höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so wird die vereinbarte Menge für alle späteren Lieferzeiträume um die nicht gelieferte Menge gekürzt.

(4) Die Kommission kann beschließen, daß die nicht gelieferte Menge für die späteren Lieferzeiträume den in Artikel 3 genannten anderen Staaten neu zugeteilt wird. Diese Neuzuteilung geschieht in Konsultation mit den betreffenden Staaten.

Artikel 8

(1) Auf Antrag eines oder mehrerer Staaten, die Zucker nach Maßgabe dieses Protokolls liefern, oder auf Antrag der Gemeinschaft finden Konsultationen über alle für die Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen in einem geeigneten, von den Vertragsparteien festzulegenden institutionellen Rahmen statt. Zu diesem Zweck können die durch das Abkommen eingesetzten Organe während des Zeitraums der Anwendung des Abkommens in Anspruch genommen werden.

(2) Wird das Abkommen nicht mehr angewandt, so beschließen die in Absatz 1 erwähnten Lieferstaaten und die Gemeinschaft geeignete institutionelle Maßnahmen, um die weitere Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

(3) Die in diesem Protokoll vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen finden in dem vereinbarten institutionellen Rahmen statt.

Artikel 9

Die von einigen zuckerausführenden AKP-Staaten traditionell an die Mitgliedstaaten gelieferten besonderen Zuckerarten werden in die in Artikel 3 genannten Mengen einbezogen und ebenso wie diese behandelt.

Artikel 10

Dieses Protokoll bleibt nach dem in Artikel 91 des Abkommens genannten Zeitpunkt in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt kann das Protokoll von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anhang
zum Protokoll Nr. 3

Erklärungen zum Protokoll Nr. 3

1. Gemeinsame Erklärung betreffend etwaige Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3
Wünscht ein AKP-Staat, der Vertragspartei des Abkommens, im Protokoll Nr. 3 aber nicht namentlich aufgeführt ist, an den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 teilzunehmen, so wird sein entsprechender Antrag geprüft.¹⁾
2. Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St. Christoph und Nevis-Anguilla und Surinam
 - a) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die nachstehenden Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in

Belize	39 400 metrische Tonnen
St. Christoph und Nevis-Anguilla	14 800 metrische Tonnen
Surinam	4 000 metrische Tonnen

 die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Behandlung sicherzustellen.
 - b) Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975 werden jedoch folgende Mengen festgesetzt:

Belize	14 800 metrische Tonnen
St. Christoph und Nevis-Anguilla	7 900 metrische Tonnen. ²⁾
3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3
Die Gemeinschaft erklärt, daß Artikel 10 des Protokolls Nr. 3, welcher die Möglichkeit einer Kündigung des Protokolls nach Maßgabe des genannten Artikels vorsieht, der Rechtssicherheit dient und für die Gemeinschaft keinerlei Änderung oder Einschränkung der in Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 aufgestellten Grundsätze darstellt.³⁾

¹⁾ Anhang XIII der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens.

²⁾ Anhang XXI der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens.

³⁾ Anhang XXII der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens.

Anhang
zum Protokoll Nr. 8

Briefwechsel
zwischen der Dominikanischen Republik und der Gemeinschaft
über das Protokoll betreffend AKP-Zucker

Schreiben der Regierung der Dominikanischen Republik
(Schreiben Nr. 1)

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden. Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Schreiben Nr. 2)

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:
„Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten.“

Die Gemeinschaft bestätigt ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

**Protokoll Nr. 9
über die Waren, die unter die Zuständigkeit
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen**

Artikel 1

Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, sind, wenn sie ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben, frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten sind gemäß Titel I Kapitel 1 des Dritten Teils des Abkommens zur Einfuhr in die AKP-Staaten zugelassen.

Artikel 3

Sind Angebote von Unternehmen der AKP-Staaten geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf einen Unterschied in den Wettbewerbsbedingungen bei den Preisen zurückzuführen, so

kann die Gemeinschaft zweckdienliche Maßnahmen treffen und insbesondere die in Artikel 1 vorgesehenen Zugeständnisse zurücknehmen.

Artikel 4

In allen Fällen, in denen die Durchführung der Artikel 1 bis 3 dies nach Ansicht einer der Parteien erfordert, finden zwischen den beteiligten Parteien Konsultationen statt.

Artikel 5

Die Bestimmungen über die Ursprungsregeln für die Anwendung des Abkommens sind ebenfalls auf dieses Protokoll anwendbar.

Artikel 6

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die sich aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben, werden durch dieses Protokoll nicht berührt.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
 Seiner Majestät des Königs der Belgier,
 Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
 des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
 des Präsidenten der Griechischen Republik,
 Seiner Majestät des Königs von Spanien,
 des Präsidenten der Französischen Republik,
 des Präsidenten Irlands,
 des Präsidenten der Italienischen Republik,
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
 Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
 des Präsidenten der Portugiesischen Republik,
 Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
 Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,
 und des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und

die Bevollmächtigten
 des Präsidenten der Volksrepublik Angola,
 Ihrer Majestät der Königin von Antigua und Barbuda,
 des Staatsoberhauptes des Bundes der Bahamas,
 des Staatsoberhauptes von Barbados,
 Ihrer Majestät der Königin von Belize,
 des Präsidenten der Volksrepublik Benin,
 des Präsidenten der Republik Botsuana,
 des Präsidenten der Volksfront, Staatsoberhaupt, Regierungschef von Burkina Faso,
 des Präsidenten der Republik Burundi,
 des Präsidenten der Republik Kamerun,
 des Präsidenten der Republik Kap Verde,
 des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik,
 des Präsidenten der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
 des Präsidenten der Volksrepublik Kongo,
 des Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire,
 des Präsidenten der Republik Dschibuti,
 der Regierung des Dominikanischen Bundes,
 des Präsidenten der Dominikanischen Republik,
 des Präsidenten der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien,
 des Präsidenten der Republik Fidschi,
 des Präsidenten der Gabunischen Republik,
 des Präsidenten der Republik Gambia,
 des Staatsoberhauptes und Präsidenten des Vorläufigen nationalen Verteidigungsrats der Republik Ghana,

Ihrer Majestät der Königin von Grenada,
 des Präsidenten der Republik Guinea,
 des Präsidenten des Staatsrates von Guinea-Bissau,
 des Präsidenten der Republik Äquatorialguinea,
 des Präsidenten der Kooperativen Republik Guyana,
 des Präsidenten der Republik Haiti,
 des Staatsoberhauptes von Jamaika,
 des Präsidenten der Republik Kenia,
 des Präsidenten der Republik Kiribati,
 Seiner Majestät des Königs des Königreichs Lesotho,
 des Präsidenten der Republik Liberia,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik Madagaskar,
 des Präsidenten der Republik Malawi,
 des Präsidenten der Republik Mali,
 des Präsidenten des Nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses, Staatsoberhaupt der Islamischen Republik Mauretanien,
 Ihrer Majestät der Königin von Mauritius,
 des Präsidenten der Volksrepublik Mosambik,
 des Präsidenten des Obersten Militärrats, Staatsoberhaupt des Staates Niger,
 des Chefs der Bundesregierung von Nigeria,
 des Präsidenten der Republik Uganda,
 Ihrer Majestät der Königin von Papua-Neuguinea,
 des Präsidenten der Republik Ruanda,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Kitts und Nevis,
 Ihrer Majestät der Königin von Santa Lucia,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Vincent und den Grenadinen,
 des Staatsoberhauptes von Westsamoa,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,
 des Präsidenten der Republik Senegal,
 des Präsidenten der Republik Seschellen,
 des Präsidenten der Republik Sierra Leone,
 Ihrer Majestät der Königin der Salomonen,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik Somalia,
 des Präsidenten der Republik Sudan,
 des Präsidenten der Republik Suriname,
 Ihrer Majestät der regierenden Königin des Königreichs Swasiland,
 des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania,
 des Präsidenten der Republik Tschad,
 des Präsidenten der Republik Togo,
 Seiner Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
 des Präsidenten der Republik Trinidad und Tobago,
 Ihrer Majestät der Königin von Tuvalu,
 der Regierung der Republik Vanuatu,
 des Präsidenten der Republik Zaire,

des Präsidenten der Republik Sambia,	Anhang XII	Gemeinsame Erklärung über den Sitz des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich
des Präsidenten der Republik Simbabwe,	Anhang XIII	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 76: Ausschuß für landwirtschaftliche Grundstoffe
deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,	Anhang XIV	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 91: Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE)
andererseits	Anhang XV	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 92 Absatz 2: Verwaltungsrat des ZIE
die am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig zur Unterzeichnung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lomé zusammengetreten sind, haben folgende Texte festgelegt:	Anhang XVI	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 127: Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen
Das Vierte AKP-EWG-Abkommen von Lomé	Anhang XX	Gemeinsame Erklärung über eine bessere Nutzung der Bestimmungen des Abkommens über die Entwicklung von Handel und Dienstleistungen
sowie die folgenden Protokolle:	Anhang XXII	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 141 über die Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EWG
Finanzprotokoll	Anhang XXIII	Gemeinsame Erklärung zur Bestimmung des Begriffs „geeignete Technologie“
Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	Anhang XXV	Gemeinsame Erklärung zu den Urheberrechten
Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe	Anhang XXVI	Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 145 bis 149 über den audiovisuellen Raum
Protokoll Nr. 3 über die Vorrechte und Immunitäten	Anhang XXVII	Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 167 bis 170: Handelsregelung
Protokoll Nr. 4 betreffend die Durchführung des Artikels 178	Anhang XXVIII	Gemeinsame Erklärung betreffend Zucker auf dem portugiesischen Markt
Protokoll Nr. 5 betreffend Bananen	Anhang XXIX	Gemeinsame Erklärung zur Liberalisierung des Handels
Protokoll Nr. 6 betreffend Rum	Anhang XXX	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 181
Protokoll Nr. 7 betreffend Rindfleisch	Anhang XXXI	Gemeinsame Erklärung über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft
Protokoll Nr. 8 mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker im Anhang zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lomé und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Abkommen beigelegt sind	Anhang XXXII	Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten ÜLG und französischen überseeischen Departements
Protokoll Nr. 9 über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen	Anhang XXXIII	Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben ferner den Text der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen festgelegt:	Anhang XXXIV	Gemeinsame Erklärung betreffend die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 168 Absatz 2 fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten
Anhang I Gemeinsame Erklärung betreffend den Beitritt Haitis und der Dominikanischen Republik zum Abkommen	Anhang XXXV	Gemeinsame Erklärung betreffend die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren
Anhang II Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 des Abkommens: Interdependenz	Anhang XXXVI	Gemeinsame Erklärung betreffend den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Botsuana, Lesotho und Swasiland
Anhang IV Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5: Menschenrechte	Anhang XL	Gemeinsame Erklärung betreffend die in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse
Anhang V Gemeinsame Erklärung über Wanderarbeitnehmer und Studenten der AKP-Staaten in der Gemeinschaft	Anhang XLII	Gemeinsame Erklärung zu den Ausfuhren der AKP-Staaten nach den ÜLG
Anhang VI Gemeinsame Erklärung betreffend die Arbeitskräfte, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind und sich rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates aufhalten	Anhang XLIII	Gemeinsame Erklärung zum statistischen Bedarf (Artikel 199 Absatz 2)
Anhang VII Gemeinsame Erklärung über die Vertretung regionaler Organisationen	Anhang XLIV	Gemeinsame Erklärung betreffend die Konzertierung AKP-EWG bei Einführung eines weltweiten Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse
Anhang VIII Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen		
Anhang IX Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen		
Anhang XI Gemeinsame Erklärung zu Artikel 50: Verfügbare landwirtschaftliche Erzeugnisse		

- Anhang XLV Gemeinsame Erklärung zu Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe b
- Anhang XLVI Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 210 und 211
- Anhang XLVII Gemeinsame Erklärung zu Artikel 189 Absatz 3
- Anhang XLIX Gemeinsame Erklärung zu Artikel 224 Buchstabe d
- Anhang L Gemeinsame Erklärung zur Verschuldung
- Anhang LII Gemeinsame Erklärung zu Artikel 255
- Anhang LIII Gemeinsame Erklärung zum Dritten Teil Titel III Kapitel 3 Abschnitt 2
- Anhang LIV Gemeinsame Erklärung zu Artikel 294
- Anhang LV Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 320, 321, 322, 323 und 327
- Anhang LVI Gemeinsame Erklärung zum Dritten Teil Titel IV Kapitel 2
- Anhang LVII Gemeinsame Erklärung zu Artikel 362
- Anhang LXII Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 betreffend die Artikel 175 und 177
- Anhang LXIII Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1
- Anhang LXIV Gemeinsame Erklärung zu bestimmten Teilen des Protokolls Nr. 1
- Anhang LXV Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 betreffend den Ursprung der Fischereierzeugnisse
- Anhang LXVIII Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 2
- Anhang LXXIII Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 3 betreffend die Delegationen der Kommission
- Anhang LXXIV Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 5
- Anhang LXXVI Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 6
- Anhang LXXVII Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 7
- Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten sind ferner übereingekommen, dieser Schlußakte die nachstehend aufgeführten Erklärungen beizufügen:
- Anhang XVII A. Erklärung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu den Artikeln 126, 127, 128, 130 und 131
B. Erklärung der AKP-Staaten zu der Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Artikeln 126, 127, 128, 130 und 131
- Anhang LX A. Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll
B. Erklärung der AKP-Staaten zur Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll
- Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen genommen:
- Anhang III Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2: Souveräne Verfügungsgewalt der AKP-Staaten über ihre natürlichen Ressourcen
- Anhang XIX Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 126 Absatz 2, 127 und 128 betreffend den Seeverkehr
- Anhang XXI Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 136 Absatz 3
- Anhang XXXVII Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe a
- Anhang XXXVIII Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 177 Absatz 3
- Anhang XLI STABEX: Erklärung der Kommission zur Verwaltung des Systems
- Anhang XLVIII Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 188
- Anhang LVIII Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“
- Anhang LIX Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin
- Anhang LXI Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll
- Anhang LXVI Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 1 betreffend die Ausdehnung der Hoheitsgewässer
- Anhang LXIX Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 2
- Anhang LXX Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 2
- Anhang LXXI Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 3
- Anhang LXXII Erklärung der Mitgliedstaaten zu Protokoll Nr. 3
- Anhang LXXV Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 5 (Geographischer Geltungsbereich: Haiti und Dominikanische Republik)
- Anhang LXXVIII Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 7
- Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen genommen:
- Anhang X Erklärung der AKP-Staaten zu gefährlichen, nuklearen und radioaktiven Abfällen
- Anhang XVII Erklärung der AKP-Staaten zu den Artikeln 126 Absatz 2, 127 und 128 betreffend den Seeverkehr
- Anhang XXIV Erklärung der AKP-Staaten über die Rückführung bzw. Rückgabe von kulturellen Gütern
- Anhang XXXIX Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 168
- Anhang LI Erklärung der AKP-Staaten zur Verschuldung
- Anhang LXVII Erklärung der AKP-Staaten zu Protokoll Nr. 1 betreffend den Ursprung der Fischereierzeugnisse

Anhang I

**Gemeinsame Erklärung
betreffend den Beitritt Haitis
und der Dominikanischen Republik
zum Abkommen**

Die Vertragsparteien kommen nach Abschluß der Prüfung der Anträge Haitis und der Dominikanischen Republik auf Beitritt zum Abkommen zu folgendem Schluß:

- In Anbetracht des Artikels 289 des Dritten AKP-EWG-Abkommens;
- bekräftigen sie, daß der geographische Geltungsbereich des Abkommens auf die Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean beschränkt bleiben muß;
- stellen sie fest, daß die Anträge Haitis und der Dominikanischen Republik von zwei Ländern stammen,
 - die geographisch zu einer der drei von dem Abkommen erfaßten geographischen Zonen gehören;
 - deren Wirtschaftsstruktur und Produktion nach den Kriterien des Artikels 289 des Dritten AKP-EWG-Abkommens mit denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, die gegenwärtig Mitglieder des Abkommens sind;
- bekräftigen sie, daß der Beitritt Haitis und der Dominikanischen Republik daher nicht als möglicher Präzedenzfall für die außerhalb dieses Gebiets liegenden Staaten angesehen werden kann; der karibische Raum umfaßt zum Zwecke des Abkommens nur die Staaten dieses Gebiets, die bereits Mitglied des Dritten AKP-EWG-Abkommens sind, sowie die Insel Hispaniola und die benachbarten ÜLG, die unabhängig geworden sind oder unabhängig werden;
- kommen sie überein, die in den Artikeln 288 und 289 des Dritten AKP-EWG-Abkommens enthaltenen Bestimmungen in dem Abkommen beizubehalten, wobei Artikel 289 hinsichtlich des karibischen Raums in dem obigen Sinne zu präzisieren ist;
- nehmen sie zur Kenntnis, daß sich die Dominikanische Republik vertraglich verpflichtet hat, darauf zu verzichten, ihren Beitritt zum Zuckerprotokoll zu beantragen, und daß diese Verpflichtung Gegenstand eines dem Protokoll betreffend AKP-Zucker beigefügten Briefwechsels zwischen diesem Land und der Gemeinschaft bzw. den AKP-Staaten gewesen ist;
- beschließen sie, dem Antrag Haitis und der Dominikanischen Republik auf Beitritt zum Abkommen stattzugeben.

Anhang II

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 des Abkommens:
Interdependenz**

Die Vertragsparteien stellen ihre Zusammenarbeit unter das Vorzeichen der Interdependenz, von der ihre gegenseitigen Beziehungen in den verschiedenen Bereichen geprägt sind. Aufgrund der besonders engen und dauerhaften Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft hält diese sich für verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Entwicklung ihrer Partner beizutragen.

Eine weitere Grundlage der Zusammenarbeit sind überdies die immer enger werdenden Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der verschiedenen Gesellschaften und ihrer Wirtschaftsordnungen. Jede dieser Gesellschaften kann somit auf kürzere oder längere Sicht zur Bereicherung und Entfaltung der anderen im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich beitragen.

Dieser Einsatz auf beiden Seiten gilt insbesondere der Entwicklung von Außenmärkten, dem Zugang zu den natürlichen Ressourcen und deren rationeller Bewirtschaftung und Nutzung, der Verknüpfung der Ziele und Anstrengungen beider Parteien im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit auf jeweils gleicher Ebene sowie dem kulturellen Austausch, und er trägt damit weltweit zu Verständigung und Frieden bei.

Die Vertragsparteien bemühen sich jeweils für ihren Bereich, dieses Konzept der Interdependenz in der öffentlichen Meinung ihrer Völker zu verankern.

Anhang III

**Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2:
Souveräne Verfügungsgewalt der AKP-Staaten
über ihre natürlichen Ressourcen**

Die grundsätzliche Achtung der Souveränität der Partner schließt die souveräne Verfügungsgewalt der AKP-Staaten über ihre natürlichen Ressourcen und ihr Recht auf Erschließung und rationelle Nutzung der Fischereiresourcen und der unterseeischen Erzvorkommen in allen ihren Hoheitsgewässern ein.

Um die effektive Ausübung dieser souveränen Verfügungsgewalt zu gewährleisten, erklärt sich die Gemeinschaft bereit, die AKP-Staaten mit den ihnen durch das Abkommen zur Verfügung gestellten Mitteln bei der rationellen Nutzung ihrer Ressourcen zum Wohle ihrer Bevölkerungen zu unterstützen. Dieser Beitrag kann insbesondere in Form einer Hilfe zur Entwicklung und Umstellung ihrer Produktions- und Handelsstrukturen und durch verschiedene Formen der Unterstützung, einschließlich wissenschaftlicher und technologischer Informationen und Ausrüstungen, erfolgen, wobei das grundlegende Ziel die Befriedigung der Inlandsnachfrage in den AKP-Staaten und die Ausweitung der regionalen Märkte und anderen Außenmärkte ist.

Anhang IV

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5:
Menschenrechte**

Die Vertragsparteien erklären ihre Entschlossenheit, sich wirkungsvoll für die Abschaffung der Apartheid, die eine Verletzung der Menschenrechte und eine Mißachtung der menschlichen Würde darstellt, einzusetzen.

Anhang V

**Gemeinsame Erklärung über Wanderarbeitnehmer
und Studenten der AKP-Staaten
in der Gemeinschaft**

I. Wanderarbeitnehmer der AKP-Staaten in der Gemeinschaft

1. Jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft und jeder AKP-Staat gewährt Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der anderen Seite sind und auf seinem Gebiet legal eine Tätigkeit ausüben, sowie ihren bei ihnen wohnenden Familienangehörigen im Rahmen und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die sich aus den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts ergebenden Grundfreiheiten.
2. Die Gemeinschaft baut ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen von Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten um eine Verbesserung der sozialen und kulturellen Fazilitäten für Arbeitnehmer aus, die Staatsangehörige der AKP-Staaten sind (Alphabetisierung, soziale Fürsorge usw.).
3. Die Gemeinschaft ist bereit, auf Wunsch der betreffenden AKP-Staaten im Rahmen der Verfahren der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und im Einklang mit diesen die Finanzierung von Programmen oder Vorhaben zur Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen, die in ihre Länder zurückkehren, im Hinblick auf ihre berufliche Integration auf genau umrissenen Gebieten zu unterstützen. Diese Programme können im Gebiet der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten unter Mitwirkung der betreffenden Industrien beider Seiten durchgeführt werden, wobei in erster Linie Programme oder Vorhaben zu berücksichtigen wären, die Arbeitsplätze in den AKP-Staaten schaffen.

4. Die AKP-Staaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine irreguläre Einwanderung ihrer Staatsangehörigen in die Gemeinschaft zu unterbinden. Die Gemeinschaft kann ihnen auf ihren Wunsch den erforderlichen technischen Beistand zur Festlegung und Durchführung ihrer nationalen Politik auf dem Gebiet der Migration ihrer Staatsangehörigen leisten.

II. Studenten der AKP-Staaten in der Gemeinschaft

5. Die Mitgliedstaaten bekräftigen, daß Fragen im Zusammenhang mit der Lage der AKP-Studenten in ihrem Gebiet und insbesondere des Zugangs zu Bildungseinrichtungen in geeignetem bilateralen Rahmen geprüft werden können.
6. Die Gemeinschaft fördert auch weiterhin die Ausbildung von AKP-Studenten in ihrem Herkunftsland oder in einem anderen AKP-Staat gemäß Artikel 151 Absatz 4 des Abkommens.

Bei den von ihr durchgeführten Maßnahmen sorgt die Gemeinschaft dafür, daß die Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten studieren, auf ihre berufliche Integration in ihrem Herkunftsland abgestimmt ist. Die AKP-Staaten ihrerseits verpflichten sich, sich um eine wirksame Programmierung der beruflichen Integration ihrer zu Ausbildungszwecken in die Mitgliedstaaten entsandten Staatsangehörigen zu bemühen.

III. Für Arbeitnehmer

und Studenten zugleich geltende Bestimmung

7. Unbeschadet der nationalen Zuständigkeiten auf diesem Gebiet können die Gemeinschaft und die Gruppe der AKP-Staaten jeweils, soweit zweckmäßig und erforderlich, den Ministerrat auf Fragen aufmerksam machen, die ausländische Arbeitnehmer oder Studenten auf unter die entsprechenden Erklärungen fallenden Gebieten betreffen.

Anhang VI

Gemeinsame Erklärung betreffend die Arbeitskräfte, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind und sich rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates aufhalten

1. Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines AKP-Staates besitzen und in seinem Gebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, eine Regelung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entgeltbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen beinhaltet.

Jeder AKP-Staat gewährt den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten, die in seinem Gebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, die gleiche Regelung.

2. Die Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines AKP-Staates besitzen und im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, und die mit ihnen lebenden Familienangehörigen genießen hinsichtlich der an die Beschäftigung geknüpften Leistungen aus der sozialen Sicherheit in diesem Mitgliedstaat eine Regelung, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates beinhaltet.

Jeder AKP-Staat gewährt den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten, die in seinem Gebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörigen eine Regelung, die der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung entspricht.

3. Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechte und Pflichten aus bilateralen Abkommen zwischen AKP-Staaten und Mitgliedstaaten, soweit diese zugunsten der Staatsangehörigen der AKP-Staaten oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten eine günstigere Regelung vorsehen.

4. Die Parteien dieser Erklärung sind übereingekommen, daß die sich aus dieser Erklärung ergebenden Fragen in befriedigender Weise und, soweit erforderlich, im Wege bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß entsprechender Übereinkünfte geregelt werden.

Anhang VII

Gemeinsame Erklärung über die Vertretung regionaler Organisationen

Der Ministerrat erläßt die erforderlichen Bestimmungen, damit die regionalen Organisationen von AKP-Staaten im Ministerrat und im Botschafterausschuß als Beobachter vertreten sein können.

Der Ministerrat prüft die entsprechenden Anträge von Fall zu Fall.

Anhang VIII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen

Im klaren Bewußtsein der mit radioaktiven Abfällen verbundenen besonderen Gefahren untersagen die Vertragsparteien jegliche Form der Ablagerung oder Einleitung solcher Abfälle, die die Souveränität von Staaten beeinträchtigen oder eine Bedrohung für die Umwelt oder die Gesundheit der Bevölkerung in anderen Ländern darstellen könnte. Sie messen dem Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung gegen diese Gefahren größte Bedeutung bei. In diesem Sinne bekräftigen sie ihre Entschlossenheit, zu den laufenden Arbeiten in der IAEA im Hinblick auf die Ausarbeitung eines auf internationaler Ebene gebilligten Verhaltenskodex aktiv beizutragen.

Bis zur Festlegung einer genaueren Definition in diesem Rahmen gelten als „radioaktive Abfälle“ alle Stoffe, für die keine spätere Verwendung vorgesehen ist und die Radionuklide enthalten oder durch Radionuklide kontaminiert sind, deren Radioaktivität und Konzentration die Grenzwerte übersteigen, die sich die Gemeinschaft selbst zum Schutz ihrer Bevölkerung in Artikel 4 Buchstaben a und b der Richtlinie EURATOM 80/836, zuletzt geändert durch die Richtlinie EURATOM 84/467, vorgegeben hat. Für die Radioaktivität reichen diese Grenzwerte von 5×10^3 Bq bei Nukliden sehr hoher Radiotoxizität bis 5×10^6 Bq bei Nukliden niedriger Radiotoxizität. Für die Konzentration betragen diese Grenzwerte 100 Bq.g – bzw. 500 Bq.g – bei festen natürlichen radioaktiven Stoffen.

Anhang IX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen

Die Vertragsparteien setzen alles daran, damit das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung so bald wie möglich unterzeichnet und ratifiziert wird.

Anhang X

Erklärung der AKP-Staaten zu gefährlichen, nuklearen und radioaktiven Abfällen

Die AKP-Staaten sind sehr besorgt über die ökologischen Probleme im allgemeinen und über die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen, nuklearen und radioaktiven Abfällen im besonderen.

Im Hinblick auf die Auslegung und die Durchführung des Artikels 39 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 dieses Abkommens haben die AKP-Staaten ihren Willen bekundet, sich auf die Grundsätze und die Bestimmungen der in Dokument AHG 182 (XXV) enthaltenen Entschließung der OAU über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung in Afrika zu stützen.

Anhang XI

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 50: Verfügbare landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Gruppe der AKP-Staaten und die Gemeinschaft kommen überein, ihre Kontakte in bezug auf die Lieferung verfügbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die verschiedenen AKP-Staaten entsprechend Artikel 50 des Abkommens fortzusetzen.

Die beiden Parteien kommen im Lichte der Beratungen der Sachverständigenkommission im Rahmen des Dritten AKP-EWG-Abkommens überein, auf geeigneter Ebene zu prüfen, wie bei der Gestaltung des Erstattungssystems (insbesondere im Rahmen der Regelung für Getreide) den spezifischen Problemen der AKP-Staaten besser Rechnung getragen werden kann.

Ein Bericht über die unter den obengenannten Bedingungen durchgeführte Prüfung wird dem Ministerrat spätestens ein Jahr nach Unterzeichnung des Abkommens unterbreitet.

Anhang XII

Gemeinsame Erklärung über den Sitz des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich

1. Die Vertragsparteien erinnern daran, daß – um rasch ein Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich einrichten zu können und die AKP-Staaten unverzüglich in den Genuß der aus dessen Tätigkeit erwachsenden Vorteile kommen zu lassen – vereinbart worden war, dieses Zentrum vorläufig in Wageningen (Niederlande) einzurichten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Frage der Unterbringung des Zentrums in einem AKP-Staat so bald wie möglich im Lichte der in Wageningen gesammelten Erfahrungen zu prüfen und dabei auch zu berücksichtigen, daß eine Infrastruktur sowie Arbeitsbedingungen erforderlich sind, die eine größtmögliche Effizienz des Zentrums bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden auf jeden Fall vor Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens vorgelegt, damit ein Beschluß über den endgültigen Sitz des Zentrums ergehen kann.

Anhang XIII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 76: Ausschuß für landwirtschaftliche Grundstoffe

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung des Ausschusses für landwirtschaftliche Grundstoffe der Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs des Ausschusses des Artikels 47 des Dritten AKP-EWG-Abkommens und der Notwendigkeit, seine Effizienz zu steigern, gebührend Rechnung zu tragen.

Anhang XIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 91: Zentrum für Industrielle Entwicklung (ZIE)

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Posten des Direktors und des stellvertretenden Direktors des ZIE nach

dem Rotationsprinzip mit Angehörigen der AKP- bzw. der EWG-Länder zu besetzen sind.

Dieses Rotationsprinzip wird nach Ablauf einer Fünfjahresfrist, der maximalen Amtsdauer des vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ernannten Direktors bzw. stellvertretenden Direktors, angewandt.

Zur Ernennung des Direktors und des stellvertretenden Direktors halten die beiden Parteien Konsultationen über ihre jeweiligen Vorschläge ab und berücksichtigen dabei den paritätischen Charakter des ZIE.

2. Jede Partei schlägt dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit drei Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats vor. Soweit möglich werden Mitglieder des Beirats des Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit als Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.
3. Die Befugnisse des paritätischen Verwaltungsrats auf dem Gebiet der Verwaltung des ZIE sind in der Satzung des ZIE eindeutig festgelegt.

Anhang XV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 92 Absatz 2: Verwaltungsrat des ZIE

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, daß das AKP-Sekretariat und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Anhang XVI

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 127: Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen

Da dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen große Bedeutung zukommt und seine rasche Durchführung wünschenswert ist, fordern die Vertragsparteien die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die AKP-Staaten, die am Seeverkehr interessiert sind, auf, dem Kodex möglichst bald nach Unterzeichnung des Abkommens beizutreten oder ihn zu ratifizieren, soweit sie dies noch nicht getan haben. Die Vertragsparteien erkennen hierbei an, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Ratifikation des Kodex bzw. den Beitritt zum Kodex gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 954/79 über die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch die Mitgliedstaaten oder über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen vornehmen werden.

Anhang XVII

A. Erklärung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu den Artikeln 126, 127, 128, 130 und 131

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten legen den Ausdruck „Vertragsparteien“ dahingehend aus, daß er einerseits die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten und andererseits die AKP-Staaten bezeichnet. Der Sinn, der diesem Ausdruck jeweils zu geben ist, ergibt sich aus den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie aus den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

B. Erklärung der AKP-Staaten zu der Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Artikeln 126, 127, 128, 130 und 131

Die vorstehende Erklärung der Gemeinschaft berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 1 des Abkommens betreffend die Definition der Vertragsparteien.

Anhang XVIII**Erklärung der AKP-Staaten
zu den Artikeln 126 Absatz 2, 127 und 128
betreffend den Seeverkehr**

Die AKP-Staaten heben erneut die große Bedeutung hervor, die sie sowohl den Verkehrsdiensten der Seeschifffahrt als einer der Haupttriebkraft ihrer wirtschaftlichen Entwicklung als auch der Förderung eines wirklichen Handelsaustausches zwischen ihnen und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beimessen.

In dem Bewußtsein, daß für den Seeverkehrssektor der AKP-Staaten die Möglichkeit sichergestellt werden muß, einen gerechten Anteil an den von den mächtigen internationalen Reedereien beherrschten Märkten zu erhalten, bekräftigen die AKP-Staaten, daß die Artikel 126 Absatz 2, 127 und 128 des Abkommens ihrer Ansicht nach nicht bedeuten, daß die genannten internationalen Reedereien im Rahmen der Linienkonferenzen oder auch außerhalb dieses Rahmens ohne Beschränkung tätig sein können.

Nach dem Geiste des Abkommens darf der Grundsatz des freien Wettbewerbs nicht ausschließlich zugunsten dieser Reedereien ausgelegt werden, sondern es muß auch dem Recht der AKP-Staaten auf stärkere und gerechtere Beteiligung am gesamten Transportaufkommen im Rahmen ihres Außenhandels sowie der Notwendigkeit, die Entwicklung ihrer Industrien zu erleichtern, Rechnung getragen werden.

Die AKP-Staaten bekräftigen, daß sie, obwohl Artikel 86 Absatz 2 sowie die Artikel 87 und 88 des Dritten AKP-EWG-Abkommens unverändert in das neue Abkommen übernommen wurden, entschlossen sind, im Rahmen dieses Abkommens alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um in Zukunft deren etwaige negative Auswirkungen auf ihre Seeschifffahrtsinteressen einzuschränken und zugleich ihren Anteil an den Massengütertransporten erheblich zu steigern.

Die AKP-Staaten erklären erneut, daß ihrer Ansicht nach den regionalen Seetransportunternehmen, die zur Festigung der regionalen Zusammenarbeit und Autonomie in diesem Sektor geschaffen wurden, die Möglichkeit gegeben werden muß, ihre Tätigkeiten zu entwickeln, ohne dabei ungerechtfertigten wirtschaftlichen Pressionen durch Drittlandreedereien ausgesetzt zu sein.

Anhang XIX**Erklärung der Gemeinschaft
zu den Artikeln 126 Absatz 2, 127 und 128
betreffend den Seeverkehr**

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erkennen die Bedeutung der Seeschifffahrt für die Wirtschaftsentwicklung der AKP-Staaten sowie die Notwendigkeit an, die Zusammenarbeit in diesem Bereich fortzusetzen und zu intensivieren.

Nach dem Abkommen zielt diese Zusammenarbeit unter anderem darauf ab, die Mitwirkung aller Parteien in diesem Bereich zu erleichtern und somit effiziente und zuverlässige Seeschifffahrtsdienste zu entwickeln, wobei das Streben der AKP-Staaten nach einer stärkeren Beteiligung an den internationalen Seeschifffahrtsdiensten anerkannt wird.

Die in Artikel 126 Absatz 2, 127 und 128 festgelegten Regeln für einen unbeschränkten Verkehrszugang auf kommerzieller Basis schließen restriktive und unlautere Praktiken, die allen Reedereien schaden, aus. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen erneut, daß diese Regeln auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Reedereien und somit der Lage der Exporteure und Importeure abzielen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verweisen im übrigen darauf, daß die Teilnahme am Wettbewerb im Massengüterverkehr nicht behindert werden darf.

In diesem Zusammenhang bekräftigen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erneut ihren Wunsch, mit den AKP-Staaten zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Seetransportunterneh-

men namentlich im Rahmen der regionalen Entwicklung und durch Gründung von Gemeinschaftsunternehmen umfassend zusammenzuarbeiten.

Anhang XX**Gemeinsame Erklärung
über eine bessere Nutzung
der Bestimmungen des Abkommens
über die Entwicklung
von Handel und Dienstleistungen**

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bekräftigen erneut die Notwendigkeit einer stärkeren Förderung des Handels und der Dienstleistungen im Rahmen der nationalen und regionalen Hilfsprogramme der Gemeinschaft.

Zu diesem Zweck werden die AKP-Staaten und die Gemeinschaft, ohne die Bedeutung der Handelsentwicklung als solche zu präjudizieren, bei der Auflegung von Programmen, besonders auf den Gebieten der Agrarproduktion, der ländlichen Entwicklung und der industriellen Zusammenarbeit, insbesondere dafür sorgen, daß gebührend der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, in den globalen Programmen auch ein Element der Analyse und der Handelsentwicklung vorzusehen.

Die Vertragsparteien erkennen an, daß eine stärkere Förderung der Ausfuhren oder der Vermarktungstechniken die Exportleistungen der AKP-Staaten verbessern kann. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Kommission zur Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten, um kurzfristig ein Handelsentwicklungsprojekt auszuarbeiten, das zunächst aus Mitteln des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds zu finanzieren ist. Ziel ist dabei die Einrichtung einer Anlaufstelle in Brüssel, die bei der Förderung als Katalysator und als Motor wirken soll, sowie die Ermittlung der Faktoren, die einer effizienten Nutzung der Bestimmungen des Abkommens entgegenstehen. Dies erfordert den Einsatz von Fachkräften aus den AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, die Kenner des AKP-EWG-Handels und des internationalen Handels sind.

Anhang XXI**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 136 Absatz 3**

Die Gemeinschaft hat sich damit einverstanden erklärt, daß im Fall der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die an Messen und Ausstellungen teilnehmen, die Reisekosten des Personals und die Kosten für den Transport der auszustellenden Gegenstände und Waren von dem Beauftragten der Kommission in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt der Reise oder Versendung direkt gezahlt werden.

Anhang XXII**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 141
über die Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit
zwischen den AKP-Staaten und der EWG**

Die Gemeinschaft stellt der Stiftung im Rahmen der Zusammenarbeit für die Entwicklungsfinanzierung einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, um ihr die Durchführung ihrer Aufgabe zu ermöglichen.

Diese finanzielle Unterstützung wird auf einer Mehrjahresgrundlage gewährt, die im Rahmen einer mit der Kommission zu schließenden Vereinbarung zu bestimmen ist, welche nach Maßgabe der von der Stiftung erzielten Leistungen erneuert werden kann, wobei unter anderem den Ergebnissen Rechnung zu tragen ist, die in bezug auf die Bereitstellung von anderen als den im Rahmen des Abkommens zur Verfügung stehenden externen Mitteln erreicht worden sind.

Anhang XXIII

**Gemeinsame Erklärung
zur Bestimmung des Begriffs „geeignete Technologie“**

Im Sinne des Abkommens ist unter dem Begriff „geeignete Technologie“ eine Technologie zu verstehen,

- die in bezug auf Arbeitskräfte, Kapitaleinsatz, Anwendung und Wartung geeignet ist,
- die mit der natürlichen Umwelt und den verfügbaren örtlichen Ressourcen vereinbar ist,
- deren Know-how anwendbar oder anpassungsfähig ist,
- die den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften entspricht,
- die mit den kulturellen und sozialen Besonderheiten der Bevölkerung vereinbar ist,
- die die sozialen Kosten ihrer Auswirkungen auf die einheimische Kultur berücksichtigt,
- die knappe Ressourcen nicht übermäßig in Anspruch nimmt
- und sich an die sozioökonomischen Bedingungen anpassen läßt.

Anhang XXIV

**Erklärung der AKP-Staaten
über die Rückführung bzw. Rückgabe
von kulturellen Gütern**

1. Die AKP-Staaten bitten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, soweit sie das legitime Recht der AKP-Staaten auf kulturelle Identität anerkennen, die Rückführung bzw. Rückgabe der kulturellen Güter aus den AKP-Staaten, die sich in den Mitgliedstaaten befinden, zu fördern.
2. Die AKP-Staaten ersuchen die Mitgliedstaaten, anzuerkennen, daß die betreffenden Völker der AKP-Staaten, um ihre kulturelle Identität bewahren und bereichern zu können, zumindest diejenigen kulturellen Güter zurückerhalten müssen, die eine besondere symbolische, religiöse, mit einem Wort: kulturelle Bedeutung haben.
3. Die AKP-Staaten ersuchen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die Erstellung eines Verzeichnisses derjenigen kulturellen Güter der AKP-Staaten zu erleichtern, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in öffentlichen und halb-öffentlichen Einrichtungen befinden.
4. Die AKP-Staaten bitten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, den Zugang der AKP-Staaten zu den Archiven über die Geschichte und die Lage derjenigen AKP-Staaten, die vor Erlangung der Unabhängigkeit unter ihrer Treuhandschaft standen, zu begünstigen.
5. Die AKP-Staaten ersuchen die Gemeinschaft, geeignete Maßnahmen zur Ausbildung insbesondere auf dem Gebiet der Erhaltung und des Schutzes kultureller Güter wie auch den Erlaß der zu diesem Zweck erforderlichen Rechtsvorschriften finanziell und technisch zu unterstützen.

Anhang XXV

Gemeinsame Erklärung zu den Urheberrechten

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Förderung des urheberrechtlichen Schutzes eine Komponente der kulturellen Zusammenarbeit darstellt, mit der eine verbesserte Nutzung der menschlichen Ressourcen in allen ihren Ausdrucksweisen angestrebt wird. Der Schutz der Urheberrechte ist außerdem eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß Tätigkeiten im Bereich der Produktion, des Vertriebs und des Verlagswesens entstehen und sich weiterentwickeln.

Die beiden Parteien werden sich daher im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EWG

bemühen, die Wahrung und Förderung der Urheberrechte und der damit verbundenen Rechte zu begünstigen.

Die Gemeinschaft kann in diesem Rahmen gemäß den in diesem Abkommen vorgesehenen Regeln und Verfahren die Verbreitung von Informationen und die Ausbildung von Wirtschaftsteilnehmern in bezug auf den Schutz dieser Rechte sowie die Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften zur Verbesserung ihres Schutzes finanziell und technisch unterstützen.

Anhang XXVI

**Gemeinsame Erklärung
zu den Artikeln 145 bis 149
über den audiovisuellen Raum**

1. Im Hinblick auf die Schaffung des „Binnenmarktes“ und des „Gemeinsamen afrikanischen Kulturmarktes“ sowie auf entsprechende Initiativen der Staaten im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und unter Berücksichtigung der Umwälzungen im audiovisuellen Bereich, die durch die neuen Informations- und Kommunikationstechniken (Mikroelektronik und Telematik: Satelliten für die Direktübertragung, Kabelfernsehen und hochauflösendes Fernsehen) bewirkt wurden, kommen die Vertragsparteien überein,

a) neue Formen der Zusammenarbeit anzustreben, um der Herausforderung durch die zunehmende Internationalisierung, die im Bereich der Kulturindustrien bei den Finanzierungs-, Produktions-, Vertriebs-, Vermarktungs-, Ausbildungs- und Entwicklungssystemen stattfindet, zu begegnen;

b) insbesondere durch gemeinsame Produktionen eine Bündelung der Kräfte zu begünstigen, um ihre Teilnahme an den internationalen Bild- und Tonmärkten in dem Bestreben um eine gegenseitige kulturelle Bereicherung auszuweiten und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

2. Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, im Anschluß an die effektive Verwirklichung der Bestimmungen des Abkommens über die kulturelle und soziale Zusammenarbeit außerdem: im Sinne des interkulturellen Dialogs

a) den Vertrieb und den Austausch kultureller Erzeugnisse der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten zu begünstigen, damit ein unverfälschtes Bild ihrer kulturellen Selbstdarstellung verbreitet wird;

b) Initiativen öffentlicher und privater Einrichtungen und Organisationen sowohl der AKP-Staaten als auch der Gemeinschaft, die zur Verwirklichung der obigen Ziele beitragen können, anzuregen und zu unterstützen.

Anhang XXVII

**Gemeinsame Erklärung
zu den Artikeln 167 bis 170:
Handelsregelung**

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Bestimmungen des Abkommens hinsichtlich des Zugangs landwirtschaftlicher Erzeugnisse möglicherweise geändert werden müssen, um den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT Rechnung zu tragen.

Anhang XXVIII

**Gemeinsame Erklärung
betreffend Zucker auf dem portugiesischen Markt**

1. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft kommen – wie in dem Protokoll über den Beitritt Portugals zum Dritten AKP-EWG-Abkommen vorgesehen – überein, im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens, insbesondere Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe c, die Anträge der AKP-Staaten

auf noch stärker präferenzbegünstigten Zugang zum portugiesischen Markt für AKP-Zucker weiterzuprüfen.

2. Im Hinblick auf die Prüfung der Versorgungslage auf dem portugiesischen Markt im Jahre 1991 verpflichtet sich die Gemeinschaft, die AKP-Staaten vor einer Entscheidung zu konsultieren und dabei den Interessen sämtlicher traditioneller AKP-Lieferanten dieses Marktes Rechnung zu tragen sowie den Antrag zu berücksichtigen, den die AKP-Staaten der Gemeinschaft vor und nach dem Beitritt Portugals zum Dritten AKP-EWG-Abkommen und im Rahmen der Verhandlungen über das Vierte AKP-EWG-Abkommen vorgelegt haben.

Anhang XXIX

Gemeinsame Erklärung zur Liberalisierung des Handels

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft sich bewußt ist, daß durch die Anwendung des Abkommens insgesamt dafür gesorgt werden muß, daß die Wettbewerbslage der AKP-Staaten in den Fällen gewahrt bleibt, in denen ihre Handelsvorteile auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Maßnahmen zur allgemeinen Liberalisierung des Handels beeinträchtigt werden.

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, in allen spezifischen Fällen, die ihr von den AKP-Staaten zur Kenntnis gebracht werden, mit ihnen gemeinsam entsprechende spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen dieser Staaten zu prüfen.

Anhang XXX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 181

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 181 vorgesehenen Konsultationen nach folgenden Verfahren stattfinden müßten:

- i) Beide Seiten legen zu gegebener Zeit sämtliche erforderlichen und sachdienlichen Informationen über das bzw. die spezifischen Probleme vor, damit die Erörterungen bald, in jedem Fall aber spätestens in dem auf den Eingang des Antrags auf Konsultationen folgenden Monat, aufgenommen werden können.
- ii) Der dreimonatige Konsultationszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Informationen. Während dieses Dreimonatszeitraums wird die technische Prüfung der Informationen innerhalb eines Monats abgeschlossen; die gemeinsamen Konsultationen auf der Ebene des Botschafterausschusses werden in den darauffolgenden zwei Monaten beendet.
- iii) Kann kein für beide Seiten annehmbares Ergebnis erzielt werden, so wird der Ministerrat mit der betreffenden Frage befaßt.
- iv) Verabschiedet der Ministerrat keine für beide Seiten annehmbare Lösung, so beschließt der Rat, andere Maßnahmen zur Regelung der im Rahmen der Konsultationen festgestellten Meinungsverschiedenheiten.

Anhang XXXI

Gemeinsame Erklärung über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, daß der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft vorübergehend ein Ungleichgewicht bei der Behandlung der Einfuhren von AKP-Erzeugnissen in den neuen Mitgliedstaaten und der Einfuhren von Erzeugnissen des neuen Mitgliedstaates in bestimmte AKP-Staaten zur Folge haben könnte, und sie erklären, daß im Rahmen der Verhandlungen über das Protokoll betreffend den Beitritt des neuen Mitgliedstaates zu diesem Abkommen eine angemessene Lösung für

diese vorübergehenden Probleme herbeigeführt werden sollte. Ist das Ergebnis dieser Verhandlungen für eine der Parteien in bezug auf die Ausgewogenheit nicht befriedigend, so prüft die Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten, welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Ungleichgewicht zu korrigieren.

Anhang XXXII

Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten ÜLG und französischen überseeischen Departements

Die Vertragsparteien ermutigen zu einer engeren regionalen Zusammenarbeit im karibischen Raum, im Pazifik und im Indischen Ozean, die die AKP-Staaten und die benachbarten ÜLG und französischen überseeischen Departements umfaßt.

Die Vertragsparteien fordern die betreffenden Vertragsparteien auf, Konsultationen über den Prozeß der Förderung dieser Zusammenarbeit durchzuführen und in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Politik und ihrer spezifischen Lage in der Region Maßnahmen zu ergreifen, die Initiativen auf wirtschaftlichem Gebiet, einschließlich der Entwicklung des Handels, sowie im sozialen und kulturellen Bereich ermöglichen.

Handelsabkommen betreffend die französischen überseeischen Departements (ÜD) können spezifische Maßnahmen zugunsten von Erzeugnissen der ÜD vorsehen.

Die Fragen in Verbindung mit der Zusammenarbeit in diesen Bereichen werden dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht, damit er über die diesbezüglichen Fortschritte regulär unterrichtet werden kann.

Anhang XXXIII

Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Die Vertragsparteien konsultieren sich anläßlich der Vorlage und der Prüfung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Anhang XXXIV

Gemeinsame Erklärung betreffend die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 168 Absatz 2 fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten

Die Vertragsparteien bekräftigen, daß Kapitel 1 in Titel I des Dritten Teils und Titel VI des Zweiten Teils des Abkommens für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements gelten.

Die Gemeinschaft kann während der Laufzeit des Abkommens die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 168 Absatz 2 fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten entsprechend den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements ändern.

Bei der Prüfung der etwaigen Nutzung dieser Möglichkeit berücksichtigt die Gemeinschaft den unmittelbaren Handelsverkehr zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements. Die Verfahren zur Unterrichtung und Konsultierung der betreffenden Parteien werden nach Maßgabe des Artikels 181 durchgeführt.

Anhang XXXV

**Gemeinsame Erklärung betreffend
die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren**

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren, insbesondere hinsichtlich der Schutzmaßnahmen, besonderen Regelungen und Verordnungen unterliegen. Die die Schutzklausel betreffenden Bestimmungen des Abkommens sind auf diese Waren nur insoweit anwendbar, als sie mit dem besonderen Charakter dieser Regelungen und Verordnungen vereinbar sind.

Anhang XXXVI

**Gemeinsame Erklärung
betreffend den Handel
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und Botsuana, Lesotho und Swasiland**

Im Hinblick auf das Protokoll Nr. 22 Abschnitt I Punkt 3 zur Akte von 1972 über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge geben die Regierungen von Botsuana, Lesotho und Swasiland folgende Erklärung ab, die von der Gemeinschaft entgegengenommen wird:

- Die drei Regierungen verpflichten sich, mit Inkrafttreten des Abkommens auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft die gleiche Zollregelung wie auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in dem anderen Land anzuwenden, das an der Zollunion beteiligt ist, der sie angehören.
- Diese Verpflichtung wird unbeschadet der verschiedenen Verfahren eingegangen, die gegebenenfalls zur Finanzierung der Haushalte der drei Regierungen bestehen, soweit eine Beziehung zwischen dieser Finanzierung und der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft bzw. dem anderen Land der Zollunion besteht, der sie angehören.
- Die drei Regierungen verpflichten sich, durch ihre Zollregelungen und insbesondere durch die Anwendung der im Abkommen aufgestellten Ursprungsregeln dafür Sorge zu tragen, daß keine Verkehrsverlagerung erfolgt, die sich für die Gemeinschaft dadurch nachteilig auswirkt, daß diese Länder mit einem anderen Land an einer Zollunion beteiligt sind, der sie angehören.

Anhang XXXVII

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe a**

Indem sich die Gemeinschaft damit einverstanden erklärt, daß der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Zweiten AKP-EWG-Abkommens in Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe a übernommen wird, hält sie an der Auslegung dieses Textes fest, wonach die AKP-Staaten der Gemeinschaft keine ungünstigere Behandlung einräumen als die Behandlung, die sie entwickelten Staaten im Rahmen von Handelsabkommen einräumen, sofern diese Staaten den AKP-Staaten nicht weitergehende Präferenzen gewähren als die Gemeinschaft.

Anhang XXXVIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 177 Absatz 3

Sollte die Gemeinschaft die in diesem Artikel erwähnten Maßnahmen mit einer auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzten Tragweite treffen, so würde sie sich bemühen, diejenigen Maßnahmen zu ermitteln, die durch ihre geographische Auswirkung und/oder die Art der betroffenen Waren die Ausfuhren der AKP-Staaten am wenigsten beeinträchtigen würden.

Anhang XXXIX

Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 168

In dem Bewußtsein, daß die Regel der Meistbegünstigungsklausel, die gemäß Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii auf dem Markt der Gemeinschaft auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten anwendbar ist, ein Ungleichgewicht und Diskriminierungen zur Folge hat, bekräftigen die AKP-Staaten ihre Auslegung, wonach die in diesem Artikel vorgesehenen Konsultationen bewirken sollen, daß ihren wichtigsten exportfähigen Produktionen eine Regelung zugute kommt, die zumindest ebenso günstig ist wie diejenige, die die Gemeinschaft den Drittländern gewährt, denen die Meistbegünstigung eingeräumt ist.

Ferner müssen Konsultationen stattfinden, wenn

- a) ein oder mehrere AKP-Staaten potentielle Lieferanten bei einem oder mehreren besonderen Erzeugnissen sind, bei denen Präferenzdrittländer eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen können;
- b) ein oder mehrere AKP-Staaten in Betracht ziehen, nach der Gemeinschaft ein oder mehrere besondere Erzeugnisse auszuführen, bei denen Präferenzdrittländer eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen können.

Anhang XL

**Gemeinsame Erklärung betreffend
die in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii
genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse**

Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft beabsichtigt, die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens festgelegt werden, um sicherzustellen, daß die AKP-Staaten bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen in den Genuß der Vorzugsregelung nach Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii kommen.

Sie haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft diesbezüglich erklärt hat, daß sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden und nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Interimsregelung nach dem Auslaufen des Dritten AKP-EWG-Abkommens in Kraft treten.

**Einfuhrregelung
für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel
mit Ursprung in den AKP-Staaten**

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
<p>1. Rindfleisch</p> <p>KN-Code:</p> <p>0102 10 00 0102 90 10 0102 90 31 0102 90 33 0102 90 35 0102 90 37 0201 0202 0206 10 91 0206 10 95 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 91 0206 29 99 0210 20 0210 90 41 0210 90 49 0210 90 90 1502 00 91 1602 50 10 1602 50 90 1602 90 61 1602 90 69</p>	<p>Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.</p> <p>Übersteigen die Einfuhren in die Gemeinschaft von Rindfleisch der Codes 0201, 0202, 0206 10 95, 0206 29 91, 1602 50 10 und 1602 90 61 mit Ursprung in einem AKP-Staat im Laufe eines Jahres eine Menge, die der Einfuhr in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 und 1974 die größten Warenmengen mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich eines jährlichen Steigerungssatzes von 7%, entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat teilweise oder vollständig ausgesetzt.</p> <p>Die Kommission erstattet in diesem Fall dem Rat der Europäischen Gemeinschaften Bericht, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Einfuhrregelung für die betreffenden Einfuhren beschließt.</p>
<p>2. Schaf- und Ziegenfleisch</p> <p>KN-Code:</p> <p>0104 0204 0206 80 99 0206 90 99 0210 90 11 0210 90 19 0210 90 60 1502 00 99 1602 90 71 1602 90 79</p>	<p>Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.</p> <p>Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern für:</p> <p>KN-Codes:</p> <p>a) 0104 10 90 0104 20 90 (andere als reinrassige Zuchttiere)</p> <p>b) 0204 0210 90 11 0210 90 19 (ausgenommen bei Hausschafen). Für Hausschafe Herabsetzung der Abschöpfung um 50% im Rahmen eines jährlichen Kontingents in Höhe von 250 t.</p>
<p>3. Geflügelfleisch</p> <p>KN-Code:</p> <p>0207 1602 31 1602 39</p>	<p>Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 50% für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geflügelfleisch im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 200 t. - Fleisch und Schlachtnebenenerzeugnisse von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht, im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 250 t.
<p>4. Milcherzeugnisse</p> <p>KN-Code:</p> <p>04 02 04 06</p>	<p>Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 50% für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 500 t. - Käse und Quark im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 500 t.
<p>5. Schweinefleisch</p> <p>KN-Code:</p> <p>16 01 00</p>	<p>Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 50% im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 250 t für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch und Schlachtnebenenerzeugnissen oder Blut.

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
<p>6. Fischereierzeugnisse</p> <p>KN-Code:</p> <p>03 0511 91 90 1604 1605 19 02 20 10 2301 20 00</p>	<p>Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.</p>
<p>7. Zucker</p> <p>KN-Code:</p> <p>17 03</p>	<p>Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 0,5 ECU/100 kg im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 600 000 t für:</p> <p>– Melassen.</p>
<p>8. Ölsaaten und ölhaltige Früchte</p> <p>KN-Code:</p> <p>1201 00 90 1202 10 90 1202 20 00 1203 00 00 1204 00 90 1205 00 90 1206 00 90 1207 10 90 1207 20 90 1207 30 90 1207 40 90 1207 50 90 1207 60 90 1207 91 90 1207 92 90 1207 99 91 1207 99 99 1208 1504 1507 1508 1509 90 00 1510 00 90 1511 1512 1513 1514 1515 11 00 1515 19 1515 21 1515 29 1515 50 1515 90 21 1515 90 29 1515 90 31 1515 90 39 1515 90 40 1515 90 51 1515 90 59 1515 90 60 1515 90 91 1515 90 99 1516 10 1516 20 91 1516 20 99 1517 10 90 1517 90 91</p>	<p>Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.</p> <p>Zollbefreiung</p>

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1517 90 99 1518 00 31 1518 00 39 1522 00 91 1522 90 99 2304 00 00 2305 00 00 2306 10 00 2306 20 00 2306 30 00 2306 40 00 2306 50 00 2306 60 00 2306 90 91 2306 90 93 2306 90 99	Zollbefreiung
9. Getreide KN-Code: 0709 90 60 Mais 0712 90 19 1005 10 90 1005 90 00 1007 00 Sorghum 1008 20 00 Hirse	Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 1,81 ECU/A. Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 60% im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 100 000 t. Außerdem Senkung um 50% für die über dieses Kontingent hinausgehende Menge. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 60 000 t (und Herabsetzung der Abschöpfung um 50% für die über dieses Kontingent hinausgehende Mengen).
10. Reis KN-Code: 1006 10 21 Rohreis (Paddyreis) 1006 10 98 1006 20 geschälter Reis 1006 30 halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis 1006 40 00 Bruchreis	Gemäß der Gemeinsamen Marktorganisation Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern je 100 kg: – bei Rohreis (Paddyreis) um 50% und um 0,36 ECU – bei geschältem Reis um 50% und um 0,36 ECU – bei vollständig geschliffenem Reis um den Schutzanteil für die Industrie, um 50% und um 0,54 ECU – bei halbgeschliffenem Reis um den Schutzanteil für die Industrie, geändert entsprechend dem Koeffizienten für die Umrechnung von vollständig geschliffenem Reis in halbgeschliffenen Reis, um 50% und um 0,54 ECU – bei Bruchreis um 50% und um 0,30 ECU Diese Ausnahmebestimmung gilt nur, sofern bei der Ausfuhr durch die betreffenden AKP-Staaten eine gleichwertige Abschöpfung angewandt wird. Im Falle des Überschreitens von 125 000 t Reis (Äquivalenz geschälter Reis) (1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30) und von 20 000 t Bruchreis (1006 40 00) Anwendung der allgemeinen Drittlandsregelung.
11. Getreidesubstitutionserzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis KN-Code: 0714	Nichtanwendung des festen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern bzw. des Zollsatzes auf alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Außerdem Herabsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung je 100 kg:

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1102 20 1102 30 00 1102 90 1103 12 00 1103 13 1103 14 1103 19 1103 29 1104 1106 20 1107 1108 (ausgenommen der Code 1108 20 00) 1109 00 00 1702 30 91 1702 30 99 1702 40 90 1702 90 50 1702 90 75 1702 90 79 1702 90 55 2302 10 2302 20 2302 30 2302 40 2303 10 2303 30 00 2308 10 00 2308 90 30 2309 10 11 2309 10 13 2309 10 31 2309 10 33 2309 10 51 2309 10 53 2309 90 31 2309 90 33 2309 90 41 2309 90 43 2309 90 51 2309 90 53	– um 0,181 ECU für 0714 10 99 und 0714 90 19 (Wurzeln oder Knollen von Maniok, Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen Wurzeln von Maranta) – um 0,363 ECU für 0714 10 10, ex 1106 20 (Mehl und Grieß von Sagomark, Maniok, Salep und anderen Wurzeln und Knollen des Code 0714, ausgenommen Mehl und Grieß von Maranta) – um 50% für ex 1108 14 00 und ex 1108 19 90 (Stärke, andere, ausgenommen Stärke von Maranta) Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern auf Wurzeln, Mehl, Grieß und Stärke von Maranta der Codes ex 0714 90, 0714 90 19, ex 1106 20 10, ex 1106 20 91 und ex 1106 20 99 der Kombinierten Nomenklatur. Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags auf die Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 (einschließlich Yamswurzeln) der Kombinierten Nomenklatur, mit Ausnahme der Wurzeln von Maranta
12. Obst und Gemüse, frisch und gekühlt KN-Code: ex 0706 90 90 0708 0709 30 00 0709 40 00 0709 60 10 0709 90 70 0709 90 90 0802 50 00 0802 90 10 0802 90 90 0805 40 00 0805 30 90 0805 90 00 0807 10 0807 20 00 0810 40 30	Zollbefreiung ohne Zeitplan für die Vermarktung für Rettich (Raphanus sativus), genannt „mooli“ Hülsengemüse Auberginen Sellerie, ausgenommen Knollensellerie Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack Zucchini (Courgettes) Anderes Gemüse Pistazien Pekan-(Hickory-)nüsse Anderer Schalenfrüchte Pampelmusen und Grapefruits Limetten (Citrus aurantifolia) Anderer Zitrusfrüchte Melonen (einschließlich Wassermelonen) Papaya-Früchte Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
0810 90	Andere frische Früchte Schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz bzw. Zollsenkung
ex 0702 00 10	Tomaten (andere als Kirschtomaten): vom 15. November bis zum 30. April Zollsenkung um 60% im Rahmen eines Kontingents von 2000 t
ex 0702 00 10	Kirschtomaten: vom 15. November bis zum 30. April schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen eines Kontingents von 2000 t
ex 0703 10 19	Zwiebeln: vom 1. Februar bis zum 15. Mai schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 800 t
ex 0704 20 00	Knoblauch: vom 1. Februar bis zum 31. Mai schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 500 t
ex 0704 90 90	Chinakohl: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. November bis zum 31. Dezember im Rahmen einer Referenzmenge von 1000 t
ex 0705 11 10	Eisbergsalat: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. Juli bis zum 31. Oktober im Rahmen einer Referenzmenge von 1000 t
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. Januar bis zum 31. März im Rahmen einer Referenzmenge von 800 t
0706 90 30	Meerrettich: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz
ex 0706 90 90	Rote Rüben: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 100 t
ex 0707 00 11 und	Kleine Wintergurken: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 100 t
ex 0707 00 19	
ex 0709 10 00	Artischocken: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember im Rahmen einer Referenzmenge von 1000 t
ex 0709 20 00	Spargel: – schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 15. August bis zum 15. Januar – Senkung um 40% vom 16. Januar bis zum 31. Januar
0709 51 90	Andere Pilze: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz
0802 31 00 und	Walnüsse in der Schale oder ohne Schale: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 700 t
0802 32 00	
ex 0804 20 10	Feigen (frisch): schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. November bis zum 30. April im Rahmen eines Kontingents von 200 t
0805 10	Orangen: – schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 15. Mai bis zum 30. September im Rahmen einer Referenzmenge von 25 000 t – ferner für die über diese Menge hinausgehende Menge während des ganzen Jahres Zollsenkung um 80%
0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Klementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: – schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 15. Mai bis zum 30. September im Rahmen einer Referenzmenge von 4000 t – ferner für die über diese Menge hinausgehende Menge während des ganzen Jahres Zollsenkung um 80%
0808 10	Äpfel: schrittweise Zollsenkung um 50% im Rahmen eines Kontingents von 1000 t
ex 0808 20	Bienen: schrittweise Zollsenkung um 50% im Rahmen eines Kontingents von 1000 t
ex 0809 10 00	Aprikosen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. September bis zum 30. April im Rahmen einer Referenzmenge von 2000 t
ex 0809 20 90	Kirschen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. November bis zum 31. März im Rahmen einer Referenzmenge von 2000 t
ex 0809 30 00	Pflirsche, Brugnolen und Nektarinen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. Dezember bis zum 31. März im Rahmen einer Referenzmenge von 2000 t
ex 0809 40 19	Pflaumen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 15. Dezember bis zum 31. März im Rahmen einer Referenzmenge von 2000 t
0809 40 90	Schlehen: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz im Rahmen einer Referenzmenge von 500 t

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
ex 0810 10 90	Erdbeeren: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz vom 1. November bis Ende Februar im Rahmen eines Kontingents von 1500 t
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802: schrittweiser Zollabbau bis zum Nullsatz
0810 40 50	Senkung der Zölle auf folgendes Niveau: – 3% für Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpum</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>
0810 40 90	– 5% für andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>
	NB: Der schrittweise Zollabbau bis zum Nullsatz bzw. die schrittweise Zollsenkung erfolgt in denselben Zeiträumen und demselben Tempo, wie dies auch in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft für die gleichen aus diesen Ländern in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführten Erzeugnisse vorgesehen ist.
13. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	
KN-Codes:	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen
ex 0710 (ausgenommen 0710 40 00, 0710 80 10 und 0710 80 59)	
ex 0711 (ausgenommen 0711 20, 0711 90 10 und 0711 90 30)	
ex 0712 (ausgenommen 0712 10 00, 0712 90 11, 0712 90 19 und 0712 90 90)	
0804 20 90	
0806 20	
0811	
0812	
0813 10 00	
0813 20 00	
0813 30 00	
0813 40	
0813 50 11	
0813 50 19	
0813 50 91	
0813 50 99	
0814 00 00	
0904 20 10	
ex 1302 20	
2001 10 00	
2001 20 00	
2001 90 10	
2001 90 50	
2001 90 90	
2002	
2003	
2004 10 10	
2004 10 99	
2004 90 30	
2004 90 50	
2004 90 91	
2004 90 95	
2004 90 99 (ausgenommen Oliven)	
ex 2005 (ausgenommen 2005 70 00, 2005 80 00 und 2005 90 10)	
2006 00	
2007	
2008 (ausgenommen 2008 11 10, 2008 91 00, 2008 99 85, 2008 99 91, 2008 99 99)	
ex 2009 (ausgenommen 2009 60)	
	Ferner Nichterhebung des Zucker-Zusatzzolls bei folgenden Erzeugnissen: Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt:
2007 10 10	– homogenisierte Zubereitungen

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
2007 99 10 2007 99 20 2007 99 31 2007 99 32 2007 99 33 2007 99 35 2007 99 39 2007 99 51 2007 99 59	– Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten („andere als Zitrusfrüchte“)
ex 2008 20 ex 2008 30 ex 2008 40 ex 2008 80 ex 2008 92 ex 2009 99	Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker und mit oder ohne Zusatz von Alkohol – Ananas – Segmente von Pampelmusen und Grapefruits – Birnen – Erdbeeren – Mischungen aus Ananas, Papaya-Früchten und Grenadillen – Weintrauben – Pflaumen – Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden
2009 20 11, 2009 20 91 ex 2009 40 ex 2009 80 ex 2009 90	– Saft aus Pampelmusen – Saft aus Passionsfrüchten und Guaven – Ananassaft – Mischungen aus Ananas-, Papayafrucht- und Grenadillensaft
14. Wein KN-Codes: 2009 60 2204 30 91 2204 30 99	Zollbefreiung für: Traubensäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren
15. Rohtabak KN-Codes: 2401	Zollbefreiung. Ergeben sich ernsthafte Störungen aufgrund einer erheblichen Zunahme der zollfreien Einfuhr von Rohtabak (2401) mit Ursprung in den AKP-Staaten oder verursacht diese Einfuhr Schwierigkeiten, die zur Verschlechterung der Wirtschaftslage in einem Gebiet der Gemeinschaft führen, so kann die Kommission gemäß Artikel 177 Absatz 1 des Abkommens die erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich solcher treffen, mit denen einer Verkehrsverlagerung begegnet werden soll, oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen.
16. Bestimmte Waren, die durch die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewonnen werden KN-Code: 0403 10 51 bis 0403 10 99 0403 90 71 bis 0403 90 99 0710 40 00 0711 90 30 1517 10 10 1517 90 10 1702 50 99 1704 (ausgenommen 1704 90 10) 1806 1901 1902 (ausgenommen 1902 20 10 und 1902 20 30)	Befreiung des gesamten Sektors der Verarbeitungserzeugnisse aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen [Verordnung (EWG) Nr. 3033/80] vom festen Teilbetrag.

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1903 1904 1905 2001 90 30 2001 90 40 2004 90 10 2005 80 00 ex 2005 90 90 Zuckermais (Zea mays var. saccharata) 2008 99 85 2008 99 91 2101 30 19 2101 30 99 2102 10 31 2102 10 39 2105 2106 (ausgenommen 2106 10 10 und 2106 10 91) 2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99 2905 43 00 2905 44 3501 (ausgenommen 3501 90 10) 3505 10 (ausgenommen 3505 10 50) 3505 20 3809 10 3823 60	<p>Darüber hinaus Aussetzung des beweglichen Teilbetrags für folgende Erzeugnisse:</p> <p>1702 50 00 Chemisch reine Fructose</p> <p>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)</p>
1704 90 30	<p>– Sogenannte „weiße Schokolade“</p> <p>Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen</p>
1806 20	<p>– Zubereitungen in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg (ausgenommen 1806 20 70)</p>
1806 31 00, 1806 32	<p>– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, gefüllt oder nicht gefüllt:</p>
1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50	<p>– andere Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen</p>
1901	<p>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen die KN-Codes 1901 90 11 und 1901 90 90), ohne Milchfettgehalt oder mit einem Milchfettgehalt von weniger als 1,5% GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT.</p>
1903 00 00	<p>Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen</p>
1905	<p>Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:</p>
ex 1905 30	<p>Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:</p> <p>– Kekse und ähnliches Kleingebäck</p>

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
ex 1905 40 00	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, ausgenommen Schiffszwieback
ex 1905 90	– Andere:
2008 99 85	– Kekse und ähnliches Kleingebäck Mais, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker und Alkohol, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
<p>17. Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG in die französischen überseeischen Departements</p> <p>KN-Code:</p> <p>0102 90 10 Hausrinder, 0102 90 31 lebend, außer 0102 90 33 reinrassigen 0102 90 35 Zuchttieren 0102 90 37 „ 0201 Fleisch 0202 von Rindern, 0206 10 95 frisch, gekühlt 0206 29 91 oder gefroren 0709 90 60 0712 90 19 Mais 1005 10 90 1005 90 90 0714 10 91 0714 90 11 („einschließlich Yamswurzeln“)</p>	<p>Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.</p> <p>Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.</p> <p>Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Erforderliche Maßnahmen der Gemeinschaft gegen Störungen des Gemeinschaftsmarktes bei Einfuhren von mehr als 25 000 t im Jahr.</p> <p>Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2000 t.</p>
<p>18. Sonderregelung für die Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Reunion</p>	<p>Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.</p>

Anhang XLI

STABEX:
Erklärung der Kommission
zur Verwaltung des Systems

Zur Gewährleistung der gewünschten Transparenz bei der Durchführung des Systems bestätigt die Kommission, daß sie dem AKP-Botschafterausschuß zusätzlich zu dem in Artikel 207 Absatz 4 genannten Bericht alle etwaigen Zusatzinformationen auf Wunsch übermitteln wird.

Anhang XLII

STABEX:
Gemeinsame Erklärung
zu den Ausfuhren der AKP-Staaten nach den ÜLG

Bei der Anwendung des Artikels 189 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 werden die Ausfuhren der AKP-Staaten nach den ÜLG berücksichtigt.

Anhang XLIII

STABEX:
Gemeinsame Erklärung zum statistischen Bedarf
(Artikel 199 Absatz 2)

1. Im Hinblick auf das erste Anwendungsjahr teilen die AKP-Staaten der Kommission folgendes mit:
 - a) Wert ihrer gesamten Warenausfuhren nach jedweder Bestimmung während des dem Anwendungsjahr vorausgehenden Jahres;
 - b) Umfang der vermarkteten Produktion des bzw. der betreffenden Erzeugnisse während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres;
 - c) Umfang und Wert der Ausfuhren des bzw. der betreffenden Erzeugnisse nach jedweder Bestimmung während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres. Die AKP-Staaten, auf die Artikel 189 Absatz 2 anwendbar ist, teilen der Kommission auch den Umfang ihrer Ausfuhren des bzw. der betreffenden Erzeugnisse nach anderen AKP-Staaten während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres mit;
 - d) Umfang und Wert der Ausfuhren des bzw. der betreffenden Erzeugnisse nach der EWG während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres.
2. In den darauffolgenden Jahren der Durchführung des Systems erstreckt sich der jeweilige statistische Bedarf nur auf das Jahr, das durch die Mitteilungen des Vorjahres nicht abgedeckt ist.

Anhang XLIV

STABEX:
Gemeinsame Erklärung
betreffend die Konzertierung AKP-EWG
bei Einführung eines weltweiten Systems
zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse

Die Vertragsparteien kommen überein, sich im Rahmen des Abkommens zu konzentrieren, um etwaige doppelte Ausgleichsleistungen zu vermeiden, falls während des Anwendungszeitraums des Abkommens ein weltweites System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse geschaffen werden sollte.

Anhang XLV

STABEX:
Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe b

Die Vertragsparteien kommen überein, die gemäß Artikel 27 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens gefaßten Beschlüsse zugunsten von Kokosnüssen und Kokosnussöl für die Ausfuhren aus Dominica und von Niebe (*vigna unguiculata*) für die Ausfuhren aus dem Niger aufrechtzuerhalten.

Anhang XLVI

STABEX:
Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 210 und 211

Die Vertragsparteien kommen überein, möglichst einfache Verfahren für die Durchführung der Artikel 210 und 211 Absätze 2 und 3 einzuführen, und zwar insbesondere mit dem Ziel, den AKP-Staaten die Transfers möglichst rasch zur Verfügung zu stellen.

Anhang XLVII

STABEX:
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 189 Absatz 3

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Anhang XXI des Dritten AKP-EWG-Abkommens aufgeführten AKP-Staaten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 189 Absatz 3 während eines Interimszeitraums von 3 Jahren weiterhin in den Genuß der Ausnahmeregelung für die Ausfuhren nach jedweder Bestimmung kommen.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß der Ministerrat vor Ablauf des vorewähnten Interimszeitraums die Lage dieser Länder insbesondere im Lichte der Entwicklung überprüft, die sich für die Ausfuhren dieser Länder bei den unter das STABEX-System fallenden Erzeugnisse ergeben hat.

Anhang XLVIII

STABEX:
Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 188

Die Gemeinschaft hat Kenntnis genommen von den während der Verhandlungen gestellten Anträgen der AKP-Staaten betreffend Baumwollsaatöl, Sämnischleder sowie lebende Rinder, Schafe und Ziegen.

Sie erklärt sich bereit, diese Anträge im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 188 zu prüfen, sobald entsprechende Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung vorgelegt werden.

Anhang XLIX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 224 Buchstabe d

Bei der Wahl der Instrumente zur Unterstützung der Struktur- und Anpassung sowie bei den Modalitäten der Bildung der Gegenwertmittel werden die Währungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt, die die AKP-Staaten im Rahmen des Währungsgebietes ergriffen haben, dem sie angehören.

Anhang L

Gemeinsame Erklärung zur Verschuldung

Angesichts des gravierenden Problems der internationalen Verschuldung und seiner Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum erklärt die Gemeinschaft ihre Bereitschaft, unbeschadet der spezifischen Erörterungen in den entsprechenden Gremien den Gedankenaustausch über die allgemeine Verschuldungsproblematik im Rahmen der internationalen Gespräche fortzuführen.

Anhang LI

Erklärung der AKP-Staaten zur Verschuldung

1. Die AKP-Staaten begrüßen die positive Reaktion der Gemeinschaft auf ihre Besorgnisse in der Frage der Verschuldung und nehmen die konkreten Maßnahmen zur Kenntnis, die zur Erleichterung der Schuldenlast getroffen wurden. Mit Genugtuung vermerken sie insbesondere
 - a) den Beschluß, die Sonderdarlehen im Rahmen des neuen Abkommens zu streichen;
 - b) den Beschluß, die Verpflichtung zur Erstattung der im Rahmen des Stabex-Systems erfolgten Transfers abzuschaffen;
 - c) die neuen Vereinbarungen für das Sysmin-System;
 - d) die Verbesserung der Bestimmungen für die Gewährung von Risikokapital und Darlehen der Europäischen Investitionsbank.
2. In Anbetracht des Ausmaßes der Schuldenproblematik appellieren die AKP-Staaten dringend an die Gemeinschaft, im Geiste der Bestimmungen von Absatz 1 noch weiterreichende Schritte zu unternehmen und
 - a) sämtliche gegenüber der Gemeinschaft in Form von Sonderdarlehen bestehenden Schulden zu streichen;
 - b) alle noch nicht aufgenommenen Sonderdarlehen in Zuschüsse umzuwandeln;
 - c) auf alle noch fälligen Erstattungen im Rahmen des Stabex-Systems und im Zusammenhang mit dem Sysmin-Mechanismus zu verzichten.

Anhang LII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 255

Die Vertragsparteien kommen überein, daß sie bei der Anwendung von Artikel 255 folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit widmen:

- i) den Projekten, die einer freiwilligen Repatriierung und Reintegration von Flüchtlingen förderlich sind;
- ii) der kulturellen Identität der Flüchtlinge in den Aufnahmeländern sowie der im eigenen Land zwangsumgesiedelten Personen;
- iii) den Bedürfnissen der Frauen, Kinder, älteren Personen oder Behinderten unter den Flüchtlingen und Zwangsumsiedlern;
- iv) der Sensibilisierung dafür, daß die Hilfen im Rahmen von Artikel 255 dazu beitragen können, den langfristigen Bedarf der Flüchtlinge, Zwangsumsiedler und Repatriierten sowie der Bevölkerungsgruppen in den Aufnahmeregionen zu decken;
- v) der Verstärkung der Koordinierung zwischen den AKP-Staaten, der Kommission und sonstigen Stellen bei der Durchführung dieser Projekte.

Anhang LIII

Gemeinsame Erklärung zum Dritten Teil Titel III Kapitel 3 Abschnitt 2

1. Um die Aushandlung von bilateralen Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen zu erleichtern, kommen die Vertragsparteien überein, die wichtigsten Klauseln eines Standard-Schutzabkommens zu prüfen.

Unter Zugrundelegung der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden bilateralen Abkommen werden hierbei insbesondere folgende Fragen geprüft:

- i) Rechtsgarantien für eine gerechte und angemessene Behandlung sowie den Schutz ausländischer Investoren;
 - ii) die Meistbegünstigungsklausel für Investoren;
 - iii) der Schutz bei Enteignung und Verstaatlichung;
 - iv) der Kapital- und Gewinntransfer und
 - v) die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen dem Investor und dem Aufnahmestaat.
2. Die Vertragsparteien kommen überein zu prüfen, inwiefern die Garantiesysteme in der Lage sind, den spezifischen Bedürfnissen der KMU hinsichtlich der Sicherung ihrer Investitionen in den AKP-Staaten zu entsprechen.
 3. Die obengenannten Prüfungen beginnen so rasch wie möglich nach Unterzeichnung des Abkommens. Sobald sie abgeschlossen sind, werden die Ergebnisse dem AKP-EWG-Ausschuß für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Prüfung vorgelegt, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Anhang LIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 294

Bei der Anwendung von Artikel 294 wird die Definition des Begriffs „Ursprungswaren“ gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften beurteilt.

Anhang LV

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 320, 321, 322, 323 und 327

Um die Aufgabe des AKP-EWG-Ausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu erleichtern, werden die gemeinsamen Überwachungs- und Evakuierungsmaßnahmen von der Kommission und dem Generalsekretariat der AKP-Staaten ausgearbeitet und durchgeführt; dem Ausschuß wird hierüber gemäß Artikel 327 des Abkommens Bericht erstattet. Der Ausschuß legt bei seinem ersten Zusammentreten nach Unterzeichnung des Abkommens die Modalitäten fest, mit denen der gemeinsame Charakter der Maßnahmen sichergestellt werden soll, und verabschiedet jedes Jahr das in Artikel 325 genannte Arbeitsprogramm.

Anhang LVI

Gemeinsame Erklärung zum Dritten Teil Titel IV Kapitel 2

Ogleich Zaire aufgrund seiner geographischen Lage nicht auf der Liste der AKP-Binnenstaaten erscheint, haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten doch die besonderen Zwänge und Probleme anerkannt, mit denen Zaire insofern konfrontiert ist, als es nicht über geeignete Zugangswege zum Meer und eine angemessene Infrastruktur verfügt und somit keinen Umschlagplatz an seiner eigenen Küste hat.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Abkommens alle etwaigen Anträge der zairischen Behörden zu prüfen, um diese Behörden bei ihren Bemühungen, die Schwierigkeiten Zaires im Bereich der Beförderung, des Transits und der Ausfuhrentwicklung zu beheben, im gleichen positiven Geist und aus der gleichen besonderen Sicht zu unterstützen, die bei der Anwendung der Abkommensbestimmungen über die AKP-Binnenstaaten maßgebend sind.

Anhang LVII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 362

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten sind bereit, den im Vierten Teil des Vertrags genannten Ländern und Gebieten, die unabhängig werden, den Beitritt zu dem Abkommen zu gestatten, wenn sie ihre Beziehungen zur Gemeinschaft in dieser Form fortsetzen möchten.

Anhang LVIII

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“

Soweit in diesem Abkommen von den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Rede ist, bedeutet dies für die Bundesrepublik Deutschland „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland“.

Anhang LIX

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Anhang LX

A. Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll

Die Gemeinschaft erklärt, daß der im Finanzprotokoll genannte Betrag von 12 Mrd. ECU für die Finanzhilfe der Gemeinschaft für alle AKP-Staaten gilt, die an der Aushandlung des Abkommens teilgenommen haben oder auf die Artikel 364 angewandt wurde, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts.

B. Erklärung der AKP-Staaten zur Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll

Die AKP-Staaten nehmen das Angebot der Gemeinschaft an und bestätigen ihr die Entgegennahme ihrer Erklärung.

Anhang LXI

Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll

Die im Finanzprotokoll angegebenen Beträge zur Deckung aller den AKP-Staaten von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden in ECU ausgedrückt; diese ECU ist definiert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 des Rates vom 19. Juni 1989 oder gegebenenfalls durch eine spätere Verordnung des Rates zur Definition der Zusammensetzung der ECU.

Anhang LXII

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 betreffend die Artikel 175 und 177

Falls von den AKP-Staaten eine besondere Zollregelung auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft einschließlich der Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla angewendet werden sollte, würden die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 sinngemäß gelten. In allen übrigen Fällen, in denen die von den AKP-Staaten angewandte Einfuhrregelung die Ursprungsbescheinigung erforderlich macht, akzeptieren die AKP-Staaten Ursprungsbescheinigungen, die den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen entsprechen.

Anhang LXIII

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1

1. Zur Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Protokolls gilt das Seefrachtpapier, das in dem Hafen ausgestellt wird, in dem die Waren erstmals mit Bestimmung nach der Gemeinschaft verladen werden, als einziges Frachtpapier für die Waren, für die in AKP-Binnenstaaten Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
2. Für aus AKP-Binnenstaaten ausgeführte Waren, die anderswo als in AKP-Staaten oder in den in Anhang III des Protokolls erwähnten Ländern und Gebieten zwischengelagert werden, können nach Maßgabe von Artikel 13 dieses Protokolls Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
3. Zur Anwendung von Artikel 12 Absatz 6 des Protokolls werden die von einer zuständigen Behörde ausgestellten und von den Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehenen Warenverkehrsbescheinigen EUR.1 angenommen.
4. Um den Unternehmen der AKP-Staaten die Suche nach neuen Versorgungsquellen zu erleichtern, damit sie die Bestimmungen des Protokolls über Ursprungskumulierung soweit wie möglich ausnutzen können, wird dafür gesorgt, daß das Zentrum für industrielle Entwicklung die Unternehmer der AKP-Staaten bei der Herstellung geeigneter Kontakte zu den Lieferanten in den AKP-Staaten, der Gemeinschaft und den Ländern und Gebieten unterstützt und daß die Beziehungen im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Unternehmen gefördert werden.

Anhang LXIV

Gemeinsame Erklärung zu bestimmten Teilen des Protokolls Nr. 1

1. Die Vertragsparteien ersuchen darum, daß die Überprüfungsanträge der Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft rasch beantwortet werden.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen erneut, daß die in der Liste des Anhangs II zum Protokoll Nr. 1 aufgeführten Regeln die vor Verabschiedung des Beschlusses Nr. 1/89 des AKP-EWG-Ministerrates gültige Handelspräferenzregelung nicht beeinträchtigen dürfen. Falls durch die in der Liste aufgeführten Ursprungsregeln die vor dem Beschluß Nr. 1/89 geltenden Regeln geändert werden und sich erweist, daß diese Änderung den Interessen der betroffenen Sektoren schadet, und falls eine der Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 1993 einen entsprechenden Antrag stellt, so bemüht sich der AKP-EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen sofort um Mittel und Wege, um die vor dem Beschluß Nr. 1/89 geltende Regel ihrem Inhalt nach wiederherzustellen.

In jedem Fall trifft der Ausschuß binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

Die Parteien des Abkommens legen einen rechtlichen Rahmen fest, wonach die nach dem 1. Januar 1990 irrtümlich auf

die betreffenden Waren erhobenen Zölle zurückerstattet werden.

3. Die Vertragsparteien kommen überein, so bald wie möglich ein Handbuch der Ursprungsregeln für die betroffenen Beamten und Händler erstellen zu lassen.

Sie kommen ferner überein, für die Durchführung von Informationsseminaren über die Ursprungsregeln im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu sorgen.

Anhang LXV

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 betreffend den Ursprung der Fischereierzeugnisse

Die Gemeinschaft erkennt das Recht der AKP-Küstenstaaten auf Nutzung und rationelle Erschließung der Fischereieressourcen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern an.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die bestehenden Ursprungsregeln zu prüfen sind, damit festgestellt wird, welche Änderungen unter Berücksichtigung des vorhergehenden Absatzes an diesen Regeln vorgenommen werden könnten.

Eingedenk ihrer Anliegen und ihrer jeweiligen Interessen kommen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft überein, im Hinblick auf eine beiderseits zufriedenstellende Lösung das Problem weiterzuprüfen, das sich im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Märkten der Gemeinschaft bei Fischereierzeugnissen stellt, die aus den Fängen stammen, welche in den der nationalen Hoheitsgewalt der AKP-Staaten unterstehenden Zonen getätigt werden. Diese Prüfung erfolgt nach Inkrafttreten des Abkommens im Rahmen des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen, der gegebenenfalls unter Hinzuziehung der erforderlichen Sachverständigen tagt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im ersten Anwendungsjahr des Abkommens dem Botschafterausschuß und spätestens im zweiten Jahr dem Ministerrat vorgelegt, damit dieser sich damit befaßt, um zu einer beiderseits zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Was die Verarbeitung der Fischereierzeugnisse in den AKP-Staaten anbelangt, so erklärt die Gemeinschaft sich zunächst bereit, diejenigen Anträge auf Abweichung von den Ursprungsregeln für Verarbeitungserzeugnisse dieses Produktionsbereichs unvoreingenommen zu prüfen, die sich darauf stützen, daß in Fischereiabkommen mit Drittländern obligatorische Anlandungen von Fängen vorgesehen sind. Bei der Prüfung der Anträge wird die Gemeinschaft insbesondere berücksichtigen, daß die betreffenden Drittländer nach der Verarbeitung das normale Funktionieren des Marktes für diese Erzeugnisse sicherstellen sollten, soweit die Erzeugnisse nicht für den nationalen oder regionalen Verbrauch bestimmt sind.

In diesem Zusammenhang wird die Gemeinschaft in bezug auf Thunfischkonserven die Anträge der AKP-Staaten von Fall zu Fall unvoreingenommen prüfen, sofern aus den jedem Antrag beizufügenden wirtschaftlichen Unterlagen klar hervorgeht, daß einer der im vorhergehenden Absatz genannten Fälle vorliegt in dem Beschluß, der innerhalb der Fristen gemäß Artikel 31 des Protokolls Nr. 1 ergeht, werden unter Berücksichtigung von Artikel 31 Absatz 10 des genannten Protokolls die vorgesehenen Mengen sowie seine Geltungsdauer festgelegt.

Die im Rahmen dieser Erklärung gewährten Abweichungen berühren nicht die Rechte der AKP-Staaten, Abweichungen nach Artikel 31 des Protokolls Nr. 1 zu beantragen und bewilligt zu erhalten.

Anhang LXVI

Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 1 betreffend die Ausdehnung der Hoheitsgewässer

Die Gemeinschaft erinnert daran, daß nach den anerkannten einschlägigen Völkerrechtsgrundsätzen die maximale Ausdeh-

nung der Hoheitsgewässer auf zwölf Seemeilen begrenzt ist, und sie erklärt, daß sie bei allen Bezugnahmen auf diesen Begriff im Protokoll dessen Bestimmungen unter Berücksichtigung dieser Begrenzung anwenden wird.

Anhang LXVII

Erklärung der AKP-Staaten zu Protokoll Nr. 1 betreffend den Ursprung der Fischereierzeugnisse

Die AKP-Staaten bekräftigen den Standpunkt, den sie im Verlauf der Verhandlungen über die Ursprungsregeln bezüglich Fischereierzeugnissen stets zum Ausdruck gebracht haben und halten folglich an ihrer Auffassung fest, daß aufgrund ihrer Hoheitsrechte über die Fischereieressourcen in den ihrer nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß der Festlegung in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen alle in diesen Gewässern getätigten und im Hinblick auf die Verarbeitung obligatorisch in Häfen der AKP-Staaten angelandeten Fänge Ursprungsgegenschaft erhalten müssen.

Anhang LXVIII

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 2

1. Bei den Stellen, die die Sekretariatsgeschäfte des Ministerrats und der Paritätischen Versammlung für den AKP-Teil wahrnehmen, wird von den AKP-Staaten ein Fonds geschaffen, der von diesen Stellen verwaltet wird und ausschließlich dazu dient, zur Finanzierung der Ausgaben beizutragen, die den Teilnehmern aus AKP-Staaten bei von der Paritätischen Versammlung (mit Ausnahme ihrer ordentlichen Tagungen) veranstalteten Tagungen und bei den vom Ministerrat mit den Stellen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten im Rahmen der dezentralisierten Kooperation veranstalteten Kontakttagungen entstehen.

Die AKP-Staaten leisten ihren Beitrag zu diesem Fonds. Die Gemeinschaft leistet ihrerseits gemäß Artikel 166 einen Beitrag, der für die Laufzeit des Finanzprotokolls im Anhang zum Abkommen den Betrag von 3 Mio. ECU nicht übersteigen darf.

2. Eine Finanzierung durch diesen Fonds setzt voraus, daß bei den Ausgaben abgesehen von Nummer 1 folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es muß sich um Ausgaben handeln, die durch die Teilnahme von Abgeordneten oder gegebenenfalls von anderen AKP-Mitgliedern der Paritätischen Versammlung entstehen, welche aus den Ländern, die sie vertreten, zu Sitzungen von Arbeitsgruppen der Paritätischen Versammlung oder im Rahmen von durch diese Versammlung veranstalteten Sondermissionen anreisen wie auch aus der Teilnahme dieser Personen und von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialkreise der AKP-Staaten an den Konsultationssitzungen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe h und Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens;

- die Beschlüsse über die Einberufung von Arbeitsgruppen oder die Organisation von Missionen sowie über die Häufigkeit und den Ort der Sitzungen oder Missionen müssen gemäß den Geschäftsordnungen des Ministerrats und der Paritätischen Versammlung gefaßt werden.

3. Die Gemeinschaft zahlt die einzelnen Jahrestanchen (mit Ausnahme der ersten Tranche) erst ein, wenn die Stellen, die die AKP-Sekretariatsgeschäfte des Ministerrats und der Paritätischen Versammlung wahrnehmen, eine Übersicht über die Verwendung der zuvor gezahlten Tranchen entsprechend den Nummern 1 und 2 unterbreitet hat.

Anhang LXIX

Erklärung der Gemeinschaft
zu Protokoll Nr. 2

Nach Kenntnisnahme von dem Antrag der AKP-Staaten auf Gewährung eines finanziellen Beitrags zu den Verwaltungskosten ihres Sekretariats erklärt sich die Gemeinschaft im Geiste der auf der zweiten Tagung des AKP-EWG-Ministerrats in Fidschi diesbezüglich übernommenen Verpflichtungen bereit, die konkreten Anträge, die ihr zu gegebener Zeit vorgelegt werden, mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen, damit das Sekretariat über das gegebenenfalls erforderliche Personal verfügen kann.

Anhang LXX

Erklärung der Gemeinschaft
zu Protokoll Nr. 2

In dem Bewußtsein, daß die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung der Dokumente im wesentlichen aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse entstehen, ist die Gemeinschaft bereit, weiterhin das bisherige Verfahren anzuwenden und diese Kosten sowohl für die Sitzungen der Organe des Abkommens im Gebiet eines Mitgliedstaats als auch im Gebiet eines AKP-Staats zu übernehmen.

Anhang LXXI

Erklärung der Gemeinschaft
zu Protokoll Nr. 3

Das Protokoll Nr. 3 stellt einen multilateralen Akt des internationalen Rechts dar. Jedoch müßten die spezifischen Probleme, die sich aus der Anwendung des Protokolls Nr. 3 in dem Aufnahme-staat ergeben, durch ein bilaterales Abkommen mit diesem Staat geregelt werden.

Die Gemeinschaft hat die Anträge der AKP-Staaten zur Kenntnis genommen, die dahin gehen, einige Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu ändern, insbesondere hinsichtlich des Status des Personals des AKP-Sekretariats, des Zentrums für industrielle Entwicklung (ZIE) und des Technischen Zentrums für die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (TZL).

Die Gemeinschaft ist bereit, gemeinsam nach geeigneten Lösungen für die von den AKP-Staaten in ihren Anträgen aufgeworfenen Fragen zu suchen, um ein gesondertes Rechtsinstrument im obengenannten Sinne zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird das Aufnahmeland ohne Beeinträchtigung der derzeitigen Vorteile für das AKP-Sekretariat, das ZIE und das TZL sowie deren Personal:

1. bei der Interpretierung des Begriffs „Personal mit höherem Dienstgrad“, der in gegenseitigem Einvernehmen definiert wird, verständnisvoll verfahren;
2. die vom Vorsitzenden des AKP-EWG-Ministerrats an den Vorsitzenden des AKP-EWG-Botschafterausschusses übertragenen Befugnisse anerkennen, um die nach Artikel 9 des genannten Protokolls anwendbaren Verfahren zu vereinfachen;
3. den Mitgliedern des Personals des AKP-Sekretariats, des ZIE und des TZL bestimmte Erleichterungen gewähren, um ihnen ihre erstmalige Niederlassung in dem Aufnahmeland zu erleichtern;
4. in angemessener Weise die Fragen der Besteuerung prüfen, die das AKP-Sekretariat, das ZIE und das TZL sowie ihr Personal betreffen.

Anhang LXXII

Erklärung der Mitgliedstaaten
zu Protokoll Nr. 3

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, im Rahmen ihrer jeweiligen einschlägigen Regelungen, insbesondere für Visa, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Reisen zu erleichtern, die die bei der Gemeinschaft akkreditierten AKP-Diplomaten und die in Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 erwähnten Mitglieder des AKP-Sekretariats, deren Name, Dienststrang und Dienststellung gemäß Artikel 9 dieses Protokolls notifiziert werden, sowie die leitenden AKP-Bediensteten des ZIE und des TZL im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten unternehmen.

Anhang LXXIII

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 3
betreffend die Delegationen der Kommission

Damit die Delegationen der Kommission die ihnen durch das Abkommen übertragenen Funktionen so wirksam wie möglich ausfüllen können, gewähren die AKP-Staaten im Rahmen ihrer jeweiligen einschlägigen Bestimmungen diesen Delegationen Vorrechte und Immunitäten, wie sie den diplomatischen Vertretungen eingeräumt werden.

Anhang LXXIV

Gemeinsame Erklärung
zu Protokoll Nr. 5

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Gemeinschaft durch Artikel 1 des Protokolls Nr. 5 nicht daran gehindert werden darf, unter umfassender Konsultation mit den AKP-Staaten gemeinsame Regeln für Bananen mit der Maßgabe aufzustellen, daß kein AKP-Staat, der herkömmlicher Lieferant der Gemeinschaft ist, hinsichtlich des Zugangs zur Gemeinschaft und seiner Vorteile in der Gemeinschaft ungünstiger gestellt wird als er es bisher war oder derzeit ist.

Sollten infolge der Vollendung des europäischen Binnenmarktes größere Änderungen in diesem Bereich mit Ausnahme eines natürlichen Rückgangs des Bananenverbrauchs in der Gemeinschaft eintreten, so verpflichtet sich die Gemeinschaft, die herkömmlichen Bananenerzeuger anzuhören und dabei die neu entstandene Lage zu berücksichtigen, um sämtliche legitimen Interessen der Vertragsparteien dieses Protokolls zu wahren.

Anhang LXXV

Erklärung der Gemeinschaft
zu Protokoll Nr. 5
(Geographischer Geltungsbereich:
Haiti und Dominikanische Republik)

Das Protokoll Nr. 5 sowie die gemeinsame Erklärung im Anhang des Protokolls beziehen sich ausdrücklich auf die AKP-Staaten, die herkömmliche Lieferanten der Gemeinschaft sind. Ziel des Protokolls und der Erklärung ist es sicherzustellen, daß die derzeitigen besonderen Vorteile für bestimmte AKP-Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt auch weiterhin gewährt werden.

Da die dem Abkommen neu beigetretenen AKP-Staaten gegenwärtig nicht in die Gemeinschaft ausführen, gelten sie nicht als herkömmliche Lieferanten.

Anhang LXXVI

Gemeinsame Erklärung
zu Protokoll Nr. 6

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol mit den traditionellen Rumexporteuren Konsultationen zu führen,

damit deren Interessen bei einer Veränderung der Marktbedingungen gewahrt bleiben.

2. Sollten infolge der Erweiterung der Gemeinschaft größere Änderungen mit Ausnahme eines natürlichen Rückgangs des Rumverbrauchs auf dem Gemeinschaftsmarkt auftreten, so verpflichtet sich die Gemeinschaft, die herkömmlichen Rumexporteure anzuhören und dabei die neu entstandene Lage zu berücksichtigen, um die Interessen der herkömmlichen Lieferanten zu wahren.
3. Die Mitgliedstaaten sagen zu, daß ihre Lizenzregelung von den einzelstaatlichen Behörden nicht in einer Weise angewandt wird, die die Einfuhr der in Artikel 2 Buchstabe a festgelegten Rummengen behindern könnte.
4. Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Gemeinschaft Artikel 4 unter der Bedingung zugestimmt hat, daß
 - a) jeder AKP-Staat, der in den Genuß dieses Artikels kommen möchte, in sein nationales Richtprogramm geeignete Projekte zur Förderung des Absatzes von Rum aufnimmt;
 - b) dadurch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Alkohol nicht präjudiziert werden.

Anhang LXXVII

**Gemeinsame Erklärung
zu Protokoll Nr. 7**

Für den Fall, daß ein AKP-Staat, der nicht unter das Protokoll über Rindfleisch fällt, in der Lage ist, Ausfuhren in die Gemeinschaft zu tätigen, wird das durch diesen Staat aufgeworfene Problem im geeigneten Rahmen geprüft.

Anhang LXXVIII

**Erklärung der Gemeinschaft
zu Protokoll Nr. 7**

Die in Protokoll Nr. 7 vorgesehene Gesamtmenge trägt nicht dem etwaigen Beitritt Namibias zum Abkommen Rechnung. Im Beitrittsfall wird die Gemeinschaft eine beiderseits zufriedenstellende Lösung wohlwollend prüfen, ohne dabei den Interessen der AKP-Staaten zu schaden, die gegenwärtig unter dieses Protokoll fallen.

**Protokoll der Unterzeichnung
des Vierten AKP-EWG-Abkommens**

Fait à Lomé, le 15 décembre 1989
Done at Lomé, 15 December 1989

Proces-verbal

de signature de la quatrième Convention ACP-CEE de Lomé

Minutes

of the signing of the fourth ACP-EEC Convention of Lomé

(Übersetzung)

Les plénipotentiaires des Etats ACP, des Communautés européennes et des Etats membres de celles-ci ont procédé ce jour à la signature de la quatrième Convention ACP-CEE de Lomé et de l'Acte final correspondant.

A cette occasion, il a été convenu entre la Communauté économique européenne et les Etats ACP d'annexer au présent procès-verbal les déclarations ci-jointes.

The Plenipotentiaries of the ACP States, of the European Communities and of the Member States of the Communities today signed the fourth ACP-EEC Convention of Lomé and the Final Act thereto.

On this occasion, the European Economic Community and the ACP States agreed to annex to these Minutes the following declarations.

Au nom du Conseil
des Communautés européennes
For the Council
of the European Communities

Au nom du Conseil des ministres
des Etats d'Afrique, des Caraïbes et du Pacifique
For the Council of Ministers
of the African, Caribbean and Pacific States

„Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben heute das Vierte AKP-EWG-Abkommen von Lomé und die dazugehörige Schlußakte unterzeichnet.

Bei dieser Gelegenheit wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den AKP-Staaten vereinbart, diesem Protokoll die folgenden Erklärungen als Anhang beizufügen.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Im Namen des Ministerrats
der Staaten in Afrika, im karibischen Raum
und im Pazifischen Ozean“.

Anhang I

**Gemeinsame Erklärung
zur traditionellen Fischereittigkeit**

In den zweiseitigen Verhandlungen zwischen einem AKP-Staat und der Gemeinschaft ist einer der zu bercksichtigenden Faktoren die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft gegenwrtig oder in jngster Vergangenheit ausgebte Fischereittigkeit sowie das gemeinsame Interesse, das an der knftigen Entwicklung neuer Fischereittigkeiten bestehen kann.

Anhang II

**Gemeinsame Erklrung zu der gemeinsamen Erklrung
im Anhang der Schluakte ber die Zusammenarbeit
zwischen den AKP-Staaten
und den benachbarten berseeischen Lndern und
Gebieten und franzsischen berseeischen Departements**

Die Ausfhrungen unter Nummer 4 der gemeinsamen Erklrung ber die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten berseeischen Lndern und Gebieten und franzsischen berseeischen Departements bringen fr die AKP-Staaten keine Verpflichtungen mit sich, die ber ihre Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens hinausgehen.

Anhang III

**Erklrung der Gemeinschaft
zur handelspolitischen Zusammenarbeit
betreffend Artikel 168 Absatz 2**

In bezug auf die Agrarerzeugnisse, fr die die AKP-Staaten in den Verhandlungen Antrge auf Prferenzbedingungen gestellt haben, erklrt sich die Gemeinschaft bereit, alle nach der Unterzeichnung des Abkommens eingereichten ordnungsgem begrndeten Antrge anhand von Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe c von Fall zu Fall zu prfen.

Anhang IV

**Erklrung der Gemeinschaft
zur handelspolitischen Zusammenarbeit**

Die Gemeinschaft erklrt, da der Antrag von Mauritius betreffend die Einfuhr von Weizenkleie in das Departement Runion im Rahmen der Durchfhrung des Gemeinschaftsprogramms POSEIDOM und der regionalen handelspolitischen Zusammenarbeit wohlwollend geprft wird.

Anhang V

**Erklrung der Gemeinschaft
zur handelspolitischen Zusammenarbeit**

Die Gemeinschaft besttigt, da die nationalen mengenmigen Beschrnkungen, die gem Artikel 169 Absatz 2 des Abkommens und Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vom 18. Mai 1972 anwendbar sind, fr folgendes Erzeugnis mit Ursprung in den AKP-Staaten aufgehoben werden:

KN-Code

Erzeugnisse

ex 07 08 20

Bohnen

Anhang VI

**Erklrung der Gemeinschaft
zur handelspolitischen Zusammenarbeit**

Die Gemeinschaft besttigt, da die Aufteilung des nach dem Protokoll Nr. 6 erffneten Gemeinschaftskontingents fr Rum in einzelstaatliche Anteile nach folgendem Zeitplan schrittweise abgebaut wird:

- Wirtschaftsjahr Juli 1990–Juni 1991:
EWG-Reserve 40% des Kontingents
- Wirtschaftsjahr Juli 1991–Juni 1992:
EWG-Reserve 60% des Kontingents
- Wirtschaftshalbjahr Juli 1992–Dezember 1992:
EWG-Reserve 80% des Kontingents
- 1. Januar 1993 – vlliger Abbau der einzelstaatlichen Anteile

Anhang VII

**Gemeinsame Erklrung zu Artikel 9
und Anhang XXVIII des Zweiten AKP-EWG-Abkommens**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, da die folgende Erklrung im Anhang des Abkommens ber den Beitritt der Republik Simbabwe zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen Gltigkeit behlt:

„Unter Bercksichtigung von Artikel 9 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens und der Erklrung im Anhang XXVIII zu jenem Abkommen anerkennt die Gemeinschaft und erklrt die Regierung von Simbabwe folgendes:

- Wird irgendeine nderung des Zolltarifs von Simbabwe und seiner Prferenzvereinbarungen mit einem entwickelten Drittland erwogen, so leitet die Regierung von Simbabwe unverzglich mit der Gemeinschaft Konsultationen ber diese Absichten ein.
- Die Regierung von Simbabwe und die Gemeinschaft konsultieren einander auf Antrag einer der beiden Parteien unverzglich, wenn die einem anderen entwickelten Land gewhrte Prferenzbehandlung mglicherweise zu einer weniger gnstigen Behandlung der Ausfhren der Gemeinschaft Anla geben knnte.“

Anhang VIII

**STABEX:
Gemeinsame Erklrung
betreffend das erste Kalenderjahr der Anwendung**

Die Vertragsparteien kommen berein, da das erste Anwendungsjahr des in den Artikeln 186 bis 212 vorgesehenen Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlse das Kalenderjahr ist, in dem das Abkommen tatschlich in Kraft tritt. Wenn der Zeitplan fr die Inkraftsetzung es jedoch erfordert, werden alle geeigneten Manahmen getroffen, um die Anwendung des Systems fr das erste Kalenderjahr zu gewhrleisten, fr das die Umstnde es gestatten.

Internes Abkommen vom 16. Juli 1990 über die zur Durchführung des vierten AKP-EWG-Abkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Vertrag“ genannt, und auf das am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen, nachstehend „Abkommen“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vertreter der Gemeinschaft müssen im Rahmen des durch das Abkommen vorgesehenen Ministerrats, nachstehend „AKP-EWG-Ministerrat“ genannt, gemeinsame Haltungen einnehmen. Die Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates kann jedoch je nach Fall ein Vorgehen der Gemeinschaft, ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen.

Daher ist es für die Mitgliedstaaten erforderlich, die Bedingungen zu präzisieren, unter denen in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen die von den Vertretern der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmenden gemeinsamen Haltungen festgelegt werden. Es obliegt ihnen ferner, in den gleichen Bereichen die Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates zu treffen, die ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen könnten.

Außerdem sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten einander und der Kommission alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen und alle Teile hiervon, die sich auf in dem Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken, mitteilen.

Ferner sind Verfahren vorzusehen, nach denen die Mitgliedstaaten die Streitigkeiten beilegen, die sich zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem Abkommen ergeben könnten;

nach Anhörung der Kommission –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Haltung, welche die Vertreter der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmen haben, wenn sich dieser mit unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Fragen befaßt, wird vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(2) Wenn der AKP-EWG-Ministerrat beabsichtigt, dem im Abkommen vorgesehenen Botschafterausschuß gemäß Artikel 345 des Abkommens die Befugnis zu übertragen, in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen Beschlüsse zu fassen, Empfehlungen auszusprechen oder Stellungnahmen abzugeben, wird die gemeinsame Haltung vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(3) Für die Festlegung der gemeinsamen Haltung der Vertreter der Gemeinschaft im Botschafterausschuß gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des AKP-EWG-Ministerrats in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen erlassen diese entsprechende Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse und Empfehlungen, die der Botschafterausschuß nach Maßgabe des Artikels 346 des Abkommens gefaßt oder ausgesprochen hat.

Artikel 3

Alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art und alle Teile hiervon, die sich auf in dem Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken, werden von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission berät der Rat über die auf diese Weise mitgeteilten Texte.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat, der – auch vor Inkrafttreten dieses Abkommens – mit einem AKP-Staat einen Vertrag, ein Übereinkommen, ein Abkommen oder eine Vereinbarung zur Förderung und zum Schutz von Investitionen geschlossen oder sich an einem solchen Vertrag, Übereinkommen, Abkommen oder einer entsprechenden Vereinbarung beteiligt hat, teilt den betreffenden Wortlaut so bald wie möglich dem Generalsekretariat des Rates mit, das die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unterrichtet.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der die Absicht hat, mit einem AKP-Staat einen Vertrag, ein Übereinkommen, ein Abkommen oder eine Vereinbarung zur Förderung und zum Schutz von Investitionen zu schließen oder sich an einem solchen Vertrag, Übereinkommen, Abkommen oder einer entsprechenden Vereinbarung zu beteiligen, kann die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über das Generalsekretariat des Rates davon unterrichten.

(3) Auf Antrag jedes Mitgliedstaats, der ein Interesse daran hat, kann aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen ein Gedankenaustausch im Rat stattfinden. Der Mitgliedstaat, der Verhandlungen aufgenommen hat, die Gegenstand eines solchen Gedankenaustausches waren, teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über das Generalsekretariat des Rates die zu deren Unterrichtung notwendigen zusätzlichen Angaben mit. Nach Abschluß der Verhandlungen teilt er unter denselben Bedingungen den paraphierten Wortlaut der sich hieraus ergebenden Übereinkunft mit.

Artikel 5

Hält ein Mitgliedstaat in Bereichen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, die Anwendung des Artikels 352 des Abkommens für erforderlich, so konsultiert er vorher die anderen Mitgliedstaaten.

Hat der AKP-EWG-Ministerrat zum Vorgehen des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats Stellung zu nehmen, so entspricht die Haltung der Gemeinschaft der des betreffenden Mitgliedstaats, es sei denn, daß die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten etwas anderes beschließen.

Artikel 6

Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Abkommen, den ihm beigefügten Protokollen sowie den zur Durchführung des Abkommens unterzeichneten internen Abkommen ergeben, werden auf Antrag der betreibenden Partei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Vertrages und des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes im Anhang zum Vertrag vorgelegt.

Artikel 7

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten können dieses Abkommen jederzeit nach Anhörung der Kommission ändern oder ergänzen.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt.

Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Es bleibt für denselben Zeitraum wie das Abkommen anwendbar.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Internes Abkommen vom 16. Juli 1990 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des vierten AKP-EWG-Abkommens

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichneten Vierten AKP-EWG-Abkommen, nachstehend „das Abkommen“ genannt, ist der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft an die AKP-Staaten für den Zeitraum 1990–1995 auf 12 000 Millionen ECU festgesetzt worden.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind übereingekommen, den Betrag der Hilfe zu Lasten des Europäischen Entwicklungsfonds und zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags anwendbar ist – nachstehend „Länder und Gebiete“ genannt – auf 140 Millionen ECU festzusetzen. Ferner ist vorgesehen, daß die Europäische Investitionsbank – nachstehend „die Bank“ genannt – aus eigenen Mitteln einen Betrag von 25 Millionen ECU für die Länder und Gebiete bereitstellt.

Die für die Anwendung dieses Abkommens verwendete ECU ist definiert in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89, oder gegebenenfalls in einer späteren Verordnung des Rates zur Festlegung der Zusammensetzung der ECU.

Im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens und des Beschlusses betreffend die Länder und Gebiete – nachstehend „Beschluß“ genannt – ist es angebracht, einen 7. Europäischen Entwicklungsfonds zu schaffen und die Einzelheiten der Ausstattung dieses Fonds sowie die Beiträge der Mitgliedstaaten hierzu festzulegen.

Es ist angezeigt, die Verwaltungsvorschriften für die finanzielle Zusammenarbeit, das Verfahren für die Planung, Prüfung und Billigung der Hilfen sowie die Einzelheiten für die Kontrolle der Verwendung der Hilfe festzulegen:

Es ist angezeigt, einen Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission und einen gleichen Ausschuß bei der Bank einzusetzen. Es ist notwendig, die Arbeit der Kommission und der Bank zur Anwendung des Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses in Einklang zu bringen. Es ist deshalb wünschenswert, daß der Ausschuß bei der Kommission und der Ausschuß bei der Bank soweit irgend möglich dieselbe Zusammensetzung aufweisen.

Der Rat hat am 5. Juni 1984 und am 16. Mai 1989 Entschlüsse über die Koordinierung der Kooperationspolitiken und -maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft angenommen;

nach Anhörung der Kommission –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten errichten einen 7. Europäischen Entwicklungsfonds (1990) – nachstehend „Fonds“ genannt.

(2) a) Der Fonds wird mit einem Betrag von 10940 Millionen ECU ausgestattet, der von den Mitgliedstaaten wie folgt finanziert wird:

Belgien	433,234	Millionen ECU
Dänemark	227,032	Millionen ECU
Bundesrepublik Deutschland	2 840,480	Millionen ECU
Griechenland	133,920	Millionen ECU
Spanien	644,999	Millionen ECU
Frankreich	2 665,892	Millionen ECU
Irland	60,0325	Millionen ECU
Italien	1 417,772	Millionen ECU
Luxemburg	20,7385	Millionen ECU
Niederlande	609,120	Millionen ECU
Portugal	96,140	Millionen ECU
Vereinigtes Königreich	1 790,640	Millionen ECU

b) Der in Buchstabe a genannte Schlüssel kann vom Rat im Falle des Beitritts eines neuen Staates zur Gemeinschaft einstimmig geändert werden.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 genannte Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

a) 10 800 Millionen ECU für die AKP-Staaten, davon:

- i) 7 995 Millionen ECU in Form von Zuschüssen, davon 1 150 Millionen ECU speziell für die Förderung der Strukturanpassung,
- ii) 825 Millionen ECU in Form von Risikokapital,
- iii) 1 500 Millionen ECU in Form von Transfers nach Titel II Kapitel 1 des dritten Teils des Abkommens,
- iv) 480 Millionen ECU in Form der besonderen Finanzierungsfazilität nach Titel II Kapitel 3 des dritten Teils des Abkommens;

b) 140 Millionen ECU für die Länder und Gebiete, davon:

- i) 106,5 Millionen ECU in Form von Zuschüssen,
- ii) 25 Millionen ECU in Form von Risikokapital,
- iii) 2,5 Millionen ECU in Form der besonderen Finanzierungsfazilität gemäß dem Beschluß über die Bergbauerzeugnisse,
- iv) 6 Millionen ECU in Form von Transfers für die Länder und Gebiete gemäß dem Beschluß über das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse.

(2) Tritt ein Land oder Gebiet nach Erlangung der Unabhängigkeit dem Abkommen bei, so werden die Beträge nach Absatz 1

Buchstabe b Ziffern i, ii und iii durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission herabgesetzt und die Beträge nach Absatz 1 Buchstabe a entsprechend erhöht.

In diesem Falle erhält das betreffende Land weiterhin die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv vorgesehene Zuweisung, jedoch nach den Verwaltungsregeln des Titels II Kapitel 1 im dritten Teil des Abkommens.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 festgesetzten Betrag kommen Darlehen bis zu 1225 Millionen ECU, welche die Bank zu den von ihr gemäß ihrer Satzung festgelegten Bedingungen aus Eigenmitteln gewährt.

Diese Darlehen sind für folgende Zwecke bestimmt:

- a) bis zu 1200 Millionen ECU für Finanzierungen in den AKP-Staaten,
- b) bis zu 25 Millionen ECU für Finanzierungen in den Ländern und Gebieten.

Artikel 4

Für die Finanzierung der in Artikel 235 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Zinsvergütungen wird ein Höchstbetrag von 280 Millionen ECU aus den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Zuschüssen und ein Höchstbetrag von 6 Millionen ECU aus den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten Zuschüssen vorgesehen.

Der bei Ablauf des Zeitraums für die Gewährung der Darlehen der Bank nicht gebundene Teil dieses Betrags fließt wieder den für Zuschüsse vorgesehenen Mitteln zu, aus denen sie stammen. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission, der im Einvernehmen mit der Bank erstellt wird, einstimmig eine Aufstockung dieses Höchstbetrags beschließen.

Artikel 5

Alle Finanzgeschäfte zugunsten der AKP-Staaten sowie der Länder und Gebiete in Übereinstimmung mit dem Abkommen und dem Beschluß werden nach Maßgabe dieses Abkommens zu Lasten des Fonds abgewickelt; ausgenommen hiervon sind Darlehen, welche die Bank aus ihren Eigenmitteln gewährt.

Artikel 6

(1) Die Kommission legt jährlich unter Berücksichtigung der Vorausschau der Bank für die Maßnahmen, deren Verwaltung sie wahrnimmt, den Zahlungsansatz für das folgende Haushaltsjahr sowie den Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge fest und teilt sie dem Rat vor dem 1. Oktober mit. Der Rat beschließt darüber mit der in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit. Die Einzelheiten für die Zahlung der Beiträge durch die Mitgliedstaaten sind in der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt.

(2) Die Kommission fügt dem jährlichen Beitragsansatz, den sie dem Rat unterbreiten muß, ihre Ausgabenvoranschläge – einschließlich derjenigen zu den vorhergehenden Abkommen – für jedes der vier Jahre bei, die auf das Jahr folgen, auf das sich der Abruf der Beiträge bezieht.

(3) Reichen die Beiträge nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf des Fonds im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres zu decken, so legt die Kommission dem Rat Vorschläge für zusätzliche Zahlungen vor; der Rat befindet hierüber so rasch wie möglich mit der in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

Artikel 7

(1) Der etwaige Restbetrag des Fonds wird bis zur vollständigen Ausschöpfung nach den im Abkommen, im Beschluß und im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Bestimmungen verwendet.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, auch nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens den noch nicht abgerufenen Teil ihrer Beiträge gemäß Artikel 6 und der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung zu zahlen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Bank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen ergeben, welche die Bank aufgrund von Artikel 1 des Finanzprotokolls im Anhang zum Abkommen und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses als auch gegebenenfalls der Artikel 104 und 109 des Abkommens über Darlehen aus ihren Eigenmitteln geschlossen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bürgschaft beschränkt sich auf 75 % des Gesamtbetrags der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Mittel; sie wird für die Deckung jeglichen Risikos übernommen.

(3) Bei den Mittelbindungen im Sinne der Artikel 104 und 109 des Abkommens können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtbürgschaft auf Antrag der Bank in besonderen Fällen gegenüber dieser zu einem Satz von über 75 %, der bis zu 100 % der von der Bank im Rahmen der entsprechenden Darlehensverträge bereitgestellten Mittel gehen kann, die Bürgschaft übernehmen.

(4) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund der Absätze 1, 2 und 3 werden in Bürgschaftsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Bank niedergelegt.

Artikel 9

(1) Die an die Bank geleisteten Zahlungen für Sonderdarlehen, die den AKP-Staaten und den Ländern und Gebieten sowie den französischen überseeischen Departements nach dem 1. Juni 1964 gewährt worden sind, sowie die Erlöse und Erträge aus den nach dem 1. Februar 1971 zugunsten dieser Staaten, Länder und Gebiete sowie Departements erfolgten Transaktionen von haftendem Kapital stehen den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung an den Fonds, aus dem diese Beträge stammen, zu, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

Die Provisionen, die der Bank für die Verwaltung der in Unterabsatz 1 genannten Darlehen und Transaktionen zustehen, werden vorher in Abzug gebracht.

(2) Unbeschadet des Artikels 192 des Abkommens werden die Zinseinnahmen aus den Mitteln, die bei den in Artikel 319 Absatz 4 des Abkommens genannten beauftragten Zahlstellen in Europa eingezahlt wurden, einem auf den Namen der Kommission eröffneten Konto gutgeschrieben.

Die Kommission verwendet diese Einnahmen, nachdem der in Artikel 21 genannte EEF-Ausschuß mit qualifizierter Mehrheit Stellung genommen hat, um

- die aus der Kassenhaltung für den Fonds erwachsenden Verwaltungs- und Finanzkosten zu bestreiten,
- kurzfristig und für begrenzte Beträge Studien und Gutachten vor allem mit dem Ziel erstellen zu lassen, ihr analytisches, diagnostisches und konzeptionelles Potential auf dem Gebiet der Strukturanpassungspolitik zu steigern.

Kapitel II

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Artikel 22, 23 und 24 wird der Fonds unbeschadet der Befugnisse der Bank für die Verwaltung bestimmter Beihilfeformen von der Kommission gemäß der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung verwaltet.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 28 und 29 werden das Risikokapital und die aus dem Fonds finanzierten Zinsvergütungen von der Bank gemäß ihrer Satzung und nach Maßgabe der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung für Rechnung der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 11

Die Kommission sorgt für die Durchführung der vom Rat festgelegten Hilfepolitik und der Leitlinien für die vom AKP-EWG-Ministerrat gemäß Artikel 325 des Abkommens festgelegte Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung.

Artikel 12

(1) Die Kommission und die Bank unterrichten einander regelmäßig über die ihnen vorgelegten Finanzierungsanträge sowie über die ersten Kontakte, welche die zuständigen Stellen der AKP-Staaten, der Länder und Gebiete oder anderer Begünstigter der in Artikel 230 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgesehenen Hilfe vor Einreichung ihrer Anträge mit ihnen aufgenommen haben.

(2) Die Kommission und die Bank unterrichten einander über den Verlauf der Prüfung der Finanzierungsanträge. Sie tauschen alle Informationen allgemeiner Art aus, um die Harmonisierung der Verwaltungsverfahren und der entwicklungspolitischen Ausrichtung der Arbeit sowie die Beurteilung der Anträge zu erleichtern.

Artikel 13

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben und Programme, die nach Artikel 233 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Zuschüsse aus dem Fonds in Betracht kommen.

Die Kommission prüft ferner die Transferanträge, die gemäß Titel II Kapitel 1 des dritten Teils des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgelegt werden, ebenso wie die Vorhaben und Programme, die für die besondere Finanzierungsfazilität nach Titel II Kapitel 3 des dritten Teils des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses in Betracht kommen.

(2) Die Bank prüft die Vorhaben und Programme, die nach ihrer Satzung und gemäß den Artikeln 233 und 236 des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Darlehen aus ihren Eigenmitteln mit Zinsvergütung oder durch Risikokapital in Betracht kommen.

(3) Die produktionsbezogenen Vorhaben und Programme in den Bereichen Industrie, Agro-Industrie, Fremdenverkehr, Bergbau, Energie sowie die damit zusammenhängenden Vorhaben und Programme im Verkehrs- und Telekommunikationssektor werden der Bank vorgelegt, die prüft, ob sie für eine der von ihr verwalteten Hilfen in Betracht kommen.

(4) Stellt sich bei der Prüfung eines Vorhabens oder eines Programms durch die Kommission oder durch die Bank heraus, daß dieses Vorhaben oder Programm nicht für eine der von ihnen verwalteten Hilfen in Betracht kommt, so übermitteln sie einander diese Anträge nach Unterrichtung des etwaigen Begünstigten.

Artikel 14

Unbeschadet des allgemeinen Auftrags, den die Bank von der Gemeinschaft für die Einbeziehung des Kapitals und der Zinsen der Sonderdarlehen und der Transaktionen im Rahmen der besonderen Finanzierungsfazilität der vorhergehenden Abkommen erhielt, übernimmt die Kommission für Rechnung der Gemeinschaft die finanzielle Abwicklung der Geschäfte, die in Form von Zuschüssen, Transfers oder der besonderen Finanzierungsfazilität aus Mitteln des Fonds getätigt werden; sie leistet die Zahlungen nach Maßgabe der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung.

Artikel 15

(1) Die Bank übernimmt für Rechnung der Gemeinschaft die finanzielle Abwicklung der aus Mitteln des Fonds gewährten Hilfen in Form von Risikokapital. Dabei handelt die Bank im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat alle daraus folgenden Rechte, insbesondere die Rechte eines Gläubigers oder Eigentümers.

(2) Die Bank übernimmt die finanzielle Abwicklung der aus Eigenmitteln gewährten Darlehen, für die Zinsvergütungen aus Mitteln des Fonds gezahlt werden.

Artikel 16

Zur Erreichung der Ziele des Abkommens im Bereich der Investitionsfinanzierung und -förderung wird ein bedeutender Teil des Risikokapitals zur Förderung von Investitionen des privaten Sektors, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, verwendet.

Kapitel III

Artikel 17

(1) Um die Kohärenz der Kooperationsmaßnahmen zu gewährleisten und ihre Komplementarität mit den bilateralen Hilfen der Mitgliedstaaten zu verbessern, übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und deren Vertretern an Ort und Stelle die Kurzbeschreibung der Vorhaben, sobald die Prüfung des Vorhabens beschlossen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln ihrerseits der Kommission regelmäßig die fortgeschriebenen Aufstellungen der Entwicklungshilfen, die sie gewährt haben oder zu gewähren beabsichtigten.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln sich ebenfalls im Rahmen der Arbeiten des in Artikel 21 genannten EEF-Ausschusses die ihnen verfügbaren Daten über die anderen bilateralen, regionalen und multilateralen Hilfen, die zugunsten der AKP-Staaten gewährt wurden oder vorgesehen sind.

(4) Die Bank informiert die namentlich benannten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig und vertraulich über die Vorhaben zugunsten der AKP-Staaten, die sie zu prüfen beabsichtigt.

Artikel 18

(1) Die in Artikel 281 des Abkommens vorgesehene Programmierung wird in jedem AKP-Staat unter der Verantwortung der Kommission und unter Beteiligung der Bank durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Programmierung nimmt die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den an Ort und Stelle vertretenen Mitgliedstaaten, sowie in Verbindung mit der Bank eine Analyse der wirtschaftlichen Lage jedes AKP-Staates vor, um die Hindernisse für die Entwicklung ermitteln und beurteilen zu können, welche Ausrichtungen dementsprechend notwendig sind.

(3) Die in Absatz 2 genannte Analyse betrifft ferner die Sektoren, in denen die Gemeinschaft besonders aktiv ist, sowie Sektoren, für die ein Antrag auf Unterstützung durch die Gemeinschaft in Betracht gezogen werden kann; dabei wird die Interdependenz zwischen den Sektoren berücksichtigt und eine eingehende Evaluierung der bisherigen Gemeinschaftshilfen sowie der dabei gesammelten Erfahrungen zugrunde gelegt.

(4) Die in Absatz 2 genannte Analyse erstreckt sich auch auf Umfang und Wirksamkeit der bisherigen oder geplanten gesamtwirtschaftlichen oder sektorbezogenen Reformen des betreffenden Staates und auf seinen Finanzbedarf, um insbesondere die Durchführung der Bestimmungen von Titel III, Kapitel 2, Abschnitt 3 im dritten Teil des Abkommens über die Unterstützung der Strukturanpassungsmaßnahmen zu erleichtern.

(5) Unter Zugrundelegung der in Absatz 2 genannten Analyse und der von dem betreffenden AKP-Staat unterbreiteten Vorschläge erfolgt ein Gedankenaustausch zwischen diesem Staat, der Kommission und der Bank für den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereich gemäß Artikel 282 des Abkommens, um das Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe zu erstellen.

Artikel 19

(1) Bevor die Kommission, die Bank – für den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereich – und der betreffende Staat gemeinsam das in Artikel 281 des Abkommens vorgesehene Richtprogramm erstellen, bereitet die Kommission mit der Bank für jedes Land eine Zusammenfassung mit den Ergebnissen der Programmierungsvorbereitung, dem oder den in Betracht gezogenen Schwerpunktbereichen für die Gemeinschaftshilfe und den geplanten Maßnahmen zur Durchsetzung der Ziele in diesen Bereichen vor; gegebenenfalls wird darin auch die Frage erörtert, ob der betreffende Staat die Strukturanpassungsmittel in Anspruch nehmen kann, und ferner die Hilfe der Gemeinschaft in großen Zügen skizziert.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank prüfen dieses Dokument in dem in Artikel 21 genannten EEF-Ausschuß, um den allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit jedem AKP-Staat festzulegen und soweit wie möglich die Kohärenz und die Komplementarität der Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Möglichst bald nach dieser Prüfung legen die Kommission, die Bank – für den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereich – und der betreffende Staat gemeinsam ein Richtprogramm vor.

(2) Das Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe für die einzelnen AKP-Staaten wird den Mitgliedstaaten zugeleitet, damit eine Erörterung zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank stattfinden kann. Diese Erörterung findet auf Antrag der Kommission oder eines bzw. mehrerer Mitgliedstaaten statt.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 18 und des vorliegenden Artikels über die nationale Programmierung gelten mit den entsprechenden Anpassungen für die regionale Programmierung unter Zugrundelegung von Artikel 160 des Abkommens.

Artikel 20

(1) Die Bestimmungen des Abkommens über die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen werden ausgehend von folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Die Kommission beurteilt bei ihrer Untersuchung der Lage der betreffenden Staaten auf der Grundlage einer Diagnose, die anhand der in Artikel 246 des Abkommens genannten Indikatoren erstellt wurde, die Reichweite und die Wirksamkeit der eingeleiteten oder geplanten Reformen in den unter diesen Artikel fallenden Bereichen, insbesondere auf dem Gebiet der Währungs-, Haushalts- und Steuerpolitik.
- b) Die Strukturanpassungshilfe ist direkt an Aktionen und Maßnahmen zu binden, die der betreffende Staat im Rahmen einer solchen Anpassung durchführt.
- c) Die Auftragsvergabeverfahren müssen hinreichend flexibel sein, so daß sie auf die in den betreffenden AKP-Staaten üblichen Verfahren in Verwaltung und Handel abgestimmt werden können.
- d) Vorbehaltlich des Buchstaben c legt jedes zur Förderung der Strukturanpassung bestimmte Programm das Vergabeverfahren für die Einfuhren und in diesem Rahmen die Auftragswerte für die drei folgenden Vergabeverfahren fest:

- internationale Ausschreibung;
- beschränkte Konsultation;
- freihändige Vergabe.

Was jedoch die Einfuhren des staatlichen und halbstaatlichen Sektors betrifft, so sind die für öffentliche Aufträge üblichen Verfahren anzuwenden.

e) Auf Antrag des betreffenden AKP-Staats und im Einvernehmen mit diesem wird der für die Durchführung des Programms verantwortlichen AKP-Stelle technische Hilfe bereitgestellt.

Bei den Verhandlungen über die technische Hilfe trägt die Kommission dafür Sorge, daß diese technische Hilfe die Aufgabe übernimmt,

- die operationelle Durchführung des Programms zu kontrollieren;
- dafür zu sorgen, daß die Einfuhren nach einer möglichst umfassenden Konsultation der Lieferanten aus EWG und AKP zu den besten Preis/Leistungsbedingungen vorgenommen werden;
- den Importeuren – soweit es technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist –, Ratschläge zu erteilen, wie sie ihre Absatzmärkte erweitern können.

Die technische Hilfe kann den Importeuren gegebenenfalls, sofern sie dies wünschen und wenn die einzuführenden Güter homogen sind, bei der Bündelung ihrer Aufträge behilflich sein, damit sie ein besseres Preis/Leistungsverhältnis erzielen.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten – soweit erforderlich, jedoch mindestens einmal im Jahr – über die Durchführung der Hilfsprogramme für die Strukturanpassung und über alle Probleme im Zusammenhang mit der Frage der weiteren Anspruchsberechtigung. Diese Unterrichtung, der alle für eine Beurteilung erforderlichen Daten – einschließlich statistischer Daten – beigefügt sind, erstreckt sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens, das mit der für die Durchführung des Programms verantwortlichen AKP-Stelle geschlossen wurde, einschließlich der Bestimmungen über die Konsultationen nach Absatz 1 Buchstabe e zweiter Gedankenstrich. Anhand dieser Information, aufgrund der Abwicklung der Einfuhrprogramme und der Koordinierung mit den übrigen Mittelgebern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die in Absatz 1 festgelegten Durchführungseinzelheiten dieser Programme anpassen.

Kapitel IV

Artikel 21

(1) Bei der Kommission wird für die von ihr verwalteten Mittel des Fonds ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, „EEF-Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

Den Vorsitz in dem EEF-Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten im EEF-Ausschuß werden wie folgt gewogen:

Belgien	8
Dänemark	5
Bundesrepublik Deutschland	52
Griechenland	4
Spanien	13
Frankreich	49
Irland	2
Italien	26
Luxemburg	1
Niederlande	12
Portugal	3
Vereinigtes Königreich	33

(4) Der EEF-Ausschuß gibt seine Stellungnahme mit einer qualifizierten Mehrheit von 133 Stimmen ab, die die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt.

(5) Die in Absatz 3 vorgesehene Wägung der Stimmen und die in Absatz 4 genannte qualifizierte Mehrheit können in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Fall durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden.

Artikel 22

(1) Der EEF-Ausschuß konzentriert seine Arbeiten auf die wesentlichen Probleme der Zusammenarbeit mit jedem einzelnen Land und bemüht sich im Hinblick auf die angestrebte Kohärenz und Komplementarität um eine angemessene Koordinierung der Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.

(2) In den Aufgabenbereich des EEF-Ausschusses fallen:

- die Programmierung der Gemeinschaftshilfe,
- die Kontrolle der Abwicklung der Gemeinschaftshilfe,
- der Entscheidungsprozeß.

Artikel 23

Im Rahmen der Programmierung zielt die Prüfung gemäß Artikel 19 darauf ab, zu dem wünschenswerten Konsens zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu gelangen. Diese Prüfung erfolgt im EEF-Ausschuß und erstreckt sich

- auf den allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit jedem AKP-Staat, insbesondere auf den oder die in Betracht gezogenen Schwerpunktbereiche und die Maßnahmen, durch die die Zielvorstellungen für diese Bereiche durchgesetzt werden sollen, sowie die in Aussicht genommenen allgemeinen Leitlinien für die Durchführung der regionalen Zusammenarbeit;
- auf die Kohärenz und die Komplementarität der Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe der Mitgliedstaaten.

Sollte sich der in Unterabsatz 1 genannte Konsens nicht erzielen lassen, so gibt der Ausschuß auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission seine Stellungnahme nach Maßgabe des Artikels 21 mit qualifizierter Mehrheit ab.

Artikel 24

Zum Punkt Kontrolle der Durchführung der Zusammenarbeit werden im EEF-Ausschuß erörtert:

- die entwicklungspolitischen Probleme und alle allgemeinen Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der verschiedenen Vorhaben oder Programme, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln finanziert werden, wobei die Erfahrungen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden;
- das Konzept, das die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Strukturanpassungshilfe für die betreffenden Staaten zugrunde legen;
- die Prüfung gegebenenfalls nötiger Änderungen und Anpassungen der Richtprogramme und Strukturanpassungshilfen.
- eine Halbzeitüberprüfung, die von der Kommission bei Programmen im Zusammenhang mit der Programmierung oder bei entsprechendem Antrag vom Ausschuß bei der Genehmigung von Vorschlägen vorgenommen wird;
- Evaluierungen der Gemeinschaftshilfen, wenn sie Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses aufwerfen.

Artikel 25

(1) Zum Punkt Entscheidungsprozeß nimmt der EEF-Ausschuß mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 21 zu folgendem Stellung:

- a) zu der Frage, ob die AKP-Staaten die Mittel für die Strukturanpassungshilfe in Anspruch nehmen können – außer in den Fällen, in denen dieser Anspruch gemäß Artikel 246 Absatz 2 des Abkommens automatisch besteht,
- b) zu den Finanzierungsvorschlägen für Vorhaben und Programme im Wert von mehr als 2 Mio. ECU nach einem schriftlichen Verfahren oder nach einem normalen Verfahren, dessen Bedingungen und Einzelheiten in der Geschäftsordnung nach Artikel 21 Absatz 2 festgelegt werden,
- c) zu den Finanzierungsvorschlägen für eine Strukturanpassungshilfe oder zur Anwendung der besonderen Finanzierungsfazilität (SYSMIN), unabhängig davon, wie hoch der jeweilige Betrag ist,
- d) zu den Finanzierungsvorschlägen, die regelmäßig gemäß Artikel 9 Absatz 2 (Verwendung der Zinsen) unterbreitet werden.

(2) Die Kommission ist befugt, Maßnahmen im Wert von weniger als 2 Mio. ECU ohne Anhörung des EEF-Ausschusses zu genehmigen.

(3) Die Finanzierungsvorschläge geben insbesondere Auskunft über den Zusammenhang zwischen Vorhaben und Aktionsprogrammen und Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder sowie über ihre Übereinstimmung mit den von der Gemeinschaft unterstützten sektorbezogenen oder gesamtwirtschaftlichen Politiken. Sie geben Aufschluß über die Verwendung früherer Gemeinschaftshilfen an diese Länder für den gleichen Sektor; soweit vorhanden wird die Evaluierung der einzelnen Vorhaben für den betreffenden Sektor beigefügt.

(4) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Finanzierungsvorschläge Globalbeträge betreffen, sofern es um folgende Bereiche geht:

- a) Ausbildung;
- b) Kleinstvorhaben;
- c) Absatzförderung;
- d) Maßnahmenbündel begrenzten Umfangs in einem bestimmten Sektor;
- e) technische Zusammenarbeit.

Artikel 26

(1) Beantragt der EEF-Ausschuß wesentliche Änderungen eines Vorschlags nach Artikel 25 Absatz 1 oder wurde dieser Vorschlag nicht befürwortet, so konsultiert die Kommission die Vertreter des oder der betroffenen AKP-Staaten.

Nach dieser Konsultation teilt die Kommission den Mitgliedstaaten auf der nächsten Sitzung des EEF-Ausschusses die Konsultationsergebnisse mit.

(2) Nach der in Absatz 1 genannten Konsultation kann die Kommission dem EEF-Ausschuß auf einer folgenden Sitzung einen überarbeiteten oder ergänzten Finanzierungsvorschlag vorlegen.

(3) Bleibt der EEF-Ausschuß bei seiner ablehnenden Stellungnahme, so unterrichtet die Kommission den oder die betreffenden AKP-Staaten, die beantragen können, daß

- das Problem im AKP-EWG-Ministerausschuß erörtert wird, der in Artikel 324 des Abkommens vorgesehen ist und nachstehend „Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung“ genannt wird;
- sie von den beschlußfassenden Organen der Gemeinschaft nach Artikel 27 Absatz 2 gehört werden.

Artikel 27

(1) Die Vorschläge nach Artikel 25 Absatz 1 werden der Kommission mit der Stellungnahme des EEF-Ausschusses zur Beschlußfassung vorgelegt.

(2) Beschließt die Kommission, von der Stellungnahme des EEF-Ausschusses abzuweichen oder hat dieser einen Vorschlag nicht befürwortet, so muß sie den Vorschlag entweder zurückziehen oder so bald wie möglich dem Rat vorlegen, der unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der EEF-Ausschuß innerhalb einer Frist, die in der Regel zwei Monate nicht überschreiten darf, beschließt.

In letzterem Fall kann, wenn es um Finanzierungsvorschläge geht, der betreffende AKP-Staat, sofern er nicht beschließt, den Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu befragen, dem Rat gemäß Artikel 289 Absatz 3 des Abkommens vor der endgültigen Entscheidung alle Unterlagen übermitteln, die ihm zur vollständigeren Information des Rates notwendig erscheinen, und er kann von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rates gehört werden.

Artikel 28

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten – nachstehend „Ausschuß „Artikel 28““ genannt – eingesetzt.

Den Vorsitz im Ausschuß „Artikel 28“ führt der Vertreter des Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rat der Gouverneure der Bank hat; die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Bank wahrgenommen.

Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat legt die Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 28“ einstimmig fest.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten und die qualifizierte Mehrheit im Ausschuß werden nach Artikel 21 Absätze 3, 4 und 5 gewogen bzw. festgestellt.

Artikel 29

(1) Der Ausschuß „Artikel 28“ nimmt zu den ihm von der Bank unterbreiteten Anträgen auf Darlehen mit Zinsvergütung sowie zu den Vorschlägen für eine Finanzierung mit Risikokapital mit qualifizierter Mehrheit Stellung.

Bei der Beratung dieser Vorschläge kann der Vertreter der Kommission darlegen, wie diese die Vorschläge beurteilt. Diese Beurteilung erstreckt sich auf die Übereinstimmung der Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft, den im Abkommen festgelegten Zielen der Zusammenarbeit bei der Finanzierung der Entwicklung und den vom AKP-EWG-Ministerrat festgelegten allgemeinen Leitlinien.

Der Ausschuß kann ferner auf Antrag der Bank bzw. eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder mit Zustimmung der Bank allgemeine oder spezifische Fragen im Zusammenhang mit den EIB-Tätigkeiten in AKP-Staaten sowie Fragen betreffend die Evaluierungen der Tätigkeiten der Bank gemäß Artikel 30 Absatz 6 erörtern.

(2) Die dem Ausschuß „Artikel 28“ von der Bank vorgelegten Unterlagen geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder und enthalten gegebenenfalls Angaben über die von der Gemeinschaft gewährten rückzahlbaren Hilfen und den Stand ihrer Beteiligungen wie auch zur Verwendung der früheren Hilfen für den gleichen Sektor; soweit vorhanden werden die Evaluierungen der einzelnen Vorhaben in besagtem Sektor beigefügt.

(3) Befürwortet der Ausschuß „Artikel 28“ einen Antrag auf ein Darlehen mit Zinsvergütung, so wird der Antrag mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der Beurteilung durch den Vertreter der Kommission dem Verwaltungsrat der Bank unterbreitet, der darüber satzungsgemäß beschließt.

Gibt der Ausschuß keine befürwortende Stellungnahme ab, so zieht die Bank den Antrag zurück oder beschließt, ihn aufrechtzuerhalten. Im letzteren Fall wird der Antrag mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der Beurteilung durch den Vertreter der Kommission dem Verwaltungsrat der Bank unterbreitet, der darüber satzungsgemäß beschließt.

(4) Befürwortet der Ausschuß „Artikel 28“ eine vorgeschlagene Finanzierung mit Risikokapital, so wird der Vorschlag dem Verwaltungsrat der Bank unterbreitet, der darüber satzungsgemäß beschließt.

Gibt der Ausschuß keine befürwortende Stellungnahme ab, so unterrichtet die Bank gemäß Artikel 289 Absätze 2 und 3 des Abkommens die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten; diese können beantragen

- daß die Frage im Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Sprache gebracht wird, oder
- daß sie von der zuständigen Stelle der Bank angehört werden.

Nach dieser Anhörung kann die Bank

- entweder beschließen, diesem Vorschlag nicht stattzugeben,
- oder den Mitgliedstaat, der im Ausschuß „Artikel 28“ den Vorsitz führt, ersuchen, so bald wie möglich den Rat zu befragen.

Im letzteren Fall wird der Vorschlag mit der Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 28“ und gegebenenfalls der Beurteilung durch den Vertreter der Kommission sowie allen Unterlagen, die dem betreffenden AKP-Staat zur vollständigeren Information des Rates notwendig erscheinen, dem Rat vorgelegt.

Der Rat beschließt unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der Ausschuß „Artikel 28“.

Bestätigt der Rat die Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 28“, so zieht die Bank ihren Vorschlag zurück.

Befürwortet der Rat dagegen den Vorschlag der Bank, so leitet diese die satzungsmäßigen Verfahren ein.

Artikel 30

(1) Die Kommission und die Bank vergewissern sich – jede für ihren Zuständigkeitsbereich –, unter welchen Bedingungen die von ihnen verwaltete Hilfe der Gemeinschaft von den AKP-Staaten, den Ländern und Gebieten oder etwaigen sonstigen Begünstigten verwendet wird.

(2) Die Kommission und die Bank vergewissern sich ferner – jede für ihren Zuständigkeitsbereich – in enger Verbindung mit den verantwortlichen Behörden des oder der betreffenden Länder, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Vorhaben von den Begünstigten genutzt werden.

(3) Im Rahmen der Absätze 1 und 2 untersuchen die Kommission und die Bank, inwieweit die in den Artikeln 220 und 221 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses gesetzten Ziele erreicht wurden.

(4) Die Bank übermittelt der Kommission regelmäßig alle Informationen über die Durchführung der mit von ihr verwalteten Fondsmitteln finanzierten Vorhaben.

(5) Die Kommission und die Bank unterrichten den Rat nach Ablauf des Finanzprotokolls im Anhang zum Abkommen über die Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Bedingungen. Der Bericht der Kommission und der Bank enthält außerdem eine Bewertung des Einflusses der Gemeinschaftshilfe auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Empfängerländer.

(6) Der Rat wird regelmäßig von dem Ergebnis der von der Kommission und der Bank vorgenommenen Evaluierung der laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben, insbesondere mit Blick auf die angestrebten Entwicklungsziele, unterrichtet.

Kapitel V

Artikel 31

(1) Die Beträge der in Titel II, Kapitel 1 im dritten Teil des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Stabex-Transfers werden in ECU ausgedrückt.

(2) Die Zahlungen erfolgen in ECU.

(3) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten jährlich einen zusammenfassenden Bericht über das Funktionieren des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und über die Verwendung der Transfermittel durch die AKP-Staaten vor.

In diesem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen der Transfers auf die Entwicklung der Sektoren, in denen sie verwendet wurden, dargelegt.

(4) Absatz 3 gilt auch für die Länder und Gebiete.

Kapitel VI

Artikel 32

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden in einer Finanzregelung festgelegt, die der Rat bei Inkrafttreten des Abkommens mit der in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit anhand eines Entwurfs der Kommission und nach Anhörung der Bank zu den sie betreffenden Bestimmungen sowie nach Anhörung des gemäß Artikel 206 des Vertrages eingesetzten Rechnungshofs erläßt.

Artikel 33

(1) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres stellt die Kommission die Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Fonds auf.

(2) Unbeschadet von Absatz 5 übt der gemäß Artikel 206 des Vertrages eingesetzte Rechnungshof seine Befugnisse entsprechend der Erklärung zu Artikel 206 des Vertrages auch in bezug auf die Geschäfte des Fonds aus. Die Art und Weise, wie der Rechnungshof seine Befugnisse ausübt, wird in der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt.

(3) Die Entlastung bei der Finanzverwaltung des Fonds wird der Kommission vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt, der mit der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 21 Absatz 4 beschließt.

(4) Die Kommission stellt dem Rechnungshof die Informationen entsprechend Artikel 30 Absatz 4 zur Verfügung, damit er die aus Fondsmitteln geleistete Hilfe anhand von Belegen kontrollieren kann.

(5) Die Finanzierungen aus den von der Bank verwalteten Mitteln des Fonds unterliegen den Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der Bank für alle von ihr getätigten

Geschäfte vorgesehen sind. Die Bank übermittelt dem Rat und der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Abwicklung der Maßnahmen, die aus den von ihr verwalteten Fondsmitteln finanziert werden.

(6) Die Kommission erstellt im Einvernehmen mit der Bank die Liste der Informationen, die die Bank ihr in regelmäßigen Abständen übermittelt, um ihr die Beurteilung der Bedingungen, unter denen die Bank ihr Mandat ausübt, zu ermöglichen und eine enge Abstimmung zwischen Kommission und Bank zu fördern.

Artikel 34

(1) Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1975 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 1. März 1980 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1979 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 28. Februar 1985 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1985 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 28. Februar 1990 geltenden Regelung verwaltet.

(2) Gefährdet nach vollständiger Verwendung des Restbetrages das Fehlen von Mitteln die ordnungsgemäße Durchführung von Vorhaben, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fonds finanziert werden, so kann die Kommission gemäß Artikel 21 zusätzliche Finanzierungsvorschläge unterbreiten.

Artikel 35

(1) Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Dieses Abkommen wird für dieselbe Dauer geschlossen wie das Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen. Es bleibt jedoch so lange in Kraft, bis die vom Fonds nach dem Abkommen und dem genannten Protokoll durchgeführten Finanzierungen vollständig abgewickelt sind.

Artikel 36

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 19. Dezember 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 29. Mai 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Bundesrepublik Deutschland aus dem Beitritt zum Übereinkommen über die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung erwachsen, wird die Bundesregierung ermächtigt, vom Grundkapital 85 175 (in Worten: Fünfundachtzigtausendeinhundertfünfsiebzig) Anteile im Wert von

851 750 000 ECU (in Worten: Achthunderteinundfünfzig Millionen Siebenhundertfünfzigtausend ECU), davon 59 225,5 Anteile als abrufbares Haftungskapital zu erwerben.

Artikel 3

Die Deutsche Bundesbank ist Hinterlegungsstelle für die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung nach Artikel 34 Abs. 1 des Übereinkommens.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 62 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Th. Waigel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Übereinkommen
zur Errichtung der Europäischen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung

Agreement
establishing the European Bank
for Reconstruction and Development

Accord
portant création de la Banque européenne
pour la reconstruction et le développement

Соглашение
об учреждении Европейского банка
реконструкции и развития

Inhalt

Contents

Kapitel

- I. Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft
- II. Kapital
- III. Geschäftstätigkeit
- IV. Kreditaufnahme und sonstige Befugnisse
- V. Währungen
- VI. Organisation und Geschäftsführung
- VII. Austritt und Suspendierung der Mitgliedschaft, vorübergehende Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit

- VIII. Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen
- IX. Änderungen, Auslegung, Schiedsverfahren
- X. Schlußbestimmungen

Anlage A

Anlage B

Die Vertragsparteien –

im Bekenntnis zu den Grundprinzipien der Mehrparteiendemokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und der Marktwirtschaft;

unter Hinweis auf die Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und insbesondere auf die Prinzipienklärung dieser Konferenz;

erfreut über die Absicht der mittel- und osteuropäischen Länder, die praktische Umsetzung der Mehrparteiendemokratie, die Stärkung der demokratischen Einrichtungen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu fördern, sowie über ihre Bereitschaft, am Ziel der Marktwirtschaft ausgerichtete Reformen durchzuführen;

in Anbetracht der Bedeutung einer engen und abgestimmten Zusammenarbeit in dem Bemühen, den wirtschaftlichen Fortschritt der mittel- und osteuropäischen Länder zu fördern, um ihren Volkswirtschaften zu mehr internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu verhelfen, sie bei ihrem Wiederaufbau und ihrer Entwicklung zu unterstützen und dadurch gegebenenfalls Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung ihrer Volkswirtschaften zu verringern;

Chapters

- I. Purpose, functions and membership
- II. Capital
- III. Operations
- IV. Borrowing and other miscellaneous powers
- V. Currencies
- VI. Organization and management
- VII. Withdrawal and suspension of membership, temporary suspension and termination of operations

VIII. Status, immunities, privileges and exemptions

IX. Amendments, interpretation, arbitration

X. Final provisions.

Annex A

Annex B

The contracting parties,

Committed to the fundamental principles of multiparty democracy, the rule of law, respect for human rights and market economics;

Recalling the Final Act of the Helsinki Conference on Security and Cooperation in Europe, and in particular its Declaration on Principles;

Welcoming the intent of Central and Eastern European countries to further the practical implementation of multiparty democracy, strengthening democratic institutions, the rule of law and respect for human rights and their willingness to implement reforms in order to evolve towards market-oriented economies;

Considering the importance of close and coordinated cooperation in order to promote the economic progress of Central and Eastern European countries to help their economies become more internationally competitive and assist them in their reconstruction and development and thus to reduce, where appropriate, any risks related to the financing of their economies;

Table des Matières

Chapitres

- I. Objet, fonctions et membres
- II. Capital
- III. Opérations
- IV. Pouvoirs d'emprunt et autres pouvoirs
- V. Monnaies
- VI. Organisation et fonctionnement
- VII. Retrait et suspension de membres, arrêt temporaire et arrêt définitif des opérations de la Banque
- VIII. Statut, immunités, privilèges et exemptions
- IX. Amendements, interprétation, arbitrage
- X. Dispositions finales
- Annexe A
- Annexe B

Les parties contractantes,

Attachées aux principes fondamentaux de la démocratie pluraliste, de l'état de droit, du respect des droits de l'homme, et de l'économie de marché;

Rappelant l'Acte final de la Conférence d'Helsinki sur la sécurité et la coopération en Europe, et en particulier la Déclaration sur les principes;

Se félicitant de l'intention des pays d'Europe centrale et orientale de promouvoir la mise en pratique de la démocratie pluraliste, en renforçant leurs institutions démocratiques, l'état de droit et le respect des droits de l'homme, ainsi que leur volonté de procéder aux réformes propres à favoriser la transition vers des économies de marché;

Considérant l'importance d'une coopération étroite et coordonnée pour promouvoir l'essor économique des pays d'Europe centrale et orientale, aider leurs économies à devenir plus compétitives au plan international, les assister dans leur reconstruction et leur développement et réduire ainsi, le cas échéant, les risques associés au financement de leurs économies;

Оглавление

Глава

- I. Цель, функции и членство
- II. Капитал
- III. Операции
- IV. Заимствования и прочие полномочия
- V. Валюты
- VI. Организация и управление
- VII. Выход из членства и приостановка членства: временная приостановка и окончательное прекращение операций
- VIII. Статус, иммунитеты, привилегии и изъятия
- IX. Поправки, толкование, арбитраж
- X. Заключительные положения
- Приложение А
- Приложение В

Договаривающиеся Стороны,

будучи привержены основополагающим принципам многопартийной демократии, правового государства, уважения прав человека и рыночной экономики;

напоминая о хельсинкском Заключительном акте Совещания по безопасности и сотрудничеству в Европе и, в частности, о содержащейся в нем Декларации принципов;

приветствуя намерение стран Центральной и Восточной Европы способствовать осуществлению на практике многопартийной демократии, укреплению демократических институтов, правового государства и уважению прав человека, а также их готовность осуществлять реформы с целью перехода к экономике, ориентированной на рынок;

учитывая важность тесного и скоординированного сотрудничества в деле содействия экономическому прогрессу стран Центральной и Восточной Европы, оказания помощи их экономике в повышении конкурентоспособности на международных рынках, в реконструкции и развитии и тем самым, при необходимости, в снижении рисков, связанных с финансированием их экономики;

überzeugt, daß die Gründung eines multilateralen Finanzinstituts, das im wesentlichen europäisch und bezüglich seiner Mitglieder weitgehend international ist, dazu beitragen würde, diesen Zielen zu dienen, und eine neue und einzigartige Struktur der Zusammenarbeit in Europa schaffen würde –

sind übereingekommen, hiernit die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im folgenden als „Bank“ bezeichnet) zu errichten, die nach Maßgabe folgender Bestimmungen tätig wird:

Convinced that the establishment of a multilateral financial institution which is European in its basic character and broadly international in its membership would help serve these ends and would constitute a new and unique structure of cooperation in Europe;

Have agreed to establish hereby the European Bank for Reconstruction and Development (hereinafter called "the Bank") which shall operate in accordance with the following:

Kapitel I

Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft

Artikel 1

Zweck

Zweck der Bank ist es, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Um langfristig ihren Zweck zu erfüllen, den Übergang der mittel- und osteuropäischen Länder zur offenen Marktwirtschaft sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern, unterstützt die Bank die Empfängermitgliedländer bei der Durchführung struktureller und sektoraler Wirtschaftsreformen einschließlich Beseitigung der Monopole, Dezentralisierung und Privatisierung, um ihren Volkswirtschaften zu voller Integration in die internationale Wirtschaft zu verhelfen, und zwar durch Maßnahmen mit dem Ziel,

- i) mit Hilfe privater und sonstiger interessierter Investoren die Schaffung, Verbesserung und Ausweitung der produktiven, wettbewerbsorientierten und privatwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben, zu fördern;
- ii) zu dem unter Ziffer i) beschriebenen Zweck inländisches und ausländisches Kapital aufzubringen und erfahrenes Management zu gewinnen;
- iii) produktive Investitionen einschließlich solcher im Dienstleistungs- und Finanzsektor und in der damit zusammenhängenden Infrastruktur zu fördern, wo dies zur Stützung der privaten und unternehmerischen Initiative notwendig ist, um dadurch zur Schaffung eines vom Wettbewerb geprägten Umfelds sowie zur Verbesserung der Produktivität, des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beizutragen;
- iv) technische Hilfe bei der Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung in Frage kommender Vorhaben zu leisten, wobei es sich um Einzelvorhaben oder solche im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann;
- v) die Entwicklung von Kapitalmärkten anzuregen und zu unterstützen;
- vi) solide und wirtschaftlich gesunde Vorhaben zu fördern, an denen mehr als ein Empfängermitgliedland beteiligt ist;
- vii) im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeiten eine ökologisch auch langfristig unbedenkliche Entwicklung zu fördern;
- viii) alle sonstigen Tätigkeiten auszuüben und alle sonstigen Dienste zu leisten, die der Erfüllung dieser Aufgaben förderlich sein können.

Chapter I

Purpose, functions and membership

Article 1

Purpose

In contributing to economic progress and reconstruction, the purpose of the Bank shall be to foster the transition towards open market oriented economies and to promote private and entrepreneurial initiative in the Central and Eastern European countries committed to and applying the principles of multiparty democracy, pluralism and market economics.

Article 2

Functions

1. To fulfil on a long-term basis its purpose of fostering the transition of Central and Eastern European countries towards open market-oriented economies and the promotion of private and entrepreneurial initiative, the Bank shall assist the recipient member countries to implement structural and sectoral economic reforms, including demonopolization, decentralization and privatization, to help their economies become fully integrated into the international economy by measures:

- (i) to promote, through private and other interested investors, the establishment, improvement and expansion of productive, competitive and private sector activity, in particular small and medium sized enterprises;
- (ii) to mobilize domestic and foreign capital and experienced management to the end described in (i);
- (iii) to foster productive investment, including in the service and financial sectors, and in related infrastructure where that is necessary to support private and entrepreneurial initiative, thereby assisting in making a competitive environment and raising productivity, the standard of living and conditions of labour;
- (iv) to provide technical assistance for the preparation, financing and implementation of relevant projects, whether individual or in the context of specific investment programmes;
- (v) to stimulate and encourage the development of capital markets;
- (vi) to give support to sound and economically viable projects involving more than one recipient member country;
- (vii) to promote in the full range of its activities environmentally sound and sustainable development; and
- (viii) to undertake such other activities and provide such other services as may further these functions.

Convaincues que l'établissement d'une institution financière multilatérale, européenne dans son essence et largement internationale par sa composition, aiderait à servir ces objectifs et constituerait en Europe une structure nouvelle et unique de coopération;

Sont convenues d'instituer la Banque européenne pour la reconstruction et le développement (dénommée ci-après la «Banque»), qui fonctionnera conformément aux dispositions suivantes:

Chapitre Premier

Object, fonctions, membres

Article 1

Objet

L'objet de la Banque est, en contribuant au progrès et à la reconstruction économiques des pays d'Europe centrale et orientale qui s'engagent à respecter et mettent en pratique les principes de la démocratie pluraliste, du pluralisme et de l'économie de marché, de favoriser la transition de leurs économies vers des économies de marché, et d'y promouvoir l'initiative privée et l'esprit d'entreprise.

Article 2

Fonctions

1. Pour remplir à long terme ses objectifs qui consistent à favoriser la transition des économies des pays d'Europe centrale et orientale vers une économie de marché et à y encourager l'initiative privée et l'esprit d'entreprise, la Banque aide les pays membres bénéficiaires à mettre en œuvre des réformes économiques structurelles et sectorielles, y compris celles visant au démantèlement des monopoles, à la décentralisation et à la privatisation, propres à aider leurs économies à devenir pleinement intégrées à l'économie internationale; pour ce faire, la Banque prend des mesures destinées à:

- (i) promouvoir, par l'intermédiaire d'investisseurs privés et d'autres investisseurs intéressés, l'établissement, l'amélioration et le développement des activités du secteur productif, concurrentiel et privé, et en particulier des petites et moyennes entreprises;
- (ii) mobiliser, dans le but décrit à l'alinéa (i), des capitaux nationaux et étrangers ainsi que des équipes de cadres expérimentés;
- (iii) favoriser l'investissement productif, y compris dans le secteur des services et dans le secteur financier ainsi que dans les infrastructures lorsque cela est nécessaire pour soutenir l'initiative privée et l'esprit d'entreprise, aidant à la mise en place d'un environnement concurrentiel à l'amélioration de la productivité, du niveau de vie et des conditions de travail;
- (iv) fournir l'assistance technique pour l'élaboration, le financement et l'exécution des projets relevant des objectifs de la Banque, qu'ils soient isolés ou qu'ils s'inscrivent dans le cadre de programmes spécifiques d'investissement;
- (v) stimuler et encourager le développement des marchés de capitaux;
- (vi) apporter un soutien aux projets fiables et économiquement viables intéressant plusieurs pays membres bénéficiaires;
- (vii) promouvoir dans le cadre de l'ensemble de ses activités un développement sain et durable du point de vue de l'environnement; et
- (viii) entreprendre toutes autres activités et fournir tous autres services destinés à lui permettre de s'acquitter de ces fonctions.

будучи убеждены, что учреждаемый многосторонний финансовый институт, европейский по своему основному характеру и широко международный по своему членскому составу, поможет достижению указанных целей и будет представлять собой новую и уникальную структуру сотрудничества в Европе;

настоящим согласились учредить Европейский банк реконструкции и развития (далее именуемый «Банк»), который действует в соответствии с нижеизложенным:

Глава I

Цель, функции и членство

Статья 1

Цель

Цель Банка состоит в том, чтобы, внося вклад в экономический прогресс и реконструкцию, содействовать переходу к открытой экономике, ориентированной на рынок, а также развитию частной и предпринимательской инициативы в странах Центральной и Восточной Европы, приверженных принципам многопартийной демократии, плюрализма и рыночной экономики и проводящих их в жизнь.

Статья 2

Функции

1. Для достижения на долгосрочной основе своей цели по содействию переходу стран Центральной и Восточной Европы к открытой экономике, ориентированной на рынок, и по развитию частной и предпринимательской инициативы Банк оказывает содействие странам-получателям, членам Банка в осуществлении структурных и отраслевых экономических реформ, включая демонополизацию, децентрализацию и разгосударствление (приватизацию), чтобы помочь экономике этих стран полностью включиться в мировую экономику путем:

- (i) содействия через частных и иных заинтересованных инвесторов налаживанию, совершенствованию и расширению продуктивной, конкурентоспособной и частнопредпринимательской деятельности, в частности, малым и средним предприятиям;
- (ii) привлечения внутреннего и иностранного капитала, а также управленческого опыта для достижения цели, указанной в пункте (i);
- (iii) содействия продуктивным инвестициям, включая инвестиции в сферы услуг и финансов, и в соответствующую инфраструктуру, когда это необходимо для поддержки частной и предпринимательской инициативы, способствуя тем самым созданию конкурентной среды и повышению производительности труда, уровня жизни, а также улучшению условий труда;
- (iv) оказания технического содействия в подготовке, финансировании и осуществлении соответствующих проектов, как отдельных, так и в рамках специальных инвестиционных программ;
- (v) стимулирования и поощрения развития рынков капитала;
- (vi) поддержки обоснованных и экономически жизнеспособных проектов, в которых принимает участие более одного члена-получателя;
- (vii) содействия во всей своей деятельности экологически здоровому и устойчивому развитию; и
- (viii) осуществления такой иной деятельности и оказания таких иных услуг, которые могут способствовать выполнению указанных функций.

(2) Bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die Bank eng zusammen mit allen ihren Mitgliedern sowie in einer Weise, die sie nach Maßgabe dieses Übereinkommens als angemessen erachtet, mit dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation, der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur und der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; sie arbeitet ferner zusammen mit den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen sowie sonstigen damit in Beziehung stehenden Gremien und allen öffentlichen oder privaten Stellen, die sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung der mittel- und osteuropäischen Länder und mit Kapitalanlagen in diesen Ländern befassen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Bank können werden

- i) 1. europäische Länder und 2. nichteuropäische Länder, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind;
- ii) die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank.

(2) Länder, die nach Absatz 1 als Mitglieder in Frage kommen, aber nicht nach Artikel 61 Mitglieder werden, können zu von der Bank festgelegten Bedingungen als Mitglieder aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, zustimmen.

Kapitel II Kapital

Artikel 4

Genehmigtes Stammkapital

(1) Das ursprüngliche genehmigte Stammkapital beträgt zehn Milliarden (10 000 000 000) ECU. Es ist aufgeteilt in eine Million (1 000 000) Anteile mit einem Nennwert von je zehntausend (10 000) ECU, die nur von Mitgliedern nach Maßgabe des Artikels 5 gezeichnet werden können.

(2) Das ursprüngliche Stammkapital ist aufgeteilt in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile. Der Gesamtnennwert der eingezahlten Anteile beträgt zunächst drei Milliarden (3 000 000 000) ECU.

(3) Das genehmigte Stammkapital kann zu dem Zeitpunkt und zu den Bedingungen, die für ratsam erachtet werden, mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, erhöht werden.

Artikel 5 Zeichnung von Anteilen

(1) Jedes Mitglied zeichnet vorbehaltlich der Erfüllung seiner gesetzlichen Voraussetzungen Anteile des Stammkapitals der Bank. Jede Zeichnung von ursprünglichem genehmigtem Stammkapital erfolgt für eingezahlte und für abrufbare Anteile im Verhältnis 3 zu 7. Die Anzahl der Anteile, die von Unterzeichnern dieses Übereinkommens, die nach Artikel 61 Mitglieder werden, ursprünglich gezeichnet werden können, ist in Anlage A festgelegt. Die Erstzeichnung eines Mitglieds darf nicht weniger als 100 Anteile betragen.

2. In carrying out the functions referred to in paragraph 1 of this Article, the Bank shall work in close cooperation with all its members and, in such manner as it may deem appropriate within the terms of this Agreement, with the International Monetary Fund, the International Bank for Reconstruction and Development, the International Finance Corporation, the Multilateral Investment Guarantee Agency, and the Organisation for Economic Cooperation and Development, and shall cooperate with the United Nations and its Specialised Agencies and other related bodies, and any entity, whether public or private, concerned with the economic development of, and investment in, Central and Eastern European countries.

Article 3 Membership

1. Membership in the Bank shall be open:

- (i) to (1) European countries and (2) non-European countries which are members of the International Monetary Fund; and
- (ii) to the European Economic Community and the European Investment Bank.

2. Countries eligible for membership under paragraph 1 of this Article, which do not become members in accordance with Article 61 of this Agreement, may be admitted, under such terms and conditions as the Bank may determine, to membership in the Bank upon the affirmative vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

Chapter II Capital

Article 4

Authorized capital stock

1. The original authorized capital stock shall be ten thousand million (10,000,000,000) ECU. It shall be divided into one million (1,000,000) shares, having a par value of ten thousand (10,000) ECU each, which shall be available for subscription only by members in accordance with the provisions of Article 5 of this Agreement.

2. The original capital stock shall be divided into paid-in shares and callable shares. The initial total aggregate par value of paid-in shares shall be three thousand million (3,000,000,000) ECU.

3. The authorized capital stock may be increased at such time and under such terms as may seem advisable, by a vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

Article 5 Subscription of shares

1. Each member shall subscribe to shares of the capital stock of the Bank, subject to fulfillment of the member's legal requirements. Each subscription to the original authorized capital stock shall be for paid-in shares and callable shares in the proportion of three (3) to seven (7). The initial number of shares available to be subscribed to by Signatories to this Agreement which become members in accordance with Article 61 of this Agreement shall be that set forth in Annex A. No member shall have an initial subscription of less than one hundred (100) shares.

2. Dans l'exercice des fonctions mentionnées au paragraphe 1 du présent article, la Banque travaille en étroite coopération avec tous ses membres et, de la façon qui lui paraîtra appropriée dans le respect des dispositions du présent Accord, avec le Fonds monétaire international, la Banque internationale pour la reconstruction et le développement, la Société financière internationale, l'Agence multilatérale de garantie des investissements et l'Organisation de coopération et de développement économiques; elle coopère avec l'Organisation des nations-unies, ses Institutions spécialisées et tout autre organisme connexe, ainsi qu'avec toute entité, publique ou privée, qui serait concernée par le développement économique et l'investissement dans les pays d'Europe centrale et orientale.

Article 3
Membres

1. La qualité de membre peut être accordée:

- (i) 1) aux pays européens et 2) aux pays non-européens qui sont membres du Fonds Monétaire International; et
- (ii) à la Communauté économique européenne et à la Banque européenne d'investissement.

2. Les pays à qui la qualité de membre peut être accordée conformément au paragraphe 1 du présent article, mais qui ne le deviennent pas conformément à l'article 61 du présent Accord, peuvent être admis comme membres, selon des conditions et modalités que la Banque peut déterminer, par décision expresse des deux tiers au moins du nombre des gouverneurs, représentant au moins les trois quarts du nombre total des voix attribuées aux membres.

Chapitre II
Capital

Article 4

Capital social autorisé

1. Le capital social autorisé initial est de dix (10) milliards d'écus. Il se divise en un million (1 000 000) d'actions d'une valeur au pair de dix mille (10 000) écus chacune, ces actions ne pouvant être souscrites que par les membres et conformément aux dispositions de l'article 5 du présent Accord.

2. Le capital social initial se compose d'actions libérées et d'actions sujettes à appel. La valeur totale initiale des actions libérées entièrement s'élève à trois (3) milliards d'écus.

3. Le capital social autorisé peut être augmenté, à tout moment et dans les conditions qui paraissent les plus appropriées, par un vote à la majorité des deux tiers au moins du nombre des gouverneurs, représentant au moins les trois quarts du nombre total des voix attribuées aux membres.

Article 5

Souscription des actions

1. Chaque membre, sous réserve de l'accomplissement des procédures juridiques, souscrit des parts du capital de la Banque. Chaque souscription au capital social initial autorisé se fait dans la proportion de 3 pour 7 pour les actions libérées et les actions sujettes à appel. Le nombre initial d'actions auxquelles peuvent souscrire les signataires du présent Accord qui deviennent membres conformément à l'article 61 du présent Accord est le nombre prévu à l'Annexe A. Aucun membre n'effectue de souscription initiale inférieure à cent (100) actions.

2. При выполнении функций, указанных в пункте 1 настоящей статьи, Банк работает в тесном сотрудничестве со всеми своими членами и, в той форме, какую он сочтет целесообразной в рамках настоящего Соглашения, с Международным валютным фондом, Международным банком реконструкции и развития, Международной финансовой корпорацией, Многосторонним агентством по гарантированию капиталовложений и Организацией экономического сотрудничества и развития, а также сотрудничает с Организацией Объединенных Наций и ее специализированными учреждениями и другими соответствующими органами, равно как и с любой публично-правовой или частной организацией, связанной с экономическим развитием и инвестициями в странах Центральной и Восточной Европы.

Статья 3
Членство

1. Членство в Банке открыто для:

- (i) (1) европейских стран и (2) неевропейских стран, являющихся членами Международного валютного фонда; и
- (ii) Европейского экономического сообщества и Европейского инвестиционного банка.

2. Страны, имеющие право стать членами в соответствии с пунктом 1 настоящей статьи, которые не становятся членами согласно статье 61 настоящего Соглашения, могут быть приняты в члены на условиях, которые может установить Банк, если за это проголосует не менее двух третей управляющих, представляющих не менее трех четвертей от общего количества голосов, на которое имеют право члены.

Глава II
Капитал

Статья 4

Разрешенный к выпуску акционерный капитал

1. Первоначальный разрешенный к выпуску акционерный капитал устанавливается в размере десяти миллиардов (10 000 000 000) ЭКЮ. Он делится на один миллион (1 000 000) акций по десять тысяч (10 000) ЭКЮ каждая по номиналу, подписаться на которые могут только члены в соответствии с положениями статьи 5 настоящего Соглашения.

2. Первоначальный акционерный капитал делится на оплачиваемые акции и акции, подлежащие оплате по требованию. Первоначальная общая номинальная сумма оплачиваемых акций составляет три миллиарда (3 000 000 000) ЭКЮ.

3. Разрешенный к выпуску акционерный капитал Банка может быть увеличен в такое время и на таких условиях, которые могут быть признаны целесообразными, если за это проголосует не менее двух третей управляющих, представляющих не менее трех четвертей от общего количества голосов, на которое имеют право члены.

Статья 5

Подписка на акции

1. Каждый член подписывается на акции акционерного капитала Банка при условии выполнения требований своего законодательства. Всякая подписка на первоначальный разрешенный к выпуску акционерный капитал осуществляется на оплачиваемые и подлежащие оплате по требованию акции в соотношении три (3) к семи (7). Первоначальное количество акций, на которые могут подписаться стороны, подписавшие настоящее Соглашение и ставшие членами в соответствии со статьей 61 настоящего Соглашения, установлено в приложении А. Каждый член должен первоначально подписаться не менее, чем на сто (100) акций.

(2) Die Anzahl der von Ländern, die nach Artikel 3 Absatz 2 als Mitglieder aufgenommen werden, ursprünglich zu zeichnenden Anteile wird vom Gouverneursrat beschlossen; jedoch darf keine derartige Zeichnung genehmigt werden, die zur Folge hätte, daß der von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank gehaltene Teil des Stammkapitals unter die Mehrheit des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt.

(3) Der Gouverneursrat überprüft das Stammkapital der Bank mindestens alle fünf (5) Jahre. Bei einer Erhöhung des genehmigten Stammkapitals wird jedem Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben, zu vom Gouverneursrat festgesetzten einheitlichen Bedingungen den Teil des Erhöhungsbetrags zu zeichnen, der dem Anteil des von dem betreffenden Mitglied gezeichneten Kapitals am gesamten gezeichneten Stammkapital unmittelbar vor der Erhöhung entspricht. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung von Erhöhungen des Stammkapitals zu beteiligen.

(4) Der Gouverneursrat kann vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Antrag eines Mitglieds dessen Zeichnungsbetrag erhöhen oder ihm von anderen Mitgliedern nicht übernommene Anteile des genehmigten Stammkapitals zuteilen; jedoch darf eine derartige Erhöhung nicht zur Folge haben, daß der von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank gehaltene Teil des Stammkapitals unter die Mehrheit des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt.

(5) Die von den Mitgliedern ursprünglich gezeichneten Kapitalanteile werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beschließt, sie bei Vorliegen besonderer Umstände zu anderen Bedingungen auszugeben.

(6) Die Kapitalanteile dürfen weder verpfändet noch belastet werden und sind nicht übertragbar; ausgenommen sind Übertragungen auf die Bank nach Kapitel VII.

(7) Die Haftung der Mitglieder aus Anteilen ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt. Ein Mitglied haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten der Bank.

Artikel 6

Einzahlung der gezeichneten Beträge

(1) Die Einzahlung der eingezahlten Anteile im Rahmen des von jedem Unterzeichner dieses Übereinkommens, der nach Artikel 61 Mitglied wird, ursprünglich gezeichneten Betrags erfolgt in fünf (5) Raten von je zwanzig (20) v. H. des Betrags. Die erste Rate wird von jedem Mitglied binnen sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 61 gezahlt, falls diese nach dem Inkrafttreten erfolgt. Die restlichen vier Raten werden jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate fällig und werden vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen jedes Mitglieds eingezahlt.

2. The initial number of shares to be subscribed to by countries which are admitted to membership in accordance with paragraph 2 of Article 3 of this Agreement shall be determined by the Board of Governors; provided, however, that no such subscription shall be authorized which would have the effect of reducing the percentage of capital stock held by countries which are members of the European Economic Community, together with the European Economic Community and the European Investment Bank, below the majority of the total subscribed capital stock.

3. The Board of Governors shall at intervals of not more than five (5) years review the capital stock of the Bank. In case of an increase in the authorized capital stock, each member shall have a reasonable opportunity to subscribe, under such uniform terms and conditions as the Board of Governors shall determine, to a proportion of the increase in stock equivalent to the proportion which its stock subscribed bears to the total subscribed capital stock immediately prior to such increase. No member shall be obliged to subscribe to any part of an increase of capital stock.

4. Subject to the provisions of paragraph 3 of this Article, the Board of Governors may, at the request of a member, increase the subscription of that member, or allocate shares to that member within the authorized capital stock which are not taken up by other members; provided, however, that such increase shall not have the effect of reducing the percentage of capital stock held by countries which are members of the European Economic Community, together with the European Economic Community and the European Investment Bank, below the majority of the total subscribed capital stock.

5. Shares of stock initially subscribed to by members shall be issued at par. Other shares shall be issued at par unless the Board of Governors, by a vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than two-thirds of the total voting power of the members, decides to issue them in special circumstances on other terms.

6. Shares of stock shall not be pledged or encumbered in any manner whatsoever, and they shall not be transferable except to the Bank in accordance with Chapter VII of this Agreement.

7. The liability of the members on shares shall be limited to the unpaid portion of their issue price. No member shall be liable, by reason of its membership, for obligations of the Bank.

Article 6

Payment of subscriptions

1. Payment of the paid-in shares of the amount initially subscribed to by each Signatory to this Agreement, which becomes a member in accordance with Article 61 of this Agreement, shall be made in five (5) instalments of twenty (20) per cent each of such amount. The first instalment shall be paid by each member within sixty (60) days after the date of the entry into force of this Agreement, or after the date of deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval in accordance with Article 61, if this latter is later than the date of the entry into force. The remaining four (4) instalments shall each become due successively one year from the date on which the preceding instalment became due and shall each, subject to the legislative requirements of each member, be paid.

2. Le nombre initial d'actions à souscrire par les pays admis à devenir membres conformément au paragraphe 2 de l'article 3 du présent Accord est déterminé par le Conseil des gouverneurs, étant entendu, cependant, qu'une telle souscription ne peut avoir pour effet de ramener le pourcentage d'actions détenues conjointement par les pays membres de la Communauté économique européenne, la Communauté économique européenne et la Banque européenne d'investissement à moins de la majorité de la totalité du capital souscrit.

3. Au moins tous les cinq (5) ans, le Conseil des gouverneurs procède à une révision du capital social de la Banque. En cas d'augmentation du capital social autorisé, chaque membre se voit offrir, selon les conditions et modalités uniformes fixées par le Conseil des gouverneurs, une possibilité raisonnable de souscrire une fraction de l'augmentation équivalente au rapport qui existe entre le nombre des actions déjà souscrites par lui et le capital social total de la Banque immédiatement avant l'augmentation. Aucun membre n'est tenu de souscrire une fraction quelconque d'une augmentation de capital.

4. Sous réserve des dispositions du paragraphe 3 du présent Article, le Conseil des gouverneurs peut, à la demande d'un membre, augmenter la part de ce membre ou allouer à ce membre des parts du capital social autorisé qui n'ont pas été souscrites par d'autres membres; mais cette augmentation ou allocation de parts ne doit pas avoir pour effet de ramener le pourcentage d'actions détenues conjointement par les pays membres de la Communauté économique européenne, la Communauté économique européenne et la Banque européenne d'investissement à moins de la majorité de la totalité du capital souscrit.

5. Les actions initialement souscrites par les membres sont émises au pair. Les autres actions sont émises au pair à moins que, par un vote à la majorité des deux tiers au moins du nombre des gouverneurs, représentant au moins les deux tiers du nombre total des voix attribuées aux membres, le Conseil des gouverneurs décide, dans des circonstances particulières, d'une souscription selon d'autres modalités.

6. Les parts ne doivent être ni données en nantissement, ni grevées de charges de quelque manière que ce soit, ni cédées, sauf à la Banque dans les conditions prévues par le chapitre VII du présent Accord.

7. La responsabilité encourue par les membres au titre des actions est limitée à la partie non versée de leur prix d'émission. Aucun membre ne peut, du fait de sa qualité de membre, être tenu pour responsable des obligations contractées par la Banque.

Article 6

Palement des souscriptions

1. Le paiement des actions libérées du capital initial souscrit par les signataires du présent Accord qui deviennent membres conformément aux dispositions de l'article 61 du présent Accord s'effectue en cinq (5) versements représentant vingt (20) pour cent chacun. Le premier versement est effectué par chaque membre dans un délai de soixante (60) jours, soit après la date d'entrée en vigueur du présent Accord, soit après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, ou d'approbation conformément aux dispositions de l'article 61, si celui-ci intervient après la date d'entrée en vigueur. Les quatre versements suivants viennent à échéance successivement le dernier jour de la période d'un an qui suit immédiatement l'échéance précédente et sont effectués sous réserve des dispositions législatives propres à chaque membre.

2. Первоначальное количество акций, на которые должны подписаться страны, принятые в члены в соответствии с пунктом 2 статьи 3 настоящего Соглашения, определяется Советом управляющих, при условии, однако, что не будет допускаться такой подписки на акции, которая приведет к снижению процентной доли акционерного капитала, принадлежащего странам-членам Европейского экономического сообщества совместно с Европейским экономическим сообществом и Европейским инвестиционным банком, ниже уровня, соответствующего большинству от общей суммы акционерного капитала, на который осуществляется подписка.

3. Совет управляющих пересматривает акционерный капитал Банка не реже одного раза в пять (5) лет. В случае увеличения размера разрешенного к выпуску акционерного капитала, каждый член получает разумную возможность произвести подписку на единообразных условиях, устанавливаемых Советом управляющих, на определенную пропорциональную долю от увеличения акционерного капитала, эквивалентную пропорциональной доле акций, на которые осуществлена подписка, по отношению к общему размеру акционерного капитала Банка, на который произведена подписка, непосредственно перед указанным увеличением. Ни один член не обязан подписываться на какую-либо часть от увеличения размера акционерного капитала.

4. При условии соблюдения положений пункта 3 настоящей статьи Совет управляющих может по просьбе какого-либо члена увеличить сумму подписки указанного члена или распределить этому члену, в пределах разрешенного к выпуску акционерного капитала, акции, не принятые другими членами, при условии, однако, что такое увеличение не приведет к сокращению процентной доли акционерного капитала, принадлежащего странам-членам Европейского экономического сообщества совместно с Европейским экономическим сообществом и Европейским инвестиционным банком, ниже уровня, соответствующего большинству от общей суммы акционерного капитала, на который осуществляется подписка.

5. Акции, на которые первоначально подписываются члены, выпускаются по номиналу. Другие акции выпускаются, по номиналу, если Совет управляющих большинством не менее двух третей управляющих, представляющих не менее двух третей от общего количества голосов, на которые имеют право члены, не примет решения о выпуске акций в особых обстоятельствах на других условиях.

6. Акции не могут быть заложены или обременены каким-либо иным способом, они не могут быть переданы никому, кроме Банка в соответствии с главой VII настоящего Соглашения.

7. Ответственность членов по акциям ограничивается непоплаченной частью цены акций, установленной в момент их выпуска. Члены не несут ответственности, в силу своего членства, по обязательствам Банка.

Статья 6

Оплата акций, на которые произведена подписка

1. Выплата в счет оплачиваемых акций, на сумму первоначальной подписки каждой стороны, подписавшей настоящее Соглашение и ставшей членом в соответствии со статьей 61 настоящего Соглашения, производится пятью (5) взносами по двадцать (20) процентов от такой суммы каждый. Первый взнос выплачивается каждым членом в течение шестидесяти (60) дней от даты вступления в силу настоящего Соглашения или от даты депонирования его документа о ратификации, принятии или одобрении в соответствии со статьей 61, если депонирование будет иметь место после вступления в силу. Каждый из четырех оставшихся взносов подлежит уплате спустя один год с момента наступления срока уплаты предыдущего взноса, и каждый из них оплачивается с соблюдением требований законодательства каждого члена.

(2) Die Zahlung jeder Rate nach Absatz 1 dieses Artikels oder die Zahlung durch ein Mitglied, das nach Artikel 3 Absatz 2 aufgenommen wurde, kann zu fünfzig (50) v. H. in von dem betreffenden Mitglied ausgegebenen Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen erfolgen, die auf ECU, US-Dollar oder Yen lauten; sie werden in dem Umfang abgerufen, in dem die Bank Mittel für Zahlungen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit benötigt. Diese Schuldscheine oder Schuldverschreibungen sind nicht übertragbar, unverzinslich und auf Verlangen zum Nennwert an die Bank zahlbar. Zahlungsaufforderungen für solche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen haben während angemessener Zeiträume so zu erfolgen, daß der von einem Mitglied eingeforderte Betrag in ECU zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung der Anzahl der eingezahlten Anteile entspricht, die das betreffende Mitglied, das solche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen hinterlegt, gezeichnet hat und hält.

(3) Sämtliche Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds aus der Zeichnung von Anteilen am ursprünglichen Stammkapital werden entweder in ECU oder in US-Dollar oder Yen auf der Grundlage des durchschnittlichen ECU-Wechselkurses der jeweiligen Währung für den Zeitraum vom 30. September 1989 bis zum 31. März 1990 erfüllt.

(4) Der auf das abrufbare Stammkapital der Bank gezeichnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Artikel 17 und 42 nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt abgerufen, wie ihn die Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt.

(5) Im Fall eines Abrufs nach Absatz 4 erfolgt die Zahlung durch das Mitglied in ECU, US-Dollar oder Yen. Dabei haben die Abrufe für alle abrufbaren Anteile zu einem einheitlichen ECU-Wert zu erfolgen, der zum Zeitpunkt des Abrufs berechnet wird.

(6) Der Ort für Zahlungen aufgrund dieses Artikels wird spätestens einen Monat nach der Eröffnungssitzung des Gouverneursrats von der Bank festgelegt; bis dahin wird die erste Rate nach Absatz 1 an die Europäische Investitionsbank als Treuhänderin der Bank gezahlt.

(7) Bei anderen Zeichnungen als den in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen erfolgen die Zahlungen der Mitglieder aufgrund der Zeichnung eingezahlter Anteile am genehmigten Stammkapital in ECU, in US-Dollar oder in Yen entweder bar oder in Form von Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen.

(8) Im Sinne dieses Artikels umfaßt die Zahlung oder Denominierung in ECU die Zahlung oder Denominierung in jeder voll konvertierbaren Währung, wobei der Wert am Tag der Zahlung oder Einlösung dem Wert der betreffenden Verpflichtung in ECU entspricht.

Artikel 7

Ordentliches Kapital

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „ordentliches Kapital“ der Bank

- i) das nach Artikel 5 gezeichnete genehmigte Stammkapital der Bank, zu dem sowohl die eingezahlten als auch die abrufbaren Anteile gehören;
- ii) Mittel, die durch Kreditaufnahme der Bank kraft der ihr in Artikel 20 Ziffer i zugewiesenen Befugnis aufgebracht werden und auf welche die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 4 über den Abruf Anwendung findet;

2. Fifty (50) per cent of payment of each instalment pursuant to paragraph 1 of this Article, or by a member admitted in accordance with paragraph 2 of Article 3 of this Agreement, may be made in promissory notes or other obligations issued by such member and denominated in ECU, in United States dollars or in Japanese yen, to be drawn down as the Bank needs funds for disbursement as a result of its operations. Such notes or obligations shall be non-negotiable, non-interest-bearing and payable to the Bank at par value upon demand. Demands upon such notes or obligations shall, over reasonable periods of time, be made so that the value of such demands in ECU at the time of demand from each member is proportional to the number of paid-in shares subscribed to and held by each such member depositing such notes or obligations.

3. All payment obligations of a member in respect of subscription to shares in the initial capital stock shall be settled either in ECU, in United States dollars or in Japanese yen on the basis of the average exchange rate of the relevant currency in terms of the ECU for the period from 30 September 1989 to 31 March 1990 inclusive.

4. Payment of the amount subscribed to the callable capital stock of the Bank shall be subject to call, taking account of Articles 17 and 42 of this Agreement, only as and when required by the Bank to meet its liabilities.

5. In the event of a call referred to in paragraph 4 of this Article, payment shall be made by the member in ECU, in United States dollars or in Japanese yen. Such calls shall be uniform in ECU value upon each callable share calculated at the time of the call.

6. The Bank shall determine the place for any payment under this Article not later than one month after the inaugural meeting of its Board of Governors, provided that, before such determination, the payment of the first instalment referred to in paragraph 1 of this Article shall be made to the European Investment Bank, as trustee for the Bank.

7. For subscriptions other than those described in paragraphs 1, 2 and 3 of this Article, payments by a member in respect of subscription to paid-in shares in the authorized capital stock shall be made in ECU, in United States dollars or in Japanese yen whether in cash or in promissory notes or in other obligations.

8. For the purposes of this Article, payment or denomination in ECU shall include payment or denomination in any fully convertible currency which is equivalent on the date of payment or encashment to the value of the relevant obligation in ECU.

Article 7

Ordinary capital resources

As used in this Agreement, the term "ordinary capital resources" of the Bank shall include the following:

- (i) authorized capital stock of the Bank, including both paid-in and callable shares, subscribed to pursuant to Article 5 of this Agreement;
- (ii) funds raised by borrowings of the Bank by virtue of powers conferred by subparagraph (i) of Article 20 of this Agreement, to which the commitment to calls provided for in paragraph 4 of Article 6 of this Agreement is applicable;

2. Cinquante pour cent du paiement de chaque versement dû au titre du paragraphe 1 du présent article ou par un membre admis conformément au paragraphe 2 de l'article 3 du présent Accord peut être fait en billets à ordre ou tout autre instrument émis par le membre et libellé soit en écus, soit en dollars des Etats-Unis, soit en yens, et prélevé en fonction des besoins de décaissement de la Banque liés à ses opérations. Ces billets ou instruments, incessibles et non porteurs d'intérêts, sont encaissés à leur valeur nominale à la demande de la Banque. L'encaissement de ces billets ou instruments est effectué de façon à ce que, sur des périodes raisonnables, leur valeur en écu soit, à la date de la demande, proportionnelle au nombre d'actions à libérer souscrites et détenues par chaque membre ayant déposé lesdits billets ou instruments.

3. Tout paiement fait par un membre au titre de sa souscription d'actions du capital social initial s'effectue soit en écus, soit en dollars des Etats-Unis, soit en yens, sur la base du taux de change moyen de la monnaie en question par rapport à l'écu pour la période allant du 30 septembre 1989 au 31 mars 1990 inclus.

4. Les montants souscrits en actions du capital social de la Banque sujettes à appel font l'objet d'un appel, conformément aux articles 17 et 42 du présent Accord, seulement aux dates et conditions fixées par la Banque pour faire face à ses engagements.

5. Dans le cas d'un appel tel que prévu au paragraphe 4 du présent article, le paiement est effectué par le membre soit en écus, soit en dollars des Etats-Unis, soit en yens. L'appel est effectué uniformément sur la base de la valeur en écus de chaque action sujette à appel, calculée au moment de l'appel.

6. Un mois au plus tard après la séance inaugurale du Conseil des gouverneurs, la Banque détermine le lieu où tous les paiements prévus par le présent article seront effectués, étant entendu que, jusqu'à ce que la Banque prenne cette décision, le paiement du premier versement visé au paragraphe 1 du présent article se fait auprès de la Banque Européenne d'Investissement, en sa qualité de mandataire (trustee) de la Banque.

7. Pour les souscriptions autres que celles visées aux paragraphes 1, 2 et 3 du présent article, les paiements effectués par un membre au titre de sa souscription des parts libérées du capital social autorisé de la Banque le seront en écus, en dollars des Etats-Unis ou en yens, qu'il s'agisse de paiement en numéraire, par billets à ordre ou par tout autre instrument.

8. Aux fins du présent article, le paiement ou la dénomination en écus désigne notamment le paiement ou la dénomination dans toute monnaie pleinement convertible qui équivaut, à la date du paiement ou de l'encaissement, à la valeur de l'obligation concernée en écus.

Article 7

Ressources ordinaires en capital

Aux fins du présent Accord, le terme «ressources ordinaires en capital» de la Banque inclut:

- (i) le capital social autorisé de la Banque, souscrit en application de l'article 5 du présent Accord, et composé d'actions à libérer et d'actions sujettes à appel;
- (ii) les fonds obtenus par la Banque par voie d'emprunt en vertu des pouvoirs qui lui sont conférés par l'alinéa (i) de l'article 20 du présent Accord, et auxquels s'appliquent les dispositions relatives aux appels mentionnés au paragraphe 4 de l'article 6 du présent Accord;

2. Пятьдесят (50) процентов выплаты от суммы каждого взноса согласно пункту 1 настоящей статьи, или выплаты, которая производится членом, принятым в соответствии с пунктом 2 статьи 3 настоящего Соглашения, может быть произведено простыми векселями или другими обязательствами, выставленными таким членом и деноминированными в ЭКЮ, в долларах США или в японских иенах, которые предъявляются к оплате тогда, когда Банку потребуются средства для выплат по его операциям. Такие векселя или обязательства являются необоротными, беспроцентными и подлежащими оплате по требованию Банка по номиналу. Такие векселя или обязательства по истечении разумного периода времени предъявляются к оплате так, чтобы их сумма в ЭКЮ в момент предъявления к оплате каждому члену была пропорциональна количеству оплачиваемых акций, на которые подписался и которыми владеет каждый такой член, депонирующий векселя или обязательства.

3. Все платежные обязательства какого-либо члена в отношении подписки на акции первоначального акционерного капитала исполняются в ЭКЮ, в долларах США или в японских иенах на основе среднего обменного курса соответствующей валюты к ЭКЮ за период с 30 сентября 1989 г. по 31 марта 1990 г. включительно.

4. Выплата сумм в счет подлежащего оплате по требованию акционерного капитала Банка, на который осуществлена подписка, производится по требованию с учетом статей 17 и 42 настоящего Соглашения, лишь когда Банку это необходимо для исполнения своих обязательств.

5. В случае требования, упомянутого в пункте 4 настоящей статьи, выплата будет производиться членом в ЭКЮ, в долларах США или в японских иенах. Такие требования должны быть одинаковыми по стоимости в ЭКЮ применительно к каждой акции, подлежащей оплате по требованию, в исчислении на момент предъявления требования.

6. Банк определит место любого платежа по настоящей статье не позднее, чем через один месяц после вступительного заседания Совета управляющих, при условии, что до такого определения первый взнос, упомянутый в пункте 1 настоящей статьи, будет сделан Европейскому инвестиционному банку в качестве доверенного лица Банка.

7. В случае подписки на акции на иных условиях, чем те, что указаны в пунктах 1, 2 и 3 настоящей статьи, член производит выплаты в отношении подписки на оплачиваемые акции разрешенного к выпуску акционерного капитала Банка в ЭКЮ, в долларах США или в японских иенах либо наличными, либо простыми векселями, либо другими обязательствами.

8. Для целей настоящей статьи оплата или деноминация в ЭКЮ включает оплату или деноминацию в любой полностью конвертируемой валюте, эквивалентной на дату платежа, или инкассации стоимости соответствующего обязательства в ЭКЮ.

Статья 7

Обычные основные ресурсы

Понятие „обычные основные ресурсы“ Банка в том смысле, в каком оно применяется в настоящем Соглашении, включает в себя нижеследующее:

- (i) разрешенный к выпуску акционерный капитал Банка, включая оплачиваемые акции и акции, подлежащие оплате по требованию, на который осуществлена подписка по статье 5 настоящего Соглашения;
- (ii) средства, полученные путем заимствований Банка, на основании полномочий, определенных в подпункте (i) статьи 20 настоящего Соглашения, к которым относятся обязательства по требованиям, упомянутым в пункте 4 статьи 6 настоящего Соглашения;

- | | |
|--|---|
| <p>iii) Gelder aus der Rückzahlung von Darlehen oder Garantien und aus dem Erlös aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, für welche die unter den Ziffern i und ii genannten Mittel verwendet worden sind;</p> <p>iv) Einnahmen aus Darlehen und Kapitalbeteiligungen, für welche die unter den Ziffern i und ii genannten Mittel verwendet worden sind, sowie Einnahmen aus Garantien und Emissionsübernahmen, die nicht Bestandteil der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank sind;</p> <p>v) alle sonstigen Mittel oder Einnahmen, welche die Bank erhält und die nicht Bestandteil ihrer in Artikel 19 vorgesehenen Sonderfondsmittel sind.</p> | <p>(iii) funds received in repayment of loans or guarantees and proceeds from the disposal of equity investment made with the resources indicated in sub-paragraphs (i) and (ii) of this Article;</p> <p>(iv) income derived from loans and equity investment, made from the resources indicated in sub-paragraphs (i) and (ii) of this Article, and income derived from guarantees and underwriting not forming part of the special operations of the Bank; and</p> <p>(v) any other funds or income received by the Bank which do not form part of its Special Funds resources referred to in Article 19 of this Agreement.</p> |
|--|---|

Kapitel III
Geschäftstätigkeit

Artikel 8

Empfängerländer und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel und Fazilitäten der Bank werden ausschließlich zur Erfüllung des in Artikel 1 bezeichneten Zweckes und zur Wahrnehmung der in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben verwendet.

(2) Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit in den mittel- und osteuropäischen Ländern ausüben, die beim Übergang zur Marktwirtschaft und bei der Förderung der privaten und unternehmerischen Initiative stetig voranschreiten und die durch konkrete Schritte und auf andere Weise die in Artikel 1 bezeichneten Grundsätze anwenden.

(3) In Fällen, in denen ein Mitglied eine Politik verfolgt, die mit Artikel 1 unvereinbar ist, oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände prüft das Direktorium, ob der Zugang eines Mitglieds zu den Mitteln der Bank ausgesetzt oder sonst geändert werden sollte und kann dem Gouverneursrat entsprechende Empfehlungen unterbreiten. Beschlüsse über diese Angelegenheiten faßt der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten.

(4) i) Jedes in Frage kommende Empfängerland kann die Bank ersuchen, ihm während eines Zeitraums von drei (3) Jahren, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beginnt, für begrenzte Zwecke Zugang zu ihren Mitteln zu gewähren. Jedes derartige Ersuchen wird, sobald es gestellt ist, diesem Übereinkommen als Bestandteil beigelegt.

ii) Während dieses Zeitraums

a) gewährt die Bank dem betreffenden Land sowie Unternehmen in seinem Hoheitsgebiet auf Ersuchen technische Hilfe und andere Arten von Unterstützung zur Finanzierung seiner Privatwirtschaft, zur Erleichterung des Übergangs staatseigener Unternehmen in Privateigentum und unter private Kontrolle sowie zur Unterstützung von Unternehmen, die auf Wettbewerbsgrundlage arbeiten und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstreben; dabei gilt das in Artikel 11 Absatz 3 festgelegte Verhältnis;

b) darf der Gesamtbetrag dieser Hilfe und Unterstützung den von dem betreffenden Land für seine Anteile gezahlten Gesamtbetrag in Barmitteln und Schuldscheinen nicht übersteigen.

Chapter III
Operations

Article 8

Recipient countries and use of resources

1. The resources and facilities of the Bank shall be used exclusively to implement the purpose and carry out the functions set forth, respectively, in Articles 1 and 2 of this Agreement.

2. The Bank may conduct its operations in countries from Central and Eastern Europe which are proceeding steadily in the transition towards market oriented economies and the promotion of private and entrepreneurial initiative, and which apply, by concrete steps and otherwise, the principles as set forth in Article 1 of this Agreement.

3. In cases where a member might be implementing policies which are inconsistent with Article 1 of this Agreement, or in exceptional circumstances, the Board of Directors shall consider whether access by a member to Bank resources should be suspended or otherwise modified and may make recommendations accordingly to the Board of Governors. Any decision on these matters shall be taken by the Board of Governors by a majority of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

4. (i) Any potential recipient country may request that the Bank provide access to its resources for limited purposes over a period of three (3) years beginning after the entry into force of this Agreement. Any such request shall be attached as an integral part of this Agreement as soon as it is made.

(ii) During such a period:

(a) the Bank shall provide to such a country, and to enterprises in its territory, upon their request, technical assistance and other types of assistance directed to finance its private sector, to facilitate the transition of state-owned enterprises to private ownership and control, and to help enterprises operating competitively and moving to participation in the market oriented economy, subject to the proportion set forth in paragraph 3 of Article 11 of this Agreement;

(b) the total amount of any assistance thus provided shall not exceed the total amount of cash disbursed and promissory notes issued by that country for its shares.

- (iii) les fonds reçus en remboursement de prêts ou de garanties, ou provenant de cessions de participations effectués grâce aux ressources visées aux alinéas (i) et (ii) du présent article;
 - (iv) les revenus provenant des prêts et des investissements en capital financés au moyen des ressources visées aux alinéas (i) et (ii) du présent article, et les revenus provenant de garanties et de souscriptions fermes ne ressortissant pas aux opérations spéciales de la Banque; et
 - (v) tous autres fonds ou revenus de la Banque ne ressortissant pas aux ressources des Fonds Spéciaux définis à l'article 19 du présent Accord.
- (iii) средства, полученные в счет погашения займов или по гарантиям, а также выручка от реализации инвестиций в акционерный капитал, осуществленных из ресурсов, указанных в подпунктах (i) и (ii) настоящей статьи;
 - (iv) доходы, полученные от предоставленных займов и от инвестиций в акционерный капитал, осуществленных из ресурсов, указанных в подпунктах (i) и (ii) настоящей статьи, и доходы от гарантий и от гарантированного размещения ценных бумаг, не относящихся к специальным операциям Банка; и
 - (v) любые иные средства или доходы, полученные Банком, которые не являются частью ресурсов специальных фондов, упомянутых в статье 19 настоящего Соглашения.

Chapitre III

Opérations

Article 8

Pays bénéficiaires et emploi des ressources

1. Les ressources et facilités de la Banque sont exclusivement employées pour remplir l'objet et les fonctions définis respectivement à l'article 1 et à l'article 2 du présent Accord.

2. La Banque peut exécuter ses opérations dans des pays d'Europe centrale et orientale qui procèdent à une transition résolue vers l'économie de marché, participent à la promotion de l'initiative privée et de l'esprit d'entreprise et appliquent, grâce à des mesures concrètes ou autres moyens, les principes énoncés à l'article 1 du présent Accord.

3. Au cas où un membre mettrait en œuvre une politique incompatible avec l'article 1 du présent Accord, ou dans des circonstances exceptionnelles, le Conseil d'administration examine si l'accès d'un membre aux ressources de la Banque doit être suspendu ou modifié, et peut faire les recommandations nécessaires au Conseil des gouverneurs. Toute décision en la matière est prise par le Conseil des gouverneurs à la majorité d'au moins deux tiers des gouverneurs, représentant au moins trois quarts du total des voix attribuées aux membres.

4. (i) Tout pays bénéficiaire potentiel peut demander que la Banque lui permette l'accès à ses ressources à des fins limitées et sur une période de trois (3) ans à compter de la date d'entrée en vigueur du présent Accord. Toute demande de cette nature est jointe en tant que partie intégrante du présent Accord dès qu'elle a été présentée.

(ii) Au cours de cette période:

- a) la Banque fournit audit pays et aux entreprises situées sur son territoire, à leur demande, une assistance technique et tout autre type d'assistance visant à financer son secteur privé, à faciliter le passage d'entreprises d'Etat à la propriété et au contrôle privés et à aider les entreprises fonctionnant de manière concurrentielle et se préparant à opérer selon les règles de l'économie de marché, et ce dans la proportion visée au paragraphe 3 de l'article 11 du présent Accord;
- b) le montant total de toute assistance ainsi fournie ne peut excéder le montant total des liquidités décaissées et des billets à ordre émis par ledit pays au titre de ses actions.

Глава III

Операции

Статья 8

Страны-получатели и использование ресурсов

1. Ресурсы и услуги Банка используются исключительно для достижения его цели и выполнения его функций, определенных, соответственно, в статьях 1 и 2 настоящего Соглашения.

2. Банк может проводить свои операции в странах Центральной и Восточной Европы, которые последовательно осуществляют переход к экономике, ориентированной на рынок, и к развитию частной и предпринимательской инициативы и применяют, посредством конкретных мер или каким-либо иным путем, принципы, изложенные в статье 1 настоящего Соглашения.

3. В случае, если какой-либо член осуществляет политику, несовместимую со статьей 1 настоящего Соглашения, или в случае чрезвычайных обстоятельств, Совет директоров рассматривает вопрос о приостановке или каком-либо ином изменении доступа такого члена к ресурсам Банка и может сделать соответствующие рекомендации Совету управляющих. Совет управляющих принимает любое решение по таким вопросам большинством не менее двух третей управляющих, представляющих не менее трех четвертей от общего количества голосов, на которое имеют право члены.

4. (i) Любая страна-предполагаемый получатель может обратиться к Банку с просьбой об открытии доступа к его ресурсам для ограниченных целей на период три (3) года, начинающийся со вступления в силу настоящего Соглашения. Любая такая просьба будет приложена в качестве неотъемлемой части настоящего Соглашения, как только она будет сделана.

(ii) В течение такого периода:

- (a) Банк оказывает такой стране и предприятиям, находящимся на ее территории, по их просьбе, техническое содействие и другие виды содействия, направленные на финансирование ее частного сектора, на облегчение перехода государственных предприятий в частную собственность и под частный контроль и на оказание помощи предприятиям, действующим в условиях конкурентной среды и переходящим к участию в экономике, ориентированной на рынок, при условии соблюдения соотношения, установленного в пункте 3 статьи 11 настоящего Соглашения;
- (b) общая сумма любого такого содействия не превышает общей суммы платежей наличными и простых векселей, выставленных такой страной по ее акциям.

- iii) Am Ende dieses Zeitraums wird der Beschluß, einem solchen Land über die unter den Buchstaben a und b festgesetzten Grenzen hinaus Zugang zu den Mitteln zu gewähren, vom Gouverneursrat mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gouverneure, die mindestens fünfundachtzig (85) v. H. der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, gefaßt.

- (iii) At the end of this period, the decision to allow such a country access beyond the limits specified in subparagraphs (a) and (b) shall be taken by the Board of Governors by a majority of not less than three-fourths of the Governors representing not less than eighty-five (85) per cent of the total voting power of the members.

Artikel 9

Ordentliche und besondere Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Bank gliedert sich in eine ordentliche Geschäftstätigkeit, die aus dem ordentlichen Kapital der Bank nach Artikel 7 finanziert wird, und eine besondere Geschäftstätigkeit, die aus den in Artikel 19 vorgesehenen Sonderfondsmitteln finanziert wird. Die beiden Arten der Geschäftstätigkeit können kombiniert werden.

Artikel 10

Trennung der Geschäftsbereiche

(1) Das ordentliche Kapital und die Sonderfondsmittel der Bank werden jederzeit und in jeder Hinsicht völlig getrennt gehalten, verwendet, festgelegt, angelegt oder anderweitig verwertet. Im Finanzausweis der Bank werden die Rücklagen der Bank zusammen mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit und – getrennt davon – die besondere Geschäftstätigkeit der Bank aufgeführt.

(2) Das ordentliche Kapital der Bank wird unter keinen Umständen mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus der besonderen Geschäftstätigkeit oder anderen Tätigkeiten, für die ursprünglich Sonderfondsmittel verwendet oder bestimmt wurden, belastet oder zur Deckung derselben verwendet.

(3) Ausgaben, die unmittelbar mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten des ordentlichen Kapitals der Bank. Ausgaben, die unmittelbar mit der besonderen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten der Sonderfondsmittel. Alle sonstigen Ausgaben gehen vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 1 zu Lasten desjenigen Kontos, das die Bank bestimmt.

Artikel 11

Geschäftsmethoden

(1) Die Bank kann in Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben nach den Artikeln 1 und 2 jedes der nachstehenden Geschäfte einzeln oder zusammen betreiben:

- i) Gewährung beziehungsweise – zusammen mit multilateralen Institutionen, Geschäftsbanken oder sonstigen interessierten Kapitalgebern – Kofinanzierung von Darlehen oder Beteiligung an Darlehen an privatwirtschaftliche Unternehmen oder an auf Wettbewerbsgrundlage arbeitende und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstrebende staats-eigene Unternehmen sowie an staats-eigene Unternehmen, deren Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle dadurch erleichtert werden soll; insbesondere soll dabei die Beteiligung von privatem und/oder ausländischem Kapital an solchen Unternehmen erleichtert beziehungsweise verstärkt werden;
- ii) a) Kapitalbeteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen;
- b) Kapitalbeteiligung an auf Wettbewerbsgrundlage arbeitenden und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstrebenden staats-eigenen Unternehmen sowie an staats-eigenen Unternehmen, deren Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle erleichtert werden

Article 9

Ordinary and special operations

The operations of the Bank shall consist of ordinary operations financed from the ordinary capital resources of the Bank referred to in Article 7 of this Agreement and special operations financed from the Special Funds resources referred to in Article 19 of this Agreement. The two types of operations may be combined.

Article 10

Separation of operations

1. The ordinary capital resources and the Special Funds resources of the Bank shall at all times and in all respects be held, used, committed, invested or otherwise disposed of entirely separately from each other. The financial statements of the Bank shall show the reserves of the Bank, together with its ordinary operations, and, separately, its special operations.

2. The ordinary capital resources of the Bank shall under no circumstances be charged with, or used to discharge, losses or liabilities arising out of special operations or other activities for which Special Funds resources were originally used or committed.

3. Expenses appertaining directly to ordinary operations shall be charged to the ordinary capital resources of the Bank. Expenses appertaining directly to special operations shall be charged to Special Funds resources. Any other expenses shall, subject to paragraph 1 of Article 18 of this Agreement, be charged as the Bank shall determine.

Article 11

Methods of operation

1. The Bank shall carry out its operations in furtherance of its purpose and functions as set out in Articles 1 and 2 of this Agreement in any or all of the following ways:

- (i) by making, or cofinancing together with multilateral institutions, commercial banks or other interested sources, or participating in, loans to private sector enterprises, loans to any state-owned enterprise operating competitively and moving to participation in the market oriented economy, and loans to any state-owned enterprise to facilitate its transition to private ownership and control; in particular to facilitate or enhance the participation of private and/or foreign capital in such enterprises;
- (ii) (a) by investment in the equity capital of private sector enterprises;
- (b) by investment in the equity capital of any state-owned enterprise operating competitively and moving to participation in the market oriented economy, and investment in the equity capital of any state-owned enterprise to facilitate its transition to private ownership and control;

- (iii) A la fin de cette période, la décision de permettre l'accès aux ressources audit pays au-delà des limites indiquées aux alinéas (a) et (b) est prise par le Conseil des gouverneurs à la majorité d'au moins trois quarts des gouverneurs, représentant au moins quatre-vingt cinq (85) pour cent du nombre total des voix attribuées des membres.

Article 9

Opérations ordinaires et spéciales

Les opérations de la Banque comprennent les opérations ordinaires financées sur des ressources ordinaires en capital de la Banque, définies à l'article 7 du présent Accord, et les opérations spéciales financées sur des ressources des Fonds Spéciaux définies à l'article 19 du présent Accord. Les deux types d'opérations peuvent être combinés.

Article 10

Séparation des opérations

1. Les ressources ordinaires en capital et celles des Fonds Spéciaux de la Banque sont, à tout moment et à tous égards, détenues, utilisées, engagées, investies ou autrement employées de manière totalement séparée. Les états financiers de la Banque font apparaître les réserves de la Banque ainsi que ses opérations ordinaires et, de manière séparée, ses opérations spéciales.

2. Les ressources ordinaires en capital de la Banque ne peuvent en aucun cas supporter ou servir à apurer les pertes ou les obligations découlant d'opérations spéciales ou d'autres activités pour lesquelles des ressources des Fonds Spéciaux ont été à l'origine utilisées ou engagées.

3. Les dépenses directement liées aux opérations ordinaires sont imputées sur les ressources ordinaires en capital. Les dépenses directement liées aux opérations spéciales sont imputées sur les ressources des Fonds Spéciaux. Toute autre forme de dépense est imputée, sous réserve du paragraphe 1 de l'article 18 du présent Accord, dans les conditions définies par la Banque.

Article 11

Méthodes de fonctionnement

1. Dans la poursuite de ses objectifs et l'exercice de sa mission tels qu'ils sont définis aux articles 1 et 2 du présent Accord, la Banque effectue ses opérations de l'une quelconque ou de toutes les manières suivantes:

- (i) Soit en accordant des prêts en faveur d'entreprises du secteur privé, de toute entreprise d'Etat fonctionnant de manière concurrentielle et se préparant à opérer selon les règles de l'économie de marché ou de toute entreprise d'Etat en vue de favoriser sa transition vers la propriété et le contrôle privés, soit en cofinçant de tels prêts avec des institutions multilatérales, des banques commerciales ou d'autres sources de financement intéressées, soit en participant à de tels prêts, le but étant notamment de renforcer ou de faciliter la participation des capitaux privés et/ou étrangers dans ces entreprises;
- (ii) (a) en prenant des participations dans des entreprises du secteur privé;
- (b) en prenant des participations dans toute entreprise d'Etat fonctionnant de manière concurrentielle et se préparant à opérer selon les règles de l'économie de marché et en prenant des participations dans toute entreprise d'Etat en vue de favoriser sa transition vers la

- (iii) в конце такого периода Совет управляющих большинством не менее трех четвертей управляющих, представляющих не менее, чем восемьдесят пять (85) процентов от общего количества голосов, на которое имеют право члены, принимает решение о предоставлении такой стране доступа, выходящего за пределы ограничений, указанных в подпунктах (a) и (b).

Статья 9

Обычные и специальные операции

Операции Банка состоят из обычных операций, финансируемых из обычных основных ресурсов Банка, упомянутых в статье 7 настоящего Соглашения, и специальных операций, финансируемых из ресурсов специальных фондов, упомянутых в статье 19 настоящего Соглашения. Возможно сочетание обоих типов операций.

Статья 10

Разделение операций

1. Обычные основные ресурсы и ресурсы специальных фондов Банка постоянно и во всех отношениях учитываются, используются, передаются по обязательствам, инвестируются или размещаются иным образом полностью отдельно друг от друга. В балансовых счетах Банка показываются резервы Банка вместе с его обычными операциями, а специальные операции показываются отдельно.

2. Обычные основные ресурсы Банка ни при каких условиях не могут быть израсходованы или использованы для покрытия убытков или исполнения обязательств, вытекающих из специальных операций или иной деятельности, для которой первоначально использовались или предназначались ресурсы из специальных фондов.

3. Расходы непосредственно по обычным операциям осуществляются за счет обычных основных ресурсов Банка. Расходы непосредственно по специальным операциям осуществляются за счет ресурсов специальных фондов. Любые иные расходы, при условии соблюдения пункта 1 статьи 18 настоящего Соглашения, осуществляются по усмотрению Банка.

Статья 11

Способы проведения операций

1. Банк ведет свои операции в соответствии со своей целью и функциями, изложенными в статьях 1 и 2 настоящего Соглашения, любым или всеми нижеперечисленными способами:

- (i) предоставление займов, либо совместное с многосторонними институтами, коммерческими банками или иными заинтересованными учреждениями финансирование, либо участие в займах предприятиям частного сектора, любому государственному предприятию, действующему в условиях конкуренции и переходящему к участию в экономике, ориентированной на рынок, и займов любому государственному предприятию в целях облегчения его перехода в частную собственность и под частный контроль; в частности, для того, чтобы способствовать или облегчить участие частного и/или иностранного капитала в таких предприятиях;
- (ii) (a) инвестиции в акционерный капитал предприятий частного сектора;
- (b) инвестиции в акционерный капитал любого государственного предприятия, действующего в условиях конкуренции и переходящего к участию в экономике, ориентированной на рынок, и инвестиции в акционерный капитал любого государственного

soll; insbesondere soll dabei die Beteiligung von privatem und/oder ausländischem Kapital an solchen Unternehmen erleichtert beziehungsweise verstärkt werden;

- c) Übernahme von Wertpapieremissionen privatwirtschaftlicher Unternehmen sowie der unter Buchstabe b genannten staats-eigenen Unternehmen für die unter jenem Buchstaben genannten Ziele, falls andere Finanzierungsformen nicht geeignet sind;
- iii) Erleichterung des Zugangs zu inländischen und internationalen Kapitalmärkten für privatwirtschaftliche Unternehmen oder andere unter Ziffer i bezeichnete Unternehmen zur Erfüllung der unter der genannten Ziffer erwähnten Ziele durch Gewährung von Garantien, falls andere Finanzierungsformen nicht geeignet sind, sowie durch Finanzberatung und sonstige Formen der Unterstützung;
- iv) Einsatz von Sonderfondsmitteln entsprechend den für ihre Verwendung geltenden Übereinkünften;
- v) Gewährung von Darlehen oder Beteiligung an Darlehen sowie Bereitstellung technischer Hilfe zum Wiederaufbau oder zum Ausbau der für die Entwicklung einer Privatwirtschaft und den Übergang zur Marktwirtschaft erforderlichen Infrastruktur einschließlich Umweltprogramme.

Im Sinne dieses Absatzes gilt ein staats-eigenes Unternehmen nur dann als auf Wettbewerbsgrundlage arbeitend, wenn es weisungsungebunden ist und in einem vom Wettbewerb geprägten marktwirtschaftlichen Umfeld tätig ist sowie dem Konkursrecht unterliegt.

- (2) i) Das Direktorium überprüft mindestens einmal jährlich die Geschäftstätigkeit und die Kreditvergabestrategie der Bank in den einzelnen Empfängerländern, um sicherzustellen, daß dem Zweck und den Aufgaben der Bank nach den Artikeln 1 und 2 voll entsprochen wird. Beschlüsse auf der Grundlage einer solchen Überprüfung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Direktoren, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten.
- ii) im Rahmen dieser Überprüfung werden unter anderem die Fortschritte der einzelnen Empfängerländer bei der Dezentralisierung, Beseitigung der Monopole und Privatisierung sowie die jeweiligen Anteile der Darlehen an privatwirtschaftliche Unternehmen, an staats-eigene Unternehmen, die sich im Übergang zur Teilnahme an der Marktwirtschaft oder in Privatisierung befinden, für Infrastruktur, technische Hilfe und sonstige Zwecke geprüft.
- (3) i) Unbeschadet der in diesem Artikel genannten sonstigen Tätigkeiten der Bank werden höchstens vierzig (40) v. H. des Gesamtbetrags der von der Bank gewährten Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt. Diese prozentuale Einschränkung gilt zunächst für einen Gesamtzeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank, danach für jedes einzelne Geschäftsjahr.

in particular to facilitate or enhance the participation of private and/or foreign capital in such enterprises; and

- (c) by underwriting, where other means of financing are not appropriate, the equity issue of securities by both private sector enterprises and such state-owned enterprises referred to in (b) above for the ends mentioned in that subparagraph;
- (iii) by facilitating access to domestic and international capital markets by private sector enterprises or by other enterprises referred to in subparagraph (i) of this paragraph for the ends mentioned in that subparagraph, through the provision of guarantees, where other means of financing are not appropriate, and through financial advice and other forms of assistance;
- (iv) by deploying Special Funds resources in accordance with the agreements determining their use; and
- (v) by making or participating in loans and providing technical assistance for the reconstruction or development of infrastructure, including environmental programmes, necessary for private sector development and the transition to a market oriented economy.

For the purposes of this paragraph, a state-owned enterprise shall not be regarded as operating competitively unless it operates autonomously in a competitive market environment and unless it is subject to bankruptcy laws.

2. (i) The Board of Directors shall review at least annually the Bank's operations and lending strategy in each recipient country to ensure that the purpose and the functions of the Bank, as set out in Articles 1 and 2 of this Agreement, are fully served. Any decision pursuant to such a review shall be taken by a majority of not less than two-thirds of the Directors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.
- (ii) The said review shall involve the consideration of, inter alia, each recipient country's progress made on decentralization, demonopolization and privatization and the relative shares of the Bank's lending to private enterprises, to state-owned enterprises in the process of transition to participation in the market-oriented economy or privatization, for infrastructure, for technical assistance, and for other purposes.
3. (i) Not more than forty (40) per cent of the amount of the Bank's total committed loans, guarantees and equity investments, without prejudice to its other operations referred to in this Article, shall be provided to the state sector. Such percentage limit shall apply initially over a two (2) year period, from the date of commencement of the Bank's operations, taking one year with another, and thereafter in respect of each subsequent financial year.

propriété et le contrôle privés, le but étant notamment de faciliter ou de renforcer la participation des capitaux privés et/ou étrangers dans ces entreprises;

- (c) en garantissant, lorsque d'autres moyens de financement ne sont pas adéquats, l'émission de titres par des entreprises du secteur privé et des entreprises d'Etat telles que celles visées à l'alinéa (b) ci-dessus aux fins mentionnées dans cet alinéa;
- (iii) en facilitant l'accès des marchés de capitaux nationaux et internationaux aux entreprises du secteur privé ou aux autres entreprises visées à l'alinéa (i) du présent paragraphe aux fins décrites par cet alinéa, par l'octroi de garanties, lorsque d'autres moyens de financement ne sont pas adéquats, et par la mise à disposition de conseils en matière financière ou de toutes autres formes d'assistance;
- (iv) en employant les ressources des Fonds Spéciaux conformément aux accords définissant leur utilisation; et
- (v) en accordant ou en participant à des prêts et en fournissant une assistance technique pour la reconstruction et le développement des infrastructures, y compris les programmes liés à la protection de l'environnement, nécessaires au développement du secteur privé et à la transition vers une économie de marché;

Aux fins du présent paragraphe, une entreprise d'Etat n'est pas considérée comme fonctionnant de manière concurrentielle si elle n'est pas gérée de façon autonome dans un environnement de marché concurrentiel et si elle n'est pas soumise aux lois régissant la faillite.

2. (i) Le Conseil d'administration procède à un examen au moins annuel des opérations et de la stratégie de la Banque en matière de prêts dans chaque pays bénéficiaire pour s'assurer que l'objet et la mission de la Banque tels qu'ils sont définis aux articles 1 et 2 du présent Accord sont pleinement remplis. Toute décision résultant de cet examen est prise à la majorité des deux tiers au moins des administrateurs, représentant au moins les trois quarts du nombre total des voix attribuées aux membres.
- (ii) Cet examen comprend, entre autres, l'analyse des progrès réalisés par chaque pays bénéficiaire en matière de décentralisation, de démantèlement des monopoles et de privatisation de son économie; il tient compte également de la proportion des prêts consentis aux entreprises privées et aux entreprises d'Etat engagées dans un processus d'évolution vers l'économie de marché ou de privatisation, au titre des infrastructures, de l'assistance technique et à d'autres fins.
3. (i) Sans préjudice des autres opérations visées par le présent article, quarante (40) pour cent au plus du montant total des engagements de la Banque en matière de prêts, de garanties et de prises de participation, sont consacrés au secteur d'Etat. Dans un premier temps, cette limite s'appliquera pendant une période de deux (2) ans considérée globalement à compter du début des opérations de la Banque, puis pour chaque exercice ultérieur.

предприятия в целях облегчения его перехода в частную собственность и под частный контроль; в частности, для того, чтобы облегчить или способствовать участию частного и/или иностранного капитала в таких предприятиях; и

- (c) когда другие способы финансирования нецелесообразны, гарантированное размещение ценных бумаг, выпускаемых как предприятиями частного сектора, так и государственными предприятиями, упомянутыми в подпункте (b) выше, для целей, указанных в этом подпункте;
- (iii) облегчение доступа предприятий частного сектора и других предприятий, упомянутых в подпункте (i) настоящего пункта, к внутренним и международным рынкам капитала для достижения целей, указанных в том же подпункте, путем предоставления гарантий, когда нецелесообразно применять другие средства финансирования, а также путем предоставления финансовых консультаций и оказания содействия в других формах;
- (iv) размещение ресурсов специальных фондов в соответствии с соглашениями, определяющими их использование; и
- (v) предоставление или участие в займах и оказание технического содействия для реконструкции или развития инфраструктуры, включая природоохранные программы, необходимой для развития частного сектора и для перехода к экономике, ориентированной на рынок.

Для целей настоящего пункта государственным предприятием, действующим в конкурентной рыночной среде, считается только то предприятие, которое действует самостоятельно в конкурентной рыночной среде и подпадает под законодательство о банкротстве.

2. (i) Совет директоров не реже одного раза в год, рассматривает осуществляемые в каждой стране-получателе операции Банка и его стратегию в области предоставления займов для обеспечения полного соблюдения цели и функций Банка, как они определены в статьях 1 и 2 настоящего Соглашения. Любое решение, вытекающее из указанного рассмотрения, принимается большинством не менее двух третей директоров, представляющих не менее трех четвертей от общего количества голосов, на которое имеют право члены.
- (ii) Указанное рассмотрение включает, помимо прочего, рассмотрение прогресса каждой страны-получателя в области децентрализации, демонаполизации и разгосударствления (приватизации), а также рассмотрение относительных долей займов, предоставляемых Банком частным предприятиям, государственным предприятиям, находящимся в процессе перехода к участию в экономике, ориентированной на рынок, или в процессе разгосударствления (приватизации), на инфраструктуру, на оказание технического содействия и на другие цели.
3. (i) Государственному сектору предоставляется не более сорока (40) процентов суммы всех займов, гарантий и инвестиций в акционерный капитал, предоставляемых Банком, без ущерба для других его операций, упомянутых в настоящей статье. Указанное процентное ограничение первоначально применяется в течение двухлетнего периода от даты начала операций Банка, причем двухлетний период понимается в значении два (2) года подряд, а впоследствии указанное ограничение будет относиться к каждому последующему финансовому году.

- ii) Unbeschadet der in diesem Artikel genannten sonstigen Tätigkeiten der Bank werden je Land höchstens vierzig (40) v. H. des Gesamtbetrags der von ihr gewährten Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen während eines Gesamtzeitraums von fünf (5) Jahren dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt.
- iii) Im Sinne dieses Absatzes
- a) umfaßt der staatliche Sektor die Zentralregierungen und Gebietskörperschaften, ihre Behörden sowie die ihnen gehörenden oder von ihnen kontrollierten Unternehmen;
- b) gelten Darlehen oder Garantien an staatseigene Unternehmen, die ein Programm zur Überführung in Privateigentum und unter private Kontrolle durchführen, oder Kapitalbeteiligungen an solchen Unternehmen nicht als dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt;
- c) gelten Darlehen an einen Finanzmittler zur Weitergabe an die Privatwirtschaft nicht als dem staatlichen Sektor gewährt.
- (ii) For any country, not more than forty (40) per cent of the amount of the Bank's total committed loans, guarantees and equity investments over a period of five (5) years, taking one year with another, and without prejudice to the Bank's other operations referred to in this Article, shall be provided to the state sector.
- (iii) For the purposes of this paragraph,
- (a) the state sector includes national and local governments, their agencies, and enterprises owned or controlled by any of them;
- (b) a loan or guarantee to, or equity investment in, a state-owned enterprise which is implementing a programme to achieve private ownership and control shall not be considered as made to the state sector;
- (c) loans to a financial intermediary for onlending to the private sector shall not be considered as made to the state sector.

Artikel 12

Grenzen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

(1) Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährten Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien darf zu keiner Zeit erhöht werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag des unverminderten gezeichneten Kapitals und der zum ordentlichen Kapital gehörenden Rücklagen und Überschüsse überschritten würde.

(2) Der Betrag einer Kapitalbeteiligung darf normalerweise einen vom Direktorium aufgrund einer allgemeinen Regel als angemessen festgesetzten Hundertsatz des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens nicht überschreiten. Die Bank wird durch eine derartige Beteiligung keinen beherrschenden Einfluß auf das Unternehmen anstreben; sie wird keinen derartigen Einfluß ausüben noch eine direkte Verantwortung für die Leitung eines Unternehmens übernehmen, an dem sie beteiligt ist, es sei denn bei tatsächlicher oder drohender Nichterfüllung der Verpflichtungen in bezug auf die Beteiligung, bei tatsächlicher oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens, an dem sie beteiligt ist, oder bei Vorliegen anderer Umstände, die nach Auffassung der Bank die Beteiligung zu gefährden drohen; in diesem Fall kann die Bank alle Maßnahmen ergreifen und alle Rechte ausüben, die sie zum Schutz ihrer Interessen für erforderlich erachtet.

(3) Der Betrag der von der Bank eingegangenen Kapitalbeteiligungen darf den Gesamtbetrag ihres unverminderten eingezahlten gezeichneten Kapitals, ihrer Überschüsse und ihrer allgemeinen Rücklage zu keiner Zeit überschreiten.

(4) Die Bank darf weder Garantien für Exportkredite übernehmen noch Versicherungsgeschäfte betreiben.

Artikel 13

Geschäftsgrundsätze

Für die Geschäftstätigkeit der Bank gelten folgende Grundsätze:

- i) Die Bank wendet bei allen ihren Geschäften gesunde Bankgrundsätze an;

Article 12

Limitations on ordinary operations

1. The total amount of outstanding loans, equity investments and guarantees made by the Bank in its ordinary operations shall not be increased at any time, if by such increase the total amount of its unimpaired subscribed capital, reserves and surpluses included in its ordinary capital resources would be exceeded.

2. The amount of any equity investment shall not normally exceed such percentage of the equity capital of the enterprise concerned as shall be determined, by a general rule, to be appropriate by the Board of Directors. The Bank shall not seek to obtain by such an investment a controlling interest in the enterprise concerned and shall not exercise such control or assume direct responsibility for managing any enterprise in which it has an investment, except in the event of actual or threatened default on any of its investments, actual or threatened insolvency of the enterprise in which such investment shall have been made, or other situations which, in the opinion of the Bank, threaten to jeopardize such investment, in which case the Bank may take such action and exercise such rights as it may deem necessary for the protection of its interests.

3. The amount of the Bank's disbursed equity investments shall not at any time exceed an amount corresponding to its total unimpaired paid-in subscribed capital, surpluses and general reserve.

4. The Bank shall not issue guarantees for export credits nor undertake insurance activities.

Article 13

Operating principles

The Bank shall operate in accordance with the following principles:

- (i) the Bank shall apply sound banking principles to all its operations;

- (ii) Quel que soit le pays, et sans préjudice des autres opérations visées par le présent article, quarante (40) pour cent au plus du montant total des engagements de la Banque en matière de prêts, de garanties et de prises de participation sont consacrés au secteur d'Etat pendant une période de cinq (5) ans considérée globalement.
- (iii) Aux fins du présent paragraphe,
- a) le secteur d'Etat comprend les gouvernements nationaux, les administrations locales, les organismes et les entreprises qu'ils possèdent ou contrôlent;
 - b) ne sont pas considérés comme concours au secteur d'Etat les prêts et garanties accordés à des entreprises d'Etat ou les prises de participation effectuées au sein de telles entreprises qui mettent en œuvre un programme les privatisant ou faisant passer leur direction sous propriété et contrôle privés;
 - c) ne sont pas considérés comme concours au secteur d'Etat les prêts consentis à des intermédiaires financiers qui les utilisent pour financer des opérations du secteur privé.

Article 12

Limitation des opérations ordinaires

1. Le montant total de l'encours des prêts, des participations et des garanties réalisés par la Banque au titre de ses opérations ordinaires ne doit à aucun moment être augmenté si cette augmentation entraîne un dépassement du montant total de son capital social net d'obligations, des réserves et des excédents compris dans ses ressources ordinaires en capital.

2. Le montant total de toute prise de participation ne dépasse pas, en règle générale, le pourcentage du capital social de l'entreprise concernée que le Conseil d'administration juge approprié. La Banque ne cherche pas à obtenir par de telles prises de participation le contrôle de l'entreprise concernée; elle n'exerce pas un tel contrôle et n'assume pas de responsabilité directe dans la gestion des entreprises dans lesquelles elle a investi, sauf en cas de défaut ou de menace de défaut pesant sur ses investissements, ou en cas d'insolvabilité effective ou potentielle de l'entreprise auprès de laquelle elle a fait ces investissements, ou dans d'autres situations qui, du point de vue de la Banque, menacent lesdits investissements, la Banque peut prendre toute initiative ou exercer tout droit qu'elle juge nécessaire auxquels cas pour protéger ses intérêts.

3. L'encours des prises de participation décaissées par la Banque ne doit à aucun moment dépasser le montant de son capital souscrit en actions à libérer net d'obligations, augmenté des excédents et de la réserve générale.

4. La Banque n'accorde pas de garanties sur des crédits à l'exportation et n'exerce aucune activité d'assurance.

Article 13

Principes des opérations

Les opérations de la Banque sont menées selon les principes suivants:

- (i) la Banque applique les principes d'une saine gestion bancaire dans toutes ses opérations;

- (ii) Государственному сектору какой-либо страны предоставляется не более сорока (40) процентов суммы всех займов, гарантий и инвестиций в акционерный капитал, предоставляемых Банком, без ущерба для других его операций, упомянутых в настоящей статье, в течение пятилетнего периода, причем пятилетний период понимается в значении пять (5) лет подряд.

- (iii) Для целей настоящего пункта:

- (a) государственный сектор включает центральные и местные органы власти, их учреждения, а также предприятия, которые находятся в их собственности или под их контролем;
- (b) заем или гарантия, или инвестиции в акционерный капитал государственного предприятия, которое осуществляет программу, направленную на переход в частную собственность и под частный контроль, не рассматриваются как предоставляемые государственному сектору;
- (c) займы, предоставляемые финансовому посреднику с целью передачи их частному сектору, не рассматриваются как предоставляемые государственному сектору.

Статья 12

Ограничения по обычным операциям

1. Общая сумма непогашенных займов, инвестиций в акционерный капитал и гарантий, предоставленных Банком по своим обычным операциям, не должна увеличиваться ни при каких условиях, если при таком увеличении превышает общую сумму необремененного капитала, на который осуществлена подписка, резервов и активного сальдо, включенных в обычные общие ресурсы Банка.

2. Сумма каких-либо инвестиций в акционерный капитал обычно не должна превышать ту процентную долю акционерного капитала соответствующего предприятия, которая определена Советом директоров целесообразной по общему правилу. Банк не стремится путем таких инвестиций к получению контрольного пакета акций соответствующего предприятия и не осуществляет контроль или не несет непосредственной ответственности за управление любым предприятием, в которое он вложил капитал, кроме тех случаев, когда речь идет о фактической неуплате по каким-либо его инвестициям, о фактической неплатежеспособности предприятия, в которое Банк вложил капитал, или об угрозе неуплаты и неплатежеспособности, либо о других ситуациях, которые, по мнению Банка, могут поставить под угрозу указанные инвестиции; в таком случае Банк может принимать такие меры и осуществлять такие права, которые он сочтет необходимыми для защиты своих интересов.

3. Сумма инвестиций Банка в оплаченный акционерный капитал ни в коем случае не должна превышать общей суммы необремененного оплачиваемого капитала Банка, на который осуществлена подписка, активного сальдо и общих резервов.

4. Банк не выдает гарантий по экспортным кредитам и не занимается страхованием.

Статья 13

Принципы деятельности

Банк действует в соответствии с нижеследующими принципами:

- (i) Банк во всех своих операциях руководствуется здоровыми банковскими принципами;

- | | | | |
|-------|---|--------|--|
| ii) | die Geschäftstätigkeit der Bank dient der Finanzierung bestimmter Vorhaben, bei denen es sich entweder um Einzelvorhaben oder um Vorhaben im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann, sowie der Bereitstellung technischer Hilfe zur Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben nach den Artikeln 1 und 2; | (ii) | the operations of the Bank shall provide for the financing of specific projects, whether individual or in the context of specific investment programmes, and for technical assistance, designed to fulfil its purpose and functions as set out in Articles 1 and 2 of this Agreement; |
| iii) | die Bank finanziert keine Vorhaben im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied dagegen Einspruch erhebt; | (iii) | the Bank shall not finance any undertaking in the territory of a member if that member objects to such financing; |
| iv) | die Bank läßt nicht zu, daß ein unverhältnismäßig großer Teil ihrer Mittel zugunsten eines einzelnen Mitglieds verwendet wird; | (iv) | the Bank shall not allow a disproportionate amount of its resources to be used for the benefit of any member; |
| v) | die Bank achtet bei allen ihren Kapitalanlagen auf eine angemessene Streuung; | (v) | the Bank shall seek to maintain reasonable diversification in all its investments; |
| vi) | ein Darlehen oder eine Garantie wird erst dann gewährt oder eine Kapitalbeteiligung wird erst dann eingegangen, wenn der Antragsteller einen geeigneten Vorschlag eingebracht und der Präsident der Bank dem Direktorium einen auf eine Untersuchung der Bank gestützten schriftlichen Bericht mit Empfehlungen vorgelegt hat; | (vi) | before a loan, guarantee or equity investment is granted, the applicant shall have submitted an adequate proposal and the President of the Bank shall have presented to the Board of Directors a written report regarding the proposal, together with recommendations, on the basis of a staff study; |
| vii) | die Bank stellt keine Finanzierungsmittel oder Fazilitäten zur Verfügung, wenn der Antragsteller anderweitig ausreichende Finanzierungsmittel oder Fazilitäten zu Bedingungen erhalten kann, die der Bank als ihm zumutbar erscheinen; | (vii) | the Bank shall not undertake any financing, or provide any facilities, when the applicant is able to obtain sufficient financing or facilities elsewhere on terms and conditions that the Bank considers reasonable; |
| viii) | bei der Beschaffung oder Garantierung von Finanzierungen wird die Bank gebührend berücksichtigen, ob der Darlehensnehmer und gegebenenfalls der Bürge Aussicht bieten, ihre Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag zu erfüllen; | (viii) | in providing or guaranteeing financing, the Bank shall pay due regard to the prospect that the borrower and its guarantor, if any, will be in a position to meet their obligations under the financing contract; |
| ix) | im Fall eines von der Bank gewährten direkten Darlehens gestattet die Bank dem Darlehensnehmer die Inanspruchnahme der Mittel nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Ausgaben; | (ix) | in case of a direct loan made by the Bank, the borrower shall be permitted by the Bank to draw its funds only to meet expenditure as it is actually incurred; |
| x) | die Bank wird sich bemühen, ihre Mittel durch Verkauf von Kapitalanlagen an private Anleger wieder zu mobilisieren, wann immer dies angemessen und zu zufriedenstellenden Bedingungen möglich ist; | (x) | the Bank shall seek to revolve its funds by selling its investments to private investors whenever it can appropriately do so on satisfactory terms; |
| xi) | bei Kapitalanlagen in einzelnen Unternehmen gewährt die Bank ihre Finanzierungsmittel zu Bedingungen, die ihr unter Berücksichtigung des Bedarfs des Unternehmens, der von der Bank übernommenen Risiken und der von privaten Anlegern für ähnliche Finanzierungen üblicherweise erzielten Bedingungen angemessen erscheinen; | (xi) | in its investments in individual enterprises, the Bank shall undertake its financing on terms and conditions which it considers appropriate, taking into account the requirements of the enterprise, the risks being undertaken by the Bank, and the terms and conditions normally obtained by private investors for similar financing; |
| xii) | die Bank unterwirft die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einem Land mit Hilfe der Mittel aus Darlehen, Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank getätigt worden sind, keinerlei Beschränkungen; in allen geeigneten Fällen macht sie ihre Darlehen und sonstigen Geschäftstätigkeiten von der Durchführung internationaler Ausschreibungen abhängig; | (xii) | the Bank shall place no restriction upon the procurement of goods and services from any country from the proceeds of any loan, investment or other financing undertaken in the ordinary or special operations of the Bank, and shall, in all appropriate cases, make its loans and other operations conditional on international invitations to tender being arranged; and |
| xiii) | die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Mittel aus Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt hat, oder aus Kapitalbeteiligungen nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt oder die Beteiligung eingegangen worden ist, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verwendet werden. | (xiii) | the Bank shall take the necessary measures to ensure that the proceeds of any loan made, guaranteed or participated in by the Bank, or any equity investment, are used only for the purposes for which the loan or the equity investment was granted and with due attention to considerations of economy and efficiency. |

Artikel 14

Bedingungen für Darlehen und Garantien

(1) Bei Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, werden die jeweiligen Bedingungen, darunter diejenigen für die Zahlung von Kapital, Zinsen und

Article 14

Terms and conditions for loans and guarantees

1. In the case of loans made, participated in, or guaranteed by the Bank, the contract shall establish the terms and conditions for the loan or the guarantee concerned, including those relating to

- | | |
|--|---|
| <p>(ii) les opérations de la Banque assurent le financement de projets spécifiques, qu'ils soient ponctuels ou qu'ils s'inscrivent dans le cadre de programmes spécifiques d'investissement, ainsi que la mise en œuvre de l'assistance technique, correspondant à l'objet et aux fonctions décrits aux articles 1 et 2 du présent Accord;</p> <p>(iii) la Banque ne finance aucune entreprise sur le territoire d'un membre si celui-ci s'y oppose;</p> <p>(iv) la Banque ne permet pas qu'une part disproportionnée de ses ressources soit employée au profit de l'un quelconque de ses membres;</p> <p>(v) la Banque s'efforce de maintenir une diversification raisonnable en ce qui concerne ses investissements;</p> <p>(vi) avant qu'un prêt ou une garantie ne soient accordés, ou qu'une prise de participation ne soit réalisée, le demandeur doit avoir soumis une proposition adéquate et le président de la Banque doit avoir présenté au Conseil d'administration un rapport écrit concernant la proposition, ainsi que ses recommandations, établies sur la base d'une étude réalisée par les services de la Banque;</p> <p>(vii) la Banque n'accorde aucun financement ni aucune facilité lorsque le demandeur peut obtenir ailleurs des financements ou facilités suffisants, selon des conditions et modalités que la Banque juge raisonnables;</p> <p>(viii) la Banque, en accordant ou en garantissant un financement, donne l'importance qui lui est due à l'examen de la capacité de l'emprunteur et, le cas échéant, du garant, de faire face à leurs engagements dans le cadre du contrat de financement;</p> <p>(ix) lorsque la Banque accorde un prêt direct, elle n'autorise l'emprunteur à prélever les fonds que pour couvrir les frais au fur et à mesure qu'ils ont engagés;</p> <p>(x) chaque fois qu'elle peut le faire de manière appropriée et dans des conditions satisfaisantes, la Banque s'efforce de renouveler ses ressources en cédant ses investissements à des investisseurs privés;</p> <p>(xi) la Banque, selon les conditions et modalités qui lui paraissent appropriées, procède à des investissements dans des entreprises individuelles en tenant compte des besoins de ces entreprises, des risques qu'elle encourt, ainsi que des conditions et modalités qui sont normalement obtenues par les investisseurs privés pour des financements similaires;</p> <p>(xii) la Banque n'impose aucune restriction à l'utilisation du produit d'un prêt, d'un investissement ou d'un autre financement consentis dans le cadre de ses opérations ordinaires ou au titre de ses opérations spéciales, en vue de l'acquisition de biens et de services dans quelque pays que ce soit; dans tous les cas appropriés, ses prêts et autres opérations sont accordés sous réserve de l'organisation d'appels d'offres internationaux; et</p> <p>(xiii) la Banque prend les dispositions nécessaires pour s'assurer que le produit d'un prêt quelconque consenti ou garanti par elle ou auquel elle participe, ou de toute prise de participation en capital est employé exclusivement aux fins auxquelles ledit prêt ou ladite participation a été accordée, en donnant aux considérations d'économie et d'efficacité l'importance qui leur est due.</p> | <p>(ii) операции Банка обеспечивают финансирование конкретных проектов, как индивидуальных, так и в рамках конкретных инвестиционных программ, а также технического содействия в соответствии с целью и функциями, определенными в статьях 1 и 2 настоящего Соглашения;</p> <p>(iii) Банк не финансирует никаких мероприятий на территории какого-либо члена, если этот член возражает против такого финансирования;</p> <p>(iv) Банк не допускает непропорционального использования своих ресурсов в пользу какого-либо члена;</p> <p>(v) Банк стремится к разумной диверсификации всех своих инвестиций;</p> <p>(vi) до предоставления какого-либо займа, гарантии или инвестиции в акционерный капитал, заявитель должен представить соответствующее предложение, а президент Банка должен представить Совету директоров письменное заключение в отношении этого предложения вместе с рекомендациями на основе исследования, выполненного сотрудниками Банка;</p> <p>(vii) Банк не предоставляет никакого финансирования и не оказывает никаких услуг, когда заявитель может получить достаточное финансирование или услуги из других источников на условиях, которые Банк считает разумными;</p> <p>(viii) при предоставлении или гарантировании финансирования Банк должным образом учитывает возможность выполнения заемщиком и его гарантом, при наличии такового, своих обязательств по договору о финансировании;</p> <p>(ix) в случае предоставления Банком прямого займа заемщик получает от Банка разрешение использовать его средства только по мере возникновения необходимости в расходах;</p> <p>(x) Банк стремится к периодическому обновлению своих фондов путем продажи своих инвестиций частным инвесторам, когда он может осуществлять такие операции на удовлетворительных условиях;</p> <p>(xi) при инвестировании в индивидуальные предприятия Банк осуществляет финансирование на условиях, которые он считает приемлемыми, учитывая потребности предприятия, риски, которые Банк принимает на себя, а также условия, обычно получаемые частными инвесторами при аналогичном финансировании;</p> <p>(xii) Банк не устанавливает каких-либо ограничений на приобретение товаров и услуг из любой страны за счет средств какого-либо займа, инвестиций или другого финансирования, осуществляемых по обычным или специальным операциям Банка, и во всех соответствующих случаях Банк предоставляет свои займы и осуществляет другие операции на условиях организации международных торгов; и</p> <p>(xiii) Банк принимает необходимые меры для того, чтобы средства от какого-либо займа, предоставленного или гарантированного Банком, или займа, в котором Банк принял участие, либо от участия Банка в акционерном капитале использовались только в целях, для которых Банк предоставил указанный заем или принял участие в акционерном капитале, должным образом учитывая при этом соображения экономии и эффективности.</p> |
|--|---|

Article 14

Conditions et modalités d'octroi des prêts et des garanties

1. Les contrats de prêts consentis par la Banque, auxquels elle participe ou qu'elle garantit, en fixent les conditions et modalités, notamment en ce qui concerne le remboursement du principal, le

Статья 14

Условия предоставления займов и гарантий

1. В случае предоставления Банком займов, участия Банка в них или выдачи Банком гарантий условия предоставления указанного займа или гарантии определяются в дого-

sonstigen Gebühren und Spesen, sowie die jeweiligen Fälligkeits- und Zahlungstermine im Vertrag festgelegt. Bei der Festsetzung dieser Bedingungen trägt die Bank der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen voll Rechnung.

(2) Ist der Empfänger eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie nicht selbst Mitglied, sondern ein staats eigenes Unternehmen, so kann die Bank, wenn dies wünschenswert erscheint, unter Berücksichtigung des für öffentliche und im Übergang in Privateigentum und unter privater Kontrolle befindliche staats eigene Unternehmen geeigneten unterschiedlichen Vorgehens verlangen, daß das oder die Mitglieder, in deren Hoheitsgebiet das betreffende Vorhaben durchgeführt werden soll, oder eine der Bank annehmbar erscheinende öffentliche Stelle oder Einrichtung des oder der betreffenden Mitglieder die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Gebühren und Spesen für das Darlehen nach Maßgabe der jeweiligen Darlehensbedingungen garantieren. Die diesbezügliche Praxis der Bank wird unter gebührender Berücksichtigung ihrer Kreditwürdigkeit alljährlich vom Direktorium überprüft.

(3) Im Darlehens- oder Garantievertrag wird ausdrücklich festgelegt, in welcher Währung oder welchen Währungen alle vertraglichen Zahlungen an die Bank zu erfolgen haben, oder ob sie in ECU zu erfolgen haben.

Artikel 15

Provisionen und Gebühren

(1) Die Bank erhebt außer den Zinsen eine Provision für Darlehen, die sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder an denen sie sich in diesem Rahmen beteiligt. Die Bedingungen für diese Provision werden vom Direktorium festgelegt.

(2) Bei der Garantierung eines Darlehens im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit oder der Übernahme von Wertpapieremissionen erhebt die Bank als angemessene Entschädigung für die von ihr übernommenen Risiken Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermine vom Direktorium festgelegt werden.

(3) Das Direktorium kann beliebige andere Spesen der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit sowie Provisionen, Gebühren oder sonstige Spesen im Rahmen ihrer besonderen Geschäftstätigkeit festsetzen.

Artikel 16

Sonderrücklage

(1) Die nach Artikel 15 von der Bank eingenommenen Provisionen und Gebühren werden als Sonderrücklage zurückgestellt, die zur Deckung von Verlusten der Bank nach Artikel 17 verwendet wird. Die Sonderrücklage wird in einer von der Bank zu beschließenden Form liquide angelegt.

(2) Stellt das Direktorium fest, daß die Sonderrücklage ausreicht, so kann es beschließen, daß die Provisionen oder Gebühren künftig ganz oder teilweise zu den Einnahmen der Bank gehören sollen.

Artikel 17

Methoden der Deckung von Verlusten der Bank

(1) Tritt bei Darlehen, welche die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, Zahlungsverzug oder Nichtzahlung ein, oder treten bei Emissionsübernahmen oder Kapitalbeteiligungen, welche die Bank in diesem Rahmen vornimmt, Verluste auf, so trifft die Bank die ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen. Die Bank bildet angemessene Rückstellungen für etwaige Verluste.

payment of principal, interest and other fees, charges, maturities and dates of payment in respect of the loan or the guarantee, respectively. In setting such terms and conditions, the Bank shall take fully into account the need to safeguard its income.

2. Where the recipient of loans or guarantees of loans is not itself a member, but is a state-owned enterprise, the Bank may, when it appears desirable, bearing in mind the different approaches appropriate to public and state-owned enterprises in transition to private ownership and control, require the member or members in whose territory the project concerned is to be carried out, or a public agency or any instrumentality of such member or members acceptable to the Bank, to guarantee the repayment of the principal and the payment of interest and other fees and charges of the loan in accordance with the terms thereof. The Board of Directors shall review annually the Bank's practice in this matter, paying due attention to the Bank's creditworthiness.

3. The loan or guarantee contract shall expressly state the currency or currencies, or ECU, in which all payments to the Bank thereunder shall be made.

Article 15

Commission and fees

1. The Bank shall charge, in addition to interest, a commission on loans made or participated in as part of its ordinary operations. The terms and conditions of this commission shall be determined by the Board of Directors.

2. In guaranteeing a loan as part of its ordinary operations, or in underwriting the sale of securities, the Bank shall charge fees, payable at rates and times determined by the Board of Directors, to provide suitable compensation for its risks.

3. The Board of Directors may determine any other charges of the Bank in its ordinary operations and any commission, fees or other charges in its special operations.

Article 16

Special reserve

1. The amount of commissions and fees received by the Bank pursuant to Article 15 of this Agreement shall be set aside as a special reserve which shall be kept for meeting the losses of the Bank in accordance with Article 17 of this Agreement. The special reserve shall be held in such liquid form as the Bank may decide.

2. If the Board of Directors determines that the size of the special reserve is adequate, it may decide that all or part of the said commission or fees shall henceforth form part of the income of the Bank.

Article 17

Methods of meeting the losses of the Bank

1. In the Bank's ordinary operations, in cases of arrears or default on loans made, participated in, or guaranteed by the Bank, and in cases of losses on underwriting and in equity investment, the Bank shall take such action as it deems appropriate. The Bank shall maintain appropriate provisions against possible losses.

paiement des intérêts et autres commissions ou charges, les échéances et les dates de paiement. En arrêtant ces conditions et modalités, la Banque prend pleinement en compte la nécessité de préserver ses revenus.

2. Dans le cas où le bénéficiaire de prêts ou de garanties de prêts n'est pas un membre mais une entreprise d'Etat, la Banque peut, lorsque cela lui apparaît souhaitable, en gardant à l'esprit des approches différentes selon qu'il s'agit d'entreprises publiques ou d'Etat évoluant vers un système de propriété et de contrôle privés, exiger du membre ou des membres sur le territoire duquel ou desquels le projet doit être réalisé, ou d'un organisme public ou de toute émanation de ce membre ou ces membres agréés par la Banque, qu'ils garantissent, conformément au contrat de prêt, le remboursement du principal, le paiement des intérêts et autres charges et commissions liés au prêt. Le Conseil d'administration procède à un examen annuel de la stratégie de la Banque en ce domaine, en prenant dûment en compte sa solvabilité.

3. Le contrat de prêt ou de garantie indique expressément la ou les monnaies, ou l'écu, dans lesquels tous les paiements dus à la Banque au titre de ce prêt ou de cette garantie seront effectués.

Article 15

Commission et redevances

1. La Banque perçoit, en sus des intérêts, une commission sur les prêts qu'elle consent ou auxquels elle participe au titre de ses opérations ordinaires. Les conditions et modalités de cette commission sont fixées par le Conseil d'administration.

2. Lorsqu'elle apporte sa garantie à un prêt dans le cadre de ses opérations ordinaires, ou lorsqu'elle garantit la vente de titres, la Banque perçoit, comme juste compensation des risques qu'elle assume, une redevance payable selon des taux et à des dates fixés par le Conseil d'administration.

3. Le Conseil d'administration peut fixer les autres charges à payer au titre des opérations ordinaires de la Banque ainsi que les commissions, redevances et charges diverses afférentes aux opérations spéciales.

Article 16

Réserve spéciale

1. Le montant des commissions et redevances perçu par la Banque en vertu de l'article 15 du présent Accord est constitué en réserve spéciale que la Banque conserve pour faire face à ses pertes conformément à l'article 17 du présent Accord. La réserve spéciale est conservée sous la forme de liquidité que la Banque jugera appropriée.

2. Si le Conseil d'administration estime que le montant de la réserve spéciale est suffisant, il peut décider que tout ou partie desdites commissions ou redevances seront désormais considérés comme faisant partie des revenus de la Banque.

Article 17

Méthodes permettant à la Banque de faire face à ses pertes

1. Pour ses opérations ordinaires, en cas d'arriérés ou de défaut de paiement relatifs aux prêts qu'elle a consentis, auxquels elle participe ou qu'elle garantit, et en cas de pertes liées à des garanties d'émission ou à des prises de participation, la Banque engage toute action qu'elle juge appropriée. La Banque conserve des provisions suffisantes de façon à couvrir les pertes éventuelles.

взоре, включая условия выплаты основного долга, процентов, сборов, начислений, сроков и дат платежа по займу или гарантии соответственно. При определении этих условий Банк в полной мере учитывает необходимость обеспечения своих доходов.

2. В тех случаях, когда получатель займов или гарантий по займам не является членом, но является государственным предприятием, Банк может, если это представляется желательным, учитывая различные подходы к публично-правовым и государственным предприятиям, переходящим в частную собственность и под частный контроль, потребовать от члена или членов, на территории которых должен выполняться соответствующий проект, или от какого-либо публично-правового учреждения или других приемлемых для Банка органов этого члена или членов, гарантировать погашение основного долга и выплату процентов, а также прочих сборов и начислений по займу в соответствии с его условиями. Совет директоров ежегодно рассматривает практику Банка в этой области, уделяя должное внимание кредитоспособности Банка.

3. В договоре о займе или гарантии устанавливается валюта или валюты, или ЭКЮ, в которых осуществляются все платежи Банку по такому займу или гарантии.

Статья 15

Комиссия и сборы

1. Помимо процентов Банк взимает комиссию по предоставленным им займам или по займам, в которых он участвует, в рамках своих обычных операций. Условия выплаты комиссии определяются Советом директоров.

2. При предоставлении гарантии по займу в рамках своих обычных операций или при гарантированном размещении ценных бумаг Банк взимает сборы, уплачиваемые по ставкам и в сроки, определяемые Советом директоров с тем, чтобы обеспечить соответствующую компенсацию за свои риски.

3. Совет директоров может устанавливать любые другие начисления, которые Банк взимает по своим обычным операциям, а также любые комиссии, сборы и иные начисления по своим специальным операциям.

Статья 16

Специальный резерв

1. Сумма комиссий и сборов, полученная Банком в соответствии со статьей 15 настоящего Соглашения, выделяется в качестве специального резерва, предназначенного для покрытия убытков Банка в соответствии со статьей 17 настоящего Соглашения. Специальный резерв содержится в такой ликвидной форме, которую может установить Банк.

2. Если Совет директоров сочтет, что размер специального резерва достаточен, он может принять решение о том, что в дальнейшем вышеуказанные комиссии или сборы полностью или частично будут составлять часть дохода Банка.

Статья 17

Способы покрытия убытков Банка

1. При осуществлении Банком своих обычных операций в случае просрочки платежа или неуплаты по займам, предоставленным Банком, займам, в которых он участвует или которые он гарантирует, а также в случае убытков по гарантированному размещению ценных бумаг и по инвестициям в акционерный капитал Банк принимает такие меры, которые он сочтет уместными. Банк поддерживает соответствующие резервы против возможных убытков.

(2) Mit Verlusten im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank werden belastet

- i) an erster Stelle die in Absatz 1 genannten Rückstellungen;
- ii) an zweiter Stelle die Reineinnahmen;
- iii) an dritter Stelle die in Artikel 16 vorgesehene Sonderrücklage;
- iv) an vierter Stelle die allgemeine Rücklage und die Überschüsse;
- v) an fünfter Stelle das unverminderte eingezahlte Kapital;
- vi) an letzter Stelle ein entsprechender Betrag des unabgerufenen, bei Abruf zahlbaren gezeichneten Kapitals, der nach Artikel 6 Absätze 4 und 5 abgerufen wird.

2. Losses arising in the Bank's ordinary operations shall be charged:

- (i) first, to the provisions referred to in paragraph 1 of this Article;
- (ii) second, to net income;
- (iii) third, against the special reserve provided for in Article 16 of this Agreement;
- (iv) fourth, against its general reserve and surpluses;
- (v) fifth, against the unimpaired paid-in capital; and
- (vi) last, against an appropriate amount of the uncalled subscribed callable capital which shall be called in accordance with the provisions of paragraphs 4 and 5 of Article 6 of this Agreement.

Artikel 18 Sonderfonds

(1) Die Bank kann die Verwaltung von Sonderfonds übernehmen, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines solchen Sonderfonds gehen zu Lasten des betreffenden Sonderfonds.

(2) Die von der Bank übernommenen Sonderfonds können in jeglicher Weise und zu jeglichen Bedingungen verwendet werden, die mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank, den sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie der oder den über diese Fonds geschlossenen Übereinkünften vereinbar sind.

(3) Die Bank erläßt alle für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der einzelnen Sonderfonds erforderlichen Regelungen. Diese müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich nur auf die ordentliche Geschäftstätigkeit der Bank anwendbar sind, vereinbar sein.

Artikel 19 Sonderfondsmittel

Der Ausdruck „Sonderfondsmittel“ bezeichnet die Mittel der einzelnen Sonderfonds; dazu gehören

- i) Mittel, welche die Bank zur Aufnahme in einen Sonderfonds übernommen hat;
- ii) Mittel aus Rückzahlungen im Zusammenhang mit Darlehen oder Garantien sowie Erlöse aus Kapitalbeteiligungen, die mit Sonderfondsmitteln finanziert wurden und die nach den für den betreffenden Sonderfonds geltenden Regelungen diesem Sonderfonds zufallen;
- iii) Einnahmen aus der Anlage von Sonderfondsmitteln.

Article 18 Special Funds

1. The Bank may accept the administration of Special Funds which are designed to serve the purpose and come within the functions of the Bank. The full cost of administering any such Special Fund shall be charged to that Special Fund.

2. Special Funds accepted by the Bank may be used in any manner and on any terms and conditions consistent with the purpose and the functions of the Bank, with the other applicable provisions of this Agreement, and with the agreement or agreements relating to such Funds.

3. The Bank shall adopt such rules and regulations as may be required for the establishment, administration and use of each Special Fund. Such rules and regulations shall be consistent with the provisions of this Agreement, except for those provisions expressly applicable only to ordinary operations of the Bank.

Article 19 Special Funds resources

The term "Special Funds resources" shall refer to the resources of any Special Fund and shall include:

- (i) funds accepted by the Bank for inclusion in any Special Fund;
- (ii) funds repaid in respect of loans or guarantees, and the proceeds of equity investments, financed from the resources of any Special Fund which, under the rules and regulations governing that Special Fund, are received by such Special Fund; and
- (iii) income derived from investment of Special Funds resources.

Kapitel IV Kreditaufnahme und sonstige Befugnisse

Artikel 20 Allgemeine Befugnisse

(1) Neben den anderweitig in diesem Übereinkommen genannten Befugnissen hat die Bank die Befugnis,

- i) in den Mitgliedländern oder anderswo Kredite aufzunehmen, vorausgesetzt,

Chapter IV Borrowing and other miscellaneous powers

Article 20 General powers

1. The Bank shall have, in addition to the powers specified elsewhere in this Agreement, the power to:

- (i) borrow funds in member countries or elsewhere, provided always that:

2. Les pertes intervenant au titre des opérations ordinaires de la Banque sont imputées:

- (i) en premier lieu, sur les provisions visées au paragraphe 1 du présent article;
- (ii) en deuxième lieu, sur son revenu net;
- (iii) en troisième lieu, sur la réserve spéciale prévue à l'article 16 du présent Accord;
- (iv) en quatrième lieu, sur la réserve générale et les excédents;
- (v) en cinquième lieu, sur le capital d'actions libérées net d'obligations; et
- (vi) en dernier lieu, sur un montant approprié du capital souscrit en actions sujettes à appel mais non encore appelées et dont l'appel est effectué conformément aux dispositions des paragraphes 4 et 5 de l'article 6 du présent Accord.

Article 18 Fonds Spéciaux

1. La Banque peut accepter la gestion de Fonds Spéciaux créés pour la réalisation de son objet et entrant dans le cadre de sa mission. Les frais de gestion de chaque Fonds Spécial sont imputés à ce fonds.

2. Les Fonds Spéciaux acceptés par la Banque peuvent être utilisés de quelque manière que ce soit selon toutes conditions et modalités compatibles avec l'objet et la mission de la Banque, avec toute autre disposition applicable du présent Accord ainsi qu'avec la ou les conventions régissant ces Fonds.

3. La Banque adopte les règles et règlements nécessaires à l'institution, à la gestion et à l'utilisation de chaque Fonds Spécial. Ces règles et règlements doivent être compatibles avec les dispositions du présent Accord, à l'exception de celles se rapportant expressément et exclusivement aux opérations ordinaires de la Banque.

Article 19 Ressources des Fonds Spéciaux

L'expression «ressources des Fonds Spéciaux» désigne les ressources de tout fonds spécial et comprend:

- (i) les fonds acceptés par la Banque en vue de leur affectation à un Fonds Spécial;
- (ii) les fonds remboursés au titre de prêts ou garanties ainsi que le produit de prises de participations, financées au moyen des ressources d'un fonds spécial, et qui font retour audit fonds, conformément aux règles et règlements applicables à ce fonds; et
- (iii) les revenus provenant de l'investissement des ressources des Fonds Spéciaux.

Chapitre IV Pouvoir d'emprunt et autres pouvoirs

Article 20 Pouvoirs généraux

1. Outre les pouvoirs qui lui sont conférés par d'autres dispositions du présent Accord, la Banque est habilitée à:

- (i) emprunter des fonds dans les pays membres ou ailleurs, à condition que:

2. Убытки по обычным операциям Банка относятся:

- (i) в первую очередь, на резервы, упомянутые в пункте 1 настоящей статьи;
- (ii) во вторую очередь, на чистый доход;
- (iii) в третью очередь, на счет специального резерва, предусмотренного статьей 16 настоящего Соглашения;
- (iv) в четвертую очередь, на его общие резервы и нераспределенную прибыль;
- (v) в пятую очередь, на необремененный оплачиваемый капитал;
- (vi) и наконец, на соответствующую часть невостребованного капитала, на который осуществлена подписка и который подлежит оплате по требованию в соответствии с положениями пунктов 4 и 5 статьи 6 настоящего Соглашения.

Статья 18 Специальные фонды

1. Банк может принять на себя управление специальными фондами, предназначенными для достижения цели Банка и выполнения его функций. Все расходы по управлению любым таким специальным фондом относятся на этот специальный фонд.

2. Специальные фонды, принятые Банком, могут использоваться любым способом и на любых условиях, соответствующих цели и функциям Банка, а также в соответствии с другими применимыми положениями настоящего Соглашения и с соглашением или соглашениями, касающимися таких фондов.

3. Банк принимает правила и положения, которые могут потребоваться для создания, управления и использования каждого специального фонда. Такие правила и положения должны соответствовать положениям настоящего Соглашения, за исключением тех положений, которые прямо применимы только к обычным операциям Банка.

Статья 19 Ресурсы специальных фондов

Понятие „ресурсы специальных фондов“ относится к ресурсам любого специального фонда и включает:

- (i) средства, принятые Банком для включения в какой-либо специальный фонд;
- (ii) средства, выплаченные в погашение займов или по гарантиям, а также средства, полученные от инвестиций в акционерный капитал, финансируемые из ресурсов какого-либо специального фонда, которые по правилам и положениям, регулирующим такой специальный фонд, получены указанным специальным фондом; и
- (iii) доходы, полученные от инвестиций, произведенных из ресурсов специальных фондов.

Глава IV Заемствования и прочие полномочия

Статья 20 Общие полномочия

1. В дополнение к полномочиям, определенным в каких-либо других положениях настоящего Соглашения, Банк имеет следующие полномочия:

- (i) заимствовать средства в странах-членах или где-либо еще при обязательном условии, что:

- | | |
|--|--|
| <p>a) daß die Bank vor Veräußerung eigener Schuldverschreibungen im Hoheitsgebiet eines Landes dessen Zustimmung einholt;</p> <p>b) daß die Bank, wenn ihre Schuldverschreibungen auf die Währung eines Mitglieds lauten sollen, dessen Zustimmung einholt;</p> <p>ii) Mittel, die sie für ihre Geschäfte nicht benötigt, anzulegen oder anderweitig einzuzahlen;</p> <p>iii) Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Mittel angelegt hat, auf dem Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen;</p> <p>iv) Wertpapiere, in denen sie Mittel angelegt hat, zu garantieren, um ihren Verkauf zu erleichtern;</p> <p>v) die Emission von Wertpapieren zu übernehmen, die von einem Unternehmen für mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank in Übereinstimmung stehende Zwecke ausgegeben werden, beziehungsweise sich an derartigen Übernahmen zu beteiligen;</p> <p>vi) technische Beratung und Hilfe zu gewähren, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen;</p> <p>vii) alle sonstigen Befugnisse auszuüben und alle Regelungen zu erlassen, die zur Förderung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Übereinkommen notwendig oder sachdienlich sind;</p> <p>viii) Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Rechtsträgern zu schließen.</p> <p>(2) Jedes von der Bank ausgegebene oder garantierte Wertpapier hat auf der Vorderseite einen deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen, daß das Wertpapier keine Verbindlichkeit einer Regierung oder eines Mitglieds darstellt, es sei denn, daß es sich tatsächlich um die Verbindlichkeit einer bestimmten Regierung oder eines bestimmten Mitglieds handelt; in diesem Fall hat der Vermerk entsprechend zu lauten.</p> | <p>(a) before making a sale of its obligations in the territory of a country, the Bank shall have obtained its approval; and</p> <p>(b) where the obligations of the Bank are to be denominated in the currency of a member, the Bank shall have obtained its approval;</p> <p>(ii) invest or deposit funds not needed in its operations;</p> <p>(iii) buy and sell securities, in the secondary market, which the Bank has issued or guaranteed or in which it has invested;</p> <p>(iv) guarantee securities in which it has invested in order to facilitate their sale;</p> <p>(v) underwrite, or participate in the underwriting of, securities issued by any enterprise for purposes consistent with the purpose and functions of the Bank;</p> <p>(vi) provide technical advice and assistance which serve its purpose and come within its functions;</p> <p>(vii) exercise such other powers and adopt such rules and regulations as may be necessary or appropriate in furtherance of its purpose and functions, consistent with the provisions of this Agreement; and</p> <p>(viii) conclude agreements of cooperation with any public or private entity or entities.</p> <p>2. Every security issued or guaranteed by the Bank shall bear on its face a conspicuous statement to the effect that it is not an obligation of any Government or member, unless it is in fact the obligation of a particular Government or member, in which case it shall so state.</p> |
|--|--|

Kapitel V
Währungen

Artikel 21

Festlegung und Verwendung von Währungen

(1) Wird es aufgrund dieses Übereinkommens notwendig, festzulegen, ob eine Währung im Sinne dieses Übereinkommens voll konvertierbar ist, so trifft die Bank diese Festlegung unter Berücksichtigung der vorrangigen Notwendigkeit, ihre eigenen finanziellen Interessen zu wahren, falls erforderlich nach Konsultation mit dem Internationalen Währungsfonds.

(2) Die Mitglieder dürfen der Bank keine Beschränkungen bezüglich der Entgegennahme, des Besitzes, der Verwendung oder der Übertragung folgender Mittel auferlegen:

- i) Währungen oder ECU, welche die Bank nach Artikel 6 für Zeichnungen auf ihr Stammkapital erhält;
- ii) Währungen, welche die Bank durch Kreditaufnahme erwirbt;
- iii) Währungen und sonstige Mittel, die als Sonderfondsbeiträge von der Bank verwaltet werden;
- iv) Währungen, welche die Bank durch Kapitalrückzahlung oder durch Zahlung von Zinsen, Dividenden oder sonstigen Spesen für Darlehen oder Kapitalanlagen oder als Erlös aus der Veräußerung solcher Anlagen, die mit den unter den Ziffern i bis iii genannten Mitteln vorgenommen wurden, oder durch Zahlung von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Spesen erhält.

Chapter V
Currencies

Article 21

Determination and use of currencies

1. Whenever it shall become necessary under this Agreement to determine whether any currency is fully convertible for the purposes of this Agreement, such determination shall be made by the Bank, taking into account the paramount need to preserve its own financial interests, after consultation, if necessary, with the International Monetary Fund.

2. Members shall not impose any restrictions on the receipt, holding, use or transfer by the Bank of the following:

- (i) currencies or ECU received by the Bank in payment of subscriptions to its capital stock, in accordance with Article 6 of this Agreement;
- (ii) currencies obtained by the Bank by borrowing;
- (iii) currencies and other resources administered by the Bank as contributions to Special Funds; and
- (iv) currencies received by the Bank in payment on account of principal, interest, dividends or other charges in respect of loans or investments, or the proceeds of disposal of such investments made out of any of the funds referred to in subparagraphs (i) to (iii) of this paragraph, or in payment of commission, fees or other charges.

- | | |
|---|---|
| <p>a) avant de mettre ses obligations en vente sur le territoire d'un pays, elle ait obtenu l'assentiment dudit pays; et</p> <p>b) lorsque ses obligations doivent être libellées dans la monnaie d'un membre, elle ait obtenu l'assentiment de celui-ci;</p> <p>(ii) placer ou mettre en dépôt les fonds dont elle n'a pas besoin pour ses opérations;</p> <p>(iii) acheter et vendre, sur le marché secondaire, les titres qu'elle a émis ou garantis ou dans lesquels elle a placé des fonds;</p> <p>(iv) garantir les titres dans lesquels elle a fait des placements, pour en faciliter la vente;</p> <p>(v) souscrire ferme ou participer à la souscription ferme de titres émis par toute entreprise dans un but compatible avec l'objet et la mission de la Banque;</p> <p>(vi) donner tous les conseils et toute l'assistance techniques qui servent ses objectifs et entrent dans le cadre de ses fonctions;</p> <p>(vii) exercer tous autres pouvoirs et adopter toutes règles et tous règlements compatibles avec les dispositions du présent Accord qui pourraient être nécessaires ou appropriées à la poursuite de ses objectifs et à l'accomplissement de ses fonctions; et</p> <p>(viii) conclure des accords de coopération avec toute entité publique ou privée.</p> | <p>(a) перед продажей своих обязательств на территории страны, Банк получит ее одобрение; и</p> <p>(b) когда обязательства Банка должны быть выражены в валюте члена, Банк должен получить его одобрение;</p> <p>(ii) инвестировать или размещать в депозиты средства, в которых Банк не нуждается для своих операций;</p> <p>(iii) покупать и продавать на вторичном рынке ценные бумаги, которые Банк выпустил или гарантировал, или в которые он инвестировал свои средства;</p> <p>(iv) гарантировать ценные бумаги, в которые он инвестировал свои средства, с целью облегчения их продажи;</p> <p>(v) осуществлять гарантированное размещение или участвовать в гарантированном размещении ценных бумаг, выпущенных каким-либо предприятием для целей, соответствующих цели и функциям Банка;</p> <p>(vi) предоставлять технические консультации и содействие, которые служат его цели и входят в его функции;</p> <p>(vii) осуществлять любые другие полномочия и принимать правила и положения, которые могут быть необходимыми или уместными для содействия своей цели и функциям, в соответствии с положениями настоящего Соглашения; и</p> <p>(viii) заключать соглашения о сотрудничестве с любым публично-правовым или частным субъектом или субъектами.</p> |
|---|---|

2. Il est clairement indiqué, au recto de tout titre émis ou garanti par la Banque que ce titre ne constitue pas un engagement pour un gouvernement ou un membre quel qu'il soit, à moins que la responsabilité d'un gouvernement ou d'un membre déterminé ne soit effectivement engagée, auquel cas mention expresse en est portée sur le titre.

2. На видном месте по лицевой стороне каждой ценной бумаги, выпущенной или гарантированной Банком, должна быть пометка о том, что данная ценная бумага не является обязательством какого-либо правительства или члена, кроме тех случаев, когда речь действительно идет об обязательстве того или иного правительства или члена, о чем на таком обязательстве делается соответствующая пометка.

Chapitre V

Monnaies

Article 21

Détermination et utilisation des monnaies

1. Lorsqu'il devient nécessaire, aux termes du présent Accord, de déterminer si une monnaie est pleinement convertible aux fins de celui-ci, il appartient à la Banque de le faire en tenant compte de la nécessité primordiale de préserver ses intérêts financiers et, si nécessaire, après consultation du Fonds monétaire international.

2. Les membres n'imposent aucune restriction à la Banque en ce qui concerne la réception, la détention, l'utilisation ou le transfert:

- (i) des monnaies ou des écus que la Banque reçoit en paiement des souscriptions au capital social, conformément aux dispositions de l'article 6 du présent Accord;
- (ii) des monnaies que la Banque se procure par voie d'emprunt;
- (iii) des monnaies et autres ressources que la Banque gère au titre des contributions aux Fonds Spéciaux; et
- (iv) des monnaies que la Banque reçoit en paiement du principal, des intérêts, des dividendes et autres charges, perçus au titre des prêts, ou investissements ou du produit de la cession de ces investissements, effectués au moyen des ressources visées aux alinéas (i), (ii) et (iii) du présent paragraphe, ainsi qu'en paiement de commissions, de redevances ou d'autres charges.

Глава V

Валюты

Статья 21

Определение и использование валют

1. Если по настоящему Соглашению необходимо определить, является ли какая-либо валюта полностью конвертируемой для целей настоящего Соглашения, такое определение делается Банком, принимая во внимание первоочередную необходимость соблюдения своих собственных финансовых интересов, после консультаций, в случае необходимости, с Международным валютным фондом.

2. Члены не устанавливают каких-либо ограничений в отношении получения, владения, использования или перевода Банком:

- (i) валют или ЭКЮ, получаемых Банком в счет уплаты по подписке на его акционерный капитал в соответствии со статьей 6 настоящего Соглашения;
- (ii) валют, получаемых Банком при заимствовании;
- (iii) валют и других ресурсов, которыми управляет Банк в качестве поступлений в специальные фонды; и
- (iv) валют, получаемых Банком в оплату в счет основного долга, процентов, дивидендов или других начислений в отношении займов, инвестиций или выручки от реализации таких инвестиций, произведенных из любых средств, указанных в подпунктах (i) – (iii) настоящего пункта, или за счет выплат комиссий, сборов или других начислений.

Kapitel VI

Organisation und Geschäftsführung

Artikel 22

Aufbau

Die Bank hat einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie alle weiteren für erforderlich erachteten leitenden und sonstigen Bediensteten.

Artikel 23

Gouverneursrat: Zusammensetzung

(1) Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertreter. Jeder Gouverneur und jeder Stellvertreter bleibt im Amt, solange ihn das Mitglied, das ihn ernannt hat, nicht abberuft. Stellvertreter nehmen nur bei Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil. Auf jeder seiner Jahrestagungen wählt der Rat einen der Gouverneure zum Vorsitzenden; dieser bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorsitzenden im Amt.

(2) Die Gouverneure und Stellvertreter sind in dieser Eigenschaft ohne Vergütung durch die Bank tätig.

Artikel 24

Gouverneursrat: Befugnisse

(1) Alle Befugnisse der Bank liegen beim Gouverneursrat.

(2) Der Gouverneursrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf das Direktorium übertragen; davon ausgenommen ist jedoch die Befugnis,

- i) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen;
- ii) das genehmigte Stammkapital der Bank zu erhöhen oder herabzusetzen;
- iii) ein Mitglied zu suspendieren;
- iv) über Berufungen gegen die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch das Direktorium zu entscheiden;
- v) den Abschluß allgemeiner Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu genehmigen;
- vi) die Direktoren und den Präsidenten der Bank zu wählen;
- vii) die Bezüge der Direktoren und ihrer Stellvertreter sowie das Gehalt und die sonstigen Bedingungen des Dienstvertrags des Präsidenten festzusetzen;
- viii) nach Prüfung des Berichts der Rechnungsprüfer die allgemeine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank zu genehmigen;
- ix) über die Rücklagen sowie die Zuweisung und Verteilung der Reingewinne der Bank zu befinden;
- x) dieses Übereinkommen zu ändern;
- xi) die Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank und die Verteilung ihrer Vermögenswerte zu beschließen;
- xii) alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich dem Gouverneursrat zugewiesen sind.

(3) Der Gouverneursrat behält volle Weisungsbefugnis in allen nach Absatz 2 oder anderswo in diesem Übereinkommen dem Direktorium übertragenen oder zugewiesenen Angelegenheiten.

Chapter VI

Organization and management

Article 22

Structure

The Bank shall have a Board of Governors, a Board of Directors, a President, one or more Vice-Presidents and such other officers and staff as may be considered necessary.

Article 23

Board of Governors: Composition

1. Each member shall be represented on the Board of Governors and shall appoint one Governor and one Alternate. Each Governor and Alternate shall serve at the pleasure of the appointing member. No Alternate may vote except in the absence of his or her principal. At each of its annual meetings, the Board shall elect one of the Governors as Chairman who shall hold office until the election of the next Chairman.

2. Governors and Alternates shall serve as such without remuneration from the Bank.

Article 24

Board of Governors: Powers

1. All the powers of the Bank shall be vested in the Board of Governors.

2. The Board of Governors may delegate to the Board of Directors any or all of its powers, except the power to:

- (i) admit new members and determine the conditions of their admission;
- (ii) increase or decrease the authorized capital stock of the Bank;
- (iii) suspend a member;
- (iv) decide appeals from interpretations or applications of this Agreement given by the Board of Directors;
- (v) authorize the conclusion of general agreements for cooperation with other international organizations;
- (vi) elect the Directors and the President of the Bank;
- (vii) determine the remuneration of the Directors and Alternate Directors and the salary and other terms of the contract of service of the President;
- (viii) approve, after reviewing the auditors' report, the general balance sheet and the statement of profit and loss of the Bank;
- (ix) determine the reserves and the allocation and distribution of the net profits of the Bank;
- (x) amend this Agreement;
- (xi) decide to terminate the operations of the Bank and to distribute its assets; and
- (xii) exercise such other powers as are expressly assigned to the Board of Governors in this Agreement.

3. The Board of Governors shall retain full power to exercise authority over any matter delegated or assigned to the Board of Directors under paragraph 2 of this Article, or elsewhere in this Agreement.

Chapitre VI
Organisation et gestion

Article 22
Structure

La Banque est dotée d'un Conseil des gouverneurs, d'un Conseil d'administration, d'un président, d'un ou plusieurs vice-présidents et de tous autres fonctionnaires et agents jugés nécessaires.

Article 23
Conseil des gouverneurs: Composition

1. Chaque membre est représenté au Conseil des gouverneurs et nommé un gouverneur et un suppléant. Chaque gouverneur et chaque suppléant est révocable à tout moment au gré du membre qui l'a nommé. Aucun suppléant n'est admis à voter si ce n'est en l'absence du titulaire. Lors de chaque assemblée annuelle, le Conseil choisit pour président l'un des gouverneurs, qui exercera ses fonctions jusqu'à l'élection du président à l'assemblée annuelle suivante.

2. Les gouverneurs et suppléants ne reçoivent pas de rétribution de la Banque.

Article 24
Conseil des gouverneurs: Pouvoirs

1. Tous les pouvoirs de la Banque sont dévolus au Conseil des gouverneurs.

2. Le Conseil des gouverneurs peut déléguer au Conseil d'administration tout ou partie de ses pouvoirs à l'exception du pouvoir:

- (i) d'admettre de nouveaux membres et de fixer les conditions de leur admission;
- (ii) d'augmenter ou de réduire le capital social autorisé de la Banque;
- (iii) de suspendre un membre;
- (iv) de statuer sur les recours exercés contre les décisions du Conseil d'administration en matière d'interprétation ou d'application du présent Accord;
- (v) d'autoriser la conclusion d'accords généraux de coopération avec d'autres organisations internationales;
- (vi) d'élire les administrateurs et le président de la Banque;
- (vii) de fixer la rémunération des administrateurs et de leurs suppléants ainsi que les émoluments et les autres clauses du contrat qui lie le président à la Banque;
- (viii) d'approuver, après examen du rapport de vérification des comptes, le bilan général et le compte des pertes et profits de la Banque;
- (ix) de déterminer le montant des réserves, l'affectation et la répartition des bénéfices nets de la Banque;
- (x) de modifier le présent Accord;
- (xi) de décider l'arrêt définitif des opérations de la Banque et de répartir ses avoirs; et
- (xii) d'exercer tous autres pouvoirs que le présent Accord confère expressément au Conseil des gouverneurs.

3. Le Conseil des gouverneurs conserve tout pouvoir pour exercer son autorité au sujet de toute affaire qu'il a déléguée ou confiée au Conseil d'administration conformément au paragraphe 2 du présent article ou à toute autre disposition du présent Accord.

Глава VI
Организация и управление

Статья 22
Структура

Банк будет иметь Совет управляющих, Совет директоров, президента, одного или более вице-президентов, а также таких иных должностных лиц и сотрудников, которых он сочтет необходимыми.

Статья 23
Совет управляющих: Состав

1. Каждый член представлен в Совете управляющих и назначает одного управляющего и одного его заместителя. Каждый управляющий и заместитель может быть отозван в любой момент по желанию его члена. Заместитель может принимать участие в голосовании только в отсутствие управляющего. На каждом своем ежегодном заседании Совет избирает одного из управляющих в качестве председателя, который выполняет свои обязанности до избрания следующего председателя.

2. За выполнение своих обязанностей управляющие и их заместители вознаграждения от Банка не получают.

Статья 24
Совет управляющих: Полномочия

1. Все полномочия Банка являются прерогативой Совета управляющих.

2. Совет управляющих может делегировать Совету директоров какие-либо или все свои полномочия, за исключением нижеперечисленных:

- (i) принимать новых членов и определять условия их приема;
- (ii) увеличивать или уменьшать разрешенный к выпуску акционерный капитал Банка;
- (iii) приостанавливать членство;
- (iv) принимать решения по апелляциям, связанным с толкованием настоящего Соглашения или с его применением Советом директоров;
- (v) давать полномочия на заключение генеральных соглашений о сотрудничестве с другими международными организациями;
- (vi) выбирать директоров и президента Банка;
- (vii) определять вознаграждение директоров и заместителей директоров, а также зарплату и другие условия договора с президентом;
- (viii) утверждать, после рассмотрения отчета аудиторов, общий баланс и счет прибылей и убытков Банка;
- (ix) определять резервы, направлять и распределять чистую прибыль Банка;
- (x) вносить изменения в настоящее Соглашение;
- (xi) принимать решение об окончательном прекращении операций Банка и о распределении его активов; и
- (xii) осуществлять любые другие полномочия, которые в настоящем Соглашении прямо возлагаются на Совет управляющих.

3. Совет управляющих сохраняет всю полноту полномочий по любым вопросам, делегированным или порученным Совету директоров согласно пункту 2 настоящей статьи или любому иному положению настоящего Соглашения.

Artikel 25

Gouverneursrat: Verfahren

(1) Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung ab; weitere Tagungen können vom Gouverneursrat selbst oder vom Direktorium anberaunt werden. Das Direktorium ernennt eine Tagung des Gouverneursrats an, sobald dies von mindestens fünf (5) Mitgliedern der Bank oder von Mitgliedern mit einem Stimmenanteil von mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verlangt wird.

(2) Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung zwei Drittel der Gouverneure anwesend sind und diese Mehrheit mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat kann durch Verfügung ein Verfahren festlegen, wonach das Direktorium, wenn es dies für ratsam hält, eine Abstimmung der Gouverneure über eine bestimmte Frage erwirken kann, ohne eine Tagung des Gouverneursrats anzuberaumen.

(4) Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Direktorium können die für die Führung der Geschäfte der Bank erforderlichen oder geeigneten Regelungen erlassen und Nebenorgane einsetzen.

Artikel 26

Direktorium: Zusammensetzung

(1) Das Direktorium besteht aus dreiundzwanzig (23) Mitgliedern, die nicht dem Gouverneursrat angehören dürfen; davon werden

- i) elf (11) von den Gouverneuren gewählt, die Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, das Vereinigte Königreich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank vertreten;
- ii) zwölf (12) von den Gouverneuren gewählt, die andere Mitglieder vertreten, und zwar
 - a) vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als mittel- und osteuropäische Länder, die für die Unterstützung durch die Bank in Frage kommen, aufgeführten Länder vertreten;
 - b) vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als andere europäische Länder aufgeführten Länder vertreten;
 - c) vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als nichteuropäische Länder aufgeführten Länder vertreten.

Die Direktoren können neben den Mitgliedern, von deren Gouverneuren sie gewählt worden sind, auch Mitglieder vertreten, die ihnen ihre Stimmen übertragen.

(2) Die Direktoren müssen hochqualifizierte Wirtschafts- und Finanzfachleute sein; sie werden nach Maßgabe der Anlage B gewählt.

(3) Der Gouverneursrat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums erhöhen oder verringern oder seine Zusammensetzung ändern, um Änderungen in der Zahl der Mitglieder der Bank Rechnung zu tragen. Unbeschadet der Ausübung dieser Befugnisse bei späteren Wahlen richten sich die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des zweiten Direktoriums nach Absatz 1.

(4) Jeder Direktor ernennt einen Stellvertreter, der bevollmächtigt ist, in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln. Die Direktoren

Article 25

Board of Governors: Procedure

1. The Board of Governors shall hold an annual meeting and such other meetings as may be provided for by the Board or called by the Board of Directors. Meetings of the Board of Governors shall be called, by the Board of Directors, whenever requested by not less than five (5) members of the Bank or members holding not less than one quarter of the total voting power of the members.

2. Two-thirds of the Governors shall constitute a quorum for any meeting of the Board of Governors, provided such majority represents not less than two-thirds of the total voting power of the members.

3. The Board of Governors may by regulation establish a procedure whereby the Board of Directors may, when the latter deems such action advisable, obtain a vote of the Governors on a specific question without calling a meeting of the Board of Governors.

4. The Board of Governors, and the Board of Directors to the extent authorized, may adopt such rules and regulations and establish such subsidiary bodies as may be necessary or appropriate to conduct the business of the Bank.

Article 26

Board of Directors: Composition

1. The Board of Directors shall be composed of twenty-three (23) members who shall not be members of the Board of Governors, and of whom:

- (i) Eleven (11) shall be elected by the Governors representing Belgium, Denmark, France, the Federal Republic of Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Portugal, Spain, the United Kingdom, the European Economic Community and the European Investment Bank; and
- (ii) Twelve (12) shall be elected by the Governors representing other members, of whom:
 - (a) four (4), by the Governors representing those countries listed in Annex A as Central and Eastern European countries eligible for assistance from the Bank;
 - (b) four (4), by the Governors representing those countries listed in Annex A as other European countries;
 - (c) four (4), by the Governors representing those countries listed in Annex A as non-European countries.

Directors, as well as representing members whose Governors have elected them, may also represent members who assign their votes to them.

2. Directors shall be persons of high competence in economic and financial matters and shall be elected in accordance with Annex B.

3. The Board of Governors may increase or decrease the size, or revise the composition, of the Board of Directors, in order to take into account changes in the number of members of the Bank, by an affirmative vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members. Without prejudice to the exercise of these powers for subsequent elections, the number and composition of the second Board of Directors shall be as set out in paragraph 1 of this Article.

4. Each Director shall appoint an Alternate with full power to act for him or her when he or she is not present. Directors and

Article 25

Conseil des gouverneurs: Procédure

1. Le Conseil des gouverneurs tient une assemblée annuelle et se réunit en outre à sa propre initiative ou sur convocation du Conseil d'administration. Une réunion du Conseil des gouverneurs est convoqué par le Conseil d'administration lorsque cinq (5) membres au moins de la Banque, ou des membres détenant au moins un quart du nombre total des voix attribuées aux membres en font la demande.

2. Le quorum, pour toute réunion du Conseil des gouverneurs, est atteint lorsque deux tiers au moins des gouverneurs sont présents, à condition qu'ils représentent au moins les deux tiers du nombre total des voix attribuées aux membres.

3. Le Conseil des gouverneurs peut, par voie de règlement, instituer une procédure permettant au Conseil d'administration, lorsque celui-ci le juge opportun, d'obtenir sur une question déterminée, un vote des gouverneurs sans convoquer d'assemblée du Conseil des gouverneurs.

4. Le Conseil des gouverneurs ainsi que, dans la mesure où il y est autorisé, le Conseil d'administration, peuvent créer les organes subsidiaires et adopter les règles et les règlements nécessaires ou appropriés pour la conduite des affaires de la Banque.

Article 26

Conseil d'administration: Composition

1. Le Conseil d'administration est composé de vingt-trois (23) membres qui ne font pas partie du Conseil des gouverneurs et dont:

- (i) Onze (11) sont élus par les gouverneurs représentant la République Fédérale d'Allemagne, la Belgique, le Danemark, l'Espagne, la France, la Grèce, l'Irlande, l'Italie, le Luxembourg, les Pays-Bas, le Portugal, le Royaume-Uni, la Communauté économique européenne et la Banque européenne d'investissement; et
- (ii) Douze (12) sont élus par les gouverneurs représentant d'autres membres, et dont:
 - a) quatre (4) sont élus par les gouverneurs représentant les pays énumérés à l'annexe A dans la catégorie pays d'Europe centrale et orientale et qui peuvent bénéficier de l'assistance de la Banque;
 - b) quatre (4) sont élus par les gouverneurs représentant les pays énumérés à l'Annexe A du présent Accord dans la catégorie autres pays européens;
 - c) quatre (4) sont élus par les gouverneurs représentant les pays énumérés à l'Annexe A dans la catégorie pays non-européens.

Les administrateurs représentent les membres par les gouverneurs desquels ils ont été élus et peuvent également représenter les membres qui leur confient leurs voix.

2. Les administrateurs sont des personnes de haute compétence en matière économique et financière; ils sont élus suivant la procédure définie à l'Annexe B.

3. Le Conseil des gouverneurs peut, par une décision expresse des deux tiers au moins des gouverneurs, représentant au moins les trois quarts du nombre total des voix attribuées aux membres, augmenter ou réduire le nombre des membres du Conseil d'administration, ou revoir la composition de celui-ci afin de prendre en considération les modifications intervenues dans le nombre des membres de la Banque. Sans préjudice de l'exercice de ces pouvoirs pour les élections suivantes, le nombre des membres et la composition du deuxième Conseil d'administration sont ceux visés au paragraphe 1 du présent article.

4. Chaque administrateur désigne un suppléant qui, en son absence, agit en son nom. Les administrateurs et les suppléants

Статья 25

Совет управляющих: Процедура

1. Совет управляющих проводит ежегодное заседание, а также любые другие заседания по усмотрению Совета или по требованию Совета директоров. Заседание Совета управляющих созывается Советом директоров по требованию не менее пяти (5) членов Банка или членом, на долю которых приходится не менее одной четверти от общего количества голосов, на которое имеют право члены.

2. Две трети управляющих составляют кворум на любом заседании Совета управляющих, при условии, что такое большинство представляет не менее двух третей от общего количества голосов, на которое имеют право члены.

3. Совет управляющих может своим распоряжением установить процедуру, согласно которой Совет директоров может, если сочтет это целесообразным, провести голосование путем опроса управляющих по какому-либо конкретному вопросу без созыва заседания Совета управляющих.

4. Совет управляющих и Совет директоров в пределах своих полномочий могут принимать такие правила и положения и создавать такие вспомогательные органы, которые могут быть необходимы или целесообразны для осуществления деятельности Банка.

Статья 26

Совет директоров: Состав

1. Совет директоров состоит из двадцати трех (23) членом, которые не являются членами Совета управляющих, и из которых:

- (i) одиннадцать (11) избираются управляющими, представляющими Бельгию, Грецию, Данию, Ирландию, Испанию, Италию, Люксембург, Нидерланды, Португалию, Соединенное Королевство, Федеративную Республику Германия, Францию, Европейское экономическое сообщество, Европейский инвестиционный банк, а
- (ii) двенадцать (12) избираются управляющими, представляющими других членом, из которых:
 - a) четыре (4) избираются управляющими, представляющими страны, которые перечислены в приложении А как страны Центральной и Восточной Европы, имеющие право на получение помощи от Банка;
 - b) четыре (4) избираются управляющими, представляющими те страны, которые перечислены в приложении А как другие европейские страны;
 - c) четыре (4) избираются управляющими, представляющими те страны, которые перечислены в приложении А как неевропейские страны.

Директора, представляющие членом, чьи управляющие избрали их, могут также представлять тех членом, которые передали им свои голоса.

2. Директорами являются высококомпетентные в экономических и финансовых вопросах лица, которые избираются в соответствии с приложением В.

3. Совет управляющих может увеличить или уменьшить число членом Совета директоров или пересмотреть его состав, исходя из изменения числа членом Банка, если за это проголосует не менее двух третей управляющих, представляющих не менее трех четвертей от общего количества голосов, на которое имеют право члены. Без ущерба для осуществления этих полномочий в отношении последующих выборов, число директоров и состав второго Совета директоров устанавливается пунктом 1 настоящей статьи.

4. Каждый директор назначает одного заместителя, полностью уполномоченного действовать от его имени в его

und ihre Stellvertreter müssen Staatsangehörige von Mitgliedsländern sein. Ein Mitglied darf nur von einem einzigen Direktor vertreten werden. Stellvertreter dürfen an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, jedoch nur dann mit abstimmen, wenn sie für ihren Direktor handeln.

(5) Die Amtszeit der Direktoren beträgt drei (3) Jahre; sie können wiedergewählt werden; jedoch wird das erste Direktorium vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt und bleibt bis zur nächsten unmittelbar folgenden Jahrestagung des Gouverneursrats oder, falls der Gouverneursrat dies auf dieser Jahrestagung beschließt, bis zur nächsten darauffolgenden Jahrestagung im Amt. Ein Direktor bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und sein Amt antritt. Verwaist das Amt eines Direktors mehr als hundertachtzig (180) Tage vor Ende seiner Amtszeit, so wählen die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, nach Maßgabe der Anlage B einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Dabei ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Verwaist das Amt eines Direktors hundertachtzig (180) oder weniger Tage vor Ende seiner Amtszeit, so können die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, auf dieselbe Weise einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen; dabei ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Solange das Amt verwaist ist, übt der Stellvertreter des bisherigen Direktors dessen Befugnisse aus, ausgenommen diejenige zur Ernennung eines Stellvertreters.

Artikel 27

Direktorium: Befugnisse

Das Direktorium ist unbeschadet der Befugnisse des Gouverneursrats nach Artikel 24 für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und übt zu diesem Zweck neben den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle diejenigen aus, die ihm vom Gouverneursrat übertragen werden, insbesondere die Befugnis,

- i) die Arbeit des Gouverneursrats vorzubereiten;
- ii) im Einklang mit den allgemeinen Weisungen des Gouverneursrats geschäftspolitische Grundsätze aufzustellen sowie Beschlüsse zu fassen über Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen, Kreditaufnahme durch die Bank, Bereitstellung technischer Hilfe und die sonstige Geschäftstätigkeit der Bank;
- iii) dem Gouverneursrat auf jeder Jahrestagung den geprüften Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen und
- iv) den Haushaltsplan der Bank zu genehmigen.

Artikel 28

Direktorium: Verfahren

(1) Die Arbeit des Direktoriums vollzieht sich normalerweise am Sitz der Bank; es tritt zusammen, sooft die Geschäfte der Bank dies erfordern.

(2) Das Direktorium ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat erläßt Regelungen, nach denen ein Mitglied, falls keiner der Direktoren dessen Staatsangehörigkeit besitzt, einen Vertreter zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums entsenden kann, wenn eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird.

Alternates shall be nationals of member countries. No member shall be represented by more than one Director. An Alternate may participate in meetings of the Board but may vote only when he or she is acting in place of his or her principal.

5. Directors shall hold office for a term of three (3) years and may be reelected; provided that the first Board of Directors shall be elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, and shall hold office until the next immediately following annual meeting of the Board of Governors or, if that Board shall so decide at that annual meeting, until its next subsequent annual meeting. They shall continue in office until their successors shall have been chosen and assumed office. If the office of a Director becomes vacant more than one hundred and eighty (180) days before the end of his or her term, a successor shall be chosen in accordance with Annex B, for the remainder of the term, by the Governors who elected the former Director. A majority of the votes cast by such Governors shall be required for such election. If the office of a Director becomes vacant one hundred and eighty (180) days or less before the end of his or her term, a successor may similarly be chosen for the remainder of the term, by the votes cast by such Governors who elected the former Director, in which election a majority of the votes cast by such Governors shall be required. While the office remains vacant, the Alternative of the former Director shall exercise the powers of the latter, except that of appointing an Alternate.

Article 27

Board of Directors: Powers

Without prejudice to the powers of the Board of Governors as provided in Article 24 of this Agreement, the Board of Directors shall be responsible for the direction of the general operations of the Bank and, for this purpose, shall, in addition to the powers assigned to it expressly by this Agreement, exercise all the powers delegated to it by the Board of Governors, and in particular:

- (i) prepare the work of the Board of Governors;
- (ii) in conformity with the general directions of the Board of Governors, establish policies and take decisions concerning loans, guarantees, investments in equity capital, borrowing by the Bank, the furnishing of technical assistance, and other operations of the Bank;
- (iii) submit the audited accounts for each financial year for approval of the Board of Governors at each annual meeting; and
- (iv) approve the budget of the Bank.

Article 28

Board of Directors: Procedure

1. The Board of Directors shall normally function at the principal office of the Bank and shall meet as often as the business of the Bank may require.

2. A majority of the Directors shall constitute a quorum for any meeting of the Board of Directors, provided such majority represents not less than two-thirds of the total voting power of the members.

3. The Board of Governors shall adopt regulations under which, if there is no Director of its nationality, a member may send a representative to attend, without right to vote, any meeting of the Board of Directors when a matter particularly affecting that member is under consideration.

sont des ressortissants des pays membres. Aucun membre ne peut être représenté par plus d'un administrateur. Les suppléants peuvent prendre part aux réunions du Conseil mais ne peuvent voter qu'en l'absence de l'administrateur qu'ils remplacent.

5. Les administrateurs sont élus pour trois (3) ans et sont rééligibles, étant entendu que le premier Conseil d'administration est élu par le Conseil des gouverneurs lors de sa séance inaugurale et reste en fonction jusqu'à l'assemblée annuelle du Conseil des gouverneurs qui la suit immédiatement ou, si ce dernier en décide ainsi lors de cette assemblée annuelle, jusqu'à l'assemblée annuelle suivante. Ils restent en fonction jusqu'à la désignation et la prise de fonction de leurs successeurs. Si le poste d'un administrateur devient vacant plus de cent quatre-vingt (180) jours avant l'expiration de son mandat, il sera pourvu, conformément aux dispositions de l'annexe B, par un nouvel administrateur choisi, par les gouverneurs qui avaient désigné l'ancien administrateur; ce nouvel administrateur demeurera en fonction pour la durée dudit mandat restant à courir. Cette élection doit être faite à la majorité des voix exprimées par les gouverneurs concernés. Si le poste d'un administrateur devient vacant cent quatre-vingt (180) jours ou moins avant l'expiration de son mandat, un successeur peut de la même manière être choisi pour la durée dudit mandat restant à courir par un vote des gouverneurs qui ont élu l'ancien administrateur; l'élection doit se faire à la majorité des voix exprimées par ces gouverneurs. Pendant la vacance du poste, le suppléant de l'ancien administrateur exerce les pouvoirs de ce dernier, sauf celui de nommer un suppléant.

Article 27

Conseil d'administration: Pouvoirs

Sans préjudice des pouvoirs que l'article 24 du présent Accord confère au Conseil des gouverneurs, le Conseil d'administration assure la direction des opérations générales de la Banque; à cette fin, il exerce, outre les compétences qui lui sont expressément attribuées par le présent Accord, tous les pouvoirs qui lui sont délégués par le Conseil des gouverneurs, et en particulier:

- (i) il prépare le travail du Conseil des gouverneurs;
- (ii) conformément aux directives générales que le Conseil des gouverneurs lui donne, il élabore les politiques et prend les décisions concernant les prêts, garanties, prises de participation, emprunts, assistance technique ainsi que les autres opérations de la Banque;
- (iii) il soumet à l'approbation du Conseil des gouverneurs, lors de l'assemblée annuelle de celui-ci, les comptes de l'exercice après vérification; et
- (iv) il approuve le budget de la Banque.

Article 28

Conseil d'administration: Procédure

1. Le Conseil d'administration exerce normalement ses fonctions au siège de la Banque et se réunit aussi souvent que les affaires de la Banque l'exigent.

2. Le quorum, pour toute réunion du Conseil d'administration, est atteint lorsque la majorité des administrateurs représentant les deux tiers au moins du nombre total des voix attribuées aux membres sont présents.

3. Le Conseil des gouverneurs adopte un règlement aux termes duquel un membre qui n'a pas d'administrateur de sa nationalité peut envoyer un représentant assister sans droit de vote à toute réunion du Conseil d'administration au cours de laquelle est examinée une question qui le concerne particulièrement.

отсутствие. Директора и заместители должны быть гражданами стран-членов. Ни один член не должен быть представлен более, чем одним директором. Заместитель может участвовать в заседаниях Совета директоров, однако он имеет право голоса, только, когда замещает директора.

5. Директора выполняют свои обязанности в течение трех (3) лет и могут быть избраны на новый срок при условии, что первый Совет директоров избирается Советом управляющих на его вступительном заседании и выполняет свои обязанности до следующего непосредственно за ним ежегодного заседания Совета управляющих или, если Совет так решит на этом ежегодном заседании, до своего следующего ежегодного заседания. Директора продолжают выполнять свои обязанности до тех пор, пока не будут избраны их преемники и пока последние не приступят к выполнению своих обязанностей. Если должность директора становится вакантной более, чем за сто восемьдесят (180) дней до окончания срока действия его полномочий, его преемник избирается на оставшуюся часть срока управляющими, избравшими бывшего директора, в соответствии с приложением В. Для указанных выборов необходимо собрать большинство голосов этих управляющих. Если должность директора становится вакантной за сто восемьдесят (180) или менее дней до окончания срока его полномочий, преемник также может быть избран на оставшийся срок путем голосования тех управляющих, которые избрали бывшего директора, и в ходе выборов требуется большинство голосов таких управляющих. Пока должность остается вакантной, заместитель бывшего директора осуществляет его полномочия, за исключением полномочий по назначению заместителя.

Статья 27

Совет директоров: Полномочия

Без ущерба для полномочий Совета управляющих, как предусмотрено в статье 24 настоящего Соглашения, Совет директоров несет ответственность за руководство общей деятельностью Банка и для этой цели в дополнение к полномочиям, непосредственно предоставленным ему настоящим Соглашением, осуществляет все полномочия, делегированные ему Советом управляющих, и в частности:

- (i) готовит работу Совета управляющих;
- (ii) в соответствии с общими указаниями Совета управляющих определяет политику и принимает решения в отношении предоставления займов, гарантий, инвестиций в акционерный капитал, получения займов Банком, оказания технической помощи и прочих операций Банка;
- (iii) представляет проверенную аудиторами отчетность за каждый финансовый год на утверждение Совета управляющих на каждом ежегодном заседании; и
- (iv) утверждает бюджет Банка.

Статья 28

Совет директоров: Процедура

1. Совет директоров, как правило, работает в штаб-квартире Банка и проводит заседания так часто, как того могут потребовать дела Банка.

2. На любом заседании Совета директоров для кворума необходимо большинство директоров, при условии, что указанное большинство составляет не менее двух третей от общего количества голосов, на которое имеют право члены.

3. Совет управляющих принимает распоряжения, по которым член при отсутствии в составе Совета директоров директора гражданина его страны может направить своего представителя для присутствия без права голоса на любом заседании Совета директоров, когда рассматривается вопрос, непосредственно касающийся указанного члена.

Artikel 29
Abstimmung

(1) Die Stimmenzahl eines Mitglieds ist gleich der Anzahl der von ihm gezeichneten Anteile am Stammkapital der Bank. Zahlt ein Mitglied einen Teil des aufgrund seiner Zeichnungsverpflichtungen nach Artikel 6 fälligen Betrags nicht, so ist es, solange es nicht zahlt, nicht berechtigt, den Hundertsatz seiner Stimmrechte auszuüben, der dem des fälligen, aber nicht gezahlten Betrags am Gesamtbetrag der von diesem Mitglied gezeichneten eingezahlten Anteile am Stammkapital der Bank entspricht.

(2) Bei Abstimmungen im Gouverneursrat ist jeder Gouverneur zur Abgabe der Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds berechtigt. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

(3) Bei Abstimmungen im Direktorium ist jeder Direktor zur Abgabe der Anzahl von Stimmen berechtigt, die den Gouverneuren zusteht, von denen er gewählt worden ist, sowie der Stimmen, die den Gouverneuren zustehen, die ihm nach Anlage B Abschnitt D ihre Stimmen übertragen haben. Ein Direktor, der mehrere Mitglieder vertritt, kann die Stimmen der von ihm vertretenen Mitglieder gesondert abgeben. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, und außer im Fall der Beschlüsse über die allgemeine Politik, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zu fassen sind, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Artikel 30
Der Präsident

(1) Der Gouverneursrat wählt mit den Stimmen einer Mehrheit aller Gouverneure, die mindestens eine Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, einen Präsidenten der Bank. Der Präsident darf während seiner Amtszeit weder Gouverneur noch Direktor noch Stellvertreter eines Gouverneurs oder Direktors sein.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier (4) Jahre. Er kann wiedergewählt werden. Er hat jedoch aus dem Amt auszuscheiden, wenn der Gouverneursrat dies mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beschließt. Verwaist das Amt des Präsidenten aus irgendeinem Grund, so wählt der Gouverneursrat nach Absatz 1 einen Nachfolger für eine Dauer von bis zu vier (4) Jahren.

(3) Der Präsident hat, abgesehen von der entscheidenden Stimme bei Stimmgleichheit, kein Stimmrecht. Er kann an Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen und führt bei den Sitzungen des Direktoriums den Vorsitz.

(4) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank.

(5) Der Präsident ist Vorgesetzter des Personals der Bank. Er ist entsprechend den vom Direktorium zu erlassenden Regelungen für das Organisationswesen sowie für die Einstellung und Entlassung der leitenden und sonstigen Bediensteten verantwortlich. Bei der Einstellung von leitenden und sonstigen Bediensteten hat der Präsident unter Berücksichtigung der vorrangigen Bedeu-

Article 29
Voting

1. The voting power of each member shall be equal to the number of its subscribed shares in the capital stock of the Bank. In the event of any member failing to pay any part of the amount due in respect of its obligations in relation to paid-in shares under Article 6 of this Agreement, such member shall be unable for so long as such failure continues to exercise that percentage of its voting power which corresponds to the percentage which the amount due but unpaid bears to the total amount of paid-in shares subscribed to by that member in the capital stock of the Bank.

2. In voting in the Board of Governors, each Governor shall be entitled to cast the votes of the member he or she represents. Except as otherwise expressly provided in this Agreement, all matters before the Board of Governors shall be decided by a majority of the voting power of the members voting.

3. In voting in the Board of Directors each Director shall be entitled to cast the number of votes to which the Governors who have elected him or her are entitled and those to which any Governors who have assigned their votes to him or her, pursuant to Section D of Annex B, are entitled. A Director representing more than one member may cast separately the votes of the members he or she represents. Except as otherwise expressly provided in this Agreement, and except for general policy decisions in which cases such policy decisions shall be taken by a majority of not less than two-thirds of the total voting power of the members voting, all matters before the Board of Directors shall be decided by a majority of the voting power of the members voting.

Article 30
The President

1. The Board of Governors, by a vote of a majority of the total number of Governors, representing not less than a majority of the total voting power of the members, shall elect a President of the Bank. The President, while holding office, shall not be a Governor or a Director or an Alternate for either.

2. The term of office of the President shall be four (4) years. He or she may be re-elected. He or she shall, however, cease to hold office when the Board of Governors so decides by an affirmative vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than two-thirds of the total voting power of the members. If the office of the President for any reason becomes vacant, the Board of Governors, in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article, shall elect a successor for up to four (4) years.

3. The President shall not vote, except that he or she may cast a deciding vote in case of an equal division. He or she may participate in meetings of the Board of Governors and shall chair the meetings of the Board of Directors.

4. The President shall be the legal representative of the Bank.

5. The President shall be chief of the staff of the Bank. He or she shall be responsible for the organisation, appointment and dismissal of the officers and staff in accordance with regulations to be adopted by the Board of Directors. In appointing officers and staff, he or she shall, subject to the paramount importance of efficiency and technical competence, pay due regard to recruitment on a

Article 29

Vote

1. Le nombre des voix attribuées à chaque membre doit être égal au nombre des actions qu'il a souscrites dans le capital social de la Banque. Lorsqu'un membre n'a pas payé une quelconque partie du montant exigible au titre des obligations contractées pour les actions à libérer, définies à l'article 6 du présent Accord, ce membre ne peut, aussi longtemps que dure ce défaut de paiement, exercer la fraction de ses droits de vote qui correspond au rapport entre le montant dû et non payé et le montant total des actions à libérer souscrites par ce membre dans le capital social de la Banque.

2. En votant au Conseil des gouverneurs, chaque gouverneur dispose des voix du membre qu'il représente. Sauf disposition contraire du présent Accord, toutes les questions que le Conseil des gouverneurs est appelé à connaître sont tranchées à la majorité des voix attribuées aux membres prenant part au vote.

3. Lors d'un vote au Conseil d'administration, chaque administrateur dispose du nombre de voix attribuées aux gouverneurs qui l'ont élu et des voix dont dispose tout gouverneur lui ayant confié ses voix, conformément aux dispositions de la Section D de l'annexe B. Un administrateur représentant plus d'un membre ne doit pas nécessairement émettre en bloc les voix des membres qu'il représente. Sauf disposition contraire du présent Accord, et hormis le cas des décisions de politique générale qui sont prises à la majorité d'au moins deux tiers des voix attribuées aux membres prenant part au vote, toutes les questions dont le Conseil d'administration est appelé à connaître sont tranchées à la majorité des voix attribuées aux membres prenant part au vote.

Article 30

Président

1. Le Conseil des gouverneurs, par un vote à la majorité du nombre total des gouverneurs, représentant au moins la majorité du nombre total des voix attribuées aux membres, élit le président de la Banque. Le président ne peut exercer, pendant la durée de son mandat, les fonctions de gouverneur, d'administrateur ou de suppléant pour l'une ou l'autre de ces fonctions.

2. Le mandat du président est de quatre (4) ans. Il est rééligible. Toutefois, le président cesse d'exercer ses fonctions sur décision du Conseil des gouverneurs prise par une décision expresse d'au moins deux tiers des gouverneurs, représentant au moins deux tiers du nombre total des voix attribuées aux membres. Si le poste de président devient vacant pour quelque raison que ce soit, le Conseil des gouverneurs élit conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article, un nouveau président pour un mandat pouvant aller jusqu'à quatre ans.

3. Le président ne prend pas part aux votes, sauf en cas de partage égal des voix, auquel cas il peut voter et sa voix est alors prépondérante. Il peut participer aux réunions du Conseil des gouverneurs et préside les réunions du Conseil d'administration.

4. Le président est le représentant légal de la Banque.

5. Le président est le chef du personnel de la Banque. Il est responsable de l'organisation, de la nomination et du licenciement des fonctionnaires et des agents dans le cadre des réglementations qui seront adoptées par le Conseil d'administration. En nommant les fonctionnaires et les agents de la Banque, le président, tout en ayant pour préoccupation principale d'assurer à la

Статья 29

Голосование

1. Число голосов, на которое имеет право каждый член, равно количеству акций в акционерном капитале Банка, на которое он подписался. В случае, если какой-либо член не выплатит какую-либо часть той суммы, которую он должен по своим обязательствам в отношении оплачиваемых акций согласно статье 6 настоящего Соглашения, такой член в течение всего срока неуплаты не имеет права на ту процентную долю от полагающегося ему количества голосов, которая соответствует процентной доле неоплаченных им сумм по отношению к общей сумме оплачиваемых акций в акционерном капитале Банка, на которые этот член подписался.

2. При голосовании в Совете управляющих каждый управляющий имеет право голосовать за члена, которого он представляет. Кроме тех случаев, когда в настоящем Соглашении прямо предусмотрено иное, все вопросы, рассматриваемые Советом управляющих, решаются большинством от общего количества голосов, на которое имеют право члены, принимающие участие в голосовании.

3. При голосовании в Совете директоров каждый директор имеет право на то количество голосов, на которое имеют право избравшие его управляющие, а также на те голоса, на которые имеют право управляющие, передавшие ему свои голоса согласно разделу D приложения В. Директор, представляющий более одного члена, может голосовать отдельно за членов, которых он представляет. Кроме тех случаев, когда в настоящем Соглашении прямо предусмотрено иное, и за исключением решений, касающихся общей политики, когда такие решения принимаются большинством не менее двух третей от общего количества голосов, на которое имеют право члены, принимающие участие в голосовании, все вопросы в Совете директоров решаются большинством от общего количества голосов, на которое имеют право члены, принимающие участие в голосовании.

Статья 30

Президент

1. Совет управляющих большинством голосов от общего числа управляющих, представляющих не менее большинства от общего количества голосов, на которое имеют право члены, избирает президента Банка. Президент во время пребывания в этой должности не может быть управляющим или директором либо заместителем управляющего или директора.

2. Срок полномочий президента составляет четыре (4) года. Он может быть переизбран на новый срок. Однако он прекратит выполнять свои обязанности по решению Совета управляющих, если за такое решение проголосуют управляющие, представляющие не менее двух третей управляющих, представляющих не менее двух третей от общего количества голосов, на которое имеют право члены. Если по какой-либо причине пост президента становится вакантным, Совет управляющих в соответствии с положениями пункта 1 настоящей статьи изберет его преемника на срок до четырех (4) лет.

3. Президент не принимает участия в голосовании, однако, когда голоса разделяются поровну, он имеет право решающего голоса. Он может участвовать в заседаниях Совета управляющих и председательствует на заседаниях Совета директоров.

4. Президент является законным представителем Банка.

5. Президент возглавляет персонал Банка. Он несет ответственность за организацию работы, назначение или увольнение должностных лиц и сотрудников в соответствии с правилами, устанавливаемыми Советом директоров. При назначении должностных лиц и сотрудников он, учитывая первостепенную важность эффективности и технической

tung von Leistungsfähigkeit und fachlichem Können gebührend darauf zu achten, daß die Auswahl auf breiter geographischer Grundlage unter den Mitgliedern der Bank erfolgt.

(6) Der Präsident führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank.

Artikel 31

Vizepräsident(en)

(1) Das Direktorium ernennt auf Empfehlung des Präsidenten einen oder mehrere Vizepräsidenten. Amtszeit, Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vizepräsidenten in der Verwaltung der Bank werden vom Direktorium bestimmt. Bei Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit des Präsidenten werden dessen Befugnisse und Aufgaben von einem Vizepräsidenten wahrgenommen.

(2) Ein Vizepräsident kann an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht, abgesehen von der entscheidenden Stimme, wenn er für den Präsidenten handelt.

Artikel 32

Internationaler Charakter der Bank

(1) Die Bank nimmt keinerlei Sonderfonds oder sonstige Darlehen oder Unterstützung an, die ihren Zweck oder ihre Aufgaben in irgendeiner Weise beeinträchtigen, verfälschen oder in anderer Weise ändern können.

(2) Die Bank, ihr Präsident, ihr(e) Vizepräsident(en) sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten berücksichtigen bei ihren Beschlüssen nur Erwägungen, die für den Zweck, die Aufgaben und die Geschäfte der Bank im Sinne dieses Übereinkommens maßgeblich sind. Diese Erwägungen werden unparteiisch gegeneinander abgewogen, um den Zweck der Bank zu erfüllen und ihre Aufgaben durchzuführen.

(3) Der Präsident, der oder die Vizepräsident(en) sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit allein der Bank und keiner sonstigen Stelle verpflichtet. Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und unterläßt alle Versuche, diese Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Artikel 33

Sitz

(1) Der Sitz der Bank befindet sich in London.

(2) Die Bank kann Niederlassungen oder Zweigstellen im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder errichten.

Artikel 34

Hinterlegungsstellen und Verbindungsstellen

(1) Jedes Mitglied benennt seine Zentralbank oder eine andere mit der Bank vereinbarte Stelle als Hinterlegungsstelle für alle Guthaben der Bank in seiner Währung sowie für sonstige Vermögenswerte der Bank.

(2) Jedes Mitglied benennt eine geeignete amtliche Stelle, mit der sich die Bank bezüglich jeder Angelegenheit, die sich im Rahmen dieses Übereinkommens ergibt, in Verbindung setzen kann.

Artikel 35

Veröffentlichung von Berichten und Bereitstellung von Informationen

(1) Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresabschluß und übermittelt ihren Mitgliedern vier-

wide geographical basis among members of the Bank.

6. The President shall conduct, under the direction of the Board of Directors, the current business of the Bank.

Article 31

Vice-President(s)

1. One or more Vice-Presidents shall be appointed by the Board of Directors on the recommendation of the President. A Vice-President shall hold office for such term, exercise such authority and perform such functions in the administration of the Bank, as may be determined by the Board of Directors. In the absence or incapacity of the President, a Vice-President shall exercise the authority and perform the functions of the President.

2. A Vice-President may participate in meetings of the Board of Directors but shall have no vote at such meetings, except that he or she may cast the deciding vote when acting in place of the President.

Article 32

International character of the Bank

1. The Bank shall not accept Special Funds or other loans or assistance that may in any way be prejudice, deflect or otherwise alter its purpose or functions.

2. The Bank, its President, Vice-President(s), officers and staff shall in their decisions take into account only considerations relevant to the Bank's purpose, functions and operations, as set out in this Agreement. Such considerations shall be weighed impartially in order to achieve and carry out the purpose and functions of the Bank.

3. The President, Vice-President(s), officers and staff of the Bank, in the discharge of their offices, shall owe their duty entirely to the Bank and to no other authority. Each member of the Bank shall respect the international character of this duty and shall refrain from all attempts to influence any of them in the discharge of their duties.

Article 33

Location of offices

1. The principal office of the Bank shall be located in London.

2. The Bank may establish agencies or branch offices in the territory of any member of the Bank.

Article 34

Depositories and channels of communication

1. Each member shall designate its central bank, or such other institution as may be agreed upon with the Bank, as a depository for all the Bank's holdings of its currency as well as other assets of the Bank.

2. Each member shall designate an appropriate official entity with which the Bank may communicate in connection with any matter arising under this Agreement.

Article 35

Publication of reports and provision of information

1. The Bank shall publish an annual report containing an audited statement of its accounts and shall circulate to members

Banque les services des personnes possédant les plus hautes qualités de rendement et de compétence technique, veille à recruter le personnel sur une large base géographique, parmi les membres de la Banque.

6. Le président conduit les affaires courantes de la Banque, sous la direction du Conseil d'administration.

Article 31

Vice-président(s)

1. Le Conseil d'administration nomme un ou plusieurs vice-présidents sur recommandation du président. Le Conseil d'administration détermine la durée du mandat du ou des vice-présidents, les pouvoirs qu'ils détiennent, et les fonctions d'administration de la Banque dont ils s'acquittent. En cas d'absence ou d'incapacité du président, un vice-président exerce l'autorité et accomplit les fonctions du président.

2. Un vice-président peut participer aux réunions du Conseil d'administration mais ne prend pas part au vote lors de ces réunions sauf s'il remplace le président, auquel cas il peut voter et sa voix est alors prépondérante.

Article 32

Caractère international de la Banque

1. La Banque n'accepte ni fonds spéciaux, ni prêts, ni assistance qui puissent de quelque façon compromettre, fausser ou altérer son objet ou sa mission.

2. La Banque, son président, son ou ses vice-présidents, ses fonctionnaires et ses agents se fondent dans leurs décisions sur des considérations relevant exclusivement de l'objet, de la mission et des opérations de la Banque tels que définis dans le présent Accord. Ces considérations sont prises en compte de façon impartiale afin que la Banque puisse remplir son objet et sa mission.

3. Dans l'exercice de leurs fonctions, le président, le ou les vice-présidents, les fonctionnaires et les agents de la Banque n'ont de devoirs qu'envers la Banque, à l'exclusion de toute autre autorité. Tous les membres de la Banque respectent le caractère international de ces devoirs et s'abstiennent de toute démarche visant à influencer l'une quelconque de ces personnes dans l'accomplissement de ses tâches.

Article 33

Siège

1. Le siège de la Banque est établi à Londres.

2. La Banque peut ouvrir des agences ou des succursales sur le territoire de ses membres.

Article 34

Dépositaires et moyens de communication

1. Chaque membre désigne sa banque centrale ou toute autre institution en accord avec la Banque comme dépositaire auprès duquel celle-ci peut conserver tous les avoirs qu'elle possède dans la monnaie dudit membre, ainsi que d'autres avoirs.

2. Chaque membre désigne une entité officielle appropriée avec laquelle la Banque peut se mettre en rapport au sujet de toute question relevant du présent Accord.

Article 35

Publication de rapports et communication d'informations

1. La Banque publie un rapport annuel contenant un état certifié de ses comptes et fait parvenir à ses membres, à intervalles de

компетентности, уделяет должное внимание найму на работу из членов Банка на широкой географической основе.

6. Президент управляет текущей деятельностью Банка под руководством Совета директоров.

Статья 31

Вице-президент(ы)

1. По рекомендации президента Совет директоров назначает одного или более вице-президентов. Вице-президент выполняет свои обязанности в течение такого срока, располагает такими полномочиями и выполняет такие функции по управлению Банком, которые могут быть определены Советом директоров. В отсутствие президента или, в случае его неспособности выполнять свои полномочия, вице-президент располагает полномочиями и выполняет функции президента.

2. Вице-президент может участвовать в заседаниях Совета директоров без права голоса, за исключением случаев, когда, заменяя президента, он имеет право решающего голоса.

Статья 32

Международный характер Банка

1. Банк не принимает специальных фондов или других займов или содействия, которые могут каким бы то ни было образом нанести ущерб его цели или функциям, привести к отклонению от них или иным образом изменить их.

2. Банк, его президент, вице-президент(ы), должностные лица и сотрудники в своих решениях принимают во внимание лишь соображения, относящиеся к цели Банка, его функциям и операциям, определенным в настоящем Соглашении. Такие соображения беспристрастно оцениваются с точки зрения достижения цели Банка и выполнения его функций.

3. Президент, вице-президент(ы), должностные лица и сотрудники Банка при выполнении своих обязанностей служат только Банку и никому иному. Каждый член Банка уважает международный характер их положения и воздерживается от любых попыток оказывать влияние на кого-либо из них при выполнении ими своих обязанностей.

Статья 33

Местоположение учреждений Банка

1. Штаб-квартира Банка находится в Лондоне.

2. Банк может учреждать агентства или филиалы на территории любого члена Банка.

Статья 34

Депозитарии и каналы связи

1. Каждый член назначает свой центральный банк или любое другое учреждение по согласованию с Банком в качестве депозитария всех принадлежащих Банку средств в валюте этого члена, а также других активов Банка.

2. Каждый член определяет соответствующий официальный орган, с которым Банк может поддерживать связь по любому вопросу, возникающему в рамках настоящего Соглашения.

Статья 35

Публикация отчетов и предоставление информации

1. Банк публикует ежегодный отчет, содержащий проведенное аудиторами заявление о состоянии его счетов, и

teljährlich oder in kürzeren Abständen eine zusammenfassende Darstellung über ihre finanzielle Lage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden. Die Finanzbuchhaltung wird in ECU geführt.

(2) Die Bank berichtet jährlich über die ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und kann weitere Berichte veröffentlichen, soweit sie dies zur Förderung ihres Zweckes für wünschenswert hält.

(3) Exemplare aller aufgrund dieses Artikels erstellten Berichte, Darstellungen und Veröffentlichungen werden an die Mitglieder verteilt.

Artikel 36

Zuweisung und Verteilung der Reineinnahmen

(1) Der Gouverneursrat legt mindestens einmal im Jahr fest, welcher Teil der Reineinnahmen der Bank nach Bildung von Rücklagen und, falls erforderlich, von Rückstellungen für etwaige Verluste nach Artikel 17 Absatz 1 als Überschuß oder für andere Zwecke einbehalten wird und welcher Teil gegebenenfalls verteilt wird. Beschlüsse über die Verwendung der Reineinnahmen der Bank für andere Zwecke bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten. Es erfolgt keine Zuweisung und keine Verteilung bis die allgemeine Rücklage mindestens zehn (10) v. H. des genehmigten Stammkapitals erreicht hat.

(2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt im Verhältnis der Anzahl der eingezahlten Anteile der einzelnen Mitglieder; bei der Berechnung dieser Anzahl werden jedoch nur Barzahlungen und Schuldscheine berücksichtigt, die spätestens am Ende des betreffenden Geschäftsjahrs eingegangen beziehungsweise eingelöst worden sind.

(3) Die Zahlungen an die einzelnen Mitglieder erfolgen in der vom Gouverneursrat festgelegten Art und Weise. Diese Zahlungen sowie ihre Verwendung durch das Empfängerland unterliegen keiner Beschränkung durch die Mitglieder.

Kapitel VII

Austritt und Suspendierung der Mitgliedschaft; vorübergehende Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit

Artikel 37

Austrittsrecht der Mitglieder

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Bank austreten, indem es ihr an ihrem Sitz eine schriftliche Anzeige zugehen läßt.

(2) Der Austritt eines Mitglieds wird wirksam und seine Mitgliedschaft erlischt zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch sechs (6) Monate nach Eingang der Anzeige bei der Bank. Vor dem endgültigen Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Austrittsanzeige durch eine schriftliche Mitteilung an die Bank zurückzunehmen.

Artikel 38

Suspendierung der Mitgliedschaft

(1) Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann diese seine Mitgliedschaft durch Beschluß einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, suspendieren. Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds erlischt automatisch ein Jahr nach dem

at intervals of three (3) months or less a summary statement of its financial position and a profit and loss statement showing the results of its operations. The financial accounts shall be kept in ECU.

2. The Bank shall report annually on the environmental impact of its activities and may publish such other reports as it deems desirable to advance its purpose.

3. Copies of all reports, statements and publications made under this Article shall be distributed to members.

Article 36

Allocation and distribution of net income

1. The Board of Governors shall determine at least annually what part of the Bank's net income, after making provision for reserves and, if necessary, against possible losses under paragraph 1 of Article 17 of this Agreement, shall be allocated to surplus or other purposes and what part, if any, shall be distributed. Any such decision on the allocation of the Bank's net income to other purposes shall be taken by a majority of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than two-thirds of the total voting power of the members. No such allocation, and no distribution, shall be made until the general reserve amounts to at least ten (10) per cent of the authorized capital stock.

2. Any distribution referred to in the preceding paragraph shall be made in proportion to the number of paid-in shares held by each member; provided that in calculating such number account shall be taken only of payments received in cash and promissory notes encashed in respect of such shares on or before the end of the relevant financial year.

3. Payments to each member shall be made in such manner as the Board of Governors shall determine. Such payments and their use by the receiving country shall be without restriction by any member.

Chapter VII

Withdrawal and suspension of membership: Temporary suspension and termination of operations

Article 37

Right of members to withdraw

1. Any member may withdraw from the Bank at any time by transmitting a notice in writing to the Bank at its principal office.

2. Withdrawal by a member shall become effective, and its membership shall cease, on the date specified in its notice but in no event less than six (6) months after such notice is received by the Bank. However, at any time before the withdrawal becomes finally effective, the member may notify the Bank in writing of the cancellation of its notice of intention to withdraw.

Article 38

Suspension of membership

1. If a member fails to fulfil any of its obligations to the Bank, the Bank may suspend its membership by decision of a majority of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than two-thirds of the total voting power of the members. The member so suspended shall automatically cease to be a member one year from the date of its suspension unless a decision is taken by not

trois (3) mois au plus, un résumé sommaire de sa situation financière et un état de ses profits et pertes faisant ressortir les résultats de ses opérations. Les comptes financiers sont tenus en écus.

2. La Banque publie chaque année un rapport sur l'incidence de ses activités sur l'environnement et peut publier d'autres rapports si elle le juge souhaitable pour favoriser la réalisation de son objet.

3. Des exemplaires de tous les rapports, relevés et publications effectués en application du présent article sont adressés aux membres.

Article 36

Affectation et répartition du revenu net

1. Le Conseil des gouverneurs détermine au moins chaque année la partie du revenu net de la Banque qui, après déduction des fonds à verser aux réserves ou, si nécessaire, des pertes éventuelles en application du paragraphe 1 de l'article 17 du présent Accord, est affectée aux excédents, à d'autres emplois ou, s'il en existe, distribuée. Toute décision sur l'affectation du revenu net de la Banque à d'autres emplois est prise à la majorité d'au moins deux tiers des gouverneurs, représentant au moins deux tiers du nombre total des voix attribuées aux membres. Aucune distribution ni aucune affectation n'est faite avant que la réserve générale n'atteigne dix (10) pour cent au moins du capital social autorisé.

2. Les distributions visées au paragraphe précédent sont proportionnelles au nombre d'actions libérées détenues par chaque membre; il est entendu que, dans le calcul de ce nombre, seuls sont pris en compte les paiements reçus en numéraire et les billets à ordre encaissés au titre de ces actions à la fin de l'exercice concerné ou antérieurement.

3. Les paiements destinés à chaque membre sont effectués dans les conditions déterminées par le Conseil des gouverneurs. Ces paiements et leur emploi par le pays bénéficiaire ne font l'objet d'aucune restriction de la part des autres membres.

Chapitre VII

Retrait et suspension d'un membre: Arrêt temporaire et arrêt définitif des opérations

Article 37

Droit de retrait des membres

1. Tout membre peut se retirer de la Banque à tout moment par une notification écrite au siège de la Banque.

2. Le retrait prend effet et la qualité de membre cesse à la date précisée dans la notification mais en aucun cas moins de six (6) mois après la date à laquelle la notification a été reçue par la Banque. Toutefois, le membre peut à tout moment, avant que son retrait ne devienne effectif, revenir sur sa décision de retrait en adressant une notification écrite à la Banque.

Article 38

Suspension d'un membre

1. Si un membre manque à l'une de ses obligations envers la Banque, celle-ci peut le suspendre par une décision prise à la majorité d'au moins deux tiers des gouverneurs, représentant au moins les deux tiers du nombre total des voix attribuées aux membres. Le membre ainsi suspendu perd automatiquement sa qualité de membre un an après la date de cette suspension, à

ressendit членам не реже одного раза в три (3) месяца краткий отчет о своем финансовом положении, и счет прибылей и убытков, показывающий результаты его операций. Финансовые счета ведутся в ЭКЮ.

2. Банк представляет ежегодный отчет о влиянии своей деятельности на окружающую среду и может публиковать любые иные отчеты, которые представляются ему целесообразными для достижения своей цели.

3. Копии всех отчетов, счетов и публикаций, упомянутых в настоящей статье, рассылаются членам.

Статья 36

Направление и распределение чистого дохода

1. Совет управляющих не реже одного раза в год определяет какая часть чистого дохода Банка после отчислений в резервы и, при необходимости, отчислений на случай возможных убытков согласно пункту 1 статьи 17 настоящего Соглашения направляется в прибыль или на другие цели, и какая часть, если таковая имеется, подлежит распределению. Любое такое решение о направлении чистого дохода Банка на другие цели принимается большинством не менее двух третей управляющих, представляющих не менее двух третей от общего количества голосов, на которое имеют право члены. Такое направление и распределение чистого дохода осуществляется только, когда общий резерв достигает десяти (10) процентов от размера разрешенного к выпуску акционерного капитала.

2. Любое распределение средств, упомянутое в предыдущем пункте, осуществляется пропорционально количеству оплачиваемых акций, принадлежащих каждому члену, при условии, что при подсчете количества таких акций учитываются только те акции, которые оплачены наличными и инкассированными по таким акциям простыми векселями не позднее конца соответствующего финансового года.

3. Выплаты каждому члену осуществляются таким способом, который определяет Совет управляющих. Такие выплаты и их использование страной-получателем осуществляются без ограничений каким-либо членом.

Глава VII

Выход из членства и приостановка членства: Временная приостановка и окончательное прекращение операций

Статья 37

Право членов на выход

1. Любой член может выйти из Банка в любое время путем направления письменного уведомления в штаб-квартиру Банка.

2. Выход члена вступает в силу и его членство прекращается с даты, указанной в его уведомлении, однако ни в коем случае не ранее, чем через шесть (6) месяцев после получения Банком указанного уведомления. При этом в любое время до того, как выход из членства окончательно вступит в силу, член может письменно сообщить Банку об аннулировании своего уведомления о намерении выйти из Банка.

Статья 38

Приостановка членства

1. Если какой-либо член не выполняет каких-либо своих обязательств перед Банком, Банк может приостановить его членство решением большинства не менее двух третей управляющих, представляющих не менее двух третей от общего количества голосов, на которое имеют право члены. Член, в отношении которого принято такое решение, автоматически

Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht mit mindestens der gleichen Mehrheit beschlossen wird, das Mitglied wieder in seine Mitgliedschaft einzusetzen.

(2) Während der Suspendierung kann das Mitglied keine Rechte aus diesem Übereinkommen mit Ausnahme des Austrittsrechts wahrnehmen, hat aber alle seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 39

Abrechnung mit früheren Mitgliedern

(1) Ein Mitglied haftet auch nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft weiterhin für seine unmittelbaren Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, solange ein Teil der vor dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft gewährten Darlehen oder Garantien beziehungsweise eingegangenen Kapitalbeteiligungen aussteht; ihm entstehen jedoch keine Verbindlichkeiten in bezug auf später von der Bank gewährte Darlehen und Garantien beziehungsweise eingegangene Kapitalbeteiligungen, und es ist weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben der Bank beteiligt.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Mitglieds trifft die Bank im Rahmen der Abrechnung mit dem früheren Mitglied nach diesem Artikel Vorkehrungen für den Rückkauf seiner Anteile. Als Rückkaufpreis der Anteile gilt dabei der Buchwert am Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft, im Höchstfall jedoch der ursprüngliche Kaufpreis der einzelnen Anteile.

(3) Die Bezahlung der aufgrund dieses Artikels durch die Bank zurückgekauften Anteile erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen:

- i) Die dem früheren Mitglied für seine Anteile geschuldeten Beträge werden einbehalten, solange das frühere Mitglied, seine Zentralbank beziehungsweise eine seiner Dienststellen oder Einrichtungen als Kreditnehmer oder Bürge Verbindlichkeiten gegenüber der Bank hat und können bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten von der Bank zu deren Deckung verwendet werden. Für Verbindlichkeiten des früheren Mitglieds aufgrund der Zeichnung von Anteilen nach Artikel 6 Absätze 4, 5 und 7 wird jedoch nichts einbehalten. In jedem Fall werden die einem früheren Mitglied für seine Anteile zustehenden Beträge nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft ausgezahlt;
- ii) soweit der als Rückkaufpreis nach Absatz 2 geschuldete Betrag die unter Ziffer I genannten Gesamtverbindlichkeiten für Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen übersteigt, können gegen Rückgabe der betreffenden Anteile von Zeit zu Zeit Zahlungen auf Anteile geleistet werden, bis das frühere Mitglied den vollen Rückkaufpreis erhalten hat;
- iii) die Zahlungen erfolgen in den von der Bank festgelegten voll konvertierbaren Währungen beziehungsweise in ECU sowie zu den von ihr festgelegten Bedingungen und Zeitpunkten;
- iv) erleidet die Bank Verluste auf bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds ausstehende Garantien, Beteiligungen an Darlehen oder Darlehen oder einen Nettoverlust auf zu diesem Zeitpunkt von der Bank gehaltene Kapitalbeteiligungen und übersteigen diese Verluste den Umfang der bei Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Rückstellungen für Verluste, so hat das frühere Mitglied auf Verlangen den Betrag zurückzuzahlen, um den der Rückkaufpreis seiner Anteile herabgesetzt worden wäre, wenn die Verluste bei der Ermittlung des Rückkaufpreises berücksichtigt worden wären. Außerdem ist das frühere Mitglied bei Abruf nicht eingezahlter Zeichnungen nach Artikel 6 Absatz 4 weiterhin

less than the same majority to restore the member to good standing.

2. While under suspension, a member shall not be entitled to exercise any rights under this Agreement, except the right of withdrawal, but shall remain subject to all its obligations.

Article 39

Settlement of accounts with former members

1. After the date on which a member ceases to be a member, such former member shall remain liable for its direct obligations to the Bank and for its contingent liabilities to the Bank so long as any part of the loans, equity investments or guarantees contracted before it ceased to be a member are outstanding; but it shall cease to incur such liabilities with respect to loans, equity investments and guarantees entered into thereafter by the Bank and to share either in the income or the expenses of the Bank.

2. At the time a member ceases to be a member, the Bank shall arrange for the repurchase of such former member's shares as a part of the settlement of accounts with such former member in accordance with the provisions of this Article. For this purpose, the repurchase price of the shares shall be the value shown by the books of the Bank on the date of cessation of membership, with the original purchase price of each share being its maximum value.

3. The payment for shares repurchased by the Bank under this Article shall be governed by the following conditions:

- (i) any amount due to the former member for its shares shall be withheld so long as the former member, its central bank or any of its agencies or instrumentalities remains liable, as borrower or guarantor, to the Bank and such amount may, at the option of the Bank, be applied on any such liability as it matures. No amount shall be withheld on account of the liability of the former member resulting from its subscription for shares in accordance with paragraphs 4, 5 and 7 of Article 6 of this Agreement. In any event, no amount due to a member for its shares shall be paid until six (6) months after the date upon which the member ceases to be a member;
- (ii) payments for shares may be made from time to time, upon their surrender by the former member, to the extent by which the amount due as the repurchase price in accordance with paragraph 2 of this Article exceeds the aggregate amount of liabilities on loans, equity investments and guarantees in subparagraph (i) of this paragraph until the former member has received the full repurchase price;
- (iii) payments shall be made on such conditions and in such fully convertible currencies, or ECU, and on such dates, as the Bank determines; and
- (iv) if losses are sustained by the Bank on any guarantees, participations in loans, or loans which were outstanding on the date when the member ceased to be a member, or if a net loss is sustained by the Bank on equity investments held by it on such date, and the amount of such losses exceeds the amount of the reserves provided against losses on the date when the member ceased to be a member, such former member shall repay, upon demand, the amount by which the repurchase price of its shares would have been reduced if the losses had been taken into account when the repurchase price was determined. In addition, the former member shall remain liable on any call for unpaid subscriptions under

moins que les gouverneurs ne décident à la même majorité de lui rendre sa qualité de membre.

2. Un membre frappé de suspension ne peut exercer aucun des droits conférés par le présent Accord, exception faite du droit de retrait; il reste néanmoins soumis à toutes ses obligations de membre.

Article 39

Apurement des comptes des anciens membres de la Banque

1. Après la date à laquelle un membre perd sa qualité de membre, il reste tenu par ses obligations directes ainsi que par ses engagements conditionnels envers la Banque aussi longtemps que subsiste un encours des prêts et des garanties consentis ou des prises de participation réalisées avant qu'il ait cessé d'être membre; cependant, ce membre cesse d'être responsable des prêts et garanties et des prises de participation consentis et réalisés ultérieurement par la Banque, et de participer, soit aux revenus, soit aux dépenses de la Banque.

2. Lorsqu'un membre perd cette qualité, la Banque procède à un règlement partiel des comptes avec ce membre, en prenant, conformément aux dispositions du présent article, toute mesure en vue du rachat des actions de celui-ci. A cette fin, le prix de rachat de ces actions est constitué par leur valeur constatée dans les livres de la Banque à la date à laquelle ce membre perd sa qualité de membre, le prix initial d'achat de chaque action constituant la valeur maximale.

3. Le paiement des parts rachetées par la Banque conformément au présent article est régi par les conditions suivantes:

- (i) tout montant dû au membre au titre de ses actions est retenu par la Banque aussi longtemps que ce membre, sa Banque centrale, l'un de ses organismes ou l'une de ses émanations, reste redevable vis-à-vis de la Banque en tant qu'emprunteur ou garant; ce montant peut, au gré de la Banque, être affecté à la liquidation de ces engagements lorsque ceux-ci arrivent à échéance. Aucun montant n'est retenu à raison des engagements de l'ancien membre résultant de sa souscription aux actions de la Banque conformément aux paragraphes 4, 5 et 7 de l'article 6 du présent Accord. En tout état de cause, aucun montant dû à un ancien membre au titre de ses actions ne sera versé avant l'expiration d'un délai de six (6) mois à compter de la date à laquelle il cesse d'être membre;
- (ii) le paiement peut s'effectuer par acomptes, après remise des actions à la Banque par l'ancien membre et jusqu'à ce que ledit ancien membre ait reçu la totalité du prix de rachat pour autant que, conformément au paragraphe 2 du présent article, le montant correspondant au prix de rachat excède le montant global des dettes résultant des prêts, investissements en capital et garanties visés à l'alinéa (i) du présent paragraphe;
- (iii) les paiements sont effectués aux conditions, dans les devises pleinement convertibles ou en écus, et aux dates fixées par la Banque; et
- (iv) si la Banque subit des pertes, du fait de l'encours des garanties, de participations à des prêts, ou de prêts existant à la date à laquelle le membre a perdu cette qualité ou si une perte nette est supportée par la Banque sur les investissements en capital qu'elle détient à cette date, et si le montant de ces pertes dépasse, à cette date, le montant de la réserve constituée pour y faire face à la date à laquelle le membre a perdu sa qualité, ledit ancien membre est tenu de rembourser, sur demande, le montant à concurrence duquel le prix de rachat de ses actions aurait été réduit s'il avait été tenu compte de ces pertes au moment de la fixation du prix de rachat. En outre, l'ancien membre reste soumis à tout appel

перестает быть членом через год, начиная с даты приостановки, кроме тех случаев, когда по крайней мере таким же большинством принимается решение о восстановлении указанного члена в его правах.

2. В период приостановки член теряет все права по настоящему Соглашению, кроме права на выход, но за ним сохраняются все его обязательства.

Статья 39

Урегулирование расчетов с бывшими членами

1. С даты, на которую член перестает быть членом, такой бывший член продолжает нести ответственность по своим прямым обязательствам перед Банком, а также по условным обязательствам перед Банком до тех пор, пока кака-либо часть займов, инвестиций в акционерный капитал или гарантий, о которых была достигнута договоренность до того, как он перестал быть членом, остается неурегулированной; однако он не несет более таких обязательств по займам, инвестициям в акционерный капитал и гарантиям, предоставленным Банком после того, как он перестал быть членом, и не участвует более в доходах или расходах Банка.

2. Когда член перестает быть членом, Банк договаривается о выкупе у такого бывшего члена его акций в рамках урегулирования расчетов с таким бывшим членом в соответствии с положениями настоящей статьи. С этой целью акции выкупаются по цене, показанной в книгах Банка на дату прекращения членства, при этом максимальной ценой является цена, по которой каждая акция была первоначально куплена.

3. Выплата за акции, выкупленные Банком согласно настоящей статье, производится в соответствии с нижеперечисленными условиями:

- (i) любые суммы, причитающиеся бывшему члену за его акции, удерживаются до тех пор, пока бывший член, его центральный банк либо любое из его агенств или органов остается ответственным перед Банком в качестве заемщика или гаранта, и такие суммы могут быть по усмотрению Банка обращены в погашение таких обязательств по наступлении их срока. Никакие суммы не удерживаются в счет обязательств бывшего члена, вытекающих из его подписки на акции в соответствии с пунктами 4, 5 и 7 статьи 6 настоящего Соглашения. В любом случае никакие суммы, причитающиеся члену за его акции, не выплачиваются ранее, чем через шесть (6) месяцев с даты прекращения членства;
- (ii) выплаты за акции могут производиться время от времени после вручения их бывшим членом в тех пределах, в каких суммы, причитающиеся в качестве выкупной цены в соответствии с пунктом 2 настоящей статьи, превышают общую сумму обязательств по займам, инвестициям в акционерный капитал и гарантиям, упомянутым в подпункте (i) настоящего пункта, пока бывший член не получит всю выкупную цену;
- (iii) выплаты производятся на таких условиях, в таких полностью конвертируемых валютах или ЭКЮ и в такие даты, которые определяет Банк; и
- (iv) если Банк понесет убытки по каким-либо гарантиям, участию в займах или по займам, которые оставались непогашенными на дату, когда член перестал быть членом, или если Банк понесет чистые убытки по своим инвестициям в акционерный капитал на эту дату, и суммы таких убытков на дату, когда член перестает быть членом, превысят размер резервов, предусмотренных на случай убытков, такой бывший член должен по требованию выплатить сумму, на которую сократилась бы выкупная цена, если бы при определении этой цены был принят во внимание размер указанных убытков. Кроме того, бывший член продолжает нести ответст-

in der Höhe zur Zahlung verpflichtet, in der es hätte beitragen müssen, wenn die Kapitalminderung und der Abruf zum Zeitpunkt der Ermittlung des Rückkaufpreises seiner Anteile erfolgt wären.

(4) Stellt die Bank binnen sechs (6) Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds ihre Geschäftstätigkeit nach Artikel 41 ein, so bestimmen sich alle Rechte des früheren Mitglieds nach den Artikeln 41 bis 43.

Artikel 40

Vorübergehende Einstellung der Geschäftstätigkeit

In Notfällen kann das Direktorium die Geschäftstätigkeit im Hinblick auf neue Darlehen, Garantien, Emissionsübernahmen, technische Hilfe und Kapitalbeteiligungen vorübergehend einstellen, bis der Gouverneursrat Gelegenheit hat, sich zu beraten und Maßnahmen zu treffen.

Artikel 41

Beendigung der Geschäftstätigkeit

Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beenden. Mit dieser Beendigung stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme der Arbeiten ein, welche die ordnungsgemäße Verwertung, Sicherung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte sowie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

Artikel 42

Haftung der Mitglieder und Begleichung von Forderungen

(1) Im Fall der Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank bleibt die Haftung aller Mitglieder für nicht abgerufene Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank bestehen, bis alle Forderungen von Gläubigern einschließlich aller Eventualforderungen beglichen sind.

(2) Gläubiger im Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit, die unmittelbare Forderungen halten, werden an erster Stelle aus den Vermögenswerten der Bank, an zweiter Stelle aus der Bank geschuldeten Zahlungen für eingezahlte Anteile, die bislang nicht eingezahlt worden sind, und schließlich aus der Bank geschuldeten Zahlungen für abrufbares Stammkapital befriedigt. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen geleistet werden, trifft das Direktorium alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen und Gläubiger mit Eventualforderungen.

Artikel 43

Verteilung der Vermögenswerte

(1) Eine Verteilung von Vermögenswerten nach diesem Kapitel an die Mitglieder aufgrund ihrer Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank erfolgt erst,

- i) wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist;
- ii) wenn der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, eine Verteilung beschlossen hat.

(2) Die Verteilung der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils am Stammkapital

paragraph 4 of Article 6 of this Agreement, to the extent that it would have been required to respond if the impairment of capital had occurred and the call had been made at the time the repurchase price of its shares was determined.

4. If the Bank terminates its operations pursuant to Article 41 of this Agreement within six (6) months of the date upon which any member ceases to be a member, all rights of such former member shall be determined in accordance with the provisions of Articles 41 to 43 of this Agreement.

Article 40.

Temporary suspension of operations

In an emergency, the Board of Directors may suspend temporarily operations in respect of new loans, guarantees, underwriting, technical assistance and equity investments pending an opportunity for further consideration and action by the Board of Governors.

Article 41

Termination of operations

The Bank may terminate its operations by the affirmative vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members. Upon such termination of operations the Bank shall forthwith cease all activities, except those incident to the orderly realization, conservation and preservation of its assets and settlement of its obligations.

Article 42

Liability of members and payment of claims

1. In the event of termination of the operations of the Bank, the liability of all members for uncalled subscriptions to the capital stock of the Bank shall continue until all claims of creditors, including all contingent claims, shall have been discharged.

2. Creditors on ordinary operations holding direct claims shall be paid first out of the assets of the Bank, secondly out of the payments to be made to the Bank in respect of unpaid paid-in shares, and then out of payments to be made to the Bank in respect of callable capital stock. Before making any payments to creditors holding direct claims, the Board of Directors shall make such arrangements as are necessary, in its judgment, to ensure a pro rata distribution among holders of direct and holders of contingent claims.

Article 43

Distribution of assets

1. No distribution under this Chapter shall be made to members on account of their subscriptions to the capital stock of the Bank until:

- (i) all liabilities to creditors have been discharged or provided for; and
- (ii) the Board of Governors has decided by a vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members, to make a distribution.

2. Any distribution of the assets of the Bank to the members shall be in proportion to the capital stock held by each member

de souscriptions non libérées, au titre du paragraphe 4 de l'article 6 du présent Accord, dans la mesure où il y aurait été tenu si la réduction de capital était survenue et l'appel fait au jour de la fixation du prix de rachat.

4. Si la Banque met fin à ses opérations, conformément à l'article 41 du présent Accord, dans les six (6) mois suivant la date à laquelle un membre perd cette qualité, tous les droits de cet ancien membre sont déterminés conformément aux dispositions des articles 41 à 43 du présent Accord.

Article 40

Arrêt temporaire des opérations

En cas d'urgence, le Conseil d'administration peut suspendre temporairement les opérations en matière de nouveaux prêts et nouvelles garanties, garanties d'émission, assistance technique et prises de participation, en attendant que le Conseil des gouverneurs ait la possibilité d'en délibérer et d'en décider.

Article 41

Arrêt définitif des opérations

La Banque peut mettre fin à ses opérations par décision expresse des deux tiers au moins du nombre des gouverneurs, représentant au moins les trois quarts du nombre total des voix attribuées aux membres. Dès l'arrêt définitif des opérations, la Banque cesse toutes ses activités, à l'exception de celles qui se rapportent à la réalisation ordonnée, à la conservation et à la sauvegarde de ses avoirs, ainsi qu'au règlement de ses obligations.

Article 42

Responsabilité des membres et liquidation des créances

1. En cas d'arrêt définitif des opérations de la Banque, la responsabilité de tous les membres résultant de leurs souscriptions non appelées au capital social de la Banque subsiste jusqu'à ce que toutes les créances, y compris toutes les créances conditionnelles, soient liquidées.

2. Tous les créanciers au titre des opérations ordinaires titulaires de créances directes sont payés en premier lieu sur les avoirs de la Banque, en deuxième lieu sur les sommes dues à la Banque au titre des actions à libérer non versées, et enfin sur les sommes dues à la Banque au titre du capital social callable. Avant d'effectuer quelque paiement que ce soit à des créanciers titulaires de créances directes, le Conseil d'administration prend toute disposition qu'il juge nécessaire, pour assurer une répartition au prorata entre les créanciers titulaires de créances directes et les créanciers titulaires de créances conditionnelles.

Article 43

Distribution des avoirs

1. Dans le cadre du présent chapitre, aucune distribution des avoirs n'est faite au profit des membres en raison de leurs souscriptions au capital social de la Banque avant:

- (i) que toutes les obligations envers les créanciers aient été liquidées ou aient fait l'objet de mesures appropriées; et
- (ii) que le Conseil des gouverneurs ait pris la décision de procéder à une distribution, par un vote des deux tiers au moins des gouverneurs représentant au moins trois quarts du nombre total des voix attribuées aux membres.

2. Toute distribution des avoirs entre les membres est proportionnelle à la part de capital social détenu par chaque membre, et

venance par tout réclamation sur non payée part de signature conformément à l'article 6 de ce Accord dans la mesure où il y aurait été tenu si la réduction de capital était survenue et l'appel fait au jour de la fixation du prix de rachat.

4. Если Банк окончательно прекратит свои операции согласно статье 41 настоящего Соглашения в течение шести (6) месяцев от даты, когда какой-либо член перестает быть членом, все права такого бывшего члена определяются в соответствии с положениями статей 41–43 настоящего Соглашения.

Статья 40

Временная приостановка операций

В любой чрезвычайной ситуации Совет директоров может временно приостановить операции по предоставлению новых займов, гарантий, гарантированному размещению ценных бумаг, техническому содействию и инвестициям в акционерный капитал до рассмотрения Советом управляющих создавшегося положения и принятия им соответствующих мер.

Статья 41

Окончательное прекращение операций

Банк может окончательно прекратить свои операции, если за это проголосует не менее двух третей управляющих, представляющих не менее трех четвертей от общего количества голосов, на которое имеют право члены. При таком окончательном прекращении операций Банк немедленно прекращает всю деятельность, за исключением деятельности по упорядоченной реализации, консервации и сохранению своих активов и урегулированию своих обязательств.

Статья 42

Ответственность членов и оплата претензий

1. В случае окончательного прекращения операций Банка обязательства всех членов по невостребованной части акционерного капитала Банка, на который они подписались, остаются в силе до удовлетворения всех требований кредиторов, включая все условные требования.

2. Прямые требования кредиторов по обычным операциям удовлетворяются в первую очередь из активов Банка, во вторую очередь из платежей, которые должны быть сделаны Банку по неоплаченной доле оплачиваемых акций, и затем из платежей, которые должны быть сделаны Банку в счет акционерного капитала, подлежащего оплате по требованию. Перед осуществлением каких-либо платежей кредиторам, имеющим прямые требования, Совет директоров принимает необходимые, по его мнению, меры для обеспечения пропорционального распределения выплат между держателями прямых и условных требований.

Статья 43

Распределение активов

1. Не производится никакого распределения среди членов в соответствии с настоящей главой в счет их подписки на акционерный капитал Банка пока:

- (i) все обязательства перед кредиторами не будут погашены или обеспечены; и
- (ii) Совет управляющих не примет решения о распределении активов большинством голосов не менее двух третей управляющих, представляющих не менее трех четвертей от общего количества голосов, на которое имеют право члены.

2. Любое распределение активов Банка среди членов производится пропорционально доле акционерного капитала,

und zu den Zeitpunkten und Bedingungen, die der Bank gerecht und billig erscheinen. Die verteilten Vermögensanteile brauchen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich zu sein. Ein Mitglied hat bei der Verteilung der Vermögenswerte erst dann Anspruch auf seinen Anteil, wenn es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank erfüllt hat.

(3) Ein Mitglied, das aufgrund dieses Artikels verteilte Vermögenswerte erhält, genießt hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, wie sie der Bank vor der Verteilung zustanden.

Kapitel VIII

Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

Artikel 44

Zweck dieses Kapitels

Um der Bank die Erfüllung ihres Zweckes und der ihr zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, werden ihr im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedlands die Rechtsstellung sowie die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Kapitel festgelegt sind.

Artikel 45

Rechtsstellung der Bank

Die Bank besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit.

- i) Verträge zu schließen;
- ii) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen;
- iii) vor Gericht zu stehen.

Artikel 46

Stellung der Bank in bezug auf gerichtliche Verfahren

Klagen gegen die Bank können nur vor einem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Landes erhoben werden, in dem die Bank eine Geschäftsstelle besitzt, einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernennt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat. Es dürfen jedoch keine Klagen von Mitgliedern oder von Personen erhoben werden, die Mitglieder vertreten oder Forderungen von Mitgliedern ableiten. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein endgültiges Urteil gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 47

Befreiung der Vermögenswerte von Zugriff

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind von Zugriff durch Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jede andere Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzesweg befreit.

Artikel 48

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Bank sowie ganz allgemein alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich.

Artikel 49

Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Soweit es die Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Bank erfordert und vorbehaltlich dieses Übereinkommens sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Bank von

and shall be effected at such times and under such conditions as the Bank shall deem fair and equitable. The shares of assets distributed need not be uniform as to type of assets. No member shall be entitled to receive its share in such a distribution of assets until it has settled all of its obligations to the Bank.

3. Any member receiving assets distributed pursuant to this Article shall enjoy the same rights with respect to such assets as the Bank enjoyed prior to their distribution.

Chapter VIII

Status, immunities, privileges and exemptions

Article 44

Purposes of chapter

To enable the Bank to fulfil its purpose and the functions with which it is entrusted, the status, immunities, privileges and exemptions set forth in this Chapter shall be accorded to the Bank in the territory of each member country.

Article 45

Status of the Bank

The Bank shall possess full legal personality and, in particular, the full legal capacity:

- (i) to contract;
- (ii) to acquire, and dispose of, immovable and movable property; and
- (iii) to institute legal proceedings.

Article 46

Position of the Bank with regard to judicial process

Actions may be brought against the Bank only in a court of competent jurisdiction in the territory of a country in which the Bank has an office, has appointed an agent for the purpose of accepting service or notice of process, or has issued or guaranteed securities. No actions shall, however, be brought by members or persons acting for or deriving claims from members. The property and assets of the Bank shall, wheresoever located and by whomsoever held, be immune from all forms of seizure, attachment or execution before the delivery of final judgment against the Bank.

Article 47

Immunity of assets from seizure

Property and assets of the Bank, wheresoever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation or any other form of taking or foreclosure by executive or legislative action.

Article 48

Immunity of archives

The archives of the Bank, and in general all documents belonging to it or held by it, shall be inviolable.

Article 49

Freedom of assets from restrictions

To the extent necessary to carry out the purpose and functions of the Bank and subject to the provisions of this Agreement, all property and assets of the Bank shall be free from restrictions,

Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

regulations, controls and moratoria of any nature.

Artikel 50

Vorrecht für den Nachrichtenverkehr

Jedes Mitglied gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank dieselbe Behandlung, die es dem amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder gewährt.

Article 50

Privilege for communications

The official communications of the Bank shall be accorded by each member the same treatment that it accords to the official communications of any other member.

Artikel 51

Immunitäten der leitenden und sonstigen Bediensteten

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie die im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht die Bank diese Immunität aufhebt; alle ihre amtlichen Schriftstücke sind unverletzlich. Diese Immunität gilt jedoch nicht für die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die sich aus einem von einem Gouverneur, Direktor, Stellvertreter, leitenden oder sonstigen Bediensteten oder Sachverständigen verursachten Straßenverkehrsunfall ergeben.

Article 51

Immunities of officers and employees

All Governors, Directors, Alternates, officers and employees of the Bank and experts performing missions for the Bank shall be immune from legal process with respect to acts performed by them in their official capacity, except when the Bank waives this immunity, and shall enjoy inviolability of all their official papers and documents. This immunity shall not apply, however, to civil liability in the case of damage arising from a road traffic accident caused by any such Governor, Director, Alternate, officer, employee or expert.

Artikel 52

Vorrechte der leitenden und sonstigen Bediensteten

(1) Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie die im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen

- i) genießen, falls sie nicht Inländer sind, die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht für Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen devisarechtlichen Erleichterungen, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren;
- ii) genießen in bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.

(2) Die Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden oder sonstigen Bediensteten und Sachverständigen der Bank, die in dem Land ansässig sind, in dem sich der Sitz der Bank befindet, erhalten Gelegenheit zur Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Land. Den Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden oder sonstigen Bediensteten und Sachverständigen der Bank, die in einem Land ansässig sind, in dem sich eine Niederlassung oder Zweigstelle der Bank befindet, soll in diesem Land im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht nach Möglichkeit eine ähnliche Gelegenheit eingeräumt werden. Die Bank handelt mit dem Land, in dem sich der Sitz der Bank befindet, sowie gegebenenfalls mit den anderen betroffenen Ländern Sondervereinbarungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Absatzes aus.

Article 52

Privileges of officers and employees

1. All Governors, Directors, Alternates, officers and employees of the Bank and experts of the Bank performing missions for the Bank:

- (i) not being local nationals, shall be accorded the same immunities from immigration restrictions, alien registration requirements and national service obligations, and the same facilities as regards exchange regulations, as are accorded by members to the representatives, officials, and employees of comparable rank of other members; and
- (ii) shall be granted the same treatment in respect of travelling facilities as is accorded by members to representatives, officials and employees of comparable rank of other members.

2. The spouses and immediate dependants of those Directors, Alternate Directors, officers, employees and experts of the Bank who are resident in the country in which the principal office of the Bank is located shall be accorded opportunity to take employment in that country. The spouses and immediate dependants of those Directors, Alternate Directors, officers, employees and experts of the Bank who are resident in a country in which any agency or branch office of the Bank is located should, wherever possible, be accorded similar opportunity in that country. The Bank shall negotiate specific agreements implementing the provisions of this paragraph with the country in which the principal office of the Bank is located and, as appropriate, with the other countries concerned.

Artikel 53

Befreiung von der Besteuerung

(1) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten sind die Bank, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum und ihre Einnahmen von allen direkten Steuern befreit.

(2) Werden von der Bank Käufe von beträchtlichem Wert getätigt oder Dienstleistungen von beträchtlichem Wert in Anspruch genommen, die für die Durchführung der amtlichen Tätigkeiten der Bank notwendig sind, und enthält der Kaufpreis oder der Preis für die Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben, so trifft

Article 53

Exemption from taxation

1. Within the scope of its official activities the Bank, its assets, property, and income shall be exempt from all direct taxes.

2. When purchases or services of substantial value and necessary for the exercise of the official activities of the Bank are made or used by the Bank and when the price of such purchases or services includes taxes or duties, the member that has levied the taxes or duties shall, if they are identifiable, take appropriate

de restrictions, réglementations, contrôles et moratoires de toute nature.

Article 50

Privilèges en matière de communications

Chaque membre applique aux communications officielles de la Banque le régime qu'il applique aux communications officielles des autres membres.

Article 51

Immunités des fonctionnaires et agents

Tous les gouverneurs, administrateurs, suppléants, fonctionnaires et employés de la Banque ainsi que les experts effectuant des missions pour le compte de celle-ci ne peuvent faire l'objet de poursuites à raison des actes accomplis par eux dans l'exercice officiel de leurs fonctions, sauf lorsque la Banque lève cette immunité; et tous leurs papiers et documents officiels sont inviolables. Toutefois, cette immunité ne s'applique pas aux actions tendant à la mise en œuvre de la responsabilité civile d'un gouverneur, d'un administrateur, d'un suppléant, d'un fonctionnaire, d'un employé ou d'un expert de la Banque, en cas de dommage provenant d'un accident de la route causé par ces derniers.

Article 52

Privilèges des fonctionnaires et employés

1. Les gouverneurs, administrateurs, suppléants, fonctionnaires et employés de la Banque ainsi que les experts de la Banque effectuant des missions pour son compte:

- (i) quant ils ne sont pas des ressortissants du pays où ils exercent leurs fonctions, bénéficient des mêmes immunités relatives aux dispositions limitant l'immigration, aux formalités d'enregistrement des étrangers et aux obligations de service national ou militaire, et des mêmes facilités en matière de réglementation des changes, que celles qui sont accordées par les membres aux représentants, fonctionnaires et employés de rang analogue des autres membres; et
- (ii) bénéficient, du point de vue des facilités de déplacement, du même traitement que celui qui est accordé par les membres aux représentants, fonctionnaires et employés de rang analogue des autres membres.

2. Les conjoints et les personnes à charge des administrateurs, des administrateurs-suppléants, des fonctionnaires, des employés et des experts de la Banque, qui sont résidents dans le pays où est établi le siège de la Banque, peuvent exercer un emploi dans ce pays. Les conjoints et les personnes à charge des administrateurs, des administrateurs-suppléants, des fonctionnaires, des employés et des experts de la Banque, qui sont résidents dans le pays où est établie une agence ou une succursale de la Banque, peuvent exercer, dans la mesure du possible et conformément aux lois du pays, un emploi dans ce pays. De façon à mettre en œuvre les dispositions du présent paragraphe, la Banque négociera des accords spécifiques avec le pays où est établi le siège de la Banque et, selon le cas, avec les autres pays concernés.

Article 53

Immunités fiscales

1. Dans le cadre de ses activités officielles, la Banque, ses avoirs, ses biens et ses revenus sont exemptés de tous impôts directs.

2. Lorsque des achats ou des services d'une valeur substantielle et nécessaires à l'exercice des activités officielles de la Banque sont effectués ou utilisés par la Banque et lorsque le prix de ces achats ou de ces services comprend des taxes ou des droits, le membre qui les perçoit prend les mesures appropriées

bodny ot kakih by to ni bylo ogranicheniy, predpisaniy, kontrolya i moratoriev.

Статья 50

Привилегии в области связи

Каждый член предоставляет официальным сообщениям Банка такой же режим, как и официальным сообщениям любого другого члена.

Статья 51

Иммунитет должностных лиц и служащих

Все управляющие, директора, заместители, должностные лица и служащие Банка, а также эксперты, выполняющие поручения Банка, обладают иммунитетом от судебного производства в отношении действий, совершенных ими при выполнении служебных обязанностей, кроме случаев, когда Банк отказывается от этого иммунитета, и все их официальные документы пользуются неприкосновенностью. Этот иммунитет не применяется, однако, к гражданской ответственности в случае ущерба в результате дорожно-транспортного происшествия, совершенного любым таким управляющим, директором, заместителем, должностным лицом, служащим или экспертом.

Статья 52

Привилегии должностных лиц и служащих

1. Всем управляющим, директорам, заместителям, должностным лицам и служащим Банка, а также экспертам, выполняющим поручения Банка:

- (i) не являющимися местными гражданами, предоставляются такие же иммунитеты от иммиграционных ограничений, требований о регистрации иностранцев и государственной повинности и те же льготы в области валютных правил, которые предоставляются членами представителям, должностным лицам и служащим аналогичного ранга других членов; и
- (ii) предоставляется тот же режим в области передвижения, который предоставляется членами представителям, должностным лицам и служащим аналогичного ранга других членов.

2. Супругам и прямым иждивенцам указанных директоров, заместителей директоров, должностных лиц, служащих и экспертов Банка, проживающим в стране, в которой находится штаб-квартира Банка, предоставляется возможность трудоустройства в указанной стране. Супругам и прямым иждивенцам указанных директоров, заместителей директоров, должностных лиц, служащих и экспертов Банка, проживающим в стране, в которой находится какое-либо агентство или отделение Банка, по мере возможности, в соответствии с законодательством этой страны, предоставляется аналогичная возможность в этой стране. Для осуществления положений настоящего пункта Банк заключает специальные соглашения со страной, в которой находится его штаб-квартира, а в случае необходимости – и с другими заинтересованными странами.

Статья 53

Освобождение от налогообложения

1. В рамках своей официальной деятельности Банк, его активы, имущество и доход освобождаются от прямых налогов.

2. Если Банком произведены на значительные суммы закупки или использованы услуги, необходимые для выполнения его официальной деятельности, и если в цену закупок и услуг включены налоги или пошлины, то член, взимающий налоги или пошлины, когда их можно определить, принимает

das Mitglied, das die Steuern oder sonstigen Abgaben erhoben hat, geeignete Maßnahmen, um Befreiung von diesen Steuern oder sonstigen Abgaben zu gewähren oder für ihre Erstattung zu sorgen, sofern sie feststellbar sind.

(3) Von der Bank eingeführte Waren, die für die Durchführung ihrer amtlichen Tätigkeiten notwendig sind, sind von allen Einfuhrzöllen und -abgaben sowie von allen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Ebenso sind von der Bank ausgeführte Waren, die für die Durchführung ihrer amtlichen Tätigkeit notwendig sind, von allen Ausfuhrzöllen und -abgaben sowie von allen Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(4) Die erworbenen oder eingeführten und nach diesem Artikel befreiten Waren dürfen nur in Übereinstimmung mit den von den Mitgliedern, welche die Befreiungen oder Erstattungen gewährt haben, festgelegten Bedingungen verkauft, vermietet, verliehen oder gegen Entgelt oder unentgeltlich weitergegeben werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Steuern oder sonstige Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen.

(6) Die Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank unterliegen für die von ihr gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge nach Maßgabe der vom Gouverneursrat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens festzulegenden Bedingungen und zu beschließenden Regeln einer internen effektiven Steuer zugunsten der Bank. Vom Tag der Erhebung dieser Steuer an sind diese Gehälter und Bezüge von der staatlichen Einkommensteuer befreit. Die Mitglieder können jedoch die befreiten Gehälter und Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigen.

(7) Ungeachtet des Absatzes 6 kann ein Mitglied mit seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde eine Erklärung hinterlegen, wonach es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die von der Bank an seine eigenen Staatsangehörigen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern. Die Bank ist von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung solcher Steuern befreit. Diese Steuern werden von der Bank nicht erstattet.

(8) Absatz 6 ist auf Renten und Ruhegehälter, die von der Bank gezahlt werden, nicht anzuwenden.

(9) Von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben worden ist, oder
- ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Standort einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

(10) Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert ist, oder

measures to grant exemption from such taxes or duties or to provide for their reimbursement.

3. Goods imported by the Bank and necessary for the exercise of its official activities shall be exempt from all import duties and taxes, and from all import prohibitions and restrictions. Similarly goods exported by the Bank and necessary for the exercise of its official activities shall be exempt from all export duties and taxes, and from all export prohibitions and restrictions.

4. Goods acquired or imported and exempted under this Article shall not be sold, hired out, lent or given away against payment or free of charge, except in accordance with conditions laid down by the members which have granted exemptions or reimbursements.

5. The provisions of this Article shall not apply to taxes or duties which are no more than charges for public utility services.

6. Directors, Alternate Directors, officers and employees of the Bank shall be subject to an internal effective tax for the benefit of the Bank on salaries and emoluments paid by the Bank, subject to conditions to be laid down and rules to be adopted by the Board of Governors within a period of one year from the date of entry into force of this Agreement. From the date on which this tax is applied, such salaries and emoluments shall be exempt from national income tax. The members may, however, take into account the salaries and emoluments thus exempt when assessing the amount of tax to be applied to income from other sources.

7. Notwithstanding the provisions of paragraph 6 of this Article, a member may deposit, with its instrument of ratification, acceptance or approval, a declaration that such member retains for itself, its political subdivisions or its local authorities the right to tax salaries and emoluments paid by the Bank to citizens or nationals of such member. The Bank shall be exempt from any obligation for the payment, withholding or collection of such taxes. The Bank shall not make any reimbursement for such taxes.

8. Paragraph 6 of this Article shall not apply to pensions and annuities paid by the Bank.

9. No tax of any kind shall be levied on any obligation or security issued by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

- (i) which discriminates against such obligation or security solely because it is issued by the Bank, or
- (ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the place or currency in which it is issued, made payable or paid, or the location of any office or place of business maintained by the Bank.

10. No tax of any kind shall be levied on any obligation or security guaranteed by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

- (i) which discriminates against such obligation or security solely because it is guaranteed by the Bank, or

pour accorder l'exemption de ces taxes ou droits ou pour en assurer le remboursement, lorsqu'ils sont identifiables.

3. Les biens importés par la Banque et nécessaires à l'exercice de ses activités officielles sont exemptés de tous droits ou taxes, interdictions ou restrictions à l'importation. De même, les biens exportés par la Banque et nécessaires à l'exercice de ses activités officielles sont exemptés de tous droits ou taxes, interdictions ou restrictions à l'exportation.

4. Les biens acquis ou importés qui sont exonérés conformément aux dispositions du présent article ne peuvent être vendus, loués, prêtés ou cédés à titre onéreux ou gratuit, qu'aux conditions fixées par les membres ayant accordé les exonérations ou les remboursements.

5. Les dispositions du présent article ne s'appliquent pas aux taxes et droits qui ne sont que la contrepartie de services rendus.

6. Les administrateurs, les administrateurs-suppléants, les fonctionnaires et agents de la Banque sont soumis à un impôt interne effectif au bénéfice de la Banque perçu sur les traitements et émoluments payés par la Banque, selon des conditions à établir et des règles à fixer par le Conseil des gouverneurs dans un délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur du présent Accord. A partir de la date à laquelle cet impôt est appliqué, ces traitements et émoluments sont exemptés de tout impôt national sur le revenu. Toutefois, les membres peuvent prendre en compte les traitements et émoluments ainsi exemptés pour le calcul du montant de l'impôt sur les revenus provenant d'autres sources.

7. Nonobstant les dispositions du paragraphe 6 du présent article, un membre peut lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, ou d'approbation déclarer se réserver pour lui-même, ses subdivisions politiques ou ses collectivités territoriales, le droit d'imposer les traitements et émoluments versés par la Banque à ses citoyens ou à ses ressortissants. La Banque est exemptée de toute obligation de payer, de retenir ou de collecter de tels impôts. La Banque n'effectue aucun remboursement pour de tels impôts.

8. Le paragraphe 6 du présent article ne s'applique pas aux pensions et rentes versées par la Banque.

9. Aucun impôt de quelque nature que ce soit n'est perçu sur les obligations ou valeurs émises par la Banque ni sur les dividendes et intérêts correspondants, quel que soit le détenteur de ces titres:

- (i) si cet impôt constitue une mesure de discrimination contre une telle valeur ou obligation du seul fait qu'elle est émise par la Banque; ou
- (ii) si un tel impôt a pour seule base juridique le lieu ou la monnaie d'émission, le lieu ou la monnaie de règlement prévu ou effectif, ou l'emplacement d'un bureau ou centre d'opérations de la Banque.

10. Aucun impôt n'est perçu sur une obligation ou valeur garantie par la Banque, ni sur les dividendes et intérêts correspondants, quel que soit le détenteur de ces titres:

- (i) si cet impôt constitue une mesure de discrimination contre une telle valeur ou obligation du seul fait qu'elle est garantie par la Banque; ou

соответствующие меры для того, чтобы освободить Банк от указанных налогов или пошлин или обеспечить их возмещение.

3. Ввозимые Банком товары, необходимые для осуществления его официальной деятельности, освобождаются от всех ввозных пошлин и налогов и от всех запретов и ограничений, связанных с импортом. Подобным же образом, товары, вывозимые Банком и необходимые для осуществления его официальной деятельности, освобождаются от всех вывозных пошлин и налогов и от всех запретов и ограничений, связанных с экспортом.

4. Приобретенные или импортированные товары, освобожденные от пошлин и налогов согласно настоящей статье, не подлежат продаже, сдаче внаем, в аренду или передаче за плату или безвозмездно, кроме как в соответствии с условиями, определенными членами, предоставляющими освобождение от пошлин и налогов или возмещающими их.

5. Положения настоящей статьи не относятся к налогам или пошлинам, которые представляют собой нечто иное, как плату за коммунальные услуги.

6. Директора, заместители директоров, должностные лица и служащие Банка подлежат внутреннему фактическому налогообложению в пользу Банка на зарплату и вознаграждения, выплачиваемые Банком, на условиях, которые должны быть определены, и в соответствии с правилами, которые должны быть приняты Советом управляющих в течение одного года от даты вступления в силу настоящего Соглашения. С даты, когда это налогообложение начинает применяться, указанная зарплата и вознаграждения освобождаются от национального подоходного налога. Члены могут, однако, принимать в расчет освобожденные от налогообложения зарплату и вознаграждения при исчислении суммы налога, взимаемого с доходов из других источников.

7. Несмотря на положения пункта 6 настоящей статьи, член может депонировать вместе с документом о ратификации, принятии или одобрении декларацию, согласно которой указанный член оставляет за собой, своими административно-территориальными единицами или своими местными властями право на взимание налогов с зарплат и вознаграждений, выплачиваемых Банком гражданам такого члена. Банк освобождается от каких бы то ни было обязательств по выплате, удержанию или сбору таких налогов. Банк не возмещает такие налоги.

8. Пункт 6 настоящей статьи не применяется к пенсиям и ежегодным пособиям, выплачиваемым Банком.

9. Никакие обязательства или ценные бумаги, выпущенные Банком, а также дивиденды или проценты на них независимо от того, кто является их держателем, не облагаются никакими налогами:

- (i) которые являются дискриминационными в отношении таких обязательств или ценных бумаг только в силу того, что они выпущены Банком, или
- (ii) если единственным юридическим основанием для такого налогообложения является место выпуска указанных обязательств или ценных бумаг, валюта, в которой они выпущены, подлежат оплате или оплачиваются, либо местонахождение какого-либо учреждения или места деятельности, принадлежащего Банку.

10. Никакие обязательства или ценные бумаги, гарантированные Банком, включая дивиденды или проценты на них независимо от того, кто является их держателем, не облагаются никакими налогами:

- (i) которые являются дискриминационными в отношении таких обязательств или ценных бумаг только в силу того, что они гарантированы Банком, или

- ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Standort einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

- (ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the location of any office or place of business maintained by the Bank.

Artikel 54

Durchführung dieses Kapitels

Jedes Mitglied trifft unverzüglich alle zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die Bank im einzelnen von den Maßnahmen, die es ergriffen hat.

Artikel 55

Aufhebung der Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

Die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen aufgrund dieses Kapitels werden im Interesse der Bank gewährt. Das Direktorium kann in dem Ausmaß und unter den Bedingungen, die es bestimmt, die aufgrund dieses Kapitels gewährten Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen in den Fällen aufheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Bank am besten entspricht. Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen eines leitenden oder sonstigen Bediensteten oder eines Sachverständigen der Bank mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten in den Fällen aufzuheben, in denen diese Immunitäten, Vorrechte oder Befreiungen nach seiner Auffassung verhindern würden, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bank aufgehoben werden können. Unter ähnlichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen hat das Direktorium das Recht und die Pflicht, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen des Präsidenten und der Vizepräsidenten aufzuheben.

Kapitel IX

Änderungen, Auslegung, Schiedsverfahren

Artikel 56

Änderungen

(1) Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel ob sie von einem Mitglied, einem Gouverneur oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Wird die vorgeschlagene Änderung vom Gouverneursrat gebilligt, so fragt die Bank mit Hilfe eines schnellen Kommunikationsmittels bei allen Mitgliedern an, ob sie die vorgeschlagene Änderung annehmen. Haben mindestens drei Viertel der Mitglieder – darunter mindestens zwei in Anlage A aufgeführte mittel- und osteuropäische Länder –, die über mindestens vier Fünftel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verfügen, die vorgeschlagene Änderung angenommen, so bestätigt die Bank dies durch förmliche Mitteilung an alle Mitglieder.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1

- i) ist die Annahme durch alle Mitglieder erforderlich für jede Änderung betreffend
- das Recht zum Austritt aus der Bank;
 - die Rechte im Hinblick auf den Erwerb von Stammkapital nach Artikel 5 Absatz 3;
 - die Haftungsbeschränkungen nach Artikel 5 Absatz 7;
 - den Zweck und die Aufgaben der Bank im Sinne der Artikel 1 und 2;
- ii) ist die Annahme durch mindestens drei Viertel der Mitglieder, die über mindestens fünfundachtzig (85) v. H. der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verfügen, für jede Änderung des

Article 54

Implementation of Chapter

Each member shall promptly take such action as is necessary for the purpose of implementing the provisions of this Chapter and shall inform the Bank of the detailed action which it has taken.

Article 55

Waiver of immunities, privileges and exemptions

The immunities, privileges and exemptions conferred under this Chapter are granted in the interest of the Bank. The Board of Directors may waive to such extent and upon such conditions as it may determine any of the immunities, privileges and exemptions conferred under this Chapter in cases where such action would, in its opinion, be appropriate in the best interests of the Bank. The President shall have the right and the duty to waive any immunity, privilege or exemption in respect of any officer, employee or expert of the Bank, other than the President or a Vice-President, where, in his or her opinion, the immunity, privilege or exemption would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interests of the Bank. In similar circumstances and under the same conditions, the Board of Directors shall have the right and the duty to waive any immunity, privilege or exemption in respect of the President and each Vice President.

Chapter IX

Amendments, interpretation, arbitration

Article 56

Amendments

1. Any proposal to amend this Agreement, whether emanating from a member, a Governor or the Board of Directors, shall be communicated to the Chairman of the Board of Governors who shall bring the proposal before that Board. If the proposed amendment is approved by the Board the Bank shall, by any rapid means of communication, ask all members whether they accept the proposed amendment. When not less than three-fourths of the members (including at least two countries from Central and Eastern Europe listed in Annex A), having not less than four-fifths of the total voting power of the members, have accepted the proposed amendment, the Bank shall certify that fact by formal communication addressed to all members.

2. Notwithstanding paragraph 1 of this Article:

- (i) acceptance by all members shall be required in the case of any amendment modifying:
- the right to withdraw from the Bank;
 - the rights pertaining to purchase of capital stock provided for in paragraph 3 of Article 5 of this Agreement;
 - the limitations on liability provided for in paragraph 7 of Article 5 of this Agreement; and
 - the purpose and functions of the Bank defined by Articles 1 and 2 of this Agreement;
- (ii) acceptance by not less than three-fourths of the members having not less than eighty-five (85) percent of the total voting power of the members shall be required in the case of any

- (ii) si un tel impôt a pour seule base juridique l'emplacement d'un bureau ou d'un centre d'opérations de la Banque.

Article 54

Mise en œuvre du présent chapitre

Chaque membre prend sans délai toutes les mesures nécessaires pour mettre en œuvre les dispositions du présent chapitre et informe la Banque des mesures détaillées qu'il a prises à cet effet.

Article 55

Levée des immunités, privilèges et exemptions

Les immunités, privilèges et exemptions conférés par le présent chapitre sont accordés dans l'intérêt de la Banque. Le Conseil d'administration peut lever, dans la mesure et aux conditions qu'il définit, les immunités, privilèges et exemptions conférés par le présent chapitre dans le cas où, à son avis, une telle décision favoriserait les intérêts de la Banque. Le président a le droit et le devoir de lever toute immunité, toute exemption ou tout privilège accordé à un fonctionnaire, employé ou expert de la Banque, autre que le président ou un vice-président lorsque, à son avis, l'immunité, le privilège ou l'exemption entraverait le cours normal de la justice et peut être levé sans porter atteinte aux intérêts de la Banque. Dans des circonstances semblables et dans les mêmes conditions, le Conseil d'administration a le droit et le devoir de lever toute immunité, tout privilège ou toute exemption accordé au président et à chaque vice-président.

Chapitre IX

Amendements, interprétation, arbitrage

Article 56

Amendements

1. Toute proposition tendant à modifier le présent Accord, qu'elle émane d'un membre, d'un gouverneur ou du Conseil d'administration, est communiquée au Président du Conseil des gouverneurs qui en saisit ledit Conseil. Si l'amendement proposé est approuvé par le Conseil, la Banque demande par un des quelconques moyens rapides de communication, à tous les membres, s'ils acceptent cette proposition d'amendement. Quand les trois quarts au moins des membres (comprenant au moins deux pays d'Europe centrale et orientale énumérés à l'annexe A), disposant des quatre cinquièmes au moins du nombre total des voix attribuées aux membres ont accepté l'amendement proposé, la Banque entérine le fait par une communication formelle qu'elle adresse à tous les membres.

2. Nonobstant les dispositions du paragraphe 1 ci-dessus:

- (i) l'acceptation par tous les membres est requise dans le cas de tout amendement modifiant:
- le droit de se retirer de la Banque,
 - les droits relatifs à la souscription d'actions au capital social prévus au paragraphe 3 de l'article 5 du présent Accord;
 - la limitation de la responsabilité des membres prévue au paragraphe 7 de l'article 5 du présent Accord; et
 - l'objet et les missions de la Banque définis par les articles 1 et 2 du présent Accord;
- (ii) l'acceptation par au moins trois quarts des membres détenant au moins quatre-vingt-cinq (85) pour cent du nombre total des voix attribuées aux membres est nécessaire pour

- (ii) если единственным юридическим основанием для такого налогообложения является местонахождение какого-либо учреждения или места деятельности, принадлежащего Банку.

Статья 54

Выполнение положений настоящей главы

Каждый член оперативно принимает необходимые меры с целью выполнения положений настоящей главы и подробно сообщает Банку обо всех принятых мерах.

Статья 55

Отказ от иммунитетов, привилегий и изъятий

Иммуниеты, привилегии и изъятия, предоставляемые согласно настоящей главе, даются в интересах Банка. Совет директоров может отказаться в той степени и на таких условиях, которые он может определить, от любых иммунитетов, привилегий и изъятий, предоставляемых согласно настоящей главе в случаях, когда, по его мнению, такая мера соответствует интересам Банка. Президент имеет право и обязан отказаться от любого иммунитета, привилегии или изъятия в отношении любого должностного лица, служащего или эксперта Банка, за исключением президента или вице-президента, когда, по его мнению, иммунитет, привилегия или изъятие затрудняют отправление правосудия и когда отказ от них не наносит ущерба интересам Банка. В аналогичных обстоятельствах и при тех же условиях Совет директоров имеет право и обязан отказаться от любого иммунитета, привилегии или изъятия в отношении президента и каждого вице-президента.

Глава IX

Поправки, Толкование, Арбитраж

Статья 56

Поправки

1. Любое предложение о внесении поправок в настоящее Соглашение, поступающее от члена, от управляющего или от Совета директоров, доводится до сведения председателя Совета управляющих, который представляет это предложение на рассмотрение Совета. Если предлагаемая поправка одобряется Советом, то Банк, используя любые быстродействующие средства связи, запрашивает у всех членов согласие на предлагаемую поправку. Когда не менее трех четвертей членов (включая, по крайней мере, две страны Центральной и Восточной Европы, перечисленные в приложении A), на долю которых приходится не менее четырех пятых от общего количества голосов, на которое имеют право члены, одобряют предложенную поправку, Банк подтверждает этот факт, направляя официальное извещение всем членам.

2. Независимо от положений пункта 1 настоящей статьи:

- (i) согласие всех членов требуется в случае любой поправки, изменяющей:
- право на выход из Банка;
 - права, относящиеся к покупке акционерного капитала, предусмотренные в пункте 3 статьи 5 настоящего Соглашения;
 - ограничения ответственности, предусмотренные в пункте 7 статьи 5 настоящего Соглашения; и
 - цель и функции Банка, определенные в статьях 1 и 2 настоящего Соглашения,
- (ii) согласие не менее трех четвертей членов, на долю которых приходится не менее восьмидесяти пяти (85) процентов от общего количества голосов, на которое имеют

Artikels 8 Absatz 4 erforderlich.

Sobald die Voraussetzungen für die Annahme einer vorgeschlagenen Änderung erfüllt sind, bestätigt die Bank dies durch förmliche Mitteilung an alle Mitglieder.

(3) Änderungen treten für alle Mitglieder drei (3) Monate nach dem Datum der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen förmlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat eine andere Frist festsetzt.

Artikel 57

Auslegung und Anwendung

(1) Alle Fragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Bank oder zwischen Mitgliedern der Bank auftreten, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt. Besitzt keiner der Direktoren die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds, das von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffen ist, so hat dieses Mitglied während dieser Beratung ein Recht auf direkte Vertretung in der Sitzung des Direktoriums. Der Vertreter dieses Mitglieds hat jedoch kein Stimmrecht. Das Vertretungsrecht wird vom Gouverneursrat geregelt.

(2) Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Absatz 1 gefällt, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Frage an den Gouverneursrat verwiesen wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Gouverneursrats kann die Bank, soweit sie dies für erforderlich hält, auf der Grundlage der Entscheidung des Direktoriums handeln.

Artikel 58

Schiedsverfahren

Sollte zwischen der Bank und einem Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder nach Annahme eines Beschlusses zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank zwischen der Bank und einem beliebigen Mitglied eine Meinungsverschiedenheit auftreten, so wird diese einem Schiedsgericht aus drei (3) Schiedsrichtern unterbreitet, von denen einer von der Bank, ein weiterer von dem betroffenen Mitglied beziehungsweise früheren Mitglied und der dritte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen in den Regelungen des Gouverneursrats bestimmten Stelle ernannt wird. Für eine Entscheidung, die endgültig und für die Parteien verbindlich ist, genügt die Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter hat Vollmacht, alle Verfahrensfragen zu regeln, über welche die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

Artikel 59

Als erteilt geltende Genehmigung

Ist die Genehmigung oder Annahme eines Mitglieds erforderlich, bevor die Bank eine Handlung vornehmen kann, so gilt außer im Fall des Artikels 56 diese Genehmigung oder Annahme als erfolgt, sofern nicht das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist, welche die Bank bei der Notifikation der geplanten Handlung an das Mitglied festsetzt, Einspruch erhebt.

Kapitel X

Schlußbestimmungen

Artikel 60

Unterzeichnung und Hinterlegung

(1) Dieses Übereinkommen, das bei der Regierung der Französischen Republik (im folgenden als „Verwahrer“ bezeichnet) hin-

amendment modifying paragraph 4 of Article 8 of this Agreement.

When the requirements for accepting any such proposed amendment have been met, the Bank shall certify that fact by formal communication addressed to all members.

3. Amendments shall enter into force for all members three (3) months after the date of the formal communication provided for in paragraphs 1 and 2 of this Article unless the Board of Governors specifies a different period.

Article 57

Interpretation and application

1. Any question of interpretation or application of the provisions of this Agreement arising between any member and the Bank, or between any members of the Bank, shall be submitted to the Board of Directors for its decision. If there is no Director of its nationality in that Board, a member particularly affected by the question under consideration shall be entitled to direct representation in the meeting of the Board of Directors during such consideration. The representative of such member shall, however, have no vote. Such right of representation shall be regulated by the Board of Governors.

2. In any case where the Board of Directors has given a decision under paragraph 1 of this Article, any member may require that the question be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Pending the decision of the Board of Governors, the Bank may, so far as it deems it necessary, act on the basis of the decision of the Board of Directors.

Article 58

Arbitration

If a disagreement should arise between the Bank and a member which has ceased to be a member, or between the Bank and any member after adoption of a decision to terminate the operations of the Bank, such disagreement shall be submitted to arbitration by a tribunal of three (3) arbitrators, one appointed by the Bank, another by the member or former member concerned, and the third, unless the parties otherwise agree, by the President of the International Court of Justice or such other authority as may have been prescribed by regulations adopted by the Board of Governors. A majority vote of the arbitrators shall be sufficient to reach a decision which shall be final and binding upon the parties. The third arbitrator shall have full power to settle all questions of procedure in any case where the parties are in disagreement with respect thereto.

Article 59

Approval deemed given

Whenever the approval or the acceptance of any member is required before any act may be done by the Bank, except under Article 56 of this Agreement, approval or acceptance shall be deemed to have been given unless the member presents an objection within such reasonable period as the Bank may fix in notifying the member of the proposed act.

Chapter X

Final provisions

Article 60

Signature and deposit

1. This Agreement, deposited with the Government of the French Republic (hereinafter called "the Depository"), shall

tout amendement modifiant le paragraphe 4 de l'article 8 du présent Accord.

Lorsque les conditions nécessaires à l'adoption de tels amendements sont réunies, la Banque en donne acte par une communication formelle qu'elle adresse à tous les membres.

3. Les amendements entrent en vigueur, pour tous les membres, trois mois après la date de la communication formelle prévue aux paragraphes 1 et 2 du présent article, à moins que le Conseil des gouverneurs n'en dispose autrement.

Article 57

Interprétation et application

1. Toute question relative à l'interprétation ou à l'application des dispositions du présent Accord survenant entre un membre et la Banque ou entre des membres de la Banque, est soumise au Conseil d'administration pour décision. Si la question affecte particulièrement un membre qui n'est pas représenté par un administrateur de sa nationalité, ce membre a en pareil cas le droit de se faire représenter directement à la réunion du Conseil d'administration qui examine cette question. Son représentant ne dispose toutefois d'aucun droit de vote. Ce droit de représentation fait l'objet d'un règlement pris par le Conseil des gouverneurs.

2. Dans toute affaire où le Conseil d'administration a pris une décision au titre du paragraphe 1 du présent article, tout membre peut demander que la question soit portée devant le Conseil des gouverneurs dont la décision est sans appel. En attendant que le Conseil des gouverneurs ait statué, la Banque peut, dans la mesure où elle l'estime nécessaire, agir sur la base de la décision du Conseil d'administration.

Article 58

Arbitrage

Tout désaccord survenant, après l'adoption de la décision de la Banque d'arrêter définitivement ses opérations, entre celle-ci et un membre qui a perdu sa qualité de membre, ou entre celle-ci et un membre, est soumis à un tribunal de trois (3) arbitres, comprenant un arbitre nommé par la Banque, un arbitre désigné par le membre ou l'ex-membre et un troisième arbitre qui, à moins que les parties n'en conviennent autrement, est nommé par le Président de la Cour Internationale de Justice ou toute autre autorité désignée par un règlement adopté par le Conseil des gouverneurs. Les décisions du tribunal des trois arbitres sont sans appel et lient les parties; elles sont prises à la majorité des arbitres. Le troisième arbitre a pleins pouvoirs pour régler toutes les questions de procédure sur lesquelles les parties seraient en désaccord.

Article 59

Approbation tacite

Lorsque l'approbation ou l'acceptation d'un membre est nécessaire pour que la Banque puisse agir, cette approbation ou acceptation est, sauf dans les cas visés à l'article 56 du présent Accord, réputée donnée, à moins que ce membre ne présente des objections dans un délai raisonnable que la Banque a la faculté de fixer en notifiant le membre de la mesure envisagée.

Chapitre X

Dispositions finales

Article 60

Signature et dépôt

1. Le présent Accord déposé auprès du Gouvernement de la République Française (dénommé ci-après le «Dépositaire») res-

droit de la Banque, est soumis à l'approbation du Conseil des gouverneurs. Le droit de la Banque, est soumis à l'approbation du Conseil des gouverneurs.

Если соблюдены требования по согласованию любой такой предложенной поправки, то Банк подтверждает этот факт, направляя официальное извещение всем членам.

3. Поправки вступают в силу для всех членов через три (3) месяца от даты официального извещения, упомянутого в пунктах 1 и 2 настоящей статьи, кроме тех случаев, когда Совет управляющих устанавливает какой-либо иной срок.

Статья 57

Толкование и применение

1. Любой вопрос толкования или применения положений настоящего Соглашения, возникающий между любым членом и Банком или между любыми членами Банка, передается на решение Совета директоров. Если в Совете нет директора соответствующего гражданства, то член, особо затронутый рассматриваемым вопросом, имеет право на прямое представительство на заседании Совета в ходе такого рассмотрения. Однако представитель такого члена не имеет права голоса. Такое право представительства регламентируется Советом управляющих.

2. В любом случае, когда Совет директоров принимает какое-либо решение согласно пункту 1 настоящей статьи, любой член может потребовать, чтобы вопрос был вынесен на Совет управляющих, решение которого является окончательным. До решения Совета управляющих Банк может в той степени, в какой он считает это необходимым, действовать на основании решения Совета директоров.

Статья 58

Арбитраж

В случае разногласий между Банком и каким-либо членом, который перестал быть членом, или между Банком и каким-либо членом после принятия решения об окончательном прекращении операций Банка, такие разногласия передаются на решение третейского суда из трех (3) арбитров, один из которых назначается Банком, другой соответствующим членом или бывшим членом, а третий, если стороны не придут к иному соглашению, Председателем Международного Суда или каким-либо иным органом, установленным правилами, принятыми Советом управляющих. Арбитры принимают решение большинством голосов, и принятое ими решение является окончательным и обязательным для сторон. Третий арбитр будет иметь все полномочия для урегулирования всех процедурных вопросов в любом случае, когда у сторон возникают разногласия в этом отношении.

Статья 59

Предполагаемое одобрение

Во всех случаях, когда требуется одобрение или согласие какого-либо члена для того, чтобы Банк мог предпринять какое-либо действие, за исключением действий по статье 56 настоящего Соглашения, предполагается, что одобрение или согласие дано, если член не представит возражения в течение разумного периода времени, который может быть определен Банком при извещении члена о предлагаемом действии.

Глава X

Заключительные положения

Статья 60

Подписание и депонирование

1. Настоящее Соглашение, депонированное у правительства Французской республики (далее именуемого

verlegt wird, liegt bis zum 31. Dezember 1990 für die in Anlage A genannten voraussichtlichen Mitglieder zur Unterzeichnung auf.

(2) Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Artikel 61

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zum 31. März 1991 beim Verwahrer hinterlegt. Der Verwahrer notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und deren Zeitpunkt.

(2) Jeder Unterzeichner kann Vertragspartei werden, indem er bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder, falls erforderlich, bis zu einem von einer Mehrheit der Gouverneure, die eine Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beschlossenen späteren Zeitpunkt eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt.

(3) Ein Unterzeichner, dessen in Absatz 1 genannte Urkunde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt worden ist, wird an diesem Tag Mitglied der Bank. Jeder andere Unterzeichner, der den Bestimmungen des Absatzes 2 entspricht, wird an dem Tag Mitglied der Bank, an dem seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wird.

Artikel 62

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn Unterzeichner, deren Erstzeichnungen mindestens zwei Drittel der Gesamtzeichnungen nach Anlage A ausmachen, darunter mindestens zwei in Anlage A aufgeführte mittel- und osteuropäische Länder, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

(2) Ist dieses Übereinkommen bis zum 31. März 1991 nicht in Kraft getreten, so kann der Verwahrer eine Konferenz der betroffenen voraussichtlichen Mitglieder anberaumen, die das weitere Vorgehen bestimmt und eine neue Frist für die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden festlegt.

Artikel 63

Eröffnungssitzung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit

(1) Sobald dieses Übereinkommen nach Artikel 62 in Kraft tritt, ernennt jedes Mitglied einen Gouverneur. Der Verwahrer ernennt binnen sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Artikel 62 oder so bald wie möglich danach die erste Sitzung des Gouverneursrats an.

(2) Auf seiner ersten Sitzung

- i) wählt der Gouverneursrat den Präsidenten;
- ii) wählt der Gouverneursrat die Direktoren der Bank nach Artikel 26;
- iii) trifft der Gouverneursrat Vorkehrungen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt;

remain open until 31 December 1990 for signature by the prospective members whose names are set forth in Annex A to this Agreement.

2. The Depository shall communicate certified copies of this Agreement to all the Signatories.

Article 61

Ratification, acceptance or approval

1. The Agreement shall be subject to ratification, acceptance or approval by the Signatories. Instruments of ratification, acceptance or approval shall, subject to paragraph 2 of this Article, be deposited with the Depository not later than 31 March 1991. The Depository shall duly notify the other Signatories of each deposit and the date thereof.

2. Any Signatory may become a party to this Agreement by depositing an instrument of ratification, acceptance or approval until one year after the date of its entry into force or, if necessary, until such later date as may be decided by a majority of Governors, representing a majority of the total voting power of the members.

3. A Signatory whose instrument referred to in paragraph 1 of this Article is deposited before the date on which this Agreement enters into force shall become a member of the Bank on that date. Any other Signatory which complies with the provisions of the preceding paragraph shall become a member of the Bank on the date on which its instrument of ratification, acceptance or approval is deposited.

Article 62

Entry into force

1. This Agreement shall enter into force when instruments of ratification, acceptance or approval have been deposited by Signatories whose initial subscriptions represent not less than two thirds of the total subscriptions set forth in Annex A, including at least two countries from Central and Eastern Europe listed in Annex A.

2. If this Agreement has not entered into force by 31 March 1991, the Depository may convene a conference of interested prospective members to determine the future course of action and decide a new date by which instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited.

Article 63

Inaugural meeting and commencement of operations

1. As soon as this Agreement enters into force under Article 62 of this Agreement, each member shall appoint a Governor. The Depository shall call the first meeting of the Board of Governors within sixty (60) days of entry into force of this Agreement under Article 62 or as soon as possible thereafter.

2. At its first meeting, the Board of Governors:

- (i) shall elect the President;
- (ii) shall elect the Directors of the Bank in accordance with Article 26 of this Agreement;
- (iii) shall make arrangements for determining the date of the commencement of the Bank's operations; and

tera ouvert à la signature de tous les membres potentiels énumérés à l'annexe A du présent Accord jusqu'au 31 décembre 1990.

2. Le Dépositaire remettra à tous les signataires des copies certifiées conformes du présent Accord.

Article 61

Ratification, acceptation ou approbation

1. Le présent Accord est soumis à la ratification, à l'acceptation ou à l'approbation des signataires. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation sont, sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, déposés auprès du dépositaire le 31 mars 1991 au plus tard. Le dépositaire informe dûment les autres signataires du dépôt de chaque instrument et de la date de ce dépôt.

2. Tout signataire peut devenir partie au présent Accord en déposant un instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation dans un délai d'un an après la date de son entrée en vigueur ou, si besoin est, jusqu'à une date ultérieure arrêtée par une majorité des gouverneurs, représentant la majorité du nombre total des voix attribuées aux membres.

3. Un signataire qui dépose un des instruments visés au paragraphe 1 du présent article avant la date d'entrée en vigueur du présent Accord devient membre de la Banque à cette date. Tout autre signataire qui se conforme aux dispositions du paragraphe 2 devient membre de la Banque à la date à laquelle son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation est déposé.

Article 62

Entrée en vigueur

1. Le présent Accord entre en vigueur lorsque des signataires dont les souscriptions initiales représentent deux tiers au moins de l'ensemble des souscriptions telles qu'elles sont fixées dans l'annexe A, et comprenant au moins deux pays d'Europe centrale et orientale énumérés à l'Annexe A, ont déposé leur instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2. Si, au 31 mars 1991, le présent Accord n'est pas entré en vigueur, le dépositaire peut réunir les membres potentiels intéressés pour décider de la conduite à adopter et fixer une nouvelle date limite de dépôt des instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 63

Séance inaugurale et commencement des opérations

1. Dès l'entrée en vigueur du présent Accord, conformément aux dispositions de son article 62, chaque membre nomme un gouverneur. Le dépositaire, conformément aux dispositions du même article, convoque la première réunion du Conseil des gouverneurs dans les soixante (60) jours qui suivent l'entrée en vigueur du présent Accord ou à une date ultérieure la plus proche possible.

2. A sa première réunion, le Conseil des gouverneurs:

- (i) élit le président;
- (ii) élit les administrateurs de la Banque conformément aux dispositions de l'article 26 du présent Accord;
- (iii) prend des dispositions permettant de déterminer la date à laquelle la Banque commencera ses opérations; et

„депозитарий“), остается открытым до 31 декабря 1990 года для подписания предполагаемыми членами, перечисленными в приложении А к настоящему Соглашению.

2. Депозитарий передает заверенные копии настоящего Соглашения всем подписавшим его сторонам.

Статья 61

Ратификация, принятие или одобрение

1. Соглашение подлежит ратификации, принятию или одобрению подписавшими его сторонами. Документы о ратификации, принятии или одобрении, при условии соблюдения пункта 2 настоящей статьи депонируются у депозитария не позднее 31 марта 1991 г. Депозитарий должным образом уведомляет о каждом депонировании и его дате другие подписавшие стороны.

2. Любая подписавшая сторона может стать стороной в Соглашении путем депонирования документа о его ратификации, принятии или одобрении не позднее, чем через один год с даты его вступления в силу или, в случае необходимости, не позднее такой более поздней даты, которая может быть определена большинством управляющих, представляющих большинство от общего количества голосов, на которое имеют право члены.

3. Подписавшая сторона, документ которой, упомянутый в пункте 1 настоящей статьи, депонирован до даты вступления Соглашения в силу, становится членом Банка начиная с этой даты. Любая другая подписавшая сторона, которая удовлетворяет положениям предыдущего пункта, становится членом Банка с даты депонирования документа о ратификации, принятии или одобрении.

Статья 62

Вступление в силу

1. Настоящее Соглашение вступает в силу, когда документы о его ратификации, принятии или одобрении будут депонированы подписавшими сторонами, чья первоначальная подписка представляет не менее двух третей от общей подписки, установленной в приложении А, включая по крайней мере две страны Центральной и Восточной Европы, перечисленные в приложении А.

2. Если настоящее Соглашение не вступит в силу к 31 марта 1991 г., депозитарий может созвать конференцию заинтересованных предполагаемых членов для того, чтобы определить будущий порядок действий или принять решение о новом крайнем сроке депонирования документов о ратификации, принятии или одобрении.

Статья 63

Вступительное заседание и начало деятельности

1. Как только настоящее Соглашение вступит в силу согласно статье 62 настоящего Соглашения, каждый член назначит управляющего. Депозитарий созывает первое заседание Совета управляющих в течение шестидесяти (60) дней после вступления в силу настоящего Соглашения в соответствии со статьей 62 или в ближайший возможный срок после этого.

2. На своем первом заседании Совет управляющих:

- (i) избирает президента;
- (ii) избирает директоров Банка в соответствии со статьей 26 настоящего Соглашения;
- (iii) принимает меры для определения срока начала деятельности Банка; и

iv) trifft der Gouverneursrat sonstige Vorkehrungen, die ihm zur Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank erforderlich erscheinen.

(3) Die Bank notifiziert ihren Mitgliedern den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit.

(iv) shall make such other arrangements as appear to it necessary to prepare for the commencement of the Bank's operations.

3. The Bank shall notify its members of the date of commencement of its operations.

Geschehen zu Paris am 29. Mai 1990 in einer Urschrift, deren deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Verwahrers hinterlegt; dieser übermittelt allen anderen in Anlage A genannten voraussichtlichen Mitgliedern beglaubigte Abschriften.

Done at Paris on 29 May 1990 in a single original, whose English, French, German and Russian texts are equally authentic, which shall be deposited in the archives of the Depository which shall transmit a duly certified copy to each of the other prospective members whose names are set forth in Annex A.

(iv) prend toutes autres dispositions utiles pour préparer le commencement des opérations de la Banque.

3. La Banque notifie aux membres la date à laquelle elle commencera ses opérations.

Fait à Paris, le 29 mai 1990, en un seul exemplaire original, dont les versions en langues allemande, anglaise, française et russe font également foi, et déposé dans les archives du depositaire qui en transmet des copies certifiées conformes à tous les membres potentiels énumérés à l'annexe A du présent Accord.

(iv) принимает такие иные меры, которые ему представляются необходимыми для подготовки начала операций Банка.

3. Банк уведомляет своих членов о дате начала своих операций.

Совершено в Париже 29 мая 1990 года в единственном экземпляре, текст которого на английском, немецком, русском и французском языках имеет одинаковую силу и который подлежит депонированию в архивах депозитария, который передаст должным образом заверенную копию каждому из других предполагаемых членов, перечисленных в приложении А к настоящему Соглашению.

Anlage A

Erstzeichnungen auf das genehmigte Stammkapital durch voraussichtliche Mitglieder, die nach Artikel 61 Mitglieder werden können

	Anzahl der Anteile	Zeichnungen auf das Kapital in Millionen ECU
A – Europäische Gemeinschaften		
a)		
Belgien	22 800	228,00
Dänemark	12 000	120,00
Bundesrepublik Deutschland	85 175	851,75
Frankreich	85 175	851,75
Griechenland	6 500	65,00
Irland	3 000	30,00
Italien	85 175	851,75
Luxemburg	2 000	20,00
Niederlande	24 800	248,00
Portugal	4 200	42,00
Spanien	34 000	340,00
Vereinigtes Königreich	85 175	851,75
b)		
Europäische Wirtschafts- gemeinschaft	30 000	300,00
Europäische Investitionsbank	30 000	300,00
B – Sonstige europäische Länder		
Finnland	12 500	125,00
Island	1 000	10,00
Israel	6 500	65,00
Liechtenstein	200	2,00
Malta	100	1,00
Norwegen	12 500	125,00
Österreich	22 800	228,00
Schweden	22 800	228,00
Schweiz	22 800	228,00
Türkei	11 500	115,00
Zypern	1 000	10,00
C – Empfängerländer		
Bulgarien	7 900	79,00
Deutsche Demokratische Republik	15 500	155,00
Jugoslawien	12 800	128,00
Polen	12 800	128,00
Rumänien	4 800	48,00
Tschechoslowakei	12 800	128,00
Ungarn	7 900	79,00
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	60 000	600,00

Annex A

Initial subscriptions to the authorized capital stock for prospective members which may become members in accordance with Article 61

	Number of Shares	Capital Sub- scription in million ECUs
A – European Communities		
a)		
Belgium	22,800	228.00
Denmark	12,000	120.00
France	85,175	851.75
Germany, Federal Republic of	85,175	851.75
Greece	6,500	65.00
Ireland	3,000	30.00
Italy	85,175	851.75
Luxembourg	2,000	20.00
Netherlands	24,800	248.00
Portugal	4,200	42.00
Spain	34,000	340.00
United Kingdom	85,175	851.75
b)		
European Economic Community	30,000	300.00
European Investment Bank	30,000	300.00
B – Other European countries		
Austria	22,800	228.00
Cyprus	1,000	10.00
Finland	12,500	125.00
Iceland	1,000	10.00
Israel	6,500	65.00
Liechtenstein	200	2.00
Malta	100	1.00
Norway	12,500	125.00
Sweden	22,800	228.00
Switzerland	22,800	228.00
Turkey	11,500	115.00
C – Recipient countries		
Bulgaria	7,900	79.00
Czechoslovakia	12,800	128.00
German Democratic Republic	15,500	155.00
Hungary	7,900	79.00
Poland	12,800	128.00
Romania	4,800	48.00
Union of Soviet Socialist Republics	60,000	600.00
Yugoslavia	12,800	128.00

Annexe A

Souscriptions initiales au capital social autorisé, pour les membres potentiels susceptibles de devenir membres conformément aux dispositions de l'article 61

	Nombre d'actions	Souscription au capital (en millions d'Ecus)
A – Communautés européennes		
a)		
République Fédérale d'Allemagne	85 175	851,75
Belgique	22 800	228,00
Danemark	12 000	120,00
Espagne	34 000	340,00
France	85 175	851,75
Grèce	6 500	65,00
Irlande	3 000	30,00
Italie	85 175	851,75
Luxembourg	2 000	20,00
Pays-Bas	24 800	248,00
Portugal	4 200	42,00
Royaume-Uni	85 175	851,75
b)		
Communauté économique européenne	30 000	300,00
Banque européenne d'investissement	30 000	300,00
B – Autres pays européens		
Autriche	22 800	228,00
Chypre	1 000	10,00
Finlande	12 500	125,00
Islande	1 000	10,00
Israël	6 500	65,00
Liechtenstein	200	2,00
Malte	100	1,00
Norvège	12 500	125,00
Suède	22 800	228,00
Suisse	22 800	228,00
Turquie	11 500	115,00
C – Pays bénéficiaires		
Bulgarie	7 900	79,00
République Démocratique d'Allemagne	15 500	155,00
Hongrie	7 900	79,00
Pologne	12 800	128,00
Roumanie	4 800	48,00
Tchécoslovaquie	12 800	128,00
Union des Républiques Socialistes et Soviétiques	60 000	600,00
Yougoslavie	12 800	128,00

Приложение А

Первоначальная подписка на разрешенный к выпуску акционерный капитал для предполагаемых членов, которые могут стать членами в соответствии со статьей 61.

	Количество акций	Капитал, который может быть произведена подписка (в миллионах ЭКЮ)
A – Европейские сообщества		
a)		
Бельгия	22.800	228,00
Греция	6.500	65,00
Дания	12.000	120,00
Ирландия	3.000	30,00
Испания	34.000	340,00
Италия	85.175	851,75
Люксембург	2.000	20,00
Нидерланды	24.800	248,00
Португалия	4.200	42,00
Соединенное Королевство Федеративная Республика Германия	85.175	851,75
Франция	85.175	851,75
b)		
Европейский инвестиционный банк	30.000	300,00
Европейское экономическое сообщество	30.000	300,00
B – Другие европейские страны		
Австрия	22.800	228,00
Израиль	6.500	65,00
Исландия	1.000	10,00
Кипр	1.000	10,00
Лихтенштейн	200	2,00
Мальта	100	1,00
Норвегия	12.500	125,00
Турция	11.500	115,00
Финляндия	12.500	125,00
Швейцария	22.800	228,00
Швеция	22.800	228,00
C – Страны-получатели		
Болгария	7.900	79,00
Венгрия	7.900	79,00
Германская Демократическая Республика	15.500	155,00
Польша	12.800	128,00
Румыния	4.800	48,00
Союз Советских Социалистических Республик	60.000	600,00
Чехословакия	12.800	128,00
Югославия	12.800	128,00

	Anzahl der Anteile	Zeichnungen auf das Kapital in Millionen ECU		Number of Shares	Capital Sub- scription in million ECUs
D – Nichteuropäische Länder			D – Non-European countries		
Ägypten	1 000	10,00	Australia	10,000	100.00
Australien	10 000	100,00	Canada	34,000	340.00
Japan	85 175	851,75	Egypt	1,000	10.00
Kanada	34 000	340,00	Japan	85,175	851.75
Republik Korea	6 500	65,00	Korea, Republic of	6,500	65.00
Marokko	1 000	10,00	Mexico	3,000	30.00
Mexiko	3 000	30,00	Morocco	1,000	10.00
Neuseeland	1 000	10,00	New Zealand	1,000	10.00
Vereinigte Staaten von Amerika	100 000	1 000,00	United States of America	100,000	1,000.00
E – Nicht zugewiesene Anteile	125	1,25	E – Non allocated shares	125	1.25
Insgesamt	1 000 000	10 000,00	Total	1,000,000	10,000.00

(*) Die voraussichtlichen Mitglieder sind nur für die Zwecke dieses Übereinkommens in den oben genannten Kategorien aufgeführt. Die Empfängerländer werden sonst in diesem Übereinkommen als mittel- und osteuropäische Länder bezeichnet.

(*) Prospective members are listed under the above categories only for the purpose of this Agreement. Recipient countries are referred to elsewhere in this Agreement as Central and Eastern European countries.

	Nombre d'actions	Sou- scription au capital (en mil- lions d'Ecus)	Коли- чество акций	Капитал, на который может быть произведена подписка (в миллионах ЭКЮ)
D – Pays non européens			D – Неевропейские страны	
Australie	10 000	100,0	Австралия	10.000 100,00
Canada	34 000	340,00	Египет	1.000 10,00
République de Corée	6 500	65,00	Канада	34.000 340,00
Egypte	1 000	10,00	Корейская республика	6.500 65,00
Etats-Unis	100 000	1 000,00	Марокко	1.000 10,00
Japon	85 175	851,75	Мексика	3.000 30,00
Maroc	1 000	10,00	Новая Зеландия	1.000 10,00
Mexique	3 000	30,00	Соединенные Штаты Америки	100.000 1.000,00
Nouvelle-Zélande	1 000	10,00	Япония	85.175 851,75
E – Actions non allouées	125	1,25	E – Нераспределенные акции	125 1,25
Total	1 000 000	10 000,00	Итого	1.000.000 1.0000,00

(*) Les membres potentiels sont classés dans les catégories visées ci-dessus exclusivement aux fins du présent Accord. Dans les autres dispositions du présent Accord, les pays bénéficiaires figurent sous le nom de pays d'Europe centrale et orientale.

(*) Предполагаемые члены перечислены по вышеуказанным категориям только для цели настоящего Соглашения. Страны-получатели в настоящем Соглашении именуется странами Центральной и Восточной Европы.

Anlage B

Abschnitt A – Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, die Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, das Vereinigte Königreich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank vertreten (im folgenden als „Gouverneure des Abschnitts A“ bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts A benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts A.

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 11 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 4,5 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt A abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 11 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 11 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, daß sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 5,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, daß sie die Gesamtstimmzahl für eine Person auf über 5,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, daß diese 5,5 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 5,5 v. H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmzahl für eine Person über 4,5 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmzahl für den Betreffenden dadurch 5,5 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 11 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 11 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 10 Personen gewählt werden, die elfte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts A zu wählen sind,

Annex B

Section A – Election of Directors by Governors representing Belgium, Denmark, France, the Federal Republic of Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Portugal, Spain, the United Kingdom, the European Economic Community and the European Investment Bank (hereinafter referred to as Section A Governors).

1. The provisions set out below in this Section shall apply exclusively to this Section.

2. Candidates for the office of Director shall be nominated by Section A Governors, provided that a Governor may nominate only one person. The election of Directors shall be by ballot of Section A Governors.

3. Each Governor eligible to vote shall cast for one person all of the votes to which the member appointing him or her is entitled under paragraphs 1 and 2 of Article 29 of this Agreement.

4. Subject to paragraph 10 of this Section, the 11 persons receiving the highest number of votes shall be Directors, except that no person who receives less than 4.5 per cent of the total of the votes which can be cast (eligible votes) in Section A shall be considered elected.

5. Subject to paragraph 10 of this Section, if 11 persons are not elected on the first ballot, a second ballot shall be held in which, unless there were no more than 11 candidates, the person who received the lowest number of votes in the first ballot shall be ineligible for election and in which there shall vote only:

- (a) those Governors who voted in the first ballot for a person not elected and
- (b) those Governors whose votes for a person elected are deemed under paragraphs 6 and 7 below of this Section to have raised the votes cast for that person above 5.5 per cent of the eligible votes.

6. In determining whether the votes cast by a Governor are deemed to have raised the total votes cast for any person above 5.5 per cent of the eligible votes, the 5.5 per cent shall be deemed to include, first, the votes of the Governor casting the largest number of votes for such person, then the votes of the Governor casting the next largest number and so on, until 5.5 per cent is reached.

7. Any Governor, part of whose votes must be counted in order to raise the total of votes cast for any person above 4.5 per cent shall be considered as casting all of his or her votes for such person, even if the total votes for such person thereby exceed 5.5 per cent and shall not be eligible to vote in a further ballot.

8. Subject to paragraph 10 of this Section, if, after the second ballot, 11 persons have not been elected, further ballots shall be held in conformity with the principles and procedures laid down in this Section, until 11 persons have been elected, provided that, if at any stage 10 persons are elected, notwithstanding the provisions of paragraph 4 of this Section, the 11th may be elected by a simple majority of the remaining votes cast.

9. In the case of an increase or decrease in the number of Directors to be elected by Section A Governors, the minimum and

Annexe B

Section A – Election des administrateurs par les gouverneurs représentant la République Fédérale d'Allemagne, la Belgique, le Danemark, l'Espagne, la France, la Grèce, l'Irlande, l'Italie, le Luxembourg, les Pays-Bas, le Portugal, le Royaume-Uni, la Communauté Economique Européenne et la Banque Européenne d'Investissement (ci-après dénommés gouverneurs de la section A).

1. Les dispositions ci-après de la présente Section s'appliquent exclusivement à cette Section.

2. Les candidats au poste d'administrateur sont désignés par les gouverneurs de la Section A, étant entendu qu'un gouverneur ne peut désigner qu'une seule personne. L'élection des administrateurs s'effectue par un vote des gouverneurs de la Section A.

3. Chacun des gouverneurs admis à voter accorde à une seule personne toutes les voix qui reviennent au membre qu'il représente au titre de l'article 29, paragraphes 1 et 2 du présent Accord.

4. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, les 11 personnes qui recueillent le plus grand nombre de voix sont élues administrateurs; toutefois, une personne ayant recueilli moins de 4,5 pour cent de l'ensemble des voix susceptibles d'être exprimées (voix inscrites) au titre de la Section A ne peut pas être réputée élue.

5. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, si 11 personnes ne sont pas élues au premier tour, il est procédé à un second tour dans lequel, sauf s'il n'y avait pas plus de 11 candidats, la personne qui a obtenu le plus petit nombre de voix au premier tour ne peut participer au scrutin et seuls votent:

- a) les gouverneurs qui ont voté au premier tour pour une personne non élue et
- b) les gouverneurs dont les voix émises à une personne élue sont réputées, aux termes des paragraphes 6 et 7 de la présente Section, avoir porté le nombre des voix recueillies par cette personne au-dessus de 5,5 pour cent des voix inscrites.

6. Pour déterminer si les voix émises par un gouverneur sont réputées avoir porté le total obtenu par une personne donnée à plus de 5,5 pour cent des voix inscrites, les 5,5 pour cent sont réputés comprendre, premièrement, les voix du gouverneur qui a apporté le plus grand nombre de voix à ladite personne, ensuite les voix du gouverneur qui en a apporté le nombre immédiatement inférieur, et ainsi de suite jusqu'à ce que les 5,5 pour cent soient atteints.

7. Tout gouverneur dont les voix doivent être partiellement comptées pour porter le total obtenu par une personne à plus de 4,5 pour cent est réputé donner toutes ses voix à ladite personne, même si le total des voix obtenues par celle-ci dépasse ainsi 5,5 pour cent et ne peut plus participer à un autre scrutin.

8. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, si, après le second tour, il n'y a pas encore 11 élus, il est procédé, suivant les mêmes principes et procédures définis dans la présente Section, à des scrutins supplémentaires jusqu'à ce qu'il y ait 11 élus, sous réserve qu'à tout moment après l'élection de 10 personnes, la onzième peut être élue à la majorité simple des voix restantes, par dérogation aux dispositions du paragraphe 4.

9. Dans le cas d'une augmentation ou d'une réduction du nombre des administrateurs à élire par les gouverneurs de la

Приложение В

Раздел А – Выборы директоров управляющими, представляющими Бельгию, Грецию, Данию, Ирландию, Испанию, Италию, Люксембург, Нидерланды, Португалию, Соединенное Королевство, Федеративную Республику Германия, Францию, Европейский инвестиционный банк и Европейское экономическое сообщество (далее именуемыми управляющими, упомянутыми в разделе А).

1. Положения, изложенные ниже в этом разделе, применяются исключительно к этому разделу.

2. Кандидаты на должность директора предлагаются управляющими, упомянутыми в разделе А, при условии, что управляющий может предложить кандидатуру только одного лица. Выборы директоров проводятся путем голосования управляющих, упомянутых в разделе А.

3. Каждый управляющий, имеющий право голоса, отдает все голоса, на которые согласно пунктам 1 и 2 статьи 29 настоящего Соглашения имеет право назначивший его член, за одно лицо.

4. С учетом пункта 10 настоящего раздела считаются избранными директорами 11 лиц, получивших наибольшее количество голосов, однако лицо, получившее менее 4,5 процента голосов от общего количества голосов, которое может быть подано (имеющихся голосов) по разделу А, не может считаться избранным.

5. С учетом пункта 10 настоящего раздела, если после первого тура голосования не удалось избрать 11 лиц, кроме тех случаев, когда имеется не более 11 кандидатов, проводится второй тур голосования, в котором лицо, получившее наименьшее количество голосов в первом туре, участвовать не может и в котором голосуют только:

- a) управляющие, голосовавшие в первом туре за лицо, которое не было избрано, и
- b) управляющие, чьи голоса, отданные за какое-либо избранное лицо, согласно нижеприведенным пунктам 6 и 7 настоящего раздела, позволили данному лицу собрать более 5,5 процента имеющихся голосов.

6. Чтобы определить, позволили ли отданные управляющим голоса какому-либо лицу собрать более 5,5 процента имеющихся голосов, эти 5,5 процента понимаются как включающие, во-первых, голоса управляющего, отдавшего наибольшее количество голосов за такое лицо, затем голоса управляющего, который находится на втором месте по количеству голосов, и так далее, вплоть до достижения 5,5 процента.

7. Любой управляющий, часть голосов которого должна приниматься в расчет с тем, чтобы общее количество голосов, отданное за какое-либо лицо превышало 4,5 процента, рассматривается как отдавший указанному лицу все свои голоса, даже если общее количество голосов, отданное за такое лицо, при этом превысит 5,5 процента, и такой управляющий не может участвовать в последующих турах голосования.

8. С учетом пункта 10 настоящего раздела, если после второго тура голосования 11 лиц избрать не удалось, проводятся последующие туры голосования в соответствии с принципами и процедурами, указанными в настоящем разделе, до избрания 11 лиц при условии, что если на каком-либо этапе избрано 10 лиц, то независимо от положений пункта 4 настоящего раздела одиннадцатое лицо может быть избрано простым большинством оставшихся голосов.

9. В случае увеличения или уменьшения числа директоров, подлежащих избранию управляющими, упомянутыми в раз-

werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchst Hundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepaßt.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,4 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeprotokolle hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B – Wahl der Direktoren durch die Gouverneure, die andere Länder vertreten

Abschnitt B i) – Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als mittel- und osteuropäische Länder aufgeführten Länder (Empfängerländer) vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B i) bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B i) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B i).

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 12 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B i) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von denen für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, daß sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 13 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, daß sie die Gesamtstimmzahl für eine Person auf über 13 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, daß diese 13 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 13 v. H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmzahl für eine Person über 12 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine

maximum percentages specified in paragraphs 4, 5, 6 and 7 of this Section shall be appropriately adjusted by the Board of Governors.

10. So long as any Signatory, or group of Signatories, whose share of the total amount of capital subscriptions provided in Annex A is more than 2.4 per cent, has not deposited its instrument or their instruments of ratification, approval or acceptance, there shall be no election for one Director in respect of each such Signatory or group of Signatories. The Governor or Governors representing such a Signatory or group of Signatories shall elect a Director in respect of each Signatory or group of Signatories, immediately after the Signatory becomes a member or the group of Signatories become members. Such Director shall be deemed to have been elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, if he or she is elected during the period in which the first Board of Directors shall hold office.

Section B – Election of Directors by Governors representing other countries.

Section B (i): Election of Directors by Governors representing those countries listed in Annex A as Central and Eastern European Countries (recipient countries) (hereinafter referred to as Section B (i) Governors).

1. The provisions set out below in this Section shall apply exclusively to this Section.

2. Candidates for the office of Director shall be nominated by Section B (i) Governors, provided that a Governor may nominate only one person. The election of Directors shall be by ballot of Section B (i) Governors.

3. Each Governor eligible to vote shall cast for one person all of the votes to which the member appointing him or her is entitled under paragraphs 1 and 2 of Article 29 of this Agreement.

4. Subject to paragraph 10 of this Section, the 4 persons receiving the highest number of votes shall be Directors, except that no person who receives less than 12 per cent of the total of the votes which can be cast (eligible votes) in Section B (i) shall be considered elected.

5. Subject to paragraph 10 of this Section, if 4 persons are not elected on the first ballot, a second ballot shall be held in which, unless there were no more than 4 candidates, the person who received the lowest number of votes in the first ballot shall be ineligible for election and in which there shall vote only:

- (a) those Governors who voted in the first ballot for a person not elected and
- (b) those Governors whose votes for a person elected are deemed under paragraphs 6 and 7 below of this Section to have raised the votes cast for that person above 13 per cent of the eligible votes.

6. In determining whether the votes cast by a Governor are deemed to have raised the total votes cast for any person above 13 per cent of the eligible votes, the 13 per cent shall be deemed to include, first, the votes of the Governor casting the largest number of votes for such person, then the votes of the Governor casting the next largest number and so on, until 13 per cent is reached.

7. Any Governor, part of whose votes must be counted in order to raise the total of votes cast for any person above 12 per cent shall be considered as casting all of his or her votes for such

Section A, les pourcentages minimum et maximum définis aux paragraphes 4, 5, 6 et 7 de la présente Section sont ajustés en conséquence par le Conseil des gouverneurs.

10. Aussi longtemps qu'un signataire, ou un groupe de signataires, dont la part du montant total du capital souscrit définie à l'Annexe A est supérieure à 2,4 pour cent, n'a pas déposé son instrument de ratification, d'approbation ou d'acceptation, aucun administrateur n'est élu pour représenter ledit signataire ou groupe de signataires. Le gouverneur ou les gouverneurs représentant ledit signataire ou groupe de signataires élisent un administrateur pour chaque signataire ou groupe de signataires, dès que le signataire ou le groupe de signataires devient membre. Cet administrateur est réputé avoir été élu par le Conseil des gouverneurs lors de la séance inaugurale, conformément au paragraphe 3 de l'article 26 du présent Accord, s'il est élu pendant la période au cours de laquelle le premier Conseil d'administration exerce ses fonctions.

Section B – Election des administrateurs par des gouverneurs représentant d'autres pays

Section B (i) – Election des administrateurs par des gouverneurs représentant les pays énumérés à l'annexe A dans la catégorie pays d'Europe Centrale et Orientale (pays bénéficiaires) (ci-après dénommés gouverneurs de la section B (i)).

1. Les dispositions ci-après de la présente Section s'appliquent exclusivement à cette Section.

2. Les candidats au poste d'administrateur sont désignés par les gouverneurs de la Section B (i), étant entendu qu'un gouverneur ne peut désigner qu'une seule personne. L'élection des administrateurs s'effectue par un vote des gouverneurs de la Section B (i).

3. Chacun des gouverneurs admis à voter accorde à une seule personne toutes les voix qui reviennent au membre qu'il représente au titre de l'article 29, paragraphes 1 et 2 du présent Accord.

4. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, les 4 personnes qui recueillent le plus grand nombre de voix sont élues administrateurs; toutefois, une personne ayant recueilli moins de 12 pour cent de l'ensemble des voix susceptibles d'être exprimées (voix inscrites) au titre de la Section B (i) ne peut pas être réputée élue.

5. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, si 4 personnes ne sont pas élues au premier tour, il est procédé à un second tour dans lequel, sauf s'il n'y avait pas plus de 4 candidats, la personne qui a obtenu le plus petit nombre de voix au premier tour ne peut participer au scrutin et seuls votent:

- a) les gouverneurs qui ont voté au premier tour pour une personne non élue et
- b) les gouverneurs dont les voix données à une personne élue sont réputées, aux termes des paragraphes 6 et 7 de la présente Section, avoir porté le nombre des voix recueillies par cette personne au-dessus de 13 pour cent des voix inscrites.

6. Pour déterminer si les voix émises par un gouverneur sont être réputées avoir porté le total obtenu par une personne donnée à plus de 13 pour cent des voix inscrites, les 13 pour cent sont réputés comprendre, premièrement, les voix du gouverneur qui a apporté le plus grand nombre de voix à ladite personne, ensuite les voix du gouverneur qui en a apporté le nombre immédiatement inférieur, et ainsi de suite jusqu'à ce que les 13 pour cent soient atteints.

7. Tout gouverneur dont les voix doivent être partiellement comptées pour porter le total obtenu par une personne à plus de 12 pour cent est réputé donner toutes les voix à ladite personne,

деле А, минимальные и максимальные процентные доли, указанные в пунктах 4, 5, 6 и 7 настоящего раздела, соответствующим образом корректируются Советом управляющих.

10. До тех пор, пока какая-либо подписавшая сторона или группа подписавших сторон, доля общей суммы подписки на капитал которых, предусмотренная в приложении А, превышает 2,4 процента, не депонирует документ или документы о ратификации, одобрении или принятии, директор от такой стороны или группы подписавших сторон избираться не будет. Управляющий или управляющие, представляющие такую подписавшую сторону или группу подписавших сторон, избирают директора от каждой подписавшей стороны или группы сторон сразу после того, как подписавшая сторона станет членом, или группа подписавших сторон станет членами. Такой директор считается избранным Советом управляющих на первом заседании согласно пункту 3 статьи 26 настоящего Соглашения, если он избирается в течение срока деятельности первого Совета директоров.

Раздел В – Выборы директоров управляющими, представляющими другие страны.

Раздел В (i): Выборы директоров управляющими, представляющими страны Центральной и Восточной Европы (страны-получатели), перечисленные в приложении А (далее именуемыми управляющими, упомянутыми в разделе В (i))

1. Положения, изложенные ниже в этом разделе, применяются исключительно к этому разделу.

2. Кандидаты на должность директора предлагаются управляющими, упомянутыми в разделе В (i), при условии, что управляющий может предложить кандидатуру только одного лица. Выборы директоров проводятся путем голосования управляющих, упомянутых в разделе В (i).

3. Каждый управляющий, имеющий право голоса, отдает все голоса, на которые согласно пунктам 1 и 2 статьи 29 настоящего Соглашения имеет право назначивший его член, за одно лицо.

4. С учетом пункта 10 настоящего раздела считаются избранными директорами 4 лица, получившие наибольшее количество голосов, однако лицо, получившее менее 12 процентов голосов от общего количества голосов, которое может быть подано (имеющихся голосов) по разделу В (i), не может считаться избранным.

5. С учетом пункта 10 настоящего раздела, если после первого тура голосования не удалось избрать 4 лиц, кроме тех случаев, когда имеется не более 4 кандидатов, проводится второй тур голосования, в котором лицо, получившее наименьшее количество голосов в первом туре, участвовать не может и в котором голосуют только:

- a) управляющие, голосовавшие в первом туре за лицо, которое не было избрано, и
- b) управляющие, чьи голоса, отданные за какое-либо избранное лицо, согласно нижеприведенным пунктам 6 и 7 настоящего раздела, позволили данному лицу собрать более 13 процентов имеющихся голосов.

6. Чтобы определить, позволили ли отданные управляющим голоса какому-либо лицу собрать более 13 процентов имеющихся голосов, эти 13 процентов понимаются как включающие, во-первых, голоса управляющего, отдавшего наибольшее количество голосов за такое лицо, затем голоса управляющего, который находится на втором месте по количеству голосов, и так далее, вплоть до достижения 13 процентов.

7. Любой управляющий, часть голосов которого должна приниматься в расчет с тем, чтобы общее количество голосов, отданное за какое-либо лицо превышало 12 процен-

Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 13 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B i) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchststundensätze vom Gouverneursrat entsprechend angepaßt.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,8 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkläre hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abchnitt B ii) – Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als andere europäische Länder aufgeführten Länder vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B ii) bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B ii) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B ii).

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 20,5 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B ii) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, daß sie die für diese Person abgegebene Stimmzahl auf über 21,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, daß sie die

person, even if the total votes for such person thereby exceed 13 per cent and shall not be eligible to vote in a further ballot.

8. Subject to paragraph 10 of this Section, if, after the second ballot, 4 persons have not been elected, further ballots shall be held in conformity with the principles and procedures laid down in this Section, until 4 persons have been elected, provided that, if at any stage 3 persons are elected, notwithstanding the provisions of paragraph 4 of this Section, the 4th may be elected by a simple majority of the remaining votes cast.

9. In the case of an increase or decrease in the number of Directors to be elected by Section B (i) Governors, the minimum and maximum percentages specified in paragraphs 4, 5, 6 and 7 of this Section shall be appropriately adjusted by the Board of Governors.

10. So long as any Signatory, or group of Signatories, whose share of the total amount of capital subscriptions provided in Annex A is more than 2.8 per cent, has not deposited its instrument or their instruments of ratification, approval or acceptance, there shall be no election for one Director in respect of each such Signatory or group of Signatories. The Governor or Governors representing such a Signatory or group of Signatories shall elect a Director in respect of each Signatory or group of Signatories, immediately after the Signatory becomes a member or the group of Signatories become members. Such Director shall be deemed to have been elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, if he or she is elected during the period in which the first Board of Directors shall hold office.

Section B (ii): Election of Directors by Governors representing those countries listed in Annex A as other European countries (hereinafter referred to as Section B (ii) Governors).

1. The provisions set out below in this Section shall apply exclusively to this Section.

2. Candidates for the office of Director shall be nominated by Section B (ii) Governors, provided that a Governor may nominate only one person. The election of Directors shall be by ballot of Section B (ii) Governors.

3. Each Governor eligible to vote shall cast for one person all of the votes to which the member appointing him or her is entitled under paragraphs 1 and 2 of Article 29 of this Agreement.

4. Subject to paragraph 10 of this Section, the 4 persons receiving the highest number of votes shall be Directors, except that no person who receives less than 20.5 per cent of the votes which can be cast (eligible votes) in Section B (ii) shall be considered elected.

5. Subject to paragraph 10 of this Section, if 4 persons are not elected on the first ballot, a second ballot shall be held in which, unless there were no more than 4 candidates, the person who received the lowest number of votes in the first ballot shall be ineligible for election and in which there shall vote only:

- (a) those Governors who voted in the first ballot for a person not elected and
- (b) those Governors whose votes for a person elected are deemed under paragraphs 6 and 7 below of this Section to have raised the votes cast for that person above 21.5 per cent of the eligible votes.

6. In determining whether the votes cast by a Governor are deemed to have raised the total votes cast for any person above

même si le total des voix obtenues par celle-ci dépasse ainsi 13 pour cent et ne peut plus participer à un autre scrutin.

8. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, si, après le second tour, il n'y a pas encore 4 élus, il est procédé, suivant les mêmes principes et procédures définis dans la présente Section, à des scrutins supplémentaires jusqu'à ce qu'il y ait 4 élus, sous réserve qu' à tout moment après l'élection de 3 personnes, la quatrième peut être élue à la majorité simple des voix restantes et sans tenir compte des dispositions du paragraphe 4.

9. Dans le cas d'une augmentation ou d'une réduction du nombre des administrateurs à élire par les gouverneurs de la Section B (i) les pourcentages minimum et maximum définis aux paragraphes 4, 5, 6 et 7 de la présente Section sont ajustés en conséquence par le Conseil des gouverneurs.

10. Aussi longtemps qu'un signataire, ou un groupe de signataires, dont la part du montant total du capital souscrit définie à l'Annexe A est supérieure à 2,8 pour cent, n'a pas déposé son instrument de ratification, d'approbation ou d'acceptation, aucun administrateur n'est élu pour représenter ledit signataire ou groupe de signataires. Le gouverneur ou les gouverneurs représentant ledit signataire ou groupe de signataires élisent un administrateur pour chaque signataire ou groupe de signataires, dès que le signataire ou le groupe de signataires devient membre. Cet administrateur est réputé avoir été élu par le Conseil des gouverneurs lors de la séance inaugurale, conformément au paragraphe 3 de l'article 26 du présent Accord, s'il est élu pendant la période au cours de laquelle le premier Conseil d'administration exerce ses fonctions.

Section B (ii) – Election des administrateurs par les gouverneurs représentant les pays énumérés à l'Annexe A dans la catégorie autres pays européens (ci-après dénommés gouverneurs de la section B (ii)).

1. Les dispositions ci-après de la présente Section s'appliquent exclusivement à cette Section.

2. Les candidats au poste d'administrateur sont désignés par les gouverneurs de la Section B (ii), étant entendu qu'un gouverneur ne peut désigner qu'une seule personne. L'élection des administrateurs s'effectue par un vote des gouverneurs de la Section B (ii).

3. Chacun des gouverneurs admis à voter accorde à une seule personne toutes les voix qui reviennent au membre qu'il représente au titre de l'article 29, paragraphes 1 et 2 du présent Accord.

4. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, les 4 personnes qui recueillent le plus grand nombre de voix sont élues administrateurs; toutefois, une personne ayant recueilli moins de 20,5 pour cent de l'ensemble des voix susceptibles d'être exprimées (voix inscrites) au titre de la Section B (ii) ne peut pas être réputée élue.

5. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, si 4 personnes ne sont pas élues au premier tour, il est procédé à un second tour dans lequel, sauf s'il n'y avait plus de 4 candidats, la personne qui a obtenu le plus petit nombre de voix au premier tour ne peut participer au scrutin et seuls votent:

- a) les gouverneurs qui ont voté au premier tour pour une personne non élue et
- b) les gouverneurs dont les voix données à une personne élue sont réputées, aux termes des paragraphes 6 et 7 de la présente Section, avoir porté le nombre des voix recueillies par cette personne au-dessus de 21,5 pour cent des voix inscrites.

6. Pour déterminer si les voix émises par un gouverneur sont être réputées avoir porté le total obtenu par une personne donnée

тов, рассматривается как отдавший указанному лицу все свои голоса, даже если общее количество голосов, отданное за такое лицо, при этом превысит 13 процентов, и такой управляющий не может участвовать в последующих турах голосования.

8. С учетом пункта 10 настоящего раздела, если после второго тура голосования 4 лиц избрать не удалось, проводятся последующие туры голосования в соответствии с принципами и процедурами, указанными в настоящем разделе, до избрания 4 лиц при условии, что если на каком-либо этапе избраны 3 лица, то независимо от положений пункта 4 настоящего раздела четвертое лицо может быть избрано простым большинством оставшихся голосов.

9. В случае увеличения или уменьшения числа директоров, подлежащих избранию управляющими, упомянутыми в разделе B (i), минимальные и максимальные процентные доли, указанные в пунктах 4, 5, 6 и 7 настоящего раздела, соответствующим образом корректируются Советом управляющих.

10. До тех пор, пока какая-либо подписавшая сторона или группа подписавших сторон, доля общей суммы подписки на капитал которых, предусмотренная в приложении А, превышает 2,8 процента, не депонирует документ или документы о ратификации, одобрении или принятии, директор от такой стороны или группы подписавших сторон избираться не будет. Управляющий или управляющие, представляющие указанную подписавшую сторону или группу подписавших сторон, избирают директора от каждой подписавшей стороны или группы сторон сразу после того, как подписавшая сторона станет членом, или группа подписавших сторон станет членами. Такой директор считается избранным Советом управляющих на первом заседании согласно пункту 3 статьи 26 настоящего Соглашения, если он избирается в течение срока деятельности первого Совета директоров.

Раздел B (ii): Выборы директоров управляющими, представляющими другие европейские страны, перечисленные в приложении А (далее именуемыми управляющими, упомянутыми в разделе B (ii)).

1. Положения, изложенные ниже в этом разделе, применяются исключительно к этому разделу.

2. Кандидаты на должность директора предлагаются управляющими, упомянутыми в разделе B (ii), при условии, что управляющий может предложить кандидатуру только одного лица. Выборы директоров проводятся путем голосования управляющих, упомянутых в разделе B (ii).

3. Каждый управляющий, имеющий право голоса, отдает все голоса, на которые согласно пунктам 1 и 2 статьи 29 настоящего Соглашения имеет право назначивший его член, за одно лицо.

4. С учетом пункта 10 настоящего раздела считаются избранными директорами 4 лица, получившие наибольшее количество голосов, однако лицо, получившее менее 20,5 процента голосов от общего количества голосов, которое может быть подано (имеющихся голосов) по разделу B (ii), не может считаться избранным.

5. С учетом пункта 10 настоящего раздела, если после первого тура голосования не удалось избрать 4 лиц, кроме тех случаев, когда имеется не более 4 кандидатов, проводится второй тур голосования, в котором лицо, получившее наименьшее количество голосов в первом туре, участвовать не может и в котором голосуют только:

- a) управляющие, голосовавшие в первом туре за лицо, которое не было избрано, и
- b) управляющие, чьи голоса, отданные за какое-либо избранное лицо, согласно нижеприведенным пунктам 6 и 7 настоящего раздела, позволили данному лицу собрать более 21,5 процента имеющихся голосов.

6. Чтобы определить, позволили ли отданные управляющим голоса какому-либо лицу собрать более 21,5 процента

Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 21,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, daß diese 21,5 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 21,5 v. H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 20,5 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 21,5 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B (ii) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchststimmensätze vom Gouverneursrat entsprechend angepaßt.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,8 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B (iii) – Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als nichteuropäische Länder aufgeführten Länder vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B (iii) bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B (iii) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B (iii).

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 8 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B (iii) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

21.5 per cent of the eligible votes, the 21.5 per cent shall be deemed to include, first, the votes of the Governor casting the largest number of votes for such person, then the votes of the Governor casting the next largest number and so on, until 21.5 per cent is reached.

7. Any Governor, part of whose votes must be counted in order to raise the total of votes cast for any person above 20.5 per cent shall be considered as casting all of his or her votes for such person, even if the total votes for such person thereby exceed 21.5 per cent and shall not be eligible to vote in a further ballot.

8. Subject to paragraph 10 of this Section, if, after the second ballot, 4 persons have not been elected, further ballots shall be held in conformity with the principles and procedures laid down in this Section, until 4 persons have been elected, provided that, if at any stage 3 persons are elected, notwithstanding the provisions of paragraph 4 of this Section, the 4th may be elected by a simple majority of the remaining votes cast.

9. In the case of an increase or decrease in the number of Directors to be elected by Section B (ii) Governors, the minimum and maximum percentages specified in paragraphs 4, 5, 6 and 7 of this Section shall be appropriately adjusted by the Board of Governors.

10. So long as any Signatory, or group of Signatories, whose share of the total amount of capital subscriptions provided in Annex A is more than 2.8 per cent, has not deposited its instrument or their instruments of ratification, approval or acceptance, there shall be no election for one Director in respect of each such Signatory or group of Signatories. The Governor or Governors representing such a Signatory or group of Signatories shall elect a Director in respect of each Signatory or group of Signatories, immediately after the Signatory becomes a member or the group of Signatories become members. Such Director shall be deemed to have been elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, if he or she is elected during the period in which the first Board of Directors shall hold office.

Section B (iii): Election of Directors by Governors representing those countries listed in Annex A as Non-European Countries (hereinafter referred to as Section B (iii) Governors).

1. The provisions set out below in this Section shall apply exclusively to this Section.

2. Candidates for the office of Director shall be nominated by Section B (iii) Governors, provided that a Governor may nominate only one person. The election of Directors shall be by ballot of Section B (iii) Governors.

3. Each Governor eligible to vote shall cast for one person all of the votes to which the member appointing him or her is entitled under paragraphs 1 and 2 of Article 29 of this Agreement.

4. Subject to paragraph 10 of this Section, the 4 persons receiving the highest number of votes shall be Directors, except that no person who receives less than 8 per cent of the total of the votes which can be cast (eligible votes) in Section B (iii) shall be considered elected.

5. Subject to paragraph 10 of this Section, if 4 persons are not elected on the first ballot, a second ballot shall be held in which, unless there were no more than 4 candidates, the person who received the lowest number of votes in the first ballot shall be ineligible for election and in which there shall vote only:

à plus de 21,5 pour cent des voix inscrites, les 21,5 pour cent sont réputés comprendre, premièrement, les voix du gouverneur qui a apporté le plus grand nombre de voix à ladite personne, ensuite les voix du gouverneur qui en a apporté le nombre immédiatement inférieur, et ainsi de suite jusqu'à ce que les 21,5 pour cent soient atteints.

7. Tout gouverneur dont les voix doivent être partiellement comptées pour porter le total obtenu par une personne à plus de 20,5 pour cent est réputé donner toutes les voix à ladite personne, même si le total des voix obtenues par celle-ci dépasse ainsi 21,5 pour cent et ne peut plus participer à un autre scrutin.

8. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, si, après le second tour, il n'y a pas encore 4 élus, il est procédé, suivant les mêmes principes et procédures définies dans la présente Section, à des scrutins supplémentaires jusqu'à ce qu'il y ait 4 élus, sous réserve qu' à tout moment après l'élection de 3 personnes, la quatrième peut être élue à la majorité simple des voix restantes, par dérogation aux dispositions du paragraphe 4.

9. Dans le cas d'une augmentation ou d'une réduction du nombre des administrateurs à élire par les gouverneurs de la Section B (ii) les pourcentages minimum et maximum définis aux paragraphes 4, 5, 6 et 7 de la présente Section sont ajustés en conséquence par le Conseil des gouverneurs.

10. Aussi longtemps qu'un signataire, ou un groupe de signataires, dont la part du montant total du capital souscrit définie à l'Annexe A est supérieure à 2,8 pour cent, n'a pas déposé son instrument de ratification, d'approbation ou d'acceptation, aucun administrateur n'est élu pour représenter ledit signataire ou groupe de signataires. Le gouverneur ou les gouverneurs représentant ledit signataire ou groupe de signataires élisent un administrateur pour chaque signataire ou groupe de signataires, dès que le signataire ou le groupe de signataires devient membre. Cet administrateur est réputé avoir été élu par le Conseil des gouverneurs lors de la séance inaugurale, conformément au paragraphe 3 de l'article 26 du présent Accord, s'il est élu pendant la période au cours de laquelle le premier Conseil d'administration exerce ses fonctions.

Section B (iii) – Election des administrateurs par les gouverneurs représentant des pays énumérés à l'annexe A dans la catégorie pays non-européens (ci-après dénommés gouverneurs de la Section B (iii)).

1. Les dispositions ci-après de la présente Section s'appliquent exclusivement à cette Section.

2. Les candidats au poste d'administrateur sont désignés par les gouverneurs de la Section B (iii), étant entendu qu'un gouverneur ne peut désigner qu'une seule personne. L'élection des administrateurs s'effectue par un vote des gouverneurs de la Section B (iii).

3. Chacun des gouverneurs admis à voter accorde à une seule personne toutes les voix qui reviennent au membre qu'il représente au titre de l'article 29, paragraphes 1 et 2 du présent Accord.

4. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, les 4 personnes qui recueillent le plus grand nombre de voix sont élues administrateurs; toutefois, une personne ayant recueilli moins de 8 pour cent de l'ensemble des voix susceptibles d'être exprimées (voix inscrites) au titre de la Section B (iii) ne peut pas être réputée élue.

5. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, si 4 personnes ne sont pas élues au premier tour, il est procédé à un second tour dans lequel, sauf s'il n'y avait plus de 4 candidats, la personne qui a obtenu le plus petit nombre de voix au premier tour ne peut participer au scrutin et seuls votent:

имеющихся голосов, эти 21,5 процента понимаются как включающие, во-первых, голоса управляющего, отдавшего наибольшее количество голосов за такое лицо, затем голоса управляющего, который находится на втором месте по количеству голосов, и так далее, вплоть до достижения 21,5 процента.

7. Любой управляющий, часть голосов которого должна приниматься в расчет с тем, чтобы общее количество голосов, отданное за какое-либо лицо превышало 20,5 процента, рассматривается как отдавший указанному лицу все свои голоса, даже если общее количество голосов, отданное за такое лицо, при этом превысит 21,5 процента, и такой управляющий не может участвовать в последующих турах голосования.

8. С учетом пункта 10 настоящего раздела, если после второго тура голосования 4 лиц избрать не удалось, проводятся последующие туры голосования в соответствии с принципами и процедурами, указанными в настоящем разделе, до избрания 4 лиц при условии, что если на каком-либо этапе избраны 3 лица, то независимо от положений пункта 4 настоящего раздела четвертое лицо может быть избрано простым большинством оставшихся голосов.

9. В случае увеличения или уменьшения числа директоров, подлежащих избранию управляющими, упомянутыми в разделе B (ii), минимальные и максимальные процентные доли, указанные в пунктах 4, 5, 6 и 7 настоящего раздела, соответствующим образом корректируются Советом управляющих.

10. До тех пор, пока какая-либо подписавшая сторона или группа подписавших сторон, доля общей суммы подписки на капитал которых, предусмотренная в приложении А, превышает 2,8 процента, не депонирует документ или документы о ратификации, одобрении или принятии, директор от такой стороны или группы подписавших сторон избираться не будет. Управляющий или управляющие, представляющие указанную подписавшую сторону или группу подписавших сторон, избирают директора от каждой подписавшей стороны или группы сторон сразу после того, как подписавшая сторона станет членом, или группа подписавших сторон станет членами. Такой директор считается избранным Советом управляющих на первом заседании согласно пункту 3 статьи 26 настоящего Соглашения, если он избирается в течение срока деятельности первого Совета директоров.

Раздел B (iii): Выборы директоров управляющими, представляющими неевропейские страны, перечисленные в приложении А (далее именуемыми управляющими, упомянутыми в разделе B (iii)).

1. Положения, изложенные ниже в этом разделе, применяются исключительно к этому разделу.

2. Кандидаты на должность директора предлагаются управляющими, упомянутыми в разделе B (iii), при условии, что управляющий может предложить кандидатуру только одного лица. Выборы директоров проводятся путем голосования управляющих, упомянутых в разделе B (iii).

3. Каждый управляющий, имеющий право голоса, отдает все голоса, на которые согласно пунктам 1 и 2 статьи 29 настоящего Соглашения имеет право назначивший его член, за одно лицо.

4. С учетом пункта 10 настоящего раздела считаются избранными директорами 4 лица, получившие наибольшее количество голосов, однако лицо, получившее менее 8 процентов голосов от общего количества голосов, которое может быть подано (имеющихся голосов) по разделу B (iii), не может считаться избранным.

5. С учетом пункта 10 настоящего раздела, если после первого тура голосования не удалось избрать 4 лиц, кроме тех случаев, когда имеется не более 4 кандидатов, проводится второй тур голосования, в котором лицо, получившее наименьшее количество голосов в первом туре, участвовать не может и в котором голосуют только:

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, daß sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 9 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, daß sie die Gesamtstimmzahl für eine Person auf über 9 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, daß diese 9 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 9 v. H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmzahl für eine Person über 8 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmzahl für den Betreffenden dadurch 9 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B (iii) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchststimmumsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepaßt.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 5 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeprotokolle hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt C – Regelungen für die Wahl der Direktoren, die nicht in Anlage A aufgeführte Länder vertreten

Beschließt der Gouverneursrat nach Artikel 26 Absatz 3, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums zu erhöhen oder zu verringern oder seine Zusammensetzung zu ändern, um Änderungen in der Zahl der Mitglieder der Bank Rechnung zu tragen, so prüft der Gouverneursrat zunächst, ob diese Anlage geändert werden muß, und nimmt solche Änderungen gegebenenfalls im Rahmen seines Beschlusses vor.

Abschnitt D – Übertragung von Stimmen

Ein Gouverneur, der nicht an der Stimmabgabe für die Wahl teilnimmt oder dessen Stimme nicht zur Wahl eines Direktors nach Abschnitt A oder Abschnitt B(i), Abschnitt B(ii) oder Abschnitt B(iii) beiträgt, kann die ihm zustehenden Stimmen einem gewählten Direktor übertragen; jedoch muß der Gouverneur dazu

- (a) those Governors who voted in the first ballot for a person not elected and
- (b) those Governors whose votes for a person elected are deemed under paragraphs 6 and 7 below of this Section to have raised the votes cast for that person above 9 per cent of the eligible votes.

6. In determining whether the votes cast by a Governor are deemed to have raised the total votes cast for any person above 9 per cent of the eligible votes, the 9 per cent shall be deemed to include, first, the votes of the Governor casting the largest number of votes for such person, then the votes of the Governor casting the next largest number and so on, until 9 per cent is reached.

7. Any Governor, part of whose votes must be counted in order to raise the total of votes cast for any person above 8 per cent shall be considered as casting all of his or her votes for such person, even if the total votes for such person thereby exceed 9 per cent and shall not be eligible to vote in a further ballot.

8. Subject to paragraph 10 of this Section, if, after the second ballot, 4 persons have not been elected, further ballots shall be held in conformity with the principles and procedures laid down in this Section, until 4 persons have been elected, provided that, if at any stage 3 persons are elected, notwithstanding the provisions of paragraph 4 of this Section, the 4th may be elected by a simple majority of the remaining votes cast.

9. In the case of an increase or decrease in the number of Directors to be elected by Section B (iii) Governors, the minimum and maximum percentages specified in paragraphs 4, 5, 6 and 7 of this Section shall be appropriately adjusted by the Board of Governors.

10. So long as any Signatory, or group of Signatories, whose share of the total amount of capital subscriptions provided in Annex A is more than 5 per cent, has not deposited its instrument or their instruments of ratification, approval or acceptance, there shall be no election for one Director in respect of each such Signatory or group of Signatories. The Governor or Governors representing such a Signatory or group of Signatories shall elect a Director in respect of each Signatory or group of Signatories, immediately after the Signatory becomes a member or the group of Signatories become members. Such Director shall be deemed to have been elected by the Board of Governors at its inaugural meeting, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, if he or she is elected during the period in which the first Board of Directors shall hold office.

Section C: Arrangements for the election of Directors representing countries not listed in Annex A.

If the Board of Governors decides, in accordance with paragraph 3 of Article 26 of this Agreement, to increase or decrease the size, or revise the composition, of the Board of Directors, in order to take into account changes in the number of members of the Bank, the Board of Governors shall first consider whether any amendments are required to this Annex, and may make any such amendments as it deems necessary as part of such decision.

Section D: Assignment of votes.

Any Governor who does not participate in voting for the election or whose vote does not contribute to the election of a Director under Section A or Section B (i) or Section B (ii) or Section B (iii) of this Annex may assign the votes to which he or she is entitled to an elected Director, provided that such Governor shall first have

- a) les gouverneurs qui ont voté au premier tour pour une personne non élue et
- b) les gouverneurs dont les voix données à une personne élue sont réputées, aux termes des paragraphes 6 et 7 de la présente Section, avoir porté le nombre des voix recueillies par cette personne au-dessus de 9 pour cent des voix inscrites.

6. Pour déterminer si les voix émises par un gouverneur sont être réputées avoir porté le total obtenu par une personne donnée à plus de 9 pour cent des voix inscrites, les 9 pour cent sont réputés comprendre, premièrement, les voix du gouverneur qui a apporté le plus grand nombre de voix à ladite personne, ensuite les voix du gouverneur qui en a apporté le nombre immédiatement inférieur, et ainsi de suite jusqu'à ce que les 9 pour cent soient atteints.

7. Tout gouverneur dont les voix doivent être partiellement comptées pour porter le total obtenu par une personne à plus de 8 pour cent est réputé donner toutes les voix à ladite personne, même si le total des voix obtenues par celle-ci dépasse ainsi 9 pour cent et ne peut plus participer à un autre scrutin.

8. Sous réserve de l'application du paragraphe 10 de la présente Section, si, après le second tour, il n'y a pas encore 4 élus, il est procédé, suivant les mêmes principes et procédures définis dans la présente Section, à des scrutins supplémentaires jusqu'à ce qu'il y ait 4 élus, sous réserve qu'à tout moment après l'élection de 3 personnes, la quatrième peut être élue à la majorité simple des voix restantes, par dérogation aux dispositions du paragraphe 4.

9. Dans le cas d'une augmentation ou d'une réduction du nombre des administrateurs à élire par les gouverneurs de la Section B (iii) les pourcentages minimum et maximum définis aux paragraphes 4, 5, 6 et 7 de la présente Section sont ajustés en conséquence par le Conseil des gouverneurs.

10. Aussi longtemps qu'un signataire, ou un groupe de signataires, dont la part du montant total du capital souscrit définie à l'Annexe A est supérieure à 5 pour cent, n'a pas déposé son instrument de ratification, d'approbation ou d'acceptation, aucun administrateur n'est élu pour représenter ledit signataire ou groupe de signataires. Le gouverneur ou les gouverneurs représentant ledit signataire ou groupe de signataires élisent un administrateur pour chaque signataire ou groupe de signataires, dès que le signataire ou le groupe de signataires devient membre. Cet administrateur est réputé avoir été élu par le Conseil des gouverneurs lors de la séance inaugurale, conformément au paragraphe 3 de l'article 26 du présent Accord, s'il est élu pendant la période au cours de laquelle le premier Conseil d'administration exerce ses fonctions.

Section C – Procédures relatives à l'élection des administrateurs représentant des pays ne figurant pas à l'annexe A.

Si le Conseil des gouverneurs décide, conformément au paragraphe 3 de l'article 26 du présent Accord, d'augmenter ou de réduire le nombre des administrateurs, ou de modifier la composition du Conseil d'administration, afin de prendre en considération les changements intervenus dans le nombre de membres de la Banque, le Conseil des gouverneurs devra préalablement examiner s'il est nécessaire d'amender la présente annexe, et dans l'affirmative, il peut procéder aux amendements qu'il juge nécessaires dans le cadre de ladite décision.

Section D: Vote par procuration

Tout gouverneur qui ne participe pas au vote lors de l'élection d'un administrateur ou dont le vote ne contribue pas à ladite élection, conformément aux sections A, B (i), B (ii) ou B (iii) de la présente Annexe, peut confier les voix dont il dispose à un administrateur élu, à condition que ce gouverneur ait préalable-

- a) управляющие, голосовавшие в первом туре за лицо, которое не было избрано, и
- b) управляющие, чьи голоса, отданные за какое-либо избранное лицо, согласно нижеприведенным пунктам 6 и 7 настоящего раздела, позволили данному лицу собрать более 9 процентов имеющихся голосов.

6. Чтобы определить, позволили ли отданные управляющим голоса какому-либо лицу собрать более 9 процентов имеющихся голосов, эти 9 процентов понимаются как включающие, во-первых, голоса управляющего, отдавшего наибольшее количество голосов за такое лицо, затем голоса управляющего, который находится на втором месте по количеству голосов, и так далее, вплоть до достижения 9 процентов.

7. Любой управляющий, часть голосов которого должна приниматься в расчет с тем, чтобы общее количество голосов, отданное за какое-либо лицо превышало 8 процентов, рассматривается как отдавший указанному лицу все свои голоса, даже если общее количество голосов, отданное за такое лицо, при этом превысит 9 процентов, и такой управляющий не может участвовать в последующих турах голосования.

8. С учетом пункта 10 настоящего раздела, если после второго тура голосования 4 лиц избрать не удалось, проводятся последующие туры голосования в соответствии с принципами и процедурами, указанными в настоящем разделе, до избрания 4 лиц при условии, что если на каком-либо этапе избраны 3 лица, то независимо от положений пункта 4 настоящего раздела четвертое лицо может быть избрано простым большинством оставшихся голосов.

9. В случае увеличения или уменьшения числа директоров, подлежащих избранию управляющими, упомянутыми в разделе B (iii), минимальные и максимальные процентные доли, указанные в пунктах 4, 5, 6 и 7 настоящего раздела, соответствующим образом корректируются Советом управляющих.

10. До тех пор, пока какая-либо подписавшая сторона или группа подписавших сторон, доля общей суммы подписки на капитал которых, предусмотренная в приложении А, превышает 5 процентов, не депонирует документ или документы о ратификации, одобрении или принятии, директор от такой стороны или группы подписавших сторон избираться не будет. Управляющий или управляющие, представляющие указанную подписавшую сторону или группу подписавших сторон, избирают директора от каждой подписавшей стороны или группы сторон сразу после того, как подписавшая сторона станет членом, или группа подписавших сторон станет членами. Такой директор считается избранным Советом управляющих на первом заседании согласно пункту 3 статьи 26 настоящего Соглашения, если он избирается в течение срока деятельности первого Совета директоров.

Раздел C: Положения о выборах директоров, представляющих страны, не перечисленные в приложении А

Если Совет управляющих решает в соответствии с пунктом 3 статьи 26 настоящего Соглашения увеличить или уменьшить число членов Совета директоров или пересмотреть его состав, чтобы отразить изменения в количестве членов Банка, Совет управляющих прежде всего рассматривает необходимость внесения каких-либо поправок в настоящее приложение и может внести любые поправки, которые он сочтет необходимыми как часть такого решения.

Раздел D: Передача голосов

Любой управляющий, не участвующий в голосовании в ходе выборов директора или управляющий, чьи голоса не принимаются в расчет при выборах директора согласно разделу А, разделу B (i), разделу B (ii) или разделу B (iii) настоящего приложения, может передать голоса, на которые он имеет

zunächst die Zustimmung aller Gouverneure einholen, die den Direktor gewählt haben.

Ein Beschluß eines Gouverneurs, nicht an der Stimmabgabe für die Wahl eines Direktors teilzunehmen, läßt die Berechnung der berechtigten Stimmen nach Abschnitt A, Abschnitt B i), Abschnitt B ii), oder Abschnitt B iii) unberührt.

An den Präsidenten der Konferenz
über die Errichtung der
Europäischen Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung

Herr Präsident!

Wie sie wissen, hat die Initiative des französischen Staatspräsidenten Mitterrand zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit dem Ziel, den Übergang der Volkswirtschaften der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft zu erleichtern, Verständnis und Unterstützung seitens der sowjetischen Behörden gefunden. Die sowjetische Delegation hat an den Verhandlungsrunden zur Abfassung der für die Bank maßgeblichen Urkunden teilgenommen. Die Gründerländer haben dadurch erhebliche Fortschritte bei der Ausarbeitung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung erzielt.

Gleichzeitig sind gewisse Schwierigkeiten aufgetreten, weitgehend bedingt durch die Befürchtungen einer Reihe von Ländern, die Sowjetunion könnte aufgrund der Größe ihrer Volkswirtschaft Hauptempfänger der Darlehen der Bank werden und dadurch deren Möglichkeiten, anderen mittel- und osteuropäischen Ländern Hilfe zu gewähren, schmälern.

In diesem Zusammenhang, verehrter Herr Präsident, möchte ich Ihnen versichern, daß die Absicht der Sowjetunion, ein gleichberechtigtes Mitglied der Bank zu werden, in erster Linie auf ihrem Willen beruht, eine neue Institution der multilateralen Zusammenarbeit zu schaffen, um die Durchführung historischer Reformen auf dem europäischen Kontinent zu fördern.

Ich darf Sie davon unterrichten, daß meine Regierung bereit ist, ihren Zugang zu den Mitteln der Bank nach Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens zu begrenzen. Während dieses Zeitraums wünscht die Sowjetunion, daß die Bank technische Hilfe und andere Arten von Unterstützung zur Finanzierung ihrer Privatwirtschaft, zur Erleichterung des Übergangs staatseigener Unternehmen in Privateigentum und unter private Kontrolle sowie zur Unterstützung von Unternehmen, die auf Wettbewerbsgrundlage arbeiten und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstreben, gewährt, und zwar unter Vorbehalt des in Artikel 11 Absatz 3 festgelegten Verhältnisses. Der Gesamtbetrag der von der Bank auf diese Weise gewährten Unterstützung würde den von der Sowjetunion für ihre Anteile gezahlten Gesamtbetrag in Barmitteln und Schuldscheinen nicht übersteigen.

Ich bin zuversichtlich, daß die fortschreitenden wirtschaftlichen Reformen in der Sowjetunion in jedem Fall die Ausdehnung der Tätigkeiten der Bank auf das Gebiet der Sowjetunion begünstigen werden. Da die Sowjetunion jedoch an der Gewährleistung des multilateralen Charakters der Bank interessiert ist, wird sie nicht veranlassen, daß die von ihr aufgenommenen Darlehen zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft den mit der Erhaltung der erforderlichen Vielfalt in der Geschäftstätigkeit der Bank und der vorsichtsbedingten Begrenzung ihres Engagements vereinbarten Betrag übersteigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Leiter der sowjetischen Delegation
Präsident der Staatsbank der UdSSR

Victor V. Gerashchenko

obtained the agreement of all those Governors who have elected that Director to such assignment.

A decision by any Governor not to participate in voting for the election of a Director shall not affect the calculation of the eligible votes to be made under Section A, Section B (i), Section B (ii) or Section B (iii) of this Annex.

To the Chairman of the Conference
on the Establishment of the
European Bank for
Reconstruction and Development

M. Chairman,

As you know, the initiative of the President of France M. F. Mitterrand to establish the European Bank for Reconstruction and Development for the purpose of facilitating the transition of Central and Eastern European countries towards market-oriented economies has found understanding and support on behalf of the Soviet authorities. The Soviet delegation participated in the sessions of talks on drafting the constituent documents of the Bank. As a result the constituent countries have reached considerable progress in drawing up the Agreement establishing the European Bank for Reconstruction and Development.

At the same time, certain difficulties largely stem from fears of a number of countries that due to the size of its economy the Soviet Union may become the principal recipient of credits of the Bank and therefore will narrow its capacity to extend aid to other Central and Eastern European Countries.

In this connexion I would like to assure you, dear Mr. Chairman, that the intentions of the Soviet Union to become an equal member of the Bank account primarily for its will to establish a new institution of multilateral co-operation so as to foster historical reforms on the European continent.

I would like to inform you that my government is prepared to limit its access to the Bank's resources, pursuant to paragraph 4 of Article 8 of the Articles of Agreement of the Bank, for a period of three years starting from the entry into force of the Articles of Agreement of the Bank.

During that period, the Soviet Union wishes that the Bank will provide technical assistance and other types of assistance directed to finance its private sector, to facilitate the transition of state-owned enterprises to private sector ownership and control and to help enterprises operating competitively and moving to participation in the market-oriented economy, subject to the proportion set forth in paragraph 3 of Article 11 of this Agreement. The total amount of any assistance thus provided by the Bank would not exceed the total amount of the cash disbursed and the promissory notes issued by the Soviet Union for its shares.

I am confident, that continuing economic reforms in the Soviet Union will inevitably promote the expansion of the Bank's activities into the territory of the Soviet Union. However, the USSR, being interested in securing the multilateral character of the Bank, will not choose that at any time in future the Soviet borrowings will exceed an amount consistent with maintaining the necessary diversity in the bank's operations and prudent limits on its exposure.

Please accept, Mr. Chairman, the assurances of my highest consideration.

Head of Soviet Delegation
Chairman of the Board
of the State Bank of the USSR
Victor V. Gerashchenko

ment obtenu l'accord de tous les gouverneurs ayant choisi cet administrateur pour une telle procuration.

Une décision prise par un gouverneur qui ne participe pas au scrutin lors de l'élection d'un administrateur, n'affecte en rien le calcul des voix inscrites effectué conformément aux sections A, B (i), B (ii), ou B (iii) de la présente annexe.

Au président de la conférence établissant
la Banque Européenne
pour la Reconstruction et le Développement

M. le président,

Comme vous le savez, l'initiative du Président français, Monsieur Mitterrand -d'établir la Banque Européenne pour la Reconstruction et le Développement afin de favoriser la transition des économies des pays d'Europe centrale et orientale vers une économie de marché-, a été accueillie avec compréhension et soutenue par les autorités soviétiques. La délégation soviétique a participé à toutes les sessions de négociations visant à l'élaboration des documents statutaires de la Banque. En conséquence, les pays fondateurs ont réalisé des progrès considérables dans la mise au point de l'Acte portant création de la Banque Européenne pour la Reconstruction et le Développement.

Dans le même temps, des difficultés sont apparues et découlent, dans une large mesure, des craintes d'un certain nombre de pays de voir l'Union Soviétique -en raison des dimensions de son économie-, devenir le principal bénéficiaire des crédits de la Banque. Si tel était le cas, ces possibilités d'étendre l'aide en faveur des pays d'Europe centrale et orientale s'en trouveraient réduites.

A cet égard, je tiens à vous assurer, M. le président, que l'intention de l'Union Soviétique de devenir membre à part entière découle principalement de sa volonté d'établir une nouvelle institution de coopération multilatérale afin de procéder à des réformes historiques sur le continent européen.

Je tiens à vous informer que mon gouvernement est prêt à limiter son accès aux ressources de la Banque, conformément au paragraphe 4 de l'article 8 de l'Acte constitutif de la Banque, pour une période de trois ans à compter de la date d'entrée en vigueur de l'Accord portant création de la Banque.

L'Union Soviétique entend que, durant cette période, la Banque fournisse l'assistance technique ou tout autre type d'assistance visant à financer son secteur privé, à faciliter le passage d'entreprises du secteur d'Etat à la propriété et au contrôle privés et à aider les entreprises fonctionnant de manière concurrentielle et se préparant à opérer selon les règles de l'économie de marché, et ce dans la proportion visée au paragraphe 3 de l'article 11 de l'Accord. Le montant total de toute assistance ainsi fournie par la Banque ne peut excéder le montant total des liquidités décaissées et des billets à ordre émis par l'Union Soviétique au titre de ses actions.

Je suis persuadé que la poursuite des formes économiques engagées en Union Soviétique ne manquera pas de promouvoir l'expansion des activités de la Banque sur le territoire de l'Union Soviétique. Toutefois, l'URSS, désireuse de préserver le caractère multilatéral de la Banque, ne choisira à aucun moment de procéder à des emprunts dont le montant empêcherait le maintien de la nécessaire diversité des opérations de la Banque ou qui dépasserait les limites prudentes de son encours.

Je vous prie de croire, M. le président, à l'assurance de ma plus haute considération.

Chef de la délégation soviétique
Présidente du Conseil d'administration
de la Banque d'Etat d'URSS

Victor V. Gerashchenko

право, избранному директору, при условии, что указанный управляющий предварительно заручится согласием на такую передачу со стороны всех тех управляющих, которые избрали указанного директора.

Решение какого-либо управляющего не участвовать в голосовании в ходе выборов директора не сказывается на подсчете имеющихся голосов согласно разделу А, разделу В (i), разделу В (ii) или разделу В (iii) настоящего приложения.

Председателю конференции
по учреждению
Европейского банка
реконструкции и развития

Господин председатель!

Как Вам известно, инициатива президента Франции Ф. Миттеррана об учреждении Европейского банка реконструкции и развития в целях содействия переходу стран Центральной и Восточной Европы к ориентированной на рынок экономике встретила понимание и поддержку со стороны советского руководства. Делегация СССР участвовала во всех раундах переговоров по разработке учредительных документов Банка. Страны-учредители добились значительного прогресса в выработке Соглашения об учреждении Европейского банка реконструкции и развития.

В то же время определенные сложности возникли в основном из-за опасений ряда государств, что Советский Союз в силу размеров своей экономики может превратиться в основного получателя кредитов Банка и тем самым уменьшить возможности Банка по предоставлению помощи другим странам Центральной и Восточной Европы.

В этой связи хотел бы заверить Вас, уважаемый господин председатель, что намерения Советского Союза стать полноправным членом Банка продиктованы, в первую очередь, стремлением создать новый институт многостороннего сотрудничества для того, чтобы содействовать историческим преобразованиям на европейском континенте.

Хотел бы довести до Вашего сведения, что Правительство СССР готово в соответствии со статьей 8 (п.4) Соглашения об учреждении Банка ограничить свой доступ к ресурсам Банка на период в три года с момента вступления в силу Соглашения об учреждении Банка.

СССР исходит из того, что в течение этого периода Банк будет оказывать Советскому Союзу техническое содействие и другие виды помощи, направленные на финансирование его частного сектора, облегчение перехода государственных предприятий в частное владение и под частный контроль и на оказание помощи предприятиям, действующим в условиях конкуренции и переходящим к участию в ориентированной на рынок экономике с учетом соотношения, указанного в статье 11 (п.3) Соглашения. При этом объем предоставляемого Банком содействия не превышал бы общей суммы платежей наличными и простых векселей, выставленных Советским Союзом по своим акциям.

Уверен, что процесс экономических реформ в Советском Союзе будет неизбежно способствовать расширению деятельности Банка на территории СССР. В то же время СССР, будучи заинтересованным в обеспечении многостороннего характера Банка, и в дальнейшем будет стремиться к тому, чтобы его заимствования не превышали суммы, соответствующей поддержанию необходимой диверсификации операций Банка и благоразумных пределов общего размера его кредитов.

Примите, господин председатель, уверения в моем весьма высоком к Вам уважении.

В. В. Герашенко
глава делегации СССР,
председатель правления
Государственного Банка СССР

Gesetz
zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts
und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen
aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Vom 21. Dezember 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 12. Oktober 1990 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die den sowjetischen Truppen nach dem Vertrag zur Verfügung stehenden Grundstücke gelten als rechtlich in Anspruch genommen, soweit sie für die in dem Vertrag genannten Zwecke weiterhin benötigt werden.

(2) Die fortdauernde Inanspruchnahme gilt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 als vorzeitige Besitzzeiweisung im Sinne des § 38 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz zum Landesbeschaffungsgesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653). Die Vorschriften des Landesbeschaffungsgesetzes mit Ausnahme des § 42 gelten entsprechend.

Artikel 3

(1) Das Ersuchen um Übergabe und die Zustimmung zur Abgabe einer einzelnen Strafsache an die deutschen Gerichte oder Behörden nach Artikel 18 Abs. 3 des Vertrags werden von der Staatsanwaltschaft erklärt. Diese ist auch zuständig für die Abgabe einer einzelnen Strafsache an die zuständigen sowjetischen Behörden nach Artikel 18 Abs. 3 des Vertrags, für den Empfang und die Abgabe von Mitteilungen, insbesondere nach Nummer XII der Anlage 4 zu dem Vertrag, sowie für Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen nach Artikel 19 des Vertrags.

(2) Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend.

Artikel 4

Artikel 24 des Vertrags ist nach den folgenden besonderen Bestimmungen auszuführen:

§ 1

(1) Ansprüche der in Artikel 24 Abs. 1 des Vertrags genannten Art sind zur Vermeidung des Ausschlusses bei der zuständigen deutschen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu

machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, daß sowjetische Truppen für den Schaden rechtlich verantwortlich sind.

(2) Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch innerhalb der Frist bei einer Dienststelle der sowjetischen Truppen geltend gemacht worden ist, die allgemein für die Behandlung von Entschädigungsansprüchen zuständig ist oder der an dem Schadensfall beteiligte Mitglieder oder Bedienstete der sowjetischen Truppen unterstehen.

(3) Auf die Frist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Notfristen entsprechend anzuwenden.

(4) Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden. War der Schaden vor Ablauf dieser Frist nicht erkennbar, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden hätte Kenntnis erlangen müssen; § 852 Abs. 1 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 2

(1) Zuständige deutsche Behörden sind die Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögensabteilungen).

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

§ 3

(1) Die Ansprüche sind durch Einreichung eines Antrags auf Entschädigung geltend zu machen.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Er hat die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und, soweit möglich, der Höhe nach zu bezeichnen. Er soll ferner alle für die Bearbeitung wesentlichen Angaben enthalten und auf die Beweismittel, soweit sie nicht beigelegt sind, Bezug nehmen.

(3) Ist dem Antragsteller bekannt, daß andere Personen einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen können, so hat er dies in seinem Antrag anzugeben.

(4) Die Behörde hat den Eingang des Antrags unter Angabe des Eingangstags schriftlich zu bestätigen.

§ 4

(1) Die Behörde hat dem Antragsteller ihre Entschließung darüber mitzuteilen, ob und inwieweit sie einen geltend gemachten Anspruch als begründet anerkennt. Wird der Anspruch nicht oder nicht in vollem Umfang als

begründet anerkannt, so sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen, auf denen die Entschließung der Behörde beruht.

(2) Die Mitteilung über die Entschließung ist mit einem Hinweis auf die Klagemöglichkeit (§ 5) zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Einer Mitteilung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn und soweit zwischen der Behörde und dem Antragsteller eine Vereinbarung über die zu gewährende Entschädigung abgeschlossen wird.

§ 5

(1) Hat die Behörde einen geltend gemachten Anspruch nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt, so kann der Antragsteller Klage vor den ordentlichen Gerichten gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland führt den Rechtsstreit im eigenen Namen für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(3) Die Klage ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über die Entschließung der Behörde zu erheben. Auf die Klagefrist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Notfristen entsprechend anzuwenden.

(4) Die Klage ist auch dann zulässig, wenn die zuständige Behörde dem Antragsteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags, die jedoch nicht mehr als sechs Monate betragen darf, ihre Entschließung mitgeteilt hat. Der Klage hat in diesem Fall die Aufforderung an die Behörde voranzugehen, dem Antragsteller innerhalb eines Monats ihre Entschließung mitzuteilen.

§ 6

(1) Hat die Behörde einen geltend gemachten Anspruch in vollem Umfang oder zum Teil anerkannt, so sind die

danach zahlbaren und fälligen Beträge unverzüglich nach der Zustellung der Mitteilung über das Anerkenntnis auszuführen.

(2) Hat die Behörde mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Entschädigung getroffen, so ist der vereinbarte Betrag nach Maßgabe der Vereinbarung unverzüglich nach deren Wirksamwerden auszuführen.

(3) Vorauszahlungen auf die Entschädigung können in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

§ 7

Bei Schäden an Liegenschaften oder bei Verlust oder Beschädigung von beweglichen Sachen, die den sowjetischen Truppen zur Verfügung gestellt worden sind, gilt der Anspruch auf Entschädigung als mit der Freigabe entstanden. Der Lauf der in § 1 Abs. 1 genannten Frist beginnt in diesen Schadensfällen mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von der Freigabe Kenntnis erlangt hat. Der Lauf der in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist beginnt mit der Freigabe der Sache; § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 5

Die Beeinträchtigung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Grundstück durch das Vorhandensein, die Nutzung oder die Instandhaltung von Fernmeldeleitungen nach Nummer VI der Anlage 2 zu dem Vertrag ist von dem Berechtigten im bisherigen Umfang entschädigungslos zu dulden.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts
und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen
aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Договор
между Федеративной Республикой Германией
и Союзом Советских Социалистических Республик
об условиях временного пребывания и планомерного
вывода советских войск с территории Федеративной
Республики Германии

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken –

überzeugt von der Notwendigkeit, unter neuen Bedingungen zur Erhaltung von Frieden und Stabilität in Europa beizutragen,

von dem Bestreben geleitet, die Grundlagen qualitativ neuer Beziehungen zueinander zu legen,

eingedenk der historischen Ereignisse, die zur Stationierung der sowjetischen Truppen in Deutschland geführt haben,

in Würdigung dessen, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen verwirklicht hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,

in Würdigung der Bedeutung, die dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zukommt,

von dem Wunsch geleitet, für den befristeten Aufenthalt sowjetischer Truppen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zu ihrem vollständigen Abzug eine angemessene vertragliche Grundlage zu schaffen und die mit deren Reduzierung und Abzug zusammenhängenden Fragen zu regeln,

entschlossen, die Sicherheitsinteressen beider Seiten zu berücksichtigen und zum Aufbau einer dauerhaften und gerechten Friedensordnung in Europa beizutragen,

von der Auffassung geleitet, daß die Regelung des befristeten Aufenthalts und endgültigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet zu einer vertrauensbildenden Maßnahme zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu gestalten ist, die in einer Zeit der Schaffung europäischer Sicherheitsstrukturen zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Europa beiträgt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags bedeuten die Begriffe:

1. „Sowjetische Truppen“:

Einheiten, Verbände und Großverbände der Streitkräfte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und deren Verwaltung im Aufenthaltsgebiet;

Федеративная Республика Германия и Союз Советских Социалистических Республик,

убежденные в необходимости в новых условиях содействовать поддержанию мира и стабильности в Европе,

руководствуясь стремлением заложить основы качественно новых отношений между ними,

помня об исторических событиях, приведших к размещению советских войск в Германии,

отмечая, что немецкий народ, свободно осуществляя право на самоопределение, изъявил волю к строительству государственного единства Германии с тем, чтобы служить делу мира во всем мире в качестве равноправного и суверенного члена идущей по пути объединения Европы,

отмечая значение Договора от 12 сентября 1990 года об окончательном урегулировании в отношении Германии,

желая создать адекватную договорную основу для временного пребывания советских войск на территории Федеративной Республики Германии до их полного вывода и урегулировать вопросы, связанные с их сокращением и выводом,

преисполненные решимости, признавая обоюдные интересы безопасности, содействовать построению прочного и справедливого мирного устройства в Европе,

считая, что урегулирование вопроса о временном пребывании и полном выводе советских войск с территории их пребывания должны стать мерой доверия между Федеративной Республикой Германией и Союзом Советских Социалистических Республик, способствующей обеспечению мира и безопасности в Европе в период создания европейских структур безопасности,

согласились о нижеследующем:

Статья I

Определение понятий

Для целей настоящего Договора нижеуказанные термины означают:

1. „Советские войска“ – объединения, соединения и части Вооруженных Сил СССР и их администрация на территории их пребывания.

2. „Mitglieder der sowjetischen Truppen“:
- Militärisches Personal und Zivilpersonen sowjetischer Staatsangehörigkeit, die in Truppenteilen, Einrichtungen und Betrieben der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet beschäftigt sind;
 - Personen sowjetischer Staatsangehörigkeit, die zur Dienstleistung bei den sich im Aufenthaltsgebiet befindlichen sowjetischen Truppen entsandt worden sind;
3. „Familienangehörige der Mitglieder der sowjetischen Truppen“:
- Ehegatten und minderjährige und unterhaltsberechtigten Kinder,
 - nahe Verwandte, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen unterhaltsberechtigt sind,
- sofern diese Personen Staatsangehörige der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind;
4. „Aufenthaltsgebiet“:
- Das Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Stand vom 3. Oktober 1990.
- Dem Aufenthaltsgebiet im Sinne dieses Vertrags gleichgestellt ist das Gebiet der folgenden Stadtbezirke von Berlin: Mitte, Friedrichshain, Prenzlauer Berg, Köpenick, Lichtenberg, Pankow, Treptow, Weißensee, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Marzahn nach dem Stand vom 3. Oktober 1990.
5. „Bewegliches Eigentum der sowjetischen Truppen“:
- Alle sich im Eigentum der sowjetischen Truppen befindlichen Waffen, Munition, Militärgerät, Fahrzeuge, sowie alle anderen zur Ausrüstung und Versorgung der Truppen erforderlichen Güter.
6. „Liegenschaften“:
- Die den sowjetischen Truppen auf Grund der Abkommen vom 12. März 1957 und vom 25. Juli 1957 zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Nutzung zur Verfügung gestellten Flächen wie Kasernenanlagen, Flugplätze, Häfen, Truppenübungsplätze, Schießplätze und andere Gebäude und Anlagen, auch soweit sie mit Mitteln der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken errichtet wurden.

Artikel 2

Allgemeine Regelungen und Verpflichtungen für die Dauer des befristeten Aufenthalts der sowjetischen Truppen

- Die sowjetischen Truppen sind im Aufenthaltsgebiet in den ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags zugewiesenen Liegenschaften disloziert.
- Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird ihre Truppen im Aufenthaltsgebiet einschließlich der Bewaffnung nicht mehr verstärken.
- Beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags informiert die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Bundesrepublik Deutschland über die Gesamtstärke der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet, aufgeschlüsselt nach militärischem Personal, Zivilpersonen und zu Dienstleistungen entsandten Personen, sowie deren Familienangehörigen. Sie wird die Bundesrepublik Deutschland anschließend regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über den Ablauf des Abzugs unterrichten.
- Der befristete Aufenthalt und der planmäßige Abzug der sowjetischen Truppen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Zu diesem Zweck unterstützen sich die Vertragsparteien gegenseitig und arbeiten zielstrebig zusammen. Die deutschen und sowjetischen Behörden unterstützen in jeder Weise die Aufrechterhaltung wohlwollender Beziehungen zwischen der Bevölkerung, den staatlichen Stellen und den nicht-staatlichen Organisationen der

2. „Лица, входящие в состав советских войск“ —
- военнослужащие и гражданские лица, являющиеся советскими гражданами, работающие в частях, учреждениях и на предприятиях советских войск на территории их пребывания;
 - лица с советским гражданством, командированные для несения вспомогательной службы в советские войска, находящиеся на территории их пребывания.
3. „Члены семей лиц, входящих в состав советских войск“ —
- супруги, несовершеннолетние и находящиеся на их иждивении дети;
 - близкие родственники, находящиеся на их иждивении по возрасту или состоянию здоровья, если эти лица являются гражданами СССР.
4. „Территория пребывания“ —
- территория федеральных земель Мекленбург — Передняя Померания, Бранденбург, Саксония — Ангальт, Саксония и Тюрингия по состоянию на 3 октября 1990 года.
- К территории пребывания в смысле настоящего Договора приравнивается территория следующих городских районов Берлина: Митте, Фридрихсхайн, Пренцлауэр Берг, Кепеник, Панков, Трептов, Вайсензее, Лиутенберг, Хеллерсдорф, Хозенхенхаузен, Марцан по состоянию на 3 октября 1990 года.
5. „Движимое имущество советских войск“ —
- находящиеся в собственности советских войск все виды вооружения, боеприпасов, военной техники, включая транспортные средства, а также любые иные материальные средства, необходимые для обеспечения войск.
6. „Недвижимое имущество“ —
- земельные участки, выделенные для пользования в распоряжение советских войск в соответствии с соглашениями между Правительством Союза Советских Социалистических Республик и Правительством Германской Демократической Республики от 12 марта 1957 года и от 25 июля 1957 года, включая военные городки, аэродромы, порты, полигоны, стрельбища и другие здания и сооружения, в том числе построенные на средства СССР.

Статья 2

Общие урегулирования и обязательства на период временного пребывания советских войск

- Советские войска размещаются в пределах территории их пребывания на выделенных им на момент заключения настоящего Договора объектах недвижимого имущества.
- СССР не будет увеличивать численность советских войск и вооружений на территории их пребывания.
- С момента вступления в силу настоящего Договора СССР проинформирует Федеративную Республику Германию о численности советских войск на территории их пребывания, в том числе военнослужащих, рабочих и служащих Советской Армии, а также членов их семей, и будет в последующем периодически, не реже одного раза в год, сообщать о ходе их вывода.
- Временное пребывание и планомерный вывод советских войск регулируются взаимным согласием. В этих целях Договаривающиеся Стороны оказывают друг другу содействие и целенаправленно сотрудничают. Германские и советские власти всячески содействуют поддержанию доброжелательных отношений между населением, государственными органами и общественными организациями Федеративной

Bundesrepublik Deutschland und den sowjetischen Truppen und ihren Dienststellen und gewährleisten die geordnete, sichere und fristgemäße Durchführung dieses Vertrags sowie eine die Bevölkerung und Natur schonende Regelung des Aufenthalts und der Abwicklung des Abzugs der Truppen.

(5) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige achten die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und deutsches Recht und enthalten sich jeder Einmischung in deutsche innere Angelegenheiten sowie aller Handlungen, die das normale Leben der Bevölkerung im Aufenthaltsgebiet beeinträchtigen würden. Sie respektieren und befolgen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und enthalten sich jeglicher mit den Aufgaben und Zielen dieses Vertrags unvereinbaren Tätigkeit. Die Dienststellen der sowjetischen Truppen sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

(6) Auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden wird ein Mitglied der sowjetischen Truppen, das sich einer Verletzung der deutschen Rechtsordnung schuldig macht, aus dem Aufenthaltsgebiet abberufen.

(7) Die deutschen Behörden respektieren die Rechtsstellung der sowjetischen Truppen und enthalten sich jeglicher die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der sowjetischen Truppen erschweringer Handlungen. Sie treffen in Abstimmung mit den sowjetischen Truppen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Sicherheit der sowjetischen Truppen, der Liegenschaften und des Eigentums erforderlich sind, einschließlich von Vorkehrungen, um rechtswidrigen Handlungen so weit wie möglich vorzubeugen.

(8) Die sowjetischen Truppen sind berechtigt, innerhalb der ihnen zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Liegenschaften Bewachungsmaßnahmen gemäß den sowjetischen militärischen Vorschriften und unter Beachtung deutschen Rechts durchzuführen. Die Bewachung von Transporten erfolgt durch Mitglieder der sowjetischen Truppen im Rahmen des deutschen Rechts und im Zusammenwirken mit den zuständigen deutschen Behörden.

(9) Die sich im Aufenthaltsgebiet befindenden militärischen Mitglieder der sowjetischen Truppen tragen im Dienst in der Regel Uniform; im übrigen tragen sie Uniform nach Maßgabe der in den Streitkräften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geltenden Regelung.

(10) Militärische Mitglieder der sowjetischen Truppen führen außerhalb der den Truppen zugewiesenen Liegenschaften Waffen und scharfe Munition nur dann mit sich, wenn sie gemäß den Absätzen 7 und 8 dieses Artikels mit dem Schutz und der Sicherheit der sowjetischen Truppen, der ihnen zugewiesenen Liegenschaften, ihrer Waffen- und sonstigen Gerätebestände oder von Geld- und Sachwerten beauftragt sind. Zivilpersonen der sowjetischen Truppen nach Artikel 1 Ziffer 2 führen Schusswaffen nur nach Maßgabe des deutschen Rechts.

Artikel 3

Befristeter Aufenthalt sowjetischer Truppen in Berlin

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben über den befristeten Aufenthalt sowjetischer Truppen in dem im Sinne dieses Vertrags gleichgestelltes Gebiet (Artikel 1 Ziffer 4 Satz 2) der folgenden Stadtbezirke von Berlin: Mitte, Friedrichshain, Prenzlauer Berg, Köpenick, Lichtenberg, Pankow, Treptow, Weißensee, Hellersdorf, Hohen Schönhausen, Marzahn nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 („Gleichgestelltes Gebiet“) folgendes Einvernehmen erzielt:

(1) Zahl und Ausrüstungsumfang der sowjetischen Truppen im gleichgestellten Gebiet werden den bisherigen Stand nicht über-

Republiki Germanii und советскими войсками и их органами, обеспечивают упорядоченное, надежное и своевременное выполнение настоящего Договора, а также щадящие население и природу пребывание и вывод войск.

5. Советские войска, входящие в их состав лица и члены их семей уважают суверенитет Федеративной Республики Германии и германское право, воздерживаются от любого вмешательства в германские внутренние дела, а также от любых действий, создающих помехи для нормальной жизни населения на территории их пребывания. Они уважают и соблюдают действующие в Федеративной Республике Германии законы и правовые нормы, воздерживаются от любой деятельности, несовместимой с задачами и целями настоящего Договора. Органы советских войск несут ответственность за соблюдение ими этих положений.

6. В случае обращения компетентных германских властей лицо, входящее в состав советских войск, виновное в нарушении германского правопорядка, отзывается с территории их пребывания.

7. Германские власти уважают правовое положение советских войск на территории их пребывания и воздерживаются от любых действий, затрудняющих выполнение советскими войсками своих прав и обязанностей. Они принимают необходимые согласованные с советскими войсками меры, обеспечивающие охрану и безопасность советских войск, их недвижимого и движимого имущества, включая меры по предупреждению в рамках возможного любых противоправных действий.

8. Советские войска имеют право в пределах выделенных им и соответствующим образом обозначенных объектов осуществлять меры по их охране в соответствии с действующим в советских Вооруженных Силах порядком, а также с учетом норм германского права. Обеспечение охраны войск при передвижениях осуществляется лицами, входящими в состав советских войск, в рамках германского права и во взаимодействии с компетентными германскими властями.

9. Военнослужащие советских войск, находящиеся на территории их пребывания, в служебное время носят, как правило, военную форму одежды; в остальное время – в соответствии с порядком, установленным в Вооруженных Силах СССР.

10. Военнослужащие советских войск за пределами выделенных им объектов недвижимого имущества имеют при себе оружие с боеприпасами только тогда, когда в соответствии с пп. 7 и 8 настоящей Статьи им поручено обеспечение охраны и безопасности советских войск, их недвижимого имущества, вооружений и военной техники, денежных и материальных средств. Гражданские лица, входящие в состав советских войск согласно п.2 ст.1, имеют при себе огнестрельное оружие только в соответствии с нормами германского права.

Статья 3

Временное пребывание советских войск в Берлине

Федеративная Республика Германия и Союз Советских Социалистических Республик достигли следующего согласия о временном пребывании советских войск на территории следующих городских районов Берлина: Митте, Фридрихсхайн, Пренцлауэр Берг, Кепеник, Панков, Трептов, Вайсензее, Лихтенберг, Хеллерсдорф, Хознишенхаузен, Марцан по состоянию на 3 октября 1990 года, которая в смысле настоящего Договора (предложение 2, п.4, ст.1) приравнивается к территории их пребывания („приравненная территория“).

1. Численность и вооружения советских войск на этой приравненной территории не будут превышать существовав-

schreiten. Die sowjetischen Truppen werden aus dem gleichgestellten Gebiet spätestens zu dem in Artikel 4 genannten Zeitpunkt abgezogen.

(2) Die sowjetischen Truppen im gleichgestellten Gebiet übergeben die von ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags nicht genutzten Liegenschaften gemäß dem in Artikel 8 Absätze 5 und 6 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren den deutschen Behörden.

(3) Die sowjetischen Truppen haben im Rahmen des Notwendigen freien Zutritt (vom Stadtbezirk Berlin-Mitte) zu dem außerhalb des gleichgestellten Gebiets gelegenen sowjetischen Ehrenmal im Stadtbezirk Tiergarten.

(4) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen im gleichgestellten Gebiet und ihre Familienangehörigen können die in diesem Vertrag nicht genannten Stadtbezirke Berlins zu außerdienstlichen Zwecken sichtsvermerksfrei besuchen.

(5) Die sowjetischen Truppen halten im gleichgestellten Gebiet keine Manöver oder anderen Übungen ab. Bei der Lagerung und dem Transport von Waffen und Munition sowie bei Transporten und Märschen von Truppen werden zusätzlich zu den in den Artikeln 2, 6 und 11 dieses Vertrags vorgesehenen Regelungen die besonderen städtischen Gegebenheiten im gleichgestellten Gebiet berücksichtigt.

(6) Zur Regelung praktischer Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der sowjetischen Truppen im gleichgestellten Gebiet wird ein Kontaktausschuß unter Beteiligung des Senats von Berlin geschaffen.

Artikel 4

Planmäßiger Abzug der sowjetischen Truppen

(1) Der Abzug der sowjetischen Truppen beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags und wird etappenweise spätestens bis zum Ende des Jahres 1994 beendet. Er umfaßt alle Mitglieder der sowjetischen Truppen, ihre Familienangehörigen und das bewegliche Eigentum.

Der Abzug erfolgt nach Maßgabe des Gesamtabzugsplans, der mit den deutschen Behörden abgestimmt und gemeinsam in regelmäßigen Abständen entsprechend der jeweiligen Lageentwicklung aktualisiert und detailliert wird.

(2) Zur Abwicklung des Abzugs werden beide Seiten Bevollmächtigte einsetzen, die unter Berücksichtigung der für den Abzug vereinbarten Modalitäten die erforderlichen Maßnahmen festlegen und koordinieren.

Artikel 5

Anwendung von Vereinbarungen über Rüstungskontrolle und vertrauensbildende Maßnahmen

Die Vertragsparteien stellen fest, daß für die sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet die für das Verhältnis von gastgebendem Staat und stationierten Streitkräften einschlägigen Regelungen von Rüstungskontrollvereinbarungen wie des Stockholmer KVAE-Dokuments und des maßgeblichen INF-Stationierungsänderübereinkommens vom 11. Dezember 1987 gelten (Territorialprinzip). Im Bedarfsfall wird im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Artikels eine besondere Arbeitsgruppe eingesetzt.

шего до сих пор уровня. Советские войска будут выведены с этой территории не позднее срока, указанного в ст.4.

2. Советские войска на этой территории передают германским властям не используемые ими на момент вступления в силу настоящего Договора объекты недвижимости в соответствии с порядком, предусмотренным пп.5 и 6 ст.8 настоящего Договора.

3. По мере необходимости советские войска имеют свободный доступ (со стороны городского района Митте) к советскому памятнику в городском районе Тиргартен, расположенному за пределами приравненной территории.

4. Лица, входящие в состав советских войск, размещенных на приравненной территории, и члены их семей могут в случаях, не связанных со служебной деятельностью, на безвизовой основе посещать городские районы Берлина, не упомянутые в настоящем Договоре.

5. Советские войска не проводят на этой территории маневров или других учений. При складировании вооружения и боеприпасов, транспортировке или передвижении войск своим ходом в дополнение к урегулированим, предусмотренным в ст.ст.2, 6 и 11 настоящего Договора, учитываются особенности городских условий на приравненной территории.

6. Для решения практических вопросов, связанных с пребыванием советских войск на этой территории, создается контактная комиссия с участием представителей Сената Берлина.

Статья 4

Планомерный вывод советских войск

1. Вывод советских войск начинается с момента вступления в силу настоящего Договора и будет завершен поэтапно, не позднее, чем к исходу 1994 года. Он будет охватывать всех лиц, входящих в состав советских войск, членов их семей и движимое имущество. Вывод осуществляется в соответствии с графиком, согласуемым с германскими властями, который совместно регулярно уточняется и детализируется в соответствии со складывающейся обстановкой.

2. Для регулирования вопросов, связанных с выводом войск, Стороны назначают уполномоченных, которые с учетом согласованных условий вывода определяют и координируют необходимые мероприятия.

Статья 5

Применение договоренностей о контроле над вооружениями и по мерам укрепления доверия

Договаривающиеся Стороны отмечают, что на советские войска на территории их пребывания в том, что касается отношений между принимающим государством и размещенными на его территории иностранными войсками, распространяются соответствующие урегулирования договоренностей о контроле над вооружениями, как, например, Итогового документа стокгольмской Конференции по мерам укрепления доверия и безопасности и разоружению в Европе и соответствующего Соглашения от 11 декабря 1987 года об инспекциях в связи с Договором между СССР и США о ликвидации ракет средней и меньшей дальности (территориальный принцип). В случае необходимости в связи с применением настоящей Статьи может создаваться специальная рабочая группа.

Artikel 6

Ausbildung der sowjetischen Truppen

(1) Die sowjetischen Truppen sind berechtigt, im Aufenthaltsgebiet Manöver, Übungen und planmäßige Ausbildung innerhalb der ihnen zugewiesenen Liegenschaften durchzuführen. Militärische Aktivitäten außerhalb der Liegenschaften oder oberhalb einer Gesamtstärke von 13 000 Mann finden nicht statt. Die Ausbildung der Luftstreitkräfte richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 7 dieses Vertrags.

(2) Zum Einrücken militärischer Kettenfahrzeuge aus ihren Dislozierungsorten in Übungsplätze, Übungsgelände und Schießplätze sowie für deren Verlegung zwischen Übungsplätzen, Übungsgeländen und Schießplätzen im Verlauf von Übungen und Manövern können Strecken (Kolonnenmarschwege) benutzt werden, die von der Führung der sowjetischen Truppen mit den zuständigen deutschen Behörden zu vereinbaren sind. Die Regelung für deren Benutzung ist zwei bis drei Wochen vor der Übung zu vereinbaren.

(3) Übungen der sowjetischen Truppen ab Regimentsebene sind bei den zuständigen deutschen Behörden so früh wie möglich, mindestens einen Monat vorher, anzumelden; Alarmübungen mit Verlassen der Liegenschaften werden nicht durchgeführt.

(4) Grundsätze und Einzelheiten der Durchführung von Übungen, z. B. Teilnehmerzahl, Gelände, Fahrtstrecken, Übungs- und Schießzeiten, Sicherheitszonen, Übungsarten, Umweltschutz- und andere Belange, werden gesondert vereinbart, soweit sie nicht bereits in anderen Artikeln dieses Vertrags erfaßt sind. Die sowjetischen Truppen treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei der Nutzung Schäden so weit wie möglich vermieden werden.

(5) Zur Vermeidung von Unfällen bei Übungen der sowjetischen Truppen wird außer bei Schießübungen keine scharfe Munition für Waffensysteme mitgeführt. Für Schießübungen wird die benötigte Munition gesondert transportiert. Bei Schießübungen sind um und über Schießplätzen gemeinsam mit den deutschen Behörden die erforderlichen Sicherheitszonen einzurichten.

Artikel 7

Regelung für den Luftverkehr der sowjetischen Truppen

(1) Für den Luftverkehr der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet gelten die deutschen luftrechtlichen Bestimmungen und die von den sowjetischen Luftstreitkräften angewendeten besonderen Vorschriften für die Durchführung ihrer Flüge, die auf die vorgenannten Bestimmungen abgestimmt werden. Zu diesem Zweck wird zwischen den beiderseits zuständigen Ministerien ein Ressortabkommen abgeschlossen werden.

Der Bundesminister für Verkehr legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung nach Abstimmung mit den sowjetischen Stellen die Luftraumordnung fest.

Die nicht der zivilen Flugverkehrskontrolle unterliegenden Lufträume dienen vorwiegend militärischem, insbesondere sowjetischem Flugbetrieb. Östlich der westlichen Grenze des Aufenthaltsgebiets wird eine mit der sowjetischen Seite abgestimmte Abstandslinie vom Bundesminister für Verkehr festgelegt. Der Luftraum zwischen der Grenze des Aufenthaltsgebiets und dieser Abstandslinie darf von sowjetischen militärischen Luftfahrzeugen

Статья 6

Подготовка советских войск

1. Советские войска имеют право проводить на территории их пребывания маневры, учения и другие мероприятия плановой подготовки в пределах выделенных им объектов недвижимого имущества. Военная деятельность за пределами этих объектов, а также с привлечением более 13000 участников не проводится. Подготовка военно-воздушных сил проводится в соответствии с положениями ст.7 настоящего Договора.

2. Для передвижения гусеничной военной техники из мест дислокации на полигоны, учебные поля и стрельбища, а также перемещения ее с одних полигонов, учебных полей и стрельбищ на другие в ходе учений и маневров могут использоваться маршруты (колонные пути), которые подлежат согласованию между командованием советских войск и компетентными германскими властями. Порядок их использования подлежит согласованию накануне учений за 2-3 недели.

3. Учения советских войск от полка и выше подлежат предварительному уведомлению компетентных германских властей как можно раньше, но не позднее, чем за месяц до их начала; при этом проверки боевой готовности войск с их выводом за пределы объектов недвижимого имущества не проводятся.

4. Принципы и конкретный порядок проведения учений, как, например, численность участников, районы, маршруты и сроки их проведения, время этапов боевой стрельбы и зоны безопасности, экологические и др. вопросы, согласуются отдельно, если они не охватываются положениями других статей настоящего Договора. Советские войска принимают все необходимые меры для обеспечения, насколько это возможно, ненанесения ущерба во время использования объектов.

5. С целью предупреждения несчастных случаев при проведении учений советских войск, кроме учений с боевой стрельбой, боевая техника и системы вооружения боеприпасами не загружаются. Боеприпасы, необходимые для проведения учений с боевой стрельбой, доставляются отдельным транспортом. При проведении стрельб и учений с боевой стрельбой вокруг стрельбищ и над ними совместно с германскими властями организуются необходимые зоны безопасности.

Статья 7

Порядок летной деятельности авиации советских войск

1. Полеты авиации советских войск в пределах территории их пребывания осуществляются на основе германских правил об использовании воздушного пространства и действующих в авиации советских войск правил полетов, которые будут согласованы с вышеупомянутыми (германскими) правилами. С этой целью будет подписано Соглашение между компетентными министерствами обеих Договаривающихся Сторон.

Правила использования воздушного пространства устанавливаются Федеральным министерством транспорта Федеративной Республики Германии совместно с Федеральным министерством обороны Федеративной Республики Германии и по согласованию с Советской Стороной.

Изыятая из-под контроля служб гражданской авиации часть воздушного пространства отводится главным образом для полетов военной авиации, прежде всего советской. К востоку от западной границы территории пребывания советских войск Федеральным министерством транспорта Федеративной Республики Германии будет установлена согласованная с Советской Стороной разграничительная

nicht befliegen werden. Ausnahmen für Flüge in Nottfällen sowie einzelne Hubschrauberflüge zur Versorgung sowjetischer Boden-einrichtungen sind nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen deutschen Luftraum-Koordinierungsstelle (LUKO) und nach deren Genehmigung möglich.

Für die deutsche Grenzen überschreitenden Flüge der nicht im Aufenthaltsgebiet stationierten sowjetischen militärischen Luftfahrzeuge bedarf es einer diplomatischen Freigabe. Hierfür gilt das international übliche Verfahren jährlicher Pauschalfreigaben, das durch Einzelgenehmigungen für den Bedarfsfall ergänzt wird. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf die sowjetischen Luftfahrzeuge, die im Aufenthaltsgebiet stationiert sind. Für reguläre Flüge mit Transportflugzeugen zur Postbeförderung und in anderen Verbindungsfunktionen außer zum Transport gefährlicher Güter gilt die Pauschalfreigabe für die Gültigkeitsdauer dieses Vertrags als mit diesem Vertrag erteilt. Für diese Flüge genügt die Abgabe eines Flugplans bei der Flugsicherung.

Außerdem gewährt die deutsche Seite den sowjetischen Truppen das Recht auf die Nutzung deutscher Flugplätze im Aufenthaltsgebiet im Bedarfsfall und unter der Voraussetzung, daß die entsprechenden deutschen Behörden rechtzeitig im voraus benachrichtigt werden und ihre Genehmigung erteilt haben.

(2) Die Flüge der sowjetischen Truppen im nicht unter ziviler Flugverkehrskontrolle stehenden Luftraum werden im Rahmen eines einheitlichen Systems der Planung und Steuerung des zivilen und militärischen Flugverkehrs im Aufenthaltsgebiet auf folgende Weise abgewickelt:

- a) Die Nutzung dieses Luftraums durch die Flüge der sowjetischen Luftstreitkräfte wird auf der Grundlage der unbestrittenen deutschen Souveränität über den Luftraum von dem zuständigen sowjetischen Organ mit der in örtlicher Gemeinschaft eingerichteten deutschen Luftraum-Koordinierungsstelle (LUKO) koordiniert.
- b) In der Anfangsphase wird diese Koordination nach dem bis zum Vertragsschluß geltenden Verfahren durchgeführt. Danach wird dieses Verfahren unter Aufrechterhaltung unverminderter Sicherheit mit dem Ziel einer größeren Flexibilität in der Nutzung des Luftraums weiterentwickelt und vervollkommenet.
- c) Bei außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen trifft die deutsche Luftraum-Koordinierungsstelle (LUKO) die endgültige Entscheidung über die Nutzung des Luftraums.
- d) Der sowjetische militärische Flugbetrieb in diesem Luftraum wird durch das vorgenannte sowjetische Organ unter sowjetischer Leitung geplant, mit der deutschen Luftraum-Koordinierungsstelle (LUKO) koordiniert und durch das sowjetische Organ im Innenverhältnis genehmigt.
- e) Die Flugverkehrskontrolle der sowjetischen militärischen Flüge im nicht unter ziviler Flugverkehrskontrolle stehenden Luftraum wird von sowjetischen Stellen auf der Grundlage der internen sowjetischen Genehmigungen durch das vorge-

lineia. Воздушное пространство между границей территории пребывания и этой разграничительной линией закрыто для полетов советских военных самолетов. Исключения в случаях крайней необходимости и для полетов отдельных вертолетов с целью снабжения советских наземных объектов возможны после предварительного уведомления компетентного германского органа по вопросам координации использования воздушного пространства (ОКИВП) и получения от него разрешения.

При полетах через германские границы советских военных воздушных судов, не базирующихся на территории пребывания, требуется уведомление, передаваемое по дипломатическим каналам. Для этого будет применяться обычно принятый в международной практике порядок, предусматривающий уведомления о полетах сразу на год, а также возможность выдачи дополнительных разовых разрешений в случае такой необходимости. Этот порядок не распространяется на советские воздушные суда, базирующиеся на территории пребывания советских войск. Применительно к регулярным полетам советских военных транспортных воздушных судов, выполняемым в целях перевозки почты или осуществления иных связанных функций, за исключением перевозки опасных грузов, общее уведомление по дипломатическим каналам будет действительным сразу на весь период действия настоящего Договора и будет считаться сделанным настоящим Договором. Для этих полетов достаточно представления плана полета авиадиспетчерской службе.

Кроме того, германская сторона предоставляет советским войскам право пользоваться германскими аэродромами в пределах территории их пребывания, в случае возникновения такой потребности, при условии заблаговременного уведомления об этом соответствующих германских органов и получения от них разрешения.

2. В изъятый из-под контроля служб гражданской авиации части воздушного пространства полеты авиации советских войск осуществляются в рамках единой интегрированной системы планирования и управления гражданским и военным воздушным движением на территории пребывания следующим образом:

- a) Использование воздушного пространства для полетов советской военной авиации координируется на основе неоспоримого германского суверенитета над воздушным пространством компетентным советским органом с германским органом по вопросам координации использования воздушного пространства (ОКИВП), который будет размещаться в том же месте.
- b) В начальной фазе эта координация будет осуществляться на основе порядка, действовавшего до подписания настоящего Договора. Затем этот порядок без ущерба для воздушной безопасности будет совершенствоваться с целью придания ему большей гибкости в использовании воздушного пространства.
- v) При чрезвычайных или непредвиденных обстоятельствах окончательное решение об использовании воздушного пространства принимается германским органом по вопросам координации использования воздушного пространства (ОКИВП).
- г) Летная деятельность советской военной авиации в этом воздушном пространстве планируется вышеупомянутым советским органом, находящимся под советским руководством, согласовывается с германским органом по вопросам координации использования воздушного пространства (ОКИВП) и разрешается исключительно советским органом.
- д) Контроль и управление полетами советских военных воздушных судов в части воздушного пространства, изъятый из-под контроля служб гражданской авиации, осуществляется советскими органами на основе разрешений,

nannte sowjetische Organ in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Zur Verbesserung der Koordination bei der Abwicklung zivilen und militärischen Flugverkehrs können sowjetische militärische Flüge von sowjetischem Personal auch aus gemeinsam besetzten Flugverkehrskontrollstellen geführt werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 1991 darf tags von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 20.00 Uhr Ortszeit und am Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr Ortszeit geflogen werden. Ab 1. Januar 1992 gilt von Montag bis Donnerstag eine Flugzeit von 07.00 bis 18.00 Uhr Ortszeit und am Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr Ortszeit. In der Zeit zwischen dem 1. Mai und 31. Oktober darf zwischen 12.30 und 13.30 Uhr Ortszeit sowie ganzjährig nach 17.00 Uhr Ortszeit nur oberhalb 2000 Fuß über Grund geflogen werden. An Wochenenden und Feiertagen wird kein Flugbetrieb mit Schulungs- und Kampfflugzeugen sowie mit Kampfhubschraubern durchgeführt.

Nachtflüge werden nur auf im oben genannten Ressortabkommen festgelegten Flugstrecken an höchstens drei Werktagen bis spätestens 22.00 Uhr Ortszeit durchgeführt, bis zum 15. Mai 1991 jedoch bis 24.00 Uhr Ortszeit. In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1991 und in den Folgejahren zwischen 15. April und 15. Oktober finden sie nicht statt. Ab 1. Januar 1992 vermindert sich die Anzahl der Nachtflugtage auf zwei Werktage. Das Nachtflugprogramm wird ein halbes Jahr im voraus abgestimmt.

Flüge unterhalb 2000 Fuß über Grund sind im allgemeinen nicht zugelassen. Flüge mit einer Mindesthöhe von 1000 Fuß über Grund werden nur auf besonderen, im oben genannten Ressortabkommen festgelegten Flugstrecken über dünn besiedelten Gebieten durchgeführt. Unterhalb 1000 Fuß über Grund darf nur über im oben genannten Ressortabkommen besonders festgelegten Truppenübungsplätzen geflogen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Start- und Landephase.

Überschallflüge finden nur als einzeln genehmigte Werkstattflüge statt. Sie sind nur oberhalb von 36 000 Fuß im Horizontalflug und nach Möglichkeit nur über See zulässig. Bis zum 31. Dezember 1991 können solche Flüge zwischen 09.00 und 12.00 Uhr Ortszeit an zwei beliebigen Tagen von Montag bis einschließlich Freitag durchgeführt werden. Ab 1. Januar 1992 steht hierfür ein Werktag in der Woche zur Verfügung.

(4) Die Untersuchung von Zwischenfällen, die mit der Nutzung des Luftraums verbunden sind, und an denen die sowjetischen Truppen und die deutsche Seite beteiligt sind, darunter auch entsprechende Flugunfälle, bei denen der deutschen Seite ein Schaden entstanden ist, wird von den zuständigen deutschen und sowjetischen Dienststellen gemeinsam durchgeführt. Sofern auf deutscher Seite kein Schaden entstanden ist, wird die Untersuchung von den sowjetischen Dienststellen durchgeführt.

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig und stellen die erforderlichen Dokumentationen, Betriebsunterlagen und Materialien zur Verfügung.

(5) Bei allen Notfällen im Luftraum des Aufenthaltsgebiets leisten beide Seiten dem in Not geratenen Luftfahrzeug Hilfe einschließlich der Nutzung von Flugplätzen zur Notlandung.

(6) Für den Schutz der sowjetischen Truppen und ihrer Einrichtungen gegen bewaffnete Überfälle aus der Luft gelten die Absätze 7 und 8 des Artikels 2 dieses Vertrags.

выдаваемых вышеупомянутым советским органом в рамках его компетенции. С целью улучшения координации при осуществлении гражданского и военного воздушного сообщения управление полетами советских военных воздушных судов может осуществляться советским персоналом с совместных органов управления воздушным движением.

3. Дневные полеты авиации советских войск до 31 декабря 1991 года осуществляются с понедельника по четверг с 7.00 до 20.00, в пятницу с 7.00 до 15.00. С 1 января 1992 года — с понедельника по четверг с 7.00 до 18.00, в пятницу с 7.00 до 15.00. От 12.30 до 13.30 в период с 1 мая по 31 октября и после 17.00 в течение всего года полеты разрешаются только свыше 600 м. По выходным и праздничным дням полеты учебно-боевых самолетов и боевых вертолетов не выполняются.

Ночные полеты проводятся только по согласованным в вышеуказанном Соглашении маршрутам не более 3 раз в неделю по рабочим дням не позже, чем до 24.00 до 15 мая 1991 года и не позже, чем до 22.00 до 15 сентября 1991 года. В период с 15 мая 1991 года по 15 сентября 1991 года и в последующие годы в период с 15 апреля по 15 октября ночные полеты не проводятся. С 1 января 1992 года ночные полеты выполняются 2 раза в неделю по рабочим дням. План ночных полетов согласовывается заблаговременно на следующую половину года.

Полеты ниже 600 м по общему правилу не разрешаются. Полеты на высоте 300 м выполняются только по специально определенным в указанном Соглашении маршрутам над малонаселенными пунктами. Ниже 300 м полеты разрешаются только над специально определенными в вышеназванном Соглашении полигонами. Эти ограничения не распространяются на этапы взлета или захода на посадку.

Сверхзвуковые полеты осуществляются только на основе разовых разрешений в рамках технического облета. Они разрешаются только на высотах более 13000 м в горизонтальном полете и по возможности над открытым морем. Такие полеты могут производиться до 31 декабря 1991 года с 9.00 до 12.00 местного времени в любые 2 дня с понедельника до пятницы. С 1 января 1992 года для проведения таких полетов предоставляется 1 рабочий день в неделю.

4. Расследование воздушных инцидентов, которые связаны с использованием воздушного пространства и к которым причастны как советские войска, так и Германская Сторона, включая воздушные инциденты и аварии, при которых Германской Стороне был причинен ущерб, будет производиться компетентными германскими и советскими органами совместно. В случае, если ущерб Германской Стороне причинен не был, расследование находится в компетенции советских органов.

Договаривающиеся Стороны оказывают друг другу содействие и обеспечивают доступ к необходимым документам и эксплуатационной документации.

5. Во всех случаях возникновения аварийной ситуации в воздушном пространстве над территорией пребывания советских войск обе Стороны оказывают помощь воздушному судну, терпящему и потерпевшему бедствие, включая предоставление аэродрома для аварийной посадки.

6. В вопросах обеспечения защиты советских войск и их объектов от вооруженного нападения с воздуха применяются пп.7 и 8 статьи 2 настоящего Договора.

Artikel 8

Nutzung der Liegenschaften

(1) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige nutzen die ihnen zugewiesenen Liegenschaften und führen ihre zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen durch, und zwar unter Einhaltung der deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes.

(2) Die ihnen zugewiesenen Liegenschaften, die sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und der Länder befinden, stehen den sowjetischen Truppen unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Die Unentgeltlichkeit umfaßt nicht die Kosten für die Versorgung und Entsorgung, die Betriebskosten, die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung sowie sonstige Aufwendungen, zu denen die sowjetischen Truppen nach diesem Vertrag verpflichtet sind.

Für die Nutzung von Liegenschaften im Eigentum anderer Personen oder Rechtsträger zahlen die sowjetischen Truppen über die deutschen Behörden ein Nutzungsentgelt in Höhe des Betrags, den die deutschen Behörden dem Dritten in vergleichbaren Fällen zur Deckung ihres Bedarfs nach deutschem Recht zu leisten verpflichtet wären. Bei der Bemessung der Höhe des Nutzungsentgelts ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die sowjetischen Truppen die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung tragen, die mit 30 v. H. (vom Hundert) des am Ort der Liegenschaften üblichen Nutzungsentgelts anzusetzen sind. Die Verpflichtung, Kosten im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes zu tragen, gilt auch für diese Liegenschaften. Diese Bestimmungen gelten auch für Liegenschaften der Post und der Bahn.

Die von der deutschen Seite zu überweisende Summe für die Instandhaltung von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsnetzen wird jährlich nach Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Kommando der sowjetischen Truppen festgelegt.

(3) Baumaßnahmen mit Ausnahme von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden in Abstimmung mit den deutschen Behörden nach Maßgabe der deutschen Rechtsvorschriften durchgeführt.

Die forstliche Betreuung, einschließlich Biotop- und Artenschutz sowie Jagd und Fischerei, wird von der Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit den Dienststellen der sowjetischen Truppen durchgeführt.

Auf Wunsch unterrichten die deutschen Behörden die sowjetischen Truppen über größere Bautätigkeiten oder sonstige umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen, die in unmittelbarer Umgebung der Liegenschaften durchgeführt werden sollen. Die deutschen Behörden berücksichtigen bei ihren Maßnahmen die Wünsche der sowjetischen Truppen im Rahmen des deutschen Rechts.

(4) Die sowjetischen Truppen stellen sicher, daß die zuständigen deutschen Behörden und ihre Beauftragten die Liegenschaften betreten und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften durchführen können sowie die hierfür notwendigen Unterlagen erhalten. Die Erfordernisse der militärischen Sicherheit sind dabei zu berücksichtigen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Erfüllung ihrer Pflichten arbeiten die deutschen Behörden und die Dienststellen der sowjetischen Truppen auf allen Gebieten eng zusammen.

Der für die Liegenschaften zuständige Bundesminister der Finanzen und das Kommando der sowjetischen Truppen vereinbaren die Bestellung von jeweiligen Vertretern der Liegenschaften, zu

Статья 8

Пользование недвижимым имуществом

1. Советские войска, входящие в их состав лица и члены их семей пользуются выделенным им недвижимым имуществом и осуществляют свои мероприятия, связанные с выполнением настоящего Договора, таким образом, чтобы при этом соблюдалось германское законодательство, в особенности в области народного здравоохранения, обеспечения общественной безопасности и порядка, охраны природной среды.

2. Выделенное советским войскам недвижимое имущество, являющееся собственностью Федеративной Республики Германии и ее земель, находится в их распоряжении на безвозмездной основе. Безвозмездность не распространяется на расходы по коммунальным услугам, на эксплуатационные затраты, на расходы по содержанию и ремонту объектов и иные затраты, которые советские войска несут в соответствии с настоящим Договором.

За пользование недвижимым имуществом, являющимся собственностью других физических или юридических лиц, советские войска через органы германской власти уплачивают арендную или квартирную плату в размере денежной суммы, которую германские власти при аренде объектов для собственных нужд в сравнимых обстоятельствах по германскому законодательству были бы обязаны уплачивать третьей стороне. При определении размера арендной или квартирной платы учитывается, что советские войска несут расходы по содержанию и ремонту объектов, которые оцениваются в 30% от принятой в районах их расположения арендной и квартирной платы. Обязательство нести расходы, возникающие в связи со второй фразой настоящего пункта, распространяется и на такое имущество. Эти положения действуют также в отношении недвижимого имущества почты и железной дороги.

Сумма перечисляемых Германской Стороной денежных средств на содержание и ремонт коммунальных сооружений и инженерных сетей определяется ежегодно по согласованию между Федеральным министерством финансов и командованием советских войска.

3. Строительные работы, за исключением текущего и капитального ремонта, выполняются по согласованию с германскими властями в соответствии с германским законодательством.

Лесоводческие меры, включая охрану биотопов и видов флоры и фауны, а также охота и рыболовство осуществляются Федеральным управлением лесоводства по согласованию с органами советских войска.

По запросу германские власти уведомляют советские войска о проведении в непосредственной близости от объектов их недвижимого имущества строительных работ большого объема или иных значительных мероприятий по улучшению инфраструктуры. Проводя такие мероприятия, германские власти в рамках германского законодательства учитывают пожелания советских войска.

4. Советские войска обеспечивают компетентным германским властям и уполномоченным ими лицами доступ к объектам недвижимого имущества, осуществление на этих объектах мероприятий, необходимых для выполнения возложенных на эти власти задач, а также получение о них необходимых сведений. При этом учитываются потребности обеспечения военной безопасности.

При выполнении своих задач и должностных обязанностей германские власти и органы советских войска тесно сотрудничают во всех областях.

Федеральное министерство финансов, в сферу компетенции которого входят вопросы недвижимости, и командование советских войска согласовывают назначение своих предста-

deren Aufgaben es auch gehört, den erforderlichen Zutritt deutscher Behörden zu den Liegenschaften zu vermitteln.

(5) Die sowjetischen Truppen übergeben den deutschen Behörden die Liegenschaften, die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder oder anderer Personen und Rechtsträger sind, sobald sie im Zusammenhang mit dem Truppenabzug nicht mehr benötigt werden. Der technische Zustand wird in bilateralen Übergabeprotokollen (Absatz 7) festgehalten.

(6) Die sowjetischen Truppen unterrichten den Bundesminister der Finanzen zwei Monate vorher über die bevorstehende Übergabe. Diese Unterrichtung enthält Angaben über die Benennung der Objekte und die Größe der jeweiligen Grundstücke, ihre örtliche Lage und den Zeitpunkt der vorgesehenen Übergabe. Zum Zweck der Übergabe erstellen die sowjetischen Truppen folgende Unterlagen:

- eine Auflistung der Gebäude und Anlagen der Liegenschaft sowie Angaben zum Grundstück; dabei sind die von der sowjetischen Seite mit eigenen Mitteln errichteten Gebäude und Anlagen besonders zu kennzeichnen;
- einen Lageplan der Liegenschaft mit Eintragung der Versorgungsnetze, der Systeme der Post-, Fernschreib- und Fernsprechverbindungen und der Eisenbahngleise;
- Aufstellungen über den Gebäudebestand mit den vorhandenen liegenschaftsbezogenen Angaben (z. B. die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme und Entsorgungseinrichtungen).

Die sowjetischen Truppen geben den deutschen Behörden die Möglichkeit, die für eine Übergabe vorgesehenen Liegenschaften zu besichtigen, und ermöglichen die Ausarbeitung der für eine weitere Nutzung erforderlichen technischen Dokumentation.

(7) Die sowjetischen Truppen und die deutschen Behörden gewährleisten, daß die Übernahme der zu übergebenden Liegenschaften spätestens zwei Monate nach Eingang der Ankündigung der Übergabe beginnt und möglichst innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen wird. Die Übergabe von Liegenschaften wird durch bevollmächtigte Vertreter beider Seiten in einer noch festzulegenden Form protokolliert.

(8) Die Bestimmung des Bestandes und des Wertes sowie der Art und Weise der Verwertung der mit Mitteln der sowjetischen Seite gebauten und auf den den sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet zur Nutzung zugewiesenen Liegenschaften zurückbleibenden Vermögenswerte der sowjetischen Truppen, deren Besitzer die sowjetische Seite ist, erfolgt gemäß Artikel 7 des Abkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen vom 9. Oktober 1990 durch eine eigens einzusetzende deutsch-sowjetische Kommission.

Artikel 9

Disziplinar- und Polizeigewalt

(1) Innerhalb der Liegenschaften steht den sowjetischen Truppen grundsätzlich die Polizei- und Disziplinargewalt zu. Unbeschadet dessen steht der deutschen Polizei in Abstimmung mit den sowjetischen Truppen die Ausübung ihrer Befugnisse insoweit zu, als Rechtsgüter der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder verletzt sind.

(2) Außerhalb ihrer Liegenschaften üben die sowjetischen Truppen Disziplinargewalt über ihre Mitglieder nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den deutschen Behörden aus. Diese Maßnahmen erfolgen in Verbindung mit den deutschen Behörden und insoweit, wie dies zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung in den sowjetischen Truppen erforderlich ist.

vitely по объектам недвижимого имущества, в задачи которых также входит содействие германским властям в получении необходимого доступа к объектам недвижимого имущества.

5. Советские войска осуществляют передачу германским властям недвижимого имущества, являющегося собственностью Федеративной Республики Германии, ее земель или других физических и юридических лиц, по мере его освобождения в связи с выводом войск. Техническое состояние отражается в двусторонних актах передачи (пункт 7).

6. Советские войска информируют Федеральное министерство финансов о предстоящей передаче недвижимого имущества за два месяца до нее. Информация содержит данные о названии объектов и размерах территории, их местонахождении и сроке планируемой передачи. Для передачи советские войска подготавливают следующие документы:

- перечень зданий и сооружений, а также данные о земельном участке; при этом отдельно указываются объекты, построенные за счет Советской Стороны;
- генеральный план объекта с нанесением инженерных сетей, средств почтовой и телеграфно-телефонной связи и железнодорожных путей;
- учетные данные об основных строительных фондах, а также сведения о снабжении электроэнергией, газом, теплом, о канализационных устройствах и др.

Советские войска предоставляют германским властям возможность осмотра предназначенных для передачи объектов и разработки необходимой для их дальнейшего использования технической документации.

7. Советские войска и германские власти обеспечивают начало приемки передаваемого недвижимого имущества не позднее, чем через два месяца со дня получения уведомления о предстоящей передаче и ее завершение, по возможности, в течение двух недель. Передача объектов оформляется уполномоченными представителями сторон актами по согласованной форме.

8. Определение состава, стоимости и формы реализации недвижимого имущества, построенного за счет средств Советской Стороны, владельцем которого она является, и остающегося на земельных участках, выделенных советским войскам на территории их пребывания, осуществляется специально создаваемой для этого германо-советской комиссией в соответствии со ст. 7 Соглашения между Правительством Федеративной Республики Германии и Союза Советских Социалистических Республик о некоторых переходных мерах от 9 октября 1990 года.

Статья 9

Дисциплинарная власть и охрана правопорядка

1. В пределах объектов недвижимого имущества советские войска, как правило, осуществляют дисциплинарную власть и охрану правопорядка. Тем не менее, германская полиция по согласованию с советскими войсками обладает правом на выполнение там своих функций, если имеет место покушение на основные ценности, защищаемые правом Федеративной Республики Германии, или существует опасность такого покушения.

2. За пределами объектов недвижимого имущества советские войска осуществляют дисциплинарную власть в отношении входящих в их состав лиц в соответствии с договоренностями с германскими властями. Эти меры осуществляются в контактах с германскими властями и постольку, поскольку это необходимо для поддержания дисциплины и порядка в советских войсках.

(3) Die sowjetischen Truppen und die deutsche Polizei arbeiten im gegenseitigen Interesse zusammen.

Artikel 10 Versorgung

(1) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige haben das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie die deutschen Streitkräfte und die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland die für ihre Versorgung und ihren persönlichen Verbrauch erforderlichen Waren im Rahmen des deutschen Rechts entgeltlich zu erwerben und sich die von ihnen benötigten Leistungen erbringen zu lassen.

(2) Die deutschen Behörden setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung für die zur Erfüllung des Vertragzwecks erforderliche kontinuierliche Versorgung der sowjetischen Truppen ein. Die Bundesrepublik Deutschland wird hierfür eine Beratungsstelle einrichten.

(3) Die sowjetischen Truppen können bis zu ihrem Abzug im Rahmen des deutschen Rechts Kaufverträge und Warentauschgeschäfte mit deutschen und ausländischen natürlichen oder juristischen Personen über Waren abschließen, die sich im Aufenthaltsgebiet befinden und die ihr Eigentum sind. Dies gilt nicht für die Lieferung oder Überlassung von Kriegswaffen und von Rüstungsgütern.

Artikel 11 Nutzung von Verkehrseinrichtungen

(1) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige können sich innerhalb des Aufenthaltsgebiets unter Einhaltung der deutschen Gesetze sowie im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrags und vorbehaltlich interner Dienstvorschriften mittels der ihnen gehörenden Verkehrsmittel auf öffentlichen Verkehrswegen frei bewegen. Die sowjetischen Truppen sind berechtigt, die öffentlichen Verkehrsmittel und -einrichtungen (zu Lande, einschließlich Eisenbahnen, zu Wasser und in der Luft) im Aufenthaltsgebiet zu den für die deutschen Streitkräfte gültigen Bedingungen zu benutzen.

(2) Die deutschen Behörden erkennen die Fahrerlaubnis, die von den zuständigen sowjetischen Behörden an Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige ausgegeben werden, ohne Eignungsprüfung und Gebühren als gültig an. Führerscheine zum Führen von privaten Kraftfahrzeugen müssen mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein.

Die Behörden der sowjetischen Truppen stellen sicher, daß Führerscheininhaber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrsvorschriften verfügen.

(3) Dienst- und Privatfahrzeuge sowjetischer Truppen müssen mit einem deutlichen Kennzeichen und einem Staatsangehörigkeitszeichen versehen sein. Die Behörden der sowjetischen Truppen vergeben die Kennzeichen für Dienst- und Privatfahrzeuge und teilen ihre Registrierung den zuständigen deutschen Behörden mit. Kennzeichen für private Fahrzeuge vergeben die sowjetischen Behörden erst dann, wenn die deutschen Behörden diese Fahrzeuge zugelassen haben; hierfür ist der Abschluß einer Versicherung nach Maßgabe des deutschen Rechts nachzuweisen (z. B. bei der Versicherungs-AG SOVAG).

Die Dienststellen der sowjetischen Truppen überwachen und haften für die Verkehrssicherheit einschließlich der lichttechnischen Anlagen der von ihnen zugelassenen Verkehrsmittel. Sie können die Kraftfahrzeuge von einer nach deutschem Recht zuständigen technischen Untersuchungsstelle überprüfen lassen. Die deutschen Behörden sind berechtigt, Kraftfahrzeugpapiere, Führerscheine und Ausweise zu überprüfen.

3. Советские войска и германская полиция сотрудничают во взаимных интересах.

Статья 10 Снабжение

1. Советские войска, лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей имеют право на тех же условиях, как и германские вооруженные силы и граждане Федеративной Республики Германии, за плату приобретать необходимые для их снабжения и личного потребления товары и пользоваться нужными им услугами в рамках германского права.

2. С учетом круга своих обязанностей, германского законодательства и реальностей экономического строя германские власти гарантируют бесперебойное снабжение советских войск всем необходимым для достижения целей настоящего Договора. Для этого Федеративная Республика Германия создает специальный консультативный орган.

3. Материальные ценности, принадлежащие советским войскам и находящиеся на территории их пребывания, до их вывода реализуются германским и иностранным физическим и юридическим лицам с учетом германского права на контрактной основе, включая бартерные сделки. Это не распространяется на поставки или передачу вооружений и боевой техники.

Статья 11 Пользование транспортными коммуникациями

1. Советские войска, лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей в пределах территории их пребывания в рамках настоящего Договора могут свободно передвигаться на принадлежащих им транспортных средствах по путям сообщения общего пользования, если при этом будут соблюдать германские законы и учитываться внутренние служебные предписания. Советские войска имеют право пользоваться на территории их пребывания транспортом общего пользования (по суше, включая железные дороги, по воздуху и по воде) и транспортным оборудованием на тех же условиях, что и германские вооруженные силы.

2. Германские власти без каких-либо экзаменов и взимания сборов признают водительские удостоверения, выданные компетентными советскими органами лицам, входящим в состав советских войск, и членам их семей. К удостоверениям на право управления частными транспортными средствами прилагается их немецкий перевод.

Органы советских войск принимают меры к тому, чтобы владельцы водительских удостоверений в достаточной степени знали немецкие правила дорожного движения.

3. Служебные и частные транспортные средства советских войск должны иметь легко различимые номерные знаки и опознавательный знак государственной принадлежности. Органы советских войск выдают номерные знаки на служебные и частные транспортные средства и сообщают компетентным германским властям об их регистрации. Номерные знаки на частные транспортные средства советские органы выдают лишь после того, как их эксплуатация будет разрешена германскими властями. Для этого в соответствии с германским законодательством предъявляется документ о заключении договора страхования от гражданской ответственности, в том числе со страховым обществом СОФАГ.

Органы советских войск осуществляют контроль за надлежащим техническим состоянием допущенных ими к эксплуатации транспортных средств, включая светосигнальные устройства, и несут за это ответственность. Они могут предъявлять транспортные средства к техосмотру в той немецкой технической инспекции, к сфере деятельности которой это относится согласно германскому праву. Германские власти имеют право проверки водительских удостоверений, технических паспортов и документов, удостоверяющих личность водителей.

(4) Die sowjetischen Truppen beachten die in Deutschland gültigen Verkehrsregeln, einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort sowie der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen die zuständigen deutschen Behörden und die Dienststellen der sowjetischen Truppen. Die Vorschriften des deutschen Rechts über die Entziehung der Fahrerlaubnis gelten uneingeschränkt für das Führen dienstlicher und privater Kraftfahrzeuge durch Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige. Der Entzug der dienstlichen und privaten Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen wird durch die militärische Kraftfahrzeug-Inspektion (Feldjäger) der sowjetischen Truppen auf Antrag der deutschen Behörden vorgenommen.

(5) Über die Bestimmung und regelmäßige Benutzung von öffentlichen Straßen für Märsche und Transporte der sowjetischen Truppen mit über 30 Kraftfahrzeugen sowie mit einer beliebigen Anzahl von Großraum- und Schwerfahrzeugen können Vereinbarungen mit den deutschen Behörden abgeschlossen werden. Solche Märsche und Transporte sind bei der zuständigen deutschen militärischen Verkehrsdienststelle frühzeitig anzumelden. Sie werden unter Berücksichtigung des deutschen Straßenverkehrsrechts durchgeführt.

Die Verlegung von Großraum- und Schwerfahrzeugen einschließlich Kettenfahrzeugen erfolgt nach Möglichkeit im Eisenbahntransport. Sofern im jeweiligen Gebiet Eisenbahnverbindungen nicht vorhanden sind, oder bei kurzen Entfernungen, können Kettenfahrzeuge auch auf Tiefladern befördert werden.

(6) Einzelheiten zum Verkehrswesen und zu Transportfragen im Aufenthaltsgebiet sind in Anlage 1 geregelt.

Artikel 12

Post- und Fernmeldewesen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen

(1) Die sowjetischen Truppen sind befugt, ihre eigenen militärischen Post- und Fernmeldeeinrichtungen sowie funkelektronische Mittel zu unterhalten und zu benutzen.

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt der sowjetischen Seite das Recht, die Funkfrequenzen der existierenden Funkdienste der sowjetischen Truppen gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltenden Ordnung zu benutzen. Die sowjetische Seite unternimmt die möglichen Maßnahmen zur Freigabe von Funkfrequenzen auf Wunsch der Bundesrepublik Deutschland.

Um gegenseitige Funkstörungen zu vermeiden, wird die gemeinsame Nutzung der Frequenzen von Funkdiensten der sowjetischen Truppen und der Bundesrepublik Deutschland im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

(2) Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige können die Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften in Anspruch nehmen.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet die von den sowjetischen Truppen zur Abwicklung ihres Postdienstes betriebenen Einrichtungen als Posteinrichtungen der Postverwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(4) Die Nutzung des Post- und Fernmeldewesens sowie von Funkfrequenzen ist in Anlage 2 dieses Vertrags geregelt.

Artikel 13

Umweltschutz

Die deutschen Behörden und die Dienststellen der sowjetischen Truppen arbeiten in vollem Umfang in Fragen des Umwelt-

4. Советские войска соблюдают действующие в Германии правила дорожного движения, включая правила о поведении на месте дорожно-транспортных происшествий, а также правила перевозки опасных грузов. За соблюдением указанных правил осуществляют контроль компетентные германские власти и органы советских войск. Германские правовые нормы о лишении водителя права на управление транспортным средством действуют без ограничений в отношении лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей, которые являются водителями служебных или частных транспортных средств. Изъятие разрешения на управление служебным и личным транспортным средством осуществляется военной автоинспекцией (ВАИ) советских войск по заявлению германских властей.

5. Об отведении дорожной сети общего пользования и порядке ее регулярного использования для передвижений советских войск, в которых задействовано 30 и более транспортных средств, а также любое количество крупных и большегрузных транспортных средств могут заключаться договоренности с германскими властями. О таких передвижениях заблаговременно информируется германская военнотранспортная служба. Они осуществляются с учетом норм германского транспортного права.

Передвижение большегрузной и тяжелой техники, включая гусеничные машины, осуществляется, по возможности, железнодорожным транспортом. Если в данном районе железнодорожное сообщение отсутствует или расстояние незначительно, то гусеничные машины могут перевозиться также и на трейлерах.

6. Конкретный порядок решения транспортных вопросов на территории пребывания определяется в Приложении No 1 к настоящему Договору.

Статья 12

Почта и связь, а также использование радиочастот

1. Советские войска имеют право содержать и использовать свои собственные учреждения военной почты, связи и радиоэлектронные средства.

Федеративная Республика Германия сохраняет за Советской Стороной право использовать радиочастоты действующими радиослужбами советских войск в соответствии с существующим к моменту подписания настоящего Договора порядком. Советская Сторона принимает возможные меры для освобождения радиочастот по просьбе Федеративной Республики Германии.

Во избежание взаимных радиопомех совместное использование частотного спектра радиослужбами советских войск и Федеративной Республики Германии регулируется по взаимной договоренности.

2. Советские войска, лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей могут пользоваться услугами почты и связи в соответствии с действующими в Федеративной Республике Германии правилами.

3. Федеративная Республика Германия рассматривает эксплуатационное оборудование для доставки почты советским войскам как почтовое оборудование почтовой администрации СССР.

4. Порядок пользования почтовыми услугами, связью и радиочастотами определен в Приложении No 2 к настоящему Договору.

Статья 13

Охрана окружающей среды

Германские власти и органы советских войск в полном объеме и на основе германских законов сотрудничают в

schutzes und der Umweltvorsorge auf der Grundlage der deutschen Gesetze zusammen. Für diese Zwecke wird eine entsprechende Arbeitsgruppe auf Expertenebene im Rahmen der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission eingesetzt.

Artikel 14

Gesundheitswesen

(1) Für die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige gelten die deutschen Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und Tieren. Innerhalb der ihnen zugewiesenen Liegenschaften können die sowjetischen Truppen ihre eigenen Vorschriften unter der Voraussetzung anwenden, daß hierdurch nicht die öffentliche Gesundheit gefährdet wird.

(2) Die sowjetischen Truppen und die deutschen Behörden unterrichten einander unverzüglich über den Verdacht, den Ausbruch, den Verlauf und das Erlöschen einer übertragbaren Krankheit sowie über die getroffenen Maßnahmen.

(3) Halten die sowjetischen Truppen zum Schutz der Gesundheit Maßnahmen in der Umgebung der ihnen zugewiesenen Liegenschaften für erforderlich, so schließen sie über ihre Durchführung Vereinbarungen mit den deutschen Behörden.

(4) Gegenstände, deren Einfuhr nach deutschen Recht unzulässig ist, können mit Genehmigung der deutschen Behörden unter der Voraussetzung, daß die öffentliche Gesundheit hierdurch nicht gefährdet wird, durch die sowjetischen Truppen eingeführt werden. Die deutschen Behörden und die sowjetischen Truppen schließen Vereinbarungen über Gruppen von Gegenständen, deren Einfuhr durch die deutschen Behörden nach dieser Bestimmung genehmigt wird.

(5) Die sowjetischen Truppen untersuchen und überwachen nach Vereinbarung mit den deutschen Behörden in eigener Verantwortung die von ihnen eingeführten Lebensmittel, Arzneimittel und anderen Gegenstände, wobei sie gewährleisten, daß die öffentliche Gesundheit durch deren Einfuhr nicht gefährdet wird.

Artikel 15

Überschreiten der deutschen Staatsgrenze

(1) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige überschreiten die deutsche Staatsgrenze des Aufenthaltsgebiets sichtvermerksfrei auf Grund von Dienstpässen oder Reisepässen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken; diese Pässe enthalten ein Lichtbild, den Namen, den Geburtsort und das Geburtsdatum sowie einen zweisprachigen (deutsch-russischen) Stempelindruck, der die Zugehörigkeit des Paßinhabers zu den sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet bestätigt. Zum Wehrdienst einberufene Personen werden in einer Namensliste erfaßt, wobei die Anzahl dieser Personen im Dienstpaß des Truppenältesten anzugeben ist.

(2) Truppenverbände, -teile und -einheiten der sowjetischen Truppen überschreiten die deutsche Staatsgrenze des Aufenthaltsgebiets unter der Verantwortung der entsprechenden Dienstpersonen unter Vorlage ihrer Personaldokumente.

(3) Kinder im Alter bis zu 16 Jahren, die mit ihren Eltern oder anderen Personen über die deutsche Staatsgrenze reisen, überschreiten diese auf Grund einer Eintragung des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsjahrs in deren Dienstpaß oder Reisepaß. Der Paß muß einen dem Absatz 1 entsprechenden Stempelindruck tragen.

(4) Die deutschen Behörden und die sowjetischen Truppen vereinbaren die Grenzübergangsstellen, an denen der sichtvermerksfreie Grenzübertritt der sowjetischen Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger erfolgen kann. Diese Stellen werden in einer Liste erfaßt, die bei Austausch der Ratifikations-

вопросах охраны окружающей среды и предупреждения ее загрязнения. Для этого создается соответствующая экспертная рабочая группа в составе Смешанной германо-советской комиссии.

Статья 14

Здравоохранение

1. На советские войска, лиц, входящих в их состав, и членов их семей распространяются германские правила предупреждения и борьбы с заразными болезнями человека и животных. В пределах выделенных им объектов недвижимого имущества советские войска могут пользоваться своими собственными правилами, если при этом не возникает угрозы здоровью населения.

2. Советские войска и германские власти незамедлительно извещают друг друга о подозрении на наличие заразной болезни, о ее вспышке, ходе и ликвидации, а также о принимаемых в связи с этим мерах.

3. В случае необходимости проведения каких-либо мер по охране здоровья в районе выделенных им объектов недвижимого имущества советские войска заключают соглашения с германскими властями об их проведении.

4. Не допускаемые к ввозу германским законодательством товары и иные предметы с разрешения германских властей могут ввозиться советскими войсками, если при этом не возникает опасности для здоровья населения. На основе данного положения между советскими войсками и германскими властями заключаются договоренности о перечне товаров, ввоз которых разрешается германскими властями.

5. Советские войска по согласованию с германскими властями самостоятельно берут анализы и ведут контроль за состоянием ввозимых ими продовольствия, медикаментов и иных товаров, гарантируя при этом ненанесение ущерба здоровью населения от их ввоза.

Статья 15

Пересечение германской государственной границы

1. Лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей пересекают германскую государственную границу на территории их пребывания на безвизовой основе по предъявлению служебных или общегражданских заграничных паспортов СССР; эти паспорта снабжаются фотографией, в них указываются фамилия, имя и отчество, дата и место рождения, а также содержится штамп, который на немецком и русском языках подтверждает принадлежность владельца паспорта к советским войскам на территории их пребывания. На военнослужащих срочной службы составляется именной список, а в служебном паспорте старшего командования указывается количество этих лиц.

2. Пересечение соединениями, частями и подразделениями советских войск германской государственной границы на территории их пребывания производится под ответственность соответствующих должностных лиц по предъявлению документов, удостоверяющих личность этих лиц.

3. Дети в возрасте до 16 лет, следующие через германскую государственную границу с родителями или с другими лицами, пересекают ее на основании записи фамилии, имени и года рождения в служебном или общегражданском заграничном паспорте. В паспорте проставляется штамп в соответствии с п. 1.

4. Германские власти и советские войска определяют пограничные контрольно-пропускные пункты, через которые допускается безвизовое пересечение границы советскими войсками, лицами, входящими в их состав, и членами семей этих лиц. Пункты перечисляются в списке, который переда-

urkunden übergeben wird. Änderungen sind einvernehmlich festzulegen.

Vertreter der sowjetischen Truppen werden an diesen Grenzübergangsstellen die deutschen Behörden bei der Paßkontrolle und der zügigen Abfertigung der Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger unterstützen.

(5) Für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Aufenthaltsgebiets gelten für die Mitglieder der sowjetischen Truppen und ihre Familienangehörigen dieselben Vorschriften wie für die Einreise und den Aufenthalt anderer sowjetischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland. Soweit sich diese Personen bereits im Aufenthaltsgebiet befinden, wird die Aufenthaltsgenehmigung auf Antrag der sowjetischen Truppen von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Aufenthaltsgebiet ausgestellt.

(6) Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie ihre Familienangehörigen sind im Aufenthaltsgebiet von den deutschen Vorschriften auf dem Gebiet des Meldewesens mit Ausnahme der Meldungen in Beherbergungsstätten und Krankenhäusern befreit.

(7) Auf zu begründendes Ersuchen der deutschen Behörden erteilt die Verwaltung der sowjetischen Truppen Auskünfte über die Zugehörigkeit einer Person zu den im Aufenthaltsgebiet befindlichen sowjetischen Truppen.

Artikel 16

Zoll- und Steuervergünstigungen

(1) Die sowjetischen Truppen können ihre Ausrüstung und angemessene Mengen von Verpflegung, Versorgungsgütern und sonstigen Waren abgabefrei ein- und ausführen, die zu ihrer Verwendung und zur Verwendung durch Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörige bestimmt sind. Für diese Waren werden Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben. Die Abgabenbefreiungen werden auch für Waren gewährt, die den sowjetischen Truppen auf Grund von Verträgen geliefert werden, die sie unmittelbar mit nicht im Aufenthaltsgebiet ansässigen Personen geschlossen haben.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Abgaben werden auch die Waren freigestellt, die sich in Zollfreigebieten oder in einem besonderen Zollverkehr befinden und zur Verwendung durch die sowjetischen Truppen sowie ihre Mitglieder und deren Familienangehörige auf Grund von Verträgen geliefert werden, die eine amtliche Beschaffungsstelle der sowjetischen Truppen mit im Aufenthaltsgebiet ansässigen Personen geschlossen hat.

(3) Für Waren, die unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus dem zollrechtlich freien Verkehr geliefert werden, werden dem Lieferer von den deutschen Finanzbehörden die Abgabenbefreiungen oder -vergütungen gewährt, die in den Zoll- und Verbrauchsteuergesetzen für den Fall der Ausfuhr vorgesehen sind. Bei der Lieferung versteuerten Mineralöls oder versteuerten mineralölhaltiger Waren wird dem Lieferer von den deutschen Finanzbehörden die entrichtete Mineralölsteuer vergütet.

(4) Lieferungen und sonstige Leistungen an die sowjetischen Truppen, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle der sowjetischen Truppen in Auftrag gegeben werden und für den Gebrauch oder Verbrauch durch die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige bestimmt sind, sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt auch, wenn deutsche Behörden Beschaffungen oder Baumaßnahmen für die sowjetischen Truppen durchführen. Durch die Steuerbefreiung tritt der Ausschluß

etwa bei Abgabe von Rationierungsgeldern zu dem bestehenden Vertrag. Änderungen in diesem Vertrag werden durch gegenseitige Vereinbarung der Vertragspartner vorgenommen.

Vertreter der sowjetischen Truppen werden an diesen Grenzübergangsstellen die deutschen Behörden bei der Paßkontrolle und der zügigen Abfertigung der Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger unterstützen.

(5) Für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Aufenthaltsgebiets gelten für die Mitglieder der sowjetischen Truppen und ihre Familienangehörigen dieselben Vorschriften wie für die Einreise und den Aufenthalt anderer sowjetischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland. Soweit sich diese Personen bereits im Aufenthaltsgebiet befinden, wird die Aufenthaltsgenehmigung auf Antrag der sowjetischen Truppen von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Aufenthaltsgebiet ausgestellt.

(6) Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie ihre Familienangehörigen sind im Aufenthaltsgebiet von den deutschen Vorschriften auf dem Gebiet des Meldewesens mit Ausnahme der Meldungen in Beherbergungsstätten und Krankenhäusern befreit.

(7) Auf zu begründendes Ersuchen der deutschen Behörden erteilt die Verwaltung der sowjetischen Truppen Auskünfte über die Zugehörigkeit einer Person zu den im Aufenthaltsgebiet befindlichen sowjetischen Truppen.

Artikel 16

Таможенные и налоговые льготы

(1) Советские войска могут беспрошленно ввозить и вывозить свои вооружения и военную технику, а также соразмерное количество продовольствия, товаров повседневного спроса и других товаров, предназначенных для потребления советскими войсками, лицами, входящими в их состав, а также членами их семей. Это имущество советских войск и товары личного пользования не облагаются пошлинами и сборами, включая импортный налог с оборота. От всяких сборов освобождаются также товары, поставляемые советским войскам на основании контрактов, заключенных ими напрямую с лицами, проживающими вне территории их пребывания.

(2) От сборов, упомянутых в п. 1, также освобождаются товары, на которые распространяется режим зон свободной торговли, или изъятые из общего таможенного оборота и поставляемые для потребления советскими войсками и лицами, входящими в их состав, и членами их семей на основании контрактов, которые заключают соответствующие органы советских войск с лицами, проживающими на территории их пребывания.

(3) На товары, поставляемые на условиях, указанных в п. 2 настоящей Статьи, на основании беспрошленного по таможенному праву режима, германскими финансовыми органами поставщику предоставляется освобождение от сборов, а в случае их взимания — последующее возмещение ими этих сумм, предусмотренное в законах о пошлинах и сборах при экспорте товара. При поставке нефтепродуктов, за которые взимался налог, германскими финансовыми органами сумма изъятого налога возмещается поставщику.

(4) Поставки и другие услуги, предоставляемые советским войскам по заявкам их соответствующих органов и предназначенные для использования или потребления советскими войсками, лицами, входящими в их состав, или членами их семей, освобождаются от налога с оборота. Это относится также к закупкам или строительным работам, осуществляемым для советских войск германскими властями. Освобождение от налогов не исключает того, что поставщик может

vom Vorsteuerabzug nicht ein. Die Steuerbefreiung ist vom Lieferer bei der Berechnung des Preises zu berücksichtigen.

(5) Die sowjetischen Truppen unterliegen nicht der Steuerpflicht auf Grund von Sachverhalten, die ausschließlich in den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit fallen, und hinsichtlich des dieser Tätigkeit gewidmeten Vermögens. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Steuern durch eine Beteiligung der sowjetischen Truppen am deutschen Wirtschaftsverkehr und hinsichtlich des diesem Wirtschaftsverkehr gewidmeten Vermögens entstehen. Lieferungen und sonstige Leistungen der sowjetischen Truppen an ihre Mitglieder sowie an deren Familienangehörige werden nicht als Beteiligung am deutschen Wirtschaftsverkehr angesehen.

(6) Hängt die Verpflichtung zur Leistung einer Steuer vom Aufenthalt oder Wohnsitz ab, so gelten die Zeitabschnitte, in denen sich ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder ein Familienangehöriger nur in dieser Eigenschaft im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält, im Sinne dieser Steuerpflicht nicht als Zeiten des Aufenthalts oder des Wohnsitzes in diesem Gebiet.

(7) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige sind im Aufenthaltsgebiet von jeder Steuer auf Bezüge und Einkünfte befreit, die ihnen in ihrer Eigenschaft als derartige Mitglieder oder Familienangehörige vom sowjetischen Staat gezahlt werden, sowie von jeder Steuer auf bewegliche Sachen, die den genannten Personen gehören und die sich nur deshalb im Aufenthaltsgebiet befinden, weil sich diese Personen vorübergehend dort aufhalten.

(8) Bezüge, Einkünfte und bewegliche Sachen von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder von deren Familienangehörigen, auf die die Regelungen der Absätze 6 oder 7 nicht anwendbar sind, unterliegen der Besteuerung nach deutschem Recht.

(9) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige gehen keiner steuerlichen Vergünstigungen verlustig, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland für sie bestehen.

(10) Im Sinne der Absätze 6 bis 9 umfassen die Ausdrücke „Mitglieder der sowjetischen Truppen“ und „Familienangehörige“ nur Personen, die sich ausschließlich in dieser Eigenschaft im Aufenthaltsgebiet aufhalten.

(11) Die sowjetischen Truppen treffen angemessene Maßnahmen, um Mißbräuche zu verhindern, die sich aus der Einräumung von Vergünstigungen auf zoll- und steuerrechtlichem Gebiet ergeben können. Sie arbeiten mit den deutschen Behörden bei der Verhütung von Zoll- und Steuerzuwiderhandlungen eng zusammen. Die Zusammenarbeit umfaßt den einvernehmlichen Austausch von Informationen über festgestellte Zuwiderhandlungen sowie über Art und Umfang veräußerter Waren, die besonders Anlaß zu Mißbräuchen bieten können. Die sowjetischen Truppen nehmen auf Ersuchen der deutschen Behörden Prüfungen vor und teilen deren Ergebnisse mit.

(12) Verfahren und Modalitäten für die in den vorstehenden Absätzen genannten Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Fragen der Zollkontrolle sind in Anlage 3 dieses Vertrags geregelt.

Artikel 17

Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Die deutschen Gerichte üben die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige

potребовать от германских финансовых органов компенсации выплаченной поставщиком ранее суммы налога с оборота. Цена в счетах указывается поставщиком с учетом освобождения от налогов.

5. Советские войска не подлежат обложению налогами, если возможный повод для налогообложения связан исключительно с их служебной деятельностью, а также с имуществом, предназначенным для такой деятельности. Это, однако, не относится к налогам, взимаемым в связи с участием в предпринимательской хозяйственной деятельности, а также в отношении имущества, предназначенного для такой хозяйственной деятельности. Поставки и другие услуги, предоставляемые советскими войсками лицам, входящим в их состав, и членам их семей, не рассматриваются как участие в такой хозяйственной деятельности.

6. Если обязанность уплачивать налог связана с пребыванием или проживанием в определенном месте, то время, в течение которого лица, входящие в состав советских войск, или члены их семей находятся на территории Федеративной Республики Германии только в этом своем качестве, не рассматривается как срок пребывания или проживания на данной территории с точки зрения обязанности уплаты такого налога.

7. Лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей на территории их пребывания освобождаются от любых налогов на зарплату и доходы, которые они получают в качестве таковых от советского государства, а также от любых налогов на движимое имущество, принадлежащее упомянутым лицам и находящееся на этой территории только в связи с временным нахождением там этих лиц.

8. Заработная плата, доходы и движимое имущество лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей, на которые не распространяются положения пп. 6 или 7 настоящей Статьи, подлежат налогообложению в соответствии с германским законодательством.

9. На лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей распространяются все налоговые льготы, вытекающие для них из других межгосударственных соглашений с Федеративной Республикой Германией.

10. Под понятиями „лица, входящие в состав советских войск“, и „члены семей“ применительно к пп. 6–9 настоящей Статьи подразумеваются только лица, проживающие на территории их пребывания исключительно в этом своем качестве.

11. Советские войска принимают надлежащие меры для предотвращения злоупотреблений, которые могли бы возникнуть в результате предоставления льгот в области таможенных пошлин и налогов. Они тесно сотрудничают с германскими властями с целью предупреждения нарушения таможенных и налоговых правил. Сотрудничество включает обмен по взаимному согласию информацией об установленных случаях правонарушений, а также о характере и объеме реализуемых товаров, которые в первую очередь могут послужить причиной для злоупотреблений. Советские войска по запросам германских властей проводят проверки таких случаев и уведомляют об их результатах.

12. Порядок и условия предоставления вышеуказанных таможенных и налоговых льгот, а также вопросы таможенного контроля определяются в Приложении No 3 к настоящему Договору.

Статья 17

Юрисдикция по гражданским и административным делам

1. Германские суды осуществляют юрисдикцию в отношении лиц, входящих в состав советских войск, и членов их

rige in zivil-, arbeits-, sozial- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten aus, die mit ihrer Anwesenheit im Aufenthaltsgebiet zusammenhängen. Ausgenommen sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Militärverwaltung und den Mitgliedern der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörigen oder zwischen diesen.

(2) Bei Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 wenden die deutschen Gerichte deutsches Recht an.

(3) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige haben vor deutschen Gerichten die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche Staatsangehörige.

Artikel 18

Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterliegen strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, die gegen die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige gerichtet sind, sowie strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, die von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörigen begangen werden, der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Bundesrepublik Deutschland gestattet den zuständigen sowjetischen Behörden im Aufenthaltsgebiet die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Absatzes 2 dieses Artikels.

(2) Die zuständigen sowjetischen Behörden im Aufenthaltsgebiet üben die Gerichtsbarkeit aus, die ihnen nach sowjetischem Recht über die Mitglieder ihrer Truppen und deren Familienangehörige zusteht, wenn

- sich die strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder gegen deren Familienangehörige richtet, oder
- Mitglieder der sowjetischen Truppen strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten begehen.

(3) Die zuständigen deutschen und sowjetischen Behörden können einander ersuchen, die Gerichtsbarkeit hinsichtlich einzelner Fälle, die in den Absätzen 1 Satz 1 2. Alternative und 2 vorgesehen sind, zu übergeben oder zu übernehmen. Derartige Anträge werden wohlwollend geprüft.

(4) Die zuständigen deutschen Behörden und Gerichte sind verpflichtet, bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die sich gegen die sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet sowie gegen ihre Mitglieder und deren Familienangehörige richten, den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 26 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte zu beachten.

(5) Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit nach diesem Vertrag wird die Todesstrafe im Aufenthaltsgebiet nicht vollstreckt; dabei werden Artikel 6 und Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte beachtet.

(6) Wenn ein Angeklagter in einem Strafverfahren, das nach diesem Vertrag von den Gerichten einer Vertragspartei gegen ihn durchgeführt wurde, freigesprochen worden ist oder wenn er in einem solchen Verfahren verurteilt worden ist und seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat oder begnadigt worden ist, kann er nicht wegen derselben Handlung von der anderen Vertragspartei erneut vor Gericht gestellt werden. Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß die sowjetischen Militärbehörden ein Mitglied der sowjetischen Truppen wegen einer Handlung disziplinarisch

samer по всем гражданским, трудовым, социальным и административным делам, связанным с их присутствием на территории их пребывания. Исключением являются правоотношения между военной администрацией и лицами, входящими в состав советских войск, а также членами их семей или между этими лицами.

2. При осуществлении своей юрисдикции в соответствии с п. 1 германские суды применяют германское право.

3. Лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей имеют в германских судах те же права и обязанности, что и германские граждане.

Статья 18

Уголовная юрисдикция

1. На территории Федеративной Республики Германии наказуемые деяния и нарушения общественного порядка, направленные против советских войск, против лиц, входящих в их состав, или против членов их семей, а также наказуемые деяния и нарушения общественного порядка, совершаемые лицами, входящими в состав советских войск, или членами их семей подлежат германской юрисдикции. Федеративная Республика Германия разрешает компетентным советским органам на территории пребывания советских войск осуществлять уголовную юрисдикцию в случаях, предусмотренных п. 2 настоящей Статьи.

2. Компетентные советские органы на территории пребывания советских войск осуществляют юрисдикцию в отношении лиц, входящих в их состав, и членов их семей в соответствии с советским законодательством, если:

- наказуемое деяние или нарушение общественного порядка направлено против Союза Советских Социалистических Республик, советских войск, лиц, входящих в их состав, или членов их семей; или
- лица, входящие в состав советских войск, совершили наказуемые деяния или нарушения общественного порядка при исполнении служебных обязанностей.

3. Компетентные германские власти и советские органы могут взаимно ходатайствовать о передаче или принятии на себя юрисдикции в отношении конкретных дел, предусмотренных в п. 1, фраза 1 (вторая альтернатива), и в п. 2 настоящей Статьи. Такие ходатайства рассматриваются в духе благожелательности.

4. Компетентные германские власти и суды при преследовании наказуемых деяний и нарушений общественного порядка, направленных против советских войск на территории их пребывания, а также против лиц, входящих в их состав, и членов их семей обязаны соблюдать принцип равенства перед законом в соответствии со статьей 3 Основного закона Федеративной Республики Германии и ст. 26 Международного пакта о гражданских и политических правах от 19 декабря 1966 года.

5. При осуществлении юрисдикции в соответствии с настоящим Договором смертные приговоры на территории пребывания советских войск в исполнение не приводятся; при этом учитываются положения ст. 6 и п. 5 ст. 14 Международного пакта о гражданских и политических правах от 19 декабря 1966 года.

6. Если по уголовному делу, которое в соответствии с настоящим Договором рассматривалось судами одной из Договаривающихся Сторон, лицо, привлеченное к уголовной ответственности, было оправдано или осуждено и отбывает или отбыло наказание либо было помиловано, то оно не может быть вновь отдано под суд за то же деяние другой Договаривающейся Стороной. Это положение не исключает, что советские военные органы могут привлечь к дисциплинарной ответственности лицо, входящее в состав советских

belangen, deretwegen von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren gegen diese Person durchgeführt wurde.

(7) Die Mitglieder der sowjetischen Truppen und deren Familienangehörige haben vor den deutschen Strafgerichten dieselben Rechte und Pflichten wie deutsche Staatsangehörige oder Angehörige anderer Staaten. Dazu gehören insbesondere:

- das Recht, nach Festnahme unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden,
- das Recht, unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache über die gegen ihn erhobene Beschuldigung unterrichtet zu werden,
- das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigt zu werden,
- die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers,
- das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen zu erwirken,
- andere Rechte, die im Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und im deutschen Verfahrensrecht vorgesehen sind.

Artikel 19

Rechtshilfe

(1) Die zuständigen deutschen und sowjetischen Gerichte und Behörden gewähren sich gegenseitig Rechts- und Verwaltungshilfe sowie Unterstützung unter Beachtung ihrer Verfassung, wenn sie die Gerichtsbarkeit nach Artikel 17 und 18 dieses Vertrags ausüben oder wenn Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind.

(2) Grundsätze und Einzelheiten dieser gegenseitigen Rechts- und Verwaltungshilfe sowie Unterstützung sind in Anlage 4 zu diesem Vertrag geregelt.

Artikel 20

Beilegung von Streitigkeiten aus Liefer- und Leistungsverträgen mit der sowjetischen Militärverwaltung

(1) Entstehen Streitigkeiten über die Erfüllung von Verträgen, die die Verwaltung der sowjetischen Truppen mit Auftragnehmern über Lieferungen oder sonstige Leistungen für die sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet geschlossen hat, so stellen die deutschen Behörden den sowjetischen Truppen auf deren Bitte ihre guten Dienste durch gutachtliche oder vermittelnde Tätigkeit zur Regelung der Streitigkeiten zur Verfügung.

(2) Können sich die streitenden Parteien nicht einigen, so können sie oder eine von ihnen schriftlich die deutschen Behörden um Unterstützung bei der Beilegung der Streitigkeit im Verhandlungswege ersuchen. Wird der Streit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen an die deutschen Behörden beigelegt, so kann er den deutschen Gerichten vorgelegt werden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, können die streitenden Parteien auch ohne Einhaltung des genannten Verfahrens die deutschen Gerichte unmittelbar befassen.

(3) Auf Ersuchen der sowjetischen Behörden erheben die deutschen Behörden im Interesse der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Namen der Bundesrepublik Deutschland Klage gegen einen Auftragnehmer.

(4) Der Auftragnehmer richtet seine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die den Rechtsstreit im Interesse der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im eigenen Namen führt. Die Klage ist vor dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk diejenige

войск, за деяние, за которое это лицо подверглось уголовному преследованию со стороны судов Федеративной Республики Германии.

7. Лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей обладают в германских судах по уголовным делам теми же правами и несут те же обязанности, что и германские граждане или граждане других государств. К этим правам, в частности, относятся:

- после задержания быть незамедлительно представленным судье;
- незамедлительно получить разъяснения на понятном обвиняемому языке о выдвинутом против него обвинении;
- присутствовать на судебном разбирательстве и защищать себя самому или с помощью адвоката по своему выбору;
- безвозмездно пользоваться услугами переводчика;
- задавать вопросы свидетелям обвинения непосредственно или через адвоката и добиваться вызова свидетелей защиты и получения показаний от них;
- другие права, предусмотренные Международным пактом о гражданских и политических правах от 19 декабря 1966 года и германским процессуальным правом.

Статья 19

Правовая помощь

1. Компетентные германские и советские суды и органы при соблюдении своих конституционных норм, оказывают друг другу правовую и административную помощь, а также содействии в случаях, когда они осуществляют юрисдикцию согласно ст.ст. 17 и 18 настоящего Договора или когда в административном деле участвуют лица, входящие в состав советских войск, или члены их семей.

2. Принципы и конкретные формы такой правовой помощи и сотрудничества административных органов, а также взаимного содействия определяются в Приложении No 4 к настоящему Договору.

Статья 20

Урегулирование споров в связи с договорами и контрактами о поставках и услугах, заключенными с советской военной администрацией

1. В случае возникновения споров в связи с выполнением договоров о поставках или других услугах для советских войск на территории их пребывания, заключенных администрацией советских войск с подрядчиками, германские власти предоставляют советским органам по их просьбе свои добрые услуги в виде посреднической или экспертной деятельности для урегулирования споров.

2. Если спорящие стороны не могут прийти к согласию, то они или одна из них может письменно ходатайствовать перед германскими властями о содействии в урегулировании спора путем переговоров. Если спор не будет урегулирован в течение трех месяцев после обращения с ходатайством к германским властям, то он может быть передан на решение германским судам. В случаях, не терпящих отлагательства, спорящие стороны могут обращаться в германские суды и без соблюдения указанной процедуры.

3. По просьбе советских органов германские власти от имени Федеративной Республики Германии предъявляют иск подрядчику в интересах Союза Советских Социалистических Республик.

4. Подрядчик предъявляет свой иск Федеративной Республике Германии, которая участвует в судебном процессе от своего имени в интересах Союза Советских Социалистических Республик. Иск должен быть предъявлен в суд, в округе

deutsche Behörde ihren Sitz hat, die die Bundesrepublik Deutschland in dem Rechtsstreit vertritt.

(5) Für die Entscheidung über eine nach Absatz 3 oder 4 dieses Artikels erhobene Klage ist das Recht maßgebend, das die Beteiligten bei Vertragsschluß über die Lieferung oder Leistung vereinbart haben. Ist über das anzuwendende Recht keine Bestimmung getroffen worden, so gilt deutsches Recht.

(6) Die deutschen Behörden unterrichten die Verwaltung der sowjetischen Truppen über den Prozeßverlauf, konsultieren sie in jeder Lage des Verfahrens und führen den Prozeß im Einvernehmen mit ihr. Die deutschen Behörden und die Verwaltung der sowjetischen Truppen übermitteln einander rechtzeitig alle Angaben, Unterlagen und Abschriften von Schriftstücken, die für die Führung des Rechtsstreits erforderlich sind.

(7) Alle Verpflichtungen oder Rechte, die gegen oder für die Bundesrepublik Deutschland durch vollstreckbare Titel in gerichtlichen Verfahren, die sich aus diesen Streitigkeiten ergeben, festgestellt werden, gehen zu Lasten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken oder kommen dieser zugute.

(8) Kosten, die im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren entstehen und die nicht zu den vom Gericht festgesetzten Kosten gehören, werden von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übernommen, wenn vor ihrer Entstehung die Zustimmung der sowjetischen Truppen vorgelegen hat.

(9) Streitigkeiten aus Leistungen der deutschen Eisenbahnen oder der Deutschen Bundespost werden nach dem in Artikel 25 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren beigelegt.

Artikel 21

Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern bei den sowjetischen Truppen

(1) Beschäftigungsverhältnisse zwischen der Verwaltung der sowjetischen Truppen und Arbeitnehmern, die nicht zu dem in Artikel 1 Ziffern 1, 2 und 3 dieses Vertrags umschriebenen Personenkreis gehören, unterliegen dem deutschen Arbeits-, Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsrecht.

(2) Die deutschen Behörden werden die Verwaltung der sowjetischen Truppen auf deren Ersuchen hin bei der Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie bei der Berechnung der Höhe und dem Verfahren der Auszahlung der Arbeitsentgelte unterstützen.

(3) Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Sozialversicherungsverhältnis sind die deutschen Gerichte zuständig. Ein Arbeitnehmer richtet seine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland. Auf Ersuchen der sowjetischen Truppen werden Klagen gegen Arbeitnehmer von der Bundesrepublik Deutschland erhoben. Die Bundesrepublik Deutschland führt den Rechtsstreit in eigenem Namen für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Für diese Streitigkeiten ist Artikel 20 Absätze 1, 4 sowie 6 bis 8 dieses Vertrags entsprechend anwendbar.

Artikel 22

Soziale Sicherheit und Fürsorge

Auf Mitglieder der sowjetischen Truppen und auf deren Familienangehörige finden die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und Fürsorge sowie über Sozialleistungen keine Anwendung mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über Sozialversicherung hinsichtlich

1. der Versicherungspflicht im Falle einer Beschäftigung außerhalb der sowjetischen Truppen,

worofin befindet sich der deutsche Organ, der die Bundesrepublik Deutschland in dem Rechtsstreit vertritt.

5. Иск, предъявленный в соответствии с пп. 3 или 4 настоящей Статьи, разрешается на основании того законодательства, о применении которого участвующие стороны договорились при заключении договора о поставке или услуге. Если в договоре не оговорено применяемое законодательство, применяется германское право.

6. Германские власти информируют администрацию советских войск о ходе процесса, консультируются с ней на всех стадиях судопроизводства и ведут процесс в согласии с ней. Германские власти и советские органы своевременно передают друг другу все сведения, документы и копии документов, которые необходимы для ведения судебного дела.

7. Все обязанности и права, которые устанавливаются против или в пользу Федеративной Республики Германии на основании подлежащих исполнению решений в судебных процессах, вытекающих из таких споров, идут за счет или в пользу Союза Советских Социалистических Республик.

8. Расходы, возникающие в связи с судебным процессом и не содержащиеся в установленных судом издержках, несет Союз Советских Социалистических Республик, если до их возникновения имелось соответствующее согласие органов советских войск.

9. Споры в связи с любыми услугами германских железных дорог или Германской федеральной почты решаются согласно порядку, предусмотренному в статье 25.

Статья 21

Трудовые правоотношения лиц, работающих по найму в советских войсках

1. Трудовые правоотношения между администрацией советских войск и работающими по найму лицами, не входящими в круг лиц, оговоренный пп. 1, 2 и 3 статьи 1 настоящего Договора, регулируются германским законодательством в области труда, охраны труда и социального страхования.

2. Германские власти будут оказывать содействие администрации советских войск по ее просьбе в урегулировании условий труда работающих по найму, а также в определении размеров и порядка выплаты заработной платы.

3. Споры, вытекающие из трудовых и социально-страховых правоотношений, решаются германскими судами. Лица, работающие по найму, предъявляют иск Федеративной Республике Германии. По просьбе администрации советских войск иски к лицам, работающим по найму, предъявляются Федеративной Республикой Германией. Федеративная Республика Германия выступает перед судом от своего имени в интересах Союза Советских Социалистических Республик. Для урегулирования этих споров применяются соответственно пп. 1, 4, 6, 7 и 8 статьи 20 настоящего Договора.

Статья 22

Социальная защищенность и социальное обеспечение

На лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей не распространяется германское законодательство по вопросам социальной защищенности и социального обеспечения, а также социальных услуг, за исключением законодательства в области социального страхования в отношении:

1. обязательного страхования при работе вне частей советских войск;

2. der freiwilligen Versicherung in der Sozialversicherung,
3. der Rechte und Pflichten, die diesen Personen während eines früheren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland oder im Aufenthaltsgebiet entstanden sind,
4. der Pflichten, die einem Mitglied der sowjetischen Truppen oder einem Familienangehörigen eines Mitglieds als Arbeitgeber obliegen.

Artikel 23

Schäden der Vertragsparteien

(1) Schäden, die der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken oder der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der sowjetischen Truppen entstehen, werden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen nach den folgenden Absätzen geregelt.

(2) Schäden, die einer Vertragspartei an ihren im Aufenthaltsgebiet befindlichen Vermögenswerten durch eine dienstliche Handlung oder Unterlassung oder Begebenheit entstehen, für die die andere Vertragspartei verantwortlich ist, werden von der anderen Vertragspartei ersetzt.

(3) Die Vertragsparteien schließen zur Abgeltung eines Schadens jeweils eine Vereinbarung; dabei wird das deutsche Entschädigungsrecht zugrunde gelegt. Kommt es zu keiner Einigung, wird der Schadensfall der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission zur Entscheidung vorgelegt. Die verantwortliche Vertragspartei zahlt der anderen Vertragspartei die vereinbarte oder durch die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission festgesetzte Entschädigung.

Artikel 24

Haftung für die Schädigung Dritter

(1) Schäden, die durch dienstliche Handlungen oder Unterlassungen oder durch Begebenheiten verursacht werden, für die die sowjetischen Truppen verantwortlich sind, werden von deutschen Behörden nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts abgegolten, die anwendbar wären, wenn unter sonst gleichen Umständen deutsche Streitkräfte für den Schaden verantwortlich wären.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Schäden aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen. Absatz 1 ist auch nicht anzuwenden auf Schäden, die durch außerdienstliche Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörigen oder durch Begebenheiten verursacht werden, für die diese Personen verantwortlich sind.

(3) Die deutsche Behörde unterrichtet die sowjetischen Truppen über jeden bei ihr eingehenden Entschädigungsantrag und ersucht sie um die Übersendung einer Erklärung zu dem dienstlichen oder außerdienstlichen Charakter der in Betracht kommenden Handlung oder Unterlassung oder Begebenheit. Sie bittet um Übersendung von Informationen und Beweismitteln zu dem angegebenen schädigenden Ereignis.

(4) Soweit die deutsche Behörde eine die Zahlungspflicht der sowjetischen Truppen anerkennende Entscheidung trifft, unterrichtet sie die sowjetischen Truppen, erfüllt die Zahlungspflicht und beantragt die Erstattung der verauslagten Leistung. Die sowjetischen Truppen veranlassen im Falle ihres Einverständnisses mit der Erstattungshöhe innerhalb von drei Monaten die Erstattung. Liegt kein Einverständnis vor, wird die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission mit der Angelegenheit befaßt.

(5) Wegen eines Entschädigungsanspruchs kann eine Klage gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vor deut-

2. добровольного страхования в рамках социального страхования;
3. прав и обязанностей, возникших для этих лиц во время их возможного прежнего пребывания в Федеративной Республике Германии или на территории их пребывания;
4. обязанностей, которые несут лица, входящие в состав советских войск, или члены их семей в качестве работодателей.

Статья 23

Ущерб, причиненный Договаривающимся Сторонам

1. По материальному ущербу, причиненному Союзу Советских Социалистических Республик или Федеративной Республике Германии в связи с пребыванием советских войск, действует нижеследующее урегулирование, если иное не будет специально оговорено.

2. Ущерб, причиненный находящемуся на территории пребывания советских войск имуществу одной Договаривающейся Стороны в результате связанных со службой действий, бездействия или событий, за которые несет ответственность другая Договаривающаяся Сторона, возмещается другой Договаривающейся Стороной.

3. Договаривающиеся Стороны в целях возмещения ущерба в каждом конкретном случае достигают соответствующей договоренности, в основе которой лежит германское право о возмещении ущерба. Если не будет достигнуто согласие, вопрос о возмещении представляется на рассмотрение Смешанной германо-советской комиссии. Та Договаривающаяся Сторона, которая будет признана ответственной за ущерб, выплачивает другой Договаривающейся Стороне согласованное или определенное Смешанной германо-советской комиссией возмещение.

Статья 24

Ответственность за причинение ущерба третьим лицам

1. Материальный ущерб, причиненный в результате связанных со службой действий, бездействия или событий, за которые несут ответственность советские войска, возмещается германскими властями согласно положениям и принципам германского права, которые применялись бы, если бы при прочих равных условиях ответственность за ущерб несли германские вооруженные силы.

2. Пункт 1 не применяется в отношении ущерба, вытекающего из договоров, контрактов или сходных с ними правоотношений. Пункт 1 также не применяется в отношении ущерба, который причинен в результате не связанных со службой действий или бездействия лиц, входящих в состав советских войск, или членов их семей либо событий, за которые несут ответственность указанные лица.

3. Германские власти извещают органы советских войск о поступлении каждого заявления с требованием возмещения ущерба и просят сообщить, было ли данное действие, бездействие или событие связано со службой или нет, а также о предоставлении информации и вещественных доказательств, относящихся к обстоятельствам, приведшим к причинению ущерба.

4. Если германские власти примут решение о том, что советские войска обязаны оплатить ущерб, они извещают об этом органы советских войск, уплачивают потерпевшему необходимую сумму и выставляют советским войскам счет на возмещение затрат. Органы советских войск в случае их согласия с размером возмещения затрат принимают меры к оплате счета в течение 3 месяцев. При несогласии вопрос передается на рассмотрение Смешанной германо-советской комиссии.

5. В связи с требованием о возмещении ущерба в германских судах не может возбуждаться иск, ответчиком по кото-

schen Gerichten nicht erhoben werden. Doch hat der Anspruchsteller das Recht, wegen seines Anspruchs Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erheben, die den Rechtsstreit im eigenen Namen im Interesse der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken führt. Im Falle eines Rechtsstreits gelten Absätze 3 und 4 dieses Artikels entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 dieses Artikels kann ein Antrag auf Entschädigung bei den deutschen Behörden eingereicht werden. Die deutsche Behörde legt den Antrag zusammen mit ihrem Bericht und einem Entschädigungsvorschlag den sowjetischen Truppen vor, die unverzüglich darüber entscheiden, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe sie eine Entschädigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht leisten möchten. Wird eine Entschädigung nicht angeboten oder nimmt der Antragsteller die angebotene Entschädigung nicht als volle Befriedigung seines Anspruchs an, so steht es ihm frei, seinen Anspruch gegen den Schädiger auch vor den deutschen Gerichten zu verfolgen. Ist auf Grund der Entscheidung der sowjetischen Truppen oder wegen eines in der Sache gegen den Schädiger ergangenen rechtskräftigen Urteils eine Zahlung zu leisten, so wird die Zahlungspflicht durch die sowjetischen Truppen innerhalb von drei Monaten erfüllt.

(7) Das Verfahren bei der Abgeltung von Schäden nach diesem Artikel kann in einem gesonderten Abkommen geregelt werden. Darin kann auch vereinbart werden, daß die deutschen Behörden Ansprüche der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wegen eines ihr im Aufenthaltsgebiet entstandenen Schadens für sie geltend machen und in Prozeßstandschaft für sie vor den deutschen Gerichten verfolgen sollen.

Artikel 25

Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission

(1) Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sind zügig und unabhängig voneinander auf dem Verhandlungsweg beizulegen.

(2) Zum Zweck der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten wird eine Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission mit Vertretern beider Seiten gebildet, wobei die Vertragsparteien ihre Entscheidungen einvernehmlich zu treffen haben. Die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission entscheidet auf der Grundlage dieses Vertrags, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Experten, insbesondere:

- über die Kontrolle und eventuelle Modifikation der vereinbarten Abzugsphasen,
- über die Unterstützung und Hilfeleistung der deutschen Seite, insbesondere durch Transportunternehmen sowie durch die deutschen Streitkräfte,
- über die Auswahl der Transportarten, der Transportmittel und der Transportwege einschließlich der Sammelstellen und der Grenzübergangsstellen sowie über die Rückgabe genutzten Transportraums,
- über den Umgang mit gefährlichen Gütern einschließlich der Anwendung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen,
- über Sicherheitsvorkehrungen für den befristeten Aufenthalt und den Abzug sowjetischer Truppen,
- über Verbleib, Dokumentation und Entsorgung der Abfälle und aller nicht mehr benötigten Materialien einschließlich der Entsorgung der Liegenschaften gemäß dem deutschen Umweltrecht,
- über Probleme des Post- und Fernmeldewesens sowie der Nutzung des Funkfrequenzspektrums,
- über die Regulierung von Schäden, auch im Zusammenhang mit Unfällen und Katastrophen,

рому является Союз Советских Социалистических Республик. Истец, однако, имеет право предъявить иск Федеративной Республике Германии, которая участвует в судебном процессе от своего имени в интересах Союза Советских Социалистических Республик. При этом применяются соответственно пп. 3 и 4 настоящей Статьи.

6. В случаях, предусмотренных частью 2 п. 2 настоящей Статьи, допускается обращение с заявлением о возмещении ущерба к германским властям. Германские власти передают это заявление органам советских войск вместе со своим заключением и рекомендацией о порядке возмещения. Эти органы без задержки принимают решение, намерены ли они – и если намерены, то в каком размере, – выплатить возмещение во внесудебном порядке. Если возмещение ущерба не предлагается или истец не принимает предлагаемое возмещение как не удовлетворяющее в полной мере его требованиям, он вправе обратиться в германский суд со своим требованием к причинителю ущерба. Если в силу решения, принятого советскими войсками, или вступившего в силу решения суда о возмещении ущерба необходимо произвести платеж, то советские войска обязаны произвести платеж в течение трех месяцев.

7. Порядок возмещения ущерба в соответствии с настоящей Статьей может быть определен специальным соглашением. В таком соглашении может быть достигнута договоренность и о том, что германские власти должны выдвигать требования Союза Советских Социалистических Республик о возмещении причиненного ему на территории пребывания советских войск ущерба и вести в его интересах дело в германских судах.

Статья 25

Смешанная германо-советская комиссия

1. Все разногласия между Договаривающимися Сторонами, относящиеся к толкованию или применению настоящего Договора, должны разрешаться путем переговоров между ними без задержки и без увязки между отдельными вопросами.

2. Для разрешения спорных вопросов создается Смешанная германо-советская комиссия, состоящая из представителей обеих Сторон, причем при принятии решений будет действовать принцип единогласия. Смешанная германо-советская комиссия, привлекая в случае необходимости экспертов, принимает решения на основе настоящего Договора, в частности по следующим вопросам:

- о контроле и возможных изменениях при осуществлении согласованных этапов вывода войск;
- о содействии и помощи, оказываемых Германской Стороной, в частности, с привлечением транспортных фирм, а также возможностей германских вооруженных сил;
- о выборе видов и средств транспорта, путей следования, включая сборные пункты и места пересечения границы, а также возвращении использованного подвижного состава;
- об обращении с опасными грузами, включая применение соответствующих правил обеспечения безопасности;
- о мерах по обеспечению безопасности в период временного пребывания и вывода советских войск;
- о местонахождении, документировании и обезвреживании отходов и всех оказавшихся ненужными материалов, включая вывоз отходов с объектов в соответствии с германским законодательством об охране окружающей среды;
- о проблемах почты, связи и использовании радиочастотного спектра;
- об урегулировании вопросов возмещения ущерба, в том числе в связи с катастрофами и авариями;

- über Versorgungsleistungen,
- über Fragen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen nach Artikel 21 dieses Vertrags,
- über den Zutritt zu den Liegenschaften und über deren Übergabe,
- über Übungs- und Ausbildungstätigkeiten,
- über andere Fragen, deren Behandlung für notwendig erachtet wird.

(3) Die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, in der auch die Zusammensetzung der Kommission geregelt wird. Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen.

(4) Falls die Gemischte Deutsch-Sowjetische Kommission eine Frage nicht rechtzeitig zu lösen vermag, wird diese in möglichst kurzer Zeit auf diplomatischem Wege geklärt.

Artikel 26

Anlagen

Die Anlagen

- **Verkehrswesen und Transportfragen während des befristeten Aufenthalts und beim Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet (Anlage 1)**
- **Post- und Fernmeldewesen sowie die Nutzung von Funkfrequenzen (Anlage 2)**
- **Verfahren und Modalitäten für Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Fragen der Zollkontrolle (Anlage 3) und**
- **Gegenseitige Unterstützung, Rechts- und Verwaltungshilfe (Anlage 4)**

sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 27

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Moskau ausgetauscht. Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird seit dem 3. Oktober 1990 vorläufig angewendet.

(2) Dieser Vertrag bleibt in Kraft, bis die Vertragsparteien eine Vereinbarung über den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens treffen.

Geschehen zu Bonn am 12. Oktober 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- об услугах по снабжению;
- о вопросах, связанных с трудовыми правоотношениями в соответствии со ст. 21 настоящего Договора;
- о доступе на объекты недвижимого имущества и их передаче;
- об учебно-тренировочной деятельности;
- а также о других вопросах, рассмотрение которых представляется необходимым.

3. Смешанная германо-советская комиссия будет работать на основе регламента, которым определяется и ее состав. Она может создавать рабочие группы.

4. В случае, если Смешанная германо-советская комиссия не сможет своевременно разрешить какой-либо вопрос, то он решается дипломатическим путем в возможно короткий срок.

Статья 26

Приложения

Приложения:

- **Транспорт и транспортные вопросы в период временного пребывания и вывода советских войск с территории их пребывания (Приложение No 1);**
 - **Почта и связь, а также использование радиочастот (Приложение No 2);**
 - **Порядок и условия предоставления таможенных и налоговых льгот, а также вопросы таможенного контроля (Приложение No 3);**
 - **Взаимное содействие, правовая помощь и сотрудничество административных органов (Приложение No 4)**
- являются неотъемлемой составной частью настоящего Договора.

Статья 27

Заключительные постановления

1. Настоящий Договор подлежит ратификации. Он будет применяться временно с 3 октября 1990 года и вступит в силу с даты обмена ратификационными грамотами, который будет произведен в Москве в возможно короткий срок.

2. Договор будет действовать до тех пор, пока Договаривающиеся Стороны не придут к соглашению о его прекращении.

Совершено в г. Бонне 12 октября 1990 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

Für die Bundesrepublik Deutschland
За Федеративную Республику Германию
Hans-Dietrich Genscher

Für die
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
За Союз Советских Социалистических Республик
Wladislaw P. Terechow

Anlage 1

Приложение No I

**Verkehrswesen und Transportfragen
während des befristeten Aufenthalts und beim Abzug der sowjetischen Truppen
aus dem Aufenthaltsgebiet**

**Транспорт и транспортные вопросы в период
временного пребывания и вывода советских войск
с территории их пребывания**

Beförderungsleistungen

I.

Die deutschen Behörden stellen die Beförderung der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet mit der Eisenbahn, auf dem Wasserweg, mit Flugzeugen oder im Kraftverkehr aufgrund von Anträgen der sowjetischen Truppen sicher. Diese Anträge sind entsprechend den für die deutschen Streitkräfte geltenden Anmeldefristen bei den deutschen militärischen Verkehrsdienststellen vorzulegen. Rollendes Material im Eigentum und in ausschließlicher Nutzung der sowjetischen Truppen kann über Grenzübergangsstellen, die in einer zu vereinbarenden Liste festgelegt werden, in das Aufenthaltsgebiet eingeführt und von dort ausgeführt werden.

II.

(1) Die Beförderungsleistungen für die sowjetischen Truppen, die im Aufenthaltsgebiet mit der Eisenbahn, auf dem Wasserweg, mit Flugzeugen oder im Kraftverkehr durchgeführt werden, erfolgen nach den für die deutschen Streitkräfte geltenden Vorschriften und den Tarifen, die gesondert vereinbart werden.

(2) Die Abrechnungen für die Fahrten und für die Versorgung der Militärreisezüge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und damit zusammenhängende Leistungen der deutschen Eisenbahnen erfolgen zwischen den deutschen Eisenbahnen und dem Ministerium für Eisenbahnwesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

III.

(1) Die Dienststellen für die militärischen Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet überwachen die Durchführung der Militärtransporte für die sowjetischen Truppen und die Einhaltung der auf den deutschen Eisenbahnen und im deutschen Schiffsverkehr geltenden Regeln und Vorschriften durch die sowjetischen Truppen.

(2) Die zuständigen deutschen militärischen Verkehrsdienststellen teilen den Dienststellen für die militärischen Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Sicherstellung und Abwicklung der Militärtransporte mit.

(3) Die Dienststellen für die militärischen Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen können in Abstimmung mit den zuständigen deutschen militärischen Verkehrsdienststellen erforderlichenfalls die Beladetermine, die Be- und Entladestationen und die Fahrtrouten von Kolonnen, Zügen und Transporten ändern.

(4) Die Ausstattung der Dienststellen der sowjetischen Truppen für die militärischen Verkehrsverbindungen mit Diensträumen und Fahrausweisen erfolgt im Rahmen einer besonderen Vereinbarung unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis.

Транспортные услуги

Статья I

Германские власти обеспечивают перевозки советских войск на территории их пребывания по железным дорогам, водным, воздушным и автомобильным путям сообщения по заявкам советских войск. Эти заявки должны подаваться в германскую военно-транспортную службу в соответствии со сроками, установленными для германских вооруженных сил. Подвижной состав, являющийся собственностью советских войск и используемый исключительно ими, может ввозиться на территорию их пребывания и вывозиться оттуда через пограничные контрольно-пропускные пункты, перечень которых подлежит согласованию.

Статья 2

1. Оплата за перевозки советских войск по территории их пребывания, выполняемые железнодорожным, водным, воздушным и автомобильным транспортом, производится по правилам, действующим для германских вооруженных сил, и по тарифам, которые будут согласованы отдельно.

2. За пробог и обслуживание транспортных воинских пассажирских поездов СССР и за связанные с этим услуги, предоставляемые германскими железными дорогами, расчеты производятся между германскими железными дорогами и Министерством путей сообщения СССР.

Статья 3

1. Органы военных сообщений советских войск на территории их пребывания контролируют осуществление воинских перевозок советских войск и выполнение ими правил и требований, действующих на германских железных дорогах и водном транспорте.

2. Германская военно-транспортная служба по просьбе органов военных сообщений советских войск предоставляет им необходимые данные по обеспечению и выполнению воинских перевозок.

3. Органы военных сообщений советских войск по согласованию с германской военно-транспортной службой в необходимых случаях могут изменять сроки и станции погрузки, выгрузки и маршруты следования эшелонов и транспортов.

4. Обеспечение органов военных сообщений советских войск служебными помещениями и билетами происходит в рамках отдельного соглашения с учетом прежней практики.

IV.

(1) Die Ausstattung der Waggonen für Personenbeförderungen erfolgt nach den bei den deutschen Eisenbahnen geltenden Vorschriften.

(2) Die Beförderung von Gütern mit Lademaßüberschreitung, von Munition, Sprengstoffen und anderen gefährlichen Gütern erfolgt auf Grund der bei den deutschen Eisenbahnen geltenden Vorschriften.

(3) Die Unterhaltung und die Bedienung von Anschlußgleisen der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet erfolgt entsprechend den für die deutschen Streitkräfte geltenden Bestimmungen.

(4) Über die Bezahlung dieser Dienstleistungen durch das Kommando der sowjetischen Truppen wird unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

Transportfragen beim Abzug

V.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet der sowjetischen Seite bei der Gewährleistung der angemessenen Voraussetzungen für die mit dem Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet zusammenhängenden Maßnahmen jegliche Unterstützung. Dies gilt insbesondere für die Festlegung bestimmter Marschrouten auf der Schiene und auf den Straßen, für einen reibungslosen Grenzübergang in beiden Richtungen sowie für die Abwicklung des Lufttransports.

VI.

(1) Die deutsche Seite stellt das zum Transport vorbereitete rollende Eisenbahnmateriale, die erforderlichen Materialien und Vorrichtungen zur Befestigung von Waffen und Militärtechnik, Rangierlokomotiven, Lokomotivführer, Rangierer und Be- und Entladeeinrichtungen zu den Bedingungen, die für die deutschen Streitkräfte gelten, zur Verfügung und gewährleistet im Aufenthaltsgebiet die Einhaltung des Fahrplans und die Sicherheit der Transporte der sowjetischen Truppen.

(2) Diese Aufgaben werden durch die zuständigen deutschen militärischen Verkehrsdienststellen über Vertreter der Dienststellen für militärische Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen abgewickelt.

VII.

Die deutschen Behörden leisten mit den Kräften ihrer zuständigen Stellen allseitige Hilfe bei der Beförderung der Kraftwagenkolonnen der sowjetischen Truppen, die aus dem Aufenthaltsgebiet auf eigener Achse abgezogen werden, vor allem bei der Regelung und Gewährleistung einer ungehinderten Durchfahrt über die Straßen des Aufenthaltsgebiets, der Bereitstellung von Rastplätzen und, falls erforderlich, bei der Organisation der Treibstoffbetankung.

VIII.

Der Abzug der sowjetischen Truppen kann auch auf dem Luftweg erfolgen. Verbände der Luftstreitkräfte können in geschlossener Formation abgezogen werden. Für die Durchführung der erforderlichen Flüge gilt Artikel 7 dieses Vertrags.

IX.

(1) Für den Abzug sowjetischer Truppen auf dem Seewege werden vorrangig die Seeverkehrsrouten Rostock–Kaliningrad und Mukran–Klaipeda in Anspruch genommen.

Статья 4

1. Оборудование вагонов под людские перевозки производится по правилам, действующим на германских железных дорогах.

2. Перевозка негабаритных грузов, боеприпасов, взрывчатых веществ и других опасных грузов осуществляется в соответствии с действующими на германских железных дорогах правилами.

3. Ремонт, содержание и обслуживание железнодорожных подъездных путей советских войск на территории их пребывания производится в соответствии с действующими для германских вооруженных сил правилами.

4. С учетом прежней практики будет заключено отдельное соглашение об оплате этих услуг командованием советских войск.

Транспортные вопросы при выводе войск

Статья 5

Правительство Федеративной Республики Германии оказывает всяческое содействие Советской Стороне в обеспечении надлежащих условий для осуществления мероприятий, связанных с выводом советских войск с территории их пребывания. Это относится, в частности, к определению конкретных железнодорожных и автомобильных маршрутов, к обеспечению беспрепятственного пересечения границы в обоих направлениях, а также к организации воздушных перевозок.

Статья 6

1. Германская Сторона предоставляет подготовленный для перевозки железнодорожный подвижной состав, необходимые материалы и приспособления для крепления вооружения и военной техники, выделяет маневровые локомотивы, локомотивные и составительские бригады, погрузочно-разгрузочные устройства на условиях, установленных для германских вооруженных сил, и обеспечивает выполнение графиков движения и безопасность выполнения перевозок советских войск на территории их пребывания.

2. Все эти вопросы германская военно-транспортная служба решает через представителей органов военных сообщений советских войск.

Статья 7

Германские власти оказывают всестороннюю помощь силами своих компетентных органов передвижению автомобильных колонн советских войск, которые будут выводиться с территории их пребывания своим ходом, прежде всего в организации регулирования и обеспечения беспрепятственного движения по дорогам на территории их пребывания, выделения мест для привалов и организации в случае необходимости заправки топливом.

Статья 8

Вывод советских войск осуществляется также с использованием воздушного транспорта. Соединения и части военной авиации могут выводиться летными эшелонами. При осуществлении полетов в этих целях применяется ст. 7 настоящего Договора.

Статья 9

1. Для вывода советских войск морским транспортом будут прежде всего задействованы линии Росток – Калининград и Мурман – Клайпеда.

(2) Die deutsche Seite unterstützt auf Antrag der Dienststellen für militärische Verkehrsverbindungen der sowjetischen Truppen den Transport militärischer Güter über die in Frage kommenden Seehäfen.

(3) Die Durchführung bleibt besonderen Vereinbarungen der sowjetischen Truppen mit den in Betracht kommenden deutschen Unternehmen vorbehalten.

X.

Die Transporte und Bewegungen sowjetischer Truppen im Verlauf ihres Abzugs aus dem Aufenthaltsgebiet erfolgen unter Berücksichtigung der Belange der Zivilbevölkerung im Aufenthaltsgebiet und unter Beachtung der deutschen Rechtsvorschriften.

XI.

Fragen im Zusammenhang mit den Transporten beim Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet werden die Vertragsparteien in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe lösen, die von der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission nach Artikel 25 dieses Vertrages eingesetzt wird.

2. Германская Сторона по заявкам органов военных сообщений советских войск оказывает помощь при перевозке воинских грузов через соответствующие морские порты.

3. Осуществление этих мероприятий должно быть предметом специальных договоренностей советских войск с соответствующими немецкими фирмами.

Статья 10

Перевозки и передвижения советских войск в ходе их вывода с территории их пребывания осуществляются с учетом интересов гражданского населения на территории их пребывания и с соблюдением германских правовых норм.

Статья 11

Вопросы, связанные с перевозками по выводу советских войск с территории их пребывания, Договаривающиеся Стороны решают в совместной рабочей группе, создаваемой Смешанной германо-советской комиссией в соответствии со ст. 25 настоящего Договора.

**Post- und Fernmeldewesen
sowie die Nutzung von Funkfrequenzen**

Почта и связь, а также использование радиочастот

I.

(1) Die sowjetischen Truppen sind befugt, im Aufenthaltsgebiet eigene Postanstalten zu betreiben, die der Bearbeitung von Postsendungen, Telegrammen sowie Presseerzeugnissen dienen, die an die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige gerichtet sind bzw. von ihnen herrühren.

(2) Die Zustellung von Periodika und der Postsendungen für die sowjetischen Truppen aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erfolgt mit Luftfahrzeugen, über Eisenbahnverbindungen und mit Straßenfahrzeugen täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage.

(3) Die Sonderpost unterliegt keinerlei Kontrolle beim Passieren der deutschen Staatsgrenze des Aufenthaltsgebiets sowie bei Beförderung der Post im Aufenthaltsgebiet. Jedes Transportmittel, das Sonderpost, Periodika und Postsendungen befördert, ist mit einem Sonderausweis nach sowjetischem Muster zu versehen.

II.

Nehmen die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige die Postdienste der Deutschen Bundespost in Anspruch, so gelten die für das Aufenthaltsgebiet maßgebenden jeweiligen Bedingungen.

III.

Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige benutzen die öffentlichen Telekommunikationsdienste der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes vorgesehen ist. Für die Benutzung gelten die jeweiligen deutschen Vorschriften.

IV.

Die sowjetischen Truppen können auch weiterhin unverändert die Fernmeldeleistungen in Anspruch nehmen, die sie vor Inkrafttreten dieses Vertrags genutzt haben.

V.

Die sowjetischen Truppen benötigen für das Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen außerhalb der von ihnen genutzten Liegenschaften und für Funkanlagen die Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Hierfür gelten die deutschen Vorschriften.

Статья 1

Советские войска имеют право эксплуатировать на территории пребывания собственные почтовые учреждения, которые служат для обработки почтовых отправлений, телеграмм, а также периодической печати, получателем или отправителем которых являются советские войска, лица, входящие в их состав, и члены их семей.

Доставка периодической печати и почтовых отправлений в советские войска из СССР осуществляется авиационными средствами, железнодорожным и автомобильным транспортом ежедневно, включая выходные и праздничные дни.

Специальная почта не подлежит какой-либо проверке при пересечении германской государственной границы на территории их пребывания, а также при перевозке почты по территории пребывания. На каждое транспортное средство, перевозящее специальную корреспонденцию, периодическую печать и почтовые отправления, должен быть пропуск советского образца.

Статья 2

Если советские войска, лица, входящие в их состав, и члены их семей пользуются услугами Германской федеральной почты, то по отношению к ним применяются обычные правила, действующие на территории их пребывания.

Статья 3

Советские войска, лица, входящие в их состав, и члены их семей пользуются услугами телефона, телеграфа и других служб общего пользования Федеративной Республики Германии, если в настоящем Договоре не определено иное. Пользование имеет место в соответствии с действующими немецкими предписаниями.

Статья 4

Советские войска могут и впредь на прежних условиях продолжать пользоваться теми услугами связи, которые предоставлялись им до вступления в силу настоящего Договора.

Статья 5

Для установки и эксплуатации средств телеграфно-телефонной связи вне используемых советскими войсками объектов недвижимого имущества, а также для пользования радиопередатчиками им требуется получить разрешение Федерального министерства почт и связи. Оно выдается, исходя из немецких предписаний.

VI.

Den sowjetischen Truppen wird die weitere unentgeltliche Benutzung der von ihnen errichteten oder instandgesetzten Übertragungswege im bisherigen Umfang gewährt. Die sowjetischen Truppen dürfen die von ihnen errichteten oder instandgesetzten Fernmeldelinien instandhalten, sofern die darin geführten Übertragungswege ausschließlich der Versorgung der sowjetischen Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen dienen. Instandhaltungsarbeiten außerhalb der von den sowjetischen Truppen genutzten Liegenschaften bedürfen der Zustimmung der deutschen Behörden.

VII.

Fernmeldeeinrichtungen, die an Anschlüsse oder Übertragungswege des deutschen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen, bedürfen der Zulassung. Vorhandene Fernmeldeeinrichtungen, die bereits zu Vertragsbeginn betrieben werden, dürfen am deutschen Fernmeldenetz unverändert weiterbetrieben werden, solange sich keine Störungen ergeben.

VIII.

Die sowjetischen Truppen sind berechtigt, nach Absprache mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation über die zu nutzenden Funkfrequenzen neue eigene Ton- und Fernseh Rundfunksender für die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige zu betreiben. Bestehende Sendeeinrichtungen dieser Art können unverändert weiterbetrieben werden.

IX.

Die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder und deren Familienangehörige können Ton- und Fernseh Rundfunkempfangseinrichtungen gebührenfrei und ohne Einzelgenehmigung betreiben.

X.

Die sowjetischen Truppen treffen alle zumutbaren Maßnahmen, um Störungen des deutschen Fernmeldebetriebs durch Fernmeldeanlagen oder andere elektrische Anlagen der Truppen zu beseitigen.

XI.

Die deutsche Seite verpflichtet sich, Störungen bei den Telekommunikationsdienstleistungen, die den sowjetischen Truppen bereitgestellt werden, unverzüglich zu beseitigen. Sie trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um absichtliche Störungen der Funkdienste der sowjetischen Truppen zu beseitigen.

XII.

Mit dem Ziel der Abstimmung der Nutzungsordnung des Frequenzbereichs und zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit der funkelektronischen Mittel wird bei dem Stab der sowjetischen Truppen und der deutschen Fernmeldeverwaltung eine ständig arbeitende Arbeitsgruppe installiert.

Статья 6

Советским войскам предоставляется право дальнейшего безвозмездного использования в прежнем объеме оборудованных или налаженных ими каналов связи. Советские войска могут производить текущий ремонт оборудованных или налаженных ими линий связи, если эти каналы связи служат исключительно обеспечению потребностей советских войск, лиц, входящих в их состав, и членов их семей. Проведение текущего ремонта на линиях вне используемых советскими войсками объектов недвижимого имущества требует согласования с германскими властями.

Статья 7

Для телеграфных и телефонных устройств, которые требуют подключения к узлам или каналам германской сети телекоммуникаций, требуется допуск. Имеющиеся в наличии устройства связи, которые к моменту заключения Договора уже были задействованы, могут и впредь без изменений оставаться подключенными к германским сетям связи, если при этом не возникает помех.

Статья 8

По договоренности с Федеральным министерством почт и связи об используемых радиочастотах советские войска могут иметь новые собственные радио- и телепередатчики, предназначенные для обслуживания советских войск, лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей. Уже действующие передатчики могут продолжать свою работу в прежнем режиме.

Статья 9

Советские войска, лица, входящие в их состав, и члены их семей могут пользоваться принадлежащими им радио- и телевизионными приемниками без уплаты каких-либо сборов и без их специальной регистрации.

Статья 10

Советские войска принимают надлежащие меры, чтобы устранять помехи в работе германской сети телекоммуникаций со стороны войсковых установок связи или другой электротехнической аппаратуры.

Статья 11

Германская Сторона обязуется безотлагательно устранять помехи, возникающие при оказании телекоммуникационных услуг советским войскам. Она принимает надлежащие меры, чтобы устранять преднамеренные помехи в работе радиослужб советских войск.

Статья 12

С целью регулирования порядка использования радиочастотного спектра и обеспечения электромагнитной совместимости радиоэлектронных средств при штабе советских войск и администрации связи Федеративной Республики Германии будет создана постоянно действующая группа экспертов.

Verfahren und Modalitäten für Zoll- und Steuervergünstigungen sowie Fragen der Zollkontrolle

Порядок и условия предоставления таможенных и налоговых льгот, а также вопросы таможенного контроля

I.

Статья 1

(1) Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren, für die nach Artikel 16 Abs. 1 Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben werden, wird der deutschen Zollbehörde eine Bescheinigung nach vereinbartem Muster vorgelegt, die von den sowjetischen Truppen oder einer sonst zuständigen sowjetischen Behörde ausgestellt ist.

1. При ввозе и вывозе имущества и товаров, которые в соответствии с пунктом 1 статьи 16 настоящего Договора не облагаются пошлинами и сборами, включая импортный налог с оборота, советские войска предъявляют германским таможенным органам справку согласованного образца, выданную ими или каким-либо иным компетентным советским органом.

(2) Die Vergünstigungen nach Artikel 16 Abs. 2 bis 4 sind davon abhängig, daß das Vorliegen ihrer Voraussetzungen vom Lieferer der deutschen Finanzbehörde durch eine Bescheinigung der sowjetischen Truppen nach vereinbartem Muster (Abwicklungsschein) oder durch eine Bescheinigung der mit der Durchführung der Beschaffungen oder Baumaßnahmen betrauten deutschen Behörde nachgewiesen wird. Der Lieferer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung auch buchmäßig nachzuweisen. In den Aufzeichnungen muß auf den Abwicklungsschein oder die Bescheinigung der deutschen Behörde hingewiesen sein.

2. Льготы согласно пп. 2–4 статьи 16 действуют в том случае, если наличие необходимых для них оснований будет подтверждено поставщиком германским финансовым органам справкой согласованного образца, выдаваемой соответствующими органами советских войск, или справкой германских властей, которым поручено обеспечение закупок или ведение строительных работ. Поставщик обязан подтвердить наличие оснований для освобождения от налогов записями в бухгалтерских книгах. Они должны содержать ссылку на одну из вышеуказанных справок.

II.

Статья 2

(1) Die von den sowjetischen Truppen abgabenfrei bezogenen Waren werden an ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige zu deren privatem Gebrauch oder Verbrauch nur durch bestimmte Einrichtungen der sowjetischen Truppen oder in ihrem Dienst stehende Organisationen veräußert.

1. Приобретенные советскими войсками не облагаемые пошлинами и налогами товары продаются лицам, входящим в состав советских войск, и членам их семей для личного потребления только в своих торговых учреждениях.

(2) Die sowjetischen Truppen können nur nach näherer Vereinbarung mit den deutschen Behörden Waren an andere Personen als ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige veräußern. Die sowjetischen Truppen übergeben dem Erwerber die Waren erst dann, wenn er eine Bescheinigung der deutschen Zollbehörde vorlegt, in der bestätigt wird, daß er alles Erforderliche mit der Zollverwaltung geregelt hat.

2. Советские войска реализуют товары лицам, не входящим в их состав и не являющимся членами их семей, только по отдельным договоренностям с германскими властями. Отпуск товаров таким покупателям производится лишь по предъявлении ими справки соответствующего германского таможенного органа, подтверждающей выполнение ими всех таможенных обязательств.

III.

Статья 3

(1) Vorbehaltlich der in Artikel 16 genannten Vergünstigungen unterstehen die Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörige den im Aufenthaltsgebiet geltenden zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

1. На лиц, входящих в состав советских войск, а также членов их семей распространяются нормы таможенного и налогового законодательства, действующие на территории их пребывания, с учетом льгот, предусмотренных статьями 16 настоящего Договора.

(2) Mitglieder der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörige können außer ihrem Übersiedlungsgut und ihren privaten Kraftfahrzeugen auch andere Waren, die zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind, ohne Entrichtung von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben einführen. Diese Vergünstigung gilt nicht nur für Waren, die im Eigentum dieser Personen stehen, sondern auch für Waren, die ihnen als Geschenk zugesandt oder aufgrund von Verträgen geliefert werden, die sie unmittelbar mit nicht im Aufenthaltsgebiet ansässigen Personen geschlossen haben.

2. Лица, входящие в состав советских войск, а также члены их семей, помимо ввозимого ими домашнего имущества и личных автомашин, имеют право без уплаты таможенных пошлин и других сборов ввозить и другие товары, предназначенные для их личных нужд. Эта льгота распространяется не только на товары, являющиеся собственностью указанных лиц, но и на товары, присылаемые им в качестве подарка или на основании контрактов, заключенных ими напрямую с лицами, проживающими вне территории их пребывания.

(3) Mitgliedern der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörigen ist die Veräußerung von zollfrei eingeführten oder sonst abgabenbegünstigt erworbenen Waren untereinander gestattet. Verfügungen zugunsten anderer Personen sind ihnen nur nach Benachrichtigung und Genehmigung der Zollbehörde und sonst zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland gestattet, soweit diese nicht Ausnahmen hiervon allgemein zugelassen haben.

IV.

Die Zollkontrolle von Ein- und Ausfuhrsendungen der sowjetischen Truppen wird von den deutschen Zollbehörden nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durchgeführt:

- a) Die Zollkontrolle von mit amtlichen Plomben oder Siegeln verschlossenen Packstücken oder für die Aufnahme von Gütern bestimmten Teilen von Beförderungsmitteln ist auf die Prüfung der amtlichen Verschlüsse beschränkt. Lediglich im Falle der Verletzung eines amtlichen Verschlusses sowie im Falle eines Mißbrauchsverdachts wird von den deutschen Zollbehörden gemeinsam mit Vertretern der sowjetischen Truppen eine Warenkontrolle durchgeführt.
- b) Der Umfang der Prüfung von nicht amtlich verschlossenen Sendungen und die Art und Weise ihrer Durchführung werden durch besondere Vereinbarungen zwischen den sowjetischen Truppen und der deutschen Zollverwaltung geregelt. Bei diesen Vereinbarungen sollen die verschiedenen Arten von Sendungen, die Beförderungsweise, die besondere Arbeitsweise der Truppen und alle anderen wesentlichen Umstände berücksichtigt werden.

Die sowjetischen Truppen können beantragen, daß die Prüfung nicht an der Grenze, sondern am Bestimmungsort der Sendung oder in seiner Nähe Zollverwaltung vorgenommen wird. In einem solchen Fall ist die deutsche Zollbehörde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Sendung unverändert am Prüfungsort eintrifft.

- c) Sendungen, die nach von den sowjetischen Truppen ausgestellten Bescheinigungen militärische Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Gegenstände enthalten, die aus Geheimhaltungsgründen Zugangsbeschränkungen unterliegen, werden auf begründeten Antrag der deutschen Zollbehörde einer Prüfung unterzogen, die durch dazu besonders bestimmte Vertreter der Truppen vorgenommen wird. Das Ergebnis der Prüfung wird der deutschen Zollbehörde mitgeteilt.
- d) Sendungen, die über einen Militärflugplatz oder durch den Post- und Frachtdienst der sowjetischen Truppen ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der Kontrolle durch die sowjetischen Truppen. Auf begründeten Antrag wird der deutschen Zollbehörde Auskunft über das Ergebnis der Zollkontrolle gegeben.
- e) Eine Zollkontrolle von Verbänden und Einheiten der sowjetischen Truppen, die die deutsche Staatsgrenze aus dienstlichen Gründen überschreiten, findet nicht statt, wenn Ort und Zeit der Grenzüberschreitung der deutschen Zollbehörde vorher mitgeteilt werden oder der verantwortliche Offizier neben dem Marschbefehl eine schriftliche Erklärung darüber vorlegt, daß er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Zuwiderhandlungen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen auszuschließen.

Die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 16 im einzelnen wird durch Verwaltungsabkommen mit den deutschen Finanzbehörden geregelt, wobei beide Seiten insbesondere Grundsätze festlegen, nach denen bestimmte Waren den Mitgliedern der sowjetischen Truppen sowie deren Familienangehörigen nur in begrenzten Mengen abgegeben werden.

3. Лицам, входящим в состав советских войск, а также членам их семей разрешается продажа друг другу товаров, которые были ввезены беспрошленно или приобретены на иных льготных условиях. Продажа или передача таких товаров другим лицам допускается только после уведомления таможенных или иных компетентных органов Федеративной Республики Германии и получения от них соответствующего разрешения, если эти органы не приняли постановлений, предусматривающих исключения из общих правил.

Статья 4

Таможенный досмотр грузов, ввозимых и вывозимых советскими войсками, осуществляется германскими таможенными органами в соответствии со следующими принципами:

- a) Таможенный контроль опломбированных или опечатанных грузов и грузовых отсеков транспортных средств ограничивается проверкой сохранности пломб и служебных печатей. Только в случаях повреждения пломб или печатей, а также при наличии оснований предполагать возможные злоупотребления проводится досмотр грузов германскими таможенными органами совместно с представителями советских войск.
- b) Характер таможенного досмотра неопломбированных или неопечатанных грузов, а также порядок его проведения регулируются отдельными договоренностями между советскими войсками и германскими таможенными органами. В этих договоренностях учитываются различные виды грузов, способы их доставки, особенности войсковой деятельности и другие существенные обстоятельства. Советские войска могут ходатайствовать о проведении проверки не на границе, а на месте назначения груза или вблизи от него. В этом случае германские таможенные органы имеют право предпринимать необходимые меры для обеспечения доставки его к месту проверки в неизменном состоянии.
- в) Грузы, содержащие в соответствии с выданными советскими войсками документами вооружения, боеприпасы, военную технику, включая транспортные средства, а также иные грузы, доступ посторонних лиц к которым исключается по соображениям режима секретности, досматриваются по мотивированному ходатайству германских таможенных органов специально уполномоченными на то представителями советских войск. О результатах досмотра этих грузов сообщается соответствующему германскому таможенному органу.
- г) Грузы, ввозимые или вывозимые через военные аэродромы, а также посредством почтовой или транспортной служб советских войск, подлежат контролю советскими войсками. По мотивированному ходатайству соответствующему германскому таможенному органу представляется информация о результатах проведенной проверки.
- д) Таможенный контроль частей и подразделений советских войск, пересекающих германскую государственную границу по служебным делам, не осуществляется при условии предварительного уведомления германских таможенных органов о месте и времени пересечения границы или представления старшим команды, наряду с предписанием, письменного заявления о принятии надлежащих мер по исключению нарушений личным составом таможенных и налоговых правил.

Статья 5

Конкретный порядок применения положений ст. 16 настоящего Договора определяется межведомственными соглашениями с германскими финансовыми органами. При этом Стороны договариваются о принципах отпуска ряда товаров лицам, входящим в состав советских войск, и членам их семей по определенным нормам.

Gegenseitige Unterstützung, Rechts- und Verwaltungshilfe

Взаимное содействие, правовая помощь и сотрудничество административных органов

A. Allgemeines

I.

(1) Die zuständigen Behörden und Gerichte der Vertragsparteien arbeiten im Geltungsbereich des Vertrags in Angelegenheiten ihrer Gerichtsbarkeit, die mit der befristeten Anwesenheit sowjetischer Truppen im Aufenthaltsgebiet zusammenhängen, zusammen und gewähren sich gegenseitig Verwaltungs- und Rechts-hilfe.

(2) Rechtshilfe umfaßt insbesondere die Zustellung von Schriftstücken, die Ladung von Prozeßparteien, Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, die Beschaffung und Sicherstellung von Beweismitteln und sonstige Handlungen, die zur Klärung eines Sachverhalts oder zur Durchführung gerichtlicher Verfahren erforderlich sind.

II.

(1) Üben die deutschen Gerichte und Behörden die Gerichtsbarkeit aus, so gewähren ihnen die zuständigen sowjetischen Behörden Unterstützung bei Zustellungen.

(2) Bei Ladungen vor ein deutsches Gericht oder vor eine zuständige deutsche Behörde tragen die zuständigen sowjetischen Behörden für das Erscheinen der Personen Sorge, deren Anwesenheit nach deutschem Verfahrensrecht erzwingbar ist.

(3) Werden vor einem sowjetischen Gericht oder einer zuständigen sowjetischen Behörde Zeugen, Sachverständige oder andere Personen benötigt, deren Anwesenheit nach sowjetischem Verfahrensrecht erforderlich ist, so tragen die zuständigen deutschen Gerichte und Behörden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts für das Erscheinen dieser Personen Sorge.

III.

(1) Die Rechte und Pflichten der Zeugen, Sachverständigen, Verletzten und anderer Personen bestimmen sich nach dem Recht der Vertragspartei, vor deren Gerichten oder zuständigen Behörden sie erscheinen.

(2) Die Gerichte und zuständigen Behörden haben darüber hinaus die Rechte zu berücksichtigen, welche Zeugen, Sachverständige, Verletzte und andere Personen vor den deutschen oder sowjetischen Gerichten oder Behörden haben würden.

IV.

Ergibt sich im Verlauf eines Zivil-, Straf- oder anderen Verfahrens einschließlich einer Vernehmung, daß ein Amtsgeheimnis einer der Vertragsparteien oder beider oder eine Information, die der Sicherheit einer der Vertragsparteien oder beider schaden würde, preisgegeben werden könnte, so holt das Gericht oder die

A. Общие положения

Статья I

1. Компетентные органы и суды Договаривающихся Сторон осуществляют сотрудничество в сфере действия настоящего Договора в подлежащих их юрисдикции вопросах, связанных с временным пребыванием советских войск на территории их пребывания, и обеспечивают взаимную административную и правовую помощь.

2. Правовая помощь включает в себя, в частности, вручение официальных документов, вызов в суд участников процесса, обвиняемых, свидетелей, экспертов, получение и сохранение вещественных доказательств и другие действия, необходимые для установления обстоятельств дела или для осуществления судопроизводства.

Статья 2

1. Если юрисдикция осуществляется германскими судами и органами, то компетентные советские органы оказывают им содействие при вручении документов.

2. При вызове в германский суд или в компетентный германский орган компетентные советские органы будут содействовать явке лица, присутствие которого обязательно в соответствии с германским процессуальным правом.

3. В случае необходимости явки в советский суд или другой компетентный орган свидетелей, экспертов или других лиц, присутствие которых требуется в соответствии с советским процессуальным законодательством, компетентные германские органы и суды согласно нормам внутригосударственного права содействуют явке данных лиц.

Статья 3

1. Права и обязанности свидетелей, экспертов, потерпевших и других лиц определяются законодательством той Договаривающейся Стороны, перед судами или другими компетентными органами которой они предстают.

2. Суды и компетентные органы обязаны, кроме того, учитывать права, которые свидетели, эксперты, потерпевшие и другие лица имели бы в германских или советских судах или органах.

Статья 4

Если в ходе гражданского, уголовного или иного процесса, включая допросы, может быть разглашена служебная тайна одной или обеих Договаривающихся Сторон или информация, способная нанести ущерб их безопасности, то суд или соответствующий орган должны сначала получить письмен-

Behörde vorher die schriftliche Einwilligung der betroffenen Behörde dazu ein, ob das Amtsgeheimnis oder die Information zum Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gemacht werden darf. Erhebt die zuständige Behörde hiergegen Einwendungen, so schließt das Gericht oder die zuständige Behörde die Öffentlichkeit aus und trifft alle in ihrer Kompetenz stehenden Maßnahmen zur Verhütung der Preisgabe des Amtsgeheimnisses oder der Information. Hierdurch dürfen die verfassungsmäßigen Rechte einer Verfahrenspartei nicht verletzt werden.

V.

(1) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei beim Austausch der Ratifikationsurkunden, welche Behörden für die Entgegennahme und Übermittlung von Ersuchen um Unterstützung und Verwaltungs- und Rechtshilfe und sonstigen nach diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen zuständig sind.

(2) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei unverzüglich Änderungen der zuständigen Behörden im Sinne von Absatz 1.

(3) Meinungsverschiedenheiten über die Gerichtsbarkeit und die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit werden von der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Kommission nach Artikel 25 dieses Vertrags behandelt.

VI.

(1) Die deutschen und sowjetischen Gerichte und zuständigen Behörden bedienen sich im Verkehr untereinander der deutschen oder russischen Sprache.

(2) Beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären die Vertragsparteien, welchen Ersuchen und Unterlagen bei deren Übermittlung eine Übersetzung in die deutsche oder russische Sprache beizufügen ist.

VII.

Für die Erledigung von Ersuchen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Die ersuchte Vertragspartei ist jedoch berechtigt, von der ersuchenden Vertragspartei die Erstattung von Auslagen zu verlangen, die dadurch entstanden sind, daß an Zeugen, Sachverständige oder Dolmetscher nach den innerstaatlichen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei Entschädigungen gezahlt worden sind.

B. Rechtshilfe in Zivil- und Verwaltungsrechtssachen

VIII.

(1) Eine Klageschrift oder eine andere Schrift oder gerichtliche Verfügung, die ein nicht-strafrechtliches Verfahren vor einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde einleitet, fördert oder abschließt, wird Mitgliedern der sowjetischen Truppen und ihren Familienangehörigen über eine zuständige sowjetische Behörde im Sinne von V. Absatz 1 zugestellt.

(2) Die zuständige sowjetische Behörde bestätigt unverzüglich den Eingang jedes Zustellungsersuchens, das ihr von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde übermittelt wird.

Die Zustellung ist bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück dem Zustellungsempfänger von der zuständigen sowjetischen Behörde übergeben ist. Das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde erhält unverzüglich eine Bestätigung über die vollzogene Zustellung.

Das nое согласие того компетентного органа, которого это касается, на тот счет, может ли служебная тайна или информация стать предметом гласного разбирательства. Если этот компетентный орган будет возражать, то суд или упомянутый соответствующий компетентный орган исключают гласность процесса и примут все возможные для них меры по предотвращению разглашения служебной тайны или информации. При этом конституционные права участвующих в процессе сторон не должны быть ущемлены.

Статья 5

1. При обмене ратификационными грамотами Договаривающиеся Стороны нотами сообщают друг другу, в компетенцию каких органов входит получение и передача просьб о содействии, административной и правовой помощи, а также иной информации в соответствии с настоящим Договором.

2. Каждая Договаривающаяся Сторона незамедлительно сообщает нотой другой Договаривающейся Стороне о всех изменениях в перечне этих компетентных органов согласно п. 1 настоящей Статьи.

3. Разногласия по поводу юрисдикции и обязательств, касающихся взаимного содействия и сотрудничества, рассматриваются Смешанной германо-советской комиссией в соответствии со ст. 25 настоящего Договора.

Статья 6

1. Германские и советские суды и компетентные органы используют в сношениях между собой немецкий или русский язык.

2. При обмене ратификационными грамотами Договаривающиеся Стороны заявляют о том, к каким просьбам и документам при их передаче должен прилагаться перевод на немецкий или русский язык.

Статья 7

При выполнении просьб об оказании правовой помощи сборы и произведенные расходы не взимаются и не компенсируются. Однако Договаривающаяся Сторона, которая оказывает правовую помощь, вправе потребовать от Договаривающейся Стороны, которая обращается за правовой помощью, возмещения расходов, возникших в результате выплаты вознаграждения свидетелям, экспертам или переводчикам в соответствии с нормами внутреннего законодательства той Договаривающейся Стороны, которая оказывает правовую помощь.

Б. Правовая помощь по гражданским и административным делам

Статья 8

1. Исковое или иное заявление или распоряжение суда, дающее основание для начала, продолжения или окончания неуголовных дел в германских судах или других компетентных органах, доставляется лицам, входящим в состав советских войск, и членам их семей через компетентные советские органы в смысле п. 1 ст. 5 настоящего Приложения.

2. Компетентные советские органы незамедлительно подтверждают получение просьбы о вручении документа, направленного германским судом или другим компетентным органом.

Официальное вручение документа считается состоявшимся, если он передан адресату компетентным советским органом. Германские суды или другие компетентные органы незамедлительно получают расписку, подтверждающую вручение документа.

(3) Hat das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde binnen 21 Tagen, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Eingangsbestätigung durch die zuständige sowjetische Behörde an, weder eine Bestätigung über die vollzogene Zustellung nach Absatz 2 noch eine Mitteilung darüber erhalten, daß die Zustellung nicht erfolgen konnte, so übermittelt das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde der zuständigen sowjetischen Behörde eine weitere Ausfertigung des Zustellungsersuchens mit der Ankündigung, daß sieben Tage nach Eingang bei ihr die Zustellung als bewirkt gilt. Mit Ablauf der Frist von sieben Tagen gilt die Zustellung als bewirkt, wenn nicht die zuständige sowjetische Behörde vor Ablauf der Fristen mitteilt, daß sie die Zustellung nicht durchführen konnte. Die zuständige sowjetische Behörde kann Fristverlängerung beantragen.

(4) Die deutschen Gerichte und Behörden können Zustellungen an Mitglieder der sowjetischen Truppen und an Familienangehörige nicht durch öffentliche Zustellung bewirken.

(5) Für die Zustellung von Verwaltungsbescheiden und anderen Schriftstücken des Verfahrens bei einer Verwaltungsbehörde gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

IX.

Sind Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige vorübergehend aus begründetem Anlaß in nicht-strafrechtlichen Verfahren, an denen sie beteiligt sind, am Erscheinen verhindert, so dürfen ihnen hieraus keine Nachteile entstehen.

X.

(1) Rechtskräftige Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden in nicht-strafrechtlichen Verfahren, die gegen Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige ergehen, werden von den sowjetischen Behörden anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung und Vollstreckung kann nur verweigert werden, wenn

- a) es sich um eine Versäumnisentscheidung handelt und den Betroffenen nicht in der gesetzlich vorgesehenen Weise rechtliches Gehör gewährt worden ist oder
- b) die Entscheidung im Widerspruch zu einer zuvor von sowjetischen Gerichten oder Behörden erlassenen rechtskräftigen Entscheidung steht.

(2) Entscheidung im Sinne von Absatz 1 ist jede von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde erlassene Entscheidung in einer nicht-strafrechtlichen Angelegenheit ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluß oder Bescheid einschließlich des in einem Strafverfahren ausgesprochenen Schadensersatzes.

XI.

(1) Die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in nicht-strafrechtlichen Verfahren deutscher Gerichte und Behörden erfolgt nach deutschem Recht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die zuständigen sowjetischen Behörden gewähren bei der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in nicht-strafrechtlichen Verfahren deutscher Gerichte und Behörden jegliche Unterstützung.

(3) Bei der Zwangsvollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung in nicht-strafrechtlichen Verfahren kann eine Haft gegen Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige von deutschen Gerichten und Behörden nicht angeordnet werden.

3. Если германский суд или другой компетентный орган в течение 21 дня после получения от компетентных советских органов подтверждения поступления просьбы о вручении документа не получают ни расписки о том, что было осуществлено вручение документа адресату в соответствии с п. 2, ни сообщения о том, что документ вручить не удалось, то германский суд или другой компетентный германский орган посылают компетентному советскому органу копию этой просьбы о вручении документа с извещением о том, что данный документ будет считаться врученным через семь дней после его поступления в компетентный советский орган. По истечении семи дней вручение документа считается состоявшимся, если компетентный советский орган до истечения этого срока не сообщит, что данное вручение произвести не удалось. Компетентные советские органы могут ходатайствовать о продлении срока вручения документа.

4. Германские суды или другие компетентные органы не могут производить вручение документов лицам, входящим в состав советских войск, и членам их семей путем публичного оповещения.

5. Вручение решений и других процессуальных документов административных органов осуществляется согласно пп. 1-4 настоящей Статьи.

Статья 9

В случае, если лица, входящие в состав советских войск, или члены их семей по уважительным причинам временно не имеют возможности присутствовать при рассмотрении неуголовных дел, стороной в которых они являются, для них не должно возникать из-за этого отрицательных последствий.

Статья 10

1. Вступившие в законную силу решения германских судов и других компетентных органов по неуголовным делам не в пользу лиц, входящих в состав советских войск, или членов их семей признаются и исполняются советскими органами. В признании и исполнении может быть отказано лишь в том случае, если:

- a) речь идет о заочном решении суда, причем участнику процесса не была предоставлена возможность высказаться перед судом в предусмотренной законом форме, либо
- b) решение противоречит принятому ранее и вступившему в законную силу решению советских судов или других органов.

2. Решением в смысле п. 1 является любое принятое германским судом или другим компетентным органом решение по неуголовному делу независимо от того, названо ли оно приговором, постановлением или распоряжением, включая определение о возмещении ущерба, вынесенное по уголовному делу.

Статья 11

1. Исполнение вступивших в законную силу решений, принятых германскими судами и другими компетентными органами по неуголовным делам, производится в соответствии с германским законодательством, если ниже не предусмотрено иное.

2. Компетентные советские органы при исполнении вступивших в законную силу решений, принятых германскими судами и другими компетентными органами по неуголовным делам, оказывают последним всяческое содействие.

3. Лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей не могут быть взяты под стражу по постановлению германских судов и других компетентных органов, принятому по неуголовному делу, для принудительного исполнения вступившего в законную силу решения.

(4) Ist die Vollstreckung eines vollstreckbaren Titels in nicht-straftrechtlichen Verfahren deutscher Gerichte und Behörden innerhalb einer den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaft durchzuführen, so wird sie durch den deutschen Vollstreckungsbeamten im Beisein eines Vertreters der zuständigen sowjetischen Behörden vollzogen.

(5) Bezüge eines Mitglieds der sowjetischen Truppen unterliegen nur insoweit der Pfändung auf Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde, als das sowjetische Recht dies gestattet.

(6) Soll aus einer rechtskräftigen Entscheidung deutscher Gerichte oder Behörden wegen einer Forderung eines Dritten gegen eine Person vollstreckt werden, der ihrerseits ein Anspruch gegen die Verwaltung der sowjetischen Truppen aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen zusteht, so überweist die Verwaltung der sowjetischen Truppen auf Ersuchen eines Vollstreckungsorgans den entsprechenden Betrag an die Gerichtskasse. Die Überweisung befreit die Verwaltung der sowjetischen Truppen in Höhe des überwiesenen Betrags von ihrer Verpflichtung gegenüber dieser Person.

C. Rechtshilfe in Strafsachen

XII.

Die zuständigen deutschen und sowjetischen Behörden unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über ihnen bekanntgewordene strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von einem Mitglied der sowjetischen Truppen oder einem Familienangehörigen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen worden sind. Sie teilen zugleich mit, ob sie beabsichtigen, die Strafgerichtsbarkeit auszuüben. Die zuständige deutsche oder sowjetische Behörde, die die Gerichtsbarkeit ausübt, unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei über die von ihr getroffenen Maßnahmen, Ort und Zeit einer Hauptverhandlung sowie über Stand und Ergebnis des Verfahrens.

XIII.

Die zuständigen deutschen und sowjetischen Gerichte und Behörden unterstützen sich bei der Durchführung aller erforderlichen Ermittlungen in Strafsachen und bei Ordnungswidrigkeiten sowie bei der Beschaffung von Beweismitteln einschließlich der Beschlagnahme und der Aushändigung von Gegenständen, die mit einer strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang stehen. Sie unterstützen sich ferner gegenseitig bei der Festnahme und Übergabe von Personen an Gerichte und Behörden, die die Gerichtsbarkeit nach Artikel 18 dieses Vertrags ausüben.

XIV.

(1) Verfahrenshandlungen innerhalb der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 dieses Vertrags oder in bezug auf Postsendungen, die von sowjetischen Militäreinheiten übersandt oder empfangen werden, können die zuständigen deutschen Behörden mit Einverständnis der zuständigen sowjetischen Behörden vornehmen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden werden in Absatz 1 genannte Handlungen von den sowjetischen zuständigen Behörden im Wege der Verwaltungs- und Rechtshilfe vorgenommen.

(3) Die Verhaftung eines Mitglieds der sowjetischen Truppen oder eines Familienangehörigen nimmt innerhalb der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften der Militärstaatsanwalt der sowjetischen Truppen auf Grund eines Beschlusses eines

4. Если исполнение вступившего в законную силу решения германских судов и других компетентных органов, принятого по неуголовному делу, производится в пределах выделенного совестским войскам объекта недвижимого имущества, то оно осуществляется германским судебным исполнителем в присутствии представителя компетентных советских органов.

5. Наложение ареста по распоряжению германского суда или других компетентных органов на доходы лица, входящего в состав советских войск, допустимо лишь в той мере, в какой это предусматривается советским законодательством.

6. В случае необходимости произвести исполнение вступившего в законную силу решения германских судов или других органов по претензиям третьих лиц к лицу, которое со своей стороны имеет требование к администрации советских войск по поставкам или иным услугам, администрация советских войск по просьбе органа, которому поручено исполнение решения суда, перечисляет соответствующую сумму суду. Такое перечисление уменьшает требование этого лица к администрации советских войск на перечисленную сумму.

B. Правовая помощь в уголовных делах

Статья 12

Компетентные германские и советские органы незамедлительно информируют друг друга о ставших им известными наказуемых деяниях и нарушениях общественного порядка, если имеется подозрение, что они совершены лицами, входящими в состав советских войск, или членами их семей на территории Федеративной Республики Германии. Эти органы сообщают также, намерены ли они осуществлять уголовную юрисдикцию. Компетентный германский или советский орган, который осуществляет юрисдикцию, информирует компетентный орган другой Договаривающейся Стороны о принятых им мерах, месте и времени судебного разбирательства, а также о состоянии и результате рассмотрения дела.

Статья 13

Компетентные германские и советские суды и органы оказывают друг другу содействие при проведении всех необходимых расследований по уголовным делам и нарушениям общественного порядка, а также при сборе доказательств, включая изъятие и передачу вещественных доказательств, имеющих отношение к наказуемому деянию или нарушению общественного порядка. Они оказывают друг другу содействие также при задержании и выдаче лиц судам и органам, осуществляющим юрисдикцию в соответствии со ст. 18 настоящего Договора.

Статья 14

1. Процессуальные действия в пределах выделенных советским войскам объектов недвижимого имущества в смысле п. 6 ст. 1 настоящего Договора или в отношении почтовых отправлений, пересылаемых и получаемых советскими воинскими частями, компетентные германские власти могут совершать с согласия компетентных советских органов.

2. По просьбе компетентных германских властей действия, упомянутые в п. 1 настоящей Статьи, производятся компетентными советскими органами в порядке оказания административной и правовой помощи.

3. Арест лица, входящего в состав советских войск, или члена его семьи в пределах выделенных советским войскам объектов недвижимого имущества производит военный прокурор советских войск на основании решения германского

deutschen Richters oder einer Anordnung des Staatsanwalts vor; der Haftbefehl muß Angaben zum Sachverhalt enthalten.

(4) Die zuständigen deutschen Behörden unterrichten die zuständigen sowjetischen Behörden in allen anderen Fällen unverzüglich von der Festnahme eines Mitglieds der sowjetischen Truppen oder eines Familienangehörigen.

XV.

Erhalten die zuständigen sowjetischen Behörden Kenntnis von einer Straftat, die sich gegen die im Aufenthaltsgebiet befindlichen sowjetischen Truppen, gegen ihre Mitglieder oder gegen deren Familienangehörige richtet und die von einer Person begangen wurde, die nicht zu dem genannten Personenkreis gehört, so

- a) setzen sie die zuständigen deutschen Behörden unverzüglich hiervon in Kenntnis;
- b) unternehmen sie am Tatort bis zum Eintreffen eines Vertreters der zuständigen deutschen Behörden die erforderlichen Schritte, um die Spuren und Beweise der Straftat zu sichern und erforderlichenfalls die Person, welche die Straftat begangen hat, festzustellen;
- c) können sie den Verdächtigen festhalten, sofern er am Tatort ertappt wurde, Fluchtgefahr besteht und sich kein Vertreter der zuständigen deutschen Behörden am Ort befindet; die festgehaltene Person wird der zuständigen deutschen Behörde unverzüglich übergeben.

XVI.

(1) Üben die deutschen Behörden Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder einen Familienangehörigen aus, so hat ein Vertreter der zuständigen sowjetischen Behörde das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Auf Ersuchen der zuständigen sowjetischen Behörde hat ihr Vertreter das Recht, Verfahrensunterlagen einzusehen sowie bei Vernehmungen oder anderen Verfahrenshandlungen anwesend zu sein, wenn die deutschen Verfahrensvorschriften dies gestatten.

(2) Ist der Beschuldigte auf freiem Fuß, so ergreifen die zuständigen sowjetischen Behörden alle möglichen Maßnahmen, um sein Erscheinen auf Vorladung der zuständigen deutschen Behörden sicherzustellen.

(3) Auf Antrag oder mit Einverständnis des Beschuldigten kann das Gericht nach Maßgabe des deutschen Strafverfahrensrechts einen sowjetischen Rechtsanwalt als Verteidiger zulassen.

(4) Üben die zuständigen sowjetischen Behörden die Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder einen Familienangehörigen aus, so hat der zuständige deutsche Staatsanwalt oder ein Vertreter der deutschen Behörden das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein, wenn sich die Straftat nicht ausschließlich gegen die sowjetischen Truppen, ihre Mitglieder oder deren Familienangehörige richtet. In diesen Fällen hat der zuständige deutsche Staatsanwalt oder ein Vertreter der deutschen Behörden das Recht, Verfahrensunterlagen einzusehen sowie bei Vernehmungen und anderen Verfahrenshandlungen anwesend zu sein, wenn die sowjetischen Verfahrensvorschriften dies gestatten.

XVII.

(1) In den Fällen, in denen deutsche Behörden die Gerichtsbarkeit ausüben, steht der Gewahrsam an einem Mitglied der sowjetischen Truppen oder einem Familienangehörigen den deutschen Behörden zu. In den Fällen, in denen die sowjetischen Behörden die Gerichtsbarkeit ausüben, steht der Gewahrsam diesen Behörden zu.

(2) Befindet sich ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder ein Familienangehöriger in Untersuchungs- oder Strafhaft, so gestat-

судьи или постановления прокурора; к постановлению об аресте прилагается изложение обстоятельств преступления.

4. Компетентные германские власти незамедлительно информируют компетентные советские органы о всех других случаях задержания лиц, входящих в состав советских войск, или членов их семей.

Статья 15

Если компетентным советским органам становится известно о наказуемом деянии, направленном против советских войск, находящихся на территории их пребывания, лиц, входящих в их состав, или членов их семей и совершенном лицом, не относящимся к вышеупомянутым лицам, то эти советские органы:

- a) безотлагательно извещают об этом компетентные германские органы;
- b) до момента прибытия представителя компетентных германских властей предпринимают на месте преступления необходимые шаги с целью сохранения следов и доказательств преступления, а по мере необходимости – и установления совершившего его лица;
- v) могут задержать подозреваемого, если он был застигнут на месте преступления и существует опасность его побега, а на месте нет представителя компетентных германских властей; задержанное лицо безотлагательно передается компетентным германским властям.

Статья 16

1. Если германские органы осуществляют уголовную юрисдикцию в отношении лиц, входящих в состав советских войск, или членов их семей, то представитель компетентных советских органов имеет право присутствовать на судебном разбирательстве. По ходатайству компетентных советских органов их представитель имеет право знакомиться с материалами дела, присутствовать на допросах или других следственных действиях, если это допускается германскими процессуальными нормами.

2. Если обвиняемый не арестован, то компетентные советские органы принимают все возможные меры для обеспечения его явки по вызову компетентных германских властей.

3. По просьбе или с согласия обвиняемого суд в соответствии с германским уголовно-процессуальным правом может допустить в качестве защитника советского адвоката.

4. Если компетентные советские органы осуществляют уголовную юрисдикцию в отношении лиц, входящих в состав советских войск, или членов их семей, то компетентный германский прокурор или представитель германских властей имеет право присутствовать на судебном разбирательстве, если наказуемое деяние не направлено исключительно против советских войск, лиц, входящих в их состав, или членов их семей. В этих случаях компетентный германский прокурор или представитель германских властей имеет право знакомиться с материалами дела и присутствовать на допросах и других следственных действиях, если это допускается советскими процессуальными нормами.

Статья 17

1. В тех случаях, когда юрисдикцию осуществляют германские органы, содержание под стражей лиц, входящих в состав советских войск, или членов их семей входит в компетенцию германских органов. В случаях, когда юрисдикцию осуществляют советские органы, содержание под стражей входит в их компетенцию.

2. Если лица, входящие в состав советских войск, или члены их семей находятся под стражей в связи с расследованием

ten die deutschen Behörden auf Ersuchen einem Vertreter der sowjetischen Behörden den Besuch, sofern die Verfahrensvorschriften dies zulassen.

XVIII.

(1) Urteile und Entscheidungen, welche von deutschen Gerichten und anderen zuständigen deutschen Behörden in Verfahren, die in die deutsche Gerichtsbarkeit fallen, gegen ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige erlassen wurden, werden von deutschen Behörden vollstreckt; die sowjetischen Behörden sind verpflichtet, hierbei behilflich zu sein. Insbesondere sind im Falle der Rechtskraft eines auf Freiheitsentzug ohne Bewährung lautenden Urteils die sowjetischen Behörden verpflichtet, den Verurteilten festzunehmen und ihn den zuständigen deutschen Behörden zu übergeben.

(2) Mitglieder der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige, die von einem deutschen Gericht zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sind, dürfen das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor Verbüßung der Strafe nicht verlassen.

(3) Auf Ersuchen oder mit Einverständnis der zuständigen sowjetischen Behörden und unter der Voraussetzung, daß der rechtskräftig Verurteilte zu Protokoll eines Richters zustimmt, kann die zuständige deutsche Behörde die Vollstreckung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe, die ein deutsches Gericht gegen ein Mitglied der sowjetischen Truppen oder deren Familienangehörige verhängt hat, den sowjetischen Behörden entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Vollstreckungshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland übertragen. Die Einzelheiten der Übertragung der Vollstreckung werden durch Notenwechsel vereinbart.

(4) Strafurteile von sowjetischen Gerichten werden im Aufenthaltsgebiet nicht vollstreckt. Dies gilt nicht für Strafurteile, in denen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten verhängt wurde.

дела или отбывают наказание в виде лишения свободы, то германские органы по ходатайству советских органов разрешают их представителю посещение указанных лиц при условии, что это допускается процессуальными нормами.

Статья 18

1. Приговоры и постановления, вынесенные германскими судами и другими компетентными германскими органами по делам о лицах, входящих в состав советских войск, и членах их семей, относящихся к германской юрисдикции, подлежат исполнению германскими органами, причем советские органы должны содействовать этому. В частности, в случае вступления в законную силу приговора о лишении свободы без применения условного осуждения советские органы должны задержать осужденного и передать его в распоряжение компетентных германских властей.

2. Лица, входящие в состав советских войск, или члены их семей, осужденные германскими судами к лишению свободы без применения условного осуждения, не вправе покинуть территорию Федеративной Республики Германии до отбытия наказания.

3. По просьбе или с согласия компетентных советских органов, а также при условии заотоколенного судьями согласия осужденного компетентные германские власти могут в соответствии с действующими в отношении зарубежных государств правилами о помощи в исполнении приговоров по уголовным делам передать советским органам исполнение вступивших в законную силу приговоров о лишении свободы, вынесенных германскими судами в отношении лиц, входящих в состав советских войск, или членов их семей.

Конкретный порядок передачи исполнения приговоров согласуется путем обмена нотами.

4. Приговоры советских судов по уголовным делам не подлежат исполнению на территории пребывания советских войск. Это не относится к приговорам о лишении свободы сроком до трех месяцев.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 12. April 1989
zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

Vom 21. Dezember 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 12. April 1989 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 1 des Abkommens ist anzuwenden auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1985 begin-

nenden Veranlagungszeiträume erhoben werden. Soweit das Abkommen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen aufzuheben oder zu ändern. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Th. Waigel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

in der Absicht, die in dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt vorgesehene Besteuerung der Zolldeklaranten den veränderten Bedürfnissen anzupassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 22 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die in einem der beiden Staaten wohnen, können bei den nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen beider Staaten alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ohne besondere Bewilligung vornehmen. Sie sind von den Behörden des anderen Staates gleichberechtigt mit dessen Angehörigen zu behandeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die diese Tätigkeiten gewerbsmäßig ausüben. Die so ausgeübten Tätigkeiten und bewirkten Leistungen werden für die Umsatzsteuer als ausschließlich in dem Staat ausgeübt oder bewirkt angesehen, dem die Grenzabfertigungsstelle angehört.

(3) Die von Personen aus dem Nachbarstaat bei dessen Grenzabfertigungsstelle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten werden für die Erhebung der direkten Steuern (Steuern vom Einkommen und Vermögen usw.) und für die Anwendung des zwischen den beiden Vertragsparteien geschlossenen Abkommens zur Vermeidung

der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen als ausschließlich im Nachbarstaat ausgeübt angesehen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Personen können für die dort aufgeführten Tätigkeiten gleichermaßen deutsches wie schweizerisches Personal beschäftigen.

(5) Für den Grenzübertritt und den Aufenthalt der in den vorstehenden Absätzen genannten Personen im Gebietsstaat gelten dessen allgemeine Bestimmungen. Die danach möglichen Erleichterungen sind zu gewähren. Unterliegt ihre Tätigkeit, sofern sie diese als Ausländer im Gebietsstaat ausüben, einer Bewilligungspflicht, so ist die Bewilligung von den zuständigen Behörden zu erteilen, und zwar unentgeltlich.“

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt außer Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 12. April 1989 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Frhr. v. Stein
Walter Schmutzer

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
A. Hohl

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs
Vom 16. November 1990**

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70) ist nach seinem Artikel XI für

Portugal am 6. Oktober 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1990 (BGBl. II S. 877).

Bonn, den 16. November 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Patenzusammenarbeitsvertrages
Vom 20. November 1990**

Der Patenzusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Polen am 25. Dezember 1990
in Kraft treten.

Polen hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 2 Buchstabe a Ziffern i und ii des Patenzusammenarbeitsvertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. September 1990 (BGBl. II S. 1346).

Bonn, den 20. November 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Sitzstaatabkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Organisation
für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
(EUMETSAT)**

Vom 26. November 1990

In Bonn ist am 7. Juni 1989 ein Sitzstaatabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) mit Sitz in Darmstadt unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 16

am 5. November 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Jungblut

**Sitzstaatabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der
Europäischen Organisation für die Nutzung
von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)**

**Headquarters Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the European Organisation for the Exploitation
of Meteorological Satellites (EUMETSAT)**

**Accord de siège
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et l'Organisation européenne pour l'exploitation
de satellites météorologiques (EUMETSAT)**

Die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und
die Europäische Organisation
für die Nutzung
von meteorologischen Satelliten –

The Government
of the Federal Republic of Germany
and
the European Organisation
for the Exploitation
of Meteorological Satellites

Le Gouvernement
de la République fédérale d'Allemagne
et
l'Organisation européenne
pour l'exploitation
de satellites météorologiques,

gestützt auf das Übereinkommen vom
24. Mai 1983 zur Gründung einer Europäi-
schen Organisation für die Nutzung von
meteorologischen Satelliten (EUMETSAT),

Having regard to the Convention of
24 May 1983 on the Establishment of a
European Organisation for the Exploitation
of Meteorological Satellites (EUMETSAT),

vu la Convention du 24 mai 1983 portant
création d'une Organisation européenne
pour l'exploitation de satellites météorologi-
ques (EUMETSAT),

gestützt auf Artikel 19 des Protokolls vom
1. Dezember 1986 über die Vorrechte und
Immunitäten der Europäischen Organisa-
tion für die Nutzung von meteorologischen
Satelliten (EUMETSAT),

having regard to Article 19 of the Protocol
of 1 December 1986 on the Privileges and
Immunities of the European Organisation
for the Exploitation of Meteorological Satel-
lites (EUMETSAT),

vu l'article 19 du Protocole du 1^{er} décem-
bre 1986 relatif aux privilèges et immunités
de l'Organisation européenne pour l'exploit-
ation de satellites météorologiques
(EUMETSAT),

im Hinblick darauf, daß die Organisation
gemäß dem Beschluß des Rates vom
19. Juni 1986 ihren Sitz in Darmstadt hat –

in consideration of the Organisation, in
accordance with the decision of the Council
of 19 June 1986, having its Headquarters in
Darmstadt,

considérant que l'Organisation, conformé-
ment à la Résolution du Conseil en date
du 19 juin 1986, a son siège à Darmstadt,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen haben die nach-
stehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) „Übereinkommen“ bezeichnet das
Übereinkommen vom 24. Mai 1983 über
die Errichtung einer Europäischen
Organisation für die Nutzung von
meteorologischen Satelliten (EUMET-
SAT);
- b) „Protokoll“ bezeichnet das Protokoll
vom 1. Dezember 1986 über die Vor-
rechte und Immunitäten der Europäi-
schen Organisation für die Nutzung von
meteorologischen Satelliten (EUMET-
SAT);
- c) „Regierung“ bezeichnet die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland;

Article 1

Definitions

In this Agreement:

- a) "Convention" means the Convention of
24 May 1983 on the Establishment of a
European Organisation for the Exploita-
tion of Meteorological Satellites
(EUMETSAT);
- b) "Protocol" means the Protocol of 1 De-
cember 1986 on the Privileges and Im-
munities of the European Organisation
for the Exploitation of Meteorological
Satellites (EUMETSAT);
- c) "Government" means the Government
of the Federal Republic of Germany;

Article 1

Définitions

Aux fins du présent Accord:

- a) le terme «Convention» désigne la
Convention du 24 mai 1983 portant
création d'une Organisation euro-
péenne pour l'exploitation de satellites
météorologiques (EUMETSAT);
- b) le terme «Protocole» désigne le Proto-
cole du 1^{er} décembre 1986 relatif aux
privilèges et immunités de l'Organisa-
tion européenne pour l'exploitation de
satellites météorologiques (EU-
METSAT);
- c) le terme «Gouvernement» désigne le
Gouvernement de la République fédé-
rale d'Allemagne;

- d) „EUMETSAT“ bezeichnet die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten;
- e) „deutsche Staatsangehörige“ bezeichnet Personen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind;
- f) „amtliche Tätigkeiten“ bezeichnet alle von der EUMETSAT zur Erreichung ihrer in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Ziele ausgeübten Tätigkeiten einschließlich ihrer Verwaltungstätigkeit.

Artikel 2

Sitz

Der Sitz der EUMETSAT ist Darmstadt.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

(1) Die Räumlichkeiten der EUMETSAT sind unverletzlich.

(2) Die Räumlichkeiten sind das Gebäude und Teile des Gebäudes, das von der EUMETSAT zur Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten genutzt wird.

(3) Die Lage der Räumlichkeiten ergibt sich aus dem diesem Dokument beigefügten Plan.^{*)} Änderungen dieses Plans können im Einvernehmen zwischen der Regierung und der EUMETSAT vorgenommen werden.

(4) Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Räumlichkeiten nur mit Zustimmung des Direktors der EUMETSAT betreten. Bei einem Feuer oder einem anderen Unglück, das sofortige Schutzmaßnahmen erfordert, gilt die Zustimmung als erteilt.

(5) Dieser Artikel schließt förmliche Zustellungen nicht aus.

Artikel 4

Haftung für Schäden

(1) Die EUMETSAT ist nach Maßgabe des innerstaatlichen deutschen Rechts und nach Maßgabe des Artikels 8 des Übereinkommens für die Rechtsverletzungen und Schäden haftbar, die auf ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind.

(2) Die EUMETSAT haftet nach Maßgabe des innerstaatlichen deutschen Rechts in bezug auf die in Artikel 3 genannten Räumlichkeiten für alle Risiken – auch gegenüber dem Eigentümer –, die üblicherweise vom Eigentümer getragen werden. Soweit Dritten Schäden entstehen, stellt die EUMETSAT den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen frei.

Artikel 5

Haftpflichtversicherung

(1) Die EUMETSAT unterhält eine Versicherung, durch die ihre in Artikel 4 be-

d) "EUMETSAT" means the European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites;

e) "German nationals" means persons who are Germans in terms of the definition set forth in the Basic Law of the Federal Republic of Germany;

f) "Official activities" means all activities carried out by EUMETSAT in pursuance of its objectives as defined in Article 2 of the Convention, including its administrative activities.

Article 2

Headquarters

EUMETSAT has its Headquarters in Darmstadt.

Article 3

Inviolability of Premises

(1) The premises of EUMETSAT shall be inviolable.

(2) The premises shall be the building and parts of the building occupied by EUMETSAT for the performance of its official activities.

(3) The situation of the premises is shown in the plan attached to this document. This plan may be modified by mutual agreement between the Government and EUMETSAT.

(4) The authorities of the Federal Republic of Germany may enter the premises only with the consent of the Director of EUMETSAT. In case of fire or any other disaster requiring prompt protective measures, such consent shall be assumed.

(5) This Article shall not preclude service of legal process.

Article 4

Liability for Damage

(1) In accordance with German national law and in accordance with Article 8 of the Convention, EUMETSAT shall be liable for any violations of law and any damage or injury arising from its activities in the Federal Republic of Germany.

(2) In accordance with German national law, EUMETSAT shall be liable for all risks – also towards the proprietor – in respect of the premises mentioned in Article 3, which are normally borne by the proprietor. EUMETSAT shall hold the proprietor free from any claims for compensation or damages arising from damage incurred by third parties.

Article 5

Liability Insurance

(1) EUMETSAT shall carry insurance sufficient to cover its liability under Article 4.

d) le terme «EUMETSAT» désigne l'Organisation européenne pour l'exploitation de satellites météorologiques;

e) l'expression «ressortissant allemand» désigne les personnes qui sont allemandes au sens défini par la Loi fondamentale de la République fédérale d'Allemagne;

f) l'expression «activités officielles» désigne toutes les activités menées par EUMETSAT pour atteindre ses objectifs tels qu'ils sont définis dans l'article 2 de la Convention, et comprend ses activités administratives.

Article 2

Siège

Le siège d'EUMETSAT est situé à Darmstadt.

Article 3

Inviolabilité des locaux

(1) Les locaux d'EUMETSAT sont inviolables.

(2) Les locaux comprennent le bâtiment et les parties du bâtiment utilisés par EUMETSAT dans l'exercice de ses activités officielles.

(3) La situation des locaux est indiquée sur le plan joint au présent document. Des modifications peuvent être apportées à ce plan d'un commun accord entre le Gouvernement et EUMETSAT.

(4) Les autorités de la République fédérale d'Allemagne ne sont autorisées à pénétrer dans les locaux qu'avec l'autorisation du Directeur d'EUMETSAT. En cas d'incendie ou de toute autre catastrophe exigeant des mesures de protection immédiates, cette autorisation est présumée acquise.

(5) Rien dans cet article n'exclut la signification de pièces judiciaires.

Article 4

Responsabilité en matière de dommages

(1) Conformément à la législation allemande et à l'article 8 de la Convention, EUMETSAT est responsable de tout préjudice ou dommage résultant de ses activités en République fédérale d'Allemagne.

(2) Conformément à la législation allemande, EUMETSAT est responsable, en ce qui concerne les locaux mentionnés à l'article 3, de tous les risques normalement supportés par le propriétaire, et ce également vis-à-vis de ce dernier. EUMETSAT garantit le propriétaire contre toute demande d'indemnisation au titre de tout dommage causé à un tiers.

Article 5

Assurance responsabilité

(1) EUMETSAT souscrit une assurance suffisante pour couvrir sa responsabilité en

^{*)} Von der Veröffentlichung des Plans wird abgesehen

zeichnete Haftung gedeckt wird. Diese Versicherung wird mit einer nach deutschem Recht zugelassenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen.

(2) Die Bestimmungen des Versicherungsvertrags werden nach Konsultation mit der Regierung festgelegt.

(3) Der Versicherungsvertrag hat vorzusehen, daß jede nicht zum Personal der EUMETSAT gehörende Person, die eine Rechtsverletzung oder einen Schaden erleidet, für welche die EUMETSAT haftbar ist, ihre Ansprüche unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen kann.

Artikel 6

Befreiung von Steuern

(1) Direkte Steuern im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 des Protokolls sind alle Steuern, die vom Bund, einem Land oder einer anderen Gebietskörperschaft direkt erhoben werden. Direkte Steuern sind insbesondere die

- a) Einkommensteuer (Körperschaftsteuer)
- b) Gewerbesteuer
- c) Vermögensteuer
- d) Grundsteuer.

(2) Die EUMETSAT ist aufgrund des Artikels 5 des Protokolls auch von der Grunderwerbsteuer befreit.

(3) Die für die EUMETSAT zugelassenen Kraftfahrzeuge werden auf Antrag von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Artikel 7

Erstattung von Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die der EUMETSAT von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die EUMETSAT, wenn diese Umsätze ausschließlich für die amtlichen Tätigkeiten der EUMETSAT bestimmt sind. Voraussetzung ist, daß der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall 50,- Deutsche Mark übersteigt und von der EUMETSAT an die Unternehmer bezahlt worden ist. Mindernd sich der erstattete Steuerbetrag nachträglich, so unterrichtet die EUMETSAT das Bundesamt für Finanzen hiervon und zahlt den Minderungsbetrag zurück.

(2) In Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag der EUMETSAT ferner die im Preis enthaltene Mineralölsteuer für Benzin, Dieselkraftstoff und Heizöl, wenn der Steuerbetrag im Einzelfall 50,- Deutsche Mark übersteigt.

Such insurance contract shall be concluded with an insurance company licensed under German law.

(2) The terms of the insurance contract shall be determined after consultation with the Government.

(3) The insurance contract shall provide that any person who is not a EUMETSAT staff member and who suffers damage or injury, for which EUMETSAT is liable, shall be entitled to claim damages directly from the insurer.

Article 6

Exemption from Tax

(1) For the purpose of Article 5, paragraph 1; of the Protocol, "direct taxes" shall embrace all taxes levied directly by the Federal Government, by a "Land" or any other "Gebietskörperschaft" (regional or local authority). In particular, "direct taxes" shall include:

- a) "Einkommensteuer" ("Körperschaftsteuer") (income tax/corporation tax)
- b) "Gewerbesteuer" (trade tax)
- c) "Vermögensteuer" (property tax)
- d) "Grundsteuer" (land tax).

(2) On the basis of Article 5 of the Protocol, EUMETSAT shall also be exempt from "Grunderwerbsteuer" (land transfer duty).

(3) Vehicles registered in the name of EUMETSAT shall be exempt from motor vehicle tax on application.

Article 7

Refund of Taxes

(1) Pursuant to Article 5, paragraph 2, of the Protocol, the Federal Finance Office shall, upon request, refund to EUMETSAT out of revenue from turnover tax, turnover tax separately invoiced to EUMETSAT by other entrepreneurs in respect of supplies of goods and services performed by them, if such transactions are intended exclusively for the official activities of EUMETSAT. Such refund shall be made only if the amount of tax due for such transactions exceeds DM 50 in each individual case and has been paid by EUMETSAT to the entrepreneurs. If the amount of tax refunded is subsequently reduced, EUMETSAT shall notify the Federal Finance Office and repay the amount of the reduction.

(2) Pursuant to Article 5, paragraph 2, of the Protocol, the Federal Finance Office shall also, at the request of EUMETSAT, refund mineral oil tax included in prices, on petrol, diesel fuel and heating oil, if the amount of tax due exceeds DM 50 in each individual case.

vertu de l'article 4. Le contrat d'assurance est souscrit auprès d'une compagnie d'assurance agréée conformément à la législation allemande.

(2) Les conditions du contrat d'assurance sont fixées après concertation avec le Gouvernement.

(3) Le contrat d'assurance prévoit que toute personne ne faisant pas partie du personnel d'EUMETSAT qui subit un préjudice ou un dommage dont EUMETSAT est responsable est en droit de demander des dommages et intérêts directement à l'assureur.

Article 6

Exonération d'impôts

(1) Aux fins de l'article 5, paragraphe 1 du Protocole, les impôts directs sont tous les impôts prélevés directement au niveau fédéral, par un «Land» ou par une autre «Gebietskörperschaft» (collectivité territoriale). Les impôts directs sont en particulier

- a) «Einkommensteuer» (Körperschaftsteuer) (impôt sur le revenu/impôt sur les sociétés),
- b) «Gewerbesteuer» (impôt commercial),
- c) «Vermögensteuer» (impôt sur la fortune),
- d) «Grundsteuer» (impôt foncier).

(2) Aux termes de l'article 5 du Protocole, EUMETSAT est également exonérée de la «Grunderwerbsteuer» (impôt sur l'acquisition immobilière).

(3) Sur demande, les véhicules à moteur immatriculés pour EUMETSAT seront exonérés de la «Kraftfahrzeugsteuer» (impôt sur les véhicules à moteur).

Article 7

Remboursement d'impôts

(1) En application de l'article 5, paragraphe 2 du Protocole, l'Office fédéral des finances rembourse à EUMETSAT, sur demande, par prélèvement sur le produit de l'impôt sur le chiffre d'affaires, le montant de l'impôt qui lui a été facturé à part par d'autres chefs d'entreprise pour les marchandises qu'ils lui ont livrées et les autres prestations qu'ils lui ont fournies, à condition toutefois que ces transactions aient été effectuées exclusivement pour lui permettre d'exercer ses activités officielles. Le montant de l'impôt dû au titre de ces transactions doit être supérieur à 50 DM dans chaque cas et avoir été versé par EUMETSAT aux chefs d'entreprise concernés. Si le montant de l'impôt remboursé est réduit ultérieurement, EUMETSAT le notifie à l'Office fédéral des finances et rembourse la différence.

(2) En application de l'article 5, paragraphe 2 du Protocole, l'Office fédéral des finances rembourse également à EUMETSAT, à sa demande, le montant de l'impôt sur les huiles minérales inclus dans le prix, pour l'essence, le gazole et le fuel domestique, si ce montant dépasse 50 DM dans chaque cas.

Artikel 8

Waren- und Dienstleistungsverkehr

(1) Wird ein Gegenstand, den die EUMETSAT für ihre amtlichen Tätigkeiten erworben oder eingeführt hat und für dessen Erwerb oder Einfuhr ihr Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 5 Absatz 2 oder 3 des Protokolls gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(2) Die von der EUMETSAT unter den in Artikel 5 des Protokolls genannten Bedingungen zollfrei eingeführten Waren dürfen nur dann entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen werden, wenn die zuständige Zollstelle vorher unterrichtet und die entsprechenden Zölle bezahlt worden sind. Die zu entrichtenden Zölle werden auf der Grundlage des Zeitwerts dieser Waren berechnet.

(3) Erbringt die EUMETSAT über die Tätigkeit nach Absatz 1 hinaus Leistungen gegen Entgelt, so unterliegen diese nur insoweit der deutschen Umsatzsteuer, als sie im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erbracht werden.

Artikel 9

Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Meldepflicht

Die Mitglieder des Personals der EUMETSAT sowie Sachverständige, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben,

- a) benötigen keine Arbeitserlaubnis;
- b) benötigen keine Aufenthaltserlaubnis und unterliegen nicht den Vorschriften über die Meldepflicht für Ausländer, sofern sie den in Artikel 10 genannten Ausweis besitzen; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Artikel 10

Mitteilung der Personaleinstellungen, Ausweise

(1) Die EUMETSAT unterrichtet die Regierung über den Dienstantritt von Mitgliedern des Personals oder die Arbeitsaufnahme von Sachverständigen und deren Ausscheiden aus dem Dienst. Außerdem übermittelt die EUMETSAT der Regierung wenigstens einmal im Jahr eine Liste aller

Article 8

Goods and Services Transactions

(1) If an article purchased or imported by EUMETSAT for the exercise of its official activities in respect of which exemption from turnover tax or import turnover tax has been granted pursuant to Article 5, paragraph 2 or 3 of the Protocol, is disposed of, hired out or transferred either in return for payment or free of charge, the amount of the turnover tax or import turnover tax corresponding to the selling price or, in the case of disposal or transfer free of charge, the amount of such tax corresponding to the current value of the article, shall be paid to the Federal Finance Office. For the sake of simplicity, the amount of tax payable may be determined by applying the taxation rate applicable at the time of disposal or transfer of the article.

(2) Goods imported duty free by EUMETSAT under the conditions laid down in Article 5 of the Protocol may not be disposed of, hired out or transferred whether in return for payment or free of charge unless the appropriate customs authority has been notified beforehand and the relevant duties have been paid. The duties payable shall be calculated on the basis of the current value of the goods.

(3) Should EUMETSAT engage in transactions over and above the activities as defined in paragraph 1 in return for payment, then these transactions shall be subject to German turnover tax only insofar as they are performed within the scope of a business of a commercial nature (Betrieb gewerblicher Art).

Article 9

Work Permit, Residence Permit, Compulsory Registration

Staff members of EUMETSAT and experts exercising their functions in the Federal Republic of Germany:

- (a) shall not require a work permit;
- (b) shall not require a residence permit and shall not be subject to the provisions governing aliens' registration provided that they hold the personal card referred to in Article 10; the same shall apply to members of their family forming part of their household.

Article 10

Notification of Appointments, Personal Cards

(1) EUMETSAT shall inform the Government when a staff member or expert takes up or relinquishes his duties. Furthermore, it shall at least once every year send the Government a list of all staff members and family members forming part of their household as well as all experts of EUMETSAT. It

Article 8

Transfert de biens et de services

(1) Si un objet acquis ou importé par EUMETSAT pour l'exercice de ses activités officielles en exonération de l'impôt sur le chiffre d'affaires ou de l'impôt sur le chiffre d'affaires à l'importation en vertu des dispositions de l'article 5, paragraphe 2 ou 3 du Protocole est cédé, loué ou transféré à titre gratuit ou onéreux, la partie de l'impôt sur le chiffre d'affaires ou de l'impôt sur le chiffre d'affaires à l'importation qui correspond au prix de vente ou, en cas de cession ou de transfert à titre gratuit, à la valeur actuelle de l'objet, doit être versée à l'Office fédéral des finances. Le montant de l'impôt à acquitter peut, pour simplifier, être calculé sur la base du taux de l'impôt en vigueur au moment de la cession ou du transfert de l'objet.

(2) Les produits qui sont importés par EUMETSAT en franchise aux conditions prévues à l'article 5 du Protocole ne peuvent être cédés, loués ou transférés, à titre onéreux ou gratuit, que si les autorités douanières compétentes en ont auparavant été informées et que les droits y afférents ont été acquittés. Les droits à acquitter sont calculés sur la base de la valeur actuelle de ces produits.

(3) Lorsqu'EUMETSAT effectue des transactions à titre onéreux pour des activités dépassant le cadre du paragraphe 1, lesdites transactions ne sont soumises à l'impôt sur le chiffre d'affaires que si elles sont effectuées dans le cadre d'une entreprise de nature commerciale (Betrieb gewerblicher Art).

Article 9

Permis de travail, permis de séjour, enregistrement obligatoire

Les membres du personnel d'EUMETSAT et les experts qui exercent leurs activités en République fédérale d'Allemagne

- a) sont dispensés de l'obligation de posséder un permis de travail;
- b) sont dispensés de l'obligation de posséder un permis de séjour et ne sont pas soumis aux dispositions relatives à l'enregistrement des étrangers à condition qu'ils possèdent la carte personnelle visée à l'article 10; il en va de même pour les membres de leur famille vivant à leur foyer.

Article 10

Notification des nominations, cartes personnelles

(1) EUMETSAT informera le Gouvernement de l'entrée en fonction des membres du personnel et des experts, ainsi que de la cessation de leurs fonctions. En outre, elle enverra au Gouvernement au moins une fois par an la liste de tous les membres du personnel et des membres de leur famille

Mitglieder des Personals und der in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie aller Sachverständigen. Sie gibt in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Die Regierung stellt den Mitgliedern des Personals der EUMETSAT und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen einen Ausweis aus, in dem Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit sowie Nummer des Reisepasses oder Personalausweises angegeben sind. Der Ausweis ist mit einem Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers zu versehen. Dieser Ausweis dient nicht als Identitätsausweis. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gibt die EUMETSAT diesen Ausweis an die Regierung zurück.

Artikel 11

Deutsche Staatsangehörige und Personen mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Deutschen Staatsangehörigen und Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, stehen die in Artikel 9, Artikel 10 Buchstaben b, d, e, f und h, Artikel 11 sowie Artikel 13 Buchstaben c und d des Protokolls bezeichneten Vorrechte und Immunitäten nicht zu.

Artikel 12

Flagge und Emblem

Die EUMETSAT ist berechtigt, an ihren Räumlichkeiten und an den Fahrzeugen, die sie für ihre amtlichen Tätigkeiten benutzt, Flagge und Emblem zu zeigen.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den Vertragsparteien nicht unmittelbar beigelegt werden können, können von jeder Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Artikel 14 des Übereinkommens findet Anwendung.

Artikel 14

Änderung

Auf Wunsch einer der Vertragsparteien finden Konsultationen über die Anwendung oder die Änderung dieses Abkommens statt.

Artikel 15

Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EUMETSAT innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

shall in each case indicate whether or not the person concerned is a German national.

(2) The Government shall issue to the staff members of EUMETSAT and to family members forming part of their household a personal card bearing the surname, first name, date and place of birth, nationality and passport number or identity card number. The personal card shall bear the photograph and signature of the holder. This card shall not serve as proof of identity. When the person concerned relinquishes his duties, EUMETSAT shall return this card to the Government.

Article 11

German Nationals and Permanent Residents of the Federal Republic of Germany

German nationals and permanent residents of the Federal Republic of Germany shall not enjoy the privileges and immunities set forth in Articles 9, 10 items b, d, e, f and h, in 11 and 13 items c and d of the Protocol.

Article 12

Flag and Emblem

EUMETSAT shall be entitled to display its flag and emblem on its premises and vehicles used for its official activities.

Article 13

Settlement of Disputes

Any dispute arising in connection with the interpretation or application of this Agreement which cannot be settled directly between the Parties may be submitted by either Party to an arbitration tribunal. Article 14 of the Convention shall apply.

Article 14

Modifications

At the request of either Party to the Agreement, consultations shall take place on the implementation or modification of this Agreement.

Article 15

Berlin Clause

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to EUMETSAT within three months of the date of entry into force of this Agreement.

vivant à leur foyer ainsi que de tous les experts. Elle indiquera dans chaque cas s'il s'agit ou non d'un ressortissant allemand.

(2) Le Gouvernement délivrera aux membres du personnel d'EUMETSAT et aux membres de leur famille vivant à leur foyer une carte personnelle mentionnant leur nom de famille, leur prénom, leurs date et lieu de naissance, leur nationalité et le numéro de leur passeport ou de leur carte nationale d'identité. Cette carte devra comporter une photographie et la signature de son titulaire. Cette carte ne fait pas office de preuve d'identité. Lorsqu'une personne quitte ses fonctions, EUMETSAT restitue sa carte personnelle au Gouvernement.

Article 11

R ressortissants allemands et personnes ayant leur résidence habituelle en République fédérale d'Allemagne

Les ressortissants allemands et les personnes ayant leur résidence habituelle en République fédérale d'Allemagne ne jouissent pas des privilèges et immunités indiqués à l'article 9, à l'article 10, lettres b), d), e), f) et h), à l'article 11 ainsi qu'à l'article 13, lettres c) et d) du Protocole.

Article 12

Drapeau et emblème

EUMETSAT est autorisée à arborer son drapeau et son emblème sur ses locaux, ainsi que sur les véhicules qu'elle utilise pour ses activités officielles.

Article 13

Règlement des différends

Tout différend résultant de l'interprétation ou de l'application du présent Accord qui ne peut être réglé à l'amiable par les Parties contractantes peut être soumis par l'une ou l'autre des Parties contractantes à un tribunal d'arbitrage selon la procédure prévue à l'article 14 de la Convention.

Article 14

Modification

A la demande de l'une ou l'autre des Parties contractantes, des consultations auront lieu quant à l'application ou à la modification du présent Accord.

Article 15

Clause relative à Berlin

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne à EUMETSAT dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Accord.

Artikel 16**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Direktor der EUMETSAT notifiziert hat, daß die innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Es gilt so lange, wie das Übereinkommen und das Protokoll in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft sind.

Geschehen zu Bonn am 7. Juni 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 16**Entry into Force and Duration**

This Agreement shall enter into force one month after the date on which the Government of the Federal Republic of Germany has notified the Director of EUMETSAT that the national constitutional requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. It shall apply for as long as the Convention and the Protocol remain in force in the Federal Republic of Germany.

Done at Bonn on June 7, 1989 in duplicate in the German, English and French languages, all three texts being equally authentic.

Article 16**Entrée en vigueur et validité**

Le présent Accord entrera en vigueur un mois après la date à laquelle le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne aura notifié au Directeur que les conditions requises par la constitution du pays pour l'entrée en vigueur du présent Accord sont remplies. Le présent Accord sera valable tant que la Convention et le Protocole seront en vigueur en République fédérale d'Allemagne.

Fait à Bonn, 7 juin 1989, en double exemplaire, en langues allemande, anglaise et française, les trois textes faisant également foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Dr. Wiegand Pabsch

Für die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
For the European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites
Pour l'Organisation européenne pour l'exploitation de satellites météorologiques
John Morgan

**Bekanntmachung
des deutsch-thailändischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. November 1990

Das in Bangkok am 14. November 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 14. November 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. November 1990

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit**
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Thailand –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen,

bezugnehmend auf die Gesprächsniederschrift (Summary Record) vom 22. Mai 1990 der in der Zeit vom 21. bis 23. Mai 1990 in Bonn geführten deutsch-thailändischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben „Kreditlinie für die Industrial Finance Corporation of Thailand (IFCT VIII)“ ein Darlehen bis zu 10 Mio. DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

b) für das Vorhaben „Kreditlinie für die Bank of Agriculture and Agricultural Cooperatives (BAAC II)“ ein Darlehen bis zu 5 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

c) für das Vorhaben „Dorfentwicklungsprogramm VII“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 Mio. DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Thailand, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruk-

tur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen beziehungsweise des Finanzierungsbeitrages und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und

Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Thailand erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 14. November 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Werner Zimprich
Geschäftsträger a. i.

Für die Regierung des Königreichs Thailand
Dr. Virabhongsa Ramangkura
Finanzminister

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens
zum deutsch-liechtensteinischen Abkommen
über Soziale Sicherheit**

Vom 5. Dezember 1990

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1990 zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989 zum Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1990 II S. 454) wird bekanntgemacht:

I.

Das Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 1. November 1990

in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunden sind am 24. September 1990 in Vaduz ausgetauscht worden.

II.

Die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit ist nach ihrem Artikel 18

am 2. November 1990

in Kraft getreten.

Bonn, den 5. Dezember 1990

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-38

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 61,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 51,44 DM (48,64 DM zuzüglich 2,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 52,44 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 478. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1991 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 1 vom 2. Januar 1991 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.